


N.I. 12 ADDS C 22
DOMI NUS ILLU
MINA TIO MEA
Taylor Institution.



Zur Geschichte

deutscher Volksrechte im Mittelalter.

Zweiter Band.

Zur Geschichte

deutscher Volksrechte

im Mittelalter.

Von

Aug. Fr. Gfrörer,

Professor der Geschichte an der Universität Freiburg i. Br.

Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben

von

Dr. J. B. Weiss,

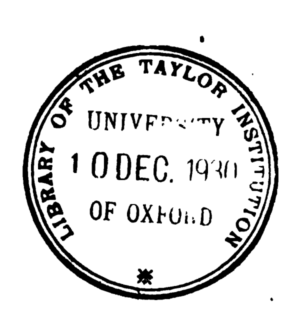
Professor der Geschichte an der k. k. Universität Gratz.

Zweiter Band.

Schaffhausen,

Fr. Hurter'sche Buchhandlung.

1866.



Vorrede.

Mit diesem zweiten Band ist das vorliegende Werk geschlossen. Er stellt in neuer Weise aus den Quellen die gesellschaftlichen Zustände von 600—800 unserer Zeitrechnung dar. Gesetzbücher und Urkunden — meist wenig benutzte oder solche, die man bisher nicht nutzbar zu machen verstand — liefern die Farben zu einem mit seltenem Geschick entworfenen Culturbild. Wir sehen darin den Fortschritt von der Roheit zu edleren behäbigeren Zuständen, von der Sklaverei zu bürgerlicher Freiheit, aber auch die schwer zu übersteigenden Hindernisse, welche ihm im Wege standen. Um so höher steigt unsere Verehrung vor jenen kühnen Männern, die, durch kein Vorurtheil geblendet, durch keinen Widerstand erschreckt, die Bahn des Guten brachen und die Herolde des Menschenrechtes wurden, und der Dank für jene Kirche, welche diese Männer unter die Wildlinge des Nordens aussandte, um ihnen die Lehren des Heils zu verkünden, welche dadurch den Anstoss zu einer unendlich reichen Lebensentwicklung gab und den Fortschritt zu einer Norm des Völkerlebens machte.

Gesetzbücher und amtliche Urkunden sind die Quellen, aus denen der Verfasser geschöpft hat. Geschichtswerke haben wir ja keine aus dieser Zeit — ausser Gregor von Tours und Fredegar und den wenigen Blättern, in welchen eine Art officielle Geschichte der Pipiniden enthalten ist. Erst mit Karl dem Grossen beginnt ein neuer Morgen für die Geschichtschreibung. Daraus darf man jedoch nicht schliessen, dass der Sinn für Geschichte gefehlt hat; es war erst die materielle Grundlage zu einer neuen Entwicklung zu legen. In solchen Zeiten wird wenig geschrieben, aber viel gethan, und die That gilt für wichtiger als das Wort. Gregor von

Tours mit seinem grossen Talent für plastische Darstellung ging erst ans Geschichtschreiben, als ihm seine Mutter oftmals im Traumgesicht erschien und es ihm zur heiligen Pflicht machte, zur Feder zu greifen! Es war der eigene Genius, der ihm unter dem Bilde der Mutter keine Ruhe liess.

Die gesellschaftliche Umwandlung, die hier bei den Franken, Alamannen, Bajuwaren dargestellt wird, hat sich bei allen germanischen Stämmen vollzogen, nur haben wir von dem einen mehr Nachrichten als von dem anderen. Die angelsächsischen Quellen sind besonders reich an Mitteln zur Darstellung des damaligen Armenwesens. Der vierte Theil dessen, was die Gaben der Gläubigen einbrachten, wurde an die Armen vertheilt; dessgleichen war für sie der dritte Theil des Zehntens bestimmt; die Ersparnisse der Fasttage gehörten den Armen; ihnen gehörte ein Drittheil der Beute im Kriege, ein Theil der Bussen, welche Gesetzesübertretungen an die Kirche zahlten. Es war nicht blos den Geistlichen verwehrt, Reichthümer zu sammeln, auch der Laie, der ungemessenen Reichthum sammelte, sollte wegen Mangels an Weisheit den dritten Theil an die Armen abgeben. Die Bischöfe mussten das ganze Armenwesen beaufsichtigen, Geistliche, welche Ueberfluss besassen, aus der Kirchengemeinschaft ausstossen, wenn sie denselben nicht an die Armen vertheilten. Geistliche wurden angewiesen Handwerke zu erlernen, um der Nothdurft ihrer Brüder abhelfen zu können. Jede Kirche, jedes Kloster sollte sein Xenodochium, hospitium haben, ein Hospital zur Aufnahme der Armen, Heimathlosen und Wanderer. Der Engländer Kemble, der die angelsächsischen Urkunden herausgab [1]), schliesst eine Abhandlung über das Armenwesen jener Zeit in England mit den schönen Worten: „Der Staat beachtete weder das Vorhandensein der Armen, noch sorgte er für ihren Unterhalt; er verlangte, dass jeder Mensch in einer gegenseitigen Verbindung mit seinen Nachbarn entweder für sich selbst verantwortlich sein, oder sich unter den Schutz eines Oberherren stellen sollte (wenn er nämlich nicht im Besitz eigener Mittel war), so dass dieser für ihn die Verantwortung übernahm. Wenn ein Mensch unfrei war, so hielt ihn der Staat sicherlich für

---

[1]) Kemble, Codex Diplomaticus aevi Saxonici, VI voll. Lond. 1838—48.

ein Besitzthum eines Eigenthümers, für dessen Behandlung derselbe nur Gott verantwortlich war. Demnach war Derjenige, welcher kein eigenes Besitzthum hatte und Niemand finden konnte, der die Verantwortlichkeit für ihn übernehmen wollte, vogelfrei und besass keinerlei bürgerliche Rechte."

„Das Christenthum aber lehrte, dass es etwas Höheres als den Staat gebe, was der Staat selbst anzuerkennen verpflichtet sei. Demgemäss legte es allen seinen Anhängern die sittliche und religiöse Verpflichtung auf, denjenigen ihrer Brüder Hülfe zu leisten, welche das strenge Recht zu Armuth und Elend verdammte; und die Geistlichkeit bot vermöge ihrer Organisation sich als eine sehr wirksame Vermittlerin zu passender Vertheilung der Almosen dar. Die freiwilligen Gaben wurden in späterer Zeit durch fest bestimmte Zahlungen ersetzt; aber das Gesetz änderte die Anordnung nicht, welche die Geistlichkeit getroffen hatte; es erkannte dieselbe nur an und bestätigte sie, indem es erstens die verschiedenen Abgaben an die Kirche zu gezwungenen für alle Volksklassen machte und indem es zweitens bestimmte, dass die lange schon angenommene Vertheilungsart eine gesetzliche sein solle, vermöge weltlicher sowohl als kirchlicher Verpflichtung. Und so ward, da der Staat selbst christliche Formen annahm, ganz allmählich aus der sittlichen Verpflichtung eine gesetzliche; und der gnadenreichen Vermittlung der Religion war es gestattet zu gewähren was unter der strengen Regel des Rechtes nicht bestanden hatte [1])."

Was Gfrörer Seite 101 von der Bedeutung der Goldschmiede im Zeitalter der Völkerwanderung sagt, haben neuere Funde nur bestätigt. Dahin gehören zuerst die acht Kronen des Westgothenkönigs Rekkeswinth, 1859 gefunden in Fuente de Guarrazar bei Toledo, jetzt eine Zierde des Musée de Clugny in Paris; dann die Schwerter und anderen Pretiosen, welche auf dem Schlachtfeld des Attila bei Pouan und Villette in Frankreich gefunden worden sind [2]); ferner das im Jahre 1653 gefundene Schwert des Franken-

[1]) Kemble, The Saxons in England (London 1849) II, 515. In der Uebersetzung von Dr. Brandes II, S. 443.

[2]) Ich verweise hier auf die geistreiche und gelehrte Schrift von Peigné-Delacourt, Recherches sur le lieu de la bataille d'Attila en 451. Paris 1860.

königs Childerich, des Vaters von Chlodwig; endlich ein Schatz, der vor Kurzem in einer Höhle der Karpathen entdeckt [1]) und wahrscheinlich von Gothen, welche vor den Hunnen flüchteten, verborgen wurde. Alle diese Schmucksachen sind in gleichem, vom römischen abweichenden, eigenthümlichen Stile, die Fassung der Edelsteine ist in gleicher nichtrömischen Art. Wir haben also hier aus verschiedenen Ländern und Zeiten Proben einer germanischen Goldschmiedekunst. Auch im Leben des heiligen Severin von Eugippius ist von *germanischen* Goldschmieden die Rede [2]), welche der Rugierkönig Fava gefangen nahm auf ihrer Wanderung; sie waren also vorher frei, denn als Leibeigene hätten sie ihren Wohnort nicht verlassen dürfen. Der Rugierkönig Fava hauste im Land unter der Enns um 470.

In die Reihe der B. I, S. IX—XI angeführten Werke ist namentlich *Pardessus*, Diplomata, chartae, epistolae, leges aliaque instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia, Tom. I, instrumenta ab anno 417 ad annum 627, Paris 1843, Tom. II ab anno 628 — ad annum 751, Paris 1849, und *Zöpfl's* Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Stuttg. 1858, noch einzureihen. Andere gediegene in dieses Gebiet einschlagende Arbeiten, wie *Osenbrüggen*, Alamannisches Strafrecht (Schaffhausen 1860) und *Alberdingk-Thijm*, der heilige Willibrord Apostel der Niederlande (Münster 1863), sind erst später erschienen.

---

[1]) Herr Canonicus Dr. Bock in Aachen — in diesen Dingen eine grosse Autorität — ist mit einem Werke über diesen höchst merkwürdigen Fund beschäftigt.

[2]) Cap. VIII: Quosdam aurifices barbaros pro fabricandis regalibus ornamentis clauserat arcta custodia.

Gratz, 12. December 1865.

Dr. Weiss.

Inhalt des zweiten Bandes.

Viertes Buch.

Die Unfreien in Deutschland. Verdienste der Geistlichkeit um Aufhebung der Sklaverei, um Milderung des Looses der Hörigen, um Hebung der Gewerbe. Ein Culturbild aus der Zeit von 600—800.

Viertes Buch.

Die Unfreien in Deutschland. Verdienste der Geistlichkeit um Aufhebung der Sklaverei, um Milderung des Looses der Hörigen, um Hebung der Gewerbe. Ein Culturbild aus der Zeit von 600—800.

Capitel I.

Die Zustände der Unfreien.

Ich komme nun an die Zustände der Unfreien, deren es bis zum Gemeinfreien hinauf eine lange Stufenleiter gab. Die Verhältnisse der alamannischen Hörigen gleichen im Ganzen denen der bairischen Hörigen. Ich habe von jenen oben absichtlich nicht gehandelt, weil ich hier das Gleichartige zusammenfassen wollte.

Das deutsche Alterthum betrachtete den Sklaven, dem Herrn gegenüber, als rechtlos, d. h. als eine Sache, oder, da lebendes Eigenthum gewöhnlich unter den Begriff Vieh fällt, als ein Stück Vieh. Lex salica, Titel 47, 1: si quis servum aut ancillam, caballum vel bovem *aut quamlibet rem* cum alterum (d. h. sub alterius potestate) agnoverit, mittat eum in tertia manu. Ebenso die Bawarica, Titel 15, 1: si quis vendiderit res alienas sine voluntate domini sui, aut servum aut ancillam *aut qualemcunque rem*, ipsam per legem reddat. Dem Vieh wird der Sklave im friesischen Gesetze gleichgestellt. Zusatz [1]) Vlemars zum zweiten Titel: si quis servum aut ancillam, caballum, bovem, ovem *vel cujuscunque generis animal*. Zusatz [2]) desselben zum achten Titel: si servus, aut ancilla, aut equus, aut bos *aut quodlibet animal*. Die gleiche Ansicht liegt einer Stelle der Bawarica zu Grunde, Titel 15, cap. 9: venditionis haec forma servetur, ut seu res, seu mancipium vel *quodlibet genus animalium* venditur etc. Anderen gegenüber schützte zwar das altdeutsche Recht den Sklaven, aber nicht weil er ein Mensch, sondern weil er Eigenthum des Gebieters ist, und weil das Gesetz jedes Eigenthum des Freien gesichert

---

[1]) Walter, I, 355. [2]) Ibid. 373.

wissen will. Der Herr dagegen konnte mit seinem Sklaven machen, was ihm beliebte; er konnte ihn tödten. Schon Tacitus sagt [1]) von den Germanen: verberare ac vinculis et opere coercere, rarum; occidere solent, non disciplina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune. Für den Mord des Sklaven ward der Herr nie zur Rechenschaft gezogen, und wenn das Mishandeln der Hörigen in älteren Zeiten auch laut dem Zeugnisse des römischen Geschichtschreibers selten war, so hatte doch der Herr das unzweifelhafte Recht dazu. In dem Knechtschaftsvertrage, welchen, wie ich früher zeigte, verarmte und verzweifelte Freie häufig eingingen, mussten sie stets ihren Rücken der Peitsche des Gebieters verschreiben. Zweitens — der Herr konnte ursprünglich den Sklaven nach Gutdünken, an wen und wohin er wollte, verkaufen. Abermals bezeugt [2]) Tacitus, dass ehemalige freie Deutsche, die ihre Freiheit im Würfelspiele verloren hatten, von ihren neuen Gebietern ins Ausland verkauft zu werden pflegten, weil die Herren sonst beim Anblick der Unglücklichen sich der Erwerbung hätten schämen müssen. Mehrere Beweise liegen vor, dass Francien im sechsten, siebenten und achten Jahrhundert Mittelpunkt eines ausgedehnten Sklavenhandels war. In einem seiner Briefe [3]) klagt Papst Gregorius der Grosse, mit eigenen Augen gesehen zu haben, wie die Longobarden unter König Agilulf Haufen von Römern, mit Stricken um den Hals, gleich gekoppelten Hunden, als Gefangene zum Verkaufe nach dem Frankenlande (in Franciam) abführten. Burgund scheint hauptsächlich von Schwaben aus mit Sklaven versorgt worden zu sein. Der 56. Titel [4]) des burgundischen Landrechts beginnt mit den Worten: si quis servum alienum *in Alamannia* redemerit. Dass es in Francien gesetzlich anerkannte Sklavenhändler gab, und dass sie ihr Gewerbe offen trieben, habe ich an einem andern Orte [5]) gezeigt. Beim Sklavenhandel ging es zu wie beim Viehhandel. Eine Urkunde wurde in der Regel bei jedem Verkaufe aufgesetzt, und in dieser musste bemerkt sein, dass der Verkäufer gegen gewisse gesetzliche Hauptmängel Gewähr leiste. Der Verkäufer

---

[1]) Germania cap. 25. [2]) Ibid. cap. 24. [3]) Epist. V, 40. Benedictiner-Ausg. II, 767. [4]) Walter, I, 333. [5]) Band I, S. 187.

hatte zu erklären, dass der verkaufte Sklave kein Flüchtling, kein Dieb, nicht engbrüstig, schwindsüchtig oder mit der fallenden Sucht behaftet, nicht wahnsinnig, sondern an Leib und Seele gesund sei. Ich nehme den Beweis aus der Sammlung Markulfs, Buch II, Formel 22: constat me tibi vendidisse et ita vendidi servum juris mei aut ancillam, nomine illo, non furem, non fugitivum, neque cadivum, sed mente et corpore sanum. Pro quo accepi a vobis in pretio, juxta quod mihi complacuit, auri solidos probos atque praesentes numero tantos et ipsum servum vobis praesentaliter tradidi possidendum, ita ut ab hac die habendi, tenendi, *vel quidquid exinde decreveris faciendi*, liberum potiaris arbitrium. Man bemerke den fürchterlichen Satz: dass du volle Macht habest, mit ihm zu machen, was dir beliebt. Die Bawarica bestimmt, dass ein Kauf ungültig sei, wenn der Verkäufer im Menschen- oder Rosshandel gewisse Hauptmängel, als Blindheit, Krätze, Schwindsucht, Behaftung mit Bruch verschwiegen habe. Titel 15, cap. 9: postquam factum est negotium, non sit mutatum, nisi forte (emtor) vitium invenerit, quod ille venditor celavit, hoc est in mancipio aut in caballo, aut in qualicunque peculio, id est aut coecum aut herniosum aut caducum aut leprosum. Im Handel werden die Sklaven nach dem nämlichen Maasse gemessen, wie die Rosse, nämlich nach der Faust. Goldast bringt [1]) eine alte schwäbische Urkunde vor, in welcher es unter Anderem heisst: Hacco, qui est in concambio cum Wichardo, redimere se vult, det alium mancipium *undecim manuum longum*. Der Sklave Hakko will sich loskaufen, und steht desshalb im Handel mit seinem Herrn Wichard; er gebe einen anderen Sklaven, der, gleich ihm, 11 Faust hoch sei.

Von selbst versteht es sich, dass der Sklave wegen aller gegen den eigenen Herrn begangenen Frevel unter dessen Gerichtsbarkeit stand, der Gebieter konnte ihn nach Gutdünken morden, verstümmeln, peitschen [2]). Hatte aber der Sklave gegen Fremde

---

[1]) Rer. alam. script., Francof. 1661, Vol. II, S. 26, Titel 3.

[2]) Ein sehr belehrendes Bild des Sklavenlebens und fränkischen Lebens überhaupt gibt das 15. Capitel des dritten Buches der fränkischen Geschichte von Gregor von Tours. Darnach schlossen im Jahre 533 die Könige Theo-

ein Verbrechen begangen, so ging es vor Gericht, und hier drohte ihm die grausamste Behandlung. Das Gesetz nahm an, dass der

derich und Childebert, die Söhne Chlodwigs, mit einander einen Bund und gaben sich viele Söhne von vornehmen Römern als Geiseln. Der Bund löste sich aber bald wieder, die Geiseln verfielen als Leibeigene dem Staate und diejenigen, welche die Aufsicht über sie hatten, verwendeten sie als Knechte. Manche von diesen Romanen retteten sich durch die Flucht, manche blieben aber auch in der Knechtschaft. Unter den letzteren war ein Neffe des heiligen Gregorius, des Bischof von Langres, ein gewisser Attalus, der bei einem Franken im Gebiet von Trier unter Aufsicht stand, welcher ihn jetzt als Pferdeknecht verwendete. Vergebens bot der Bischof für seinen Neffen Lösegeld; der Franke wies es mit den Worten zurück: Wer von so hoher Herkunft ist, muss mindestens mit 10 Pfund Goldes gelöst werden. Der Jammer des Bischofs rührte seinen Koch Leo, der sich von ihm die Erlaubniss ausbat, einen Versuch zur Rettung des Attalus machen zu dürfen. Zuerst suchte er den Jüngling heimlich zu entführen, aber es gelang nicht. Da nahm er hochherzig einen Menschen zu sich und sagte: „Komm mit mir, verkaufe mich im Hause jenes Franken; was du für mich bekommst, gehört dir; mir liegt nur daran, Zutritt in die Nähe des Attalus zu bekommen.“ Der Andere liess sich dies nicht zweimal sagen, verkaufte den Leo für 12 Goldgulden an den Franken und verschwand. Auf die Frage, was er denn verstehe, antwortete der neue Sklave seinem Herrn: „Ich kann Alles kochen, was man an den Tafeln der Herren isst, kein anderer kann bessere Gerichte sogar für eine königliche Tafel bereiten.“ Da sagte der Franke: „Gut, am nächsten Sonntag lade ich meine Nachbarn und Verwandten ein, richte mir nun ein Essen her, dass sie verwundert sagen müssen: selbst beim Könige haben wir nicht besser gespeist.“ Der Sonntag kam, die Gäste kamen, ein Mahl mit den herrlichsten Leckerbissen ward angerichtet, Alle belobten das Mahl und der neue Koch erlangte bei seinem Herrn solche Gunst, dass ihm Alles offen stand, dass er über alle Sklaven gesetzt wurde, denen er nun das Brod und das Fleisch zu vertheilen hatte. Aber es ging ein ganzes Jahr vorüber, bis er dem Attalus auf einer Wiese unbemerkt einen Fluchtplan eingeben konnte. Beide wollten sich im Dunkel der Nacht mit Pferden davonmachen. Der Franke hatte gerade wieder viele Verwandten zu einem Mahle geladen, es ward geschmaust bis um Mitternacht, da brachte Leo dem Eidam seines Herrn noch einen Schlaftrunk in sein Gemach. Scherzend sagte dieser: „Mein Schwiegervater vertraut dir Alles an, wann wirst du ihm dafür mit seinen Pferden durchgehen und in deine Heimath fliehen?“ Scherzend antwortete Leo: „Heute Nacht noch“; und lachend gingen sie auseinander. Als Alle schliefen, nahmen die Zwei Waffen und Pferde; die Hofthüre war glücklicher Weise nicht wie gewöhnlich durch einen mit einem Hammer eingetriebenen Keil geschlossen und sie entkamen ohne Lärm vom Gute des Herrn. Aber schon als sie die Mosel übersetzen wollten, wurden sie als verdächtig von Leuten angehalten, mussten die Pferde im Stiche

Sklave bei allen Klagen gegen ihn lüge, und dass desshalb die Anwendung besonderer Mittel nöthig sei, um ihm das Geständniss der Wahrheit abzupressen. Das erste und gelindeste dieser Mittel war eine der Grösse des angeschuldigten Verbrechens angemessene Tracht Ruthenhiebe. Der vierzigste Titel des salischen Gesetzes schreibt hierüber folgendes vor: Ist das Verbrechen, wegen dessen ein Sklave vor Gericht steht, von der Art, dass ein Freier im gleichen Falle eine Busse von 15 Schillingen zahlen müsste, so wird der Sklave über die Bank herübergelegt und empfängt 120 Hiebe: si talis fuerit *causa* unde ingenuus 600 denariis, qui faciunt solidos quindecim, componere debuerat, servus super scamnum tensus 120 ictus accipiat. Das Gesetz bestimmte die Grösse der Ruthen, mit welchen die Pein vollzogen ward: die ein-

---

lassen und auf ihren Schilden schwimmend das andere Ufer zu erreichen suchen. Es gelang; sie erreichten einen Wald und verbargen sich in dunkler Nacht. Und schon kam die dritte Nacht, dass sie, ohne einen Bissen zu essen, unterwegs waren, da fanden sie einen Pflaumenbaum voll von Früchten, labten sich und machten sich weiter auf den Weg nach der Champagne. Aber plötzlich hörten sie Pferdegetrappel; sie warfen sich hinter einem Gebüsche auf die Erde mit gezogenen Schwertern, um im Falle der Entdeckung ihr Leben um theuern Preis zu verkaufen. Es war der Franke, der mit einigen Begleitern sie verfolgte, sie hörten, wie er in der Nähe anhielt und seinen Begleitern zurief: „Verdammt, dass diese Schelme mir entflohen sind und wir sie nicht finden können! Das aber schwöre ich, wenn ich sie in meine Gewalt bekomme, so lasse ich den Einen am Galgen aufhängen und den Andern mit Schwertern in Stücke hauen.“ Zum Glück untersuchten die Verfolger das Gebüsch nicht, gaben ihren Pferden die Sporen und eilten weiter. Die Flüchtlinge gelangten nach Rheims; man läutete eben zur Frühmette, es war Sonntag, als sie das Haus eines Priesters erreichten, den sie um Schutz und um etwas Speise anflehten, obschon es gegen die damalige Gewohnheit war, vor der Messe etwas zu geniessen; denn, sagten sie, seit vier Tagen kam weder Brod noch Fleisch über unsere Lippen. Der Priester verbarg die Jünglinge, gab ihnen Brod in Wein getunkt und ging zur Frühmette. Der Franke jedoch kam den Flüchtlingen auf die Spur, kehrte aber doch zuletzt unverrichteter Sache nach Hause zurück, da ihn der Priester irre zu leiten wusste. Zwei Tage blieben die Flüchtlinge bei ihm, stärkten sich und kamen endlich glücklich nach Langres zum heiligen Gregorius. Dieser weinte vor Freude am Halse seines Neffen Attalus und gab dem Leo zum Danke für seine Hochherzigkeit und sein Geschick die Freiheit und ein Eigengut, auf welchem dieser mit seinem Weibe und seinen Kindern bis an sein Ende als ein freier Mann lebte.

zelnen Gerten sollten nicht über einen kleinen Finger dick und alle einander gleich sein — qui repetit, virgas paratas habere debet, quae ad magnitudinem minoris digiti sint et coaequales sint. Gestand der Sklave auf die 120 Hiebe das angeschuldigte Verbrechen nicht ein, so wurde zu ernstlichern Mitteln, oder, wie das Gesetz sagt, ad majora supplicia geschritten. Aber da es sich hiebei um Leben und Tod, oder wenigstens um bleibende Merkzeichen am Leibe handelte, so musste der Kläger vorher dem Herrn des Beklagten Bürgschaft leisten, dass er ihm, im Fall der Sklave nicht bekenne, sondern unschuldig erfunden werde, den Schaden ersetzen oder einen Sklaven von gleichem Werth und ebenso vielen Fäusten Höhe liefern werde. Das strengere Mittel bestand in der Folter, von der zwei Stellen Gregors von Tours einen ziemlich deutlichen Begriff geben. Durch Winden oder Schrauben (trochleae) getriebene Seile, mit welchen die Glieder des Gefolterten auseinander gerenkt wurden, spielten die Hauptrolle dabei. Ich setze die Worte [1]) Gregors her. Königin Fredegunde lässt Weiber und Männer, die der Hexerei oder des Mordes angeklagt waren, auf folgende Weise peinigen: deprehensas mulieres urbis Parisiacae tormentis applicat ac verberibus cogit fateri, quae noverant. — Tunc regina tormentis gravioribus mulieribus affectis, alias enecat, alias incendio tradit, alias rotis, ossibus confractis, innectit. — Mummolus praefectus trabi post tergum revinctis manibus adpenditur et ibi, quid maleficii noverit, interrogatur, sed nihil confitetur. — Tunc extensus ad trochleas tam diu loris triplicibus caesus est, quoadusque ipsi lassarentur tortores. Und abermal an einem andern Orte [2]): rex furore succensus jussit eos ad trochleas extendi et fortissime caedi. So künstlich eingerichtet, wie im königlichen Pallaste, mögen freilich die Folterbänke der gewöhnlichen Malstätten nicht gewesen sein.

Das salische Gesetz enthält im nämlichen Titel noch eine weitere Bestimmung, welche stärker als alles bisher Gesagte vom Elend der Sklaven zeugt. Wenn der Sklave, heisst es, auf der Folter gegen den eigenen Herrn aussagt, so soll ihm nicht ge-

---

[1]) Hist. Francor., VI, 35. Bouquet, II, 284. [2]) Lib. VII, 32. ibid., S. 306.

glaubt werden: servus ad suppliciis majoribus detur, et si confessus fuerit, nihil ille super domino credatur. Ueber den Sinn dieser Worte kann kein Zweifel herrschen. Häufig muss es geschehen sein, dass entweder der Herr seinem Sklaven befohlen hatte, ein Verbrechen zu begehen, oder dass er dasselbe, wenn er es selbst begangen, um sich zu retten, auf den Sklaven schob. Bekannte der Sklave im einen oder andern Falle auf der Folter die Wahrheit, so galt seine Aussage nichts: er musste mit seinem Leibe für den Herrn oder das Verbrechen einstehen.

Die 120 Ruthenhiebe und die Folter, obgleich an sich eine furchtbare Qual, waren nach altdeutschem Recht keine Strafe, sondern ein Mittel, um die Wahrheit zu erfahren. Erst wenn der Sklave das angeschuldigte Verbrechen mit oder ohne Folter eingestanden hatte, wurde die Strafe verhängt. Die Salica bestimmt im angeführten Titel: hat der Sklave während der ersten Pein, d. h. während der 120 Ruthenhiebe, keine Schuld bekannt, so trifft ihn Entmannung, oder hat der Herr diese Strafe mit 6 Schillingen Gold abzukaufen. Ist aber das Verbrechen von der Art, dass ein Freier im gleichen Falle mit 45 Schillingen büssen müsste, und hat der Sklave während der Folter sich schuldig bekannt, so erleidet er den Tod. Si vero intra priora supplicia, id est intra 120 colaphos, fuerit confessus, aut castretur, aut sex solidos reddat. Si vero majore crimine inculpatur, id est unde ingenuus — solidis 45 possit culpabilis judicari, et inter supplicia confessus fuerit, capitali sententia feriatur. Weiter unten verfügt das Gesetz, dass eine Sklavin, die ein Verbrechen begangen hat, wegen dessen ein Sklave mit Entmannung bestraft wurde, entweder 144 Peitschenhiebe empfangen solle, oder dass ihr Herr mit 6 Schillingen Gold die Hiebe abzulösen habe. Si vero ancilla in tali crimine invenitur, unde servus castrari debuerat, aut — sex solidos, si convenerit, pro ipsa dominus reddat, aut centum quadraginta quatuor ictus accipiat flagellorum. Den vom salischen Gesetze erwähnten Strafarten, welche gegen Sklaven angewendet wurden, fügen spätere Volksrechte noch andere bei: Ausreissen der Augen, Abhauen der Hände. Die Bawarica befiehlt z. B. (Titel I, 6), dem Sklaven, der ein kirchliches Gebäude bei Nacht angezündet hat, soll die Hand abgehauen, sollen die Augen aus-

gerissen werden: si quis res ecclesiae igne cremaverit per invidiam more furtivo in nocte et inventus fuerit, si servus est, tollatur manus ejus et oculi ejus, ut amplius non valeat facere malum. Titel II, 13: ein Sklave, der im Hofe des Herzogs einen Diebstahl begeht, soll neunfachen Ersatz leisten oder die Hände verlieren: niungeldo solvat aut manus amittat. Titel III, 15: der Sklave, der einen Freien stiehlt und verkauft, hat mit Verlust entweder der Hände oder der Augen zu büssen.

Die Alamannica schweigt von der Sklavenfolter, dagegen kennt das bairische Gesetz dieselbe und es ist kein Zweifel, dass die Sklaven in Baiern die nämliche Behandlung erfuhren, welche die Salica erwähnt. Der 18. Abschnitt des achten Titels der Bawarica lautet: wenn Einer einen fremden Sklaven ungerechter Weise wegen eines Verbrechens anklagte, und der Sklave unschuldig die Folterpein erdulden musste, soll der Kläger dafür, dass er einen Unschuldigen auf die Folter gebracht hat, dem Herrn des Sklaven einen andern Sklaven geben; ist aber der unschuldige Sklave während der Folter gestorben, so muss der Kläger zwei Sklaven von gleichem Werthe liefern: si quis servum alienum injuste accusaverit, et innocens tormenta pertulerit, pro eo quod innocentem in tormenta tradidit, domino simile mancipium reddere non moretur. Si vero innocens in tormentis mortuus fuerit, duos servos ejusdem meriti sine dilatione restituat. Die bairische Folter war, wie man sieht, von der Art, dass das Leben des Gefolterten auf dem Spiele stand; sie kann also in keinem Falle milder gewesen sein, als die vom salischen Gesetz vorgeschriebene war.

Capitel II.

Verdienst der Kirche um das Loos der Unfreien.

Also zu Hause konnte der Herr mit dem Sklaven machen, was ihm beliebte, er konnte ihn nach Gutdünken morden, verstümmeln, peitschen; kam aber der Hörige vor Gericht, so musste

er der grausamsten Misshandlung gewärtig sein. Es gab für ihn keinen Schutz, keine Gerechtigkeit. Bedarf es weiterer Beweise, dass die Hörigen der Deutschen in einer furchtbaren Lage sich befanden, dass die Sklaverei so hart auf ihnen lastete, als je in den Zeiten des heidnischen Roms! Hat nun Niemand seine Stimme für die Unglücklichen erhoben, hat keine milde Hand ihre Fesseln zu erleichtern gesucht? O ja. Unablässig arbeitete der Klerus an Verbesserung des Looses der Sklaven und ihm allein gebührt das Verdienst, dass endlich — freilich erst sehr spät — das menschliche und göttliche Recht den Sieg errang. Wenn je sonst, so bewies durch ihre Sorge für den unterdrückten Sklaven die Völkermutter-Kirche ihren himmlischen Ursprung. Weltbekannt ist, dass, soweit eine christliche Litteratur hinaufreicht, Kleriker und insbesondere Mönche gegen den Missbrauch der Sklaverei gesprochen, geschrieben, gearbeitet haben. Die alte Welt brach zusammen, germanische Reiche entstanden, die Knechtschaft von Millionen blieb. Die Häupter des Klerus waren Landstände geworden, sassen im Rathe unserer Könige. Hier erneuerten sie ihre Anstrengungen für das Wohl der Unterdrückten, aber unübersehbare Hindernisse thürmten sich dem Ziele entgegen, das sie erstrebten. Die ganze Verfassung der Gesellschaft, die Ordnung des Landbesitzes, die Thatsache, dass das Schwert und die Eroberung die neuen Staaten gegründet hatte, der völlige Mangel freier Gewerbe liess eine schnelle oder durchgreifende Abschaffung der Sklaverei nicht zu; eine solche Maassregel hätte nur das Uebel noch ärger gemacht, eine unübersehbare Umwälzung herbeigeführt. Nur langsam, Zug um Zug, Stein um Stein konnte ein besserer Bau der Gesellschaft hergerichtet werden. Diesen Weg schlug der christliche Klerus ein. Zunächst handelte es sich darum, das Leben des Sklaven gegen die Wuthausbrüche seines Herrn zu schützen. So gering uns diese Bürgschaft scheint, ihre Verwirklichung hat unsägliche Mühe gekostet. Jede Regung von Stolz, deren ein alter Deutscher fähig war, empörte sich gegen den Gedanken, dass der Sklave das Recht gegen den Herrn anrufen, dass der Herr nicht mehr mit seinem Hörigen nach Gutdünken verfahren solle. Erst im Laufe des siebenten Jahrhunderts gelang es, einen Artikel, der dem Sklaven ein förmliches Recht auf das

Leben zusprach, in ein deutsches Gesetzbuch hineinzubringen. Das Land, wo diess zuerst geschah, war das gothische Spanien.

Zum besseren Verständniss des Folgenden muss ich Einiges voranschicken. Kein germanischer Staat der älteren Schichte glich so sehr dem nachmaligen deutschen Reiche als der westgothische in Spanien. Wie bei uns tobte lange Zeit ein wüthender Kampf zwischen Guelfen und Gibellinen, zwischen einem unbändigen Adel und einem eisernen Königthum. Unaufhörlich strebte die Aristokratie, den Thron zu schwächen, unaufhörlich arbeiteten entschlossene Könige darauf hin, den Trotz des Adels zu beugen. Einer der kräftigsten Könige — aber durch Gewaltthat emporgehoben — war der greise Chindaswinth, welcher von 642—652 Spanien beherrscht hatte. Ehrgeizige Empörer suchten ihm dasselbe Schicksal zu bereiten, das er über seinen Vorgänger Tulga verhängt hatte. Chindaswinth schlug sie nieder, erstickte den Aufruhr im Blute der Schuldigen. Während einer zehnjährigen Regierung liess er zweihundert vom höchsten Adel, fünfhundert vom niederen hinrichten [1]). Sehr viele Unzufriedene flohen nach Afrika, oder nach den fränkischen Reichen hinüber, um mit fremder Hülfe Rache zu nehmen. Eben dieser Chindaswinth erliess folgendes [2]) Gesetz: „Da es häufig geschieht, dass durch die Anmassung grausamer Herren Sklaven *ohne richterliches Urtheil* vom Leben zum Tode gebracht werden, haben wir beschlossen, diesen Greuel auszurotten. Kein Herr, keine Herrin soll sich erkühnen, einen Sklaven oder eine Sklavin ohne richterliches Urtheil zu tödten. Hat ein Sklave oder eine Magd oder sonst ein Höriger, wes Standes er sei, ein todeswürdiges Verbrechen begangen und wagt es der Herr oder die Herrin den Verbrecher auf eigene Faust hin zu tödten oder tödten zu lassen: so soll der Richter, sobald er es erfährt, besagten Herrn oder besagte Herrin unverweilt in gerichtliche Untersuchung ziehen, damit durch die Aussage der Sklaven oder durch den eigenen Eid des Herrn oder der Herrin der Beweis gegen sie hergestellt werde, dass sie ein Verbrechen begangen haben, welches eigentlich die Todesstrafe verdiente. Wer seinen Sklaven oder seine Sklavin mit eigener Hand,

---

1) Gfrörer, Kirch.-Gesch., III, 374. 2) Lib. VI, Titel 2. Walter, I, 553.

oder durch Andere, ohne vorangegangenes richterliches Erkenntniss tödtet, der soll an die königliche Kammer eine Strafe von einem Pfund Gold zahlen, überdiess für immer ehrlos sein, und demgemäss das Recht der Zeugenschaft verlieren.“ Quod saepe praesumtione crudelium Dominorum extra discussionem publicam servorum *animae perimuntur*, extirpari decet hanc omnino licentiam et hujus legis ab omnibus perenniter adimpleri censuram: scilicet ut nullus dominorum vel dominarum servorum suorum vel ancillarum seu quarumcunque personarum *extra publicum judicium* quandoquidem occisor existat. Sed si tale servus vel ancilla seu quicunque crimen admiserit, ex quo possit mortis debitam damnationem excipere, cumque dominus vel domina propter aliquod pessimum facinus occiderit vel occidendum praeceperit, dum hoc ad cujuscunque judicis cognitionem pervenerit, confestim dominus dominave ad judicium ire cogendi sunt, qualiter per probationem servorum vel ancillarum sive suo sacramento confirment, quod tale facinus admiserint, unde digni essent mortis ultione percelli. Nam si ex disposito malitiae servum suum vel ancillam, seu per se, seu per alium quemlibet, *extra publicum examen* occidere quicunque praesumserit, pro facti hujus temeritate libram auri fisco persolvat, atque insuper perenni infamia notatus testificari ei ultra non liceat. Man muss bei sehr vielen Gesetzen von dem persönlichen Zweck, welchen der Gesetzgeber verfolgt, den Ideenkreis unterscheiden, aus dem der Stoff des Gesetzes floss. Ich will ein Beispiel aus der Gegenwart wählen. In den letzten Jahren haben Fürsten viele sogenannte freisinnige Gesetze erlassen, nicht weil sie selbst freisinnig waren, sondern weil sie ihre wankende Macht dadurch befestigen wollten und weil die öffentliche Meinung, vor welcher, wenn sie eine gewisse Stärke erlangt hat, auch die Grossen der Erde sich beugen müssen, sie dazu trieb. Ebenso verhält es sich auch mit vorliegendem Gesetze des Gothen Chindaswinth. Ich bin überzeugt, dass er obigen Feuerbrand gegen die Herren der Sklavenwelt darum geschleudert hat, weil er die Absicht hegte, für gewisse Fälle eine Parthei unter den Hörigen sich zu bilden, und sie, wenn die Noth drängte, dem Adel an den Kopf zu werfen. Aber die Ideen, die er in Form eines Gesetzes einkleidete, sind nicht aus seinem Geiste her-

vorgewachsen, sie stammen aus dem Evangelium und aus dem Stande der natürlichen Vertreter des göttlichen Rechts, aus dem Klerus.

Längst hatte die Geistlichkeit gesetzlichen Schutz für das Leben des Sklaven gegen die Wuth der Herren verlangt. Aber die deutschen Könige waren bisher nicht auf diese edle Forderung eingegangen, weil jeder Gefahr für seine Krone, ja für sein Leben fürchten musste, wenn er dem Stolze der Freien einen so empfindlichen Schlag versetzt hätte. Doch, was bisher keiner gewagt, das wagte jetzt Chindaswinth, weil er mit dem Adel ohnediess tödtlich verfeindet war und weil er durch Erlassung des Gesetzes seine Lage nicht verschlimmerte, sondern verbesserte, indem er dadurch Anhang unter den Sklaven und den Dank der besten Mitglieder des Klerus gewann. Der geistliche Ursprung obiger Verordnung erhellt theils aus der Natur der Sache, theils aus den Worten animae perimuntur, welche ohne Frage der Kirchensprache angehören, theils aus einem um 60 Jahre späteren Gesetze des Königs Egiza, das mit dem fraglichen aufs Engste zusammenhängt, endlich auch noch und zwar aufs Klarste aus einer kirchlichen Urkunde [1]). Die Stadt Agde in der Provence gehörte im Jahre 506 zum Gothenreiche. Nun in eben dieser Stadt trat um die angegebene Zeit eine Synode zusammen, welche unter Anderem den Beschluss fasste: wer *ohne Zustimmung des Richters* den eigenen Sklaven tödtet, solle mit Kirchenbann oder zweijähriger Busse seine Blutschuld sühnen: si quis servum proprium *sine conscientia judicis* occiderit, excommunicatione vel poenitentia biennii reatum sanguinis emendabit. Die Kirche ist, wie man sieht, dem Könige mit gutem Beispiel vorangegangen und Chindaswinth bleibt nur das Verdienst, ein Gebot der Menschlichkeit, dessen Anerkennung der Klerus längst gefordert hatte, zum Gesetz erhoben zu haben.

Chindaswinth gesellte sich 649 seinen Sohn Rekkeswinth zum Mitregenten bei und starb 652 neunzigjährig. Eine Empörung, die sofort ausbrach, nöthigte den neuen König, die ganze Gesetzgebung seines Vaters, darunter auch obige Verordnung zu Gunsten

---

[1]) Canon 62. Mansi concil. VIII, 335.

der Sklaven, zu vernichten [1]). Gebrochenen Herzens verschied Rekkeswinth nach dreiundzwanzigjähriger sorgenvoller Regierung 672 bei Salamanka. Der Kampf zwischen Krone, Adel, Kirche erneuerte sich. Endlich im Jahre 687 bestieg den Thron Egiza, der vorletzte Gothenkönig Spaniens, der das Werk Chindaswinths wieder aufnahm, das Gesetz zu Gunsten der Sklaven herstellte und demselben ein zweites [2]) beifügte, das so lautet: „den Tugenden, nicht den Lastern unserer Vorfahren auf dem Throne nacheifernd, haben wir gefunden, dass das höchst gerechte Gesetz Chindaswinths auf ungerechte Weise abgeschafft worden ist. Damit menschlicher Bosheit die Macht entrissen werde, das Ebenbild Gottes zu schänden, stelle ich, König Flavius Egiza, im Namen Gottes die Verordnung Chindaswinths nach ihrem ganzen Inhalte wieder her, und vervollständige sie durch ein weiteres Gesetz, das nicht blos das Leben, sondern auch die Glieder des Sklaven schützt. Nicht mehr soll es der Willkür grausamer Herren gestattet sein, das Ebenbild Gottes in der Person des Sklaven zu verunehren. Wir verbieten jede Verstümmelung der Körper. Ein Herr, oder eine Herrin, die es fürder wagen sollte, einem Sklaven, ohne dass derselbe ein schweres Verbrechen begangen hätte und durch regelmässiges gerichtliches Erkenntniss verurtheilt wäre, die Hand, die Nase, die Lippen, die Zunge, das Ohr, den Fuss abzuhauen, das Auge auszureissen, oder irgend einen Theil seines Körpers zu verstümmeln, hat dreijährige Verbannung und Bussstand unter der Obhut des Bischofs verwirkt, in dessen Sprengel der Thäter ansässig ist, oder das Verbrechen begangen ward.“ Praecedentium non vitia sed virtutes aemulando conlectas, invenimus hanc legem justissime editam, injuste abrasam. Et ideo ne humanis excessibus *turpandae imaginis Dei* frena laxentur, *in nomine Domini* Ego Flavius Egiza rex ipsis verbis ipsisque sententiis illo dudum eam iterum ordine introduxi, quo dudum illam praeviam judicii principalis auctoritas collocavit. (Folgt nun das Gesetz Chindaswinths. Dann fährt der Text Egizas fort): Superiori quidem lege dominorum indiscretam saevitiam a servorum occisione privavimus, nunc etiam ne imaginis Dei plas-

---

[1]) Gfrörer, a. a. O., S. 375. [2]) Lib. VI, Titel 5, lex 13. Walter, I, 555 flg.

mationem adulterent, dum in subditis crudelitates suas exercent, debilitationem corporum prohibendam oportuit. Ideo decernimus, ut quicunque dominus dominave, absque judicis examinatione et manifesto scelere, servo suo vel ancillae manum, nasum, labium, linguam, aurem etiam vel pedem absciderit aut oculum evulserit, seu quamcumque partem corporis detruncaverit aut detruncare vel exstirpare praeceperit, trium annorum exilio sub poenitentia relegetur apud episcopum, cujus in territorio aut ipse manere aut factum scelus esse videtur. Man sieht hier das volle Maass der Misshandlungen, welche sich Herren gegen ihre Knechte erlaubten. Nicht blos die Verstümmelungen kamen vor, deren die Salica, Ripuaria und Bawarica erwähnen, auch Lippen, Nasen, Zungen, Füsse wurden den Unglücklichen abgehauen. Dass nun die Verordnung Egizas aus geistlichem Ideenkreise stammt, erhellt aufs Klarste theils aus der zwiefachen Beziehung auf die kirchliche Lehre vom göttlichen Ebenbild, theils aus dem feierlichen Tone, mit welchem Egiza sein Gesetz im Namen des Herrn verkündet, endlich auch noch aus bischöflichen Urkunden. Es verhält sich mit dem Gesetze Egizas gerade so, wie mit dem Chindaswinths. Abermal war die Kirche mit gutem Beispiel vorangegangen und zwar hatte sie die Gebote der Menschlichkeit zuerst ihren eigenen Häuptern eingeschärft. Häufig scheint es geschehen zu sein, dass gothische Edelleute, die von den Königen auf bischöfliche Stühle erhoben worden waren, fortgerissen von der blinden Leidenschaft ihres Stammes, sich Verstümmelungen unglücklicher Sklaven erlaubten. Eine Synode, die 666 zu Merida zusammentrat, traf hiegegen Vorkehr. Sie verordnete [1]) in ihrem funfzehnten Canon: „Bischöfe sollen ihren Zorn mässigen, und nicht wegen irgend eines Vergehens Hörige der Kirchen verstümmeln. Hat ein Höriger ein Verbrechen begangen, so soll die Sache vor den weltlichen Richter der Stadt gebracht und von ihm untersucht werden. Und weil die Gerechtigkeit es fordert, dass ein Kirchenhaupt keine blutigen Strafen verhängen darf, so soll, wenn der Richter sein Urtheil gesprochen, der Bischof entweder dem Schuldigen, im Fall der niedere Klerus für ihn bittet, Gnade angedeihen lassen, oder ihn, wenn das Verbrechen sehr schwer

---

1) Mansi, XI, 83 unten flg.

ist, verstossen und der weltlichen Gewalt überantworten. In keinem Fall dürfen das Gefühl empörende Strafen, wie das Abscheeren des Haupthaars, angewendet werden. Da wir ferner vernehmen müssen, dass gewisse Presbyter Hörige der Kirche, welche sich gegen sie vergangen haben sollen, auf die Folter spannen und sonst gröblich misshandeln, so verbieten wir diess und schreiben folgendes Verfahren vor: ist von einem Hörigen ein Verbrechen begangen worden, so hat der betreffende Presbyter seinem Bischofe Anzeige zu machen, der Bischof wird dann durch rechtschaffene Leute seiner Umgebung den Stadtrichter einladen, die Sache zu untersuchen und ihm Bericht zu erstatten. Nach Anhörung desselben fällt der Bischof die Entscheidung, und verhängt über den Sklaven eine Strafe, die geeignet ist, Wiederholung ähnlicher Verbrechen zu verhindern. Wer vorliegendem Beschlusse zuwiderhandelt, unterliegt dem Kirchenbann und wird aus dem Klerus verstossen.“ Gewiss hat es dem klerikalischen Gemeingeist etwas gekostet, den weltlichen Richter bei grossen Vergehen von Hörigen der Kirche gegen den eigenen Bischof herbeizuziehen, aber die Stimme der Menschlichkeit vermochte mehr als das Standesinteresse! Neun Jahre später — 675 — fasste[1]) die elfte Reichssynode von Toledo einen ähnlichen Beschluss: his, a quibus Domini sacramenta tractanda sunt, judicium sanguinis agitare non licet, et ideo magnopere talium excessus prohibendus est, ne indiscretae praesumtionis motibus agitati, aut quod morte plectendum est, *sententia propria* judicare praesumant, aut truncationes quaslibet membrorum quibuslibet personis aut per se inferant aut inferendas praecipiant. Quod si quisquam horum immemor praeceptorum aut ecclesiae suae familiis aut in quibuslibet personis tale quid fecerit, et concessi ordinis honore privatus et loco suo, perpetuo damnationis teneatur religatus ergastulo.

Egiza starb 701, zehn Jahre später erlag das spanische Gothenreich den Streichen der afrikanischen Sarazenen. Ob letzteres Edict in den kleinen Gothenstaaten, die noch während des achten Jahrhunderts im Norden Spaniens sich zu bilden anfingen, gesetzliche Kraft behielt, kann ich nicht entscheiden.

---

[1]) Canon 6. Ibid. S. 141.

Die zahllosen Sklaven der fränkischen Reiche waren um nichts besser daran, als ihre Leidensgenossen auf spanischer Erde. Hat nun der fränkische Klerus nicht dem glorreichen Beispiele des spanischen nachgeeifert, hat er nicht die Hände gerührt, um zu bewirken, dass ähnliche Vorschriften, wie die Chindaswinths und Egizas, in eines der deutschen Landrechte oder in alle aufgenommen wurden? Der Buchstabe scheint gegen unsern Klerus zu zeugen: nichts der Art findet sich im salischen Gesetze oder in den späteren Zusätzen, nichts in der Ripuaria, Alamannica oder Bawarica. Aber diese Unterlassung fällt nicht dem Klerus zur Last; nicht weil es demselben an gutem Willen fehlte, sondern weil unüberwindliche Hemmnisse sich fast allen seinen Anstrengungen entgegenthürmten, blieb der Sklave lange Zeit ohne gesetzlichen Schutz gegen die Wuth der Herren. Die klarsten Beweise liegen vor, dass die Geistlichkeit sich unablässig bemüht hat, die Quelle des Uebels zu verstopfen, welches sich in allen Classen der Gesellschaft verbreitete. Die Ueberzeugung, dass es kein sichereres Mittel gebe, die Gnade des Himmels zu verdienen, als Freilassung von Sklaven, ist vom Klerus angepflanzt und sorgfältig herangezogen worden. Die Häupter der Geistlichkeit gingen selbst mit gutem Beispiel voran. Ich berufe mich zunächst auf einige von sterbenden Bischöfen, Aebten und andern höhern Klerikern hinterlassene Testamente, die auf uns gekommen sind. Letzter Wille[1]) des heiligen Remigius von Rheims: Albovichus (servus) *plenissima* libertate fruatur. De Vaculiaco (Name eines Guts) Fruminium Dagalaiphum, Dagaredum, Ductionem, Baudovicum, Uddulfum, Vinofeisam liberos esse praecipio. Letzter Wille[2]) des Abtes Aradius vom Jahre 573: istos liberos nostros et liberas nostras, quos nobis bonae memoriae genitor noster Jocundus per testamentum suum commendavit, similiter et illos, quos pro remedio animae bonae memoriae fratris nostri Eustadii liberos fecimus, Tibi, sancte Martine, defensandos commendamus. Et si quis eis amplius praeter hoc, quod eis injunctum est, in quolibet inquietare aut dominare voluerit, Tu, sancte Martine, defendas. Der Schenker fordert, wie man sieht, den heiligen Martinus von Tours,

---

[1]) Pardessus, diplom. I, 82. [2]) Ibid. I, 139.

dessen Stifte er den grossen Theil seiner Habe übergibt, auf, seine Freigelassenen zu schirmen und ihre Rechte zu wahren. Letzter Wille [1]) des Bischofs Cäsarius von Arles (aus dem Jahre 542): quos liberos, quasque liberas esse jussero, liberi liberaeve sint omnes. Letzter Wille [2]) des Bischofs Bertrannus von Mans (aus dem Jahre 615): hos et has liberos liberasve esse jubeo: Lebigiselum cum uxore et filiis, Chinemundum, Chrodosindum cum uxore et infantibus, Theodogundi et filio suo Lopo et filia sua, Eumenem cum uxore et filiis — filios et filias Maurelli. Similiter et famulos meos, qui mihi deservire videntur, tam de natione *romana* quam et *barbara*. Ii sunt: Theodanes, Bajones, Baudasindus, Maurus, Austreharius, Audisgisilus, Vetegisilus, Bercehanus, Quotanes, Alagisus, Leodegisilus et filii Theodoviniae; hos omnes ad integrum ingenuos esse jubeo, *cum omni peculiari eorum*, quod habent, aut deinceps laborare poterunt.

Letzter Wille [3]) der Nonne Burgundofara vom Jahre 632: de mancipiis meis, — quae exinde per tabulas vel cartas conscripsi nomine ingenuitatis, liberi liberaeve permaneant, cum omni eorum *peculiari re* concessa. Letzter Wille [4]) des Bischofs Hadoind von Mans aus dem Jahre 642: basilicae sancti Victurii — dono villam, nuncupatam Acerveo, cum domibus, mancipiis, vineis, silvis, pratis et pascuis, exceptis his, quos pro animae meae remedio ingenuos fieri praecepi. Letzter Wille [5]) des Bischofs Ansebert vom Jahre 696: de mancipiis vero, quae dato pretio comparavimus aut acquisivimus, in omnibus volo ut ingenui esse debeant. Letzter Wille [6]) der Aebtissin Irmina vom Jahre 698: dono ad monasterium Epternacum — omnia ad integrum, tam domos, quam aedificia, casas, mansos, mancipia — exceptis illis, quos per epistolas nostras ingenuos relaxavi. Letzter Wille [7]) der Frau Erminethrudis vom Jahre 700: lange Reihe von Namen, dann: hos omnes *cum omni peculiari eorum* tam areolas, hospitiola, hortellos, vel vineolas et cum id, quod in quibuslibet rebus habere videntur, liberos liberasque esse praecipio, et quidquid exinde facere voluerint, habeant liberam potestatem. Similiter Mumolane *cum omni*

---

[1]) Pardessus, diplom. I, 104 unten flg. [2]) Ibid. I, 212 unten flg. [3]) Ibid. II, 16. [4]) Ibid. II. 70. [5]) Ibid. S. 238. [6]) Ibid. S. 251. [7]) Ibid. S. 257.

peculiari suo ingenuam esse praecipio. — Walacharium cum omni peculiari suo et cum boves, quos bajolat, ingenuum ea conditione esse jubeo, ut ligna tantum ad oblata faciendum ministrare procuret. Letzter Wille[1]) des Abts Widerad vom Jahre 721: cessiones, quas libertis nostris — ad eorum ingenuitates confirmandas — fecimus. Dann weiter: volumus ut ingenui, quos fecimus, aut inantea fecerimus, quanticunque in ipsis locis manent, — inspectis eorum libertatibus super ipsas terras pro ingenuis maneant.

Aus der Kirche ging der Gebrauch in den königlichen Palast über, nicht blos durch letzte Verfügungen, sondern auch bei freudigen Ereignissen, wie bei der Geburt eines Prinzen, aus Dank gegen Gott und zum Wohl des Neugebornen Sklavenbefreiungen auf den Kammergütern in Masse anzuordnen. Neununddreissigste Formel des I. Buchs der Sammlung von Markulf: ille rex Francorum viro illustri illi comiti: dum et nobis divina pietas juxta votum fidelium et procerum nostrorum de nativitate filii nostri illius magnum gaudium habere concessit, ut misericordia Dei vitam eidem concedere dignetur, jubemus, ut per omnes villas nostras, quae in vestra vel in cuncto regno nostro in aliorum domesticorum sunt actionibus, tres homines servientes in utroque sexu in unaquaque villa ex nostra indulgentia per vestras epistolas ingenuos relaxare faciatis. Am Schlusse des II. Buchs[2]) findet sich die Formel der Freiheitsbriefe, welche in Folge dieses Befehls den begnadigten Sklaven zugestellt wurden: ego in Dei nomine ille domesticus gloriosissimi Domni illius regis super villas ipsius illas, illi ex familia dominica de villa illa: dum generaliter ad omnes domesticos regis ordinatio processit pro nativitate domnicelli nostri illius, ut a Domino melius conservetur, de unaquaque villa fiscali tres homines ex servientibus inter utrumque sexum a servitio laxari, et nos ita faciendi ob hoc ordinationem recepimus: propterea te per hanc epistolam nostram, sicut mihi jussum est, ab omni vinculo servitutis absolvo, ita ut deinceps, tanquam si ab ingenuis parentibus fuisses procreatus, vitam ducas ingenuam et in nullo servitio nec a nobis nec a successoribus domesticis nec a quocunque de parte fisci penitus in servitio inclinari non pos-

---

[1]) Pardessus, diplom. II, 325. [2]) Baluz. II, 52.

sis, sed per hanc epistolam ingenuitatis, sicut nobis jussum est fieri, bene et integre ingenuus cunctis diebus vitae tuae debeas permanere.

Unter allen Classen der freien Stände verbreitete sich der Glaube, dass Freilassung von Sklaven, sicherer als irgend ein anderes Verdienst, den Weg zur ewigen Seligkeit bahne. Den Beweis liefern mehrere Formeln des II. Buchs der Markulfischen Sammlung. Formel 32: qui debitum sibi nexum relaxat servitii, *mercedem in futurum apud Dominum sibi retribui confidat.* Igitur ego, in Dei nomine, ille et conjux mea illa *pro remedio animae nostrae vel retributione aeterna* te illum ex familia nostra a praesente die ab omni vinculo servitutis absolvimus, ita ut deinceps, tanquam si ab ingenuis parentibus fuisses procreatus vel natus, vitam ducas ingenuam et nulli heredum ac proheredum nostrorum vel cuicunque servitium impendas nec libertinitatis obsequium debeas nisi soli Deo, cui omnia subjecta sunt, *peculiari concesso, quod habes aut deinceps elaborare potueris.* Ebendaselbst Formel 33: pro respectu fidei ac servitii tui, quam mihi famularis, *pro remissione peccatorum meorum*, te ab omni vinculo servitutis absolvo, ea tamen conditione, ut, dum advixero, mihi deservias, post obitum vero meum, si mihi superstes fueris, sis ingenuus, tanquam si ab ingenuis parentibus fuisses procreatus, et nulli heredum ac proheredum meorum vel cuicunque servitium impendas, *peculiari concesso, quod habes aut elaborare potueris.* Formel 34: Si aliquos ex servientibus nostris a jugo servitutis absolvimus, *mercedem in futurum nobis ex hoc retribui confidimus.* Igitur ego ille *propter nomen Domini et retributionem aeternam* te illum ab omni vinculo servitutis absolvimus, ita ut ab hac die vitam ducas ingenuam, tanquam si ab ingenuis parentibus fuisses procreatus, et nulli heredum ac proheredum meorum vel cuicunque servitium impendas — *peculiari concesso, quod habes aut elaborare potueris.* Tausende armer Sklaven müssen durch diesen gesegneten Glauben Menschenrechte erlangt haben. Man sieht also, der fränkische Klerus versäumte nichts, um die öffentliche Meinung für Verbesserung des Looses der Sklaven zu gewinnen.

Derselbe ging weiter: in den ersten Zeiten fränkischer Eroberung fasste eine burgundische Synode, welche im Jahre 517

zu Epone (Epaona) zusammentrat, dem Beispiele der Väter von Agde nacheifernd, folgenden[1]) Beschluss: wer seinen eigenen Sklaven *ohne Vorwissen des Richters* tödtet, büsst für solches Blutvergiessen mit 2jährigem Kirchenbann. Si quis servum proprium *sine conscientia* judicis occiderit, excommunicatione biennii effusionem sanguinis expiabit. Es ist ganz derselbe Gedanke, den 150 Jahre später der Gothenkönig Chindaswinth in Form der oben mitgetheilten Verordnung zum spanischen Reichsgesetz erhob. Aber die Geistlichkeit hatte keine weltliche Strafgewalt, den Unterdrückten war wesentlich nicht geholfen, so lange nicht ein ähnlicher Satz in die Salica eingefügt wurde. Und diess geschah nicht. Zwar verordnete[2]) König Chlotachar II. in dem Edict von 614, dass weder ein Freier noch ein Sklave, ausser im Falle, wenn der eine wie der andere mit gestohlenem Gute in der Hand ertappt worden sei, von dem Richter oder irgend einem andern *ungehört* getödtet werden dürfe: neque ingenuus neque servus, qui cum furto non deprehenditur, ab judicibus aut ad quemcunque interfici non debeat inauditus. Das Wort a judicibus bezieht sich meines Erachtens auf die Freien, das Wort ad quemcunque auf den Herrn des Sklaven, und der Sinn des Ganzen ist: nur im Falle der Ertappung auf frischer That des Diebstahls dürfen Richter freie Männer, Herren ihre Sklaven ungehört zum Tode verurtheilen oder umbringen. Aber dieses Gesetz gewährte den Hörigen so viel als keinen Schutz. Wie leicht musste es einem Herrn, der seinen Sklaven in der Wuth umgebracht hatte, nachher werden, zu sagen oder zu beweisen, dass er das Schlachtopfer vorher angehört habe. Im Uebrigen ist klar, warum die Merowinger nicht mehr zum Schutze der Sklaven thaten. Die Masse der fränkischen Freien hätte eher den Staat umgekehrt, als dass sie eine solche Beschränkung dessen duldete, was sie das gute Recht der Herren gegen ihre Hörigen nannte. Nun! zum Unmöglichen ist Niemand verpflichtet. Der Klerus hatte durch die That bewiesen, dass es ihm nicht an dem nöthigen Muthe fehlte, zum Schutze der Unterdrückten den Unterdrückern entgegenzutreten.

---

[1]) Can. 34. Mansi VIII, 565. [2]) Pertz, leg. I, 15, Nro. 22.

Denn gewiss war jener Beschluss gewagt. Wie werden die Barone über die Anmassung der Priester geschrieen haben!

In der Folge suchte der Klerus durch minder heroische Mittel zu helfen, mit andern Worten, auf Umwegen das grosse Ziel des Schutzes der unterdrückten Classen zu erreichen. Vor Allem schien nöthig, dafür zu sorgen, dass der Sklave, der irgend ein Vergehen begangen, gegen die erste Wuth des Herrn gesichert werde. Für diesen Zweck leistete das Asylrecht der Kirchen, das schon Constantin der Grosse und die alten römischen Kaiser anerkannt hatten, unschätzbare Dienste. Noch zu Lebzeiten Chlodwigs — im Jahre 511 — trat zu Orleans eine fränkische Synode zusammen, welche ihre Beschlüsse dem Könige zur Bestätigung vorlegte, die ohne Zweifel erfolgt ist. Der erste Canon[1]) dieser Synode lautet so: de homicidis, adulteris, et furibus, si ad ecclesiam confugerint, id constituimus observandum, quod ecclesiastici canones decreverunt, et lex[2]) romana constituit, ut ab ecclesiae atriis vel domo episcopi eos abstrahi omnino non liceat, sed nec aliter consignari, nisi ad evangelia datis sacramentis, de morte et de omni poenarum genere (alle körperlichen Strafen) sint securi, ita ut ei, cui reus fuerit criminosus, de satisfactione conveniat (der Verbrecher soll nach fränkischem Recht durch Bezahlung des gesetzlichen Wehrgelds büssen). Quod si sacramenta sua quis convictus fuerit violasse, reus perjurii non solum a communione ecclesiae vel omnium clericorum, verum et a catholicorum convivio, separetur. Indem die Bischöfe es unternahmen, selbst fränkische Verbrecher unter förmlicher Anerkennung des salischen Rechts gegen die erste Leidenschaft der Beleidigten zu schützen, konnten sie um so eher hoffen, dass man ihre Absichten bezüglich der Sklaven guthiesse. Von diesen handelt der dritte Canon: servus, qui ad ecclesiam pro qualibet culpa confugerit, si a Domino pro admissa culpa sacramenta susceperit, statim ad servitium Domini sui redire cogatur, sed posteaquam datis a Domino sacramentis fuerit consignatus, si aliquid poenae pro eadem culpa, qua excusatur, probatus fuerit pertulisse: pro contemtu ecclesiae et prae-

---

[1]) Mansi VIII, 350 flg. [2]) Ohne Zweifel ist Codex theodos. IX, Titel 45 gemeint.

varicatione fidei (Dominus perjurus) a communione et convivio catholicorum, sicut superius comprehensum est, extraneus habeatur. Sin vero servus pro culpa sua ab ecclesia defensatus sacramenta Domini, clericis exigentibus, de impunitate perceperit, exire nolentem a Domino liceat occupari. Obgleich König Chlodwig die Beschlüsse von Orleans bestätigt und ihnen dadurch gesetzliche Kraft ertheilt hatte, sahen sich die fränkischen Bischöfe durch die Widersetzlichkeit der Freien genöthigt, von Zeit zu Zeit das Asylrecht von Neuem einzuschärfen, indem sie dasselbe bald erweiterten bald beschränkten. Die oben erwähnte Synode von Epone, die 6 Jahre nach der von Orleans zusammentrat, verordnet [1]) im neununddreissigsten Canon: servus reatu atrociore culpabilis, si ad ecclesiam confugerit, a corporabilibus tantum suppliciis excusetur. De capillis vero vel quocunque opere placuit a Dominis juramenta non exigi. Der Sinn des letztern Satzes ist: Die Kirche fordert von dem Herrn keine eidliche Bürgschaft, dass er dem schuldigen Sklaven nicht zur Strafe das Haupthaar scheere, oder schwere Arbeit auferlege. Die vierte Kirchenversammlung von Orleans, welche 541 gehalten wurde, verfügt [2]) in ihrem einundzwanzigsten Canon: si quis necessitatis impulsu ad ecclesiae septa confugerit, et sacerdote vel praeposito ecclesiae praetermisso atque contemto eum quisque de locis sacris vel atriis, seu vi seu dolo, abstrahere aut sollicitare fortasse praesumserit, ut inimicus ecclesiae ab ejus liminibus arceatur, quousque juxta pontificis districtionem digna per indictam poenitentiam emendatio subsequatur, eo tamen, qui abstractus est, prius ecclesiae restituto. Schon nach 8 Jahren wiederholte eine neue Synode von Orleans, die fünfte, dieselbe Vorschrift in ihrem zweiundzwanzigsten Canon [3]). Da die Worte fast die nämlichen sind, unterlasse ich es sie anzuführen. Ebenso [4]) eine Kirchenversammlung, die 588 zu Macon gehalten wurde: christianae religionis negotia pertractantes comperimus, quosdam pseudochristianos de sacrosanctis ecclesiis, suae religionis oblitos, fugitivos subtrahere. Ideoque vim illatam nequaquam inultam relinquentes, censemus pro Dei timore, ut quicunque culpa compellente, aut potentium importunia non sustinens, suae gremium

---

[1]) Mansi VIII, S. 564. [2]) Mansi IX, 116 unten flg. [3]) Ibid. S. 134. [4]) Can. 8, ibid. S. 953.

matris ecclesiae petierit, usque in praesentiam sacerdotis in eodem loco inconcusse permaneat, nulli permittentes, quolibet dignitatis gradu functo, fugitivo etiam in locis sacris violentiam inferre. Deutlich sieht man, dass es sich hier darum handelte, Unterdrückte gegen die Verfolgung sehr hochgestellter Männer, königlicher Grossbeamten, Majordome, zu schützen. Nie verlangte die Kirche, dass ein flüchtiger Verbrecher straflos ausgehe, sondern dass er gegen die unmenschliche Misshandlung jener Zeiten, gegen Mord, Folter, Verstümmlung gesichert werde; im übrigen legte sie dem schuldigen Flüchtling selbst Busse auf. Bündig spricht sich hierüber die Kirchenversammlung aus, welche 630 zu Rheims gehalten wurde. Der siebente Canon [1]) dieser Synode lautet: si quis fugitivum ab ecclesia absque sacramento, quo ei jurandum est, ut de vita, tormento et truncatione securus exeat, qualicunque occasione abstraxerit, communione privetur. Similiter si quis jus sacramenti praestitum violaverit, communione privetur. Ille vero, qui sanctae ecclesiae beneficio liberatur a morte, non prius egrediendi accipiat libertatem, quam poenitentiam se pro scelere esse facturum promittat et, quod ipsi canonice imponatur, facturum. Die Zusätze zur Salica und die Ripuaria schweigen vom Asylrecht der Kirche, erst das bairische und alamannische Gesetzbuch erkannten dasselbe förmlich an. Nach unseren heutigen Begriffen scheint es kaum statthaft, dass auf solche Weise Verbrecher dem strafenden Arm der gewöhnlichen Gerichte entzogen werden. Die Saat des Guten, welche die Kirche seit anderthalb Jahrtausenden unaufhörlich in die Welt ausstreute, hat endlich bewirkt, dass es fast keine förmlichen Heloten mehr gibt. Aber vor 1000 Jahren konnte den armen Sklaven, die sonst kein Recht besassen, nur durch Zuflucht an den Altar ein kräftiger Schutz gewährt werden. Die Kirche erwarb sich durch die Asyle ein unermessliches Verdienst um die Menschheit.

Die zweite grosse Massregel, die zu gründlicher Verbesserung des Looses der Sklaven getroffen wurde, bestand darin, dass man ihnen die Möglichkeit verschaffte, ein kleines, wiewohl sehr beschränktes, Eigenthum zu erwerben, einen Sparpfennig zurückzu-

---

[1]) Mansi X, 595.

legen. Das römische Recht kennt[1]) ein Vermögen der Sklaven, das zwar der Verfügung des Herrn unterliegt, aber das der Hörige verwaltet und zu seinem Nutzen verwendet. Ohne den Willen des Herrn darf es der Leibeigene nicht verkaufen, aber er bezieht die Einkünfte daraus. Dieses Vermögen hiess peculium servi. Das Recht des peculium ging mit der kirchlichen Gesetzgebung zu den Franken und Deutschen über. Der gewöhnliche Name dafür ist ausser peculium, peculiare, res peculiaris, auch facultas; letzterer kommt z. B. in der Bawarica vor, Titel 15, 6: si quis servum suum vendiderit forsitan ejus nesciens facultates, quas habebat. In mehreren oben angeführten Stellen, die zu anderem Zwecke benutzt wurden, ist vom peculiare der Hörigen die Rede. Ich will noch einige beifügen. Anhang zu Markulfs Sammlung Nro. 13, Freilassung eines Sklaven: Ego, ille, in Dei nomine pro animae meae remedio, vel pro meis peccatis minuendis, ut in futurum Dominus veniam mihi praestare dignetur,' servum juris mei nomine illum relaxavi ingenuum. — *Peculiare, si quid habet*, aut inantea Christo propitio laborare potuerit, cessum habeat. Ebenso Nro. 48: fias ingenuus — *cum omni peculiari tuo.* Sirmond'sche Sammlung Formel 12: vitam ducat ingenuam —*peculiare*, quod habet aut inantea laborare potuerit, cessum in perpetuum habeat. Bignon'sche Sammlung Formel 1: dimitto a die praesenti vernaculum juris mei, nomine illum ingenuum, —*peculiare, si aliquid habet*, aut inantea laborare potuerit, in omnibus habeat concessum atque indultum. Sammlung Lindenbrogs, Formel 88: *peculiare vero suum* sive conlaboratum, quod praesenti tempore habere videntur, vel deinceps habere potuerint, sibi habeant concessum atque indultum. Schon zu Anfang des achten Jahrhunderts finden sich Beispiele, dass das peculiare servorum von den Stämmen des inneren Deutschlands anerkannt ist. Im Jahre 704 schenkt Herzog Heden von Thüringen an den Utrechter Bischof und Apostel der Friesen Willibrord mehrere Güter. In dem betreffenden Stiftungsbriefe[2]) heisst es unter Anderem: in castello Mulenberge donamus tibi tres casas cum mancipiis *una cum omni peculiari eorum.* Auch in einige Volksrechte wurde das peculium aufge-

[1]) Digest. XV, 1. [2]) Pardessus, diplom. II, 263.

genommen. Der zweihundertachtunddreissigste Artikel[1]) der Gesetzgebung des Königs Rothari lautet: „der Oberknecht des Viehhofs darf von seinem Eigenen einen Ochsen, eine Kuh, ein Ross, auch ein Haupt Kleinvieh mit Vertrag auf halben Nutzen, halben Schaden an Andere ausgeben, oder auf gleiche Weise von andern empfangen; aber nicht hat er das Recht ein Stück zu verkaufen, es sei denn zum Nutzen des Hauses, um es in baulichem Stande zu erhalten." Servus massarius licentiam habeat de peculio suo, id est bovem, vaccam, caballum, similiter et de minutis peculiis in socio dare et in socio recipere; vendere autem non licet, nisi pro utilitate casae ipsius necessarium est, quatenus casae proficiat, ut non depereat. Der Sinn des Wortes peculium in der ersten Zeile schwankt zwischen der Bedeutung „Vieh", welche dasselbe sonst stets im longobardischen Gesetze hat, und zwischen dem Begriffe Sklavengut, der jedenfalls in dem Satze liegt. Denn wären die Thiere, von denen die Rede ist, reines Eigenthum des Herrn, so würde dem Sklaven weder die Befugniss, auf eigene Faust die fraglichen Pachtverträge abzuschliessen, noch viel weniger ein bedingtes Recht des Verkaufs zugestanden sein. Nicht blos die Longobardica, sondern auch die Bawarica erkennt das peculium servi an, doch letztere mit einer traurigen Beschränkung, von welcher ich unten handeln werde.

Nachdem einmal die Ansicht, dass das peculium dem Sklaven gehöre, durch lange Gewohnheit tiefere Wurzeln in den Herzen und Köpfen der Menschen getrieben hatte, liessen sich weitere Rechte darauf bauen. Es konnte nicht fehlen, dass der Sklave sein peculium selbst gegen den Herrn benutzte, d. h., dass er es versuchte, sich mit seinen sauren Ersparnissen loszukaufen. Diess ist in der That bald geschehen. Der Anhang zu Markulfs Sammlung enthält folgende wichtige[2]) Formel: dilectissimo mihi bene merito illi ille. Omnibus non habetur incognitum, sed patefactum, quod tu quotidie in bonis partibus fideliter mihi deservire non cessas, et pro respectu servitii tui et pro fidelitate tua, quam circa partibus meis impendere non desistis, mihi praepatuit plenissima et integra voluntas, propter nomen Domini, ut de servitio meo

[1]) Walter I, 728. [2]) Nro. 48, Baluzius II, 462.

temetipsum vel omne peculiare tuum redimere deberes, quod ita et fecisti, et dedisti mihi pro hoc, quod mihi bene complacuit, tam in argento quam in amictu valentes solidos tantos. Propterea hanc cartulam redemptionalem in te fieri et adfirmare rogavi, ut taliter fias ingenuus, tanquam si ab ingenuis parentibus fuisses procreatus vel natus, cum omni peculiari tuo, et nec mihi nec ulli heredum meorum nullum impendas servitium etc. Woher anders kann dieser Sklave, der seine Freiheit mit eigenen Mitteln erkauft, das Lehngeld bezahlt haben, als aus seinem peculium. Freilich war es ein gütiger Herr, der den Hörigen auf solche Weise freigab, und er wollte treue Dienste belohnen, aber gleichwohl sieht man, dass das peculium bereits als wirkliches Eigenthum des Hörigen betrachtet wurde, denn sonst würde der Herr den Sklaven aus Gnaden mit der Freiheit beschenkt und dagegen einen Theil seines peculium oder das Ganze für sich behalten haben, wozu er nach älterem Sklaven-Recht unbedingt befugt war. Auch aus vielen Urkunden[1]) geht hervor, dass einzelne Hörige sich mit ihrem peculium loskauften. Selbst die grausamen Bestimmungen der Bawarica und eines von Ludwig dem Frommen gegebenen Capitulars, welche, wie ich später zeigen werde, dem Sklaven das Anrecht auf das peculium absprechen, beweisen, dass längst eine milde Ansicht Eingang gewonnen hatte. Denn diese Gesetze heben ohne Frage ein älteres entgegengesetztes Gewohnheitsrecht auf. Ueberhaupt bessert sich im Laufe des siebenten und achten Jahrhunderts sichtlich die Lage der Sklaven. Die Kirche hat nicht umsonst für sie gewirkt. Beispiele kommen vor, dass Hörige durch Schenkung, Lehen oder eigene Arbeit, volles oder beschränktes Eigenthum und zwar sowohl in liegenden Gründen als an Menschencapital, d. h. an Sklaven, erwerben. Im Güterbuche von St. Germain wird ein Sklave Ratbert erwähnt, der eine kleine Strecke von Ackerland, Wiesen und Weinbergen besitzt, ja sogar ein zweiter Sklave Namens Maurus, der auf einem Gebiete, das nicht dem Kloster St. Germain gehörte, einen ganzen Mansus erworben hatte, welchen ein anderer Witlaich von ihm zu Lehen

---

[1]) Die Beweise gesammelt bei Guérard, polyptychon Irminon. I, 303. Note 18. [2]) Ibid. II, XVII, 46. S. 196 u. XII, 47. S. 129.

trug. Im Congestum Arnonis[1]) sind zwei Schenkungen, eine welche ein Freier, und eine zweite, welche ein Höriger an die Salzburger Kirche macht, in folgender Weise zusammengestellt: Tisa *libera* tradidit per licentiam Ottilonis ducis in pago Salzburggowe in loco nuncupante Munticulus (Muntigl) supra fluvio Salzaha mansos septem vestitos, qui fuerunt ex causa dominica. — Johannis *servus* tradidit per licentiam Tassilonis in pago Salzburggowe — mansum unum vestitum, qui fuit simili modo ex causa dominica. Die Ländereien, welche sowohl die freie Tisa, als der Sklave Johannes vergabten, hatten früher zum bairischen Kammergute gehört und waren beiden in Gestalt von Lehen übertragen worden. Aber durch die Belehnung hatte nicht blos der Freie, sondern auch der Sklave ein gewisses Eigenthumsrecht darauf erhalten, so dass sie das Gut — wiewohl nicht ohne Einwilligung des Herzogs — verschenken konnten. Seit dem Anfang des achten Jahrhunderts kommen urkundlich Sklaven vor, welche beneficiales heissen, weil sie Lehen trugen. Schenkungsbrief[2]) Eberhards vom Jahre 728: servus noster Bertoinus per beneficium nostrum visus est habere. Ein Capitular von unbestimmbarer Zeit, das Pipin, Karls des Grossen Sohn, als König von Italien — etwa um 800 — erliess, spricht[3]) von fiscalini et coloni et ecclesiastici atque *servi*, qui *honorati* beneficia et ministeria tenent. Von solchen Sklaven nun braucht[4]) Agobardus, Erzbischof von Lyon den Ausdruck beneficiales. Endlich finden sich in Urkunden von Stiftungen, die dem Kloster Fuld gemacht werden, Hörige (servi) erwähnt, welche Sklaven besitzen, die für sie arbeiten müssen. Im Jahre 797 schenkt[5]) eine, wie es scheint, nicht besonders bemittelte Frau Regiswinda an das Kloster des heiligen Bonifacius zu Fuld im Wormsgau auf der Markung Sulzheim terrae aratoriae jugeres quatuor et servum unum nomine Wolfoldum cum *mancipiis suis*, his nominibus Folcolt, Herifuns, Hrodbald, Salburg cum omni elaboratu eorum. Ebenso schenkt[6]) Guntram im Jahre

---

[1]) Kleinmayrn, Anhang, S. 24. [2]) Pardessus, diplom. II, 357. Guérard, polypt. I, 281. Note 23. [3]) Baluzius, capit. I, 541. [4]) De privilegiis et jure sacerdot. cap. 11 opp. I, 135. [5]) Schannat, tradit. Fuld. Nro. 125. S. 61. [6]) Ibid. Nro. 452. S. 181.

841 an dasselbe Kloster viele unweit des Mittelrheins gelegene Güter und namentlich aufgeführte Hörige, die auf Bauernwirthschaften (mansis) sitzen. Unter den letztern ist auch der Hörige (mancipium) Leobman et uxor ejus *cum mancipiis duobus.* So traurig die Stellung eines menschlichen Geschöpfs gewesen sein muss, das Lastträger eines andern Sklaven war, muss man doch im Angesicht der eben angeführten Thatsachen bekennen, dass das Loos der Hörigen im Allgemeinen sich gebessert hatte.

Der dritte Haupthebel, den die Kirche anwandte, um die Lage der Unterdrückten zu erleichtern, bestand darin, dass sie durch Mittel, deren Klugheit Bewunderung erregt, die Ausdehnung des Sklavenhandels unaufhörlich einzuschränken suchte. Frankreich war, wie ich früher zeigte, Mittelpunkt eines Sklavenhandels im Grossen geworden. Je mehr sich derselbe ausdehnte, je leichter den Besitzern die Gelegenheit gemacht wurde, ihre Hörigen gegen baar Geld umzusetzen, desto trostloser musste die Lage der Sklaven werden. Mit einem Schlage den traurigen Handel abzuschaffen stand nicht in der Kirche Gewalt, denn alle Freien hätten sich sonst wider sie empört, dagegen ruhte sie nicht eher, bis der Verkehr mit Menschenfleisch auf immer engere Grenzen, erst auf die des Reichs, dann auf die der Provinz, zuletzt auf die der Grafschaft oder der Mark eingedämmt war. Erst nach anderthalbhundertjährigen beharrlichen Anstrengungen wurde letzteres Ziel erreicht.

Eine Synode, die unter dem Merowinger Chlodwig II. um 644 zu Chalons sich versammelte, verordnet[1]) im neunten Canon: pietatis est maximae et religionis intuitus, ut captivitatis vinculum omnino a christianis redimatur. Unde sancta synodus noscitur censuisse, ut nullus mancipium extra fines vel terminos, qui ad regnum Domni Chlodowei regis pertinent, penitus debeat venumdare. Die gleiche Absicht hatte das Verbot[2]), welches 743 die unter dem Vorsitze des heiligen Bonifacius versammelte Synode von Liptinae erliess, dass kein christlicher Sklave an Heiden verkauft werden dürfe: similiter praecipimus, ut mancipia christiana paganis non tradantur. Meines Erachtens war dieser Beschluss

---

[1]) Mansi X, 1191. [2]) Canon 3, Mansi XII, 371.

gegen den Sklavenhandel gerichtet, welchen einzelne Deutsche mit freien Germanen und Slaven des Nordens und Ostens trieben. Obgleich die Sklaven Ursache hatten, für solche und ähnliche Massregeln dankbar zu sein, konnte der Handel im Grossen nur dann vernichtet werden, wenn es gelang den Verkehr auf die Grenzen der Provinz oder noch besser auf die engeren des Bisthums, der Grafschaft zu beschränken, und zugleich denselben lästigen und kostspieligen Förmlichkeiten zu unterwerfen.

Beides ist geschehen, zwar nicht durch Synoden, sondern durch die Staatsgewalt, allein man darf mit vollkommener Zuversicht annehmen, dass die Gesetzgeber unter dem Einflusse des Klerus die betreffenden Verordnungen erliessen. Auf die Grenzen der Provinz wurde der Sklavenhandel eingeengt durch die Alamannica und durch die späteren Zusätze zur Bawarica. Hiervon später. Auf das noch engere Gebiet der Mark trieb den Sklavenhandel Karl der Grosse zurück mittelst des Capitulars von 779, dessen neunzehnter Abschnitt[1]) so lautet: de mancipia(iis) quae venduntur, ut in praesentia episcopi vel comitis sit, aut in praesentia archidiaconi, aut centenarii, aut in praesentia vicedomini, aut judicis comitis, aut ante bene nota testimonia. *Et foras marcham nemo mancipium vendat.* Et qui hoc fecerit, tantas vices bannum solvat, quanta mancipia vendidit. Et si non habet pretium, in vadio pro servo semetipsum comiti donet, usque dum ipsum bannum solvat, d. h., der Verkauf eines Sklaven darf nur unter gerichtlichen Formalitäten in Gegenwart des Bischofs oder Grafen, in Gegenwart des Archidiacons, Centenars oder des gräflichen Stellvertreters, endlich in Gegenwart des Schulzen (der Unterrichter des Grafen) oder anderer tüchtigen Zeugen abgeschlossen werden. Es ist nicht erlaubt, Sklaven über die Mark hinaus zu verkaufen. Wer zuwiderhandelt, zahlt die unter dem Namen Königsbann begriffene Busse von 60 Schillingen für jeden verkauften Sklaven. Hat der straffällige Verkäufer nicht genug Geld, um die Busse zu entrichten, so leistet er mit seiner Person Bürgschaft für die Zahlung. Die Beiziehung geistlicher und weltlicher Beamten hat offenbar den doppelten Zweck, den Sklavenhandel zu

---

[1]) Pertz leg. I, 38.

erschweren und Vorsorge zu treffen, dass das Gebot bezüglich der Mark nicht übertreten werde. Was ist nun unter Marca zu verstehen? Man könnte an die Grenze des Reichs denken, da das Wort sonst wohl auch diese Bedeutung hat. Aber diese Deutung wird durch mehrere Gründe ausgeschlossen. Erstens bezeichnet zwar marca eine Grenze, aber die Reichsgrenze nur dann, wenn ein ergänzendes Wort, wie etwa regni, hinzukommt. Zweitens würde Karl der Grosse, wenn er nur den Verkauf der Sklaven ausser des Reichs verbieten wollte, hinter den Bestimmungen der Alamannica und Bawarica zurückgeblieben sein, ein Vorwurf, welchen auf sich zu laden, gewiss nicht in seiner Absicht lag. Entscheidend endlich ist die Vergleichung des nächstfolgenden Abschnitts, welcher besagt, Niemand solle Harnische ausserhalb des Reiches verkaufen: brunias nullus foras nostro regno vendere praesumat. Dieser Satz ist, wie man sieht, sehr klar abgefasst. Hätte nun Karl nur den Zweck gehabt, den Verkauf der Sklaven ausserhalb der Reichsgrenzen zu verbieten, so würde er ohne Zweifel einen ebenso deutlichen Ausdruck gewählt haben. Die nächste Erklärung, die sich darbietet, ist Provinz, und in der That braucht sowohl die Bawarica als die Alamannica das Wort und zwar aus gleichem Anlass gerade in diesem Sinne. Titel 46 und 47 der Alamannica heisst: si quis feminam liberam extra *marcham* vendiderit, revocet eam; si quis liber liberum extra *terminos* vendiderit, revocet eum infra *provinciam*. Dann wieder Titel 37: mancipia foris *provinciam* nemo vendat, und Zusatzedict § 34: si quis alterum ligat et foris *marcha* vendit. Die Begriffe marcha, provincia, termini fallen hier ohne Frage zusammen. Dasselbe gilt vom bairischen Gesetz. Titel I, 4: si quis servum — foras *terminum* duxerit. Titel XII, 9: si quis servum alienum — foras *terminum* duxerit, hoc est foras *marcham*. Titel XV, 11: istud mancipium ego comprehendi extra *terminum* (ausserhalb der Landesgrenze), ubi dux exercitum duxit. Demnach scheint es gerathen, die Stelle des Capitulars von der Provinz zu verstehen und anzunehmen, Karl habe gewollt, dass kein Sklave aus der Provinz, in welcher er bisher diente, hinaus verkauft werden dürfte. Allein ich halte auch diese Erklärung aus mehreren Gründen für falsch. Erstens galt zwar Alamannien bis 748 und Baiern bis 788 für

die Franken als eine Provinz; allein die alten Theile des Reichs waren nicht in Provinzen, sondern in Grafschaften, Bisthümer, Erzbisthümer und später in Missenbezirke eingetheilt. Angenommen dass Marca gleichbedeutend mit Provinz sei, würde daher unwiderleglich folgen, dass die fragliche Bestimmung zwar zur Noth auf Alamannien und Baiern sich anwenden liesse, wo sie freilich ganz unnöthig war, weil dort das Verbot Sklaven ausser der Provinz zu verkaufen längst zu Rechte bestand, aber für das übrige Frankenreich gar keinen Sinn gehabt hätte, während doch das Capitular von 779 ohne Frage ein für das ganze Reich giltiges Gesetz ist. Auf so läppische Weise Gesetze zu erlassen, lag nicht in Karls des Grossen Art. Hierzu kommt noch ein anderer, meines Erachtens sehr wichtiger Grund. Der neunzehnte Abschnitt des fraglichen Capitulars schreibt beim Verkauf von Sklaven eine Ueberwachung vor, die so genau und peinlich ist, wie ich sie nirgends sonst in der Gesetzgebung Karls gefunden zu haben mich erinnere. Diess muss einen tiefern Grund haben. Ich will kurz meine Meinung sagen. Der ursprüngliche Sinn des Wortes Marca ist etwas Abgegrenztes, ein Bezirk. Da es nun verschiedene Bezirke gab, nahm das Wort verschiedene Bedeutungen an. Marca heisst in vielen Urkunden eine Feldmark oder das abgeschlossene Ganze der Güter einer politischen Gemeinde. Eine solche Feld- oder Dorfmark kann hier nicht gemeint sein; erstens, weil es an sich mehr als unwahrscheinlich ist, dass Karl den Umsatz der Sklaven auf solche allerengste Grenzen eingeschränkt haben sollte — der Ackerbau hätte dadurch leiden müssen, und gewiss wäre Widerstand erfolgt —; zweitens, weil sich gar kein vernünftiger Grund denken lässt, warum das Capitular zu solchen Verkäufen, die doch nur eine Gemeinde angingen, für gewisse Fälle den Bischof und den Grafen beizieht. Das Wort hat noch eine andere Hauptbedeutung. Im Jahre 811 liess Karl der Grosse eine Reihe Fragen entwerfen, die er, erzürnt über die Feindschaft zwischen Bischöfen und Grafen, die nach seinem Willen überall zusammenwirken sollten, bei den Ständen vorzulegen beschloss. Die erste dieser Fragen lautet [1]): quae causae efficiunt, ut

[1]) Pertz leg. I, 166.

unus alteri adjutorium praestare nolit, *sive in marca*, *sive in exercitu*, ubi aliquid utilitatis (pro) defensione patriae facere debet. Marca und exercitus stehen einander entgegen. Nun bezeichnet exercitus das Heerwesen (mit welchem die Bischöfe des fränkischen Reichs unter Karl dem Grossen mehr als genug zu schaffen hatten), folglich muss marca die bürgerliche Verwaltung in einem gewissen Kreise bedeuten. Warum fordert Karl, dass Graf und Bischof in der Mark zusammenwirken? Desshalb, weil in den *altgallischen* Theilen des grossen Reichs die Grenzen der Grafschaft und des Bisthums zusammenfielen — diesseits des Rheins war diess anders — und weil der Ausdruck marca den gemeinschaftlichen Amtsbezirk des Bischofs und des Grafen bezeichnet. Sofern man beide, Grafschaft und Bisthum, als Einheit betrachtet, war das Reich in Marken eingetheilt; hatte man nur die besondere amtliche Thätigkeit des Grafen im Auge, so zerfiel das Ganze in Grafschaften. Der eben entwickelte Begriff von marca liegt ohne Frage auch dem neunzehnten Abschnitt des Capitulars von 779 zu Grunde. Ich behaupte, die Aufsicht, welche Karl dort über den Sklavenhandel anordnet, hat entweder keinen Sinn, oder musste sie sich nicht blos auf den Ort, wo der Verkauf geschah, sondern noch viel mehr über den Ort erstrecken, wohin laut der gerichtlichen Versicherung des Käufers der eingehandelte Sklave gebracht werden sollte. Nun unterscheidet der fragliche Abschnitt sehr deutlich vier Stufen, der Verkauf hat zu geschehen entweder 1) ante bona testimonia oder 2) in praesentia vicedomini aut judicis comitis, oder 3) in praesentia archidiaconi aut centenarii, oder endlich 4) in praesentia episcopi vel comitis. Wenden wir diess auf die bekannten politischen Abgrenzungen des grossen Reichs an. Wenn Käufer und Verkäufer einem und demselben Weiler angehören, der nicht einmal einen eigenen Schulzen hat, so genügt das Zeugniss tüchtiger glaubwürdiger Männer —, denn in diesem kleinen Kreise ist kaum ein Unterschleif möglich. Stehen zweitens Käufer und Verkäufer, ohne gerade den nämlichen Ort zu bewohnen, unter demselben Schulzen oder Vicarius, so muss der eine oder andere beigezogen werden, damit er sich überzeugen kann, dass der verkaufte Sklave an den Ort, den der Käufer genannt hat, richtig gekommen ist; bewohnen Käufer und

Verkäufer verschiedene Orte, die aber zu einem und demselben Archidiaconat oder Centbezirk gehören, so hat der eine oder andere bei dem Kaufe zu erscheinen und in eigener Person oder durch seine Unterbeamten nachzuforschen, ob der Käufer nicht log. Endlich haben die Wohnorte des Käufers und Verkäufers nicht den Schultheiss, Vicar, Centenar oder Archidiacon gemeinsam, sondern ist nur der bischöfliche oder gräfliche Verband für beide derselbe, so muss in gleicher Weise der Graf oder Bischof eingeladen werden, den Kauf zu überwachen. Die räumliche Einheit aller aufgezählten Bezirke *der* Schulzen, *der* Vicare, *der* Centenare, *der* Archidiakone, *des* Grafen und *des* Bischofs ist die Mark; über die Mark hinaus darf kein Sklave mehr verkauft werden. Man sieht: nur die eben entwickelte Erklärung des Wortes marca hat innern Zusammenhang und schmiegt sich dabei naturgemäss jeder Wendung des Textes an; sie muss die richtige sein. Das Gesetz selbst erschwert und vertheuert den Verkauf von Sklaven in dem Masse, je weiter Käufer und Verkäufer auseinander wohnen, und versetzt dadurch — ohne dass es die Schreier merken — dem Grosshandel mit Menschenfleisch einen tödtlichen Streich. Wäre es gewissenhaft vollzogen worden — was freilich nicht geschah — so hätten die Händler ihr Gewerbe aufgeben müssen.

Capitel III.

Die Juden und die Sklaverei.

Noch auf andere nicht minder glorreiche Weise arbeitete der fränkische Klerus dem Sklavenhandel entgegen. Die Menschen, welche dieses verruchte Geschäft betrieben, waren vorzugsweise — Juden, Mitglieder jener zum Schacher gebornen Nation, deren Ahnen sich allem Anschein nach, bald nachdem durch Titus Jerusalem zerstört worden war, massenweise im südlichen Gallien und

noch mehr in Spanien niedergelassen hatten [1]). Gegen eben diese gallischen Juden führte die Kirche und zwar — wegen des Sklavenhandels — einen unerbittlichen, aber ihrer Seits sehr gerechten Krieg. Ich lasse die Beweisstellen nach der Zeitordnung folgen. Die dritte im Jahre 538 zu Orleans gehaltene Synode verordnet [2]) Canon 9: wenn christliche Sklaven, die im Besitze von Juden sind, zur Kirche fliehen, weil ihnen ihre Herren Dinge anbefehlen, welche gegen den christlichen Glauben streiten, oder wenn sie nach einmaliger Flucht und erfolgter Zurückgebung an den Herrn abermal dorthin fliehen, weil der jüdische Herr den Schwur der Straflosigkeit, gegen welchen sie ihm das erste Mal zurückgegeben worden waren, nicht gehalten hat, so sollen solche Sklaven nicht mehr ausgeliefert werden, sondern die Kirche hat das Recht, sie um einen gesetzlichen Preis loszukaufen, den öffentliche Schätzer bestimmen werden: de mancipiis christianis, quae in Judaeorum servitio detinentur, si eis, quod religio christiana vetat, a dominis imponitur; aut si eos, quos de ecclesia excusatos tollant, pro culpa, quae remissa est, affligere aut caedere fortasse praesumpserint, et ad ecclesiam iterato confugerint: nullatenus a sacerdote reddantur, nisi pretium offeratur et detur, quod mancipia ipsa valere pronuntiaverit justa taxatio. Diese Vorschrift wurde durch das vierte Concil von Orleans, das um 544 zusammentrat, bestätigt, und, wie mir scheint, erweitert. Canon [3]) 30: die früher erlassene Verordnung, dass christliche Sklaven, die im Besitze von Juden sich befinden, wenn sie in die Kirche oder zu andern Christen fliehen und um Lösung bitten, durch zusammengeschossenes Geld der Gläubigen um den gesetzlichen Preis losgekauft werden mögen, soll als vollkommen gerecht auch fürder gelten: cum prioribus canonibus jam fuerit definitum, ut de mancipiis christianis, quae apud Judaeos sunt, si ad ecclesiam confugerint et redimi se postulaverint, etiam ad quoscunque christianos refugerint et servire Judaeis noluerint, taxato et oblato a fidelibus justo pretio ab eorum dominio liberentur, ideo statuimus, ut tam justa constitutio ab omnibus catholicis conservetur. Die Juden hatten, wie es scheint, bei Hofe Klage geführt und Wider-

---

[1]) Gfrörer, Kirchengesch. III, 363. [2]) Mansi IX, 15 flg. [3]) Ibid. S. 118.

ruf des oben mitgetheilten Beschlusses der dritten Synode begehrt. Dieses Ansinnen war jedoch durch den Einfluss der Bischöfe bei Hofe abgewiesen worden. Nun gingen die Bischöfe weiter; während ihr früherer Beschluss sich darauf beschränkte, dass der Jude dann, wenn er entweder dem ins Asyl geflohenen und unter Bedingung zurückgegebenen Sklaven sein Wort nicht gehalten, oder wenn er ihm Dinge angesonnen habe, die dem christlichen Glauben widerstreiten, den gesetzlichen Lohnpreis annehmen müsse, bestimmten sie jetzt, dass der Sklave auf die einfache Erklärung hin, nicht mehr einem Juden dienen zu wollen, seine Loskaufung nachsuchen dürfe. Nur so konnte dem Menschenhandel der Juden kräftig gesteuert werden. Aber es ging in Frankreich, wie in Spanien drüben, wo die Beschnittenen durch ihr Geld alle wider sie zu Gunsten der Armen erlassenen Gesetze zu vereiteln wussten. Die Kirchenversammlung, welche zu Macon im Jahre 581 gehalten wurde, fasste[1]) unter anderen folgenden Beschluss: längst bestehen nicht nur kirchliche Vorschriften, sondern auch weltliche Gesetze darüber, was mit Christen zu geschehen habe, welche durch Kriegsgefangenschaft oder durch Betrug in die Sklaverei von Juden geriethen. Gleichwohl dringen Klagen zu uns, der Uebermuth der Juden sei so gestiegen, dass sie Christensklaven nicht einmal dann, wenn diese unter Anrufung gerichtlicher Hilfe den vollen Preis zu zahlen sich bereit erklären, losgeben wollen. Wir verordnen daher im Namen Gottes: kein Christ ist verbunden im Dienst eines Juden zu bleiben. Jeder Gläubige hat das Recht, einen christlichen Sklaven, sei es, dass er ihm die Freiheit schenken oder ihn in seinen Dienst nehmen will, um den Preis von 12 Schillingen vom Juden auszulösen, denn ein Gneuel ist es, dass Christen, welche unser Herr und Erlöser um sein theueres Blut erkauft hat, in den Banden der Verfolger verstrickt sein sollen. Et licet quid de christianis, qui aut captivitatis incursu aut quibuscunque fraudibus Judaeorum servitio implicantur, debeat observari, non solum canonicis statutis sed et legum[2]) beneficio pridem fuerit constitutum: tamen quia nunc ita quorundam querela exorta est,

---

[1]) Mansi IX, 935, can. 16. [2]) Ein fränkisches Gesetz, das den Handel der Juden mit christlichen Sklaven verbietet, ist mir nicht bekannt.

quosdam Judaeos, per civitates aut municipia consistentes, in tantam insolentiam et proterviam prorupisse, ut nec reclamantes christianos liceat vel pretio de eorum servitute absolvi. Idcirco praesenti concilio, Deo auctore, sancimus, ut nullus Christianus Judaeos deinceps debeat deservire, sed datis pro quolibet bono mancipio duodecim solidis, ipsum mancipium quicunque christianus seu ad ingenuitatem seu ad servitium licentiam habeat redimendi, quia nefas est, ut quos Christus Dominus sanguinis sui effusione redemit, persecutorum vinculis maneant irretiti. Der Preis von 12 Schillingen scheint beim ersten Anblick nieder und unter dem wahren Werth, aber in Wahrheit ist er es nicht. Die Salica (Titel 35, 3) schätzt den Sklaven auf 15 Solidi, welche sie stets in Gold oder zu 40 Denaren berechnet. Da im Jahre 581, wo die Synode von Macon gehalten ward, die Silberwährung noch nicht bestand, so muss man annehmen, dass jene 12 Solidi Goldstücke sind. Nun lässt sich auf bündige Weise darthun, dass der Werth des Geldes zwischen der Mitte des fünften Jahrhunderts, um welche Zeit die Salica abgefasst ward, und zwischen 730 bedeutend gestiegen ist; denn die Bawarica, welche damals erlassen ward, berechnet den Sklaven nur zu 20 (Titel 5, 18), die Alamannica sogar nur zu 15 *Silber*schillingen (Titel 8). Der Silberschilling aber verhält sich zum Goldschilling, wie 12 zu 40 oder wie 1 zu $3^1/_3$. Man ist daher zu dem Schlusse berechtigt, dass im Jahre 581 zwölf Goldstücke wenigstens so viel werth waren als um 450 fünfzehn.

Vierzig bis fünfundvierzig Jahre nach Abfassung der Beschlüsse von Macon verbot[1]) eine Synode, welche um 625 zu Rheims gehalten wurde, überhaupt christliche Sklaven an Juden zu verkaufen. Canon 11: Christen dürfen weder an Juden, noch an Heiden verkauft werden; wenn ein Christ aus Noth sich entschliessen muss, seine christlichen Sklaven zu veräussern, so kann er sie nur an Christen abgeben. Wer dennoch an Juden oder Heiden verkauft, hat den Kirchenbann verwirkt und der Kauf gilt nichts. Juden, welche sich unterstehen, ihre christlichen Sklaven zur Annahme des Judenthums zu verleiten, oder dieselben

---

[1]) Mansi X, 596.

zu foltern, verlieren ihr Eigenthumsrecht auf einen solchen Sklaven und derselbe fällt dem Kammergute zu. Ut Christiani Judaeis vel gentilibus non vendantur; et si quis Christianorum necessitate cogente mancipia sua christiana elegerit venumdanda, non aliis nisi tantum christianis expendat. Nam si paganis aut Judaeis vendiderit, communione privetur et emtio careat firmitate. Judaei vero si christiana mancipia ad judaismum vocare praesumserint aut gravibus tormentis adflixerint, ipsa mancipia fisci ditionibus revocentur. Hier ein handgreiflicher Beweis, dass jener Ansatz von 12 Solidi nicht unter dem wahren Werthe stand. Denn wäre diess der Fall gewesen, so würden die Juden nicht zu Anfang des siebenten Jahrhunderts noch christliche Sklaven besessen haben. Nur weil sich nicht genug christliche Laien fanden, die um den Preis von 12 Goldstücken gläubige Sklaven loskauften, oder vielmehr, weil die Kirche nicht über die grossen Geldmittel verfügte, die nöthig gewesen, um alle christlichen Sklaven aus der Juden Händen einzulösen, kann es geschehen sein, dass letztere fortwährend im Besitze von Christensklaven blieben. Die Bischöfe schlugen daher einen neuen Weg ein: um zu verhindern, dass nicht Unglückliche in der Juden Klauen geriethen, verboten sie überhaupt den Verkauf von christlichen Sklaven an die Beschnittenen. Im übrigen erhellt deutlich aus dem angeführten Canon der Rheimser Synode, dass die Bischöfe im verborgenen Einklang mit dem Könige den betreffenden Beschluss gefasst haben. Wie hätten sie sonst verfügen können, dass ein Kauf nicht gelten oder dass den Juden gehörige Sklaven in gewissen Fällen Eigenthum der königlichen Kammer werden sollen! Aber warum haben die Könige nicht auf eigene Faust solche von der Menschlichkeit eingegebene Gesetze erlassen? Darum, weil sie diess nicht ohne Zustimmung der fränkischen Landtage thun konnten, und die Barone, die dort das grosse Wort führten, waren durch das Geld der Juden gewonnen und hätten nie Ja gesagt. Dagegen mit der Kirche durften sie es nicht ganz verderben, weil es einen Bann gab. Desshalb versteckten sich die Könige hinter das Bisthum.

Trotz aller Anstrengungen, welche der Klerus machte, dauerte der Sklavenhandel der Juden bis ins neunte Jahrhundert und noch länger fort. Der sachliche Zusammenhang bestimmt mich,

hier über das zu berichten, was der unvergleichliche Erzbischof Agobardus von Lyon für die armen Schlachtopfer jüdischer Gewinnsucht unternahm, obgleich er erst unter Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen blühte. Im Erzsprengel von Lyon lebten sehr viele Juden, welche den Gesetzen des Reichs zuwider verschiedenen Unfug trieben. Der Erzbischof zog sie desshalb zur Verantwortung und bestrafte die Schuldigen. Aber nun wandten sich die Juden an den Hof Ludwigs des Frommen, und so hoch war dort ihr Einfluss gestiegen, dass der schwache Kaiser den Hebräern Recht gab und auf unerhörte Weise gegen den Erzbischof einschritt. Zur Erklärung dieser Thatsache muss ich bemerken, dass der Streit um 828, also zu einer Zeit begann, wo Ludwig der Fromme mit der Partei der Reichseinheit, an deren Spitze Agobardus stand, zerfallen war, und dass die Juden durch ihre Geld- und Wuchereigeschäfte alle einflussreichen Höflinge gewonnen hatten. Die Anklage Agobards gegen die Hebräer drehte sich hauptsächlich um zwei Punkte. Erstlich weigerten sich die Juden zu gestatten, dass ihre heidnischen Sklaven getauft und nach der Taufe, den alten oben erwähnten Canones gemäss, um den gesetzlichen Preis vom Klerus losgekauft würden. In einem an die Grossen des Palastes gerichteten Schreiben[1]) spricht sich hierüber Agobard selbst so aus: „Die heidnischen Sklaven, welche die Juden gekauft haben und in ihren Häusern ernähren, lernen unsere Sprache, sehen die Feste, werden mit unserer Religion bekannt, verlangen die Taufe und fliehen in die Kirchen. Dürfen wir ihr Begehren abschlagen? Ich glaube der Himmel hat an einen solchen Sklaven grösseres Recht als der, welcher ihn erkaufte, und nur Gott allein ist der Leibeigene für seine Religion verantwortlich. Alle Lehrer der Kirche von den Aposteln an haben nicht erst die Erlaubniss der Eigenthümer abgewartet, um Sklaven zu taufen; nur geboten sie, dass letztere nach der Taufe in ihrem Stande verharren sollten, wenn es nicht anders sein könne, damit die Herren keinen Schaden an ihrem Eigenthum litten. — Wir sind bereit," fährt Agobard fort, „für

---

[1]) Ad Proceres palatii, Agobardi opp. I, 98, im Auszuge auch bei Bouquet VI, 358 flg.

die Sklaven der Juden, sobald sie getauft sind, den gesetzlichen Preis zu bezahlen, aber auch so wollen die Juden, auf den Schutz der Beamten des Kaisers pochend, ihre Leibeigenen nicht herausgeben." Man sieht, Agobard war in seinem Rechte, er handelte dem Beschlusse der ältern fränkischen Concilien gemäss. Aber diese galten nichts mehr. Kaiser Ludwig entschied, dass hinfort *kein heidnischer Sklave eines Juden wider den Willen des Herrn getauft werden dürfe.*

Der zweite Streitpunkt betraf den Handel, welchen die Juden mit *christlichen* Sklaven ins Ausland, nach Spanien trieben. Ich führe abermal die eigenen Worte Agobards aus seiner Klagschrift[1]) an Ludwig den Frommen an: „Beamte mit kaiserlichen Befehlen sind vom Hofe nach Lyon gekommen, ein Gegenstand des Jubels für die Juden, des Schreckens für die Christen. Unmöglich kann ich glauben, dass Solches mit Vorwissen des Kaisers geschah. Schon wagen die Juden uns Gesetze vorzuschreiben und Christum ungescheut zu lästern. Und warum widerfährt uns diese Behandlung? aus keinem andern Grunde, als weil wir den Mitgliedern unserer Gemeinde verboten, den Juden christliche Leibeigene zu verkaufen, weil wir diesen selbst den Handel mit christlichen Sklaven nach Spanien untersagten, und weil wir nicht dulden, dass Juden christliche Dienstboten in ihre Dienste nehmen und sie am Samstage zu feiern, am Sonntage zu arbeiten, während der Fasten Fleisch zu essen verleiten, noch dass Christen von den Juden Fleisch, das diese für unrein halten und spöttisch christliches Vieh nennen, kaufen dürfen. Die Juden prahlen mit der Gnade des Kaisers, mit ihrem Einflusse bei den höchsten Beamten des Reichs, mit ihrem freien Zutritt bei Hofe; sie weisen Kleider vor, die ihre Weiber von Fürstinnen zum Geschenke bekommen. Erlaubniss ist ihnen ertheilt worden, neue Synagogen zu bauen, ja die kaiserlichen Beamten haben sogar den Juden zu Gefallen Jahrmärkte vom Sabbat auf andere Tage verlegt." Nicht blos die alten Kirchensatzungen waren vergessen, auch das Gesetz Karls des Grossen vom Jahre 779, dass Sklaven nur innerhalb der

---

[1]) Liber de insolentia Judaeorum. Opp. I, 59, im Auszuge bei Bouquet a. a. O. VI, 363 unten flg.

Mark verkauft werden dürften, bestand nicht mehr. In der That fehlt dasselbe in der Sammlung des Ansegis, die 827 auf Befehl Ludwigs des Frommen veranstaltet ward, und vor allen Gerichten als amtliche Ausgabe galt, während Benedict, der Mainzer Levite, dasselbe in sein Machwerk aufzunehmen [1]) nicht ermangelt hat.

Am Schlusse obiger Klagschrift sagt Agobard, eben sei ein geborner Lyoner in die Heimath zurückgekommen, den die Juden vor 24 Jahren als Knaben gestohlen und nach Spanien verkauft hätten. Auf gleiche Weise seien noch viele andere Christenknaben gestohlen und ins Ausland abgesetzt worden, auch nähmen die Juden mit solchen Unglücklichen Dinge vor, welche zu nennen ihm die Ehrfurcht vor dem Kaiser verbiete [2]). Es ist der Mühe werth, diese räthselhaften Worte aufzuklären. Das Land, wohin die Juden ihre Sklaven vorzugsweise absetzten, war Spanien. Wem gehorchte damals die pyrenäische Halbinsel? den Saracenen, einem Volke, bei dem Vielweiberei bestand und welches Massen von Sklaven für seine Harems bedurfte. Nur mussten diese verschnitten, entmannt, Eunuchen sein. Schon zu den Zeiten des alten kaiserlichen Roms nahmen in der langen Stufenleiter des Preises der Sklaven die Eunuchen den ersten Rang ein. Am theuersten wurden bezahlt die Verschnittenen, nach ihnen die Aerzte, dann die Grammatiker, die Dichter, die Knabenhofmeister, die Abschreiber, die Vorleser, die Maler, die Schauspieler, die Musiker, die Fechter, die Seiltänzer, die Faustkämpfer, die Mathematiker, die Köche, die Spassmacher, die Gewerbverständigen, die Handarbeiter [3]). Die Juden unterliessen es nicht, mit jungen Sklaven diejenigen Zurüstungen vorzunehmen, welche ihnen den grössten Handelswerth für Spanien zu verschaffen verhiessen. Ums Jahr 950 besuchte der Lombarde Luitprand, der nachmals in des deutschen Kaisers Otto Dienste trat, als Gesandter des italienischen Königs Berengar den Hof von Constantinopel und überbrachte dem byzantinischen Herrscher zum Geschenk ausser

---

[1]) Capitul. I, 203. Pertz leg. II, b. S. 56. [2]) Die letzten Worte lauten im latein. Texte so: inventum est] perpetrari a Judaeis multa *infanda*, quae *turpia* sunt ad scribendum. [3]) Cod. Justinian. VI, 43, 3. VII, 7, 1, 5. u. Guérard, Irminon I, 294.

vielen kostbaren Waffen vier Verschnittene, die damals von den Griechen laut seiner Angabe carzimasia genannt wurden. Aus Gelegenheit der letztern macht[1]) er folgende Bemerkung: Verdunenses mercatores ob immensum lucrum amputatis virilibus et virga pueros *eunuchos* facere et in *Hispaniam* ducere solent. Ich behaupte zuversichtlich, diese Kaufleute von Verdun waren Juden, und Agobard hat mit jenen räthselhaften Worten das von Luitprand beschriebene Verfahren angedeutet.

Ist es ein Wunder, dass der christliche Klerus bis ins spätere Mittelalter hinein die Juden als die gefährlichsten Feinde des Wohls der niedern Classen betrachtete und behandelte, während die grossen weltlichen Herren den Hebräern für schweres Geld ihren Schutz verkauften.

Capitel IV.

Das Heidenthum lehrt die Ungleichheit, das Christenthum die Gleichheit der Menschen.

Ich komme an ein viertes Hauptmittel, das die Kirche anwandte, um die Fesseln der Unterdrückten zu sprengen. Dasselbe hängt aufs engste mit einem altdeutschen Wahne zusammen, dessen Schösslinge auch in der Bawarica und Alamannica hervortreten. Die heidnischen Germanen glaubten, dass alle Bewohner des Nordens von den Göttern abstammen, aber in sehr verschiedener Abstufung. Der Gott Heimdallr besuchte auf seiner Reise die Stammmutter des Sklavengeschlechts und zeugte mit ihr den Thräl oder zu deutsch den Schalk. Der Thräl war hässlich von Gestalt, hat schwarze Haut, schwielige Hände, Knorren an Händen und Füssen, dicke Finger, dummes Antlitz, krummen Rücken, vorstehende Füsse. Zur Frau erhielt er ein ihm gleichartiges Weib, mit krummer Nase, Hände und Füsse voll Narben, die Arme von

---

[1]) Antapod. VI, 6. Pertz, scriptor. III, 338.

der Sonne verbrannt. Die Söhne des Thräl und der Thyr, seines Weibes, heissen Hreimr (der Russigte), Fiösnir (der Aschenknecht), Klur (der Ungeschliffene), Kleggi (der Schmeerbauch), Kefsir (der Zänker), Fulnir (der Tückische), Drumbr (der Tölpel), Digraldi (der Dickkopf), Dröttr (der Faule), Lutr (der Krumme). Ebensolche Namen führen die Töchter des Thräl und sein Geschlecht ist zu nichts gut, als Lasten zu tragen, Holz zu fällen, Schweine zu hüten, Torf zu graben. Mit der Stammmutter der Liten zeugte Heimdallr den Bauern, der rothe Haare und triefende Augen hat, sonst aber besser gestaltet war als der Thräl, auch eine etwas hübschere Frau erhielt. Aus dieser Ehe entsprang das Litengeschlecht, dessen Beruf ist, Pflüge und Wagen zu machen, Häuser und Scheunen zu bauen, zu säen, zu ärnten, Stiere anzuspannen. Drittens umarmte der Gott die Edelfrau, dieselbe trug ein himmelblaues Kleid, lange Schleppe und glänzenden Schmuck, schön war sie, ihre Brust, ihr Hals blendender als Schnee. Aus der Verbindung des Gottes und der adeligen Frau entstand das Geschlecht der Jarle mit blonden Haaren, schönen Wangen, blitzenden Augen, das geboren ist Rosse zu tummeln, das Schwert zu schwingen, Thiere zu jagen, durch die Ströme zu schwimmen[1]). Diese uralte Sage hat eine doppelte Wurzel, erstens liegt ihr die Thatsache zu Grunde, dass bis in die Urzeit hinauf Menschen verschiedenen Stammes den Norden bewohnten — der Thräl ist ein Lappe, der Bauer ein Slave, Lette oder Kelte, der Jarl ein Germane; zweitens der Rechtssatz, dass bei gemischten Ehen die Nachkommenschaft der ärgeren Hand folgt, welcher in unserer Geschichte eine so überaus wichtige Rolle spielt und in der Ripuaria (Titel 58, 11) auf lateinisch durch die Worte ausgedrückt wird: generatio semper ad inferiora declinetur. Unter jenen drei Kindern erkennt der Gott nur den Jarl als seinen Sohn an, weil dessen Mutter, die Edelfrau, ihm gleichsam ebenbürtig war. Der altgermanische Volksglaube dehnte die tiefe Kluft zwischen den drei Classen der Gesellschaft bis über den Tod und in das zukünftige Leben hinüber aus. Die Geister der Edlen, der Liten und Schalken kommen nicht an den gleichen Ort. Das Harbardhs-Lied[2]), ein

[1]) Rigsmal, Edda Sämundar III, 170 flg. [2]) Edda Sämundar I, 102.

Theil der alten Edda, singt: „Die Edlen, welche in der Schlacht fallen, nimmt Odin in seine Hallen auf, das Geschlecht der Schalke findet seine Stätte bei Thor.“ Wie die schon oben mitgetheilte Stelle andeutet, werden nicht alle Edlen der Ehre bei Odin zu wohnen gewürdigt, sondern nur diejenigen, welche in der Schlacht oder nachher in Folge der erhaltenen Wunden endeten, die andern dagegen, die an Krankheiten oder an Altersschwäche starben, verweist der nordische Glaube [1]) an eine besondere Behausung im Reiche Nifleheim, Hela (wovon das deutsche Hölle) genannt. Diese Ansicht, welche bekanntlich der schwedische Dichter Tegner auf schöne Weise in die Frithjofssage verwob, reicht in das graue Alterthum hinauf und wird durch griechische Schriftsteller bestätigt. In seiner Schrift über den Gothenkrieg berichtet [2]) der Byzantiner Prokopius: bei dem deutschen Stamme der Heruler sei es Sitte, dass Kranke und Greise ihre Verwandten bitten, sie zu tödten. Dieser Bitte werde stets willfahrt: ein nicht anverwandter Heruler ersteche den Kranken oder Greis, der zu solchem Zwecke auf einen Scheiterhaufen gelegt worden, mit einem Dolche, und übergebe zum Wahrzeichen vollbrachter That die blutige Waffe den Verwandten. Letztere zünden sodann den Scheiterhaufen an und sammeln nach Verbrennung der Leiche die Knochen, welche begraben wurden. Unmöglich kann man bezweifeln, dass dieser Gebrauch mit obiger Lehre zusammenhängt, laut welcher nur die im Kampfe oder an Wunden gestorbenen Freien in Odins Hallen gelangen.

Nicht minder klar spiegelt sich die andere Seite des nordischen Glaubens, die Satzung von der argen Hand, in den alten Gesetzbüchern ab. Allen Volksrechten ist die Bestimmung gemeinschaftlich, dass bei gemischten Ehen 1) der edlere Theil durch Vermischung mit dem Unedlen sich verunreinige und seinen Stand verwirke, 2) dass die Kinder aus solchen Verbindungen dem Stande des unedleren Theiles folgen. Konnte der christliche Klerus sich ernstlich einer solchen grausamen Gesetzgebung unterwerfen? Nimmermehr! Dieselbe verstiess 1) gegen die Grundlehre

---

[1]) Edda Sämundar III, 422. [2]) De bello gothico II, 14 opp. edit. Bonnens. II, 199.

des Evangeliums, dass alle Menschen vor Gott gleich und arme Sünder seien, und dass keiner den andern unterdrücken dürfe. Auch in den Zeiten des Umsturzes, da die alte römische Welt unter den Streichen der Deutschen zusammenbrach, sowie des masslosesten Adelstolzes hat der christliche Klerus diese Lehre stets standhaft bekannt. Der heilige Severinus [1]) predigt im fünften Jahrhundert: servos ut filios enutri, apud Dominum enim aequales sunt, quia personas non accipit; ebenso [2]) im neunten Jahrhundert der Bischof Jonas von Orleans: potentes et divites edocti agnoscant et servos suos et pauperes sibi natura aequales. Zweitens verstiess jene Gesetzgebung gegen einen Grundsatz des römischen Rechts, dem die Kirche folgte, nämlich gegen die Regel [3]), welche gewöhnlich in der Formel ausgedrückt wird: partus sequitur ventrem; war die Mutter eine Freie, so ist es auch das Kind. Endlich verletzte sie durch ihre Anwendung aufs bürgerliche Leben — wie ich unten zeigen werde — den christlichen Hauptartikel von sakramentaler Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit der Ehe.

Unendlich schwer war es einem so tief gewurzelten, so unbändigen Vorurtheil entgegenzuarbeiten — doch es gelang, aber nur nach Anstrengungen, die drei Jahrhunderte lang beharrlich fortgesetzt wurden. Man kann die Wirksamkeit der Kirche in Bekämpfung des Satzes der argen Hand, obgleich sie grossen Theils eine stille war, zwar nicht von Jahr zu Jahr, doch von Epoche zu Epoche verfolgen.

Capitel V.

Die Kirche bekämpft den Satz von der argen Hand.

I. Je älter die Volksrechte sind, desto strengere Bestimmungen haben sie bezüglich des Unterschieds der Kasten; je jünger, desto

---

[1]) Doctrina Severini episcopi bei Sirmond opp. II, 912. [2]) De institut. laic. II, 22, bei d'Achery spic. I. [3]) Guérard, Irminon. I, 407.

gelinderen Ton schlagen sie an und diese Milderung ist das Werk geräuschloser Thätigkeit der Kirche.

Die älteste Fassung des salischen Gesetzes betrachtet jede Ehe, die eine Freie unter ihrem Stande eingeht, als Raub, als Entführung, weil sie es für unmöglich hält, dass eine Freigeborne sich an einen Sklaven oder Liten wegwerfe. Die Abschnitte 6 und 7 des dreizehnten Titels, der vom Weiberraube handelt, besagen[1]: wenn ein Höriger des Königs, oder ein Lite eine Freigeborne entführt, büsst er mit dem Leben. Wenn eine Freigeborne einem von Beiden freiwillig folgt, hat sie ihren Stand verwirkt (und wird Sklavin). Si puer regis vel litus ingenuam feminam traxerit, de vita componat. Si vero ingenua quemcunque de illis suam voluntatem secuta est, ingenuitatem suam perdat. Die That eines Freien, der eine Sklavin öffentlich heirathete, konnte nicht unter den Gesichtspunkt des Raubes gefasst werden. Die Salica musste daher in diesem Falle unverhohlen mit der Sprache heraus[2]. Titel 25, 3: wenn ein Freier sich offen mit der Sklavin eines andern vermählt, sinkt er mit seinem Weib in bleibende Knechtschaft. Si vero ingenuus cum ancilla aliena publice se junxerit, ipse cum ea in servitio permaneat. Letzterer Ausdruck ist ohne Zweifel absichtlich gewählt, er soll anzeigen, dass derjenige, welcher sich — nach der Ansicht des Gesetzgebers — auf solche Weise entehrt hatte, nie mehr freigekauft werden kann. Die späteren Fassungen, namentlich die Emendata, drücken sich[3] deutlicher aus. Titel 14, 6. 7. 11. 15: si puer regis vel lidus ingenuam feminam traxerit, de vita componat; si vero ingenua femina quemque de illis sua voluntate secuta fuerit, ingenuitatem suam perdat; si quis ingenuus ancillam alienam in conjugio acceperit, ipse cum ea in servitium implicetur; si quis lidam alienam in conjugium sociaverit, solidis triginta culpabilis judicetur. 30 Goldschillinge betrug nach Titel 35, 6 der ältesten Fassung das Wehrgeld einer erschlagenen Hörigen. Der Freie, welcher eine Litin heirathete, zahlt also so viel, als wenn er eine Sklavin geraubt oder umgebracht hätte. Dagegen büsst der, welcher noch eine Stufe unter der Litin, nämlich eine Sklavin heirathet, mit Verstossung in die

[1]) Waitz, Recht der sal. Franken S. 227. [2]) Ibid. 235. [3]) Pardessus, loi salique, S. 286 flg.

Knechtschaft. Vor dem Gesetze gehört nämlich die Litin noch zum Menschengeschlecht, die Sklavin aber ist ein Thier. Die Salica hatte den Fall noch nicht vorgesehen, dass eine Freie ganz aus eigenem Antrieb, und folglich ohne allen Zwang, einem Sklaven die Hand gab. Dieser Fall trat ohne Frage dann ein, wenn die Freigeborne den eigenen Sklaven heirathete. König Chlodwig, der Stifter des fränkischen Reichs, füllte die übrig gelassene Lücke mit blutiger Schrift aus. Zusatzedict [1]) zur Salica vom Jahre 500, Artikel 5: wenn ein freies Weib sich mit ihrem eigenen Sklaven vermählt, so soll all ihr Eigenthum dem Staatsschatze verfallen, sie selbst soll friedlos sein. Tödtet sie einer ihrer Verwandten, so darf weder die Sippschaft noch der Fiskus ein Wehrgeld von dem Mörder fordern. Der Sklave, mit dem sie sich verbunden hat, soll die härteste Folterpein erdulden und aufs Rad geflochten werden. Wenn einer ihrer Verwandten, oder wer es auch sonst sei, der Friedlosen Brod reicht, oder sie gastlich aufnimmt, zahlt ein Solcher 15 Schillinge Busse. Der Urtext lautet so: Ueberschrift: de muliere, (quae) se cum servo suo copulat. Dann das Gesetz: si quis (quae) mulier (est), qui (quae) cum servo suo in conjugio (se) copulaverit, omnes res suas fiscus acquirat, et illa *aspellis* faciat (fiat). Si quis de parentibus eum occiderit, nullus mortem illius, nec parentes nec fiscus, nullatenus requiratur. A vero muliere ipsius (mulier ipsi) (si quis) de parentibus aut quilibet panem aut hospitalem (hospitium) dederit, solidis quindecim culpabilis judicetur. Die sprachlichen Unregelmässigkeiten dieses Textes sind gewöhnliche Barbarismen, die in den uralten merowingischen Gesetzen häufig vorkommen, aber das Wort aspellis, an das sich bis heute, so viel ich sehe, weder Herr Pertz, noch einer der andern unserer altdeutschen Sprachmeister gewagt hat, bedarf gründlicher Erläuterung. Das nächste und beste Hülfsmittel liefert ein zweites Zusatzedict zum salischen Gesetze, welches noch im nämlichen Jahrhundert König Childebert erliess und welches nur in andern Worten dieselbe Strafe verhängt. „Wenn ein Verbrecher,“ heisst [2]) es in dieser andern Stelle, „auf wiederholte Ladungen vor Gericht nicht erschienen ist, dann: tunc rex

---

[1]) Pertz leg. II, 3. [2]) Ibid. S. 8.

eum extra sermonem suam ponat, et omnes res eorum (statt ejus) erunt suas — statt suae oder vielmehr statt regis — es ist ein gewöhnlicher Germanismus. Der König setzt ihn ausser seinem Schutz und die Sachen des Verbrechers werden sein (nämlich des Königs) sein — et qui eum paverit aut hospitalem collegat (als Gast aufnimmt), etiam uxor sua propria solidis 15 culpabilis judicetur. Die Strafe ist die nämliche, hier wie dort verliert der Verbrecher sein Vermögen, hier wie dort werden seine nächsten Verwandten, wenn sie ihm Hülfe reichen, mit einer Königsbusse von 15 Schillingen bedroht. Auch die beiden Hauptglieder, welche die Friedlosigkeit aussprechen, müssen gleichbedeutend, mit andern Worten: aspellis muss soviel sein als extra sermonem positus. Die Ausdrücke sermo oder ähnliche wie verbum, tuitio, defensio kommen auch sonst häufig [1]) im nämlichen Sinne vor. Z. B. Gregor, Fränkische Geschichte IX, 27: rex praeceptionem tribui jussit, ut in *verbo* suo posita a nullo unquam — molestiam pateretur; daselbst IX, 19: regina Brunichildis in verbo posuerat Sicharium; salisches Gesetz XIII, 6: si vero puella in verbo *regis* fuerit; Ripuaria 35, 3: mulier, quae in *verbo* regis est. Dann weiter: in nostro mundeburdo vel tuitione; sub nostro mundeburde vel defensione; in sermone tuitionis nostrae vel mundiburde; sub sua tuitione et sermone; in nostro sermone. Klar geht aus diesen Stellen, denen leicht noch andere beigefügt werden können, hervor, dass in der Zusammensetzung aspellis eine Wurzel enthalten sein muss, welche soviel besagt, als Wort oder Rede, den Sinn Königsschutz hat und dem Begriff Mund nahe verwandt ist. Und nun sind wir am Ziele. Zum altdeutschen Sprachschatz gehört [2]) die Wurzel Spell, welche Rede, Wort bedeutet und sich in der englischen Zusammensetzung Gospel, gutes oder Gottes Wort, für Evangelium erhalten hat. Die Vorsetzsylbe a drückt die Verneinung aus, ganz wie in dem fast gleichbedeutenden Wort amund, welches die Lombardica durch a mundio domini extraneus erklärt [3]). Der lateinische Satz extra sermonem positus ist also eine wörtliche Uebersetzung von aspell, und wir haben zugleich

---

[1]) Stellen gesammelt bei Waitz, Verfassungsgeschichte II, 142. [2]) Graff, Sprachschatz VI, 333. [3]) Edictum Rotharis §. 225. Walter, I, 722.

die altdeutsche Bezeichnung für verbum regis, nämlich spell, und für Friedlosigkeit — aspell gefunden.

Blicken wir zurück. Die Salica und ihre ältesten Zusätze bestrafen den Freien, der eine fremde Sklavin heirathet, mit Knechtschaft, den Sklaven, der eine Freie entführt, mit dem Tod, den Sklaven, der auf die Heirathsanträge seiner Gebieterin eingeht, mit der Hinrichtung durch das Rad, die Freigeborne, welche den Sklaven aus eigenem Antriebe heirathet, mit Friedlosigkeit, welche fast schlimmer ist als Hinrichtung.

Zweihundert Jahre nach Abfassung der Salica und — wie ich später darthun werde, etwa 60 Jahre vor dem Erscheinen des zweiten fränkischen Volksrechts — der sogenannten Ripuaria legte König Rotharis durch sein Edict vom Jahre 643 den Grund zum lombardischen Gesetzbuch. Dieses Edict tritt bezüglich der Bestimmungen über die gemischten Ehen grossen Theils in die Fusstapfen der Salica. Es schreibt folgendes vor, Abschnitt[1]) 218: si aldia (der lombardische Name für das, was die Franken litus oder litâ nennen) aut liberta in casa aliena ad maritum intraverit et servum maritum tulerit, libertatem amittat. Wenn eine Litin in ein fremdes Haus heirathet und einen Sklaven zum Manne nimmt, verliert sie die Freiheit. Daselbst Abschnitt 220: si aldius ancillam suam aut alterius tulerit ad uxorem, filii, qui ex ipsa ancilla nascuntur, sint servi ejus, cujus et mater ancilla est. Der lombardische Lite kommt etwas besser weg als die Litin, nicht er selbst, wohl aber seine Kinder werden Sklaven. Daselbst Abschnitt 222: si servus liberam mulierem aut puellam ausus fuerit sibi in conjugio sociare, animae suae incurrat periculum; et illam, quae servo fuerit consentiens, habeant parentes potestatem occidendi aut foris provinciam transvendendi et de rebus ipsius mulieris faciendi, quod voluerint. Et si parentes ejus infra anni spatium hoc facere distulerint, tunc liceat Gastaldio regis aut actori aut Sculdaiso ipsam in curtem regis ducere et infra pensiles ancillas constituere. Der Sklave (und wie mir dünkt auch der Alde oder Lite), der eine Freie heirathet, büsst mit dem Leben; die Freigeborne, die einen Sklaven zum Manne nimmt, verfällt der Gewalt ihrer nächsten

---

[1]) Walter I, 721.

Verwandten. Diese können sie tödten oder verkaufen und ihr Vermögen an sich ziehen. Thun sie es nicht, so haben die königlichen Amtleute das Recht, die durch die Sklavenehe entehrte Freie auf den nächsten Königshof abzuführen und unter die Dienstweiber zu stecken, welche für die Hofkammer Wolle und Linnen spinnen und weben müssen. Gastalden hiessen auf lombardisch die königlichen Oberrentamtleute, welche niedere Steuereinnehmer und Schulzen unter sich hatten. Man vergl. Edict. Roth. Abschnitt[1]) 378: si Gastaldius aut quislibet actor regis post susceptas et commissas sibi ad gubernandum curtes aut casas regis; und Liutpr. leg.[2]) VI, 6: si quis Gastaldius aut actor regis curtem regiam habens ad gubernandum, dann weiter unten: si per actorem fraus facta — et per Gastaldium inventa fuerit. Der Gastalde hatte folglich den actor oder den Unterrentmeister zu überwachen. Das Wort Gastalde kommt meines Erachtens von dem altdeutschen staljan, stallan, stellen her und heisst buchstäblich der Bestallte, Angestellte. Endlich sieht das Edict Rothars noch den Fall vor, dass ein Freier seine eigene Sklavin heirathet. Abschnitt[3]) 223: si quis ancillam suam propriam matrimoniare voluerit sibi ad uxorem, sit ei licentia, tamen debeat eam liberam thingare, sic liberam, quod est widerboram, et legitimam facere per garathinx — tunc intelligatur esse libera et legitima uxor et filii, qui ex ea nati fuerint, legitimi heredes patris efficiantur. Ein Freier ist befugt seine eigene Leibeigene zu heirathen, aber er muss sie dann vollkommen frei, gleichsam wiedergeboren, machen. Diess geschieht dadurch, dass er sie durch volle Urkunde in alle Rechte einer freien Gemahlin einsetzt. Ist diess geschehen, so haben ihre Kinder das Erbrecht als Freigeborne. Die Ausdrücke thingare, thinx und garathinx, die häufig im lombardischen Gesetzbuche vorkommen, sind schwierig. Eine genaue Vergleichung der verschiedenen Stellen brachte mich auf folgende Ansicht. Thingare — abgeleitet von der Wurzel thing „Gericht, Malstätte" — hat die Bedeutung: einen gerichtlichen Akt vornehmen. Da diess gewöhnlich durch Urkunden geschah und meist Schenkungen betraf, so heisst thingare auch urkundlich

---

[1]) Walter I, 750. [2]) Ibid. S. 780. [3]) Ibid. S. 722.

schenken und das Hauptwort thinx Urkunde, namentlich Schenkungsurkunde, Verschreibung. Eine solche Urkunde konnte entweder eine einfache oder eine vollgültige, mit allen gerichtlichen Formalitäten versehene sein. Letztere Eigenschaft erhielt sie dadurch, dass sie durch die gesetzliche Zahl freier Zeugen unterschrieben wurde, sie hiess dann Garathinx von gara, welches ganz bedeutet und sich noch in unserem heutigen gar erhalten hat. Zum Beweise meiner Behauptung berufe ich mich namentlich auf den Abschnitt 172 des Edicts von Rotharis: si quis res suas alii thingare voluerit, *non absconse*, *sed ante liberos homines*, ipsum garathinx faciat, quatenus qui thingat et qui gisil fuerint, liberi sint, ut nulla in posterum oriatur intentio (contentio). Gisil bezeichnet einen Mann, der für etwas einsteht, mit andern Worten, einen Zeugen.

Im Ganzen sind die Bestimmungen der Lombardica über die gemischten Ehen, obgleich an sich streng genug, doch um ein merkliches milder, als die der Salica. Der Lite, der unter seinem Stande heirathet, verfällt nicht selbst der Knechtschaft, sondern nur seine Kinder. Die Verwandten einer Freigebornen, die einen Sklaven geehlicht hat, können sie tödten, verkaufen, ihres Vermögens berauben, aber sie werden nicht mehr durch Strafen gezwungen, die Unglückliche dem Hungertode, der Verzweiflung Preis zu geben. Gleicher Weise ist es dem Könige freigestellt, ob er die Gemahlin des Sklaven zu seiner Hörigen machen will oder nicht. Hierzu kommt noch ein dritter Punkt. Die Salica nimmt gar nicht die Möglichkeit an, dass ein Freier seine Sklavin eheliche, vermuthlich weil sie voraussetzt, der verliebte Herr werde sich auch ohne kirchliches Band zu helfen wissen. Anders die Lombardica: sie gestattet die Vermählung des Freien mit der Leibeigenen, sorgt aber zugleich durch eine weise und menschliche Verordnung dafür, dass die Kinder aus solcher Ehe nicht wie Bastarde in der Welt dastehen, noch heimlich oder offen dem Vater und der Mutter fluchen.

Die Ripuaria, zu der ich übergehe, steht bezüglich der gemischten Ehen zur Lombardica ungefähr in demselben Verhältnisse, wie diese zur Salica. Das ripuarische Gesetz gibt folgende Vorschriften. Titel 58, 9: wenn ein Freigelassener eine Sklavin des Königs oder der Kirche oder eines Freigelassenen ehelicht,

wird er wie sie Sklave. Wenn eine Freigelassene dasselbe thut, sinkt sie mit ihren Kindern in Knechtschaft. Wenn dagegen ein Freigelassener die Sklavin eines ripuarischen Franken heirathet, so verfällt nicht er selbst, wohl aber seine Nachkommenschaft der Sklaverei: si tabularius ancillam regiam aut ecclesiasticam seu ancillam tabularii in matrimonium sibi sociaverit, ipse cum ea servus permaneat. — Quod si tabularia hoc fecerit, ipsa et generatio ejus in servitium inclinentur. Si autem tabularius ancillam Ripuariam acceperit, non ipse, sed generatio ejus serviat. Die Ursache des Unterschieds in der Behandlung beider Fälle denke ich mir so: die Hörigen des Königs und der Kirche, zu welchen letzteren auch die Sklaven der Freigelassenen gehörten, befanden sich in weit besserer Lage, als die Hörigen der gemeinen Franken; sank daher ein Freigelassener wieder in den Stand eines kirchlichen oder königlichen Hörigen zurück, so war er zwar gestraft, aber nicht grausam gestraft, was der Fall gewesen wäre, wenn er durch die Heirath mit der Sklavin eines Ripuariers selbst Höriger des Eigenthümers seiner Frau hätte werden müssen. Hierzu kommt noch ein anderer Grund. Jeder, der durch eine Missheirath den freien oder halbfreien Stand verwirkte, wurde Sklave des Herrn seiner Frau. Hätte man daher den Freigelassenen, der laut dem ersten Abschnitt des achtundfünfzigsten Titels unter dem Schutz der Kirche stand und ihr Zins zahlte, wegen einer Missheirath verdammt, für seine Person Sklave eines gemeinen Franken zu werden, so würde die Kirche alle Dienste, die er bisher zu leisten verbunden war, verloren haben. Diess wollte der Urheber des ripuarischen Gesetzes vermeiden, denn er suchte die Kirche zu gewinnen. Abschnitt 11: wenn eine freigeborne Ripuarierin einen Dienstmann der Kirche, des Königs, oder einen Romanen, oder wenn ein freigeborner Ripuarier eine Romanin, oder eine Freigelassene oder eine Unterthanin des Königs ehelicht, folgen die Kinder aus solchen Ehen stets der argen Hand. Si ecclesiasticus, Romanus, vel regius homo ingenuam Ripuariam acceperit, aut si Romana, vel regia, seu tabularia ingenuum Ripuarium in matrimonium acceperit, generatio eorum semper ad inferiora declinetur. Die Glieder des ersten und zweiten Satzes gleichen sich; aber im zweiten wird statt ecclesiastica das Wort

tabularia (Freigelassene) gebraucht. Man sieht hieraus, dass nicht von gemeinen Leibeigenen, sondern von einer höheren Classe derselben, die den sonstigen freien Colonen gleich steht, die Rede ist. Auf dasselbe Ergebniss weist die Zusammenstellung des ecclesiasticus und regius mit dem Romanen hin, denn die Romanen haben gewöhnlich das Wehrgeld und die Vorrechte der Colonen. Abschnitt 14: „wenn ein Ripuarier eine Sklavin des Königs, der Kirche oder eines Freigelassenen, ehelicht, so verfällt nicht er selbst, wohl aber seine Nachkommenschaft in Sklaverei. Wenn dagegen ein Ripuarier die Sklavin eines andern Ripuariers heirathet, wird er gleich seiner Frau Knecht. Ebenso, wenn eine Ripuarierin die gleiche Missheirath eingeht, verfällt sie selbst sammt ihren Kindern der Knechtschaft.“ Si Ripuarius ancillam regis seu ecclesiasticam vel ancillam tabulariam sibi sociaverit, non ipse, sed procreatio ejus serviat. Si autem Ripuarius ancillam Ripuarii in matrimonium acceperit, ipse cum ea in servitio perseveret. Similiter et si Ripuaria hoc fecerit, ipsa et generatio ejus in servitio perseverent. Hier tritt abermal eine entgegengesetzte Behandlung zweier ähnlicher Fälle ein, gerade wie oben bei Abschnitt 9 und 10, nur in umgekehrter Richtung. Ich glaube die Absicht des Gesetzgebers war, das richtige Verhältniss, in welches die Bestimmung des neunten und zehnten Abschnitts eine Lücke gebrochen, auf anderer Seite wieder herzustellen. Noch ist ein Abschnitt, der achtzehnte, übrig: „wenn eine freigeborne ripuarische Frau *wider den Willen ihrer Verwandten* einen ripuarischen Sklaven ehelicht, so soll ihr vom Könige oder von dem Grafen ein Schwert und eine Kunkel dargereicht werden. Wählt sie das Schwert, so muss sie den Sklaven erstechen; wählt sie die Kunkel, so ist sie der Knechtschaft verfallen: quod si ingenua Ripuaria servum Ripuarium secuta fuerit et parentes ejus hoc contradicere voluerint, offeratur ei a rege seu a comite spata et conucula. Quod si spatam acceperit, servum interficiat, si autem conuculam, in servitio perseveret.“ Schon der sechzehnte Abschnitt hatte bestimmt, dass eine freie ripuarische Frau, wenn sie einen Sklaven zum Manne nehme, die Freiheit verwirke. Warum wird hier derselbe Fall noch einmal erwähnt? Man könnte sagen, das Gesetz unterscheide zwischen Ripuaria und *ingenua* Ripuaria, unver-

merkt werde neben den gemeinen Freien ein Adelstand eingeführt. Ich glaube diess nicht, denn erstens findet in der Behandlung der Freigebornen, welche der achtzehnte, und der Ripuarierin, von welcher der sechzehnte Abschnitt handelt, kein wesentlicher Unterschied statt, und zweitens ist nicht abzusehen, wesshalb in einer zweiten Stelle (Abschnitt 11), wo ebenfalls Ripuarii ingenui und Ripuariae ingenuae erwähnt werden, Edle gemeint sein sollten. Denn man wird nicht behaupten wollen, dass vorzugsweise edle Ripuarier und nicht gemeine Freie Sklavinnen heiratheten. Der Grund, warum der achtzehnte Abschnitt auf die Ehe einer ripuarischen Frau mit einem Sklaven zurückkommt, liegt in dem Beisatze: si parentes ejus hoc contradicere voluerint, einer Bedingung, von welcher der sechzehnte Abschnitt abgesehen hatte. Nicht selten scheint es der Fall gewesen zu sein, dass die Verwandten einer Freien, welche in einen Sklaven verliebt war, sowohl gegen die Ehe als gegen ihre Folge, die Verknechtung, welcher die Freie entgegenging, bei Hofe Widerspruch einlegten. Das Gesetz verordnet nun für diesen Fall, dass der Freien, wenn sie der Sklaverei entgehen wolle, die Wahl zwischen Schwert und Kunkel gelassen werde. Diess war eine kahle Vertröstung, denn wie wenige werden nach dem Schwerte gegriffen haben. Ohne Zweifel darum, weil die Freien in solchem Falle die Kunkel und nicht das Schwert wählten, sucht das bairische und alamannische Gesetz auf andere Weise die bedrohte Zukunft der mit Sklaven vermählten freigebornen Frauen zu sichern. Hiermit sind die Bestimmungen der Ripuaria über die gemischten Ehen erschöpft. Vergleichen wir sie nun mit denen der Lombardica. Während diese noch den Sklaven, der die Herrin heirathet, mit dem Tode bestraft, während sie letztere der Rache oder dem Geiz ihrer Verwandten preis gibt, weiss die Ripuaria hiervon nichts, weder bewaffnet sie die Sippschaft gegen die freie Braut des Hörigen, noch verlangt sie das Blut des hörigen Bräutigams der Freien, denn das Schwert in der letztern Hand hat gewiss keinem wehe gethan. Auch der Freie oder Halbfreie, der unter seinem Stand heirathet, kommt meist für seine Person ungestraft weg, nur die Nachkommenschaft büsst. Vergleicht man zweitens die Ripuaria mit der Salica, so ist unverkennbar, dass in ersterer eine ganz andere Anschauungsweise

hervortritt. Aus Hochmuth, aus unbändigem Stolz auf sein Geburtsrecht verfolgt der alte Franke die gemischten Ehen, der Ripuarier dagegen betrachtet dieselben unter dem Gesichtspunkt eigennütziger Berechnung. Für den Herrn ist die Zeugungskraft des Sklaven, namentlich aber die Gebärfähigkeit der Sklavin ein nutzbares Eigenthum, das er hoch anschlägt, gerade wie jetzt noch der kleine Bauer — die Geschichte geht mit der Sprache gerade heraus — auf den Bauch der Kuh seine Speculationen gründet. Und wenn die Schönheit des Sklaven oder der Sklavin eine Freie oder einen Freien anlockt, desto gewinnbringender für den Herrn; er darf sich ja mit der Hoffnung schmeicheln, für die Auslösung der Freien und ihrer Kinder einen hohen Preis zu erschwingen. Zu den hervorstechenden Eigenthümlichkeiten der Germanen gehört, dass dieses Geschlecht mit unbesiegbarer Zähigkeit am Besitzrecht in allen seinen Verzweigungen festhält.

Noch milder als die Ripuaria ist die Alamannica und Bawarica, letztere nicht im Texte, sondern in Kraft der Zusätze[1]), welche der Landtag von Neuching beifügte und welche fast aufs Wort den achtzehnten Titel des alamannischen Gesetzbuchs wiederholen. Dieser Titel besagt: wenn eine Freigelassene der Kirche einen Hörigen der Kirche heirathet, sinkt sie in Knechtschaft. Ehelicht aber eine freie Alamannin (in der Bawarica eine freie Baierin) einen Hörigen der Kirche, so muss sie sich, im Falle sie Uebernahme knechtischer Dienste verweigert, scheiden. Bleibt sie und gebärt Söhne oder Töchter, so sind diese der Knechtschaft verfallen und können nicht gehen. Der Mutter aber steht es während der drei ersten Jahre frei, zu gehen oder zu bleiben. Hat sie drei Jahre lang sklavische Dienste geleistet, ohne dass ihre Verwandten weder vor dem Herzoge, noch vor dem Grafen, noch auf dem öffentlichen Mallus die Auslösung der Mutter (und der Kinder) betrieben hatten, so bleibt sie selbst und auch ihre Kinder bleiben Hörige der Kirche. Si ancilla libera dimissa fuerit per chartam aut in ecclesia et posthaec servo ecclesiae nupserit, ancilla ecclesiae permaneat. Si autem libera Alamanna servo ecclesiae nupserit et servile opus ancillae contradixerit, abscedat. Si

---

[1]) Nro. 12. Walter I, 297.

autem ibi filios vel filias generaverit, ipsi servi et ancillae permaneant et potestatem exeundi non habeant. Mater autem eorum, quando exire voluerit, ante tres annos liberam potestatem habeat. Si autem tres annos perduraverit in opere ancillae et parentes ejus non exadoniaverunt eam, ut libera fuisset, nec ante ducem (die Bawarica fügt bei nec ante regem), nec ante comitem, nec in publico mallo, transactis tribus Calendis Martiis posthaec ancilla permaneat in perpetuum, et qui ex ea nati fuerint, servi et ancillae sint. Welch ein Fortschritt gegen die Bestimmungen der Ripuaria! Diese gewährt der freien Frau des Sklaven nur ein Mittel, ihren früheren Stand herzustellen, den Dolchstoss in des Neuvermählten Brust. Die Alamannica und Bawarioa dagegen lässt der Freien erstens eine Bedenkzeit von vollen 3 Jahren; erst nach dieser Frist, während welcher die Leidenschaft der Liebe gewöhnlich verraucht, sinkt die Freie in Knechtschaft. Doch diess ist noch nicht alles; sie gestattet den Anverwandten der Freiin ein förmliches Klagrecht, kraft dessen sie ihre und ihrer Kinder Lösung — nicht umsonst heisst es am Schlusse des Titels: et qui ex ea nati fuerint, servi et ancillae sint — gerichtlich, versteht sich gegen ein Lösegeld, betreiben können. Die Alamannica enthält über die gemischten Ehen sonst nur noch einige minder bedeutende Vorschriften, ebenso die Bawarica. Ich werde hiervon später handeln.

Fassen wir das Ganze ins Auge. Von dem Ursprung der Salica bis zur Abfassung der Alamannica sind drei Jahrhunderte verflossen, und während dieser verhältnissmässig kurzen Zeit — die Weltgeschichte, Dienerin Gottes, hat einen grossen Massstab — errang Menschlichkeit und Recht in Behandlung der Sklaven und ihrer Ehen — über Hochmuth und barbarische Gewalt einen Sieg, der so vollständig war, als er ohne völlige Aufhebung der Sklaverei, welche damals noch nicht zu den Möglichkeiten gehörte, nur immer sein konnte. Wem verdankt nun die Welt diesen Sieg? ohne Zweifel der stillen Wirksamkeit des Christenthums oder der Kirche.

Capitel VI.

Die Kirche vertheidigt die Unauflöslichkeit der Sklavenehe.

Ebenso wie mit allmähliger Milderung und Abschaffung des Gesetzes der argen Hand, verhielt es sich mit Anerkennung des rechtmässigen Charakters der Sklavenehen und ihrer Unauflöslichkeit. Unendliche Mühe hat es gekostet, letztern Punkt in das öffentliche Recht hineinzubringen. Als Grundbedingung der Gültigkeit einer Ehe betrachtet die Kirche die gegenseitige Uebereinkunft des Mannes und des Weibes. Haben Beide sich vor Zeugen Treue für das Leben zugeschworen, so ist die Ehe gültig und wird ein unauflösliches Band; die priesterliche Einsegnung kommt erst hintendrein und kann sogar unterbleiben. Das Herrenrecht über den Leibeigenen widerstrebte mit grosser Hartnäckigkeit dieser Lehre. Der Gebieter bekümmerte sich nichts um die Neigung oder die Schwüre seiner Hörigen, er verlangte, dass der Sklave nur mit seiner Einwilligung heirathen dürfe, dass er nur die nehme, die ihm der Gebieter anweise, dass der Herr jeden Augenblick ermächtigt sei, die Sklavenehe aufzulösen, je nach seinem Vortheil den einen Gatten zu behalten, den andern zu veräussern oder beide an verschiedene Käufer wegzugeben. Was konnte die Kirche ausrichten gegen solche Ansprüche, die aus der Natur der Sklaverei folgten, von ihr fast unzertrennlich waren? Sie musste schweigen, auf eine günstige Gelegenheit warten, zuweilen sogar, wie ich unten zeigen werde, dem Herrenrecht sich förmlich unterwerfen. Erst seit der Zeit, da Karl Martels Sohn Pipin die Hülfe der Kirche unumgänglich bedurfte, um vom Papste die Salbung als rechtmässiger König von Frankreich zu erhalten, gelang es, dem Karolinger einige Zugeständnisse abzuringen, um welche der Klerus sich seit drei Jahrhunderten vergebens bemüht hatte. Die Anerkennung des Eherechts der unterdrückten Classen war eine der Folgen oder, wie ich überzeugt bin, eine der Bedingungen jenes weltgeschichtlichen Akts. Im Frühling 753, ein Jahr nachdem er durch den deutschen Apostel Bonifacius gekrönt

worden war, und abermal ein Jahr, bevor Papst Stephan II. die Salbung wiederholte, berief Pipin nach der Pfalz Verberie eine Reichssynode, die aber auch von vornehmen Laien besucht worden zu sein scheint. Ihre Beschlüsse wurden in die Capitulariensammlung aufgenommen und erhielten bindende Kraft für das ganze Reich. Sie betrafen fast ohne Ausnahme das Eherecht. Folgende[1]) gehören hierher. Abschnitt 6: „wenn ein Freier eine Sklavin in der Meinung, dass sie eine Freie sei, zum Weibe genommen hat, und sein Weib nachher von ihrem Herrn in die Sklaverei zurückgefordert wird, soll er sie womöglich loskaufen; vermag er es nicht, so hat er das Recht ein anderes Weib zu nehmen. Die nämliche Befugniss steht im nämlichen Falle auch dem Weibe zu. Dagegen ist die Scheidung nicht erlaubt, wenn entweder der Mann oder die Frau, um die Familie vom Hungertode zu retten, sich freiwillig mit Einwilligung des andern Ehegatten in die Sklaverei verkauft hat.“ Si quis ingenuus homo ancillam uxorem acceperit pro ingenua, si ipsa femina postea fuerit inservita, si eam a servitute redimere potest, faciat. Si redimi non potest, si ita voluerit, liceat ei aliam accipere. Similiter et mulier ingenua, si servum accipiat pro ingenuo, et postea pro qualicunque causa inservitus fuerit, nisi pro inopia fame cogente se vendiderit et ipsa hoc consenserit et de pretio viri sui a fame liberata fuerit, si voluerit potest eum dimittere et, si se continere non potest, alium ducere. Similiter et de muliere, si se vendiderit, et vir ejus ita consenserit etc. Da das salische Recht dem Herrn der Sklavin oder des Sklaven auch Gewalt über den Mann derselben oder das Weib desselben verlieh, so musste man dem Theil, der frei blieb, im angegebenen Falle erstens die Scheidung erlauben, weil die Verweigerung soviel gewesen wäre, als die Knechtschaft über ihn verhängen. Man musste ihm zweitens die Wiederverheirathung gestatten, weil sich thatsächlich die Verhältnisse ganz anders herausstellten, als sie im Eheversprechen angegeben worden. Ein Freier hatte Eine, die er wirklich für frei hielt, und die sich als solche benahm, geehlicht oder umgekehrt. Nachher zeigte es sich, dass der eine oder andere Theil der Freiheit ermangelte.

---

[1]) Pertz leg. I, 22.

Hier waren nur zwei Fälle möglich: entweder hatte der eine Gatte gelogen oder waltete wenigstens ein sehr schwerer Irrthum ob. Dieser Irrthum oder diese Lüge brach nach der Ansicht des Capitulars von Verberie den Ehebund, machte ihn null und nichtig und gab dem getäuschten Gatten seine Freiheit zurück. So gut die Ehe, welche ein Kleriker oder Mönch, der sich für einen Laien, oder welche ein bereits Vermählter, der sich für ledig ausgab, mit einer Unverheiratheten abgeschlossen hat, in dem Masse ungültig ist, dass die getäuschte Frau ihre Freiheit wieder erlangt, so gut musste zu den Zeiten, da die Salica herrschte, das Kirchenrecht gestatten, dass der verschwiegene Knechtstand des einen Theils das Band des andern löste. Im übrigen erhellt aus dem angeführten Falle, wie unendlich schwer, ja fast unmöglich es war, neben der Sklaverei das christliche Eherecht durchzuführen. Abschnitt 7: „hat ein Höriger seine eigene Sklavin zur Beischläferin, so kann er, wenn es ihm (und dem Herrn) so gefällt, die Beischläferin entlassen und seine Standesgenossin, eine Hörige seines Herrn, zum Weibe nehmen, doch ist es besser, dass er seine eigene Sklavin behalte (und sie förmlich zum Weibe nehme).“ Si servus suam ancillam concubinam habuerit, si ita placet, potest illa dimissa comparem suam ancillam domini sui accipere, sed melius est, suam ancillam tenere. Ein merkwürdiger Fall. Wir sehen hier einen Leibeigenen von der früher erwähnten Classe derjenigen, welche im Besitze von ihnen gehörigen Sklaven sind. Das Gesetz, das nicht einmal dem einfachen Hörigen volles Eherecht zugestand, verweigerte dasselbe, wie es scheint, durchaus dem doppelten Sklaven, weil er noch eine ganze Stufe niedriger stand, als die einfachen Leibeigenen, desshalb wird das Verhältniss des servus zu seiner ancilla als Concubinat aufgefasst. Nun gebot die Kirche, dass der Mensch nicht im Concubinat lebe, sondern heirathe, aber eben dieselbe gebot auch, dass der Mann die Concubine nicht verstosse, sondern zu sich erhebe. Hier war nicht zu helfen und nichts blieb übrig als jener Rath. Abschnitt 8: „wenn ein Sklave, nachdem er von dem Herrn mit der Freiheit beschenkt worden, mit der Sklavin seines ehemaligen Herrn Ehebruch treibt, so muss er, wenn der Herr es verlangt, wohl- oder übelwollend besagte Sklavin zum Weibe nehmen. Wenn er sie aber entlässt und eine

andere nimmt, so soll er gezwungen werden, entweder dass er sich vom späteren Weibe scheidet und die wieder nimmt, mit der er vorher Ehebruch getrieben hat, oder dass er, so lange letztere lebt, keine andere Heirath eingeht.“ Si quis servus, libertate a domino suo accepta, postea cum ancilla ejus adulterium perpetraverit, si dominus ejus vult, velit nolit ipsam ad uxorem habeat. Quod si ipsam dimiserit et aliam duxerit, cogatur omnino, ut posteriorem dimittat, et ipsam cum qua prius adulterium fecit, recipiat aut illa vivente nullam aliam ducat. Hier ist offenbar etwas verschwiegen, was unverhohlen auszusprechen der geistliche Abfasser der Beschlüsse von Verberie nicht über sich vermochte. Wie kann ein Unverheiratheter mit einer Unverheiratheten — in diesem Lichte erscheint beim ersten Anblicke der fragliche servus libertate donatus und die ancilla Domini — Ehebruch treiben? Ein fleischliches Verhältniss der Art ist nicht Ehebruch, sondern Unzucht oder Hurerei. Ehebruch findet nur statt zwischen Verheiratheten oder, — wenigstens in einem Falle wie vorliegender, zwischen *Geschiedenen*. Die Sache verhält sich so: der Freigelassene war, so lange er noch in Knechtsdiensten seines Herrn stand, mit jener ancilla domini verheirathet gewesen. Die Freilassung, die ihm zu Theil ward, aber seiner bisherigen Frau nicht zu Theil ward — denn sie bleibt ja ancilla —, hob thatsächlich kraft des salischen Gesetzes die Ehe auf; hätte er nämlich dieselbe fortgesetzt, so wäre er eben dadurch wieder in die Sklaverei zurückgesunken, sintenmalen das salische Gesetz vorschreibt, dass, wer die Sklavin eines Andern zur Frau hat, selbst Sklave sein muss. Die Freilassung des einen Theils — oder, wenn man so will, das Zurückbleiben des andern in der Sklaverei wirkte also für beide Ehegatten, wie der Tod, sie führte eine *Scheidung* herbei. Da aber die fränkische Kirche nur im Falle wirklichen Todes, der hier nicht stattfand, oder eines im Eheversprechen gar nicht vorhergesehenen Unglücks, wie das im sechsten Abschnitte erwähnte, Scheidung anerkannte, so mied es der unbekannte Kleriker, der die Beschlüsse niederschrieb, oder, wie ich glaube, die Versammlung selbst, das Wort Scheidung auszusprechen. Genug, der Freigelassene setzte sein altes Verhältniss mit der ehemaligen Gattin fort. Diess war, da er nicht mehr seinem Eheversprechen

gemäss Leid und Freud mit ihr theilte, sondern einer andern Sphäre angehörte, im Lichte der Kirche betrachtet, gleich Ehebruch. Doch ging es, so lange der Herr der Sklavin dazu schwieg. Mit dem Augenblicke aber, als dieser es missfällig bemerkte, dass der jetzige Freigelassene mit seiner ehemaligen Gattin noch wie Mann und Frau lebe, musste derselbe, er mochte wollen oder nicht — velit nolit, wieder wirklicher Gatte der Sklavin, folglich selbst Sklave werden — und zwar kraft des salischen Gesetzes. Doch abermal schenkt ihm der Herr die Freiheit — diess liegt in dem Satze si ipsam dimiserit et aliam duxerit, denn aus dem klaren Sinn der nächsten Worte geht ja hervor, dass die Kirche offen nur im Falle des Todes, insgeheim nur aus Rücksicht auf das salische Gesetz, eine Scheidung anerkennt. Der Freigelassene ist jetzt gewitzigt, er setzt das alte Verhältniss zur ancilla domini, seiner ehemaligen Gattin, nicht mehr fort, aber Enthaltsamkeit fällt ihm zu schwer, er entschliesst sich eine Andere, eine Freie, zu heirathen, doch nun ruft ihm eine höhere Gewalt ihr Halt entgegen, es heisst nicht mehr si dominus vult, sondern die Kirche, von der Staatsgewalt unterstützt, spricht (cogatur omnino): von zweien Dingen eins, entweder die neue Gattin fortgeschickt und die alte wieder genommen und zum dritten Male Sklave geworden, oder so lange die erste Gattin lebt, mit keinem andern Weibe Umgang gepflogen! Wie man sieht, betrachtete die Kirche Beide trotz dem salischen Gesetz als Gatten. Aber da jenes Gesetz dem Freigelassenen die Möglichkeit entzog, seine Rechte und Pflichten gegen die wahre Gattin auszuüben, blieb der Kirche nichts anderes übrig, als dass sie beide verpflichtete, die Treue, welche sie einst einander bei Eingehung des Ehebündnisses geschworen, durch Enthaltsamkeit zu bewahren. Abschnitt 13: wer freiwillig eine Sklavin zur Gattin nahm, wohlwissend, dass sie eine Sklavin sei, ist schuldig immer mit ihr zu leben (d. h. er darf sich nicht von ihr scheiden, noch eine andere freien); qui scit uxorem suam ancillam esse et accepit eam voluntarie, semper postea permaneat cum ea. Dieser Artikel ist eine Ergänzung des sechsten, oder besser ein Seitenstück dazu. Auch hier geht der verborgene Sinn weiter als das offene Wort. Der Mann, wel-

cher freiwillig eine Sklavin zum Weibe nahm, muss ein Freier sein, denn nur von einem solchen kann gesagt werden, dass er *für immer* bei seinem Weibe zu leben habe; auf den Sklaven passt diess nicht, denn wir werden sogleich sehen, dass der Herr des Sklaven nach dem bestehenden Rechte, das auch wenigstens für jetzt noch die Kirche anerkannte, befugt war, die Ehen seiner Leibeigenen nach Gutdünken durch Verkauf zu trennen. Also der fragliche Mann ist ein Freier, daraus folgt weiter, dass die Sklavin, die er nahm, nicht die Sklavin eines Andern, sondern seine eigene war, denn hätte sie einem Andern angehört, so wäre er selbst nach salischem Recht durch die Heirath in die Sklaverei des Andern verfallen, und er könnte daher nicht mehr der freie Mann sein, welcher er kraft obigen Beweises gewesen ist. Der dreizehnte Abschnitt des Capitulars von Verberie befiehlt in gewisser Hinsicht dasselbe, was König Rothar in dem oben angeführten zweihundertdreiundzwanzigsten Artikel seines Edicts vorschreibt: der Freie, welcher seine Sklavin geheirathet hat, muss ihr die volle Freiheit schenken und ihr alle Rechte ertheilen, als wäre sie wiedergeboren. Allein der dreizehnte Abschnitt von Verberie sagt es auf andere Weise weit kräftiger, und sorgt zugleich in grösserem Umfange für die Zukunft der Sklavin. Dort ist es ein König, der aus eigener Machtvollkommenheit die freien Lombarden zu einer Handlung verpflichtet, aber dabei vergisst, die ehemalige Sklavin, die er durch sein Wort befreit hat, vor künftiger Scheidung zu schützen; hier ist es die Kirche, die im Namen des Erlösers spricht und die Freiheit der mit einem Freien verbundenen Sklavin aus dem Begriffe des göttlichen Instituts der Ehe ableitet: dadurch, dass der Freie die Sklavin ehelicht, ertheilt er ihr ipso facto alle Rechte, die er selbst besitzt, und verpflichtet sich zugleich, nie mehr seine Gattin zu verlassen; das Band ist unauflöslich, der Freie kann, so lange die ehemalige Sklavin lebt, keine andere Ehe eingehen. Was zu Abfassung des dreizehnten Abschnittes Anlass gab, ist leicht zu errathen. Häufig muss es geschehen sein, dass junge Adelige oder Freie, welche Leidenschaft für eine ihrer Sklavinnen gefasst hatten, beherrscht von ihrer Neigung dieselben heiratheten. Merowingische

Könige machten es ebenso: Charibert erhob [1]) seine Sklavin Merofledis, die Tochter eines Wollenwebers, zu sich auf den Thron, bald nachher heirathete [2]) er deren Schwester Markovefa. Aber besagte Adelige behielten sich, gerade wie auch König Charibert, in der Stelle das Recht vor, später, wenn die Leidenschaft verflogen war, solche Gemahlinnen wieder zu verstossen und nach Belieben andere zu heirathen. Diese Ehen waren, wie man sieht, prächtige Namen für Concubinat. Jupiter, sagt ein alter Dichter, lacht über die Eidschwüre der Verliebten, aber die christliche Kirche lachte nicht darüber, sie nahm Vornehme und Geringe, Könige und Sklaven in Ehesachen beim Wort, und nöthigte sie auf Scheidung zu verzichten. Der dreizehnte Abschnitt des Capitulars von Verberie ist eines der menschenfreundlichsten aber auch kühnsten Gesetze, die im Laufe des achten Jahrhunderts erlassen worden sind, es muss grosse Aufregung unter den Freien hervorgebracht haben. Daraus erkläre ich mir den einfachen, fast könnte man sagen demüthigen, Ton der Abfassung. Der gerechte Triumph, den der Klerus empfand, etwas so Grosses erreicht zu haben, ward verborgen, um die Aufregung nicht ohne Noth noch zu vermehren. Und doch ist die einfache Fassung des Capitulars noch erhabener, als wenn alle Nebensätze, die sich am Ende von selbst verstehen, beigefügt wären. Jeder selbständige Mann, sei er wer er wolle — nur den Sklaven konnte die Kirche damals wegen der Salica noch nicht mit gleichem Masse messen —, jeder selbständige Mann, der wissentlich eine Sklavin heirathet, zieht sie zu sich in seinen Stand empor und verzichtet auf die Scheidung.

Auf den eben angeführten Abschnitt des Capitulars folgt ein anderer, welcher einen tiefen Blick in das Elend der Sklaverei eröffnet: „wenn der verheirathete Sklave und die Sklavin *durch Verkauf getrennt wurden*, soll man es ihnen zur Religionspflicht machen, dass sie so, wie sie sind, bleiben (keine neue Verbindung eingehen), im Falle wir sie nicht mehr (durch Rückkauf oder Befreiung) zu vereinigen vermögen. Si servus aut ancilla per venditionis causam separati fuerint, *praedicandi* sunt, ut sic maneant, *si eos rejungere non possumus.*“ Hier treten die Salica und die

[1]) Gregorii Turon. histor. Francorum IV, 26. [2]) Ibid. und V, 49.

Kirche sich haarscharf entgegen. Mit Berufung auf das Eigenthumsrecht ertheilt die Salica dem Sklavenbesitzer die Befugniss, seine Hörigen nach Belieben zu verkaufen; die Kirche muss das Eigenthumsrecht anerkennen, aber sie besteht auf der Unauflöslichkeit des Ehebundes; bei dem Widerstreit von Pflichten, der hierdurch entsteht, bleibt ihr nichts Anderes übrig, als die Gatten der gewaltsam getrennten Sklavenehe zur Enthaltsamkeit zu ermahnen — denn wenigstens eine der Grundbedingungen der Ehe, die Treue, welche die Salica nicht wie das äussere Zusammenleben zu zerreissen vermochte, soll aufrecht erhalten werden. Aber indem sie diess verordnet, fühlt die Kirche, dass sie das zweite Hauptrecht, das die Ehe ertheilt, das Recht der niedern Natur, kraft dessen dem Verehlichten der fleischliche Umgang mit der Verehelichten zusteht, verletzt. Sie macht diese Verletzung, so weit es möglich ist, auf zweifache Weise gut: erstlich durch die Wahl des Wortes praedicandi sunt. Es heisst nicht, wie oben Abschnitt 8, *cogantur*, das Kirchenrecht kann die getrennten Sklavengatten nicht dazu zwingen, aber als Mutter ermahnt sie sie, das zu thun, was unter solchen Umständen die Treue vorschreibt. Zweitens tröstet sie den Sklaven durch den Satz: si eos rejungere non possumus. Wer ist es, der hier in erster Person spricht? Offenbar die Kirche, oder die zu Verberie versammelten Bischöfe. Auch noch in einer andern Stelle des Capitulars von Verberie tönt die Stimme der Kirche durch den gravitätischen und regungslosen Vortrag der Rechtssprache hindurch. Der achtzehnte Abschnitt verfügt betreffend das Eherecht der Freien Etwas, was gegen die Kirchenpraxis streitet, aber unter damaligen Umständen nicht geändert werden konnte. Der fragliche Abschnitt erhielt durch Aufnahme in den Landtagsabschied gesetzliche Kraft, aber am Schlusse steht der Satz: *hoc ecclesia non recipit.* Also die Kirche ist es, welche die Worte verkündet: si eos rejungere non possumus. Sie übernimmt dadurch die doppelte Verpflichtung: alles zu thun, 1) damit die gewaltsam getrennten Sklaven wieder vereinigt, 2) dass Ehen von Hörigen in Zukunft überhaupt nicht mehr getrennt werden sollen. Ersteres Versprechen konnte sie dadurch erfüllen, dass sie Geld aufbrachte, um durch Verkauf getrennte Sklavenehen wieder zusammenzubringen. Ich zweifle

keinen Augenblick, dass auf solche Weise Tausende getrennter Gatten wieder vereinigt worden sind. Aber die Mittel der Kirche reichten nicht aus, um allen Sklaven zu helfen, deren Eherechte in jedem Winkel des Reichs durch Verkauf vernichtet worden waren. Gründliche Heilung des Uebels trat nur dann ein, wenn es der Kirche gelang ein Reichsgesetz zu erzwingen, das die Trennung der Sklavenehen verbot und die entgegengesetzten Bestimmungen der Salica aufhob. Die Kirche hat, wie ich unten zeigen werde, wirklich ein solches Gesetz errungen und dadurch ihr zu Verberie verpfändetes Wort gelöst.

Noch ist der zwanzigste Abschnitt des Capitulars von Verberie übrig, welcher so lautet: „Ein Freigelassener, der früher (da er noch selbst Sklave war) mit einer Sklavin in der Ehe lebte, und nachdem er von seinem Herrn mit der Freiheit beschenkt worden war, dem salischen Gesetze gemäss sein bisheriges Weib verliess, um eine andere zu nehmen, muss sich von diesem zweiten Weibe trennen.“ Ut ille chartularius, qui cum ancilla manserit, cum eam juxta legem, libertate a domino suo accepta, dimiserit aliam accipiens, posteriorem amittat. Das Wort cartallerius, verdorben für chartularius (der durch Urkunde Freigelassene), ist gleichbedeutend mit tabularius. Ich werde später hiervon handeln, wenn ich auf die Freigelassenen komme. Im Uebrigen ist der zwanzigste Abschnitt eine natürliche Ergänzung des achten. Die Fälle sind gleich, ausser dass der Freigelassene des zwanzigsten Abschnitts den Versuch gar nicht gemacht hat, als Freier sein altes Verhältniss zu der Sklavengattin fortzusetzen, sondern sie sogleich verliess und eine Freie nahm. Die Salica berechtigte, ja verpflichtete ihn ersteres zu thun, und die Kirche konnte ihn hieran nicht hindern, wohl aber verbot sie ihm ein zweites Weib zu ehelichen, denn sie betrachtete das erste Band, obgleich es mit Gewalt zerrissen war, als fortwährend gültig, so lange die erste Gattin lebte.

Das Capitular von Verberie ist eine höchst wichtige Urkunde für die Geschichte der Sklaverei oder vielmehr des Sieges über dieselbe. Was irgend ohne völlige Umstossung der Salica möglich war, hat die Kirche gethan, um dem Sklaven das für ihn unschätzbare, weil unfehlbar zu ganzer Freiheit führende, Recht der Unauflöslichkeit seines Ehebundes zu erringen. Sie erklärt

die Ehe, welche der Freie in der Leidenschaft mit der Sklavin eingegangen hat, für bindend, sie kann die gewaltsame Scheidung durch Verkauf zwar nicht hindern, aber sie hält auch in diesem Falle die religiöse Verpflichtung des Bandes aufrecht, verbietet den getrennten Gatten jede andere Verbindung und verpfändet dagegen ihr Wort, dass sie, wenn anders die Umstände es erlauben, die Getrennten wieder durch Kauf oder Freiheitsbriefe vereinigen, jedenfalls aber in Zukunft durch Gesetzes Kraft gewaltsame Trennung verehelichter Sklaven unmöglich machen werde. Die versammelten Bischöfe müssen zu Verberie mit grösster Entschlossenheit vorgeschritten sein und auf Pipin eingestürmt haben, dass er Alles, was zu Sicherung des Looses der unterdrückten Classen nöthig schien, mit einem Schlage bewillige. Er gewährte nicht soviel, als die Bischöfe verlangten. Wie ich oben zeigte, liegen deutliche Anzeigen von Zerwürfniss, von Meinungsverschiedenheit der Hofpartei und des Klerus vor. Gleichwohl, wie viel hat Pipin gewagt, indem er das zugab, was im Capitular von Verberie steht! Es ist gar nicht anders möglich, als dass die Bekanntmachung der Beschlüsse von Verberie die grösste Aufregung unter den reichen Classen des Landes zur Folge hatte. Die älteren Franken mussten merken, dass der Klerus im vollen Zuge sei, die Anerkennung des wichtigsten Rechts der Sklaven, der vollen Gültigkeit ihrer Ehen, durchzusetzen; sie sahen dadurch das, was sie ihr Eigenthum nannten, bedroht. Noch grösser wird die Wuth der jungen Adeligen und Freien gewesen sein, welche bisher mit Sklavinnen lebten, die sie zwar Weiber nannten, aber nachdem die Leidenschaft abgekühlt war, mit andern zu vertauschen pflegten; jetzt sollten diese Eheweiber, die es nur dem Namen nach waren, bei Strafe des Königs- und Kirchen-Banns die vollen Rechte von Gemahlinnen erlangen! Im Frankenreiche waren während der zwei letzten Jahrhunderte schon viele Empörungen wegen viel geringeren Anlässen ausgebrochen. Und nun komme ich auf eine oben gemachte Bemerkung zurück. Wo sind Könige, die um Gottes und Christi Willen oder aus heiligem Erbarmen über das Loos unterdrückter Kasten, deren Elend sie gewöhnlich gar nicht kennen — weil man im Palaste nichts davon sieht —, noch einmal frage ich, wo sind

Könige, die aus solchen Triebfedern sich unruhige Tage, schlaflose Nächte bereiten und den Aufruhr herausfordern!! Und wenn es etwa irgend welche gibt oder gab, so gehörte Pipin — dieser scharfe, kluge, eigensüchtige Rechner, nicht zu ihnen. Ein ausserordentlicher Anlass muss ihn zu dem Wagniss, zu der heroischen That bestimmt haben. Nun, es bedarf keines besondern Scharfsinns, um diesen Anlass zu errathen. Die Reichs-Synode von Verberie fällt zwischen die erste Salbung, welche der heilige Bonifacius, und die zweite, welche der Papst selbst dem Vater des grossen Karl ertheilte, die Zurüstung eben dieser Synode reicht über die Zeit der ersten Krönung hinaus. Sonnenklar ist, bei den Verhandlungen, welche dem Akte von Soissons vorangingen, muss der heilige Peter, muss dessen Stellvertreter, der heilige Bonifacius, des deutschen Reiches wahrer Gründer und unserer Nation Apostel, zu dem Pipiniden gesprochen haben: ehe wir dir den Segen ertheilen, auf den du mit Recht so grossen Werth legst, ehe das Oel der Salbung auf dein Haupt herabträufelt, sollst du dich verpflichten, das christliche Eherecht auch auf die Unterdrückten auszudehnen und Gesetze zu erlassen, welche den Leibeigenen als Menschen anerkennen. Die endliche Entfesselung der germanischen Sklavenwelt hängt mit der Salbung Pipins zusammen. Unsere Mutter, die Kirche, hat damals die Menschenrechte des armen Fröhners einbedungen, — sie sei dafür gepriesen in alle Ewigkeit, Amen!

Das fränkische Bisthum blieb bei den Errungenschaften von Verberie nicht stehen, denn noch war viel zu thun übrig. Im Jahre darauf kam Papst Stephan aus Rom nach Frankreich herüber und bekräftigte den Akt des heiligen Bonifacius, indem er die Salbung wiederholte: abermals ein unermesslicher Dienst, den Petri Stuhl den Pipiniden leistete, denn zwar besass der heilige Winfried Vollmachten, wie sie nie nach ihm ein Legat wieder bekam, aber begreiflicher Weise war das Ansehen des heiligen Peter selbst ein noch viel grösseres. Anderer Seits gab es unter den Franken noch eine immer mächtige Gegenpartei, welche an der That des heiligen Bonifacius mäkelte, als hätte er die Salbung nicht aus Auftrag des Papstes, sondern von Pipin gezwungen, vollbracht, und welche das Recht der gestürzten Merowinger voranschieben

wollte, um die gehassten Pipiniden zu stürzen. Jetzt, nachdem der Papst selbst durch die That gezeigt hatte, dass Bonifacius von ihm beauftragt worden war, mussten diese Menschen schweigen. Deutliche Anzeigen liegen vor, dass auch bei dem zweiten Akte die Verhältnisse der Sklaven zur Sprache gekommen sind, und dass das Bisthum fortfuhr schützende Gesetze für sie zu fordern. Ein Jahr nach der Reise des Papstes, im Juli 755, berief Pipin nach der Pfalz Vernum eine zweite Reichssynode, deren Beschlüsse dieselbe Kraft erhielten, wie die von Verberie. Der fünfzehnte Beschluss dieser Reichssynode lautet[1]) so: die Hochzeiten *aller* Laien, sowohl der unedlen als der edlen, sollen öffentlich sein: ut *omnes* homines laici *publicas nuptias faciant*, tam nobiles quam ignobiles. Man bemerke in welch' unscheinbarer Form eine so wichtige Verordnung verkündigt wird: omnes laici, tam nobiles quam *ignobiles*. Die Sklaven sind vorzugsweise gemeint, und doch umgeht es das Gesetz ihren Namen auszusprechen. Diess geschieht, um die Vornehmen nicht noch mehr, als die Pflicht erfordert, zu reizen. Abermal muss dieses Gesetz grosse Aufregung hervorgerufen haben, also hinfort sollte die Heirath des Leibeigenen, so gut wie die des Gutsherrn, ja des Königs, vom Priester vor allem Volke vorher verkündigt und hintendrein durch Kirchgang gefeiert werden, denn die Kirche erkannte ihm feierlich alle Rechte eines von Christo erlösten Wesens zu. Konnte der Gutsherr den Hörigen jetzt noch so behandeln wie früher? Nein!

Noch fehlte ein Gesetz, das die gewaltsame Scheidung der Sklavenehen durch Kauf und Verkauf verbot. Dasselbe ist gegeben worden, aber unter räthselhaften, geheimnissvollen Umständen. Erstens dauerte es von 755 an gerechnet fast noch ein halbes Jahrhundert, bis dasselbe erschien. Zweitens kennt man weder den Ort noch die Stunde seiner Geburt. Karl der Grosse hat es erlassen, und zwar meines Erachtens nach der Kaiserkrönung und zuerst nur für Lombardien, wo er weniger Rücksicht zu nehmen brauchte als gegen die Franken.

Selbst der grosse Karl zitterte in der Fülle seiner Macht, offen mit einem Gesetze hervorzutreten, um das die Kirche ihn und

---

[1]) Pertz, leg. I, 26.

seinen Vater bestürmte, das aber freilich, vom Standpunkte der Salica und der Franken betrachtet, ein unerhörter Eingriff in das Eigenthumsrecht war. Es steht [1]) unter den, ohne Frage ächten, Auszügen lombardischer Capitulare, deren Abfassungszeit sich nicht bestimmen lässt, und lautet so: Ehen der Sklaven dürfen nicht getrennt werden, auch wenn sie verschiedene Herren haben, ungeschieden sollen sie zusammenleben und ihren Herren dienen, doch so, dass die Ehe selbst gesetzlich sei, d. h., nicht ohne Einwilligung der Herren abgeschlossen werde. Der Spruch des Evangeliums gilt: was Gott vereinigt hat, soll der Mensch nicht trennen: ut conjugia servorum non dirimantur, si diversos dominos habuerint, sed in uno conjugio servi permanentes dominis suis serviant, sic tamen ut ipsum conjugium legale sit, ut per voluntatem dominorum suorum juxta illud evangelium: quod Deus conjunxit, homo non separet. Der vorletzte Satz enthält eine sehr wesentliche Verkümmerung des vollen Eherechts, welche Angst vor dem Zorn der Sklavenbesitzer dem grossen Karl abgepresst hat. Nach vollem Kirchenrecht ist die Ehe, sobald der Sklave und die Sklavin sich vor Gott und vor Zeugen die Treue fürs Leben gelobt, gültig, gleich viel ob der Sklave dem A. und die Sklavin dem B. angehört, gleich viel ob der A. und der B. seine Zustimmung gegeben hat oder nicht. Freilich, wenn man das Kirchenrecht bis zu dieser letzten Consequenz gelten liess, konnte die Sklaverei nicht mehr bestehen, denn die unberechenbare Neigung der Sklaven und der Sklavinnen drohte ja dann allen Gutsverband zu sprengen. Desshalb bewilligte Karl den Sklavenbesitzern jene Einschränkung. Aber mit solcher Abschlagszahlung liess sich die Kirche nicht abspeisen. Die Frage zwischen ihr und den Sklavenhaltern war: ob dem Kirchenrecht oder dem Herrenrecht der Vorzug gebühre. Ersteres hat theilweise schon damals, vollkommen erst im dreizehnten Jahrhundert durch das Decret des Papstes Adrian IV gesiegt. Allein, auch als es noch nicht gesiegt hatte, sondern von der Salica bewältigt war, handelte der Klerus stets in dem festen Glauben, dass es siegen werde und müsse. Die Inschrift, welche auf den alten merowingischen Goldschillingen steht:

---

[1]) Pertz, leg. I, 192, Nro. 5.

Christus regnat, Christus vincit, war stets der Kirche Wahlspruch.

Ich muss noch zeigen, wie Karl der Grosse es angriff, um den Satz, der vorerst nur für Lombardien Geltung hatte, in das fränkische Staatsrecht hineinzubringen. Es geschah abermal auf Umwegen. Als Kaiser Karl alt geworden war und fühlte, dass die Stunde nahe, wo er vor dem Ewigen Rechenschaft ablegen müsse von seinen guten und bösen Werken, berief er 813 fünf Reichssynoden nach den Städten Mainz für Germanien, Rheims für Austrien, Tours für Neustrien, Châlons für Burgund und Arles für Gothien, damit die Bischöfe und Aebte Manches wieder gerade machten, was gekrümmt worden, und dem alten Kaiser die Verantwortung vor dem Richterstuhle Christi erleichterten. Unter diesen fünf Synoden nahm die von Châlons das longobardische Capitular in ihren dreissigsten Beschluss [1]) auf, welcher also lautet: „Wir haben hören müssen, dass gewisse Herren gesetzmässige Sklavenehen eigenmächtig trennen, nicht achtend auf den Spruch des Evangeliums: was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen. Darum haben wir beschlossen: Ehen von Sklaven dürfen nicht getrennt werden, auch wenn sie verschiedene Herren haben, sondern gemeinsam zusammenlebend sollen sie ihren Herren dienen. Doch gilt diess nur von solchen Ehen, wo die Verbindung gesetzlich ist, d. h. mit Einwilligung der Herren erfolgt war.“ Dictum nobis est, quod quidam legitima servorum matrimonia potestativa quadam praesumtione dirimant non attendentes illud evangelium: quod Deus conjunxit, homo non separet. Unde nobis visum est, ut conjugia servorum non dirimantur, etiam si diversos dominos habeant, sed in uno conjugio permanentes dominis suis serviant. Et hoc in illis observandum est, ubi legalis conjunctio fuit per voluntatem dominorum. Der Canon spricht so, als sei die Unauflöslichkeit der Sklavenehen unter der erwähnten Beschränkung schon seit längerer Zeit gesetzlich gewesen, nur nicht überall anerkannt worden. Die Verkündung des lombardischen Capitulars muss folglich auf Widerstand gestossen sein. Die Unauflöslichkeit der Sklavenehen war durch den Beschluss der

---

[1]) Mansi concil. XIV, 99.

Reichssynode ein Satz des fränkischen Kirchenrechts geworden, aber sie stand noch nicht im Capitularienbuch, was doch nöthig war, um hochmüthigen Grundherren die Hand zu binden. Karl hatte hierfür Vorsorge getroffen. Nach Beendigung der fünf Synoden trat auf seinen Befehl ein Ausschuss zusammen, um diejenigen aus sämmtlichen Beschlüssen zu bezeichnen, welche in das allgemeine Reichsrecht aufgenommen werden sollten. Dieser Ausschuss stellte[1] unter Anderem das Gutachten: Bezüglich der Vorschrift, dass Hochgestellte gegen ihre Untergebenen, Herren gegen ihre Sklaven nach christlicher Milde verfahren sollen, billigen wir alle die Beschlüsse der Synoden von Tours und Châlons: ut praelati erga subditos et domini erga servos misericorditer agant, ita omnibus placet, sicut in Turonensi et Cabillionensi conventibus est decretum. Es geschah meines Erachtens aus Furcht vor dem wüthenden Grimm, den die Untrennbarkeit der Sklavenehe unter den Gutsbesitzern erregte, dass selbst der Ausschuss das Gesetz nicht nach seinem ganzen Inhalt anführt, sondern den Schluss von Châlons nur im Allgemeinen gut heisst. Ob Karl der Grosse letztern Schluss dem Antrage des Ausschusses gemäss förmlich zum Reichsgesetz erhob, oder ob das Gutachten der Bischöfe, das den Titel concordia episcoporum führt, selbst die Geltung eines Capitulars erhielt, getraue ich mir nicht zu entscheiden. Gewiss dagegen ist, dass Ludwig der Fromme bezüglich dieses Gesetzes dieselbe Schwäche zeigt, wie in Betreff desjenigen, das den Verkauf der Sklaven ausserhalb der Mark verbietet: es ward der amtlichen Sammlung des Ansegis nicht einverleibt. Dagegen nahm[2] es der Levite Benedict in sein Machwerk auf. Ueberhaupt gebührt diesem Fälscher, den ich nicht entschuldigen will, ein Verdienst, das gewisse *gelehrte* Hofschranzen beherzigen mögen, die stets vor den Fürsten kriechen und auf die Kirche schmähen, das nicht unbedeutende Verdienst, sage ich, gebührt ihm, Alles, was die Kirche oder Könige je zu Gunsten der unterdrückten Classen verfügt hatten, sorgfältig zusammengeklaubt zu haben.

Sehr begreiflich ist es, warum die Sklavenbesitzer und, gewiss

---

[1]) Pertz leg. II, 534, Nro. 31. [2]) Additio tertia, Nro. 54. Pertz leg. II, b. S. 141.

noch mehr als sie, die Sklavenhändler so wüthend gegen das Gesetz schrieen, sowie die Juden zu Lyon und Verdun sich so sehr sträubten, ihren heidnischen Sklaven die Taufe zu gestatten. Denn das christliche Eherecht machte den Leibeigenen halb frei, verringerte darum seinen Handelswerth um mehr als die Hälfte. Ein Gutsbesitzer musste des eigenen Vortheils wegen wünschen, dass seine Sklaven sich verehelichen, und konnte daher den Heirathsgelüsten seiner jungen Bursche nicht wohl widerstehen. War aber einmal ein solcher in der Ehe, so durfte der Herr den Sklaven erstens nicht mehr einzeln verkaufen, sondern musste das Weib mitgeben. Zweitens, einen Bestandtheil der durch das Gesetz geschützten Sklavenehe bildete aber nicht nur der Mann und das Weib, sondern auch die Kinder beider Gatten, auch diese konnte der Herr nicht mehr nach alter Weise weggeben, sondern das Kirchen- und Reichsrecht verpflichtete ihn, wenn er denn doch verkaufen wollte, den ganzen Haufen in einem Kaufbrief zu befassen. Drittens, auch der Käufer war genöthigt, die ganze Ehe hübsch bei einander zu lassen und ihr also eine besondere Wirthschaft, ein eigenes Häuschen, ein eigenes Gütchen anzuweisen. Unter solchen Umständen musste den Meisten die Lust zum Kaufen und Verkaufen vergehen. Die paar Worte conjugia servorum ne dirimantur haben dem Sklavenhandel im Grossen einen tödtlichen Streich versetzt. Es ging jetzt nur noch im Kleinen mit gestohlenen Christenknaben und heidnischen Leibeigenen, wie es die Schacherer zu Lyon und Verdun trieben. Der Sklave selbst verwandelte sich durch die stille, aber unausbleibliche, Wirkung jener Worte in einen glebae adscriptus, der nur noch mit dem Gut verkauft werden konnte: eine ausserordentliche Verbesserung.

Quod Deus conjunxit, homo ne separet: erhabener, in seinen politischen und gesellschaftlichen Folgen unendlich segensreicher Satz! Scheidung unter keinen Umständen als durch den Tod! Die Kirche capitulirt nicht mit ihren Grundsätzen, sie ist der Versuchung selbst in jenem furchtbaren Augenblicke widerstanden, als der Tudor Heinrich VIII. mit der Drohung nahte: Scheidung oder Abfall Englands. Fahre hin,! die Kirche glaubt, hofft und weiss, dass die Stunde kommen wird, wo die Abgefallenen wieder in der Mutter Haus zurückkehren, denn: Christus regnat, Christus

vincit. Gewissen Menschen erscheint allerdings die Unauflöslichkeit der Ehe als eine unerträgliche Fessel. Allein diejenigen, welche das Unglück haben, die Sache so anzusehen, sind in der Regel Schlechte. Das natürliche Gefühl des Rechtschaffenen ist in vollkommenem Einklange mit dem kirchlichen Eherecht. Kein Mann, der sich selbst achtet, wird den Gedanken ertragen, diejenige zu verstossen, welche ihm seine Kinder gebar. Dagegen, welche politische und bürgerliche Gewährschaft des Familienlebens und des Völkerglücks liegt in jenem Satz! Ich behaupte, derselbe für sich allein ist stark genug, um überall der Sklaverei, mag sie auch noch so hart sein, ein Ende zu machen. Man versuche es und führe das christliche Eherecht — unter christlich verstehe ich stets katholisch — unter den Negern der amerikanischen Colonien ein —, aber vollständig und ohne Ansehen der Person muss es durch entschlossene und tapfere Kleriker durchgeführt werden —, und in zehn bis zwanzig Jahren wird von dem babylonischen Thurmbau der Negersklaverei kein Stein auf dem andern mehr stehen. Die Schwarzen werden sich in Grundholden oder Pächter verwandelt haben. Der Erlöser spricht: nehmet meine Lehre an und sie wird Euch frei machen. Diese Verheissung ist hauptsächlich dadurch, dass im Mittelalter das Kirchenrecht in Bezug auf die Ehen überall den Sieg errang, zur buchstäblichen Wahrheit geworden. Es gibt jetzt in Europa keine Sklaven mehr, und wenn ein fremder Sklave den Boden unseres Welttheils betritt, wird er dadurch frei.

Capitel VII.

Die Asyle.

Bisher wurde gezeigt, wie die Kirche durch die stille Einwirkung ihres Geistes, ihrer Lehre, ohne sichtliches Hervortreten des Klerus auf Milderung und Abschaffung der Sklaverei hinwirkte. Ich muss noch nachweisen, wiefern der Klerus für

Erreichung desselben Zwecks offen eingriff. Bis gegen die Mitte des sechsten Jahrhunderts scheint es gewöhnlich gewesen zu sein, dass der Klerus Sklavenpaaren, die einander wider den Willen ihrer Herren geheirathet hatten und desshalb von letztern verfolgt wurden, die Asyle der Kirchen öffnete und die Unglücklichen nicht eher zurückgab, bis die Herren das feierliche Versprechen ablegten, dass sie an den Sklaven weder Rache für ihre Flucht nehmen, noch überhaupt die eingegangene Ehe gewaltsam trennen würden. Eine greuliche Unthat jedoch, welche Gregor von Tours erzählt, vielleicht auch ähnliche Grausamkeiten, die von andern Herren verübt worden sein dürften, machte diesem Gebrauch im Jahre 541 ein Ende. Bischof Gregorius berichtet[1]) Folgendes: „Rauching, ein vornehmer Mann, war voll Hochmuth und jeder besseren Regung unzugänglich; seine Untergebenen behandelte er so, dass er den Menschen in ihnen gar nicht anerkannte, er wüthete gegen sie auf unerhörte Weise und beging die schlimmsten Greuel. Wenn ihm, wie es bei uns Sitte ist, beim Gastmahle der Sklave die Wachsfackel hielt, machte er sich ein Vergnügen daraus, die Beine desselben entblössen zu lassen und die Fackel so lange gegen das nackte Fleisch zu drücken, bis sie erlosch. Hatte man sie wieder angezündet, so ging das Spiel von Neuem an, und ward so lange fortgesetzt, bis das Fleisch von den Beinen des Sklaven abgebrannt war. Der Unglückliche durfte weder schreien, noch sich von der Stelle bewegen, denn hinter ihm stand ein Mann mit gezücktem Eisen, der den Befehl hatte, den Lichtträger niederzustossen, wenn er sich rühren würde. Wenn dann der Sklave vor wüthendem Schmerze still weinte, hatte Rauching seine Freude daran. Der nämliche Rauching hatte zwei Sklaven, einen Burschen und ein Mädchen, die, wie es häufig geschieht, Liebe zu einander fassten. Nachdem diese Liebe zwei Jahre oder drüber gedauert hatte, reichten sie einander die Hand und flohen in die nächste Kirche. Sobald diess Rauching erfuhr, ging er zum Pfarrer der Kirche, und ersuchte ihn seine Sklaven herauszugeben. Der Pfarrer aber sprach: Du musst wissen, welche Ehrfurcht den heiligen Orten gebührt, du wirst deine Sklaven

[1]) Histor. Francor. V, 3. Bouquet II, 234.

nur dann zurück erhalten, wenn du mir Bürgschaft leistest, dass du erstlich ihre Ehe nicht trennen und zweitens, dass du keine Rache für die Flucht an ihnen nehmen werdest. Rauching besann sich eine Weile, legte dann seine Hand auf den Altar und schwur also: Nie werde ich die beiden Sklaven trennen, sondern dafür sorgen, dass sie für immer vereinigt bleiben; denn ob es mich gleich kränkt, dass sie ohne meine ausdrückliche Erlaubniss einen Ehebund schlossen, freut es mich doch, dass weder der Sklave die Magd eines Andern, noch die Sklavin den Burschen eines fremden Herrn gewählt hat. Der Priester glaubte arglos den Worten des Mannes und gab die Sklaven in seine Hand. Kaum war Rauching zu Hause, als er Befehl gab einen Baum zu fällen und den Stamm auseinander zu spalten. Jede der Hälften liess er aushöhlen, und dann in die Erde ein vier Schuh tiefes Loch graben, in welches er die zwei ausgehöhlten Baumklötze brachte. In den einen legte er das Mädchen, wie man den Todten in den Sarg legt, der Bursche ward dann über sie hingeworfen und der Trog mit der andern ausgehöhlten Hälfte, die zum Deckel diente, geschlossen, die ausgegrabene Erde aber über sie hingescharrt. So waren sie lebendig begraben. Rauching aber sprach: ich habe meinen Schwur gehalten, für immer sind sie vereinigt. Als diess dem Pfarrer gemeldet ward, lief er eilends herhei, schalt den Mann und setzte mit Mühe durch, dass die Erde wieder geöffnet wurde. Das Mädchen war schon erstickt, aber der Bursche lebte noch.“ So Gregor von Tours. Die öffentliche Meinung, erleuchtet und durchdrungen von gewissen Begriffen des Evangeliums, die endlich in Fleisch und Blut der Nationen übergegangen sind, verdammt jetzt den Unmenschen, der zwei seiner Sklaven lebendig begrub, und lobt den Pfarrer, der die Unglücklichen schützen wollte, aber im sechsten Jahrhundert war es anders. Damals verurtheilte die Meinung der Franken den Pfarrer und gab dem Herrn des Paares, Rauching, Recht, denn letzterer hatte ja nur die Befugniss ausgeübt, welche ihm der klare Buchstabe des salischen Gesetzes ertheilte, während der Pfarrer sich herausgenommen hatte, das Herrenrecht anzutasten. Höchst wahrscheinlich unter dem frischen Eindruck der von Gregor erzählten That trat im Jahre 541 das vierte Concil von Orleans zusammen,

welches folgenden Beschluss[1]) fassen *musste:* Sklaven, welche unter dem Vorwande eines Ehebundes in die Kirchen fliehen, weil sie glauben, dass dort unter dem Schutze des Klerus ihre Ehe Gültigkeit erlange, sollen nicht mehr in die Asyle zugelassen, noch solche Ehen von den Klerikern vertheidigt werden, weil es angemessen scheint, Hörige, die ohne gesetzliche Uebergabe (ohne dass der Herr selbst die Hand der Sklavin in die des Sklaven legte) sich verbunden haben, der kirchlichen Ordnung wegen für eine gewisse Frist aus der Gemeinschaft der Gläubigen auszuschliessen, damit sie nicht die heiligen Orte durch fleischliche Vermischung beflecken. Wir haben beschlossen: Sklaven der erwähnten Art sollen an ihre Eltern oder an ihre eigenen Herren, je nachdem der Charakter der fraglichen Personen es räthlich macht, unter der Bedingung, dass der Herr für die Flucht Straflosigkeit zusichert, die unrechtmässig verbundenen Sklaven dagegen Trennung angeloben, zurückgegeben werden. Gleichwohl soll hernach den Eltern oder den Herren selbst Freiheit zustehen, besagte Sklavenpaare aus eigener Entschliessung zusammenzugeben. Quaecunque mancipia sub specie conjugii ad ecclesiae septa confugerint, ut per hoc credant posse fieri conjugium, minime eis licentia tribuatur, nec talis conjunctio a clericis defensetur, quia probatum est, ut sine legitima traditione conjuncti pro religionis ordine statuto tempore ab ecclesiae communione suspendantur, ne in sacris locis turpi concubitu misceantur. De qua re decernimus, ut parentibus aut propriis dominis, prout ratio poscit personarum, accepta fide excusati sub separationis promissione reddantur, postmodum tamen parentibus atque dominis libertate concessa, si eos voluerint, propria voluntate conjungere. Man sieht, damit der Herrenstand Franciens nicht fürder in die unangenehme, weil für seinen Geldbesitz nachtheilige, Nothwendigkeit gerathe, zu Wahrung der ihm von der Salica verbrieften unverbrüchlichen Rechte, Sklaven, die wider den Willen des eigenen Gebieters Ehebündnisse eingegangen und zu Aufrechthaltung derselben den Asylschutz der Kirche angerufen hatten, lebendig begraben zu lassen, war

---

[1]) Canon 24. Mansi IX, 117.

der fränkische Klerus genöthigt worden, auf klare Bestimmungen des Kirchenrechts zu verzichten."

Aber nicht ohne sehr wichtige Gegenzugeständnisse ging der Klerus den traurigen Vertrag ein, derselbe bedang aus: erstens, dem Pfarrer, dessen Schutz eigenwillig verbundene Sklavenpaare angerufen haben, steht die Befugniss zu, nach eigenem Ermessen die Flüchtigen entweder an den Herrn, oder wenn der bekannte Charakter desselben Schlimmes besorgen lässt, an die eigenen Eltern oder nächsten Verwandten der Entwichenen und zwar stets gegen Bürgschaft zurückzugeben. Hieraus folgt weiter, zweitens, dass die Geistlichkeit den Stand der Sklavenbesitzer verpflichtet haben muss, ein gewisses elterliches Recht der nächsten Anverwandten des flüchtigen Sklaven, obgleich diese Eltern selbst Sklaven des nämlichen Herrn waren, anzuerkennen. Diess war ein grosser, und wenn das Zugeständniss geschickt benutzt ward, sogar ein unermesslicher Vortheil für den ganzen Sklavenstand. Drittens verlangte der Klerus, dass die Flucht und ihre Ursache, die ohne Erlaubniss des Herrn eingegangene Ehe des Sklaven gar keine nachtheiligen Folgen habe und als ungeschehen betrachtet werde, namentlich aber, dass hintendrein den Eltern und dem Herrn selbst die Freiheit zustehe, aus eigener Entschliessung das Paar zusammenzugeben. Wir müssen beide Fälle, um sie besser zu ergründen, trennen und einzeln betrachten. Also wenn die Eltern des flüchtigen Paares darauf bestanden, dass allerdings ihr Sohn oder ihre Tochter den Sklaven N. oder den Sklaven O. zum Manne oder Weibe nehme, so wurde aus der Ehe doch Ernst und, wohl gemerkt, sie hatte jetzt gesetzlichen Bestand, auch wenn der Herr nein sagte. Nun wird es freilich nur sehr wenige Eltern gegeben haben, die, selbst Sklaven, die Heirath des Sohnes oder der Tochter gegen den Willen des Herrn, der auch ihr Herr war, durchzusetzen wagten. Aber sie hatten doch das Recht dazu, und wenn sie es ausübten, geschah es unter dem ausdrücklich zugesicherten Schutze der Kirche, welcher auch etwas wog. So viel dadurch gewonnen war, half es doch in hundert einzelnen Fällen dem gewaltsam getrennten Paare wenig. Aber die Kirche sorgte für grössere Bürgschaften; es heisst weiter: auch dem Herrn soll die Freiheit zustehen, das getrennte Paar zu vereinigen. Diess scheint

beim ersten Anblicke widersinnig, denn wie konnte man eben erwarten, dass der Herr, der das Paar gewaltsam geschieden hatte, nachher freiwillig dasselbe zusammengebe? Und doch lag gerade in letzterem Satze der grosse Trost für den Sklaven. Die Kirche besass die Mittel, nöthigen Falls dem Herrn guten Willen zu machen, und sie verhiess, kraft obigen Satzes, diese Mittel nachdrücklich anzuwenden. Es war als ob sie zu der Sklavenwelt gesprochen hätte: wir, eure natürlichen Beschützer, erkennen, vor der Gewalt weichend, für den Augenblick die Scheidung von Sklavenehen an, welche ohne Einwilligung der Herren geschlossen worden waren, aber wir setzen unser Wort zum Pfand, dass wir Alles aufbieten werden, den Herrn zu bestimmen, dass er freiwillig die gewaltsam getrennte Ehe gutheisse. Die Kirche besass zu allen Zeiten, auch in den gesetzlosesten, einen grossen, überall dann aber, wenn Recht und Gerechtigkeit herrschte, einen fast unberechenbaren Einfluss. Sie vermochte denselben für unterdrückte Sklaven im angebenen Falle aufzuwenden: erstens durch das Ansehen, das sie bei Hofe und in den höhern Classen der Gesellschaft genoss, und das ihr die Möglichkeit verschaffte, einen unmenschlichen Sklavenbesitzer auf Umwegen zu zähmen; zweitens durch die Höllenfurcht, die sie bei passender Gelegenheit eben demselben vorhielt; drittens im äussersten Falle durch Geld, für welches Mittel steinharte Menschen in der Regel mehr, als man glaubt, zugänglich sind. Sie kaufte am Ende, wenn nichts Anderes fruchtete, das gewaltsam geschiedene Paar los und gab es zusammen. Denn es handelte sich hier, was man wohl erwägen möge, nicht sowohl um Begünstigung der fleischlichen Neigung zweier Sklaven, sondern um Aufrechthaltung eines Grundsatzes von unermesslicher Wichtigkeit. Sehr genau die Sache betrachtet, muss man daher sagen: das vierte Concil von Orleans hat nur scheinbar durch seinen vierundzwanzigsten Canon die Rechte der unterdrückten Classen geschmälert, in der That leistete es für das, wo es nothgedrungen nachgab, auf anderer Seite übervollen Ersatz. Aber gleichwohl, eines war geschehen, was nicht hätte geschehen sollen, das unkirchliche, verhängnissvolle, traurige Wort separatio, Scheidung, stand in einem kirchlichen Aktenstücke, das nämliche Wort, welches 200 Jahre später die Reichssynode von

Verberie so ängstlich vermied. Sehr schmerzlich muss es der Versammlung von Orleans gewesen sein, dieses Wort auszuprechen —, sie konnte unter den obwaltenden Umständen nichts Anderes thun. Dass es sie harte Ueberwindung kostete, schliesse ich nicht blos aus den eben entwickelten Vorkehrungen, kraft deren sie die Sklaven auf andere Weise zu schützen suchte, sondern auch aus einem weiteren Canon des Concils.

Der Widerspruch Rauchings gegen die Ehe des nachher lebendig begrabenen servus und der ancilla muss irgend einen niederträchtigen Grund gehabt haben. Ich will kurz meine Meinung sagen. Nach den Worten Gregors zu schliessen, waren sowohl der Bursche als das Mädchen gemeine Sklaven. Nun gab es unter den Sklaven verschiedene Classen, deren Geldwerth für den Herrn um so höher stieg, je niedriger sie standen: namentlich volle und halbe Sklaven, servi pleni und liti oder coloni. Der servus war ganz in der Hand des Herrn, dieser konnte mit ihm machen, was er wollte: er konnte ihn verkaufen, prügeln, verbrennen, todtschlagen; dem Liten dagegen verlieh das Gesetz gewisse Vorrechte, die seine Nutzbarkeit in den Augen des Herrn verringerten. Daher ging Dichten und Trachten schlechter Herren von dem Schlage Rauchings dahin, Liten und Litinnen in volle Sklaven umzuwandeln. Und hierzu bot das salische Gesetz durch die greuliche Bestimmung der argen Hand eine treffliche Gelegenheit. War ein Sklave hübsch, so konnte man seine Schönheit als Köder brauchen, um eine Litin in völlige Knechtsbande zu verstricken. Jener Bursche muss wirklich hübsch gewesen sein, darum war Rauching wild darüber, dass der Mensch sich an eine gemeine Sklavin hänge, die ihm (dem Herrn) ja ohnehin schon vollkommen verknechtet war, und dass er ihn nicht brauchen könne, um eine Litin oder gar eine Freie zu fangen. Diese schändliche Berechnung Rauchings und seiner Genossen durchriss das vierte Concil von Orleans mit einem Zuge, indem es den Unmenschen die Erklärung an den Kopf schleuderte: wir, die Häupter der fränkischen Kirche, erkennen euer Gesetz der argen Hand nicht an, mag dasselbe in der Salica stehen, mögen alle eure weltlichen Gerichte darnach erkennen, vor unserem Forum gilt

es nicht. Der zweiunddreissigste Canon[1]) lautet: „bezüglich der Kinder aus sklavischen Ehen haben wir beschlossen folgendes Verfahren einzuhalten: die Nachkommenschaft aus solchen Ehen soll, wenn dieselbe, sei es auch erst nach langer Zeit, in einer Stellung betroffen wird, in welche das Paar, welches besagte Ehe schloss, hinabgedrückt worden war, unter Beistand des Priesters wiederhergestellt, das heisst in die Classe der Gesellschaft zurückversetzt werden, welcher einer der nun verstorbenen Gatten, welche die Ehe (die solche Folgen nach sich zog) eingingen, von Haus aus angehört hatte. Jeder Laie, der sich dieser unserer Vorschrift aus Gewinnsucht widersetzt, soll so lange dem Kirchenbann unterliegen, bis er sich bessert." De genere servili id decrevimus observandum, ut descendens inde posteritas ubicunque, quamvis post longa spatia temporum reperiatur in loco, cui autores ejus constat fuisse deputatos, revocata studio sacerdotis, in ea, quae constituta est a defunctis, conditione permaneat. Cui praecepto si quis secularium humanae cupiditatis impulsu crediderit obviandum, quousque se corrigat, ab ecclesia suspendatur. Welch kühner, aber auch welch glorreicher Beschluss! Absichtlich ist er dunkel ausgedrückt, damit Menschen wie Rauching ihn nicht leicht brauchen können, um den grossen Haufen der Freien gegen den Klerus aufzuhetzen. Gleichwohl kann kein Zweifel sein, dass der Artikel folgende Sätze enthält: die Kirche durchschaut die Berechnungen der Rauching und Genossen, dieselben sollen zu Schanden werden. Die Kirche erkennt das Gesetz der argen Hand nicht an, sie duldet nicht, dass die Kinder aus einer Ehe, in welcher der Vater oder die Mutter unter seinem (ihrem) Stande geheirathet hat, in der Sklaverei verharren. Sie kann solches vielleicht noch nicht in der nächsten Zeit vollbringen, aber mag auch eine Reihe von Jahren verstreichen, mögen die Gatten, welche jene unglücklichen Kinder zeugten, längst verstorben sein, die Kirche setzt ihr Wort dafür ein, dass, sobald die Gelegenheit sich darbietet, die Kinder oder Enkel eines freien oder halbfreien Vaters oder Ahns, die Kinder oder Enkel einer freien oder halbfreien Mutter, durch priesterliche Hülfe in den freien oder halb-

---

[1]) Mansi IX, 118 flg.

freien Stand, aus welchem sie durch die gemischte Ehe ihrer Eltern oder Grosseltern verstossen worden sind, wiederhergestellt werden sollen. Die Kirche wird, sobald der rechte Augenblick gekommen ist, diejenigen Laien, welche sich solcher Befreiung widersetzen, mit ihrem Banne belegen. Offenbar hängt der zweiunddreissigste Canon so gut als der vierundzwanzigste mit der That Rauchings zusammen. Ist dem aber so, dann folgt, dass dem Verbrechen des Menschen die oben entwickelten Triebfedern zu Grunde lagen. Die Bestimmungen des zweiunddreissigsten Canons machten den Fehler des vierundzwanzigsten, dass der Klerus die gewaltsame Scheidung anerkannt hatte, wenn man es anders einen Fehler nennen darf, vollständig wieder gut. Auf dem linken Flügel geschlagen, hatte der Klerus von Orleans auf dem rechten ruhmvoll das Feld behauptet: die Schlacht, welche anfangs verzweifelt schien, war aequo Marte beendigt.

Die Vorschrift, dass der Klerus Sklavenpaaren, welche wider den Willen der Herren sich die Hände gereicht hatten, die Asyle nicht mehr öffnen dürfe, muss im ganzen Frankenreiche beobachtet worden sein. Ich finde keine Spuren von Klagen der Sklavenbesitzer über klerikalische Handlungen, welche sie ohne Zweifel als greuliche Missbräuche des Asylrechts verschrieen haben würden. Gleichwohl fehlte es den Sklaven weder überhaupt gegen gewaltsame Trennung der Ehe, die der gutsherrlichen Genehmigung ermangelte, noch insbesondere gegen die Folgen des verruchten Gesetzes der argen Hand, im Fall die fraglichen Verbindungen gemischte waren, an kräftigem kirchlichen Schutz. Der Klerus hat das im zweiunddreissigsten Canon von Orleans verpfändete Wort gelöst. Die Formelsammlungen liefern überraschende Beweise. Zweites Buch Markulfs, Formel 29: „Bekannt ist, dass mein Sklave, genannt so und so, ohne Zustimmung deiner Verwandten und wider deinen eigenen Willen dich entführte und zum Weibe nahm, wesshalb er Gefahr lief sein Leben zu verlieren, allein unter Vermittlung von Freunden und guten Männern sind wir übereingekommen, dass die Kinder, die etwa in eurer Ehe geboren werden, frei sein sollen“: omnibus non habetur incognitum, qualiter servus meus nomine ille te absque parentum vel tua voluntate rapto scelere in conjugium sociavit, et ob hoc vitae periculum

incurrere potuerat, sed venientibus et mediantibus amicis vel bonis hominibus convenit inter nos, ut si aliqua procreatio filiorum orta fuerit inter vos, in integra ingenuitate permaneant. Eine andere Formel ebendaselbst: „bekannt ist, dass du meinem Sklaven, genannt so und so, freiwillig folgtest und ihn zum Manne nahmest. Ich hätte desshalb das Recht dich und deine Kinder zu meinen Sklaven zu machen, aber im Namen Gottes und zu Vergebung meiner Sünden gewähre ich dir gegenwärtigen Freibrief, kraft dessen ich verfüge, dass weder ich selbst, noch meine Erben an dich oder deine etwaigen Kinder irgend ein Recht haben, sondern dass du und deine Kinder stets frei sein sollen, als wären ihre beiderseitigen Eltern Freigeborne gewesen.“ Omnibus non habetur incognitum, qualiter servo meo, nomine illi, voluntaria secuta es et accepisti maritum. Sed dum te ipsam et agnationem tuam in meo inclinare potueram servitio, sed propter nomen Domini et remissionem peccatorum meorum propterea praesentem epistolam in te mihi complacuit conscribere, ut si aliqua procreatio filiorum aut filiarum inter vos orta fuerit, penitus nec nos nec heredes nostri nec quislibet persona ullo unquam tempore in servitio inclinare non debeamus, sed in integra ingenuitate, tanquam si ab utrisque parentibus ingenuis fuissent procreati vel nati, omni tempore vitae suae permaneant etc. Ebenso die achtzehnte Formel des Anhangs zu Markulf und die achtundachtzigste der Sammlung Lindenbrogs. In letzterer heisst es, der Aussteller habe dem Sklaven, der eine Freie raubte, und der Freien, die durch die Verbindung mit ihm für sich und ihre Kinder der Sklaverei verfallen gewesen wäre, den Freibrief bewilligt, weil: quam plures extraneae personae *vel etiam illustres viri* hac de causa saepius intervenissent. Nun bemerke man, dass es Formeln, d. h. Vorschriften fürs tägliche Leben sind, in welchen auf solche Weise Vorkehrungen gegen die Folgen des Gesetzes der argen Hand getroffen werden. Die fraglichen Fälle müssen demnach sehr häufig vorgekommen sein. Auch darüber kann meines Erachtens kein Zweifel obwalten, dass die amici, homines boni, viri illustres, personae extraneae, welche in den angeführten Beispielen die Rolle von Vermittlern übernahmen, vorzugsweise Geistliche, Aebte, Bischöfe waren. Die Formeln deuten selbst hierauf hin,

indem sie die Aussteller von Freibriefen sagen lassen, sie hätten dieselben aus Liebe zu Gott, oder um der Vergebung ihrer Sünden willen den bedrohten Paaren gewährt. Das sind klerikalische Gründe. Auch noch andere Belege liegen vor. Eine kleine Sammlung von Briefen Eginhards ist auf uns gekommen, welcher eine Zeit lang Karls des Grossen Geheimschreiber war, später sogar die Tochter des Kaisers Emma, vielleicht wider dessen Willen, heirathete, dann sich von ihr trennte, und in das Kloster Seligenstadt, das er aus seinen Mitteln erbaute, zurückzog [1]. Wohlan, unter den zweiundsechzig Briefen dieses erlauchten Mannes finden sich drei, welche Ehesachen von Sklaven betreffen. In einem [2]) legt er Fürbitte für einen Hörigen ein, der ohne Einwilligung seines Herrn eine andere Hörige heirathete. In einem zweiten [3]) erbittet er zugleich Freiheit und Heirathserlaubniss für einen Sklaven, der sich mit einer Freien verbunden hatte. Ein dritter Sklave hatte eine Freie entführt und Zuflucht im Kloster Seligenstadt gesucht. Eginhard schickt das Mädchen an ihren Vater zurück, verwendet [4]) sich aber zugleich bei demselben, dass er, wenn der Sklave seine Freiheit erlangt haben werde, die Heirath gutheissen möge. Wären mehr vertrauliche Briefe von Klerikern des achten und neunten Jahrhunderts vorhanden, wie viele würden darunter sein, welche die gleiche Frage beträfen.

In den angeführten Formeln und Briefen ist es immer der männliche Theil, welcher eine Geliebte über seinem Stande sucht, es sind Sklaven, welche durch Entführung — die eigentlich auch nur eine minder vollkommene Form der Einstimmung war, oder durch völliges Einverständniss eine Freie zur Gattin erwerben. Von dem entgegengesetzten Falle, dass ein Freier unter seinem Stande eine Sklavin oder Halbsklavin heirathet und desshalb durch das Gesetz der argen Hand bedroht den Schutz mächtiger Fürsprecher bedarf, kommt in den Formeln und Briefen kein Beispiel vor. Diese Erscheinung ist der Natur des menschlichen Herzens gemäss. Der Mann rechnet häufig in der Liebe, das Weib sehr selten, es hört blos auf die Stimme des Gefühls, der

---

[1]) Gfrörer, Kirchengeschichte III, 896. [2]) Epistol. 6. Bouquet VI, 362. [3]) Ibid. Nro. 15. [4]) Epistol. 53. ibid. S. 383.

Leidenschaft. Anfangs trieb ruchlose Gewinnsucht der Herren hübsche Sklaven zu Liebschaften über ihrem Stande an, die ruchlosen Menschen wollten dadurch die Leiber freier Mädchen in Sklaverei verstricken. Aber in der Ausführung gestaltete sich die Sache ganz anders, als jene Menschen erwarteten. Wenn ein Sklave die Zuneigung einer Litin oder eines freien Mädchens gewonnen und sich mit ihr verbunden hatte, erglühten warme Herzen gegen den Gedanken, dass die Freie sammt ihrer Nachkommenschaft den Stricken eines Seelenverkäufers verfallen sein sollen, früher ungekannte Freunde regten sich und ruhten häufig nicht eher, bis das Uebel abgewendet war; sie setzten entweder dem Herrn des Sklaven so lange mit Höllenfurcht und weltlichen Drohmitteln zu, bis er den neuvermählten Sklaven freigab, oder traten sie, wenn sittliche Hebel nicht wirkten, mit klingender Münze dazwischen; begreiflicher Weise kam es in letzterem Falle hauptsächlich dem Vater des Mädchens zu, in die Tasche zu greifen. So geschah es, dass das Gesetz der argen Hand in sein Gegentheil umschlug, dass die Sklavenehe eine fruchtbare Mutter der Freiheit ward. Eine Menge schmucker Sklaven haben sich in den freien Stand hineingeheirathet.

Nun sind neuerdings einige sehr wichtige Thatsachen festgestellt worden, aus welchen erhellt, dass die Kirche der Freiheit wegen das Heirathen der Sklaven über ihren Stand grundsatzmässig begünstigt haben muss. M. B. Guérard, der das Güterbuch der Abtei St. Germain-des-Près aufs trefflichste herausgab, weist nach, dass auf den ausgedehnten Ländereien des genannten Stifts ganzhörige oder halbfreie Ehemänner in der Regel mit Weibern verbunden sind, deren Stand eine Stufe oder mehrere über dem des Mannes stehen. Der Sklave ist mit einer Litin, Colonin oder Freiin, der Lite mit einer Colonin oder Freiin, der Colone mit einer Freiin verheirathet. Auf achtundfünfzig Ehen, wo die Gattin unter dem Stande des Mannes steht, kommen 190, wo das Gegentheil der Fall ist[1]): ein Verhältniss von fast 1 zu 4 zu Gunsten der Freiheit. In die Augen springt, dass diese Erscheinung in der Absicht derjenigen, welche das grosse Wort

[1]) Irminon I, 391 u. 969 flg. Nro. 54.

auf den Gütern des heiligen Germanus zu sprechen hatten, d. h. des Abtes und seines Capitels, ihre Wurzel hat. Ich sehe darin einen doppelten Beweis von Welterfahrung und Menschenliebe. Der Wechsel vom Sklaven zum Vollfreien ist ein Sprung und Sprünge sind stets gefährlich, und müssen durch Mittelstufen gemildert, gleichsam gezeitigt werden. Der Sklave kann vor Gott so gut sein, als der Freie, aber was bürgerliche Tugenden betrifft, steht er in der Regel unter ihm. Das Wort des alten Dichters Homer hat buchstäbliche Wahrheit:

ἥμισυ γάρ τ᾽ ἀρετῆς ἀποαίνυται εὐρύοπα Ζεὺς
Ἀνέρος, εὖτ᾽ ἄν μιν κατὰ δούλιον ἦμαρ ἕλῃσιν.

Als Mittelstufe, um den völligen Wechsel vorzubereiten, brauchte der Klerus die Ehe des Hörigen mit einem Mädchen aus besserer Kaste, der Sklave sollte sich durch Heirath an die Familie eines Liten, Colonen, Freien anlehnen und dort zu bürgerlicher Tüchtigkeit herangezogen werden. Als das englische Parlament vor einem Jahrzehnt die Befreiung der Negersklaven beschloss, erkannte es die Nothwendigkeit eines allmähligen Ueberganges und wählte dazu die Lehrburschenschaft. Aber der Schwarze, der diese Schule durchlief, gerieth unter die Ruthe eines Zuchtmeisters, während der Kirchenhörige durch die Ehe eine milde und wohlwollende Lehrerin bürgerlicher Tugend bekam.

Gewiss hat sich der christliche Klerus durch Entdeckung und Anwendung der bisher beschriebenen vier Hauptmittel, durch welche er die Befreiung der Sklaven theils vorbereitete, theils bewerkstelligte, ein unsterbliches Verdienst um die unterdrückten Classen erworben. Allein ich bin noch nicht zu Ende. Zwei weitere sind zu entwickeln übrig.

Capitel VIII.

Eintritt von Unfreien in den geistlichen Stand.

Fünfter Hebel zu gründlicher Verbesserung des Looses der Sklaven. Der Klerus öffnete dem Hörigen seine eigenen Reihen, die Klöster, die Pflanzschulen des Kirchendienstes; und war er einmal eingetreten, so erhielt er eben dadurch alle Menschenrechte, wurde ein Freier, konnte sogar zu den höchsten Ehren aufsteigen. Seit dem fünften Jahrhundert wurden Hörige in die Klöster aufgenommen. Da aber die Kirche stets an dem Grundsatze festhielt, dass nur ein Freier die Weihen empfangen könne, und da desshalb der Hörige, ehe er zu den Weihen befähigt war, erst die Freilassung von seinem Herrn empfangen haben musste, verordnete[1]) Papst Gelasius im Jahre 494 bei Strafe der Absetzung, dass Bischöfe Hörigen nur mit Einwilligung der Herren Weihen ertheilen dürfen. Diese Einwilligung hatte dann dieselbe Kraft, wie die förmliche Freilassung. Der fränkische Klerus fügte sich — wie es Schuldigkeit war — dieser zwar strengen, aber weisen Vorschrift, obgleich deutliche Spuren vorhanden sind, dass er aus Vorsorge für die Sklaven sehr gerne über sie hinausgegriffen hätte. Die erste Synode von Orleans, welche, wie wir wissen, noch unter Chlodwig, dem Stifter des merowingischen Reichs, 511 zusammentrat, fasste folgenden[2]) Beschluss: „wenn ein Höriger in Abwesenheit seines Herrn und ohne Vorwissen desselben von einem Bischof, der den Stand des Hörigen kannte, zum Diakon oder Presbyter geweiht worden ist, so behält der Sklave die Weihe und die Freiheit, aber der Bischof soll dem Herrn (nach salischem Recht) das doppelte Wehrgeld seines Hörigen ersetzen. Hat jedoch der Bischof den Stand des Geweihten nicht gekannt, so sind die, welche fälschliches Zeugniss ablegten oder den Bischof um Ertheilung der Weihe an besagten Hörigen baten, zu gleicher Ent-

---

[1]) Epistol. IX, 14. Mansi VIII, 41 [2]) Can. 8. Mansi VIII, 353.

schädigung des Herrn verpflichtet." Si servus, absente aut nesciente domino et episcopo sciente, quod servus sit, diaconus aut presbyter fuerit ordinatus, ipso in clericatus officio permanente, episcopus eum domino duplici satisfactione compenset. Si vero episcopus eum servum esse nescierit, qui testimonium perhibent aut eum supplicaverint ordinari, simili redhibitione teneantur obnoxii. Etwas anders lautet eine Verfügung[1]) des dritten Concils von Orleans, das im Jahre 538 gehalten worden ist: „Sklaven und Colonen dürfen — gemäss den Bestimmungen des apostolischen Stuhls — zu Kirchenwürden erst dann zugelassen werden, wenn ihre Lösung vom Verbande der Knechtschaft durch letzten Willen oder Freibrief erfolgt ist. Ueberschreitet ein Bischof wissentlich diese Verordnung, so ist ihm das Lesen der heiligen Messe für ein ganzes Jahr untersagt: ut nullus servilibus colonariisque conditionibus obligatus juxta statuta sedis apostolicae ad honores ecclesiasticos admittatur, nisi prius aut testamento aut per tabulas legitime constiterit absolutus. Quod si quis episcoporum, ejus qui ordinatur conditionem sciens, transgredi per ordinationem inhibitam fortasse voluerit, anni spatio missas facere non praesumat." Dieser Canon schweigt davon, welches Schicksal dem Hörigen bevorstehe, der, obgleich er die Freiheit noch nicht erlangt hatte, vom Bischofe geweiht worden war. Da die Kirche ihre Schützlinge und noch mehr ihre Söhne, namentlich wenn ein unverschuldetes Unglück denselben zustiess, nie preisgab, so ist anzunehmen, dass das dritte Concil von Orleans so gut als das erste die Weihe und den freien Stand des fraglichen Hörigen behauptet wissen wollte. Auf welche Weise der Herr entschädigt worden sei, lässt sich errathen. Zwar legt die dritte Synode dem Bischof, der wissentlich einen noch nicht freigelassenen Sklaven oder Colonen geweiht hatte, nicht wie die erste doppelten Ersatz des gesetzlichen Wehrgelds auf, wohl aber bedroht sie das Kirchenhaupt für ein ganzes Jahr mit Entziehung der wichtigsten kirchlichen Verrichtung, des Lesens der Messe. Von selbst versteht es sich, dass ein Bischof es nicht so weit kommen lassen durfte; mit andern Worten, derselbe war gezwungen, den Herrn zu befrie-

[1]) Can. 26. Mansi IX, 18.

digen und dadurch den Anlass der Klage zu entfernen. Noch im Laufe des sechsten Jahrhunderts muss zugleich das Bedürfniss von Klerikern und der Zudrang von Sklaven zum Kirchendienst, welcher zugleich Brod und Freiheit brachte, so stark geworden sein, dass weder der Einfluss des Klerus gross genug war, um alle Herren von Hörigen, welche Kleriker werden wollten, zu Freigebung derselben zu vermögen, noch dass im Weigerungsfalle die Geldmittel der Kirche ausreichten, um die Loslassung aller Bewerber zu erkaufen.

Die fünfte Synode von Orleans, welche im Jahre 549 zusammentrat, schlug daher einen Mittelweg ein; sie versuchte es, ob man Solchen, die ohne vorgängige völlige Freilassung nach erfolgter Einsetzung in ein geistliches Amt geweiht worden waren, nicht gestatten könne, ihren Herren gewisse Dienste zu leisten, die sich mit der Würde des geistlichen Amtes zu vertragen schienen. Erst dann, wenn der Herr Unwürdiges fordern würde, gebot die Versammlung, dass ein solcher Kleriker, der ältern Vorschrift gemäss, freigekauft werden müsse. Der betreffende Canon[1]) lautet: „kein Bischof soll weder einen Sklaven ohne Einwilligung des Herrn, noch sogar einen Freigelassenen ohne Zustimmung dessen, der ihm die Freiheit ertheilt hat, zum Kleriker weihen. Geschieht diess dennoch, so kann der Geweihte von seinem Herrn in die Knechtschaft zurückgerufen werden, derjenige aber, der ihm wissentlich die Weihe ertheilt hatte, darf 6 Monate die Messe nicht lesen. Ist der Geweihte Leibeigener weltlicher Herren (und haben diese ihre bedingte Einwilligung zur Weihe gegeben), so bleibt demselben die Wohlthat seiner Weihe und er mag dem Gebieter solche Dienste leisten, die sich mit der Würde des geistlichen Standes vertragen. Will ihn aber der Herr noch tiefer und in dem Masse erniedrigen, dass dem heiligen Stande, dem er angehört, Schmach widerführe, dann muss ihn der Bischof, gemäss den alten Vorschriften, durch Erlegung doppelten Wehrgeldes oder Hingabe zweier Sklaven einlösen, erwirbt aber dadurch das Recht ihn an seine Kirche zurückzurufen.“ Ut servum, qui libertatem a dominis propriis non acceperit, aut etiam jam libertum nullus

[1]) Canon 6. Mansi IX, 1301.

episcoporum absque ejus tantum voluntate, cujus aut servus est, aut eum absolvisse dignoscitur, clericum audeat ordinare. Quod si quispiam fecerit, is qui ordinatus est, a domino revocetur et ille, qui est collator ordinis, si sciens fecisse probatur, sex mensibus missas tantum facere non praesumat. Si vero secularium servus esse convincitur, ei qui ordinatus est, benedictione servata, honestum ordini suo impendat obsequium. Quod si secularis dominus amplius eum voluerit inclinare, ut sacro ordini inferre videatur injuriam, duos servos, sicut antiqui canones habent, episcopus, qui eum ordinavit, domino seculari restituat, et episcopus eum, quem ordinavit, ad ecclesiam suam revocandi habeat potestatem. Dieser Canon bedarf der Erläuterung, namentlich desshalb, weil einige Dinge nur obenhin angedeutet sind, welche offen auszusprechen der Klerus sich scheute.

Vorerst ist zu bemerken, dass das Verbot, der Bischof solle selbst keine Freigelassenen ohne ausdrückliche Zustimmung derer, welche ihnen die Freilassung ertheilt hatten, mit den Weihen versehen, darin seinen Grund hat, weil — wie ich unten ausführlich zeigen werde — die Freigelassenen ihren Herren stets zu gewissen Leistungen verpflichtet, folglich nicht vollkommen frei waren, während doch das Kirchenrecht vorschrieb, dass ein Höriger, ehe er die Weihen empfing, ganz frei sein solle. Im Folgenden setzt nun der Canon zwei Fälle voraus, und zwar ist der erste dieser: der Bischof hat einen Sklaven oder Freigelassenen wissentlich ohne ausdrückliche Einwilligung des Herrn geweiht, dann steht dem Herrn das Recht zu, seinen Sklaven an sich zu ziehen und zu beliebigen Diensten zu verwenden. Diese Bestimmung schliesst nothwendig den Satz, der verschwiegen bleibt, in sich, dass die Weihe im angegebenen Falle nichts gilt. Weiter aber bestimmt der Canon, dass jener Bischof, der ohne den Willen des Herrn einem Sklaven die Weihe ertheilt hat, 6 Monate lang keine Messe lesen dürfe. Da jedoch ein Kirchenhaupt, wie ich oben zu einem andern Canon zeigte, ohne sein persönliches Ansehen aufzuopfern, der wirklichen Vollstreckung einer solchen Strafe sich nicht aussetzen durfte, so blieb ihm nichts anderes übrig, als durch Entschädigung des Herrn, von dem die Klage ausging, den ganzen Rechtshandel, den die ungehörige Weihe ver-

anlasst hatte, niederzuschlagen. Auch stand letzteres in der Macht des Bischofs, denn nach dem von der ersten Synode zu Orleans mit Genehmigung des Königs Chlodwig verkündigten Kirchengesetz musste der Herr des ungehörig geweihten Sklaven schweigen, sobald er vom betreffenden Bischof zwei Sklaven oder deren Werth als Ersatz für den ungehörig Geweihten erhielt. Man sieht daher, durch die Strafe, mit der es den Bischof bedroht, stellt das fünfte Concil von Orleans thatsächlich die scheinbar aufgegebene Gültigkeit der Weihe wieder her und schirmt zugleich den Geweihten gegen die Gefahren der Zurückberufung in die Sklaverei. Kommt nun der zweite Fall, bei welchem das Concil noch grössern Rückhalt beobachtet als beim ersten und noch mehr verschweigt: ein Sklave wird geweiht; die Weihe gilt, und der Geweihte übernimmt ein kirchliches Amt: honestum *ordini* impendat obsequium; hieraus folgt, dass der fragliche Sklave nicht ohne Einwilligung des Herrn geweiht sein kann, denn wäre diess geschehen, so würde kraft der vorangehenden Bestimmung die Weihe nichts gelten, und der Herr hätte das Recht, den ungehörig Geweihten in die Sklaverei zurückzustürzen. Aber zweitens, der Herr hat, obgleich die Weihe des Sklaven mit seiner Zustimmung erfolgte, doch demselben nicht die volle Freiheit geschenkt, sondern sich ein gewisses Recht oder mundium auf den Hörigen vorbehalten, denn wie wäre es sonst möglich, dass der Geweihte, wie es deutlich geschieht, durch die Kirche selbst verpflichtet wird, dem Herrn trotz des geistlichen Amtes, das jener übernommen hat, gewisse Dienste zu leisten. Drittens, das Gut, auf welchem der geweihte Halbsklave ein geistliches Amt bekleidet, gehört einem grossen weltlichen Herrn. — Diess folgt theils aus den klaren Worten des Canons: si vero *secularium* servus, — theils aus der Natur der Sache; nur wenn der fragliche Kleriker auf einem solchen Gute sitzt, kann er dem Herrn die vom Concil anerkannten Leistungen darbringen. Viertens, das fragliche Gut ist entfernt von der Stiftskirche des Bischofs und hängt nicht unmittelbar mit derselben zusammen, denn es heisst ja, wenn der Herr ungebührliche Dienste von dem fraglichen Kleriker fordert, ist der Bischof verpflichtet, denselben gegen vollen Ersatz loszukaufen, aber auch berechtigt, den Losgekauften an seine Domkirche zurückzurufen.

Der Ort, wo bisher der Kleriker weilte, lag also dem Bischofssitze ferne.

Aus den eben entwickelten Sätzen, die unzweifelhaft in dem Canon eingehüllt sind, folgt mit grosser Bündigkeit, dass es sich um das sogenannte Patronatsrecht, oder um gutsherrliche Pfarreien handelt. Mit dem Augenblicke, da einzelne fränkische Grosse zum Besitze ausgedehnter Ländereien gelangten und das Recht erhielten, Beamte mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit auf denselben zu bestellen, wollten sie auch Pfarreien daselbst errichten. Die Kirche musste diesem Wunsche Gehör schenken, denn ihre erste und oberste Pflicht schrieb ja vor, dass überall der Name unseres Herrn Jesu Christi verkündigt, insbesondere aber den armen Sklaven der Herrengüter der Trost des Evangeliums in ihrem Elende gespendet werde. Allein die Gutsbesitzer machten eine Bedingung, die ihrem sonst sattsam bekannten Charakter entsprach, sie erklärten: wir wollen Pfarreien auf unsern Gütern errichten und auch mit den nöthigsten Einkünften ausstatten, aber der Pfarrer, den der nächste Bischof weihen mag, muss unser Höriger sein und bleiben, denn wir sind entschlossen unser Herrenrecht in jeder Hinsicht bis auf das äusserste zu behaupten. Was sollte die Kirche machen? Aus eigenen Mitteln — selbst wenn dieselben im grossen Ueberfluss vorhanden gewesen wären — was nie oder selten eintrat, konnte sie keine Pfarren auf Privatgütern errichten, denn dort übte der Herr das höchste und einzige Recht aus, also entweder musste sie auf die Anträge der Gutsbesitzer eingehen, oder die Mitverantwortlichkeit auf sich nehmen, dass ausgedehnte Strecken der so nöthigen Einsetzung eigener geistlicher Aemter entbehrten. In diesem schweren Widerstreit von Pflichten wählte die Kirche den oben beschriebenen Ausweg, sie gab zu, dass der mit Einwilligung des Gutsherrn vom Bischofe geweihte Hörige seinem Gebieter auch ferner gewisse, mit der Ehre des Klerikats verträgliche Dienste leiste, bestimmte aber weiter, dass der Bischof mit dem Augenblicke, da der Herr Ungebührliches fordern würde, verpflichtet sein solle, den Pfarrer gänzlich loszukaufen, aber auch sofort denselben ohne Weiteres von dem Gute abrufen dürfe. Liess es der Herr soweit kommen, dann war zu seinem eigenen Schaden die kirchliche Ordnung auf seinem

Dorfe dahin, und er selbst musste auf die bittersten Vorwürfe seiner Hintersassen gefasst sein. Denn mochte ein gestrenger Dorfmagnat das, was er sein Recht nannte, über die ihm hörige Gutspfarre auch noch so schlau und handfest gewahrt zu haben glauben — sobald sie einmal bestand, konnte er nicht mehr so willkürlich, als es seine Absicht war, mit derselben schalten und walten, aus dem einfachen Grunde, weil die christliche Religion nicht blos ihre Tröstungen, sondern auch ihre Stacheln hat. Immerhin war das Zugeständniss, das die Versammlung von Orleans machte, eine Neuerung, weil sie von dem klaren Buchstaben des älteren Kirchenrechts abwich, kraft dessen ein Höriger erst, wenn er die volle Freiheit erlangt hatte, geweiht werden sollte. Die Synode mied es desshalb, offen zu reden und das Ding beim wahren Namen zu nennen. Auch ihre eigenthümlichen Gefahren hatte die Neuerung. Stets hasste die Mehrzahl mächtiger Laien den Klerus und die Kirche — Zeuge dafür die Geschichte des deutschen Reichs. Wie leicht mochte daher ein Gutsherr die Befugnisse, welche ihm jenes vom Concile des Jahres 549 anerkannte Patronatsrecht verlieh, dazu benutzen, den halbhörigen Pfarrer und durch ihn die Kirche, deren Glied er war, zu erniedrigen, ehe der Bischof das, was vorging, erfuhr und durch Loskaufung und Abberufung des Pfarrers einzuschreiten vermochte. Stand nicht zu befürchten, dass der Halbhörige aus Furcht vor dem Herrn nicht einmal alles, was er wider das Gesetz erduldet, dem Bischofe anzeigen werde? Allein ich sehe nicht, wie man bei den bestehenden Verhältnissen dem Uebel gründlich hätte abhelfen können. Auch finde ich in den nächsten Zeiten keine Kirchensatzung, die diess versuchte. Aus einer sehr merkwürdigen Schrift des Erzbischofs Agobardus von Lyon geht hervor, dass die vom dritten Orleaner Concil getroffene Einrichtung, aber auch die mit ihr fast unzertrennlich verbundenen Gefahren bis ins neunte Jahrhundert fortdauerten. Um 826 verfasste nämlich Agobard ein Büchlein, dem er den Titel gab (de privilegio et jure sacerdotii) von den Vorrechten und Befugnissen des Priesterthums. Eine Stelle dieser Schrift, welche ich hersetzen will, wirft helles Licht auf den sechsten Canon der fünften Kirchenversamm-

lung von Orleans. „Heut zu Tage“, schreibt[1]) er, „ist es so weit gekommen, dass es kaum einen ehrsüchtigen oder ämtergierigen Laien gibt, der sich nicht seinen eigenen Hauspriester hält, und zwar nicht um ihm zu gehorchen, sondern um ihn für niedrige Dienste zu verwenden. Gutscaplane der Adeligen müssen bei Tische aufwarten, Wein mischen, Hunde führen, die Zelter, auf welchen die Frau des Gutsherrn sitzt, lenken, bei der Landwirthschaft helfen. Und weil kein Kleriker von einigem Ehrgefühl ein Amt der Art annimmt, so wählen jene Laien den nächsten besten aus, ohne sich darum zu bekümmern, ob derselbe unwissend oder mit Verbrechen besudelt ist. Wenn sie nur einen eigenen Hauspriester haben, der ihnen die Messe liest und sie von der Last, den öffentlichen Gottesdienst besuchen zu müssen, befreit, sind sie zufrieden. Wie wenig sie denselben achten, erhellt aus ihren Reden. Oft kommen solche Gutsherren zu dem Bischofe gelaufen und sprechen: ich habe da ein Pfäfflein, den ich mir von meinen Leibeigenen, *hörigen Lehenleuten*, oder aus dem Bauernvolke zog (habeo unum clericionem, quem mihi nutrivi de servis meis propriis, aut beneficialibus, sive pagensibus) oder den mir ein Anderer geschenkt hat; seid so gut und weiht ihn mir zum Pfarrer. Und wenn diess geschehen ist, glauben sie gar keine Priester höherer Weihe mehr nöthig zu haben und besuchen die öffentlichen Gottesdienste nicht mehr“ u. s. w.

Bereits oben habe ich bemerkt, dass die ältern Karolinger, erst nachdem Pipin als rechtmässiger König der Franken vom Oberhaupte der Kirche anerkannt worden war und demgemäss die Salbung zu Soissons empfangen hatte, die Forderungen des Klerus im Allgemeinen und namentlich die, welche sich auf Anerkennung des Menschenrechtes der unterdrückten Classen bezog, im Ernste durchzusetzen begannen. Eine geistige Bewegung ohne Gleichen muss hierdurch unter den Sklaven entstanden sein; sie konnten den ersehnten Tag der Freiheit kaum mehr erwarten, und Tausende suchten, um das Gut gleich jetzt geniessen zu können, Aufnahme in die Klöster, in den Kirchendienst. Der Klerus wies die Bewerber trotz ihrer Masse nicht zurück, die

[1]) Gallandi, bibliothec. Patrum XIII, 435, b flg.

Abteien, die geistlichen Bildungsanstalten füllten sich mit ehemaligen Hörigen, die gegen Ablegung der Gelübde die Freiheit erlangt hatten. Nur wenn man, was ich eben sagte, voraussetzt, wird eine Stelle im Capitular Karls des Grossen vom Jahre 789 begreiflich. Im einundsiebzigsten Abschnitte [1]) redet Karl den versammelten Klerus mit den Worten an: ich beschwöre die Priester Sorge dafür zu tragen, dass die Diener des Altars ihrem Amte durch reine Sitten Ehre machen, und auch die Kanoniker und Mönchsgemeinden sollen sich eines guten Lebenswandels befleissigen. Auch wünsche ich, dass nicht blos *leibeigene Kinder*, sondern auch *Söhne von Freien* in die geistlichen Anstalten aufgenommen werden: et non solum servilis conditionis infantes, sed etiam ingenuorum filios adgregant sibique sociant. Im Diedenhofener Capitular vom Jahre 805 ertheilt Karl der Grosse eine ähnliche Vorschrift und gibt zugleich den Grund an, warum er das masslose Zuströmen der Sklaven nach den Klöstern verbieten müsse. Abschnitt [2]) 11: eigene Sklaven oder Mägde sollen nicht in grösserer Zahl geschoren oder verschleiert werden, als das Bedürfniss erfordert, *damit die Dörfer nicht veröden:* de servis propriis vel ancillis ut non amplius tundantur (tondeantur) vel velentur, nisi secundum mensuram et ubi satisfiat, ut villae non sint desolatae. Die sechzehn ersten Abschnitte des fraglichen Capitulars sind an den Klerus gerichtet; sowohl desshalb, als wegen des Beiwortes proprii nach servi muss man das Verbot von der Aufnahme solcher Hörigen verstehen, die vor ihrem Eintritt auf den eigenen Gütern der Kirche sassen. Allein sicherlich wusste der Klerus seine Interessen so gut zu wahren, dass er der Ermahnungen des Kaisers nicht bedurfte. Wer wird glauben, die Geistlichkeit habe so viele Hörige in die Klöster aufgenommen, dass der Ackerbau darunter litt, oder gar, dass ihre eigenen Dörfer und Weiler verödeten? Etwas anderes muss dahinter stecken. Ich denke mir die Sache so: Eine Masse von Leibeigenen der Güter, welche theils fränkischen Grossen, theils der kaiserlichen Familie gehörten, strömte nach den Klöstern. Da es eine Art von Ehrenpunkt für Vornehme geworden war, nicht offen zu hindern,

---

[1]) Pertz leg. I, 65. [2]) Ibid. S. 132.

dass die Söhne von Leibeigenen, welche Talent bewiesen, geistlich studiren — ich brauche den heute noch üblichen Volksausdruck —, noch dass Erwachsene der Busse wegen das Mönchsgelübde ablegten, so liessen die Herren geschehen, was offen zu verbieten schmählich für sie gewesen wäre. Aber insgeheim wurmte es sie doch, dass sie so viele Arbeitskräfte oder menschliche Ackerstiere verlieren sollten. Sie bestürmten daher den Kaiser, dass er dem Klerus untersage, mehr Kirchenhörige als das unumgängliche Bedürfniss erfordere, in den Dienst des Altars oder ins Kloster aufzunehmen; denn, sprachen sie, der Ackerbau leidet darunter, indem sie scheinbar auf die Güter der Kirche hinwiesen, aber ihre eigenen meinten. Weiter rechneten die Herren so: dürfe der Klerus nicht einmal aus der Zahl der eigenen Hörigen mehrere zulassen, als das vom Kaiser vorgeschriebene Mass erlaube, so werde er sich noch viel weniger erkühnen, Sklaven der Privatgüter fürder aufzunehmen, dem Herrendienste zu entziehen und die Herren selbst in den lästigen Widerstreit von Eigennutz und Ehrenpunkt zu versetzen. Viel kann jedoch das Gesetz Karls des Grossen nicht gefruchtet haben, vermuthlich weil die Sklaven fortfuhren trotz aller Einreden der Vornehmen die Ansicht zu hegen, dass es besser sei, durch Mönchsgelübde und Klosterstudium die Freiheit zu erlangen, als für die gnädigen und sehr gestrengen Gebieter zu ackern und zu pflügen, Frohn-, Hand- und Spanndienste, carcoperas et manoperas, zu thun. Der Andrang von Sklaven in die Klöster und die Aufnahme derselben dauerte fort. Im vierten Jahre seiner Regierung — 817 — berief Karls Sohn, Kaiser Ludwig der Fromme, den hochwichtigen Reichstag von Aachen. Hier ward, betreffend die Zulassung der Sklaven in den geistlichen Stand, ein ausführliches Gesetz erlassen, welches zugleich helles Licht über obige Stellen verbreitet. Kirchliche Beschlüsse [1]), Abschnitt 6: „erstens, die Priesterweihe von Sklaven, welche da und dort auf ungehörige Weise zu kirchlichen Würden befördert wurden, muss mit den heiligen Canones (dem Kirchenrecht) in Uebereinstimmung gebracht werden. Zweitens, kein Bischof unterstehe sich fürder, Hörigen die Priesterweihe zu ertheilen,

[1]) Pertz leg. I, 207.

ehe sie zuvor von ihren Herren die Freiheit erlangt haben. Drittens, und wenn ein Sklave, der seinem Herrn entrann und sich versteckte, durch falsche oder bestochene Zeugen oder auf irgend welche ungesetzliche Weise sich in Kirchenwürden einzuschleichen wusste, soll er abgesetzt und seinem Herrn zurückgegeben werden. Viertens, selbst ein solcher Sklave, dessen Vater oder Ahn aus einem fremden Lande einwanderte, in der neuen Heimath einen Sohn zeugte und denselben im Kloster erziehen liess, wo er dann, ohne dass Jemand seinen ursprünglich sklavischen Stand kannte, zu kirchlichen Würden befördert ward — selbst ein solcher Sklave soll, wenn der Herr daher kommt und seine Rechte auf ihn geltend macht, dem Herrenrechte verfallen sein. Will der Herr ihn freigeben, so mag der auf solche Weise Geweihte seine Würden behalten. Besteht aber der Herr darauf, seinen Knecht an der Kette der Sklaverei aus dem Lager Christi herauszureissen, so verliert der Geweihte seine geistlichen Würden, weil nach dem Kirchenrechte eine niedrige Person das Priesteramt nicht versehen kann. Fünftens, betreffend den Sparpfennig solcher Hörigen, welche von ihren Herren mit der Freiheit beschenkt wurden, damit sie auf gesetzliche Weise die geistlichen Weihen empfangen könnten, soll es rein dem Gutdünken der Herren überlassen sein, ob sie solchen Freigelassenen besagten Sparpfennig schenken oder für sich behalten wollen. Erwerben solche nach ertheilter Weihe Eigenthum, so sollen in Bezug auf dasselbe die Bestimmungen gelten, welche das Kirchenrecht über den Nachlass der Priester gibt, welche von Haus aus kein Vermögen besitzen. Sechstens, mit Hörigen, welche auf Gütern der Kirche geboren wurden, sollen die Erzbischöfe gemäss den eigenhändig von Uns ausgestellten Vollmachten, die Suffraganbischöfe nach Abschriften solcher Vollmachten verfahren. Findet sich unter dem Gesinde der Kirche ein junger Mensch, der tauglich zum Kirchendienste scheint, so soll besagte Vollmacht von der Kanzel herab vor allem Volke verlesen, und ihr gemäss demselben von Priestern und Laien, ohne allen Hinterhalt, die Freiheit ertheilt werden; dann erst, wenn diess geschehen, kann man den Befreiten zu kirchlichen Würden befördern. Ebenso soll mit solchen Hörigen der Kirche verfahren werden, welche Laien oder

Pröbste der Kanoniker oder Aebte zur Weihe empfehlen." Dieses wichtige Gesetz beginnt, wie man sieht, mit der Erklärung, dass der tägliche Gebrauch mit dem Buchstaben des Kirchenrechts in Widerstreit gerathen sei und dass das Gleichgewicht wiederhergestellt werden müsse; dann geht der Text zu den einzelnen eingerissenen Missbräuchen über. Unverkennbar ist dabei, dass die fragliche Verordnung die wichtigsten und schwersten oder diejenigen, auf deren Abschaffung der Gesetzgeber das meiste Gewicht legt, voranstellt und dann die andern Missbräuche im Verhältnisse ihrer Bedeutung in absteigender Linie folgen lässt. Zuerst ist die Rede von Sklaven, die einst Laien gehörten, dann ohne Einwilligung derselben in ein Kloster eintraten, Weihen empfingen und zu Kirchenwürden aufstiegen. Also die Abschaffung dieses Missbrauchs liegt dem Gesetzgeber vor Allem am Herzen. Gross muss die Zahl derer gewesen sein, die sich auf solche Weise dem Dienste der Gebieter entzogen, und bedeutend der Schaden, den letztere dadurch erlitten. Ueber die Art und Weise, wie diese Sklaven ihren Zweck erreichten, gibt der Text selbst Aufschluss; sie liefen ihren Herren davon, fanden im Kloster eine Zuflucht, wussten dort durch allerlei Künste, falsche Zeugnisse u. s. w., sich erlogene Beweise freier Geburt oder erfolgter Entlassung zu verschaffen, empfingen nun Weihen und erhielten Kirchenämter. Die erschlichenen Beweise hätten ihnen an sich wenig genutzt, die Hauptsache für sie war, dass den Flüchtigen sich die Klosterpforte öffnete. Klar geht hieraus eine Thatsache hervor, die freilich auch sonst unzweifelhaft feststeht: in den Klöstern muss sich in Bezug auf die Zulassung von Sklaven ein Herkommen ausgebildet haben, das mit dem strengen Kirchenrechte nicht im Einklange stand, sondern weit über dasselbe hinausgriff. Weiteres Licht über die Sache gibt eine Stelle[1]) aus der Sammlung des Leviten Benedikt, die so lautet: wenn ein *Unbekannter* Einlass ins Kloster begehrt, so soll man ihm vor Verlauf von 3 Jahren die Kutte nicht gewähren. Zeigt es sich innerhalb der nächsten 3 Jahre, dass der Flüchtling ein Sklave, ein Freigelassener oder ein Colone ist, und fordert der Herr seine Auslieferung, so muss er demselben

[1]) Benedicti capitul. I, 380. Pertz II, b. S. 68.

mit Allem, was er ins Kloster gebracht hat, herausgegeben werden. Doch hat der Herr vorher zu schwören, dass er ihn wegen der Flucht nicht bestrafen wolle. Wenn er aber innerhalb 3 Jahren von seinem Herrn nicht aufgesucht (oder vielmehr *aufgefunden*) worden ist, so gibt man seine Person nicht mehr heraus, sondern der Herr erhält nur das, was (der jetzige Mönch) ins Kloster gebracht hat. Si aliquis incognitus in monasterium ingredi voluerit, ante triennium monachi habitus ei non praestetur. Et si intra tres annos aut servus vel libertus vel colonus quaeratur, domino suo reddatur cum omnibus quae attulit, fide tamen accepta de impunitate. Si autem intra triennium requisitus non fuerit, postea quaeri non potest, sed tantum ea, quae in monasterium adduxit, dominus servi recipiat. Dieser Artikel ist mit Nichten ein Reichsgesetz; vergebens sucht man ihn in irgend einer ächten Sammlung, aber gleichwohl ist er ein lebendiges Wesen, und spricht, wenn auch nicht das gültige Recht, so doch die Gewohnheit aus, die sich im Kloster ausgebildet hatte. Beweis dafür die oben angeführten Sätze des Capitulars von 817. Das Verfahren, das die Benediktiner gegenüber flüchtigen Sklaven einhielten, war folgendes: wenn ein Flüchtling keuchend daher kam, besahen sie ihn vorerst, ob er keinem Mörder, Räuber, schlechten Menschen gleiche; empfahl ihn der Ausdruck seiner Mienen: flugs öffneten sie das Hinterpförtchen und liessen den Armen herein. Dabei blieben sie nicht stehen, sondern sie versteckten ihn drei ganze Jahre, nur eine Vorsicht musste der Flüchtling beobachten, er durfte nicht sagen, wer er sei, denn der Artikel handelt, *wohlgemerkt*, von einem Unbekannten — si aliquis incognitus, die Mönche wollten durch die ungehörige Schwatzhaftigkeit der Menschen nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden, eine offenbare Lüge sagen zu müssen für den Fall, dass der Herr den Flüchtling suchte. Nun ich denke, die deutschen Bauernburschen des achten und neunten Jahrhunderts werden so schlau gewesen sein als die jetzigen und das Maul am gehörigen Ort gehalten haben. Wenn nun der Herr des Flüchtigen Verdacht schöpfte, dass derselbe in dem und jenem Kloster stecke, so hatte er den Beweis zu liefern, dass dem wirklich so sei, und gewiss dieser Beweis ist ihm nicht leicht gemacht worden.

Waren aber die 3 Jahre um, ohne dass der Herr den besagten Beweis führen konnte, dann zogen die Benediktiner dem bisherigen Flüchtling eine Kutte an und mit diesem Augenblicke hatte er für seine Freiheit nichts mehr zu fürchten, denn das Kloster sprach ja zu Gunsten der Freiheit eine kurzathmige Verjährung von dreimal 12 Monaten an. Tausende armer Sklaven müssen auf diese Weise Freiheit und Schutz erlangt haben. Allerdings war das beschriebene Verfahren im Angesichte der lex Salica und auch der Capitularien nicht gesetzlich noch rechtmässig, aber menschlich war es, und ich nehme mir die Freiheit heraus, die Mönche darum zu loben. Auch lag es wahrlich nicht an ihnen, dass ihre Praxis nicht zum förmlichen Gesetz erhoben wurde. Sie gaben sich genug Mühe desshalb, aber es ging nicht, weil der Herrenstand sich widersetzte, darum mussten sie sich begnügen, dass der fragliche Artikel wenigstens in die Sammlung Benedikts aufgenommen ward. Vielleicht liess sich später unter günstigern Umständen auf dieser Grundlage weiter fortbauen.

Immerhin erklären die eben entwickelten Verhältnisse, so wichtig sie auch für das richtige Verständniss des Ganzen sind, das Capitular von 817 noch nicht hinreichend. Der Gesetzgeber sagt selbst, dass der Missbrauch, den er abstellen wolle, dem bestehenden Kirchen- und Reichsrecht widerstreite, was auch vollkommen der Wahrheit gemäss ist. Nun hat es nie einen Adel gegeben, der hartnäckiger am Eigenthum festhielt, als der deutsche. Wie kam es, dass diese Herren sich nicht schon längst der Einweihung solcher Hörigen, denen sie die Freiheit nicht ausdrücklich bewilligt hatten, widersetzten, sondern zuwarteten, bis Kaiser Ludwig das strenge Gesetz gab? Irgend ein verborgenes Etwas muss sie gehindert haben, ihr gutes, wohlverbrieftes Recht, sowie sie es sonst immer gewohnt waren, bis aufs äusserste zu verfolgen. Ich kann dieses Etwas, wie schon oben bemerkt worden, nur in der Voraussetzung finden, dass es zu einer Art von Ehrenpunkt geworden war, der Aufnahme der Leibeigenen in den Kirchendienst keinen offenen Widerstand entgegenzusetzen. Wie entsteht das, was die neuere Welt Ehrenpunkt nennt? Wie kommt es, dass der Höfling, der Mann von hohem Ton den Schneider und Schuster mit der Bezahlung warten lässt, die Ansprüche der Waisen und

der Wittwe nicht befriedigt, aber die Spielschuld von gestern Abend gewissenhaft tilgt? Der Einfluss des Hoflebens ist Ursache davon; die Klagen des gemeinen Gläubigers dringen nicht bis in den Pallast, aber wenn der Mitspieler von gestern sein Geld nicht erhält, könnte es dort bekannt werden und der Säumige läuft Gefahr, Spott, böse Reden sich zuzuziehen. Man unterwirft sich Allem, was das dort entstandene Gesetzbuch des Betragens vorschreibt. Bei den Engländern ist es Ehrenpunkt, an gewissen Tagen nur in solche Stoffe sich zu kleiden, welche im eigenen Lande erzeugt sind, denn der König, die Königin gehen mit ihrem Beispiele voran, Leute, die zu leben wissen, müssen es ebenso machen. Ebenso verhält es sich meines Erachtens mit der oben erwähnten Erscheinung. Karl der Grosse hatte es sich seit seinem Regierungsantritt zum Grundsatze gemacht, die Forderungen des Klerus, so viel es sich irgend mit seinen Herrscherzwecken vertrug, zu befriedigen, namentlich dessen Wünsche in Bezug auf die Verbesserung des Looses der unterdrückten Classen zu erfüllen. Er begünstigte den Eintritt seiner eigenen Hörigen in die geistlichen Schulen. Aus dem berühmten Wirthschafts-Capitular[1]) erhellt, dass auf den Kammergütern Priester angestellt waren, die ihrer Geburt nach dem Stande der Fiskalinen angehörten: non alii clerici habeant ipsas ecclesias (quae in fiscis sunt) nisi nostri aut de *familia*, aut de capella nostra. Auch die jungen Leute niederster Abkunft, welche laut dem Berichte[2]) des St. Galler Mönchs glänzende Fortschritte in den Wissenschaften machten und nachher vom Kaiser auf Bisthümer befördert wurden, waren ohne Zweifel aus den Hörigen des Fiskus genommen. Da der Kaiser es so hielt, durften auch die Grossen des Landes nicht zurückbleiben, sie durften ihren eigenen Leibeigenen den Eintritt ins Kloster nicht verweigern, denn ein solcher Eigensinn hätte ihnen ungnädige Blicke des Herrschers zuziehen, die Erhaschung manches Lehens erschweren können. Regis ad exemplum totus componitur orbis. Obgleich es sie ärgerte, dem Beispiele des Kaisers nachfolgen zu müssen, verbissen sie ihren Grimm und warteten auf gute Gelegenheit, und hüteten sich indess den Leib-

[1]) Capitulare de villis cap. 6. Pertz leg. I, 181. [2]) Pertz, script. II, 732 oben; er nennt sie infimi u. stellt sie den nobilibus u. primorum filiis entgegen.

eigenen, die ins Kloster aufgenommen waren, förmliche Freibriefe zu ertheilen, die doch das Gesetz verlangte. Mit ihrer eigentlichen Gesinnung konnten sie erst dann hervorzutreten wagen, wenn Karl selbst oder sein Nachfolger ein anderes Verfahren eingeschlagen hatte. Es gelang. Ludwig der Fromme wurde zu Erlassung jenes Gesetzes bewogen, nun offenbarten sich die wahren Gedanken der Herren; diejenigen, welche zwar die Aufnahme junger Leibeigenen in die kirchlichen Anstalten nachgesehen, aber denselben keine Freibriefe ertheilt hatten, machten ihre Rechte geltend, verlangten, dass selbst solche unter letztern, die schon klerikalische Aemter bekleideten, Pfarrer waren, wieder unter die Peitsche ihrer Herren gestellt würden, und setzten ihre Absicht durch. Dennoch halte ich es nicht für wahrscheinlich, dass viele von Geburt aus Hörige und nicht förmlich entlassene Geistliche durch das Aachener Gesetz getroffen worden sind. Die Ehre des Klerus duldete nicht, dass die Sache so weit getrieben ward, und ich denke, die Gestrengen werden sich am Ende mit Gold begnügt haben, das die Klöster oder die Bischöfe für förmliche Entlassung der betreffenden Kleriker schwitzen mussten.

Wie es bei solchen Fällen stets zu geschehen pflegt, schmiedete die siegreiche Partei das Eisen, so lange es heiss war, das heisst, sie trieb ihre Ansprüche bis auf die Spitze. Bei dem furchtbaren Druck, der auf den niedern Classen lastete, kam sehr häufig der Fall vor, dass Leibeigene, die es in der bisherigen Heimath nicht mehr aushalten konnten, Alles stehen liessen, in die nächste Provinz entflohen, dort sich ansiedelten, wohl auch Ehen schlossen, Kinder zeugten. In dem longobardischen Capitular vom Jahre 803 [1]) heisst es: durch die unmenschlichen Erpressungen der Beamten sei es so weit gekommen, dass: in quibusdam locis in tantum inde populus oppressus est, ut multi ferre non volentes per fugam a dominis vel patronis suis lapsi et terrae ipsae in solitudinem redactae sint. Das obige Gesetz von 817 verfügt, dass selbst die Enkel solcher Flüchtlinge — mögen sie auch als Freie im Kloster erzogen worden sein — durch die ehemaligen Gebieter des Grossvaters, oder durch deren Erben zurückgefordert werden dürfen. In unsern Zeiten sagt man, die Menschenrechte seien ewig und

1) Pertz leg. I, 111, Nro. 17.

unverjährbar, im neunten Jahrhundert dagegen erkannte der Adel keine Verjährung des Herrenrechts, seines Anspruchs auf den Leibeigenen an; wie der Ackerstier stets ein Stier bleibt, so sollte auch der Sklave für immer ein Sklave sein, ausgenommen den einzigen Fall, dass ihn der Herr aus eigenem Antrieb freigab. War nicht jene zu Gunsten der Freiheit von den Mönchen geforderte 36monatliche Verjährung ein nothwendiger Rückstoss, den die Menschlichkeit gegen solchen Druck hervorrief? — Endlich setzte die siegreiche Partei bei der nämlichen Gelegenheit durch, dass auch die Verfügung über das Peculium oder die Errungenschaft des Sklaven der Willkür des Herrn preisgegeben ward.

Erst nachdem die Rechte der Laien über ihre ins Kloster eingetretenen Sklaven festgestellt sind, geht das Capitular zu den Leibeigenen der Kirche als zu einem Gegenstande von minderer Bedeutung über. Von selbst drängt sich die Bemerkung auf, wie verschieden das oben angeführte Capitular Karls des Grossen und hinwiederum das vorliegende eine und dieselbe Sache behandeln. Kaiser Karl will angeblich das übermässige Zuströmen von Leibeigenen in den Klerus hemmen, er verbietet desshalb der Geistlichkeit, von den Sklaven der Kirchengüter eine grössere Zahl zu weihen oder zu verschleiern, als das unumgängliche Bedürfniss fordert; für denselben Zweck ertheilt Ludwig der Fromme dem Klerus ausgedehnte Vollmachten, so viele Sklaven der Kirche, als nöthig scheine, mit der Freiheit zu beschenken. Hieraus folgt entweder, dass der eine oder der andere nicht recht wusste, was er wollte, oder dass beide verschiedene Absichten hatten. Letzteres ist der Fall. Karl dachte nicht daran, den Plan, welchen der Klerus für Befreiung der unterdrückten Classen entworfen hatte, zu vereiteln oder zu beschränken; da ihm jedoch der Adel unaufhörlich in den Ohren lag, der Aufnahme von Privatsklaven ins Kloster Einhalt zu thun, so erliess er jenes Gesetz, das zu nichts führte, aber doch den Schein einer Gefälligkeit hatte. Es war ihm nicht ernst. Anders Ludwig der Fromme: er wollte wirklich den Wunsch der Herren erfüllen; darum griff er zu dem Mittel, das allein Hülfe leisten konnte: er ertheilte dem Klerus Erlaubniss, Hörige der Kirche in dem Umfange, der erforderlich scheine, mit Freibriefen auszustatten. Drei Formeln der Vollmachten, die

Ludwig der Fromme in Folge des Capitulars von 817 den Erzbischöfen und Bischöfen ganz oder theilweise gab, sind auf uns gekommen: zwei, gerichtet an die Erzbischöfe von Salzburg und Sens, und eine bischöfliche.

Die Salzburger ist ausgestellt[1]) unter dem 19. Juni 823, ihre wichtigsten Sätze lauten so: consuetudinem pravam et valde reprehensibilem, qua usque in praesens viles quique et servili conditione obligatae personae ad presbyteratus ordinem passim admittebantur, abolere cupientes, statuimus atque decrevimus, ut abhinc in futurum nulla vilis et servili conditione obnoxia persona ad gradum presbyterii aspirare permittatur, sed si necessitas exegerit, ut de servitiis vel nostris vel alienis hunc ordinem aliquis accipiat; proinde has nostrae imperialis et regiae autoritatis litteras tuae sanctitati dandas decrevimus, per quas tibi et successoribus tuis talem concessam noveritis potestatem, ut servum ecclesiasticum tam de tua parochia quam de suffraganeorum tuorum, nec non et de jure monasteriorum, quae in tua dioecesi constituta sunt, ad presbyteratus ordinem electum coram clero et plebe praesente, et consentiente eo, cujus dominatui idem servus usque in id temporis erat addictus, a jugo servitutis absolvas et perpetuo liberum efficias; ea tamen conditione, ut noverit se is, qui libertati donatur, in pristinam servitutis conditionem relapsurum, si sacri ordinis, quem suscepit, praevaricator fuerit comprobatus etc. Die zweite Formel findet sich im Anhang zur Sammlung Markulfs Nro. 8. Es ist nicht die kaiserliche Vollmacht selbst, sondern ein Freibrief, der sich auf die fragliche Vollmacht beruft. Der Eingang setzt die wohlwollenden Absichten Ludwigs des Frommen auseinander, dann spricht der Erzbischof von Sens wie folgt: igitur ego ille, minimus servorum Dei famulus, ecclesiae Senonicae archiepiscopus; tanta serenissimi Hludowici Augusti auctoritate, quae Senonis in archivo ecclesiae episcopii servatur, fultus, per hunc libellum manumissionis te fratrem nostrum, quem servilis conditio hactenus addictum tenuit inter hujus ecclesiae familiam, quia fratrum testimonio, inter quos enutritus es, dignus ad sacerdotalem honorem suscipiendum praedicaris, censeo te atque

[1]) Kleinmayrn, Juvavia, Anhang, S. 79.

statuo ante sacri altaris cornu in conspectu sacerdotum et cleri et populi adstantis a praesenti die et deinceps ab omni jugo servitutis humanae absolutum fore civemque Romanum adpellari et ita, ut nulli hominum pro servili conditione quidquam debeas servitii nec obsequii, neque etiam libertinitatis munus impendere non mihi nec successoribus aut actoribus, quicunque praefuerint huic ecclesiae, non judiciaria praeditis potestate, sed soli Deo licentiam et facultatem habeas libere famulandi diesque tuos vitamque ipsi dicandi etc. Die bischöfliche Formel ist die einhunderterste in Lindenbrogs Sammlung: auctoritas ecclesiastica patenter admonet insuper et majestas regia canonicae religioni assensum praebet, ut, quemcunque sacros ad ordines ex familia propria promovere ecclesia quaeque delegerit, in praesentia sacerdotum canonicorum simul et nobilium laicorum ejus, qui subjectus est, manumissio sub libertatis testamento solenniter roboretur. Idcirco ego in Dei nomine ille episcopus quendam ecclesiae nostrae famulum, nomine illum, sacris ordinibus dignum ad altaris cornu, nobilium virorum in praesentia, civem Romanum per hoc auctoritatis testamentum statuo, ita ut ab hodierno die et tempore bene ingenuus atque ab omni servitutis vinculo securus permaneat, tanquam si ab ingenuis parentibus fuisset procreatus vel natus, eam denique peragat partem, quamcunque volens canonice elegerit, habensque portas apertas, ita ut deinceps nec nobis nec successoribus nostris ullum debeat noxiae conditionis servitium neque aliquod libertinitatis obsequium, sed omnibus diebus vitae suae sub certa plenissimaque ingenuitate, sicut alii cives Romani, per hunc manumissionis atque ingenuitatis titulum bene semper ingenuus atque securus existat. Welche Freude muss jedesmal unter den Leibeigenen gewesen sein, so oft einer, der bisher ihrem Stande angehört hatte, auf so feierliche Weise in der Kirche für frei erklärt und in die Rechte eines römischen Bürgers eingesetzt ward!

Aus dem Aachener Capitular, wie aus den drei Vollmachten erhellt, dass Kaiser Ludwig die Kirchengüter, die allerdings ursprünglich einem nicht unbedeutenden Theile nach Lehen des Reichs waren, als öffentliches Eigenthum behandelte, und dass er das Recht ansprach, den Bischöfen und Aebten Erlaubniss zu Freilassung einzelner Hörigen zu ertheilen. Dieses Verfahren

dauerte bis in die Zeiten des späteren Mittelalters fort. Die Vorsteher der Kirchen und Klöster sollten nur mit Genehmigung des Reichsoberhauptes Güter erwerben, vertauschen, weggeben.

Zur Erläuterung der letzten Sätze des Aachener Capitulars genügen wenige Bemerkungen. Die Worte remota qualibet callliditate sowie die noch förmlichern Ausdrücke der Salzburger Vollmacht deuten darauf hin, dass manche Kirchenhäupter bei Einweihung von Hörigen nicht mit der gehörigen Gewissenhaftigkeit verfuhren, genauer gesprochen, dass sie es unterliessen, einzelne der Geweihten vorher mit Freibriefen auszurüsten. Die tadelnswerthe Absicht, von solchen Klerikern, welche nicht vorher auf unzweifelhafte Weise freigelassen worden waren, strengeren Dienst fordern zu können, scheint Ursache dieses Missbrauchs gewesen zu sein, der jetzt aufhören musste. Im vorletzten Satze ist von Leibeigenen aus dem Gesinde der Kirchen die Rede, welche durch Laien zur Weihe empfohlen werden. Von selbst leuchtet ein, dass diese Laien ein gewisses Recht besassen, Leibeigene der Kirche zu Priestern vorzuschlagen. Die Erklärung findet sich meines Erachtens im zehnten Abschnitt des Aachener Capitulars, wo es heisst, dass Pfarreien, welche Laien auf ihren Ländereien errichten wollen, wenigstens mit einem steuerfreien Bauernhofe, mansus, ausgestattet werden müssen. Diese Pfarrgüter wurden von Hörigen bewirthschaftet, welche der Patron mit sammt dem Mansus an die Pfarre zu übergeben hatte, und welche nunmehr Eigenthum der Kirche, familia ecclesiae, geworden waren. Aber dem Patron blieb die Befugniss vorbehalten, Söhne der hörigen Bauern des von ihm gestifteten Pfarrguts zur Aufnahme in die geistlichen Bildungsanstalten und zu künftigem Kirchendienst vorzuschlagen. Ebenso verhält es sich mit den Pröbsten der Kanoniker und den Aebten des letzten Satzes. Diese Pröbste und Aebte sammt deren Angehörigen lebten aus dem Ertrage von Ländereien, die gleichfalls durch Hörige bebaut wurden. Als Grundherren der fraglichen Güter erhielten sie gleichfalls das Recht, Söhne ihrer Leibeigenen dem betreffenden Bischof zur Weihe zu empfehlen.

Beim ersten Anblicke sollte man wähnen, das Capitular von Aachen werde die Lage der Leibeigenen verschlimmert haben.

Dennoch geschah das Gegentheil. Gerade in den späteren Jahren Ludwigs des Frommen gelangten häufiger als sonst Söhne von Hörigen zu den höchsten Kirchenwürden. Ein bekannter Schriftsteller, der um 837 eine Lebensgeschichte Ludwigs des Frommen verfasste, und von Geburt dem höhern Adel Frankreichs angehörte, Theganus, spricht [1]) sich hierüber folgendermassen aus: „von einem grossen Missgriffe kann Kaiser Ludwig nicht freigesprochen werden, von einem Missgriffe, den er nicht selbst angefangen hat. Schon lange vor ihm war der sehr verderbliche Gebrauch aufgekommen, Leute aus den niedersten Ständen, geborne Sklaven, zu den höchsten Würden der Kirche zu befördern. Ludwig schaffte diese Unsitte nicht ab, und doch kann es kaum eine schlimmere Einrichtung in einem christlichen Volke geben. Denn legt nicht hierüber die heilige Schrift des alten Bundes Zeugniss ab, indem sie berichtet (1 Kön. 13, 33 flg.): „und hernach kehrte Jerobeam, König in Israel nicht um von seinem schlechten Wege, sondern ward verstockt und machte zu Hohenpriestern von den Geringsten des Volks. Zu wem er Lust hatte, des Hand füllte er und der ward Hoherpriester. Und hierdurch gerieth das Haus Jerobeams in Sündenschuld, dass es verderbet und von der Erde vertilgt wurde.“ Mögen auch Kleriker von sklavischer Abkunft früher noch so zahm und gefügig gewesen sein, kaum haben sie in der Kirche hohe Würden erlangt, so verwandeln sie sich in Zänker, in hochfahrende, schmähsüchtige, halsstarrige, unverträgliche Menschen, die ihre Untergebenen mit Härte behandeln und von Jedermann gefürchtet und gelobt sein wollen. Das Dichten und Trachten solcher geistlichen Herren geht dahin, ihre ganze schmutzige Sippschaft von der Kette wohlverdienter Knechtschaft zu befreien und mit Freibriefen auszustatten. Einigen ihrer Neffen geben sie eine gelehrte Erziehung, andere vermählen sie mit adeligen Mädchen, ja sie nöthigen sogar manchmal ihre Nichten adeligen Söhnen zu Weibern auf. Niemand kann mit ihnen auskommen, als wer sich zu solchen Verbindungen hergibt, die übrigen, welche solchen geistlichen Herren zum Lehendienste verpflichtet sind, führen ein Höllenleben. Nachdem die Neffen etwas in der Schule gelernt haben,

---

[1]) Vita Hludowici cap. 20. Pertz, script. II, 595.

erlauben sie sich alte Edelleute zu verspotten, auf sie herabzusehen, nehmen einen übermüthigen, unehrerbietigen, schamlosen Ton an, und gleichwohl bringt jeder ein kleines Vermögen vor sich, während doch die apostolische Ueberlieferung vorschreibt: wenn ein Bischof arme Verwandte hat, mag er denselben Almosen geben, die ihren Verhältnissen angemessen sind, aber nicht reich darf er sie machen, weil sonst das Kirchengut zu Grunde geht. Niemand kann den Uebermuth solcher Menschen ermessen, als wer verurtheilt ist, unter ihrem Drucke zu stehen. Wenn die Neffen solcher geistlichen Herren etwas gelernt haben (postquam aliquid intelligunt), dann ertheilt man ihnen gar noch — was für die Gebenden, wie für die Empfangenden gleich seelengefährlich ist — kirchliche Weihen. Sein mag es, dass sie oft etwas Tüchtiges verstehen, aber in der Regel ist ihre Ruchlosigkeit grösser als ihre Wissenschaft. Oft geschieht es, dass ein Bischof nicht wagen darf, Uebelthäter zur Strafe zu ziehen, weil seine Verwandten gleicher Schuld überwiesen sind. Daher sinkt auch das Priesterthum bei Vielen in Verachtung, weil es im Besitze solcher Menschen ist. Möge Gott der Allmächtige Fürsten und Völker erleuchten, dass sie den greulichen Missbrauch abschaffen und hinfort hohe geistliche Aemter nur an Adelige verleihen. Amen."

Aus dieser merkwürdigen Stelle geht hervor, erstlich, dass seit den Zeiten Karls des Grossen — und zwar unter Vermittlung der Kirche — eine emporstrebende Bewegung die Sklavenwelt durchzuckte. Nicht nur erhielten viele Hörige geistliche Weihen und klommen dann durch ihr Verdienst zu den höchsten Würden empor, sondern die also Aufgestiegenen ruhten nicht eher, bis sie alle ihre Verwandten mit Freibriefen ausgerüstet und anständig versorgt hatten. Zweitens, der alte fränkische Adel sah dieses Emporstreben der Hörigen mit grösstem Widerwillen, und Theganus gab sich dazu her, als Sprecher seines Standes, das gemeinsame Gefühl in sehr leidenschaftlicher Weise, die schon Walafrid Strabo tadelt[1]), vor aller Welt darzulegen. Theganus, obgeich ein Mann von hohem fränkischem Adel, brachte es nicht weiter als zum Chorbischof im Trierer Sprengel, während im benachbarten

[1]) Pertz script. II, 589.

Rheims der geborne Sklave Ebo den ersten Stuhl Franciens einnahm, was unsern Schriftsteller mit bitterstem Neide erfüllte, der in der nämlichen Schrift unverhüllt hervortritt[1]). Theganus macht gebornen Sklaven, die durch Kirchendienst Freiheit erlangten und dann durch ihr Verdienst emporstiegen, hauptsächlich drei Vorwürfe: erstens, dass sie nach ihrer Erhebung sich nicht mehr, wie früher, ducken, sondern von Adeligen als ihres Gleichen behandelt sein wollen; zweitens, dass sie ihren Verwandten die Freiheit verschaffen und die Neffen und Nichten anständig zu verheirathen wagen; drittens, dass diejenigen ihrer Neffen, welche durch Unterstützung des Oheims eine gelehrte Erziehung erhielten, gewöhnlich — weit mehr lernen als junge Adelige, die in denselben Anstalten sind, dass sodann besagte Neffen gleichfalls einen hohen Ton sich angewöhnen. Genau besehen, begründen diese drei Anklagen nicht Tadel, sondern Lob. So ungern es von Söhnen hoher Geschlechter zu allen Zeiten anerkannt ward, steht dennoch der Satz fest, dass Wissenschaft adelt, und mehr als diess haben jene Neffen nicht in Anspruch genommen. Was Theganus weiter von Verbrechen sagt, die von Anverwandten solcher Bischöfe oder Aebte begangen werden sollen, halte ich für sinnlos. Denn wer wird glauben, dass Niedriggeborne im Vertrauen auf den Schutz des Oheims mehr Unfug trieben, als adelige Verwandte hochgeborner Prälaten. Die Denkweise Thegans und seiner Standesgenossen lässt sich sehr gut begreifen; in der menschlichen Natur liegt es, dass Vornehme das Aufstreben der niedrigen Classen nicht gerne sehen und lieblos beurtheilen, die Gegenparthei macht es in der Regel auch nicht besser. Der St. Galler Mönch, der zwei Bücher sinnreicher Thaten und Reden des Kaisers Karl zusammenstellte, und wahrscheinlich von irgend einem alamannischen Bauern abstammte, erzählt[2]) mit sichtlichem Vergnügen, wie die vornehmen Herrlein in der Hochschule nichts lernten, während die Söhne von Leibeigenen rühmliche Fortschritte machen. Man merkt ihm an, dass er die Ansicht hegt, die Adeligen hätten eigentlich gar kein Talent zu den Wissenschaften. Ebenso wirft[3]) Regino, der

[1]) Vita Hludowici cap. 44 flg. Pertz ibid. S. 599. [2]) Pertz II, 732. [3]) Ibid. I, 605.

vom Bauernsohne sich zum Abte von Prüm aufschwang, die Bemerkung hin: im Jahre 892 ward auf den Stuhl von Würzburg der Kleriker Ruodolf erhoben, ein Mann, der zwar sehr vornehm, aber noch viel dümmer als vornehm war: anno 892 cathedram Wirziburgensis ecclesiae Ruodolfus, licet nobilis, stultissimus tamen obtinuit. Der Prümer Abt spricht, wie man sieht, so als ob Adelige von Haus aus keinen Geist besässen. Nicht klarer Verstand oder richtiges Gefühl, sondern Standeseifersucht hat diese und ähnliche Sätze eingegeben.

Die christliche Kirche beurtheilte von jeher vorliegende Frage aus einem andern Standpunkte. Der Apostel sagt: vor Gott gelte nicht der Grieche, der Barbare, der Römer, der Jude, der Freie oder der Sklave, sondern der Mensch. Diese Regel befolgend, berücksichtigte die Kirche, wo sie frei handeln konnte, bei Besetzung ihrer Würden nicht Geburt und Reichthum, sondern Tugend und Wissenschaft, und öffnete in der Weise, wie oben gezeigt worden, den Leibeigenen die Reihen des Klerus. Und wie wohlthätig hat der Grundsatz gewirkt, wie viele Heilige, Wohlthäter der Menschheit, Stifter von Orden, Lenker der Kirche, Aebte, Bischöfe, Päpste sind aus den niederen Classen hervorgegangen!

Fassen wir denjenigen Punkt, um den es sich hier vorzugsweise handelt, ins Auge. Der Weltklerus hat nicht soviel für Befreiung der niederen Classen gethan, als das Kloster. Warum leistete letzteres den Unterdrückten noch grössere Dienste? ohne Frage desshalb, weil stets viele Leibeigene in die Mönchsgemeinden eintraten, und weil es folglich in den Reihen der Mönche nie an solchen fehlte, welche die Leiden der Unterdrückten aus eigener Erfahrung kannten und nicht eher ruhten, bis die Menschenrechte derselben anerkannt worden waren. Es möge mir gestattet sein, noch eine besondere Thatsache hervorzuheben. Seit die Kirchenwürden Klerikern von niederer Geburt, die etwas gelernt hatten, offen standen, kamen immer häufiger Fälle vor, dass leibeigene Bäuerinnen den Sohn zum Pfarrer des eigenen oder des nächsten Kirchspiels vorrücken sahen, und dass sie bei ihm für ihre alten Tage Aufnahme im Pfarrhofe fanden. Unzählige Male verbieten Synoden des Mittelalters dem Pfarrklerus, fremde Weiber in Dienste zu nehmen, aber fast immer wird die Mutter oder die

Schwester gestattet. Die Kirche wollte, dass der zum Pfarrer gewordene Sohn der Mutter sein Haus öffne, für die Schwester Sorge trage. Kann es ein reineres, menschlicheres Verhältniss geben, als das zwischen dem freigewordenen, zu einer ehrenvollen Wirksamkeit erhobenen Sohne und der Mutter oder der Schwester, welche er an die Spitze seines Hauswesens stellt? Tausende von Müttern sind für die Leiden eines in harter Knechtschaft zugebrachten Lebens auf solche Weise durch gute Söhne entschädigt worden.

Allein die Sache hatte noch eine andere Seite. Zu einer Zeit, da der Mensch fast Nichts, Geburt und Reichthum Alles galt, öffnete der Klerus seine Reihen den Leibeigenen. Er durfte ohne die grösste Gefahr nicht zu weit gehen. Mehr als irgend ein anderer Stand ist der Klerus in gewisser Hinsicht von der Meinung der Menschen abhängig; wenn er zu viele Sklaven aufnahm, stand zu befürchten, dass die mit dem Begriffe Knechtschaft verbundene Schmach auf die ganze Körperschaft zurückfalle. Desshalb musste die Geistlichkeit freien Bewerbern den Vorzug vor hörigen geben. Noch ein eigenthümlicher Umstand kam hinzu. Wer seine Jugend in drückenden Verhältnissen verlebte, dem wird es, auch wenn er sich emporgearbeitet hat, schwerer gelingen, den Rost der Sklavenfessel gänzlich auszumerzen, und das würdevolle Betragen sich anzueignen, das jeder höhere Kleriker besitzen soll. Der Sohn des Freigebornen hat hierin einen unbestreitbaren Vorzug vor dem der Sklavin. Und doch ist die fragliche Eigenschaft dem Kleriker fast unentbehrlich. Dieselbe Kirche, welche den Gläubigen Demuth als eine der ersten Pflichten predigt, dieselbe Kirche, deren Söhne aus Liebe zu Gott und den Menschen Selbstverläugnung ohne Schranken übten, dieselbe Kirche kennt eine falsche Demuth und verwirft sie. Die allgemeine Kirchenversammlung von Trient verordnet in ihrer fünfundzwanzigsten Sitzung, dem siebzehnten Abschnitt, wie folgt: Bischöfe sollen ihr hohes Amt durch würdevolles Betragen empfehlen, und niedrige Unterwürfigkeit gegen geheime Räthe der Könige, gegen Fürstlein und Barone meiden: episcopi dignitatem suam morum gravitate commendent, nec cum Regum ministris, regulis aut baronibus indigna demissione se gerant. Weil Sprossen edler Geschlechter weniger

dem erwähnten Fehler ausgesetzt sind, als niedrig geborene, wird man — was auch bürgerlicher oder bäurischer Stolz dagegen einwenden mag — zugestehen müssen, dass Adelige, die nicht wegen der Pfründe, sondern um Christi willen in den Klerus eintreten, unter sonst gleichen Verhältnissen einen Vorzug vor den andern verdienen.

Capitel IX.

Der Klerus sorgt für den Lebensunterhalt der Freigelassenen.

Sechster Hebel, den der Klerus anwendete, um die Fesseln der Unterdrückten zu brechen. Nichts hat die völlige Abschaffung der Leibeigenschaft so sehr verzögert, als die Schwierigkeit, für den Lebensunterhalt der Freigelassenen ausgiebig zu sorgen. Der Grund und Boden befand sich in festen Händen; wäre diess auch nicht der Fall gewesen, so besass der freigelassene Sklave kein Geld, um ein Stück Land zu kaufen, und stand fortwährend in Gefahr, von dem mächtigen Nachbar unterdrückt zu werden. Pachtungen gab es zwar, aber nicht in gehöriger Anzahl, überdiess rissen sich verarmte Freie um dieselben, die mit einigem eigenen Vermögen kamen und desshalb stets vorgezogen wurden. Selbständige Gewerbe, bei denen man unter andern Umständen manchen Freigelassenen hätte unterbringen können, waren damals, wie ich später zeigen werde, erst im Entstehen begriffen. Was sollte ein freigelassener Ackerbausklave anfangen? Ich will die Sache durch ein Beispiel aus der neuern Geschichte klar zu machen suchen. Der 1825 verstorbene Kaiser Alexander von Russland arbeitete fast seit dem Antritt seiner Regierung darauf hin, die Ketten der hörigen Bauernschaft in dem grossen nordischen Reiche zu sprengen. Er wollte den Anfang des schwierigen Werkes mit den Liebeigenen der livischen und kurischen Ritterschaft machen, welcher er mehr Menschlichkeit zutraute als dem altrussischen Adel. Nach langen Verhandlungen gestanden die Herren zu, dass ihre bisherigen Hörigen persönlich

frei sein sollten, aber dazu konnte sie der Kaiser nicht vermögen, dass sie den Freigelassenen Land abtraten. Unter dem Vorwande der Freiheit setzte man sie auf die Strasse. Früher hatte der Adel in Zeiten der Hungersnoth, die im Norden viel häufiger als bei uns wiederkehren, seine Sklaven nähren, ihnen im Fall der Krankheit Arznei reichen müssen. Diese Sorge drückt jetzt die Herren nicht mehr. Augenzeugen, welche die Verhältnisse Lievlands und Kurlands genau kennen, haben mir versichert, dass durch jene Massregel Alexanders die Lage der lievischen und kurischen Bauernschaft nicht verbessert, sondern verschlimmert worden sei.

Ich habe dieses Beispiel angeführt, um zu zeigen, wie schwierig bei uns vor 1350 Jahren der Uebergang von der Knechtschaft zur Freiheit war. Die Kirche hat es nicht gemacht wie Kaiser Alexander von Russland, noch weniger wie die lievische und kurische Ritterschaft. Sie wusste schon zu der Zeit, da das merowingische Reich erstand, ein durchgreifendes Mittel zu entdecken. Um den Anfang des sechsten Jahrhunderts scheint sich die Kirche von Agde, welche Stadt damals noch sammt der Provence und Languedoc den spanischen Gothen gehörte, in nicht geringer Geldverlegenheit befunden zu haben. Die mehrfach erwähnte Synode, welche 506 zu Agde zusammentrat, sah sich genöthigt, strenge Vorschriften zu erlassen, dass kein Bischof Kirchengut veräussere oder zum eigenen Vortheil verwende. Ein Verkauf sollte nur dann gelten, wenn die Nothwendigkeit nachgewiesen und von andern benachbarten Bischöfen urkundlich anerkannt sein würde. Gleichwohl verordnete[1]) dieselbe Synode bezüglich der Ausstattung freigelassener Hörigen, wie folgt: „will ein Bischof Leibeigene seiner Kirche, welche sich gut aufgeführt haben, mit der Freiheit beschenken, so ist der Nachfolger verpflichtet, nicht nur den Freibrief selbst, sondern auch die Ausstattung besagter Freigelassenen anzuerkennen, doch darf letztere nicht die Summe von 20 Schillingen Gold oder deren Werth an Ackerland, Weinbergen, Gebäulichkeiten übersteigen. Beträgt die Ausstattung, die der Bischof einem solchen Freigelassenen gegeben

---

[1]) Canon 7. Mansi VIII, 325.

hat, mehr als die angegebene Summe, so wird die Kirche nach dem Tode des Bischofs den Ueberschuss wieder an sich ziehen. Sane si quos de servis ecclesiae bene meritos sibi episcopus libertate donaverit, collatam libertatem a successoribus placuit custodiri cum hoc, quod eis manumissor in libertate contulerit, quod tamen jubemus viginti solidorum numerum et modum in terrula, vineola vel hospitiolo tenere. Quod amplius datum fuerit, post manumissoris mortem ecclesia revocabit. Man ersieht aus diesem wichtigen Beschlusse, dass es längst Gebrauch war, Freigelassene nicht ohne gesicherten Unterhalt in die weite Welt hinauszuschicken, sondern sie auszustatten. Wegen des augenblicklichen Nothstandes findet die Synode für gut, ein höchstes Mass festzusetzen; beträgt die Ausstattung über 20 Goldstücke, so läuft der allzufreigebige Schenker Gefahr, dass die Kirche nach seinem Tode den Ueberschuss zurückverlangt. Zur Zeit, als die Synode von Agde gehalten wurde, war nur die Goldwährung im Brauche. Ein Goldschilling von damals, zu 40 Denaren gerechnet, kam, wie ich später zeigen werde, ungefähr dem jetzigen Werth von hundert preussischen Thalern gleich, und die Ausstattung eines Freigelassenen im Ganzen durfte demnach seit den Beschlüssen von Agde die Summe von 2000 Thalern oder 3500 Gulden jetzigen Werthes nicht übersteigen. Es gibt gegenwärtig ganze Provinzen in Deutschland, wo ein Kleinbauer, der so viel *schuldenfreies* Eigenthum besitzt, für wohlhabend gilt, und gewiss konnte auch damals ein Freigelassener von einem solchen Gütchen genügend und menschlich leben.

Ich möchte nicht behaupten, dass sämmtliche Kirchen, welche Sklaven freiliessen, stets den Grundsatz der Synode von Agde befolgt haben, noch dass alle Kleriker, oder gar dass alle Laien im gleichen Falle ihre Freigelassenen nach gleichem Massstabe ausstatteten. Aber sehr häufig muss es geschehen sein, ja man kann mit gutem Fuge behaupten, dass es Regel war. Doch ist es nicht leicht den Beweis aus den auf uns gekommenen Testamenten zu führen, weil die Ausstattung der Freigelassenen gewöhnlich unter dem Namen peculiare oder res peculiaris begriffen wird, der an sich zweideutig ist, da er ebenso gut das bezeichnen kann, was schon der ehemalige Sklave vor sich gebracht hatte,

als das, was ihm der gütige Herr bei der Freilassung dazu gab. Im Testamente des Aredius vom Jahre 573 heisst[1]) es: Hildemodum cum uxore et filiis liberos esse jubemus, cum campellis et vineolis eorum, vel quantumcunque peculiaria habent aut habere potuerint inantea, volumus esse concessum, ea tamen conditione, ut de campellis vel vineis vendere nec donare habeant potestatem. Weiter unten wird eine Reihe anderer Leibeigenen aufgezählt, worauf der Text fortfährt: hos cum campellis et vineolis, vel quidquid habere videntur aut adhuc invenire potuerint, habere decernimus. Die Aecker und Weinberge, von denen die Rede ist, wurden diesen Freigelassenen als Ausstattung zugewiesen, darum gebietet auch der Schenker, dass Hildemod und seine Nachkommen den ihm übergebenen Grund und Boden nicht verkaufen noch verschenken dürfen. Die Ausstattung sollte für alle Zeiten ein unveräusserliches Kirchenlehen bleiben. Letzter Wille des Bischofs Bertran vom Jahre 615: Nachdem der Schenker viele Namen von Freigelassenen aufgezählt, fährt[2]) er fort: qui voluerint ex ipsis cum ipso abbate consistere vel basilicae deservire, *de rebus sanctae ecclesiae dotentur.* Die Freigelassenen Bertrans können nach Belieben fortziehen, oder auf den Ländereien des Klosters, an welches Bertran seinen Nachlass schenkt, verbleiben; wählen sie das Letztere, so werden sie mit Kirchengut *ausgestattet.* Testament[3]) der Aebtissin Burgundofara vom Jahre 632: de mancipiis meis, quae exinde per tabulas vel chartas conscripsi nomine ingenuitatis, liberi liberaeve permaneant, *cum omni eorum peculiari re concessa*, d. h. sammt der Ausstattung, die ihnen im Augenblicke der Freilassung zugemittelt worden war. Letzter Wille[4]) der Frau Erminethrud vom Jahre 700; nach Aufzählung einer Reihe von Freigelassenen heisst es: hos omnes, cum omni peculiari, tam areolis, quam hospitiolis, vineolis, vel hortellis, cum eo quod praesenti tempore habere videntur, ingenuos esse constituo. Testament[5]) des Abts Widerad vom Jahre 721: Volumus, ut ingenui, quos fecimus aut inantea fecerimus, quanticunque in ipsis locis manent, quae ad Sanctum Andochium et ad Sanctam Reginam et Sanctum

[1]) Pardessus, diplom. I, 139. [2]) Ibid. I, 213. [3]) Ibid. II, 16. [4]) Ibid. II, 258. [5]) Ibid. II, 325.

Ferreolum vel ad sanctum Praejectum delegavimus, inspectis eorum libertatibus, super ipsas terras pro ingenuis commaneant, et aliubi commanendi nullam habeant potestatem, sed ad ipsa loca sancta debeant sperare, et nullum de ipsis lidemonium (Litenzins) nostris heredibus reddant, et de hoc, quod eis per chartas dedimus, ad aliquos alicubi vendere nec alienare habeant licentiam. Dass der Schenker nicht aus Rücksicht auf den Vortheil des Klosters beständigen Aufenthalt auf den geschenkten Gütern von den Freigelassenen forderte, beweist der beigefügte Satz: sie sollten keinen Zins irgend welcher Art zu zahlen haben, sondern weil er sie geschützt wissen wollte, machte er ihnen letztere Bedingung.

Fast so nöthig als die Sicherung des Lebensunterhaltes war für die Freigelassenen ein kräftiger Rechtsschutz, der ihre junge und hülflose Freiheit in der eisernen Zeit gegen die Mächtigen und Reichen, gegen die Beamten, im Nothfalle gegen die Krone selbst vertrat. In dieser Hinsicht hat die Kirche nicht bloss für ihre eigenen Freigelassenen, sondern auch für die von Privatleuten Sorge getragen. Es war Gebrauch, dass Privatleute in die ausgestellten Freibriefe den Satz aufnahmen, der Freigelassene möge nach eigenem Belieben in den Rechtsschutz der Kirche oder eines Mannes, zu dessen Redlichkeit er Zutrauen habe, treten. Zweites Buch der Sammlung Markulfs, Nro. 32: si tibi necessitas ad tuam ingenuitatem tuendam contigerit, absque ullo praejudicio ingenuitatis tuae, defensionem ecclesiae aut cujuscumque te eligere placuerit, licentiam habeas et vitam semper bene et integre ducas ingenuam. Daselbst Formel 34: si convenit, defensionem ecclesiae illius (eligas) et vitam semper ducas ingenuam. Anhang zu Markulf, Formel 13: testamentum etiam faciendi, defensionem vel mundiburdem ecclesiarum aut bonorum hominum, ubicunque eligere voluerit, licentiam habeat. Die allgemeine Verbreitung des Gebrauchs beweist, dass die Kirche solche Schutzgesuche, obgleich sie manchmal sehr lästig werden konnten, nie oder selten abschlug.

Im Laufe von vier Jahrhunderten hat, wie man sieht, der christliche Klerus mit unablässiger Anstrengung mächtige Grundmauern aufgeführt, auf welche die Freiheit Aller gebaut werden konnte und gebaut worden ist. Noch muss ich einen Punkt be-

rühren. Die Kirche verzichtete gegen ihre Hörigen auf Anwendung der Folter, der Peitsche, der blutigen Strafen, mit welchen Laien ihre Sklaven im Zaume hielten. Aber wie machte sie es, um widerspenstige, bösartige Leibeigene, deren es gewiss viele gab, zur Ordnung zu bringen? Ich finde Spuren, dass auf den Gütern der Kirche Strafclassen vorhanden waren. In einer Urkunde des Klosters Monsee vom Jahre 837 heisst[1]) es: zum Abte von Monsee, Bischof Baturikus, kam Hetto, ein edler Mann und Vasall des Abts, und bat denselben um die Barmherzigkeit, dass er denjenigen, die daselbst noch zur Sklaverei aufgeschrieben waren, Nachlass ihres (harten) Dienstes bewilligen möchte. In Uebereinstimmung mit der Mönchsgemeinde und dem Klostervogt Pazrich gewährte Baturikus das Gesuch. Darauf vergabte, um diese Grossmuth zu besiegeln, Hetto selbst alles, was er neuerdings erworben, an die Klosterkirche unter dem Beding, dass er und seine Nachkommen besagte Güter als Nutzniessung besitzen und der Kirche dienen sollten, doch ohne harten Dienst oder Zins, sondern in ehrenvoller Abhängigkeit. Quidam nobilis vir, vassus suus, nomine Hetto, ad Baturicum venit et misericordiam quaesivit, ut illis, qui illuc ad servitium noti (ich glaube man muss notati lesen) fuerunt, remissionem servitii illorum faceret. Ille vero cum totius familiae consensu et Pazrici advocati sui ita, ut ipse petivit, facere dignatus est. Tunc et praefatus Hetto eandem indulgentiam ipsorum confirmare volens, omne lucrum suum — ad sanctum Michaëlem tradidit: ea scilicet ratione hanc traditionem fecit, ut quamdiu ipse viveret, traditionis causas in potestate sua haberet, et post obitum illius filii sui Hiltileip et Gozperht easdem res ex parte patris sui possiderent et his deservirent — qui ecclesiam S. Michaëlis regerent, cum tali servitio, ut maltros et malcidos non facerent, nec aliquem censum solverent, sed cum honore et honesta servitia facerent, nec alia a nemine facere cogerentur. Meines Erachtens muss man den Satz illis, qui illuc ad servitium noti fuerunt, remissionem servitii faceret, von einer Strafclasse verstehen, in welcher sich ein Theil der Hörigen des Klosters befand. Was die Worte maltros et malcidos

[1]) Pez, thesaur. anecdot. noviss. VI, S. 68, Nro. 98.

betrifft, so ist der erstere der noch heute in Würtemberg übliche Ausdruck für das grosse Mass der Fruchtgilden, welche bis 1848 der Lehenbauer zu leisten hatte. Das andere Wort, malcidus, kann, wie schon die Aehnlichkeit des Lautes verräth, nur Malz zum Bierbrauen bezeichnen. Den Beweis führe ich aus dem zweiten Artikel[1]) des Zusatzedicts zur Bawarica: ille fiscalinus, qui farinam et bracem suo domino facit. Der gemeine Barschalk musste in Baiern Mehl oder Malter und Malz liefern. Von diesem niedrigen Dienste wollten die Söhne Hettos, geborne Baiern, befreit sein.

Stärker und deutlicher erhellt das, was ich nachzuweisen beabsichtige, aus einer zweiten Urkunde vom Anfange des neunten Jahrhunderts. Schenkung[2]) des Einheri und seines Bruders Benno an das Kloster Fuld vom Jahre 818: ego, in Dei nomine, Einheri et frater meus Benno, donamus — ad sanctum Bonifacium octo mancipia et haec sunt nomina illorum: Nana, Elphilt, Perahtswind, Odilhilt, Pauglind, Hiltuwin, Alagund, Wolfger, ea vero ratione ut singulis annis censum reddant ad ecclesiam S. Bonifacii, unus quatuor denarios, sive in cera pretium quatuor denariorum; et si unum annum vel duos annos censum impediant, ad missam (auf den Martinstag) duplum restituant, et si tres annos censum negligant, *plenum servitium* et *debitum servitutis sancti Remedii* incurrant etc. Es muss demnach — und zwar auf Kirchengütern — eine harte Knechtschaft gegeben haben, die man mit dem Namen Dienst des heiligen Remedius bezeichnete und zu welcher Widerspenstige und säumige Zahler verurtheilt wurden. Ich habe bis jetzt keine weiteren Belegstellen zu Aufhellung des dunkeln Gegenstandes gefunden, vielleicht ist ein Anderer glücklicher. Nur soviel sei mir noch zu bemerken gestattet, dass der Name Remedius häufig mit Remigius verwechselt wird. Leicht könnte daher der heilige Remigius von Rheims gemeint sein.

---

[1]) Walter I, 292. [2]) Schannat, tradition. Fuldens. S. 126, Nro. 301.

Capitel XI.

Vergleich zwischen der Alamannica und Bawarica hinsichtlich der Unfreien.

Kehren wir nach dieser langen, aber unumgänglichen, Abschweifung zu unserm eigentlichen Gegenstand, den Gesetzbüchern Schwabens und Baierns zurück. Als die Alamannica und Bawarica erlassen ward, hatte der Klerus bereits die wichtigsten Forderungen zu Gunsten der unterdrückten Classen durchgefochten oder stand auf dem Punkte, durchzudringen. Vielfach spiegelt sich der Einfluss des Geistes der Kirche in beiden Landrechten ab, doch weit mehr in der Alamannica als in der Bawarica. Das schwäbische Gesetzbuch gewährt den Hörigen einen Rechtsschutz, der weit über die Bestimmungen der Bawarica hinausgreift und unserm Stamme zum Ruhme gereicht.

Die Bawarica erkennt das Gesetz der argen Hand noch an, doch sind in ihr die grausamsten Vorschriften der Salica merklich gemildert. In dem Zusatzedicte, das der Landtag von Neuching dem bairischen Landrechte beifügte, heisst es Abschnitt 12: „wenn eine Freigelassene einen Sklaven heirathet, wird sie selbst Sklavin. Reicht eine freie Baierin einem Hörigen der Kirche die Hand, so kann sie dem Sklavendienste absagen, muss aber dann von ihrem Manne sich scheiden. Bleibt sie und gebärt Söhne oder Töchter, so sind diese Sklaven. Will die Mutter vor Verfluss von 3 Jahren gehen, so kann sie es; bleibt sie länger und haben die Verwandten sie nicht, ehe die angegebene Frist abgelaufen ist, vor dem Gerichte des Grafen, des Herzogs, des Königs oder vor der allgemeinen Landesversammlung freigemacht, so verfällt sie selbst sammt ihren Kindern für immer der Knechtschaft.“ Wie schon oben bemerkt worden, ist dieser Artikel fast wörtlich aus der Alamannica in das bairische Gesetz übergegangen. Dabei findet jedoch der wesentliche Unterschied statt, dass ersteres Gesetz den Abschnitt ursprünglich enthielt, während derselbe im zweiten erst nach einem 40jährigen Zeitraum seine Stelle erhielt. Die Sache sieht

so aus, als hätten die Baiern sich geschämt, länger an Menschlichkeit hinter den Schwaben zurückzubleiben. Wie wohlthätig die fragliche Bestimmung wirkte, habe ich an einem andern Orte angedeutet. Nicht nur ist der Freiin, welche einen Hörigen geheirathet hat, eine dreijährige Frist, sich zu besinnen, gestattet, sondern ihre Sippschaft erhält die Befugniss, vor dem Gerichte des Königs, des Herzogs, des Grafen, die Freilassung ihrer Verwandtin, der Kinder und wahrscheinlich auch des Vaters derselben zu verlangen. Ohne Frage steht der Familie des freien Weibes ein Klagrecht wider den Eigenthümer des sklavischen Gatten zu, daraus folgt aber weiter, dass der Herr nicht eine willkürliche Summe für die Freilassung der Freiin, ihrer Kinder und vielleicht auch ihre Mannes, begehren, noch seine Forderungen aufs Aeusserste spannen durfte, sondern dass das Gesetz den Preis vorschrieb. Besondere Beachtung verdienen die Worte: nec in mallo publico, transactis tribus Kalendis Martiis. Hat die Sippschaft ihre Verwandte auch nicht vor der allgemeinen Volksversammlung frei gemacht, so soll dieselbe, wenn dreimal der erste März abgelaufen (so verstehe ich das Wort tribus) für immer eine Hörige bleiben. In enge Verbindung wird hier die Volksversammlung und der erste März gebracht, offenbar weil je um die Zeit des ersten März als des Frühlingsanfangs in Schwaben wie in Baiern eine Landgemeinde gehalten zu werden pflegte. Diess war eine uralte fränkische Sitte: in den letzten Tagen des Februar traten die freien Franken zusammen, um die Vorschläge zu vernehmen, die etwa der König bezüglich neuer Gesetze machen wollte. Man vergleiche[1]) das Decret Childeberts II. vom Jahre 596: cum in Dei nomine nos omnes Kalendis Martiis de quacunque conditione una cum nostris optimatibus pertractavimus. — Ita, Deo propitiante Antonaci Kalendis Martiis convenit. — Similiter Trajecti convenit nobis. — Pariter convenit Kalendis Martiis omnibus nobis adunatis. — Similiter Kalendis Martiis Coloniae convenit. Möglicher Weise können Baiern und Alamannen diese Gewohnheit von den Franken angenommen haben, doch lässt es

[1]) Pertz leg. I, 9 flg. Nro. 1, 3, 4, 8.

sich ebenso gut denken, dass sie bei ihnen, wie bei den Franken, seit der Urzeit bestand.

Obgleich, wie wir sehen, die Alamannica, und ihr folgend auch die Bawarica, das Loos der Freien, die einen Hörigen geehlicht hat, zu mildern, ihre Zukunft zu schützen sucht, arbeiten beide Gesetze der Verbindung Freier und Halb- oder Unfreier entgegen. Nach der Alamannica geniesst der Colone des Königs oder der Kirche das gleiche Wehrgeld wie der Gemeinfreie, dennoch bestimmt der siebenundfünfzigste Titel, wie folgt: wenn ein Vater keine Söhne, sondern nur zwei Töchter hinterlässt, von denen die eine sich mit einem Freien, die andere mit einem Colonen verheirathet hat, so sollen beide das bewegliche Vermögen des Vaters in gleichen Theilen erben; aber der Grund und Boden fällt nur der ersteren zu, die andere bekommt von den liegenden Gütern nichts, weil sie sich nicht mit einem Manne ihres Standes vermählt hat. Si duae sorores absque fratre relictae post mortem patris fuerint, et ad ipsas hereditas paterna pertingat, et una nupserit sibi coaequali libero, alia autem nupserit aut colono regis aut colono ecclesiae, illa, quae illi libero nupsit sibi coaequali, teneat terram patris earum. Res autem alias aequaliter dividant. Illa enim, quae illi colono nupsit, non intret in portionem terrae, quia sibi coaequali non nupsit. Hat bloss Stolz auf die Reinheit des Blutes diese Bestimmung eingegeben, oder vielleicht auch die Absicht des Gesetzgebers, zu verhindern, dass die Masse des freien Eigenthums allzusehr gemindert werde? Denn klar ist, dass ein bisher freies Gut, das der halbfreie Schwiegersohn eines freien Alamannen erbte, durch die persönliche Abhängigkeit des neuen Besitzers gewissermassen gebunden wurde.

Weit strenger als die Alamannica ist die Bawarica. Diese hält das Recht der argen Hand selbst in einem Falle fest, wo die Lombardica längst mit dem Beispiele der Milde vorangegangen war. Wie ich früher zeigte, verfügt das Edict des Königs Rothar, dass ein freier Mann seine Sklavin heirathen dürfe, dass aber dann besagter Mann sein Weib völlig frei machen müsse. Anders die Bawarica. Sie verordnet im achten Abschnitt des vierzehnten Titels: wenn ein Vater Söhne aus zwei verschiedenen Ehen, solche, welche er mit einer Freien, und andere, welche er mit

einer Sklavin zeugte, hinterlässt, so sollen die Söhne der Sklavin keinen Theil haben am Nachlasse des Vaters, weil in der h. Schrift geschrieben steht (Galat. IV, 30): „der Magd Sohn wird nicht erben mit dem Sohne der Freien.“ Doch mögen die Söhne der Freien Milde üben gegen die der Sklavin, weil sie Fleisch von ihrem Fleische sind. Si (pater mortuus) de ancilla habuerit filios, non accipiant portionem inter fratres, nisi tantum quantum ei per misericordiam dare voluerint fratres eorum, quia in veteri lege scriptum est: non enim erit heres filius ancillae cum filio liberae. Tamen debent misericordiam considerare, quia caro eorum est. Eine doppelte Heuchelei klebt diesem traurigen Artikel an: erstlich erlaubt sich der Urheber des Gesetzes einen Gebrauch, der doch sonnenklar aus dem germanischen Rechte der argen Hand herstammt, auf das alte Testament zu begründen, während doch die Stelle im ersten Buch Mosis (I, 21, 10), auf welche der Apostel Paulus im Galaterbriefe Bezug nimmt, nicht im Allgemeinen die Söhne der Sklavin vom Erbe des Vaters ausschliesst, sondern nur bestimmt, dass besonderer Umstände wegen Isaak, Abrahams Sohn, gegen seinen Halbbruder Ismael bevorzugt sein solle. Noch widerlicher ist, dass der Gesetzgeber durch jene kahle Ermahnung an die Söhne der Freiin die Miene annimmt, als sei es ihm Ernst, Milde zu üben, während er doch im nämlichen Athem die Kinder der Sklavin dem Eigennutze ihrer Halbbrüder preisgibt. Es ist derselbe Fall wie im vierzehnten Abschnitt des zweiten Titels, wo es heisst, der Hörige habe so viel zu leisten, als ihm irgend nach Möglichkeit aufgeladen werden könne, *doch solle man ihn nicht ungerechter Weise drücken.* Das alamannische Gesetz schweigt von solchen Bestimmungen, und dieses Stillschweigen beweist ohne Frage, dass es den Söhnen eines freien Vaters und einer Sklavin das volle Erbrecht zugestanden wissen wollte.

Nur noch in zwei Punkten gehen bezüglich der Behandlung der Sklaven Alamannica und Bawarica mit einander Hand in Hand. Die greulichste unter allen Bestimmungen der Salica ist meines Erachtens die: dass, wenn ein Sklave wegen eines Verbrechens vor der Malstätte angeklagt ist, und nun auch sagt, er habe dasselbe auf Befehl seines Herrn begehen müssen, dieser

seiner Aussage kein Glaube geschenkt werden dürfe. Die Alamannica wie die Bawarica stossen diese schändliche, unmenschliche, blutige Vorschrift um. Erstere verordnet im dritten und vierten Abschnitte des fünften Titels: „wenn ein Sklave einen Kirchendiebstahl begeht, und beweisen kann, dass er solches auf Befehl seines Herrn that, so soll der Herr das Gestohlene zwiefach ersetzen und überdiess eine Majestätsstrafe von 36 Schillingen an die Kirche zahlen. Hat aber der Sklave das Verbrechen aus eigenem Antriebe verübt, so wird wie bei andern Diebstählen gegen ihn verfahren.“ Ohne Frage ist hier vorausgesetzt, dass der Sklave gegen seinen Herrn vor Gericht aussagen dürfe. Uebereinstimmend mit diesem Artikel befiehlt die Bawarica im fünfzehnten Abschnitte des dritten Titels: wenn ein Sklave einen Freien stahl und verkaufte, so soll der Herr besagten Sklaven gebunden vor den Richter stellen. Dem Ermessen des Herzogs sei die Bestrafung des Schuldigen überlassen, er verliere entweder die Hände oder die Augen. Nie aber darf derselbe ohne ein Zeichen davonkommen, mag er auch seinem Herrn noch so lieb sein. Hat dagegen der Herr das Verbrechen anbefohlen oder auch nur seine Zustimmung dazu gegeben, so büsst der Herr mit Abhauen der Hände oder Ausreissen der Augen und verliert den Sklaven. Si servus liberum furaverit et vendiderit, dominus ejus ligatum praesentet coram judice. In ducis potestate sit disciplina ejus: aut manus perdat aut oculos. Sine signo nunquam evadat, quamvis delitiosus sit apud Dominum suum. Et si dominus ejus hoc jussit, aut consentiens fuit, superiori sententiae subjaceat ipse et illum servum perdat. Zweitens, die Bawarica untersagt bei Strafe des Mordes, einen Sklaven über die Grenzen Baierns hinaus zu verkaufen. Aber dieses Verbot ward erst im Jahre 772 durch den Landtagsabschied von Neuching erlassen, während die Alamannica schon zur Zeit ihrer Veröffentlichung die Sklaven gegen Verkauf ausserhalb der Provinz geschützt hatte (Titel 37).

Sonst steht die Alamannica, was die Fürsorge für die Sklaven betrifft, hoch über der Bawarica. Letztere entzieht dem Hörigen alles Anrecht auf das peculium oder die Errungenschaft. Titel 15, Abschnitt 6 und 7 lauten: „wenn ein Herr seinen Sklaven verkauft, ohne zu wissen, dass derselbe Vermögen besass, so ist der

Herr befugt, alles Eigenthum dessen, den er verkauft hat, wo er es finden kann, an sich zu ziehen. Hat ein Sklave sich von seiner Errungenschaft losgekauft, ohne dass der Herr wusste, dass der Preis, den er empfing, aus der Errungenschaft des Sklaven bezahlt war, so gilt der Kauf nicht und der Sklave bleibt in des Herrn Gewalt, weil der Herr nicht einen fremden Werth, sondern das, was ihm von Rechts wegen gehörte, das Eigenthum seines Sklaven, ohne es zu wissen, als Lösegeld empfing." Si quis servum suum vendiderit, forsitan ejus nesciens facultates, quas habebat, dominus ejus potestatem habeat, qui eum vendiderit, requirendi res ejus, ubicunque invenire potuerit. Si quis servus de peculio suo fuerit redemtus et hoc dominus ejus forte nescierit, de domini potestate non exeat, quia non pretium, sed res servi sui, dum ignorat, accepit. Häufig muss es geschehen sein, dass Sklaven, wenn sie mit äusserster Anstrengung den Betrag ihres Lösegeldes vor sich gebracht hatten, die kleine Summe einem Freien, zu dem sie Zutrauen hegten, übergaben, um sie loszukaufen. Das bairische Gesetz schnitt diesen natürlichsten Weg der Befreiung unbarmherzig ab. Die Alamannica weiss nichts von einer solchen Vorschrift, zugleich kann man den bündigen Beweis liefern, dass ihr Stillschweigen für ein entgegengesetztes Verfahren zeugt. Dreiunddreissig Jahre, nachdem Kaiser Ludwig auf dem Reichstage von Aachen das oben erwähnte Gesetz erlassen, welches die Verfügung über das peculium des Sklaven der Grossmuth des Herrn anheimstellte, ereignete sich im Februar 850 unweit des Bodensees folgender Fall. Der Abt von St. Gallen Grimoald und sein Vogt Posso brachten in Erfahrung, dass ein ehemaliger Höriger des Stifts Namens Unduruft sich dem Dienste des Klosters entzogen habe und beträchtliches Eigenthum besitze. Abt und Vogt machten vor dem Gericht des Thurgauer Grafen Udalrich ihre Ansprüche auf den Sklaven geltend. Nun begann Unduruft zu unterhandeln und bot einen Theil seines Besitzes, wenn das Kloster ihn freigeben würde. Es gelang ihm: ein Vertrag kam zu Stande, kraft dessen Unduruft vier Joche Ackerlands an St. Gallen abtrat, wogegen der Abt dem ehemaligen Hörigen eine Urkunde ausstellte,

[1]) Neugart, cod. dipl. Alam. Nro. 331.

welche ihm und seiner Nachkommenschaft volle Freiheit verlieh, als wären er und seine Nachkommen von Freien gezeugt. Man sieht hieraus, der Abt war entschlossen, sein Recht gegenüber dem Hörigen zu verfolgen, aber irgend etwas muss ihn gehindert haben, dasselbe bis zu dem Punkte zu treiben, welchen allerdings das Reichscapitular von 817 zuliess. Nach dem klaren Wortlaute dieses Gesetzes war der Abt ohne Frage befugt, nicht nur die Person Unduruſts dem Sklavenjoche zu unterwerfen, sondern auch Alles, was derselbe erworben hatte oder besass, an sich zu ziehen. Gleichwohl begnügt sich das Kloster mit einem Theile dessen, was Unduruft sein Eigen nannte, und gibt ihn selbst sammt seinem übrigen Vermögen frei. Warum handelte Grimoald so? Die Urkunde spricht von Grossmuth, von Rücksicht auf das Gebot Gottes: inito consilio Unduruft studuit se reconciliare, quam servituti succumbere, sagacibusque flagitationibus a nobis et ab advocato nostro petivit, ut se nobiscum pacificare potuisset. At nos, *propter amorem Domini*, illius rogationibus sensum accomodantes consentiebamus, reconciliationem non recusantes. Allein Grossmuth reicht nicht aus, das Verfahren Grimoalds zu erklären, der offenbar entschlossen war, sein Recht zu behaupten. Irgend etwas Anderes muss ihm die Hände gebunden haben; ich sage: darum, weil es in Schwaben als altes Herkommen galt, dass der Herr das peculium des Hörigen achten müsse, hütete sich Abt Grimoald aus Furcht vor der öffentlichen Meinung, seine Ansprüche auf die Spitze zu treiben. Der Rückschluss auf den Satz, von dem ich oben ausging, ergibt sich von selbst.

Die Bawarica gibt den Sklaven schutzlos der Leidenschaft seines Gebieters preis und auch gegen Unbill anderer Freien schirmt sie ihn, nicht weil er ein Mensch, sondern weil er nutzbares Eigenthum seines Herrn ist. Doch schimmert in einer wichtigen Stelle, wiewohl nur dunkel, der Gedanke durch, dass der Sklave gewisse Rechte als Mensch habe. Ich komme auf den achtzehnten Abschnitt des achten Titels zurück, den ich bereits oben zu einem andern Zweck benutzte: „wenn einer den Sklaven eines Andern durch eine ungerechte Klage auf die Folter bringt, so soll er dafür, dass er einen Unschuldigen ins Unglück gestürzt hat, dem Herrn des Sklaven einen Hörigen von gleichem Werthe geben.

Ist der Unschuldige auf der Folter gestorben, so hat der Kläger zwei Hörige von gleichem Werthe zu ersetzen. Vermag der Kläger nicht einen Sklaven oder den Betrag desselben zu leisten, so soll er selbst dafür, dass er einen Unschuldigen ums Leben brachte, zum Sklaven gemacht und dem Herrn des getödteten Hörigen überantwortet werden.“ Zwei Gesichtspunkte sind hier untereinander gemengt: der falsche Ankläger büsst mit Verlust seiner Freiheit, weil er nicht reich genug ist, dem Herrn des getödteten Sklaven den durch Gesetz überall in ähnlichen Fällen vorgeschriebenen doppelten Ersatz zu leisten. Hätte er Vermögen genug gehabt, so wäre er mit einer Geldbusse weggekommen. Aber nebenbei spricht der Gesetzgeber so, als verdiene der falsche Ankläger auch desshalb eine Strafe, weil er einen Unschuldigen in Lebensgefahr stürzte. In der That wird freilich der Schuldige nicht wegen dieser Unthat an sich bestraft, sondern darum, weil er das Eigenthum des Herrn, dem der fälschlich angeklagte Sklave gehörte, angetastet hatte. Gleichwohl liegt in dem Satze eine, wiewohl heuchlerische, Anerkennung gewisser Menschenrechte des Hörigen. Nur in einer Hinsicht behandelt die Bawarica den Sklaven förmlich als Menschen, sofern sie dem armen Fröhner, nachdem der Tod seinen Leiden ein Ende gemacht, ein Recht auf ein ehrliches Begräbniss zuspricht. Der sechste Abschnitt des achtzehnten Titels lautet so: „wenn Jemand den Körper eines Todten findet und aus Menschlichkeit begräbt, damit derselbe weder von Schweinen angefressen, noch von Hunden oder wilden Thieren zerrissen werde, so ist der Finder, der die Beerdigung vornahm, sobald sich herausstellt, dass der Todte ein Sklave oder ein Freier gewesen war, befugt, von den Verwandten des Freien oder von dem Herrn des Sklaven eine Belohnung von 1 Schilling zu fordern.“ Si a quolibet mortuus fuerit repertus et eum humanitatis causa humaverit, ut neque a porcis inquinetur, nec a bestiis seu canibus laceretur, liber sit an servus, et postea repertum fuerit, ille qui eum humaverit, si requirere voluerit, parentes illius solvant ei solidum unum aut dominus servi, si servus fuerit.

Anders die Alamannica. Dem Beispiele der Gothica nacheifernd, und alle andern älteren deutschen Gesetzgebungen weit

hinter sich lassend, sichert sie dem Sklaven selbst dem Herrn gegenüber gewisse Rechte zu, indem sie den merkwürdigen Grundsatz ausspricht, dass der Herr nicht nach Willkür, sondern nur nach dem Gesetze über seine Sklaven richten dürfe. Titel 37, 1. 2: „Niemand unterstehe sich, Sklaven ausserhalb der Provinz, sei es an Christen oder an Heiden, zu verkaufen, ausgenommen in dem Falle, wenn es der Herzog befiehlt. Innerhalb der Provinz dagegen mag Jeder seinen Sklaven, wo es Noth thut, gemäss dem Gesetze richten: infra provinciam, ubi necessitas est, unusquisque de mancipio suo potestatem habeat secundum legem judicandi." Als Stufenleiter harter Strafen, welche Herren über ihre Sklaven wegen Verbrechen, welche dieselben begangen hatten, zu verhängen pflegten, kann man ungefähr folgende betrachten: Verkauf innerhalb der Provinz, Verkauf ins Ausland, Verstümmlung, Tod. Da die Alamannica schon die zweite Stufe verbietet, ist anzunehmen, dass sie noch weniger die dritte und vierte ausser in gesetzlich bestimmten Fällen dulden wollte. Hierauf deuten die Worte hin: unusquisque de mancipio suo potestatem habeat *secundum legem* judicandi. Das Gesetz, auf welches sich die Alamannica bezieht, muss willkürliche Verhängung der Todesstrafe und der Verstümmlung ausgeschlossen haben. Aber warum drückt sich der Text so dunkel aus, warum gibt er den Inhalt des fraglichen Gesetzes nicht in klaren deutlichen Worten? Meines Erachtens darum, weil Karl Martel die Sklavenbesitzer, deren Rechte er bedeutend einschränkte, durch offene Sprache allzusehr zu reizen sich scheute. Geheime Vorschriften, welche die schwäbischen judices erhielten, mögen sie belehrt haben, was unter der lex zu verstehen sei, nach welcher der Herr mit seinen Sklaven verfahren solle. Längst ist bemerkt worden [1]), dass viele Stellen des bairischen und westgothischen Gesetzbuches theils wörtlich, theils dem Sinne nach mit einander übereinstimmen, und dass irgend ein Verhältniss der Abhängigkeit zwischen beiden stattfindet. Savigny, welcher mit fast allen andern deutschen Gelehrten den Ursprung der Bawarica in das erste Drittheil des siebenten Jahrhunderts versetzt, meint [1]), der Urheber des gothischen Gesetzes

---

[1]) Römisches Recht im Mittelalter II, 93.

habe die Bawarica benutzt, während das Umgekehrte der Fall ist. Nun wissen wir, dass Bawarica und Alamannica einem und demselben Haupte, dem Karls des Hammers, entsprossten. Haben die Rechtsgelehrten, welche er zu Abfassung der Bawarica verwandte, bei der Gothica sich Raths erholt, so ist sehr natürlich, dass das gleiche Hülfsmittel auch bei Ausarbeitung der Alamannica beigezogen ward. Denn zwischen beiden süddeuschen Rechtsbüchern liegt nur eine Spanne von 2—3 Jahren und sie sind ohne Zweifel durch dieselben Männer abgefasst worden.

Nicht nur hat das schwäbische Gesetzbuch zuerst in deutschen Landen dem Sklaven Menschenrechte verliehen, einem schwäbischen Edelmann gebührt auch die Ehre, der Sklavin zuerst gesetzlichen Schutz gegen die tiefste Erniedrigung gewährt zu haben. Oben wurde bemerkt, dass die Gutsbesitzer ihre unverheiratheten Sklavinnen zwangen, in sogenannten Frauenhäusern — gynaecea — die ganze Woche über zum Vortheil der Herrschaft zu weben und zu spinnen. Diese Häuser wurden frühe Orte schändlicher Lust. Das schwäbische Gesetzbuch findet für nöthig (Titel 80) die Mägde des Frauenhauses gegen die Begehrlichkeit fremder Wüstlinge durch Geldstrafen sicher zu stellen. Aber den Begierden des eigenen Herrn und seiner Söhne und Vettern, der Junkherrlein, waren sie schutzlos preisgegeben. Freilich vermochte das Gesetz, so lange die harte Form der Sklaverei bestand, solchen Frevel nicht zu verhindern. Aber der Edelmuth eines vornehmen Schwaben ersann ein Mittel. Unter dem 17. November 817, im vierten Jahre der kaiserlichen Regierung Ludwigs des Frommen, vergabte[2]) Graf Chadalo an das Stift von St. Gallen ausgedehnte Güter südlich von der schwäbischen Alp im heutigen würtembergischen Oberlande, indem er Bedingungen beifügte, unter welchen er selbst oder seine Erben die verschenkten Ländereien zurückkaufen dürften. Zugleich suchte er die hörigen Leute besagter Güter, Weiber so gut als Männer, gegen künftige Bedrückung zu schirmen: „weder ihr selbst, noch eure Nachfolger sollen je den Grundholden grössere Lasten auflegen: die verheiratheten Knechte und Mägde, die auf

[1]) Man vergleiche Ducange, sub voce gynaeceum. [2]) Neugart, cod. dipl. Alam. Nro. 193.

den Wirthschaften sitzen, haben die Hälfte der Woche, wie bisher, Zins zu leisten, Webereien abzuliefern, Spann- und Handfrohnden zu thun. Die unverheiratheten Mägde des Weiberhauses mögen drei Tage der Woche für sich, drei für die Herrschaft arbeiten, aber das, was die Alamannen Chwilti-Werch nennen, sollen sie nicht thun. Auch das bedinge ich noch aus, dass weder ihr selbst, noch eure Nachfolger je einen von besagten Hörigen wider seinen Willen ausserhalb der Grafschaft versetzet, oder einem Andern zu Lehen gebet." Zuletzt bestimmt er, dass die Schenkung ungültig sein solle, sobald eine dieser Vorschriften übertreten werde: servi vel ancillae conjugati et in mansis manentes tributa et vehenda et opera vel texturas seu functiones quaslibet dimidia faciant. Puellae vero infra salam manentes tres opus ad vestrum et tres sibi faciant dies et hoc, quod Alamanni Chwilti Werch dicunt, non faciant. Et illud etiam ratum ducimus ad confirmandum, ut nec per vos, nec per successores vestros illius videlicet coenobii extra confines comitatus contra voluntatem eorum ducantur, nec in beneficium dentur. Die nächste Frage ist, was besagt das alamannische Wort Chwilti-Werch? Graff erklärt[1]: das bis zur Nacht fortgesetzte Tagewerk und vergleicht den nordischen Ausdruck quöld, welcher Abend bedeuten soll. Der Sinn des Satzes wäre demnach, die Mägde des Frauenhauses sollen nur bei Tag, nicht auch bei Licht, arbeiten. Ich aber behaupte, wenn Graff Chadalo nur diess zum Schutze der Mägde anordnen wollte, hätte er die Dinte sparen können, welche nöthig war, um obige Worte auf das Pergament zu schreiben. Eine so armselige Bestimmung passt nicht zum feierlichen Tone der ganzen Urkunde. Besser kommt mit dem Worte Grimm zurecht. Er sagt[2]: Chwiltiwerch ist opus pestiferum, denn chuilt, angelsächsisch cvild heisst pestis, pernicies; aber, fügt Grimm bei, was wird darunter gemeint? Ich halte seine Deutung des Worts für richtig, und die Frage, die er ungelöst lässt, für leicht zu enträthseln: die Magd des Frauenhauses soll gegen das Werk des Fluches und der Hölle,

---

[1]) Althochdeutscher Sprachschatz IV, 654. [2]) Deutsche Rechtsalterthümer S. 353.

das so häufig dort getrieben ward, d. h. gegen Hurerei sicher gestellt sein.

Der Schenkungsbrief des Grafen Chadalo macht auf mich den Eindruck, dass er irgend eine grosse Schuld sühnen wolle. Ein tiefer religiöser Geist weht durch denselben. Durchdrungen von den Geboten der Menschenliebe und des Erbarmens, welche der Erlöser den Gläubigen einschärft, unternimmt Chadalo es, die Grundholden der verschenkten Güter für immer gegen Unbill zu schirmen. Zu solchem Zwecke verfügt er: Erstens, den Hörigen, Weibern wie Männern, soll nie mehr aufgebürdet werden, als das Herkommen erlaubt. Zweitens, die Vorschrift der Alamannica, welche Sklaven ausserhalb des Herzogthums zu verkaufen untersagt, genügt nicht, auch nicht ausser der Grafschaft dürfen sie gebracht werden. Das Wort comitatus hat hier denselben Sinn, wie der Ausdruck marca, den Karl der Grosse in dem oben[1]) angeführten Capitular gebraucht. Drittens, die Magd des Frauenhauses soll gegen die liederlichen Zumuthungen des Gutsverwalters geschirmt sein. Viertens, wird irgend eine dieser Bedingungen übertreten, so fällt die Million (nach jetzigem Werth), welche Graf Chadalo nach S. Gallen stiftet, an andere Klöster. Nur so gedeutet, hängt Alles wohl und natürlich zusammen. Im übrigen geht, wie man sieht, Chadalo von der Ansicht aus, dass der Bauer bloss unter Kirchenschutz ruhig und ungehudelt leben könne. Wer wird nun leugnen wollen, dass der Keim menschlicher Ansichten über Behandlung der Sklaven, welchen die Alamannica enthält, mitgewirkt habe, um den Alamannen-Grafen Chadalo zu Abfassung jener edlen Urkunde zu vermögen!

Noch bleibt mir die Frage zu beantworten übrig, warum die Alamannica, und nur sie allein, den Sklaven die oben entwickelten Rechte verleiht. Man könnte sagen, das edle, väterliche Herz Karl Martels habe sich der Unterdrückten erbarmt; allein diese Antwort wäre zwar dem heutigen Styl höfischer Geschichtschreibung angemessen, doch nichtsdestoweniger unwahr. Karl Martel dachte nicht daran, für das Wohl anderer Leute zu sorgen, sondern seine eigenen Zwecke zu erreichen. Wäre Verbesserung des

[1]) S. 31—32.

Looses der Sklaven seine eigentliche Absicht gewesen, so würden die oben mitgetheilten Sätze nicht in der Bawarica stehen, die er auf gleiche Weise und mit gleicher Macht ausgerüstet verkündigte, wie die Alamannica. Der Grund ist ein anderer. Früher wurde nachgewiesen, mit welcher Schlauheit Karl der Hammer im schwäbischen Gesetzbuch das divide et impera treibt. Eine ähnliche Berechnung hat ihn auch hier geleitet; er wollte unter den Sklaven Partei machen, um sie nöthigen Falls den Herren auf den Hals hetzen zu können. Mit Ingrimm trugen die dortigen Sklaven ihre Ketten, denn sie waren, so gut als ihre Herren, Schwaben. Ich will der Ehre keines deutschen Mannes zu nahe treten, aber gewiss ist, dass unter allen andern die Schwaben nächst den Friesen von jeher in Vertheidigung ihrer Freiheit die hartnäckigsten gewesen sind. Beweis dafür in Bezug auf die merowingischen und karolingischen Zeiten das alamannische Gesetzbuch, Beweis für das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert das, was diesseits und jenseits des Bodensees geschah. Die, welche am Neckar und an der Alp wohnen, sind ursprünglich eines Stammes mit den Urnern und Schwyzern. Als nach dem Untergang der Hohenstaufen die Dynastengeschlechter das rapere capere im Grossen spielten und bisherige freie Reichsinsassen in hörige Unterthanen verwandeln wollten, schlugen die drüben in vielen Schlachten die Ritterschaft von Habsburg nieder, die hüben richteten eine grosse Anzahl von Reichsstädten innerhalb eines verhältnissmässig kleinen Gebietes auf. Von Heilbronn am Neckar bis hinauf nach Ravensburg und Constanz — welch schöner Kranz freier Gemeinwesen. Die Andern aber, denen es nicht gelang, Schweizer zu werden noch ein Stadtregiment zu gründen, zwangen ihren Grafen, den Würtemberger, dass er ihnen ungefähr dieselben Rechte, wie die, welche die Reichsstädter genossen, gewähren musste. Die altwürtembergische Verfassung ist aus einer und derselben Wurzel mit dem Schweizerbunde herausgewachsen. Beweis endlich für die Gegenwart die ebengenannte würtembergische Verfassung, welche vor Napoleons Arm erlag, aber unmittelbar nach seinem Sturze wieder lebendig wurde, und auch demnächst ihre Stärke bewähren dürfte, wenn vielleicht Leute, die keine Napoleon sind, gewisse Dinge versuchen sollten. Wer in Schwaben etwas

ausrichten will, muss Rechte anerkennen und Wort halten. Diess begriff Karl Martel. In Baiern dagegen führte er eine andere Sprache, vermuthlich weil er dachte, dass dort ein gewisser Stoff nicht vorhanden sei.

Die Hörigen Schwabens und Baierns zerfallen in zwei Hauptclassen: Feldsklaven und Haussklaven. Ich beginne mit ersteren. Die gewöhnliche Bezeichnung für dieselben ist servi casati oder manentes, auch commanentes, Ausdrücke, welche darum von ihnen gebraucht werden, weil die Ackerbausklaven an die Scholle gebunden sind und in Häuschen sitzen, die sie ohne Erlaubniss des Herrn nicht verlassen dürfen. Beispiele habe ich oben angeführt, andere theilt Waitz in grosser Menge mit [1]). Ich will noch einige aus bairischen Urkunden des achten Jahrhunderts beifügen. Schenkung [2]) Wilhelms an das Kloster Monsee vom Jahre 748: dono villam Holtburn cum omni marca atque jacentiis suis, *casatis*, servis vel liberis, mansis etc. Schenkung [3]) Wolfs aus derselben Zeit an dasselbe Stift: trado campos, prata, silvas — et unum servum *manentem* cum uxore sua et duobus filiis. Schenkung [4]) des Herzogs Tassilo um das Jahr 768: trado *homines* tres *habitantes terram*, prata etc. Das Wort homo habitans terram ist unverkennbar eine Umschreibung für die sonst übliche Bezeichnung servus manens vel casatus. Schenkung [5]) Friduwals: dono villam Chalpaha cum omni marcha atque jacentiis suis, *casatis servis*, mansis, *mancipiis*, campis, pratis silvis, etc. Die mancipia, die hier von den casati unterschieden werden, sind Haussklaven, die keine eigene Wirthschaft haben, sondern im Dienste des casatus stehen und häusliche Arbeit zu verrichten haben. Schenkung [6]) Wilhelms vom Jahre 771: omnia, quae ibidem habeo, servos vel ancillas seu liberos, *ad ipsum locum detentos*, terram, prata, silvas — ex integro trado atque confirmo. Nicht nur die Ackerbausklaven, sondern auch die Freiknechte oder Barschalken waren durch ihre Lehenverträge an die Scholle gebunden, darum der Ausdruck ad locum detentus, welcher dem sonstigen manens ent-

---

[1]) Verfassungsgeschichte II, 153. [2]) Petz, Thesaur. anecd. noviss. Vol. VI, S. 12, Nro. 3. [3]) Ibid. S. 15, Nro. 10. [4]) Ibid. S. 17, Nro. 12. [5]) Ibid. S. 18, Nro. 13. [6]) Ibid. S. 19, Nro. 16.

spricht. Schenkung[1]) Meginhards vom Jahre 772: dono tertiam partem de terra mea et duos servos *manentes* cum domibus eorum, terrae mancipiis, aedificiis vel quidquid ad eos pertinet. Hier abermal neben dem manens Gesindsklaven, die als Arbeiter dem ersteren zugeordnet wurden. Schenkung[2]) Helfrichs vom Jahre 773: trado quidquid ibi proprium habui, servos duos manentes et terram meam.

Auch die Gesetzbücher der Baiern und Schwaben erwähnen die Feldsklaven, doch unter andern Namen oder verhüllt. Die Abschnitte 4—6 des einundachtzigsten Titels der Alamannica besagen: servi domum si quis incenderit, cum duodecim solidis componat et similem ei restituat; scuriam vel graniam servi si incenderit, cum sex solidis componat et similem restituat. Si enim spicarium servi incenderit, cum tribus solidis componat. Der hier erwähnte Hörige hat ein eigenes Haus, Stallung, Kornboden, Garbenscheuer, er ist folglich ein Ackerbauer.

Dass die Dienste der bäuerlichen Leibeigenen, welche Privatleuten gehören, weder durch das alamannische noch durch das bairische Gesetz bestimmt werden, dass dagegen die Alamannica alle Frohnden der *Kirchen*hörigen in gemessene zu verwandeln strebt, während die Bawarica diese wohlthätige Absicht nicht verfolgt, habe ich an einem andern Orte gezeigt.

Capitel XII.

Die Haussklaven.

Die zweite Hauptclasse der Hörigen, die Haussklaven, werden gewöhnlich unter folgenden Namen erwähnt: mancipia domestica[3]), homines domestici,[4]) vassi oder vassi ad ministerium[5]), häufig

---

[1]) Thesaur. anecd. noviss. Vol. VI, 20, Nro. 17. [2]) Ibid. S. 21, Nro. 19. [3]) Tradit. S. Gallenses S. 5, Nro. 4. [4]) Petz a. a. O. S. 19, Nro. 15. [5]) Siehe die oben I, 432—33 gesammelten Stellen.

auch ministeriales oder servi ministeriales. Letzteren Ausdruck braucht die Lombardica häufig, z. B. Edict des Königs Rothar Abschnitt 26 folg.: servi ministeriales, qui domi docti ac nutriti sunt. Den Gegensatz zum servus ministerialis bildet ebendaselbst, Abschnitt 10 folg., der servus rusticanus oder der Feldbausklave. Ebenso die Burgundica Titel 10: si quis servum natione barbarum occiderit, lectum *ministerialem* — 55 solidos inferat. — Si alium servum romanum sive barbarum, *aratorem aut porcarium*, occiderit, 30 solidos solvat. Abermal stehen der servus ministerialis und arator einander entgegen. Endlich die Salica nach Herolds Text, Titel XI, 6, 7: si quis majorem, infertorem (den Sklaven, der die Speisen aufträgt), scantionem (den Mundschenken), mariscalcum, stratorem (den Sattelknecht), fabrum ferrarium, aurificem, sive carpentarium (Zimmermann), vinitorem, vel porcarium, vel ministerialem (oder jeden andern Hausdienstsklaven) furaverit aut occiderit etc. Die Gesammtheit der häuslichen Sklaven eines Herrn heisst familia. So die achte Formel des Anhangs zu Markulf, welche von Freilassung eines Klerikers handelt, der bisher Sklave der Kirche gewesen war: te, quem servilis conditio hactenus addictum tenuit inter hujus ecclesiae *familiam*, — censeo a praesenti die et deinceps ab omni jugo servitutis humanae absolutum fore. Dessgleichen verordnet [1]) Karl der Grosse im zweiten und dritten Abschnitt des Capitulars über Bewirthschaftung der Königshöfe: *familia* nostra bene conservata sit et a nemine in paupertate missa, ut non praesumant judices, nostram *familiam* in eorum servitium ponere. Auch die Bawarica braucht den Ausdruck, Titel IX, Cap. 4: si quis ignem posuerit in domo, ita ut flamma eructuat et non perarserit, et a familiis liberata fuerit. Wenn Einer ein Haus anzündet, sodass die Flamme aufschlägt, aber wenn der Brand doch nicht recht zum Ausbruch kommt, sondern von dem Gesinde gelöscht wird, so soll die Strafe dieser Art sein u. s. w. Das Wort familia bezeichnet hier ohne Frage das Gesinde, die im Herrenhofe wohnenden Dienstsklaven. So gang und gäbe war der Ausdruck, dass man Haussklaven zuweilen mit dem Namen familiares bezeichnete. Gregor von Tours erzählt [2]): nach

---

[1]) Pertz leg. I, 181. [2]) Histor. Franc. VII, 41.

Ermordung des Mummolus ward einer seiner Haussklaven, ein wahrer Riese, der 2—3 Fuss über die längsten Menschen emporragte, seines Handwerks ein Zimmermann, vor den König geführt: tunc et homo ille immensi corporis ad regem de Mummoli *familiaribus* adductus est, ita magno corpore elatus, ut duos aut tres pedes super longissimos homines putaretur magnus, lignarius faber, qui non multo post obiit. Von selbst leuchtet ein, dass es irgend einen deutschen Ausdruck für familia im eben entwickelten Sinne gegeben haben muss. Welcher war nun derselbe? Ohne Zweifel *Gesinde*. Das Wort reicht durch das ganze Mittelalter hinauf und hat noch heute — abgesehen von dem sklavischen Verhältniss, das nicht mehr besteht — dieselbe Bedeutung. Doch wird die Thatsache, dass Gesinde ursprünglich die Gesammtheit der Hausdienerschaft bezeichnete, von Manchen geleugnet, und zwar nicht ohne einen gewissen Schein, weil das Wort zwischen dem sechsten und neunten Jahrhundert einen vornehmen Beigeschmack erhielt. In einer Stelle bei Markulf, zweites Buch, dritte Formel, Ueberschrift, leuchtet noch die alte und wahre Bedeutung durch: si aliquis servo vel gasindo suo aliquid concedere voluerit. Aber andere Stellen lauten etwas anders. In der dreiundzwanzigsten Formel des ersten Buches der Markulfischen Sammlung bewilligt der König einem vornehmen geistlichen oder weltlichen Herrn, dass während der Zeit, da die Gesandtschaft dauert, alle Rechtsklagen gegen den Gesandten und seine Dienstleute verstummen sollen, ideo jubemus, ut, dum illis partibus fuerit demoratus, omnes causas suas, suisque amicis aut gasindis, seu undecunque ipse legitimo redebit mitio, in suspenso debeant residere. Das Verhältniss, in welchem die amici oder gasindi zu dem Herrn stehen, wird durch den Beisatz undecunque ipse redebit mitio bestimmt. Mitium bezeichnet ein Band des Dienstes, der Vasallenschaft oder des höhern mundium. Ebenso gewährt der König in der folgenden Formel einem Abte oder Bischofe und dessen Angehörigen seinen besondern Schutz gegen die Bosheit gewisser Feinde: nos apostolicum virum illum, cum omnibus rebus vel hominibus suis, aut gasindis, vel amicis seu undecunque ipse legitimo reddebit mitio — sub sermone tuitionis nostrae visi fuimus recepisse. Aehnlich die zweiunddreissigste Formel desselben Buches

wo der König gewissen Hofleuten und ihren Genossen, welche auf seinen Befehl das Eigenthum eines Gebannten gewaltsam weggenommen haben, Straflosigkeit für solche That verleiht: quidquid praedicti viri illi, vel reliqui pares aut gasindi eorum, non ex sua praesumtione nisi per nostra ordinatione — abstulerunt. Obigen Formeln entspricht die Urkunde[1]) vom Jahre 546, kraft welcher König Childebert I. das Kloster Saint-Calais in seinen besondern Schutz nimmt: petiit abbas Daumerus, ut eum et ipsum monasterium, una cum omnibus rebus vel omnibus suis *gasindis*, amicis, susceptis, vel qui per ipsum monasterium sperare videntur, vel unde legitimo redebet mitio, vel sermone tuitionis nostrae vel mundiburde recipere deberemus.

Mehrfach kommt nicht bloss das Wort gasindus, sondern auch der unserm heutigen Gesinde genauer entsprechende Ausdruck gasindium in der Lombardica vor. Das Edict des Königs Rothar bestimmt[2]) Abschnitt 228: wenn ein Freigelassener kinderlos stirbt, so soll das, was er etwa im Dienste des Herzogs oder von Privatleuten erworben hat, an diejenigen zurückfallen, die es ihm geschenkt hatten. Si aliquid in gasindio ducis aut privatorum hominum obsequio donum vel munus conquisiverit, res ad donatorem revertantur. Die Worte gasindium und obsequium sind hier gleichbedeutend, mit dem einzigen Unterschiede, dass ersteres vorzugsweise von den höchsten Gewalten des Landes, vom Könige und Herzoge, gebraucht wird. Das siebente Gesetz[3]) des Königs Rachis verordnet: wenn ein Freier aus dem Gesindeverband des Königs in den Dienst eines Andern getreten, und ihn der Graf darum, weil der Freie solches gethan, drücken will, so soll der Graf die vom Gesetz vorgeschriebene Busse erlegen. Si quicunque liber homo in servitio de gasindio regis aut de ejus fidelibus introivit et si judex, de sub quo fuerit, dolose eum opprimere curaverit pro eo, quod ipse in servitio alterius introivit — tunc componat judex sicut lex est. In der sechsten Verordnung desselben Königs heisst[4]) es: ein Richter, der einem Freien Gerechtigkeit verweigert, oder aus Rücksicht auf sein Gesinde, auf Freunde,

---

[1]) Pardessus, diplom. I, 110 oben. [2]) Walter I, 723. [3]) Ibid. S. 829. [4]) Ibid. S. 828.

Verwandte, oder gar durch Geld bestochen ein ungerechtes Urtheil fällt, hat sein Amt verwirkt und muss Wehrgeld zahlen. Violentiam si sustinuerit aliquis a judice suo aut ab alio homine, et judex neglexerit judicare, aut forsitan attenderit ad gasindium aut ad parentes aut ad amicum suum, vel ad praemium et legem non judicaverit — tunc ipse judex componat widrigild suum — et honorem suum amittat. Der Ausdruck gasindium bezeichnet hier das Gesinde oder die Vasallen und Dienstleute des Richters oder Grafen. Im sechsten Buche seiner Gesetze, dem neunten Abschnitt, verfügt [1]) König Liutprand wie folgt: der Mord des geringsten Freien, des gemeinen Heerpflichtigen, wird mit 150, der Mord des vornehmsten unter den Freien wird nach altem Herkommen mit 300 Schillingen gebüsst. Was aber unsere Gesindeleute betrifft, so soll der Mörder des Geringsten unter ihnen 200 Schillinge zahlen; hatte der Erschlagene einen höheren Rang, so behalten wir uns vor, je nach Umständen das Wehrgeld bis auf 300 Schillinge zu erhöhen. Consuetudo est, ut pro minima persona, quae exercitalis homo esse invenitur, 150 solidi componantur. De gasindiis vero nostris volumus, ut quicunque ex minimis occisus fuerit in tali ordine, pro eo, quod nobis deservire videtur, 200 solidis fiat compositus; majores vero secundum qualis persona fuerit, ut in nostra consideratione vel successorum nostrorum debeat permanere, quomodo usque ad 300 solidos ipsa debeat ascendere compositio.

Unzweifelhaft ist, dass in den eben angeführten Stellen der verschiedensten Quellen gasindium ein Dienstverhältniss *Freier* zum Könige, zum Herzoge oder zu andern vornehmen Personen, und dass hinwiederum gasindius oder gasindus einen Mann bezeichnet, der in einem solchen Verhältnisse steht. Aber diess war nicht die ursprüngliche oder älteste Bedeutung des Wortes. Bürge dafür nicht nur das zuerst mitgetheilte Zeugniss aus dem zweiten Buche Markulfs, nicht bloss der bis auf den heutigen Tag erhaltene Begriff des Wortes Gesinde, sondern auch noch andere Thatsachen. Das von Schmeller unter dem Namen Muspilli herausgegebene uralte deutsche Gedicht spricht [2]) von Satanases' Kisindi, unter wel-

[1]) Walter I, 782. [2]) Wackernagel, altdeutsches Lesebuch, zweite Ausgabe, S. 69.

chem Ausdruck nichts anderes gemeint sein kann als servi Satanae, des Teufels Dienerschaft. Ferner heisst es in einer Urkunde vom Jahre 903, kraft welcher König Ludwig das Kind dem Stuhle von Freising das unweit München gelegene Gut Vering schenkt[1]): (villam Veringam) aeternaliter in proprium delegavimus cum curtibus, casis aliisque aedificiis, familiis et utriusque sexus mancipiis, barschalkis, *sindmannis*, hengist fuotris, censibus etc. Die hier erwähnten Sindmannen werden zusammen mit verschiedenen Classen von Hörigen verschenkt; sie müssen gleichfalls Hörige gewesen sein. Woher soll nun der Ausdruck stammen als von Sind, der Wurzel des Wortes Gesind. Die Sindmannen sind Gesindleute, eine Abart der Haussklaven. Der Name Gesinde hat dasselbe Schicksal erfahren, wie die Worte Vassus, Majordomus, Seneschal, Marschal, Ministerialis, ja auch Litus, welche zuerst niedrige Dienste bezeichneten, aber durch den Einfluss des Hoflebens und des Lehenverbandes eine vornehme Bedeutung erhielten. Von jeher ging das Streben fränkischer Könige dahin, Freie in ihren Hausdienst zu verlocken, und als das Lehenwesen aufkam, ahmten auch kleinere Herren das Beispiel der Grossen nach. Das Verhältniss der Eingetretenen zum neuen Gebieter wurde von Anfang durch Ausdrücke bezeichnet, die absichtlich aus der Sklaverei entlehnt waren. Die freien Dienstleute sollten dadurch an die Pflicht unbedingten Gehorsams gemahnt werden. Anderer Seits erkannte man die Nothwendigkeit, als Gegengewicht wider die sklavische Benennung der Hofämter eben dieselben mit einem gewissen Glanze zu umgeben, damit recht Viele sich zum Dienste melden möchten. So geschah es denn, dass jene von Haus aus sklavischen Worte eine prächtige Bedeutung annahmen. Aus dem Worte Vassus, das ursprünglich den Haussklaven bezeichnete, wuchs der Begriff eines königlichen Dienstmanns heraus; aus dem Major oder Oberknecht des Herrenhauses wurde der oberste Beamte des Reichs, aus dem Altknecht (Seneschal) ein hoher Würdenträger der Krone, aus dem Rossknecht (Mareschal) ein Feldherr, aus dem Gesindmann ein Höfling, aus dem Bedienten (ministerialis) ein Lehenträger.

---

[1]) Meichelbeck, histor. Frising. I, 151.

Capitel XIII.

Die Handwerke.

Die Classe der Vassen oder Haussklaven verdient darum besondere Beachtung, weil sie die Wurzel war, aus welcher mit der Zeit der freie Handwerkerstand hervorsprosste. Die alten Gesetzbücher liefern den Beweis, dass bis zur Mitte des achten Jahrhunderts kein Freier irgend welches Geschäft betrieb, das ein Handwerk im jetzigen Sinne des Wortes genannt werden mag. Die vornehmen und reichen Classen kannten nur drei Arten von Thätigkeit und Kraftäusserung: Herrschen, Waffenwerk, Jagd. Unter Herrschen verstehe ich theils die Verwaltung der eigenen, zuweilen sehr ausgedehnten Güter, welche unter oberster Aufsicht des Herrn durch Hörige bebaut wurden, theils die Einwirkung auf das Gemeinwesen, welche die grossen Geschlechter als Häupter der Gemeinde, oder als öffentliche Beamte übten. Vom Heer- und Waffendienst handeln alle Gesetzbücher, ebenso von der Jagd, indem sie bald die Bannrechte der Forsten, bald den Preis der zum Verfolgen des Wildes abgerichteten Thiere und zwar letzteres mit peinlicher Genauigkeit bestimmen. Neben einer kleinen Zahl Reicher gab es aber, wie früher gezeigt worden, eine grosse Masse von Gemeinfreien, welche wegen Mangel hinreichenden Besitzes genöthigt waren, ihr Brod durch eigene Arbeit zu verdienen. Auch diese armen Freien trieben kein Handwerk, sondern Landbau, Viehzucht oder höchstens Fuhrwesen. Die Bawarica verbietet Titel VI, Abschnitt 2, aufs strengste jede Handarbeit an Sonn- und Festtagen und zählt folgende Acte auf, durch welche ein Freier die Ahndung des Gesetzes auf sich laden kann: erstens, Anspannen von Ochsen und Ausfahren mit dem Karren, zweitens, Herstellung des Zauns, drittens, Mähen und Einführen von Heu, viertens, Schneiden und Einheimsen der Ernte, fünftens, Schiffen auf den Strömen oder Frachtfahren auf der Landstrasse. Man sieht, der Fall ist gar nicht vorausgesetzt, dass ein Freier sich mit einem Handwerk beschäftige. Für das ländliche Leben, das mit Ausnahme sehr

Weniger, die in Städten zu wohnen begannen, die überwiegende Mehrzahl der freien Deutschen führte, sind zwei Handwerke geradezu unentbehrlich, das des Grobschmieds und des Müllers. Dass nun die grösseren Gutsbesitzer ihre eigenen Mühlen und Schmieden hatten, erhellt sowohl aus den Gesetzbüchern als aus vielen Urkunden. Die Armen und Kleinen entbehrten dieses Hülfsmittels und brauchten doch Mühle und Schmiede ebenso nothwendig als die Reichen. Ihr Bedürfniss blieb nicht ohne Befriedigung. Es gab Dorfmühlen und Dorfschmieden, aber dieselben waren nicht Privateigenthum, sondern gehörten den Gemeinden. Der zweite Abschnitt des achten Titels der Bawarica lautet so: Ueberschrift „vom Eingriff in öffentliches Eigenthum. Text: wer in der Kirche, im Hofe des Herzogs, in der Schmiede oder der Mühle einen Diebstahl begeht, leistet siebenundzwanzigfachen Ersatz: denn diese vier Häuser sind Gemeindeeigenthum und stehen stets offen.“ Si quis in publico furaverit. Si quis in ecclesia, vel infra curtem ducis, vel in fabrica, vel in molino aliquid furaverit, ter niungeldum componat, hoc est ter novem reddat; quia istae quatuor domus casae publicae sunt et semper patentes. Meines Erachtens nöthigt der so stark betonte Grundsatz des gemeinen Eigenthums anzunehmen, dass die öffentliche Schmiede und die Dorfmühle von einem Menschen betrieben wurde, der gleichfalls der Gemeinde gehörte, oder mit andern Worten ein Sklave aller zur Benützung der fraglichen Mühle oder Schmiede Berechtigten war. Denn ohne diese Voraussetzung hat der zweite Abschnitt des achten Titels kaum einen Sinn.

Alle Handwerke wurden durch Haussklaven betrieben und zwar kommen gerade in den ältesten Quellen solche vor, welche wir nach heutigem Begriffe nicht für Gegenstände des täglichen Bedürfnisses, sondern des Luxus halten. Die ursprüngliche Fassung der Salica ewähnt Titel 35, b.) folgende Handwerksklaven: den Grobschmied (ferrarius), den Goldarbeiter (aurifex), den Schweinehirten (porcarius). Sämmtliche Volksrechte rechnen die verschiedenen Arten von Hirten unter die Haussklaven, ebenso auch manche Urkunden, z. B. eine Schenkung[1]) vom Jahre 770,

---

[1]) Petz, thes. anecd. nov. VI, 19, Nro. 15.

kraft welcher Wolfpert mit Einwilligung des Herzogs Tassilo an das Kloster Monsee vergabt unum colonum et duos homines domesticos ad pastores (die zu Hirten tauglich sind). Der Goldschmied ist ein stehender Artikel in den alten deutschen Gesetzbüchern. Woher nun solcher Luxus bei einem Volke, das erst zu staatlicher Bildung sich emporarbeitet? Daher, weil die Germanen beim Umsturze des römischen Reiches ungeheure Beute an edlen Metallen gemacht haben. Als die Westgothen unter Alarich 410 Rom einnahmen, musste ihnen laut dem Zeugnisse des Zosimus[1]) eine Brandschatzung von 5000 Pfund Goldes, 30,000 Pfund Silbers bezahlt werden. In langen Wagenzügen schleppten sie die errungenen Schätze später nach Südgallien und Spanien. Nicht viel geringer kann die Beute gewesen sein, welche die Sueven, die Alanen, die Burgunder, die Vandalen, die Franken in den von ihnen besetzten Provinzen machten. Ich bin überzeugt, dass in den Heeren des Cortez und Pizarro kein Handwerk gesuchter war, als das des Goldschmieds, weil man ihrer bedurfte, um den Massen Goldes, welche die Eroberer vorgefunden, eine beliebige Gestalt zu geben, dasselbe einzuschmelzen oder je nach dem Geschmack der neuen Eigenthümer umzuformen. Im gleichen Falle müssen sich unsere Altvordern vor dreizehn, vierzehn Jahrhunderten befunden haben.

Die spätern Ausgaben der Salica erwähnen ausser den oben genannten noch verschiedene andere Handwerker. Im Text[2]) Herolds XI ist die Rede vom major, dem Oberknecht des Hauses, infertor, dem Truchsessen, der die Tafel des Herrn besorgt, scantio, dem Mundschenk oder vielmehr dem Küfer, mariscalcus, dem Rossknecht, strator, dem Sattler, carpentarius, dem Wagner, der zugleich Zimmermann ist, vinitor, dem Winzer. Die sogenannte Reformata fügt[3]) zur gleichen Stelle noch den Müller molinarius und den Jäger venator bei. Man sieht, mit der Dauer des fränkischen Reiches stiegen Bedürfnisse und Prunk der wohlhabenden Classen. Gregor von Tours kennt[4]) als besondere Hand-

[1]) Zosimus V, 41. [2]) Pardessus, loi salique S. 232. [3]) Ibid. S. 284. [4]) Histor. Franc. VII, 41.

werke noch den Zimmermann (faber lignarius) und den Schneider[1]) (puer Parisiacus, cujus artis erat vestimenta componere).

Ausgebildeter als im merowingischen Gallien erscheinen die Gewerbe bei den Burgundern. Die Burgundica handelt in zwei Hauptstellen von Handwerken, die durch Sklaven betrieben werden. Titel X, 2 flg.: wer einen romanischen oder barbarischen Hörigen, der Ackerknecht oder Schweinehirt ist, erschlägt, zahlt 30 Schillinge; der Mord eines *auserlesenen* Goldschmieds wird mit 150, der eines Silberschmieds mit 100, der eines Grobschmieds mit 50, der eines *guten* Wagners mit 40 Schillingen gebüsst. Si quis servum romanum sive barbarum, aratorem, aut porcarium occiderit, 30 solidos solvat; qui aurificem lectum occiderit, 150 solidos solvat, qui fabrum argentarium occiderit, 100 solidos solvat, qui fabrum ferrarium occiderit, 50 solidos inferat, qui carpentarium *bonum* occiderit, 40 solidos solvat. Der Preis des Goldschmieds steht bei Weitem am höchsten, sein Wehrgeld kommt beinahe dem des Freien gleich. Aber was soll die Eigenschaft bonus und electus besagen? Wäre es dem Eigenthümer überlassen gewesen, den Werth seines Sklaven aus eigener Machtvollkommenheit zu schätzen, so würde jeder seinen erschlagenen Hörigen auf Kosten des Mörders für ein Muster von Trefflichkeit erklärt haben. Entweder haben jene Beiworte keinen Sinn, oder nöthigen sie auf eine öffentliche Prüfung zu schliessen. In der Natur der Dinge aber liegt es, dass eine solche Prüfung nur von freien Handwerksmeistern vorgenommen werden kann. Demnach scheint es, als habe es im südlichen Gallien zur Zeit der Abfassung des burgundischen Gesetzes noch Ueberbleibsel altrömischer Handwerkszünfte gegeben. In der That verhält sich die Sache so: Beweise aus Inschriften sind vorhanden[2]), dass die unter dem römischen Kaiserreich entstandenen Innungen der Schmiede von Lyon — der Hauptstadt des burgundischen Staats — und andere ähnliche Gewerbsverbindungen bis in das Mittelalter fortdauerten. Weiteres Licht verbreitet eine zweite Stelle der Burgundica, Titel XXI, 2: lässt ein Herr seinen Sklaven mit Erlaubniss der Behörden das

---

[1]) Miracul. S. Martini II, 58. [2]) Gesammelt bei Warnkönig, französische Staatsgeschichte I, 54 flg.

Handwerk eines Gold-, Silber-, Grob-, Kupferschmieds, eines Schneiders oder Schusters aufnehmen und ein solches Geschäft öffentlich ausüben, und unterschlägt der Hörige Waaren, die ihm zum Verarbeiten übergeben worden sind, so soll der Herr entweder Ersatz für den Unterschleif leisten oder aber den Sklaven an die Beschädigten abtreten: quicunque servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem, in publico attributum artificium exercere permiserit, et id, quod ad facienda opera a quocunque suscepit, fortasse everterit, dominus ejus aut pro eodem satisfaciat, aut servi ipsius, si maluerit, faciat cessionem. In den Städten Burgunds bestand demnach die Einrichtung, dass der Betrieb von Handwerken durch die Obrigkeit geregelt wurde und dass Sklaven nur mit Erlaubniss der Behörden ein Gewerbe ausüben konnten. Diess heisst soviel, als es gab eine Zunftverfassung und eine Prüfung Neueintretender durch freie Meister. Selbst im merowingischen Francien drüben, wo doch durch Chlodwigs rohe Schaaren die alten römischen Institute einen viel schwereren Stoss erlitten hatten, finden sich im Laufe des sechsten Jahrhunderts freie Handwerker. Der Pariser Schneider, den Gregorius von Tours in der oben[1]) angeführten Stelle erwähnt, war ein freigeborner Romane: puer Parisiacus, cujus artis erat vestimenta componere, *erat ingenuus genere.*

Ich habe an einem andern Orte nachgewiesen, dass Burgund mit Schwaben in Handelsverkehre stand und namentlich Sklaven aus letzterem Lande erhielt. Die Einwirkung der einen Provinz auf die andere erstreckte sich noch weiter. Die beginnenden Gewerbe Schwabens sind, so scheint es mir, burgundischen Vorbildern nachgeahmt. Der neunundsiebzigste Titel der Alamannica handelt vom Wehrgeld erschlagener Handwerks- und Hirtensklaven und lautet so, Ueberschrift: de eo qui pastores vel artifices occiderit. Wie in der Salica werden hier Hirten und Handwerker zusammengestellt, d. h., das Gesetz betrachtet beide als mancipia domestica oder Haussklaven und verleiht ihnen ein Wehrgeld, welches das des Feldhörigen um mehr als das doppelte übersteigt. „Text: der Mord eines Schweinehirten, der wenigstens 40 Stücke in seiner

---

[1]) S. 142.

Herde hat, einen abgerichteten Hund besitzt, ein Horn führt und einen Jungen unter sich hat, wird mit 40 Schillingen gebüsst. Ebenso viel beträgt das Wehrgeld eines Schäfers, dessen Herde 80 Häupter zählt, desgleichen eines Altknechts, dessen Herr 12 Dienstsklaven in seinem Hause hält, des Pferdeknechts, der über 12 Rosse gesetzt ist, des Kochs, der einen Jungen unter sich hat, des Bäckers und endlich des Schmieds, des Goldarbeiters, oder Schwertfegers, *die öffentlich geprüft sind.*" Ich begnüge mich, den lateinischen Urtext der letzten Sätze mitzutheilen. Si coquus, qui juniorem habet, occiditur, quadraginta solidis componatur; si pistor, similiter; faber, aurifex aut spatarius, qui publice probati sunt, si occidantur, quadraginta solidis componantur. Mit klaren Worten wird hier die öffentliche Prüfung von Handwerkern, die Sklaven sind, erwähnt. Woher anders kann sie entlehnt sein, als aus dem romanischen Nachbarlande Alamanniens, aus Burgund!! Man muss demnach den Schluss ziehen, dass in gewissen schwäbischen Orten, etwa zu Strassburg, zu Constanz oder Augsburg, Innungen von freien Meistern bestanden, welche das Recht hatten, Zeugnisse über die Tüchtigkeit von Handwerkern auszustellen. Das alamannische Gesetz weiss noch von einer andern Probe. Schweinehirten, Köche, Bäcker erhalten erst dann das volle Wehrgeld von 40 Schillingen, wenn jeder von ihnen einen Jungen unter sich hat. Diess weisst auf eine dreifache Stufenleiter im Gewerbsleben hin: es gab erstens Meister, welche die Prüfung vornahmen; zweitens solche, welche sich um das Zeugniss erprobter Fähigkeit bewarben, also Altgesellen; es gab drittens solche, welche bei dem Altgesellen in die Lehre gingen oder Jungen. Offenbar zeugen diese deutlichen Spuren von einem ziemlich ausgebildeten Innungswesen, das nur aus alter römischer Cultur zu den Germanen über die Grenze herübergekommen sein kann. Noch mehr, die Einwirkung der Innungen erstreckt sich allem Anschein nach weiter, als man gewöhnlich glaubt. Im Lehensverband, im Verhältniss der verschiedenen öffentlichen Aemter zu einander, heissen schon zu den Zeiten der Merowinger die untergeordneten Dienstmannen oder Beamten juniores[1]), die höher stehenden

[1]) Beispiele im I. Buch d. W.

seniores. Meines Erachtens stammt diese Abstufung gleichfalls aus der eben erwähnten römischen Quelle.

Die fragliche Stelle der Alamannica kennt drei Handwerker, deren weder die Burgundica noch die Salica gedenkt, den Koch, den Bäcker, den Schwertfeger. Von selbst versteht es sich, dass in den Haushaltungen der Burgunder und Salfranken gebacken und gekocht wurde, obgleich beide Gewerbe nicht besonders aufgeführt werden. Gewöhnliche Haussklaven, vassi, ministeriales, mögen beides besorgt haben. Aber die Thatsache, dass das schwäbische Gesetz den Bäcker und Koch ausdrücklich nennt und an Werth dem Goldschmied und Schwertfeger gleichstellt, weist nach meinem Gefühle auf Neigung zum Wohlleben hin; der Koch mit seinem Küchenjungen zeugt von einem Herrn, der etwas auf gut Essen und Trinken hält. Seltsam scheint es, dass die Salica sowohl als die Burgundica keinen Waffenschmied aufführt, während die Alamannica denselben nennt. Ich glaube dies hat einen besondern Grund. Waffen wurden in Gallien fabrikmässig bereitet und gelangten durch Handel in den täglichen Verkehr. In Alamannien dagegen, wo die Cultur noch gering war, mussten die Herren durch geschickte Arbeiter für das Bedürfniss sorgen, doch kann ich meine Ansicht bezüglich dieses Punktes erst weiter unten im Zusammenhang entwickeln. Anderer Seits schweigt die Alamannica von mehreren Handwerken, die in den überrheinischen Gesetzbüchern erwähnt sind und ohne Frage in Schwaben betrieben wurden, wie das Gewerbe des Wagners und Zimmermanns. Allein, vielleicht sind beide unter dem Worte faber begriffen, das bekanntlich vieldeutig ist, und nach Umständen einen Arbeiter in Metall wie in Holz bezeichnen kann. Die Alamannica übergeht ferner den Schneider, kennt aber sein Gewerbe, das in Schwaben durch hörige Weiber ausgeübt wurde. Der folgende Titel handelt von der Magd, die der Kleiderkammer vorsteht — ancilla vestiaria. Unter ihrer Aufsicht schnitten und nähten leibeigene Weiber und Mädchen die für den Haushalt nöthigen Kleidungsstücke. In gleicher Weise verhält es sich bezüglich des Müllergewerbes. Der achtunddreissigste Titel des schwäbischen Gesetzes regelt, ohne den Müller zu nennen, das Recht der Mühlen: „wer eine Mühle oder ein anderes Werk am Wasser bauen will, mag es thun,

sofern er keinem Andern schadet. Ist letzteres der Fall, so muss das Werk soweit abgebrochen werden, bis der Schaden aufhört. Gehören beide Ufer des Baches dem Unternehmer der Mühle, so ist derselbe ungehindert. Ist eines von beiden Eigenthum eines Andern, so hat der Baulustige die Einwilligung des jenseitigen Besitzers zu erbitten oder zu erkaufen. Legt einer eine Schleusse im Bache an, und steigt dadurch das Wasser in der Art, dass ein Kind, ein Sklave oder ein Stück Vieh Anderer in dem gestauten Wasser ertrinkt, so hat der Erbauer der Schleusse Ersatz zu leisten und das gesetzliche Wehrgeld zu zahlen." Man ersieht hieraus, dass Bäche und deren Ufer als nutzbares Eigenthum betrachtet wurden, sowie, dass es in Schwaben ausser Mühlen auch noch andere Wasserwerke gab.

Baiern war im achten Jahrhundert wirklich ärmer an Gewerben als Alamannien. Die Bawarica zählt gar keine Handwerkssklaven namentlich auf, kennt (Titel 8, 2) jedoch die Schmiede und die Mühle, also auch den Müller und den Schmied. Schwaben stand ungefähr in der Mitte zwischen dem gewerbereichen Burgund und dem noch ziemlich rohen Baiern. Ueber dem Rhein drüben hatten die Sklaven, welche ein Handwerk verstanden, einen viel höheren Werth als die Hirten oder gar Feldbauhörigen. Hierfür zeugt nicht nur der früher mitgetheilte zehnte Titel des burgundischen Gesetzes, sondern auch ein Vorfall, den Gregor von Tours erzählt [1]. Um einen vornehmen jungen Mann, der in Gefangenschaft und Sklaverei gerathen war, zu retten, liess sich ein Freier zum Sklaven dessen, der den jungen Mann in seiner Gewalt hatte, verkaufen. Kaum war der Handel abgeschlossen und der gewöhnliche Preis von 12 Goldstücken erlegt, so fragte der Käufer seinen neuen Hörigen, was für ein Handwerk er verstehe. Auf die Erklärung desselben, dass er ein geschickter Koch sei, gewann ihn der Herr lieb, und durch das Vertrauen, in das er sich einschlich, ward der listige Mensch in Stand gesetzt, seinen Plan auszuführen und den jungen Gefangenen zu befreien. Die Frage, welche Gregor dem betrogenen Gebieter in den Mund legt, quid operis famulus sciret, muss im

[1]) Histor. Franc. III, 15.

Frankenreiche beim Ankaufe von Sklaven alltäglich geschehen sein. Entsprechend dem bereits erwähnten niedern Stande bairischer Cultur, kennt die Bawarica nur *einen* Preis von Sklaven, nämlich 20 Schillinge. Die Alamannica dagegen, welche, wie ich früher zeigte, den gewöhnlichen Hörigen auf 15 schätzt, ertheilt dem geschickten Handwerker ein Wehrgeld von 40. Indess stellt sie noch immer den Goldschmied oder Schwertfeger dem fähigen Hirten gleich, während die Burgundica den Mord des Goldschmieds mit 150, den des Silberarbeiters mit 100, den des Schlossers mit 50, den des Wagners mit 40 Schillingen büsst und dagegen dem gemeinen Pflüger und Hirten nur ein Wehrgeld von 30 einräumt. Obgleich die Gewerbe in Schwaben sich zu entwickeln begonnen hatten, bildete Viehzucht den wichtigsten und angesehensten Nahrungszweig des Volkes. Eben diess erhellt noch aus manchen andern Bestimmungen, welche theils die Verhältnisse der Hirten, theils Grösse und Zusammensetzung der Herden, theils die Rechte der Eigenthümer regeln. Jede Viehgattung hatte ihr leitendes männliches Thier, auf dessen Entwendung oder Beschädigung ein verhältnissmässig höherer Preis stand, den Zuchtstier, den Hengst, den Widder, den Eber, dessgleichen erhielt die Herde und der Hirte je nach der Art des Viehes einen besondern Namen. Zu einer ordentlichen Kuhwirthschaft gehörten nach Titel 75 wenigstens 12 Kühe und 1 Stier, eine solche wurde vaccaritia legitima genannt. Eine ordentliche Schweineherde sollte (nach Titel 79) aus wenigstens 40 Stücken, eine Schafherde aus mindestens 80 Häuptern bestehen. Eine Stutenherde hiess Tropp, und ward von dem Beschälhengst (amissarius) geführt (Titel 72). Der Schweinehirte erhält im Volksrecht (Titel 98) den Namen porcarius, der Rinderhirte vaccarius, der Rosshirte stotarius, der Schafhirte berbicarius. Unter ihnen nimmt der Schweinehirte den ersten Rang ein. Der achtundneunzigste Titel verfügt, dass der Schweinehirte, wenn er misshandelt worden ist, den dreifachen Betrag vom Wehrgeld des gemeinen Sklaven, der Schaf-, Stuten- und Kuhhirte den zweifachen Betrag zu fordern hat. Auf den Hofstätten der Freien gab es besondere Ställe für jede Viehgattung. Der einundachtzigste Titel erwähnt den Schafstall (ovile) und den Schweinekoben (porcaritia domus). Da Vieh den haupt-

sächlichen Reichthum der Begüterten und, wie es scheint, häufig das einzige Eigenthum der armen Freien ausmachte, so stellte das Landrecht diese Art des Besitzes unter besondern Schutz. Der achtundneunzigste Titel bedroht mit einer Busse von 40 Schillingen jeden Versuch, Herden von Schweinen, Stuten, Kühen, Schafen zu pfänden. Si quis gregem de porcis aut de jumentis aut de vaccis, vel de berbicibus in pignus tulerit, quadraginta solidis sit culpabilis. Auch die Bawarica enthält Titel XII, 3—5 ähnliche Bestimmungen, die an einem andern Orte[1]) angeführt worden sind.

Capitel XIV.

Das Bauwesen.

Zur Zeit, da die Alamannica abgefasst wurde, bestanden in Schwaben amtliche und Privatgebäude, auch bei Weitem die meisten Kirchen, aus Holz. Die Alamannica setzt voraus, dass Häuser nur durch Feuer zerstört werden können, und verhängt gegen Mordbrenner schwere Strafen (Titel 81). Ein von einem Zaun abgeschlossener Hofraum (curtis) umgab eine Reihe unverbundener Gebäude; erstens, das Herrenhaus, das nur einen Stock hatte und zur ebenen Erde mehrere Gemächer umfasste, von welchen das Wohnzimmer (sala) das hauptsächlichste war. Keines dieser Gemächer hatte eine besondere Decke, sondern das Dach, culmen, erhob sich über ihm. Im zweiundneunzigsten Titel heisst es: wenn eine Mutter während der Geburt stirbt, das Kind aber auch nur eine Stunde lebt, so dass es die Augen aufschlägt, und die Wände des Gemaches und den First des Hauses sieht und hintendrein gleichfalls stirbt, dann ist der Vater Erbe der Mutter und des Kindes. Si qua mulier — peperit puerum et in ipsa hora mortua fuerit et infans vivus remanserit aliquanto spatio vel

---

[1]) Oben S. 40.

unius horae, ut possit aperire oculos et videre *culmen* domus et quatuor parietes, et postea defunctus fuerit, hereditas materna ad patrem ejus pertineat. Deutlich erhellt aus dieser Stelle, dass die sala, worin das Kind geboren ward, keine eigene Decke hatte, sondern bis zum Dache hinaufreichte. Neben dem Herrenhause standen, getrennt von demselben, andere Gebäude, Scheunen (scuriae), Kornböden (graneae), Ställe (ovile et porcaritia domus), Speicher (spicaria), Keller oder Speisekammern (cellaria), endlich das Wasch- und Badehaus (stuba). Für Maurer gab es daher in Schwaben keine Arbeit, die Zimmeraxt spielte beim Bauen die erste Rolle, wesshalb sie im Volksrecht eine sprüchwörtliche Bedeutung erhielt. Die Bawarica bestimmt eine gewisse Entfernung durch die Worte: so weit man mit einer Axt werfen kann, die eine Saige (1 Denar) werth ist. Titel XVI, 1: quantum jactus est de securi saiga valente. Noch heute verräth unsere Sprache, wie fremd unsern Altvordern die Baukunst war. Selbst die wohnlichere und bequemere Einrichtung des hölzernen Hauses ist romanischen Vorbildern entlehnt. Die schon im achten Jahrhundert üblichen Worte für Schindel oder Ziegel, mit welchen das Dach gedeckt wurde, sowie für Kammer, Fenster, Küche, stammen aus dem Lateinischen (tegula, scindula, fenestra, camera, coquina).

Nur nach langwierigen und harten Kämpfen, während welcher Alles verheert, die von den Romanen erbauten Städte und Dörfer in Aschenhaufen verwandelt worden, haben die Alamannen seit dem vierten Jahrhundert ihre jetzigen Wohnsitze eingenommen. In Baiern ging es anders. Als die Bajoarier das Land besetzten, das noch heute von ihnen den Namen führt, blieben manche Ueberbleibsel römischer Werke stehen, selbst grössere Stücke von Städten müssen sich erhalten haben. Ich erkläre mir hieraus die Thatsache, dass in der Bawarica das Bauwesen um ein merkliches ausgebildeter erscheint als in der Alamannica. Ziemlich ausführlich verbreitet sich der neunte Titel des bairischen Gesetzbuches, der die Ueberschrift von Brandschäden trägt, über die Zurüstung der Häuser. Von der Firstsäule, welche das Dach trägt, werden die Winkelsäule, welche im Innern die Gemächer abtheilt, und noch andere unterschieden (VI, 2, 3). Hieraus ziehe ich den Schluss, dass die Gemächer im Innern ihre eigene hölzerne

Decke hatten. Um die Wohnung herum lief ein Gang, der auf den Ecken durch Winkelsäulen und durch andere kleinere getragen war. Die ländlichen Wohnungen in Baiern müssen denen nicht unähnlich gewesen sein, welche man noch heute auf dem Schwarzwald, im Algäu und in Tirol, sowie in gewissen Theilen der Schweiz sieht. Ausser dem Herrenhause umschloss der mit einem Zaun eingefriedigte Hofraum die Scheune (scuria IX, 2), den Getreideboden (in bairischer Mundart Parch, lateinisch granarium genannt), das Badehaus, die Backstube, die Küche, von denen jedes abgesondert stand (quae per se constructa sunt, id est balnearium, pistoria, coquina IX, 3), und eine beliebige Anzahl von Gesindewohnungen. Als Baustoff erwähnt die Bawarica neben den hölzernen Säulen, den Balken, Latten (spangae), Brettern, Thürpfosten (axes), den gebrannten Stein (laterculus), mit welchem das Fachwerk der Seitenwände ausgefüllt worden zu sein scheint (IX, 9). Man sieht, wie in Schwaben bestehen die Wohnungen vorzugsweise aus Holz, aber der Ziegel hat schon ein gewisses Recht erworben, wovon sich im ersteren Lande zu Anfang des achten Jahrhunderts noch keine Spur zeigt, und die Bauart ist künstlicher, wohnlicher. Auch die Kirchen in Baiern müssen bei Weitem dem grössten Theil nach aus Holz erbaut gewesen sein, denn der sechste Abschnitt des ersten Titels der Bawarica handelt von Bestrafung derer, welche heilige Gebäude anzünden würden. Ausnahmsweise werden einzelne steinerne Kirchen erwähnt, so der von Corbinian errichtete Mariendom von Freising[1]) (Mariae ecclesia in castro Frisingas moeniis constructa) und das zu Helphindorf, auf der Stelle wo Emmeram endete, von Ortlaip erbaute Heiligthum. Bezüglich des letzteren sagt Ortlaip in der Stiftungsurkunde[2]): moeniis ecclesiam praedicti honoris fabricavi.

Baiern hatte jedoch neben seiner ländlichen Bauart eine eigenthümliche städtische, welche in gleichem Verhältniss, wie jene, das Holz, den Stein und die Mauer anwandte. Schon an einem andern Orte wurde die Stelle der Bawarica hervorgehoben, welche die Barschalken der Kirche verpflichtet, Steine und Kalk nach der Stadt zu führen (Titel I, 14, 5). Aufführung steinerner Gebäude

---

[1]) Meichelbeck, instrum. I, S. 26, Nro. 4. [2]) Ibid. S. 43, Nro. 26.

in Baierns Städten war demnach alltäglich. Dass diese Sitte weit über die Abfassung des bairischen Gesetzes hinaufreicht, erhellt aus der früher[1]) erwähnten Angabe Aribos, der heilige Emmeram habe, als er nach Baiern kam, Regensburg, den Sitz des Herzogs Theodo I., aus Steinen wohlgebaut gefunden. Auch seitdem müssen Baierns Bischöfe von der Ermächtigung, welche ihnen der vierzehnte Abschnitt des ersten Titels ertheilte, umfassenden Gebrauch gemacht haben. Passau, eine der neuern Städte Baierns, war zu den Zeiten Karls des Grossen, höchst wahrscheinlich durch die Vorsorge des dortigen Bischofs, mit Mauern umgeben. Durch Urkunde[2]) vom 28. December 821 schenkt der Kleriker Walto all sein Eigenthum an den Stephansdom innerhalb *der Mauern* der Stadt Passau: trado propriam hereditatem meam ad sanctum Stephanum *infra muros* civitatis Bassaviensis. Es kann demnach nicht fehlen, dass es schon im Laufe des achten Jahrhunderts unter den Hörigen Baierns zahlreiche Maurer und Steinhauer gab, und Baiern ist, soviel ich weiss, das älteste rein deutsche Land diesseits des Rheines, wo die altdeutsche Zimmeraxt der Mauerkelle und dem Hammer des Steinmetzen weichen musste, während um jene Zeit in Schwaben keine Spur vom Maurerhandwerk auftaucht. Woher aber mögen die Baiern Anfangs, ehe sie eigene Werkleute im Lande zu ziehen vermochten, ihre Baumeister erhalten haben? Ich denke aus dem benachbarten Lombardien. Dort lag nicht fern der alten bairischen Grenze die Stadt Como, welche eine Baugilde — Meister und Gesellen — besass, die weit und breit hin Verträge über Aufführung von Gebäuden abschloss. Edict des Königs Rothar, Abschnitt[3]) 144 und 145: Si magister Comacinus *cum collegis suis* domum ad restaurandum vel fabricandum super se de mercede susceperit, et contigerit aliquem per ipsam domum aut materiam aut lapidem elapsum mori aut quodlibet damnum fieri, non requiratur a domino, cujus domus fuerit, nisi magister Comacinus *cum consortibus suis* ipsum homicidium aut damnum componat. — Si quis magistrum Comacinum unum aut plures rogaverit aut conduxerit — ad domum aut casam sibi faciendam

---

1) Meichelbeck I, 3, cap. 1. 2) Monum. boica XXVIII b, S. 62, Nro. 77.
3) Walter I, 700.

et contigerit per ipsam casam aliquem ex ipsis Comacinis mori, non requiratur ab ipso, cujus domus est. Noch heute gibt es in der Umgegend von Como zahlreiche Maurergesellschaften, welche nicht nur in Italien, sondern auch im südlichen Deutschland grosse Bauten unternehmen. Neben der innern Wahrscheinlichkeit bestimmt mich noch ein besonderer Grund zu der Annahme, dass manche grössere bairische Bauwesen durch Lombarden geleitet worden sind. Der oben erwähnte Ortlaip, Stifter der steinernen Kirche zu Helphindorf, vermachte ausser diesem Gotteshause an den Mariendom von Freising mehrere Güter und Hörige, unter welchen letzteren auch Aldionen genannt sind [1]). Aldio ist ein lombardisches Wort und bezeichnet römische Halbfreie, die, wie ich später zeigen werde, den fränkischen Liten entsprechen. Ortlaip besass demnach Ländereien im heutigen wälschen Tirol. Ist es nun nicht wahrscheinlich, dass er aus diesem Lande auch die Unternehmer des Bauwesens zu Helfendorf bezog?

Durch Schenkungsbrief [2]) vom December 820 übergibt Abt Sigfried an das Stift S. Emmeram zu Regensburg ausgedehnte Güter zu Lauterbach und 11 Wirthschaftshäuser sammt den Hörigen, die in ihnen wohnten. Der Schenker zählt die Insassen jedes einzelnen Hauses auf. Wie er an das eilfte kommt, heisst es wörtlich: in dem eilften Hause wohnt ein gewisser freigeborner Schmied Namens Afbald, dessen Weib und Kinder ich gleichfalls verschenke. Das Weib heisst Kisa, die Kinder Liubuni und Engilburg. Ausser ihnen sitzen in besagtem Hause noch 38 Sklaven (die sofort namentlich aufgeführt werden). In undecima domo est quidam *ingenuus* faber Afbaldus nomine, cujus uxorem et infantes donamus. Nomen uxoris Kisa, et infantes sunt Liubuni et Engilburc. Der Schmied Afbald ist ein freigeborner Mann, darum kann ihn der Abt nicht verschenken, wohl aber verschenkt er dessen Frau und Kinder, woraus folgt, dass Kisa von Haus aus eine Sklavin oder wenigstens Litin war. Afbald ist ein *verarmter* Freier, denn er sitzt in einem Hause, das nicht ihm gehört, und wohnt auf dem Dorfe Lutirbach in der Miethe. Er hat

---

[1]) Bei Meichelbeck a. a. O. instrum. I, 43. [2]) Pez, thesaurus anecdot. novis. I, b. S. 9, Mitte.

weiter eine Missehe eingegangen, wesshalb die Litin oder Sklavin, die er geheirathet, nach dem bairischen Gesetze Hörige blieb, ihre Kinder aber der argen Hand folgen. Endlich weil der Freigeborne Afbald arm und besitzlos ist, nährt er sich und seine Familie durch das Schmiedhandwerk. Solche freie Schmiede müssen in Baiern ziemlich häufig gewesen sein. Aus den Zeiten des Bischofs Hitto, der von 811—836 den Stuhl von Freising einnahm, theilt Meichelbeck zwei Urkunden[1]) mit, die sich auf Schmiede beziehen. Der Schmied Engilmar hat vom Stuhl zu Freising im Dorfe Schlegelbach ein Lehen erhalten, für das er jährlich 1 Silberschilling zahlen muss. Der bischöfliche Verwalter bescheinigt ihn für den richtigen Empfang des Zinses. — Der Schmied Ilprant, der bisher gleichfalls ein in Ländereien bestehendes Lehen vom Stuhle Freising trug, gibt dasselbe in die Hände des Bischofs Hitto zurück. Unzweifelhaft scheint mir, dass beide genannte Männer Freie und überdiess nicht ganz mittellos waren. Denn einem Sklaven hätte der Bischof sicherlich kein Gut anvertraut, das den für jene Zeiten nicht unbeträchtlichen Zins von 1 Silberschilling eintrug, und ein völlig Mittelloser wäre ausser Standes gewesen, das Lehen, das ihn nährte, zurückzugeben.

Capitel XV.

Die Aerzte.

Weder die Bawarica noch die Alamannica weiss etwas von freien Handwerkern im strengen Sinne des Wortes; wohl aber kennen beide Gesetzbücher einen Beruf, der die Mitte zwischen Kunst oder Wissenschaft und Gewerbe hält, und der, noch ehe Karl Martel als Gesetzgeber in Schwaben und Baiern auftrat, von Freigebornen betrieben worden sein muss: ich meine den Stand der Aerzte. Die eigenthümliche Rechtsverfassung der alten Deutschen machte tüchtige Wundärzte zum öffentlichen Bedürfniss, weil bei allen körperlichen Verletzungen die Höhe des Wehrgeldes

[1]) Histor. Frising. I, instr. Nro. 583, 585. S. 301 flg.

nach Grösse und Natur der Wunden bestimmt wurde. Nach den Ausdrücken der Gesetzbücher zu schliessen, hatte jeder Gerichtsbezirk seinen eigenen Wundarzt und die Kunst derselben scheint ziemlich ausgebildet gewesen zu sein. Ich lasse zunächst die Beweisstellen folgen. Titel IV der Bawarica, Abschnitt 3: wenn Einer einen Freigelassenen so verwundet, dass es nöthig wird den Arzt zu rufen —, so soll der Schuldige 1½ Schilling Busse zahlen: si quis eum (den Frilaz) plagaverit, ut propter hoc medicum requirat — cum solido et semis componat. Eines der Hauptmittel, welches die bairischen Aerzte anwandten, wird im ersten Abschnitt des dritten Titels Nro. 4 beschrieben: „Wenn Einer einen Freien in der Art verwundet, dass das Blut nur mit dem glühenden Eisen gestillt werden kann —, so beträgt die Busse 6 Schillinge." Si in eo venam percusserit, ut sine igne sanguinem stagnare non possit. Noch ausführlicher ist die Alamannica Titel 59, Abschnitt 4 flg. Schlägt ein Freier den Andern so auf den Schädel, dass ein Stück Knochen von der Hirnschale ausgeht, gross genug, um, wenn man es auf einen ehernen Schild wirft, einen Ton von sich zu geben, so zahlt der Schuldige 6 Schillinge. Hat der Arzt (in der Zwischenzeit von der Schlägerei bis zur nächsten Gerichtssitzung) das ausgegangene Stück Knochen verloren und kann dasselbe dem Richter nicht vorweisen, so muss der Arzt den Beweis durch Zeugen führen, dass der Splitter wirklich aus dem Schädel des Verletzten ausging. Ist der Schädel so zerschmettert, dass das Gehirn zum Vorschein kommt, und kann der Arzt das Gehirn mit der Feder oder dem Tuche berühren, so beträgt die Busse des Schuldigen 12 Schillinge. Tritt aber gar das Hirn aus dem Schädel heraus und ist der Arzt genöthigt, dasselbe mit einem Verband oder mit Seide zu verstopfen, und gelingt es ihm gleichwohl den Verletzten zu heilen, so beträgt die Busse 40 Schillinge. Si autem ipsum os medicus perdit, et non potest eum praesentare — tunc ille medicus hoc comprobet, quod verum fuisset, quod de ipsa plaga os tulisset. Si autem testa transcapulata fuerit, ita ut cervella appareat, ut medicus cum pinna aut cum fanone cervellam tangat, cum duodecim solidis componat. Si autem ex ipsa plaga cervella exierit, sicut solet contingere, ut medicus cum medicamento aut serico stupavit, et postea sanavit — cum

quadraginta solidis componat. Die Worte pinna, fano, medicamentum machen Schwierigkeit; dass mit erstern beiden etwas wie eine wundärztliche Sonde gemeint ist, springt in die Augen. Aber welche Form hatte sie? — ich denke die einer Flossfeder (pinna) oder eines zusammengewickelten Tuchlappens (fano). Unter medicamentum kann man entweder adstringirende Arzneien oder vielleicht einen regelmässigen Verband verstehen. Im fünfundsechzigsten Titel, Abschnitt 5 und 6, ist vom Brennen der Wunden die Rede: „wenn Einer die Hand eines Andern durchsticht, und die Wunde so enge ist, dass kein Feuer angewendet werden kann, um die durchschnittene Blutader zu brennen und das Blut zu stillen, so beträgt die Busse 1½ Schilling. Ist aber die Wunde weit genug, dass das glühende Eisen hineingeht, so müssen 3 Schillinge bezahlt werden.“ Si manum transpunxerit, ita ut focus non intret ad coquendum venas vel sanguinem stagnandum, solidum unum et semis componat. Si autem ferrum calidum intraverit ad stagnandum sanguinem, cum tribus solidis componat. Noch gehören die Abschnitte 4 und 8 des Zusatzedictes her: „Eine Wunde, welche die Sehnen verletzte und so gross ist, dass der Wasilus hineingeht, wird mit 3 Schillingen gebüsst.“ Si nervora tetigerit, ut ibi wasilus intrat. Was bedeutet wasilus? allem Anschein nach eine Sonde, aber die Ableitung dieses Wortes vermag ich nicht zu erklären.

Mehrfach wird in den angeführten Stellen vorausgesetzt, dass der Arzt überall leicht zu haben sei. Es scheint demnach, dass jeder Gerichtsbezirk seinen Arzt hatte. Waren nun diese gerichtlichen Aerzte freie Leute, und wo erhielten sie ihre Bildung? Die reichen Römer hatten bekanntlich unter ihren Sklaven Aerzte, welche den Gesundheitsdienst in den Herrenhäusern besorgten. Man könnte daher vermuthen, auch die in den Volksrechten erwähnten Aerzte seien Sklaven gewesen, und dieser Annahme liesse sich durch die Thatsache einiger Schein geben, dass in einer Ordnung des Klosters Corbie vom Jahre 822, von welcher unten eines weiteren die Rede sein wird, Aerzte mit Handwerkern zusammengestellt werden, die in der Regel Leibeigene waren: ad portam S. Albini carpentarii quatuor, mationes (Steinmetzen) quatuor, medici duo. Allein die fragliche Erklärung lässt sich

nicht rechtfertigen. Erstlich gab es unter Kaiser Constantin und seinen Nachfolgern in allen grösseren Orten des römischen Reiches öffentliche Aerzte, welche den höheren Classen der Gesellschaft angehörten, bedeutende Vorrechte genossen und aus dem Vermögen der Städte besoldet wurden. Gesetz[1]) Kaiser Constantins vom Jahre 321: Medicos, grammaticos et professores alios litterarum immunes (steuerfrei) esse cum rebus, quas in civitatibus suis possident, praecipimus. Mercedes etiam eorum et salaria reddi praecipimus. In Rom und ohne Zweifel auch in Constantinopel hatte jeder der verschiedenen Stadtbezirke seinen eigenen öffentlichen Arzt; dieselben führten, wie die Leibärzte des Kaisers, den Titel archiatri[2]). Ein Gesetz[3]) Valentinians I. schreibt vor: keiner könne das Amt eines Archiaters erhalten, er sei denn zuvor durch die sieben ersten des Standes geprüft und würdig erfunden worden. In den Provinzialstädten stand dem Magistrate oder dem Collegium der Curialen das Recht zu, die öffentlichen Lehrer der Grammatik und Beredtsamkeit zu ernennen. Gesetz[4]) Kaiser Julians vom Jahre 352: magistros studiorum doctoresque excellere oportet moribus primum, deinde facundia. Sed quia singulis civitatibus adesse ipse non possum, jubeo: quisquis docere vult, non repente nec temere prosiliat ad hoc munus, sed judicio ordinis probatus, decretum curialium mereatur, optimorum conspirante consensu. Aus dem Gesetzbuche[5]) Justinians erhellt, dass auf die nämliche Weise auch die öffentlichen Aerzte der Stadt angestellt wurden: medicorum intra numerum praefinitum constituendorum arbitrium non praesidi provinciae commissum est, sed ordini et possessoribus cujusque civitatis, ut certi de probitate morum et peritia artis eligant ipsi, quibus se liberosque suos in aegritudine corporum committant. Von selbst ist klar, dass an vielen Orten Schulen der Heilkunde bestehen mussten, um alle die Aerzte liefern zu können, welche für den Gesundheitsdienst in den zahllosen Städten des Reiches nöthig waren.

Gleich den städtischen Aerzten der letzten Römerzeit, gehör-

---

[1]) Cod. Theodos. lib. XIII, tit. II lex 1, ed. Ritter, V, 26. [2]) Ibid. lex 8, S. 39 flg. Vergl. mit lex 12, ibid. S. 49. [3]) Ibid. lex 9, S. 43. [4]) Ibid. lex 5, S. 35. [5]) Dig. lib. 50, tit. 9, lex 1.

ten auch die gerichtlichen Aerzte der Franken dem Stande der Freien an. Erstens erhellt aus dem mitgetheilten Abschnitt des neunundfünfzigsten Titels der Alamannica, dass der Gerichtsarzt befähigt war, Zeugen zu stellen und überhaupt Beweise auf dem Mallus zu führen. Diese Befugniss stand nur Freien zu. Fürs zweite erhielt der Gerichtsarzt für die Ausübung seiner Kunst einen Lohn, der so hoch war, dass nur ein Freier denselben empfangen haben kann. Die älteste Fassung der Salica bestimmt Titel 17 Abschnitt 5: wer einen Andern so verletzt, dass die Wunde zwischen den Rippen in die inneren Theile eindringt, wird mit 30 Schillingen gebüsst. Ausserdem muss er die Kosten der Heilung im Betrag von 9 Schillingen bezahlen. De medicatura vero sunt solidi novem. Der Arzt erhielt also für einen einzigen Fall die sehr hohe Belohnung von 9 Goldstücken. Dat Galenus opes. Wären nun die Aerzte der Franken Sklaven gewesen, so würden die Volksrechte nicht ermangeln, Hennen, die ihren Herren solche goldne Eier legten, durch ein beträchtliches Wehrgeld nachdrücklichst zu schützen. Bestimmt z. B. die Burgundica das Wehrgeld des Goldschmieds auf 150 Goldschillinge, wie viel höher musste sie den Arzt schützen, wenn derselbe ein Sklave gewesen wäre! Nun ist bei Schätzung der verschiedenen Sklavengewerbe nirgends vom Arzte die Rede. Daraus folgt sonnenklar, dass die öffentlichen Aerzte bei den Franken freie Männer gewesen sind.

Wo erhielten nun die Aerzte der Salier, der Ripuaren, der Alamannen, der Bajoarier ihre Bildung? Ich denke in den Schulen für Heilkunde, die in Gallien und anderwärts unter den römischen Kaisern bestanden und die seit Errichtung des fränkischen Reiches nicht untergegangen sein können. Denn einmal gab es in Francien drüben ausser den gerichtlichen Aerzten auch noch die Anstalt der königlichen archiatri[1]), welche ohne Frage römisch-byzantinischen Einrichtungen nachgeahmt ist und zu der Voraussetzung nöthigt, dass Schulen für Heilkunde im Lande waren. Fürs zweite werden in einem Capitulare[2]) Karls des Grossen vom December 805 letztere Anstalten als längst bestehende erwähnt: de medicinali arte ut infantes hanc discere

---

[1]) Die Beweisstellen oben. [2]) Nro. 5. Pertz leg. I, 132.

mittantur. Man merke wohl, das Capitular sagt nicht, Schulen für Arzneikunde sollen errichtet werden, sondern es befiehlt eine ausreichende Zahl von Knaben in dieselben zu schicken, sie waren also bereits vorhanden. Nun hat bekanntlich Karl der Grosse ausserordentlich viel für die wissenschaftliche Bildung seines Volks gethan und eine Masse hohe und niedere Schulen errichtet; nirgends aber ist in den vielen Urkunden und Quellen, die von Karls wissenschaftlichen Schöpfungen Zeugniss ablegen, von Gründung einer Arzneischule die Rede. Diese Anstalten müssen demnach in die Zeiten der Merowinger hinaufreichen. Anderer Seits, da das Capitular, in welchem obige Verordnung steht, an die Geistlichkeit gerichtet ist, kann man nicht zweifeln, dass die Schulen für Medicin in einzelnen Klöstern sich befanden, oder doch der Aufsicht des Klerus übergeben waren. Und hiermit stimmt aufs schönste eine Stelle[1]) in den Gedichten Alkuins überein, aus welcher hervorgeht, dass in der sogenannten Hofschule eine eigene Abtheilung für Heilkunde bestand. Die Ueberschrift ist de studiis in aula regia. Die betreffenden Verse lauten:

Accurrunt medici mox hippocratica tecta —
Hic venas fundit, herbas hic miscet in olla,
Ille coquit pultes, alter sed pocula praefert.

Schliessen wir: schon vor Abfassung der Bawarica und Alamannica gab es in Schwaben und Baiern freie Leute, die nicht wie andere Freie von Grundbesitz oder Viehzucht, sondern von einer Berufsart lebten, welche in den römischen Zeiten zu den sklavischen Gewerben gehört hat[2]).

---

[1]) Opp. ed. Froben II, 228, Nro. 228. [2]) Ueber Aerzte siehe noch Guérard Irminon I, 142. Mitte *wichtig*.

Capitel XVI.

Kaufleute.

Noch ein zweites freies Gewerbe muss daselbst betrieben worden sein, das der Kaufleute, mercatores, negotiatores. Im Wesen der Kaufmannschaft liegt es, dass nur ein Freier ihr obzuliegen vermag; Niemand ist im Stande Handel zu treiben, der nicht nach eigenem Gutdünken den Ort ändern kann. Letzteres Recht aber entbehrten die Sklaven, sie waren an die Scholle gebunden, und wenn gleichwohl ein Höriger ohne Begleitung seines Herrn reiste, so ward er als Flüchtling behandelt und unterlag den strengen Gesetzen, welche (de fugitivis) das Entweichen der Hörigen, blutig bestraften. Nun sind klare Beweise vorhanden, dass es seit dem fünften Jahrhundert in Baiern und Schwaben Kaufleute gab, und zwar vor Allem Sklavenhändler. In Baiern durften Hörige bis 772 ausser Landes verkauft werden, erst der Landtag von Neuching schaffte diesen Handel ab. In Schwaben wurde ebenderselbe schon 725 durch Karl Martel verboten, aber er muss früher erlaubt gewesen sein, denn die Burgundica weist Titel 56 darauf hin, dass sehr häufig in Alamannien gekaufte Sklaven nach Burgund eingeführt wurden. Ein solcher Handel ist ohne einheimische Händler nicht möglich. Auch andere Kaufleute werden schon unter den Merowingern erwähnt. Im September 830 bestätigt[1]) Ludwig der Fromme eine Urkunde, kraft welcher schon ältere fränkische Herrscher wie Karl der Grosse, Pipin und der Merowinger Dagobert, dem Stuhle zu Worms den Zoll zu Ladenburg und Wimpfen schenkten, den Kauf- und Gewerbeleute, namentlich aber Friesen zahlen mussten. Fulcowinus episcopus detulit nobis praeceptum Domini et Genitoris nostri bonae memoriae Caroli serenissimi Augusti simul et avi nostri, Pipini regis, in quibus continebatur, quod ipsi et praedecessores eorum, reges videlicet Francorum, *Dagobertus* Sigibertus et Chilpericus concessissent, ut quanticunque

---

[1]) Schannat, episcop. Wormaciensis I, b. S. 5, Nro. 5.

negotiatores, apud Vangionem civitatem devenissent, omne telonium, undecunque illud fiscus et in praedicta civitate et in castellis Lobedunburg et *Wimpina* exigere poterat, ad integrum per eorum auctoritates eidem ecclesiae concessissent. Demnach wurde schon im siebenten Jahrhundert nicht nur den Rhein, sondern auch den Neckar hinauf und herab durch *freie* Leute Handel getrieben.

Capitel XVII.

Fortschritt der Gewerbe.

Die Handwerke erscheinen in der Bawarica noch auf der Stufe der Römer, in der Alamannica wenigstens noch wenig entwickelt. Dieselben müssen jedoch bald nach Abfassung beider Gesetzbücher in allen mit dem Frankenreiche verbundenen deutschen Provinzen einen fühlbaren Aufschwung genommen haben. Was ist die gewöhnliche Bedingung des Aufblühens der Gewerbe? Das Anschliessen an Mittelpunkte geistiger und materieller Cultur, die Entstehung von Anstalten, welche reich genug sind, um Geld für Verschönerung des Lebens aufzuwenden. Nun eben solche Anstalten wuchsen in zwiefacher Richtung unter Karl Martel und seinen unmittelbaren Nachfolgern empor. Erstlich gewann das Königthum eine Macht und einen Reichthum, die seit den Zeiten Chlodwigs nicht mehr gesehen worden waren. Fürs zweite fällt in dieselbe Zeit die Errichtung der meisten süddeutschen Stühle und einer Masse von Abteien, die schnell zu Wohlstand gelangten. Beide erwähnten Mächte aber, das Königthum und die kirchlichen Stifte, sind es eben, welche das Gewerbwesen rasch aus dem Zustande der Kindheit zur Blüthe hinübergeführt, und es dem aufkeimenden städtischen Bürgerthum in die Hände gegeben haben.

Man kann aus der Alamannica selbst einen Beweis entnehmen, dass die Gewerbe in aufsteigender Bewegung begriffen waren. Der neunundsiebzigste Artikel bestimmt das Wehrgeld des Kochs, des Bäckers, des Eisenarbeiters, des Goldschmieds, des Schwertfegers

gleichmässig auf 40 Schillinge. Anders das Zusatzedict, das um zehn Jahre jünger sein mag. Der vierundvierzigste Abschnitt desselben belässt den alten Ansatz für faber ferrarius, erhöht dagegen das Wehrgeld des Goldschmieds um ein Viertheil oder 10 Schillinge, indem es ihn auf 50 schätzt. Weist diese Thatsache nicht auf fortschreitenden Luxus hin? Bald darauf, zwischen 755 und 786, kommen die ersten sichern Spuren von Glasbereitung im südlichen Deutschland vor. Auf den Apostel der Deutschen Bonifacius folgte bekanntlich dessen Lieblingsschüler Lullus, der von 756—786 den erzbischöflichen Stuhl von Mainz einnahm. An eben diesen Lullus schreibt[1]) der englische Abt Cudbercht, wie folgt: „wenn du in deinem Sprengel einen Mann hast, der gläserne Gefässe zu bereiten versteht, so bitte ich, mir denselben zu schicken, oder wenn ein solcher sich ausserhalb deines geistlichen Bezirks in dem Sprengel eines andern Bischofs finden sollte, so ersuche ich dich, deinen Einfluss bei besagtem Bischofe aufzuwenden, dass er mir einen Glaser überlasse; denn wir allhier in England sind in diesem Gewerbe unerfahren und doch desselben bedürftig; ich werde es daher als einen grossen Dienst ansehen, wenn uns durch eure Güte ein geschickter Glasbrenner zukäme und er soll einer guten Behandlung hier in England sicher sein.“ Si aliquis homo in tua sit parochia, qui vitrea vasa bene possit facere, cum tempus arrideat, mihi mittere digneris, aut si fortasse ultra fines est in potestate cujusdam alterius sine tua parochia, rogo ut fraternitas tua illi suadeat ut ad nos usque perveniat, quia ejusdem artis ignari et inopes sumus, et si hoc fortasse contingit, ut aliquis de vitrifactoribus cum tua diligentia, Deo volente, ad nos usque venire permittatur, cum benigna mansuetudine, vita comite, illum suscipio. Aus dieser Stelle folgt: erstens, um die Mitte des achten Jahrhunderts war die Kunst, Glas zu bereiten, in England unbekannt. Zweitens, Abt Cudbercht wusste, dass das fragliche Gewerbe im südlichen Deutschland und im geistlichen Wirkungskreise des Erzbischofs Lullus betrieben werde, denn ohne diese Voraussetzung hätte der Brief keinen Sinn. Drittens, der Abt war jedoch darüber im Zweifel, ob der ge-

[1]) Epistol. Bonifacii ed. Würdtwein Nro. 124, S. 311.

wünschte Arbeiter unmittelbar im bischöflichen Sprengel von Mainz oder in einem weiteren Bereiche, der jedoch unter dem Einflusse des Lullus stand, d. h. im Mainzer Metropolitanverbande, oder genau gesprochen, in einem der Suffraganstifte, welche Mainz als Metropole anerkannten, zu finden sei. Zum Voraus bemerke ich, dass 20—30 Jahre nach Abfassung des Briefes Glasgewerbe im Constanzer Sprengel, welcher wirklich der Mainzer Metropole einverleibt war, urkundlich nachgewiesen werden können. Eben diese Gewerbe scheinen demnach schon unter Lullus bestanden zu haben. Viertens spricht Cudbercht so, dass man deutlich sieht, er habe den Glaser, den er suchte, für einen Sklaven, für den Hörigen irgend eines geistlichen Stifts gehalten. Si forte contingit, ut aliquis de vitrifactoribus ad nos usque venire permittatur. Der fragliche Arbeiter kann nicht gehen, wohin er will, sondern er muss erst die Erlaubniss eines Herrn nachsuchen: er ist folglich ein Leibeigener.

Meinem Plane gemäss sollte ich hier von den Gewerben nur insoweit reden, als sie in irgend welcher Beziehung zum bairischen und alamannischen Gesetzbuch stehen. Allein der sachliche Zusammenhang bestimmt mich, meine Untersuchung um ein Jahrhundert weiter herabzuführen. In dem Zeitraume von 770 und 830 haben die beiden grossen Anstalten, die ich oben als Hegemütter gewerblicher Cultur bezeichnete, das karolingische Königthum und Kaiserthum und die karolingische Kirchenverfassung ihre höchste Ausbildung erhalten, auf welche rasch tiefer Verfall folgte. Nun aus eben dieser Periode besitzen wir vier Urkunden, welche über den Fortschritt der Gewerbe helles Licht verbreiten: eine kaiserliche und drei kirchliche. Ich beginne mit der ersteren. Das Wirthschaftscapitular vom Jahre 812 zählt[1]) folgende Handwerke namentlich auf, die auf jedem grösseren Kammergute betrieben werden müssen: Eisenschmiede, Gold- und Silberarbeiter, Schuster, Dreher, Wagner und Zimmerleute, Schildmacher, Fischer, Vogelsteller, Seifensieder, Brauer, welche sowohl Bier als Obstwein zu bereiten verstehen, Bäcker, welche Semmelmehl für die kaiserliche Tafel verbacken, Stricker von Netzen zur Jagd, wie zum Fischen

---

[1]) Pertz leg. I, 184, Nro. 45.

und Vogelfang. Unusquisque judex in *suo ministerio bonos habeat* artifices, id est fabros ferrarios et *aurifices vel argentarios, sutores,* tornatores, carpentarios, scutarios, *piscatores, aucipites id est aucellatores,* saponarios, siceratores, id est *qui cervisiam vel pomatium, sive* piratium, vel aliud quodcumque liquamen ad bibendum aptum fuerit facere sciant; pistores, qui similam ad opus nostrum faciant, retiatores, qui retia facere bene sciant tam ad venandum quam ad piscandum sive ad aves capiendum, *nec non et reliquos ministeriales quos ad numerandum longum est.* Der erste Satz spricht von Handwerkern, welche einzeln [illegible] waren. Man kann aus dem übrigen Texte des Capitulare die Liste ergänzen. Im zweiundsechzigsten Abschnitt ist von [illegible] und [illegible] von Bergknappen, welche Eisen- und Bleigruben bearbeiten, sowie von Leuten die Rede, welche gekelterten Wein, Maulbeerwein, Meth und Essig bereiten. Auch Gerber und [illegible] muss es gegeben haben. Karl der Grosse verlangt, dass die Amtleute stets gute in Eisen gebundene Fässer in Bereitschaft halten, die man zur Heerfahrt oder nach dem Palaste versenden könne, und untersagt statt hölzerner Fässer lederne Schläuche zu machen. Abschnitt 68: volumus ut bonos barridos, ferro ligatos, quos in hostem et ad palatium mittere possint, judices singuli praeparatos semper habeant, et utres [illegible] de coriis non faciant. Der Kaiser verlangt genaue Rechenschaft über die Vorräthe, sowohl an [illegible] als an Häuten, Fellen und Thierhörnern. Abschnitt 62: [illegible] de coriis, [illegible] de pellibus, [illegible] de cornibus — [illegible] habuerint — [illegible] Abschnitt [illegible] de capris et hircis et eorum cornibus et pellibus nobis rationem deducant. Bei den [illegible] mussten [illegible] Leder verbraucht werden, und zwar nicht nur für das Schuhwerk, die Sattlerei, [illegible] und Schilde, [illegible] auch für das Fuhrwesen. [illegible] erwähnt der [illegible], welche gleichfalls [illegible] dienten, denn [illegible] Waffen [illegible] führen, sollen [illegible] gedeckt und mit Leder [illegible] so [illegible] dass man mit ihnen [illegible] durch die Ströme setzen [illegible] [illegible]

bene factae sint et operculi bene sint cum coriis cooperti et ita consuti, ut, si necessitas evenerit, aquas ad natandum cum ipsa expensa, quae intus fuerit, transire flumina possint, ut nequaquam aqua intus intrare valeat et bene salva causa nostra, sicut diximus, transire possit. Wegen der Wichtigkeit des Leders geschah es häufig, dass Zinse in dieser Waare geleistet wurden. Durch Schenkungsurkunde [1]) vom 5. October 863 macht sich z. B. ein Graf Ansbert verbindlich, jährlich an das Kloster Lorsch auf den Martinstag vierzig gegerbte Ochsenhäute zu liefern. Spondeo quoque, memetipsum in censum annis singulis in festivitate sancti Martini coria bovina ad opus fratrum quadraginta persolvere. Ueber die Art und Weise, wie die alten Franken das Leder gerbten, ob mit Eichenrinde oder andern Beizmitteln, habe ich bis jetzt keine Beweisstellen gefunden, auch scheint die Gerberei im achten Jahrhundert nicht durch einen besondern Handwerkerstand, sondern durch gewöhnliche Arbeiter oder Bauern betrieben worden zu sein. Denn nirgend ist von Gerbern als eigenthümlichen Handwerkern die Rede.

Gewebe und die Handwerke, die sich mit Veredlung gewobener Stoffe beschäftigen, wie Färberei, Walken, sind in obigem Abschnitt nicht erwähnt. Ein eigener Artikel, der dreiundvierzigste, handelt von ihnen. Nicht Männer, sondern Weiber werden zu diesen Arbeiten verwendet: „für unsere Weiberwerkstätten sollen die Amtleute zur gehörigen Zeit den nöthigen Zeug liefern als da ist: Lein, Wolle, Waid, Cochenill (wörtlich Würmer), Krapp, Wollenkämme, Raufkarden, Seife, Schmalz, Geschirre und andere kleinere Bedürfnisse.“ Ad genitia nostra, sicut institutum est, opera ad tempus dare faciant, id est linum, lanam, waisdo, vermiculo, varentia, pectines laninas, cardones, saponem, unctum, vascula, vel reliqua minutia, quae ibidem necessaria sunt. Die ersten beiden Worte linum, lana bezeichnen den Rohstoff, aus welchem die beiden wichtigsten Gewebe des deutschen Mittelalters bereitet wurden. Die folgenden beziehen sich auf die Verarbeitung der Wolle und des Leins, die so ziemlich dieselbe war, wie noch heute. Bekanntlich hängt die Feinheit der Wollentücher guten

---

[1]) Cod. lauresheim. I, 69.

Theils vom sorgfältigen Auslesen der Wollenfasern, dem sogenannten Sortiren ab. Aus[1]) einer Stelle der Wirthschaftsordnung des Klosters Corbie vom Jahre 822 geht deutlich hervor, dass dieser Vortheil im achten und neunten Jahrhundert wohlbekannt war. „Die Wolle,“ heisst es hier, „soll gleich bei der Schafschur ohne vorangegangene Auswahl der Güte, Länge oder Farbe vliessweise verzehntet werden.“ Lana in ipsa tonsura ovium, absque ulla electione bonitatis vel coloris vel magnitudinis, mox per ipsa vellera decimetur. Offenbar will diese Vorschrift, dass das Auslesen der Wolle erst auf das Verzehnten folge. War die Wolle geschoren, gewaschen und ausgelesen, dann wurde sie gekämmt, darum die Erwähnung der pectines laninae; zu weiterer Zubereitung der Wolle wendet man noch heute Schweineschmalz oder sonstiges Fett an; dass die gleiche Gewohnheit im achten Jahrhundert bestand, erhellt aus der Anführung des unctum. Kam der Wollenzeug vom Webstuhl, so wurde er mit Anwendung vieler Seife gewalkt. Abgesehen davon, dass in mehreren gleichzeitigen Urkunden, wie ich unten darzuthun mir vorbehalte, Walker ausdrücklich genannt werden, bürgt das Wort sapo für das Vorhandensein von Walkern auf den öffentlichen Kammergütern. Nach der Walke wird heute noch das Wollentuch mit Kardendisteln gerauft und dann geschoren. Das Gleiche muss in den Webereien der kaiserlichen Kammergüter zur Zeit Karls des Grossen geschehen sein. Bürge dafür das Wort cardones, welches auf das Raufen hinweist und zugleich zu dem Schlusse nöthigt, dass auch nach dem Raufen das Tuchscheeren vorgenommen ward, denn das erstere wäre ohne das letztere widersinnig.

Nächst dem Weben und Ausrüsten gedenkt das Capitular der Färberei. Zwei Fälle sind hierbei denkbar, entweder färbte man den Rohstoff oder das fertige Gewebe. Da der Text die Färbemittel gleich hinter Wolle und Lein nennt, scheint ersterer Fall angenommen werden zu müssen. Drei Färbestoffe sind aufgezählt, zwei aus dem Pflanzen-, einer aus dem Thierreiche, nämlich: erstens Waid waisdium, sonst auch quaisdium genannt, eine

---

[1]) Guérard, Irminon II, 327.

Pflanze, die heute noch zum Blaufärben gebraucht wird. Zweitens, Krapp, den Karl der Grosse weiter unten Abschnitt 70 in den Gärten anzubauen befiehlt, und dessen gemahlene Wurzeln zum Rothfärben dienen; endlich drittens, Würmchen, vermiculi. Kein Zweifel kann darüber obwalten, dass Scharlach oder der Cochenillkäfer gemeint ist, aus welchem man noch heute das schönste, aber auch theuerste, Hochroth bereitet. Eine gleichzeitige Urkunde des Klosters Corbie kennt [1]) noch einen vierten Färbestoff, der gegenwärtig in der Färberei eine sehr wichtige Rolle spielt, nämlich den Indigo. Istae sunt pigmentae, quas ad camaracum debemus comparare — indium libras tres. Da das Wort mitten unter andern kostbaren Farben erwähnt wird, und da schon Plinius den Indigo kennt, darf man zuversichtlich annehmen, dass die Urkunde diesen Pflanzenstoff meint. Zum Färben von Geweben kann derselbe jedoch in den Werkstätten des Klosters Corbie nicht wohl verwendet worden sein, da — abgesehen von der Kostbarkeit — die geringe Masse von nur 3 Pfunden eine solche Deutung ausschliesst. Kunstreiche Mönche werden ihn zu Gemälden verwendet haben.

Auch über die bauliche Einrichtung der hofkämmerlichen Weiberwerkstätten gibt das Wirthschaftscapitular einigen Aufschluss. Der neunundvierzigste Abschnitt lautet: ut genitia nostra bene sit ordinata, id est de casis —, pislis, teguriis, id est screonis, et sepes bonas in circuitu habeant et portas firmas, qualiter opera nostra bene peragere valeant. Ein starker Zaun umschloss demnach eine Reihe von Gebäulichkeiten, die alle mit festen Thüren verwahrt sein sollten. Allem Anscheine nach war der Zaun und die geforderte Festigkeit der Thüren darauf berechnet, theils Unterschleif zu erschweren, theils liederliche Besucher abzuhalten. Laut dem Texte standen innerhalb des Zauns drei Arten von Gebäuden: erstens casae, welcher Ausdruck gewöhnlich zu Bezeichnung der Häuser von Leibeigenen gebraucht wird. Ohne Zweifel sind Räume gemeint, welche zum Spinnen, zum Färben, Walken, Waschen der Wolle, zum Scheeren und Ausrüsten der Tücher dienten. Zweitens pislae. Aus zwei Beweisstellen erhellt,

---

[1]) Guérard, Irminon II, 336, Nro. 2.

dass dieses Wort von heizbaren Trockenhäusern zu verstehen ist. In einem uralten Kirchenbuch von Rheims findet sich ein Gebet[1], das in pisle gesprochen werden soll und so lautet: Omnipotens sempiterne Deus, cujus sapientia hominem docuit, *ut domus haec careat aliquando frigore a vicinitate ignis*, ita nunc quaesumus, ut omnes habitantes vel convenientes in ea careant in corde infidelitatis frigore a fervore spiritus sancti. Pisla war folglich ein geheizter Raum. Die zweite Stelle[2]) gehört der mehrfach erwähnten Wirthschaftsordnung des Klosters Corbie vom Jahre 822 an. Hier heisst es: im piselum solle diese Zucht bewahrt werden, wie im dormitorium, doch seien einige besondere Vorschriften nöthig bezüglich der nassen Tücher, die dort zum Trocknen ausgespannt hingen, und bezüglich der Wärme, welche leicht einzelne Mönche, die sich dort aufhielten, zur Schlafsucht und Nachlässigkeit beim Lesen der Psalmen verleiten könne: ad domum (piseli) quaedam specialiter pertinent, ut est de *pannis infusis, qui suspenduntur*, de pigritantibus et somnolentis et *propter caloris suavitatem* minus attente legentibus. Abermal erscheint piselum als ein geheiztes Trockenhaus. In dritter Linie teguria, welches Wort durch screonae erklärt wird. Der eine wie der andere Ausdruck bezeichnet unterirdische Kammern zum Weben. Da zum Weben Feuchtigkeit nöthig ist, arbeiten die bäuerlichen Weiber des südlichen Deutschlands noch heute in sogenannten Tunken oder Weberkellern.

Das Wirthschaftscapitular vom Jahre 812, sowie auch etliche früher angeführte Stellen der Volksrechte kennen nur Weiber, die sich mit Bereitung der Gewebe abgeben. Allein in andern älteren Quellen kommen auch Männer vor, welche dieses Geschäft treiben. Laut dem Zeugnisse[3] Gregors von Tours war Markovefa, die Geliebte und nachmalige Gemahlin des Königs Charibert, die Tochter eines artifex lanarius oder Wollenarbeiters. Demnach bestand ein Tuchmachergewerbe.

Die Ergebnisse des Wirthschaftscapitulars werden ergänzt durch die zwei oben kurz erwähnten klösterlichen Urkunden. Unter

---

[1]) Ducange, sub voce gynaeceum. [2]) Guérard a. a. O. S. 318, Nro. 4.
[3]) Histor. Francor. IV, 26.

Ludwig dem Frommen, zwischen den Jahren 830 und 835, wurde ein grosser Neubau des Stifts S. Gallen vorgenommen[1]). Zu diesem Zwecke hatte ein Mönch des Klosters (wahrscheinlich Gerung) einen Bauriss auf einer 3½ Schuh langen 2½ Schuh breiten Thierhaut entworfen, der noch heute vorhanden ist[2]). Dem Risse sind Verse beigeschrieben, aus welchen hervorgeht, dass in dem neuen Bau folgende Handwerker besondere Wohnräume erhielten: Schneider, Schuster, Müller, Bäcker, Schwertfeger, Schildmacher, Bierbrauer, *Walker* und *Glasbrenner*. Das Wirthschaftscapitular Karls des Grossen deutet das Vorhandensein der Walker verdeckt durch die Seife an; hier werden sie ausdrücklich genannt. Dass es schon zur Zeit des Mainzer Erzbischofs Lullus deutsche Glashütten — und zwar allem Anschein nach in S. Gallen gab, habe ich oben nachgewiesen. Ausser dem Baurisse erwähnt[3]) eine andere Quelle, der sogenannte Mönch von S. Gallen, einen diesem Kloster angehörigen Glaser Stracholf, der an den Hof Ludwigs des Frommen nach Aachen beordert ward: Stracholfus vitriarius, servus S. Galli. Die prächtigen und kostbaren Glasgefässe, welche das Kloster laut dem Zeugnisse[4]) Ekkehards gegen Ausgang des neunten Jahrhunderts unter dem Abtbischofe Salomo besass, sind allem Anschein nach in S. Galler Hütten geblasen worden. Sie beweisen, dass mit dem Handwerksbetrieb sich Kunst verbunden hatte. — Bierbrauerei war lange Zeit kein besonderes Gewerbe. In den meisten Haushaltungen, vornehmen wie niedrigen, bereitete man dieses Getränk. Hunderte von Urkunden sind auf uns gekommen, kraft welchen Hörige und Barschalken verpflichtet werden, ihren Gutsherren jährlich ein bestimmtes Mass von Malz oder Bier zu liefern. Ich begnüge mich, an die früher mitgetheilten Stellen der Bawarica zu erinnern. Erst auf den Königshöfen und in den reichen Klöstern vervollkommnete sich die Brauerei zu einem förmlichen Gewerbe, das in grossem Massstabe betrieben wurde. Der eben angeführte Mönch Ekkehard erzählt[4]), dass

---

[1]) Annales Weingart. Pertz I, 65. [2]) Abgebildet bei Mabillon, annales ord. S. Bened. II, 570; die Verse bei Basnage, Canisii lect. II, pars III, S. 226. [3]) Gesta Karoli II, 21. Pertz script. II, 763. [4]) Casus S. Galli Pertz II, 84.

S. Gallen zur nämlichen Zeit einen ungeheuren Braukessel und eine Malzdörre besass, die auf einmal 100 Malter Getreide fasste. Im nämlichen Kloster begannen neben den Gewerben auch Künste aufzublühen. Tanco, der berühmteste Erzgiesser seiner Zeit, der unter Karl dem Grossen den Dom von Aachen mit grossen Glocken schmückte, stammte aus S. Gallen [1]). Die Glocken sind allem Anscheine nach eine morgenländische Erfindung. Aus dem Oriente kamen sie im Laufe des siebenten Jahrhunderts nach England. Deutschland besass um die Mitte des achten Jahrhunderts noch keine, denn der heilige Bonifacius erbat sich vom englischen Abte Cudbercht eine Glocke zum Geschenk aus. Aber seitdem verbreitete sich ihr Gebrauch schnell über das ganze Reich. Zu Anfang des neunten Jahrhunderts sind die Glocken ein gewöhnlicher Kirchenschmuck [2]). In die Fusstapfen Tanchos trat gegen Ende des neunten Jahrhunderts der S. Galler Mönch Tuotilo, der in den verschiedensten Zweigen bildender Kunst als Bildschnitzer, Maler, Goldschmied, Baumeister sich auszeichnete [3]). Schon einige Menschenalter vor Tuotilo gab es in den Klöstern Reichenau und S. Gallen geschickte Maler [4]).

Weitern Aufschluss über das fränkische Gewerbswesen zur Zeit Karls des Grossen verdanken wir einer Urkunde von Corbie. Im Januar 822 verfasste der Abt dieses berühmten niederländischen Klosters, Adalard, die mehrfach erwähnte Wirthschaftsordnung. Zu Eingang derselben [5]) sind die Handwerker aufgezählt, die sich innerhalb des Klosters befanden. Sie waren in verschiedene Werkstätten vertheilt. Die erste zählte sechs, nämlich drei Schuster, zwei Sattler und Riemer, einen Walker: ad primam cameram sex: sutores tres, cavalarii duo, fullo unus. Die Bedeutung des Wortes cavalarius ist dunkel, entweder hängt es mit cavallus zusammen und bezeichnet dann einen Arbeiter, der Pferdezeug, Riemen und Sättel macht, oder muss statt cavalarii, cavatarii gelesen werden, in welchem Falle von Gerbern die Rede

---

[1]) Gesta Karoli I, 29. Pertz II, 744. [2]) Die Beweise bei Gfrörer, Kirchengeschichte III, 947. [3]) Ekkehard, de casibus S. Galli Pertz II, 97. [4]) Beweisstellen bei Stälin, wirtemb. Geschichte I, 400. [5]) Guérard, Irminon II, S. 306.

wäre, denn cavata heisst[1]) im mittelalterlichen Latein „Leder". In der zweiten Kammer befanden sich siebzehn, worunter sechs Grobschmiede, zwei Juweliere, zwei Schuster, zwei Schildmacher, ein Pergamentgerber, ein Schleifer, drei Giesser; ad secundam cameram decem et septem: ex his ad cameram unus, fabri grossarii sex, aurifices duo, sutores duo, scutarii duo, pergaminarius unus, saminator unus, fusarii tres. Hier kommt ein Handwerk vor, welches dem Kloster eigenthümlich ist, das des Pergamentbereiters, der den für das Bücherschreiben nöthigen Stoff verfertigte. Noch im Laufe des achten Jahrhunderts muss das Pergament eine seltene Waare gewesen sein. Der Priester und Dekan zu S. Gallen, Vinithar, verspricht[2]) in einer auf uns gekommenen Predigt, mehreres zu schreiben, wenn die Obern des Klosters ihm das nöthige Pergament geben werden. Mit der fortschreitenden Cultur und wissenschaftlichen Bildung wurde die Bereitung des Pergaments häufiger. Die dritte Kammer enthielt drei Arbeiter, von denen jedoch keiner namhaft gemacht ist.

Dem Krankenhause sind zugetheilt duo gararii. Was soll diess heissen? Ducange erklärt das Wort durch Krankenwärter, von garir, custodire. Das würde wenigstens zum Sinne passen. Allein die sprachliche Ableitung scheint mir gewagt. Im Wirthschaftscapitular Karls des Grossen vom Jahre 812 wird (Abschnitt 34) unter vielen Speisen und Getränken garum aufgeführt, welchen Ausdruck Pertz durch Gegohrnes erklärt. Vielleicht bezeichnet der Ausdruck einen kühlenden Trank, den man zur Labung wohl auch Kranken gab. Dann wäre Gararius derjenige, der dieses Getränk bereitete. — Endlich über einem der Klosterthore wohnten acht weitere Handwerker, vier Zimmerleute, vier Steinmetzen sammt zwei Aerzten: ad portam sancti Albini — carpentarii quatuor, *mationes* quatuor, medici duo. Steinmetzen erscheinen hier zum erstenmale, soviel ich finde, als förmliches Gewerbe. Das kommt ohne Zweifel daher, weil bis zu Anfang des achten Jahrhunderts fast Alles aus Holz gebaut wurde. Ich erinnere an die oben angeführte Stelle Ermolds, wo er sagt, dass das Elsass eichene Balken und Bretter für Paläste liefere. Erst unter Karl

---

[6]) Man sehe Ducange zu dem Worte. [2]) Cod. Sangall. Nro. 70, S. 250.

dem Grossen begann das Bauen aus Stein in weitern Kreisen sich zu verbreiten, weil er selbst mit seinem Beispiel voranging. Der Mönch von S. Gallen erzählt[1]), dass der Kaiser zu Aufrichtung der damals viel bewunderten Bauwerke zu Aachen Baumeister und Werkleute aus allen Ländern diesseits des Meeres gerufen habe: ad ejus fabricam de omnibus cismarinis regionibus magistros et opifices omnium id genus artium advocavit. So unzuverlässig auch sonst dieser Schriftsteller ist, darf man ihm meines Erachtens hierin Glauben schenken. Seitdem scheint eine Bauhütte oder eine stehende Gilde von Werkleuten in Aachen, vielleicht auch in andern grössern Pfalzen geblieben zu sein. Eine alte zuverlässige Nachricht[2]) meldet nämlich, Meister aus dem Palaste hätten den Neubau von S. Gallen geleitet

aula *palatinis* perfecta est ista magistris.

Jedenfalls müssen gemeine Maurer damals wenigstens in Schwaben noch selten gewesen sein. Denn aus Versen[3]), die sich auf denselben Bau von S. Gallen beziehen, scheint hervorzugehen, dass die Mönche selbst beim Mauern Hand anlegten. Der Bau, heisst es, sei entstanden:

fasces portantibus omnes
Pauperibus monachis lapidum calcisque et arenae.

Auch auf gewöhnlichen Kammergütern liess Karl der Grosse einzelne Herrenhäuser aus Stein aufführen. In den Bruchstücken statistischer Berichte, welche die kaiserlichen Sendboten auf Karls Befehl an den Hof einsandten, wird von einer sonst unbekannten villa gemeldet[4]): repperimus in illo fisco dominico domum regalem, exterius ex lapide, et interius ex ligno bene constructam, cameras duas, solaria duo; alias casas infra curtem ex ligno factas octo. Ebenso[5]) daselbst: invenimus in Asnapio fisco dominico salam regalem ex lapide factam optime; dann weiter[5]): invenimus capellam ex lapide bene constructam; endlich[5]): invenimus in Treola fisco dominico casam dominicatam ex lapide optime factam. Später eiferten nicht nur reiche Klöster wie Corbie und

---

[1]) Gesta Karoli I, 28. Pertz II, 744. [2]) Canisius-Basnage II Pars, S. 228. [3]) Pertz I, 74 Note. [4]) Pertz leg. I, 179 Mitte. [4]) Cod. Lauresham. II, 447, Nro. 2337. [5]) Ibid. S. 178, 179 gegen unten, 180 Mitte.

S. Gallen, sondern auch bemittelte Privatleute dem kaiserlichen Beispiel nach. Unter dem 21. März 836 vergabte [1]) Wichat an das Kloster Lorsch die *steinerne* Kirche zur Dürrmenz im Enzgau, sammt einem Herrenhause mit *steinernem* Söller, das übrige von Holz: ecclesiam lapideam — mansum indominicatum cum solario lapideo et casa lignea. Oder war etwa die von Wichat gemachte Schenkung früher kaiserliches Kammergut gewesen, in welchem Falle die erwähnten Bauten von Karl dem Grossen ausgeführt sein könnten!

Capitel XVIII.

Wiederaufleben alter Cultur.

Blicken wir zurück. Gegen Ende der Regierung des grossen Karl erscheinen die fränkischen Gewerbe und zwar hauptsächlich durch den Einfluss zweier grosser Anstalten, des Königthums und des Stifts, in einem Zustande blühender Entwicklung. Sind nun einige derselben oder gar die meisten erst kurz zuvor erfunden worden? Nimmermehr! Keine Spur von Zeugnissen über einen solchen Hergang, der unmöglich verschwiegen worden sein könnte, ist auf uns gekommen; und die höchste innere Wahrscheinlichkeit spricht gegen die fragliche Annahme. Vielmehr lässt sich mit grösster Bündigkeit nachweisen, dass die fränkischen Gewerbe auf altrömischer Grundlage ruhten, und dass die Blüthe, von der ich sprach, nichts anderes als das durch eine Reihe günstiger Umstände beförderte Wiederaufleben einer früheren Cultur war. Im Jahre 337 erliess Kaiser Constantin der Grosse ein Gesetz [2]), das eine ganze Reihe höherer Handwerke aufzählt, denen Befreiung von persönlichen Staatslasten bewilligt wird. Ich bringe ohne Rücksicht auf den Text die aufgeführten Gewerbe in zwei Classen:

---

[1]) Cod. Lauresham. II, 447, Nro. 2337. [2]) Cod. theod. XIII titul. 4, lex 2. ed. Ritter V, 47.

1) architecti, tignarii, medici, lapidarii, argentarii, structores, pictores, aerarii, ferrarii, fusores, aurifices, carpentarii, vitriarii, fullones, plumbarii, polliones; 2) laquearii, albarii, mulomedici, quadratarii, barbaricarii, scasores, sculptores, diatrectarii, intestinarii, statuarii, musivarii, marmorarii, deauratores, blattiarii, tesselarii, specularii, aquae libratores, eburarii, figuli. Von selbst versteht es sich, dass dieses Gesetz, welches sich auf das ganze Reich bezog, auch für Gallien, eine der reichsten und gewerbsamsten Provinzen des römischen Occidents, gültig war. Zu diesem allgemeinen Grunde kommt noch ein besonderer. Das Gesetz ist an Maximus, den damaligen Präfecten von Gallien, gerichtet, dasselbe betrifft also Gallien vorzugsweise. Demnach kann nicht der mindeste Zweifel sein, dass in dem Lande, das anderthalbhundert Jahre später Chlodwig mit seinen Franken eroberte, die vom Gesetzgeber erwähnten Gewerbe betrieben wurden. Nun bemerke man, dass diejenigen, welche ich oben als der ersten Classe angehörig zusammenstellte, in den von mir mitgetheilten fränkischen Denkmälern der Zeit Karls des Grossen vorkommen. Ohne Frage müssen sie sich durch die Stürme merowingischer Eroberung und Herrschaft hindurch erhalten haben. Doch traten dabei einzelne Verähderungen ein. Das Gesetz Constantins unterscheidet zwischen dem tignarius (Zimmermann) und dem carpentarius (Wagner). Möglich wäre es, dass der nämliche Unterschied noch in Gregors von Tours Zeiten bestand. Wie oben gezeigt worden, berichtet er, dass der Vater Marcovefas, der Geliebten Chariberts, faber lignarius d. h. wohl Zimmermann war. Aber später fiel das Zimmerhandwerk mit der Wagnerei zusammen, die Volksrechte kennen nur den carpentarius, und noch heute hat das französische Wort charpentier, das aus dem ebengenannten lateinischen entsprang, die Bedeutung Zimmermann. Im Uebrigen erhellt aus dem zweiundvierzigsten Abschnitt des Wirthschaftscapitulars von 812, sowie aus den Bruchstücken jener statistischen Berichte, dass zur Zeit Karls des Grossen die eigenthümlichen Werkzeuge der Wagner und Zimmerleute im Brauche waren. Denn hier ist von Beilen und Aexten verschiedener Art, Bohrern, Meisseln, grossen und kleinen Hobeln und dergleichen die Rede: habeant dolaturas (Barten), secures, cuniadas (Spitzhauen), terebras, taradros, scalpros,

vel omnia utensilia, runcinas et planas[1]). Die Einfachheit des Lebens duldete die Trennung zwischen Zimmermann und Wagner nicht. Der carpentarius musste beide Geschäfte besorgen. Ebenso unterscheidet Constantins Gesetz zwischen dem architectus (Baumeister) structor (Maurer) und lapidarius (Steinmetzen), während bei den Franken diese drei Gewerbe in dem des macio zusammenflossen. Unter den polliones des Gesetzes sind Polirer, Feinschleifer zu verstehen; sie haben sich theilweise in den spatarii der Volksrechte und noch mehr in dem saminator der Klosterordnung von Corbie erhalten. Endlich das Gewerbe der plumbarii erwähnen zwar die karolingischen Urkunden nicht namentlich, aber die Sache war bekannt. Denn das Wirthschaftscapitular vom Jahre 812 bezeugt nicht blos den Betrieb von Bleigruben (Abschnitt 62), sondern es führt auch neben ehernen, eisernen und hölzernen Gefässen bleierne auf, Abschnitt 42: habeant vasa aerea, *plumbea*, ferrea, lignea. Es muss also auf den Kammergütern des grossen Karl Bleiarbeiter gegeben haben.

Ich komme an die zweite Classe. Dieselbe umfasst fast durchaus solche Gewerbe, welche dem Luxus der Wohnung, der Kleidung und des städtischen Lebens dienen: laquearii Verfertiger künstlicher Zimmerdecken, albarii Weisstüncher, quadratarii Arbeiter, welche Steine kunstreich behauen, barbaricarii Goldsticker und Waffenschmücker, scasores, vielleicht statt scansores Treppenbauer, sculptores Bildschnitzer, diatrectarii Edelstein- und Perlenbohrer, intestinarii Kunstschreiner, statuarii Verfertiger von Bildsäulen, musivarii Arbeiter in Mosaik, marmorarii Marmorarbeiter, deauratores Vergolder, blattiarii Purpurfärber, tessalarii Verfertiger der aus kleinen Täfelchen zusammengesetzten Fussböden, specularii Spiegelmacher, aquae libratores Brunnenmeister, eburarii Elfenbeindreher. Noch gehören hierzu die mulomedici Thierärzte und die figuli. Die Thierarznei fiel bei den Franken ohne Zweifel mit der allgemeinen Heilkunde zusammen und wird daher nicht besonders erwähnt. Jene medici der Volksrechte bearbeiteten, so gut sie konnten, Menschen und Vieh. Was die figuli betrifft, so ziehe ich aus ihrer Zusammenstellung mit so

---

1) Pertz leg. I, 178 unten.

vornehmen Gewerben den Schluss, dass nicht gemeine, sondern Kunsttöpfer gemeint sind. In der Natur der Dinge liegt es, dass es im römischen Reich auch bäurische Töpfer geben musste. Dieselben werden in einem Gesetze Valentinians I. vom Jahre 374 erwähnt [1]), welches den Dorfschmieden und Töpfern Befreiung von der Lestral- oder Gewerbesteuer bewilligt, weil sie hart von der Arbeit ihrer Hände leben und nur selbstgemachte (keine fabrikmässig verfertigten) Waaren verkaufen. Dass es im Frankenlande an solchen Töpfern nicht fehlte, erhellt aus einer Stelle der Chronik von Fuld, wo von der Töpferei als einem allbekannten Gewerbe gesprochen wird. Ende December des Jahres 881 — erzählt [2]) der Mönch — war zu Mainz ein solches Erdbeben, dass laut den Versicherungen der Töpfer irdene Geschirre aneinander stiessen und sich gegenseitig zerbrachen: Moguntiaci terrae motus factus est magnus, ita ut vasa fictilia, *sicut compositores luti fatebantur*, invicem se collidentes frangerentur. Im Uebrigen scheinen fränkische und deutsche Bauern die Vorräthe von Töpfen, welche sie für die eigene Haushaltung brauchten, oder auch als Zins an die Gutsherren abliefern mussten, nicht selten selbst verfertigt zu haben. Ich schliesse diess aus einer alten Lorscher Urkunde [3]), welche so lautet: in Frankenheim sunt hubae tres, una in dominico, et duae serviles, quae solvunt ollas. Die Kunsttöpferei dagegen ging mit den andern im Gesetze Constantins erwähnten Luxusgewerben durch die Völkerwanderung zu Grunde, weil das durch die Franken aufgefrischte und vereinfachte Völkerleben jene Werkzeuge einer verrotteten Ueppigkeit zurückstiess. Erst später und zwar im Dienste der Kirche lebten einzelne der erwähnten Kunstgewerbe wieder auf, wie die sculptores, statuarii und insbesondere die musivarii, welche letztere, wenigstens in Rom, nach den vorhandenen Denkmälern zu schliessen, nie ganz erloschen sein dürften. Im Uebrigen erhellt aus dem Gesetze Constantins, dass schon zu seiner Zeit an den meisten der Prachtgewerbe ein Wurm nagte. Er erklärt, dass er ihnen die bewilligte Befreiung von Personallasten darum gewähre, damit die Meister Musse

---

[1]) Cod. theod. XIII tit. I, lex 10, ed. Ritter V, 15. [2]) Pertz, script. I, 394 unten. [3]) Cod. Lauresheim. III, Nro. 3658.

hätten, in ihrem Gewerbe Fortschritte zu machen und ihre Kinder darin zu unterrichten: si quidem ediscendis artibus otium sit accommodandum, quo magis cupiant et ipsi peritiores fieri, et suos filios erudire. Naturwüchsige Handwerke bedürfen solcher Krücken nicht, und wenn ein Fürst für gut findet solche Grossmuth zu üben, ist es ein Beweis, dass das Gewerbswesen kränkelt.

Das Gesetzbuch Justinians enthält[1]) ein zweites Verzeichniss von Handwerkern, die ich gleichfalls für meinen Zweck in zwei Classen eingetheilt folgen lasse: 1) medici Aerzte, valetudinarii Krankenwärter, capsarii Schreiner, qui fossam faciunt Grubenleute, architecti Baumeister, gubernatores Steuermänner, naupegi Schiffbauer, aerarii Erzarbeiter, fabri sagittarii Pfeilschäfter, ballistrarii Verfertiger von Wurfgeschütz, bucularum structores, vielleicht Helmschmücker, carpentarii Wagner, scandularii Schindelmacher, gladiatores Degenschmiede, tubarii cornuarii Verfertiger von Trompeten und Hörnern, arcuarii Bogenmacher, plumbarii Bleizieher, ferrarii Schlosser, lapidarii Steinhauer, hi qui calcem coquunt Kalkbrenner, qui silvam infindunt Holzschläger, qui carbonem caedunt ac torrent Kohlenbrenner, landi venatores Wildpretmetzger, stratores Stallmeister, polliones Feinschleifer, custodes armorum Aufseher der Zeughäuser, praeco et buccinator Herold und Trompeter; 2) mensores Messer, veterinarii Thierärzte, specularii Spiegelmacher oder Glaser, aquilices Brunnenmeister, victimarii Händler mit Opferthieren, endlich verschiedene Arten von Schreibern und Schreibmeistern: librarii qui docere possint, horreorum librarii, librarii depositorum, librarii caducorum, adjutores cornicülariorum. Diese Liste zählt ausser Gewerben, welche für das alltägliche bürgerliche Leben nöthig sind, hauptsächlich solche auf, die für den Kriegsbedarf arbeiten. Leicht ist es zu zeigen, dass die Franken wenn auch nicht alle von mir in die erste Classe eingetheilten Handwerker, so doch die von denselben gefertigten Waaren kannten. Verschiedene deutsche Stämme, namentlich Friesen und Franken hatten zur Zeit Karls des Grossen zahlreiche Schiffe theils für den Krieg, theils für den Handel, also auch Steuerleute und Schiffbauer. Von Bergbau und Grubenbetrieb

[1]) Digest. L. Titel 6, Nro. 6.

zeugt der zweiundsechzigste Abschnitt des Wirthschaftscapitulars. Gewöhnliche Waffen der Franken waren Helme, meist mit Büschen geziert (Ripuarisches Gesetz tit. 36, 11 helmus cum directo), Schwert mit Scheide (ibid. spata cum scogilo), Harnisch (ibid. brunia), Beinschienen (ibid. bainbergae), Schild und Lanze (ibid. scutum cum lancea), endlich Bogen und Pfeil. Zum Beweise für letztere Waffe möge das Capitular [1]) Karls des Grossen vom Jahre 813 dienen: comes praevideat, quomodo sint parati (seine Dienstleute nämlich), id est lanceam, scutum aut arcum cum duas cordas, sagittas duodecim. Auch grobes Geschütz kommt bei den Franken vor. Doch erhellt diess nicht sowohl aus dem fortdauernden Gebrauch des Wortes ballista als aus andern Gründen. Der zweite Abschnitt des siebzigsten Titels der Ripuaria besagt: „wenn einer eine Grube gräbt, oder unvorsichtig eine Falle oder eine Schleuder (ballista) legt, und ein Mensch oder ein zahmes Stück Vieh dadurch beschädigt oder getödtet wird, so hat der Schuldige das volle Wehrgeld zu zahlen.“ Si quis fossam vel puteum fecerit, seu pedicam vel *ballistam* incaute posuerit, et ibidem hominem vel pecus debilitaverit vel interfecerit, omni compositione — culpabilis judicetur. Beim ersten Anblick könnte man sich zu der Annahme versucht fühlen, dass die hier erwähnte Balliste dasselbe sei, was die in obiger Verordnung erwähnten ballistrarii verfertigten. Allein dem ist nicht so. Die Ballisten, welche der Jurist Justinians meint, waren ohne Zweifel die unter diesem Namen den Römern wohlbekannten groben Geschütze, während die Ripuaria deutlich auf eine Schlinge oder Schleuder oder so etwas hinweist, die einem wilden Thiere gestellt wurde. In gleichem Sinne braucht [2]) das Wort die Gothica lib. VIII, Titel 4, lex 23: si quis in terris suis foveas, ut feras in eisdem foveis comprehendat, aut laqueos vel arcus praetenderit, seu balistas in locis secretis etc. Gleichwohl ist gewiss, dass die Franken zur Zeit Karls des Grossen grobe Geschütze, ähnlich den römischen Ballisten, kannten, nur gaben sie denselben andere Namen. Der zehnte Abschnitt des Capitulars vom Jahre 813

[1]) Pertz leg. I, 188, Nro. 10. [2]) Walter I, 591.

befiehlt[1]): „bei der Heerfahrt soll das Kriegszeug des Königs auf Karren nachgefahren werden, ebenso haben es die Bischöfe, Grafen, Aebte und andere Grosse des Reichs zu halten. In dem Karren müssen sich befinden Mehl, Wein, Salzfleisch, andere Mundvorräthe, dann Handmühlen, Aexte, Beile, Mauerbohrer, Steinschleudern. Zum Dienste der Letzteren sollen Männer bereit sein, welche wohl aus ihnen zu schiessen verstehen. Die königlichen Stallmeister sind verbunden, der mit dem Dienste der Schleudermaschinen beauftragten Mannschaft Steine bis zu zwanzig Saumlasten zu liefern." Ut regis spensa in carra ducatur, simul episcoporum, comitum, abbatum et optimatum regis, farinam, vinum, baccones, et victum abundanter, molas et dolatorias, secures, taretros[2]), *fundibulas*[2]), et illos homines, qui ex inde bene sciant jactare. Et marscalci regis adducant eis petras in saumas viginti, si opus est. Aus dem Zusammenhange erhellt klar, dass mit den Ausdrücken taretri und fundibulae nicht gewöhnliche Handbohrer und Handschleudern, sondern grosse Maschinen gemeint sind, die man gleich den römischen Widdern und Wurfgeschützen brauchte, um Mauern zu zermalmen oder Menschen massenweise niederzuschmettern.

Alle bisher erwähnten Wehren wurden nun nicht nur im fränkischen Reiche verfertigt, sondern sie bildeten auch vor den Zeiten Karls des Grossen einen der wichtigsten Ausfuhrartikel in die Fremde. Hiervon an einem andern Orte. Kein Zweifel kann daher sein, dass bei den Franken Gewerke vorhanden waren, welche den in den Digesten erwähnten ballistrarii, fabri sagittarii, bucularum structores, arcuarii entsprachen.

In Francien herrschte allgemein der Gebrauch, die Häuser mit Schindeln zu decken. Bis zum Jahre 890 bestand die Dachbedeckung S. Gallens aus diesem Stoffe[3]). Nur der Mariendom zu Aachen machte eine Ausnahme: Karl der Grosse hatte ihn mit bleiernen Ziegeln bedeckt[4]). Es muss daher bei den Franken Schindelmacher in Fülle gegeben haben, doch zweifle ich, ob es

---

[1]) Pertz leg. I, 188. [2]) Man vergleiche Ducange zu beiden Wörtern. [3]) Neugart, cod. alam. Nro. 596. [4]) Annales Einhard. ad annum 829. Pertz I, 218.

ein eigenes Handwerk war. Dieselbe Bemerkung gilt auch von den in obiger Verordnung erwähnten Geschäften der Kalk- und Kohlenbrenner, sowie der Holzfäller. Dieselben wurden von den Barschalken versehen. Wie an einem andern Orte gezeigt worden, schreibt der vierzehnte Abschnitt des ersten Titels der Bawarica vor, dass die Barschalken zu fünfzig oder zu hundert Steine und Holz zu dem Kalkofen führen und dann die fertige Waare in die Stadt abliefern sollen. Auch die altdeutsche Benennung für Kalkofen hat sich erhalten, sie lautete wie das heutige Wort Chalhofan[1]). Ferner für die Holzgerechtigkeit, die der Herr in seinen Forsten gewöhnlich dem freien Grundholden bewilligte, war dieser in der Regel verpflichtet, ein gewisses Mass Scheiterholz zu fällen und auf den Herrenhof abzuführen[2]). Das Geschäft des dem Barschalken auferlegten Holzfällen hiess in Francien drüben Caplim oder Caplinum[3]), von dem deutschen Worte kappen, abschneiden. Auch ohne die Gegenleistung von Holzgerechtigkeit verbanden zuweilen Dienstverträge den Hörigen zu Holzfuhren nach dem Herrenhofe. Ich begnüge mich eine Urkunde[4]) des Trierer Bischofs Leodanus vom Jahre 706 anzuführen, welche zugleich für die Ablieferung von Schindeln zeugt: in Pascha nobis persolvunt viginti gallinas et centum ova et viginti carradas lignorum. — Similiter in Majo, si servitio indigemus, uno anno purgant curtem a stercore, in secundo anno centum octoginta tegulas dant et tegunt aedes. Die Bereitung von Kohlen und der häufige Verbrauch derselben erhellt aus dem Vorhandensein so vieler Schmieden; denn Eisen kann bekanntlich ohne Kohlen nicht geschmiedet werden. Ein berühmter Wald, der schon in der ältesten Fassung des salischen Gesetzes erwähnt wird[5]), hiess Carbonaria, der Kohlenwald, und zwar ohne Frage darum, weil Kohlen in Masse dort gebrannt wurden. Auch kommt[6]) das deutsche Wort für Kohle (Cholun) schon in dem ältesten vorhandenen Glossarium vor.

Noch sind die in der Verordnung aufgeführten Verfertiger

[1]) Graff, althochdeutscher Sprachschatz I, 176. [2]) Beispiele in Menge, gesammelt von Guérard, Irminon I, 684. [3]) Ibid. II, 414 sub voce Caplim. [4]) Pardessus, diplom. II, 269. [5]) Titel 47: de filtortis. [6]) Wackernagel, Lesebuch S. 27: carbones *cholun.*

von Trompeten und Hörnern übrig. Die Franken und andere deutsche Stämme kannten den Gebrauch dieser Instrumente, sowohl für den Frieden als für den Krieg. Nach der Bawarica (Titel III, 10) ist eine Schweineherde dann eine volle und der Hirte ein rechter Schweinehirte, wenn jene wenigstens siebzig Stücke zählt, und dieser ein Horn trägt: ubi septuaginta fuerint porci et ipse pastor buccinam portaverit porcilem. Ebenso verlangt das alamannische Gesetz (Tit. 79), dass ein rechter Schweinehirte seinen abgerichteten Hund, ein Horn und einen Jungen habe: habeat canem doctum et cornu et juniorem. Der Gebrauch des Alpenhorns der Küher und Sauhirten wird in Alamannien ums Jahr 920 erwähnt und reicht ohne Zweifel in die ältesten Zeiten hinauf. „Die Hofmaier des Klosters S. Gallen", erzählt [1]) Ekkehard, „fingen an Schilde und glänzende Waffen zu tragen, das Alpenhorn anders zu blasen als die Bauern, Jagdhunde zu halten" u. s. w.: majores locorum — scuta et arma polita gestare incoeperant, *tubas alio quam ceteri villani clanctu inflare didicerant.* Von selbst versteht es sich, dass die Heere der Franken, so gut wie die der Perser, Juden, Griechen und Römer und anderer tapferer Nationen, unter dem Geschmetter der Trompeten auf den Feind losstürzten. In deutschen Sprachdenkmälern des achten Jahrhunderts und der nächstfolgenden Zeiten geschieht der Trumba (Trompete), der Heritrumba (Heertrummete), der Horntrumba, des Trumbari, Heritrumpo (des Trompeters, Heertrompeters) [2]) vielfache Erwähnung. Weiter geht aus einem Zeugnisse des ebengenannten Ekkehard hervor, dass die Schildwachen unter Trompetenschall abgewechselt wurden. Er berichtet [3]): „der im Jahre 914 von seinen Feinden gefangene Bischof Salomo von Constanz habe während der ersten Nacht nicht schlafen können, weil die Trompetenstösse und das Anrufen der Wachen ihn störten"; quietam noctem agere poterat, nisi quod tubarum clangores et vigilum aegre passus est clamores. Kann man nun zweifeln, dass fränkische oder deutsche Arbeiter diese so häufig gebrauchten Instrumente selbst zubereiteten? Ich finde ziemlich deutliche Spuren, dass nicht blos Hörner und Heer-

---

[1]) De casibus S. Galli cap. 3. Pertz II, 103. [2]) Graff, Sprachschatz, V, 532. ([3] Ibid. S. 86.

trompeten, sondern auch Saiteninstrumente um die Mitte des achten Jahrhunderts im fränkischen Reich verfertigt worden sein müssen. In der Sammlung Cassiodors ist ein Brief[1]), aus welchem wir erfahren, dass der ostgothische König Theoderich dem Gründer des fränkischen Reichs Chlodwig einen in seiner Kunst wohl erfahrenen Zitherspieler zum Geschenke schickte: citharoedum arte sua doctum. Leute, welche die Zither zu spielen, und wohl noch mehr solche, welche Zithern zu verfertigen verstanden, mögen während der Stürme fränkischer Eroberung in Gallien selten geworden sein. Im achten Jahrhundert war es anders. Der mehrfach erwähnte englische Abt Cutberht schreibt[2]) um 760 an den Erzbischof von Mainz, Lull: ich wünsche einen Zitherspieler zu bekommen, welcher auf dem Saiteninstrument, das man bei uns Rotta nennt, zu spielen versteht, denn ich besitze zwar eine Zither, aber keinen Künstler. Wenn es dir nicht zu beschwerlich fällt, so schicke mir einen kundigen Spieler: delectat me quoque citharistam habere, qui possit citharisare in cithara, quam nos appellamus rotta, quia citharam habeo et artificem non habeo. Si grave non sit, et istum quoque meae dispositioni mitte. Ich beurtheile diese Stelle aus folgendem Gesichtspunkte: wenn in einem Lande zwar eine Zither vorhanden ist, aber keine Zitherspieler, so muss man den Schluss ziehen, dass die fragliche Zither eine aus dem Ausland eingeführte Waare war. Wenn dagegen ein Engländer von einem Deutschen Zitherspieler verlangt, so ist klar, dass der Verlangende voraussetzt, in der Heimath des andern gebe es Zitherspieler und Zithern genug, und die Verfertigung der letztern sei ein wohlbekanntes Gewerbe. Demnach kann es um die Mitte des achten Jahrhunderts im fränkischen Reiche an Instrumentenmachern nicht gefehlt haben. Dieser Schluss wird durch einige andere Zeugnisse bestätigt. Nicht nur meldet[3]) Ekkehard, dass der S. Galler Mönch Totilo ein geschickter Zitherspieler war, nicht nur beschreibt er die 7saitige Lyra, welche auf Latein psalterium, zu Deutsch Rotta genannt wurde, als ein gewöhnliches wohlbekanntes Saitenspiel, sondern wir erfahren[4]) auch

---

[1]) II, 41. [2]) Bonifacii epistolae ed. Würdtwein S. 311. [3]) De casibus S. Galli, Pertz II, 101. [4]) Ibid. Note 39.

aus einem Briefe, den der Reichenauer Mönch Ermenrich um die Mitte des neunten Jahrhunderts schrieb, dass damals arme Leute, Bänkelsänger, Possenreisser, wandernde Slaven häufig mit der Zither durch Städte und Dörfer zogen, und dazu sangen oder tanzten: tu psalterium arripe, puto non alicujus mimi ante januam stantis, sed neque Slavi saltantis. Diese Thatsache nöthigt zu der Annahme, dass im Laufe des achten und neunten Jahrhunderts nicht nur Blas-, sondern auch Saiteninstrumente auf verschiedenen Punkten des fränkischen Reichs für den Kauf verfertigt worden sind. Noch mehr: bereits im neunten Jahrhundert verstanden deutsche Meister weit künstlichere Musikwerke zu erbauen. Im Jahre 757 beschenkte der byzantinische Kaiser Constantin Kopronymos den Frankenkönig Pipin mit einer Orgel, welche allem Anschein nach die erste war, die nach Francien kam. Denn sie erregte so grosses Aufsehen, dass alle älteren fränkischen Chronisten von ihr sprechen [1]). 30 bis 40 Jahre später übersandte Constantin V., der von 780—797 auf dem Throne zu Constantinopel sass, an Karl den Grossen ein noch viel vollkommeneres Orgelwerk, dessen Wirkung der Mönch von S. Gallen mit den Worten schildert [2]): „ehernen Röhren, die durch lederne Blasebälge gefüllt wurden, entströmten Töne, an Majestät dem Rollen des Donners, an Lieblichkeit dem Spiele der Leyer vergleichbar.“ Während die Franken unter Pipin durch das Geschenk des Byzantiners die erste Orgel kennen lernten, war in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts Spiel und allem Anschein nach auch Bau derselben den Italienern wohlbekannt. Denn der Mönch von Angoulême berichtet [3]), dass italienische Meister, welche Karl aus Rom berief, um den fränkischen Kirchengesang zu verbessern, auch im Spiele der Orgel Unterricht ertheilten. Allein während der Stürme des neunten Jahrhunderts scheint diese Kunst jenseits der Alpen verfallen zu sein. Ein Brief Papsts Johann VIII. (872—882) ist auf uns gekommen, in welchem er den deutschen Bischof Hanno von Freising um Uebersendung einer guten Orgel und eines geschickten Orgelspielers bittet. Der Papst muss also

---

[1]) Pertz I, 11. 28. 29. 74. 140. 141. [2]) II, 7. Pertz II, 75 oben. [3]) Pertz I, 171 verglichen mit Cenni cod. carol. I, 525 epist. 98.

gewusst haben, dass es im Freisinger Hochstift (wahrscheinlich in irgend einem Kloster) Orgelbauer gab. Nun leuchtet von selbst ein, dass in einem Lande, wo Orgeln gebaut werden, die Verfertigung einfacher Tonwerke längst üblich sein muss. Der Orgelbau ist die Vollendung der musikalischen Gewerbe.

Man sieht, alle in der oben mitgetheilten Stelle des Justinianeischen Gesetzbuchs erwähnten Handwerke, die ich in die erste Classe setzte, haben sich im fränkischen Reiche als Ueberbleibsel römischer Cultur, obwohl theilweise in veränderter Gestalt und mit andern Gewerben verschmolzen, erhalten. Diejenigen dagegen, welche ich der zweiten Classe zutheilte, verschwanden mit dem Untergang römisch-byzantinischer Ueppigkeit, römischer Verwaltung, welche eine Masse Schreiber für ihren Dienst verwandte, und römischen Heidenthums.

Doch nicht blos die Einzelhandwerke der Franken, auch jene grossen Webereien und Färbereien, die unter dem Namen Weiberwerkstätten von vielen zusammengesperrten Arbeiterinnen auf den Kammergütern betrieben wurden, waren Schösslinge aus römischer Wurzel. Die späteren Kaiser Roms unterhielten ausgedehnte Werkstätten, in welchen ausnahmsweise Männer, hauptsächlich aber Weiber und zwar meist zur Strafe für begangene Verbrechen allerlei Stoffe weben und zubereiten mussten[1]). Diese Anstalten hiessen Gynaecea, ihre vom Kaiser ernannten Vorsteher hatten den Titel procuratores. In keiner Provinz des römischen Reiches gab es so viele als in Gallien, offenbar weil es die gewerbereichste von allen war. Unter den fünfzehn procuratores gynaeceorum, welche die sogenannte notitia occidentis erwähnt, gehören fast die Hälfte, nämlich sieben, dem Lande an[2]), das nachher die Merowinger beherrschten. Dieselben hatten ihren Sitz in den Städten Arles, Lyon, Rheims, Tournay, Trier, Metz und Anhelae, welcher letztere Name verschrieben zu sein scheint. Wer wollte in Abrede ziehen, dass die Gynaecea der Volksrechte und der Capitulare theils Nachahmungen, theils Abkömmlinge dieser römischen Gynaeceen sind!!

---

[1]) Baluzii miscell. ed. Mansi I, 402, b unten. [2]) Die Beweise gesammelt von Ducange sub voce gynaeceum und Guérard, Irminon I, 617 flg.

Der Satz: Die Gewerbe seien unter Karl dem Grossen aufgeblüht, muss im Angesichte der Thatsachen, die ich beibrachte, näher dahin bestimmt werden: dieselben hätten sich von den grossen Theils unbekannten Punkten aus, wo sie seit den Zeiten römischer Herrschaft fortbestanden, über das ganze karolingische Reich verbreitet.

Capitel XIX.

Verbreitung der Gewerbe. Die Arbeiter.

Wie erfolgte nun die Verbreitung? Hauptsächlich auf zwei Wegen. Das herrschende Haus erwarb durch die glücklichen Waffen Karl Martels und seiner Nachfolger in allen Provinzen, namentlich den deutschen, eine Masse Kammergüter, auf welchen nun Karl der Grosse und vielleicht auch schon sein Vater Pipin in der oben beschriebenen Weise jene Werkstätten einzurichten gebot. So streng und gemessen der Befehl war, wurde er zwar an den meisten Orten, doch nicht überall vollstreckt. In den mehrfach angeführten Bruchstücken statistischer Berichte heisst es[1]) z. B. von dem Kammergute auf der Insel Staffelsee, die im Augsburger Hochstift liegt: est ibi genitium (gynaeceum), in quo sunt feminae viginti quatuor, in quo repperimus sarciles (Stücke Wollenzeug) quinque, cum fasciolis quatuor et camisiles (Stücke Leinwand) quinque. Ebenso[2]) von einem unbekannten Gute: invenimus in illo fisco dominico — curticulam interclusam cum tunimo (mit einem Zaune) strenue munitam, infra cameras duas cum totidem pisilibus, mansiones feminarum tres. Dagegen[3]) von dem Kammerorte Asnapium, dessen Lage nicht näher bestimmt werden kann: ministeriales non invenimus aurifices, neque argentarios, ferrarios, neque ad venandum neque in reliquis obsequiis. So entstanden in allen Theilen des grossen Reiches Gewerbe und Werk-

---

[1]) Pertz leg. I, 177 oben. [2]) Ibid. S. 179 unten. [3]) Ibid. gegen oben.

stätten. Vielleicht noch mehr als die Krone wirkten für den gleichen Zweck das Kloster und das Bisthum. Die Aebte setzten eine Ehre darein, in der allgemeinen Bewegung, welche den Aufschwung der Gewerbe beförderte, nicht zurückzubleiben, und in ihren Mauern ebenso geschickte Handwerker zu besitzen als die reichen und blühenden Klöster Corbie, S. Gallen, Saint-Denis, S. Germain-aux-près. Wir besitzen einen Brief[1]), den um die Mitte des neunten Jahrhunderts der gelehrte und feingebildete Abt Lupus von Ferrières an den Abt Ludwig von Saint-Denis schrieb, welcher ein naher Verwandter des kaiserlichen Hauses war. In demselben heisst es unter Anderem: „ich ersuche Eure Grossmuth zu gestatten, dass zwei meiner Klosterhörigen von Euren Schmieden, deren Vortrefflichkeit durch den Ruf weit und breit verkündigt wird, in der Kunst, Gold und Silber zu bearbeiten, unterrichtet werden mögen. Ihr werdet, wenn Ihr diess erlaubt, mir und meinen Nachbarn einen grossen Dienst erweisen.“ Ceterum vestram opinatissimam flagito liberalitatem, ut duos nostros famulos a vestris fabris, quos peritissimos vos habere longe lateque fama vulgavit, auri et argenti operibus erudiri jubeatis, vestro beneficio nobis et vicinis nostris plurimum profuturos. Wie der Ruf irgend eines ausgezeichneten Lehrers junge Kleriker aus allen Theilen des Reichs nach berühmten Stiftsschulen, z. B. nach der Alcuins zu Tours lockte, so strömten Handwerker nach gefeierten Klosterwerkstätten zusammen, um etwas Tüchtiges zu lernen. Ich habe oben nachgewiesen, dass im Palaste zu Aachen eine Bauhütte, wahrscheinlich die erste und älteste des Reichs, errichtet worden sein muss. Diesem Beispiele eiferten Erzbischöfe und Bischöfe nach. In der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts besass der Metropolit von Salzburg eine solche Bauhütte, und verschickte deren Mannschaft nach fernen Orten seines sehr ausgedehnten Sprengels, um Kirchen aufzuführen. Der unbekannte Mönch, welcher um 810 einen höchst wichtigen Bericht über Bekehrung der Slaven in Krain und Kärnthen verfasste, erzählt[2]): Erzbischof Liutprand (der von 836

[1]) Lupi Ferrariensis opera ed. Baluzius. Paris, 1664. S. 46. Nro. 22.
[2]) Kleinmayrn, Juvavia, Anhang S. 16.

bis 859 den Salzburger Stuhl einnahm), habe auf Bitten des Slavenfürsten Priwina Steinmetzen-, Maler-, Schmiede- und Zimmermeister aus Salzburg abgesendet, um in der Stadt Priwina's (Moosburg) eine Kirche zu erbauen: postmodum vero roganti Priwinae misit Liupramnus archiepiscopus *magistros* de Salzburg muratores et pictores, fabros et lignarios, qui infra civitatem Priwinae honorabilem ecclesiam construxerunt. Man bemerke das Wort magistri; dasselbe schliesst den Nebenbegriff einer ehrenvollen, bevorzugten Stellung in sich, und verbietet an Hörigkeit, Sklaverei der betreffenden Werkleute zu denken. Diess führt mich zu Beantwortung einer wichtigen, aber schwierigen, Frage. Waren die Handwerker, die in den Werkstätten des Kaisers und der geistlichen Stifte ihre gewerbliche Ausbildung erlangten, oder dorthin geschickt wurden, um sich weiter zu vervollkommnen, durchaus Hörige, oder gab es auch Freie unter ihnen? Die zwei Arbeiter, welche Abt Lupus in die Werkstätten von St. Denis sandte, werden als famuli, d. h. als Hörige des Klosters Ferrières bezeichnet, desgleichen nennt der Verfasser des Buchs von den Thaten Karls des Grossen den Glasbrenner Stracholf einen Sklaven des heiligen Gallus, servum S. Galli. Schwieriger ist dagegen den Stand der im Wirthschaftscapitular erwähnten Handwerker zu bestimmen. Nicht blos Hörige sassen auf den Kammergütern, sondern auch viele Freie. Im vierten Abschnitte heisst es: hörige Insassen sollen wegen Vergehen mit Schlägen gezüchtigt, Franken dagegen nach dem Gesetze gebüsst werden: pro fauda vero nostra familia vapuletur, Franci autem qui in fiscis aut villis nostris commanent, quidquid commiserint, secundum legem eorum emendare studeant. Ebendaselbst Abschnitt 52: volumus ut judices de fiscalis(inis) vel *servis* nostris, sive de *ingenuis*, qui per fiscos aut villas nostras commanent, diversis hominibus plenam et integram, qualem habuerint, reddere faciant justitiam. Ist nun nicht anzunehmen, dass einzelne der freien Ansiedler gegen Lehen oder Gütergenuss in den Werkstätten arbeiteten. Meines Erachtens muss man diese Frage aus zwei Gründen bejahen. Erstens werden die Pferdehirten zwar Abschnitt 10 mit dem allgemeinen Namen ministeriales belegt, unter welchem das Wirthschaftscapitular sämmtliche Dienstleute, Freie wie Unfreie, (Abschnitt 45) be-

greift, jedoch nicht ausdrücklich den im fünfundvierzigsten Abschnitt aufgeführten Handwerkern beigezählt. Allein die älteren Volksrechte stellen, wie wir wissen, die Hirten den Gewerbssklaven gleich. Nun erwähnt der fünfzigste Abschnitt neben hörigen Fohlenwärtern auch *freie*, und zwar in der Art, dass die einen wie die andern vom Ertrage der Gütchen oder den Lehen leben, welche ihnen der Kaiser angewiesen hat: unusquisque judex praevideat, quanti poledri in uno stabulo stare debeant, et quanti poledrarii cum ipsis esse possint. Et ipsi poledrarii, *qui liberi sunt* et in ipso ministerio beneficia habuerint, de illorum vivant beneficiis. Similiter et fiscalini, qui mansos habuerint, inde vivant, et qui hoc non habuerint, de dominica (aus dem herrschaftlichen Eigenthum) accipiant provendam (praebendam, so viel als beneficium d. h. Lehen). So gut es freie Hirten auf den Kammergütern gab, konnte es, sollte man meinen, auch freie Handwerker geben. Dem war wirklich so. Der fünfundvierzigste Abschnitt nimmt den Brauer (sicerator) ausdrücklich in die Liste der kaiserlichen Gewerbsleute auf. Nun heisst es im einundsechzigsten Abschnitt: jeder Richter soll, so oft die Reihe des Dienstes an ihm ist, Malz nach Hof abliefern, zugleich mit dem Malz hat er Meister zu schicken, welche daselbst gutes Bier zu brauen verstehen: unusquisque judex, quando servierit, suos bracios ad palatium ducere faciat, et simul veniant *magistri*, qui cerevisiam bonam ibidem facere debeant. Ich komme auf die oben über den Sinn des Wortes magister gemachte Bemerkung zurück. Kein gemeiner Arbeiter, sondern nur ein bevorzugter, ein Freier, oder *Freigelassener* und nun zur Aufsicht über Andere Bestellter, kann gemeint sein. Wenden wir uns zu der Wirthschaftsordnung von Corbie. Gleich zu Eingang derselben schreibt Abt Adalard vor [1]), dass stets im Kloster 150 mit bestimmter Lehenbesoldung ausgestattete Dienstleute (provendarii) sein sollen. Die Gesammtzahl der 150 umfasst drei Classen: 1) Kleriker und Novizen, pulsantes atque alios clericos; 2) Matricularier, d. h. solche, welche in die Almosenlisten des Klosters eingeschrieben sind; 3) Laien, laici. Letzterer Classe, oder vielmehr beiden letzteren Classen, gehören

[1]) Guérard, Irminon II, 306.

die früher erwähnten Handwerker des Klosters an. Adalard befiehlt, den Kreis der 150 geschlossen zu erhalten, so dass keiner mehr oder keiner weniger in denselben aufgenommen werden dürfe. Zwar kann eine grössere Zahl solcher, die später in den geschlossenen Kreis der 150 eintreten mögen, vorhanden sein. Aber diese Ueberzähligen müssen abgesondert bleiben. Erst wenn einer der 150 stirbt, rückt einer der Ueberzähligen an die Stelle des Verstorbenen ein, so dass die Zahl der 150 stets dieselbe ist. Für die Aufnahme eines Ueberzähligen in den Kreis der 150 braucht nun der Text die Worte: restituere und liberare. Ich setze die ganze Stelle her: isti sunt provendarii, qui omni tempore aequaliter et pleniter in nostris diebus esse debent, et si unus ex iis mortuus fuerit, statim alter restituendus est, ut ille numerus semper sit plenus et nullus amplius in illo numero addatur. Et quamvis modo sint alii clerici superflui, sicut est Savaricus et aliquanti alii ad illam cellam, vel laici aliqui sicut sunt ibi ad ipsam cellam et sicut sunt illi Winedi et Gerola et Bruningus Saxo vel germanus Biturati, vel si alii adhuc mittantur clerici vel laici, non tamen ad illum numerum CL adjungendi sunt, sed semper separatim habendi et tunc liberandi sunt (nämlich dann, wenn eine Stelle unter den 150 durch Tod erledigt worden ist), secundum quod tunc temporis ille, qui praeest eis, singulis dare jusserit (Eintritt in den Kreis der 150 oder in die Präbende und Befreiung fällt zusammen, die Grösse und Bedeutung der Präbende aber ist verschieden, sie hängt davon ab, wie viel der Gutsverwalter jedem Eingetretenen für seinen täglichen Unterhalt anweist). Isti vero CL uno semper tenore in nostris diebus liberandi sunt, sicut hodie per singulas officinas liberantur, alii sic, alii vero sic, quod ideo hic scribere necesse non fuit, quia ex usu quotidiano tam dantibus quam accipientibus notissimum est, et ipsi ministeriales (die Vorsteher, welche die Aufsicht über die Praebendarii führen) habent inde singuli suos breves, id est camararius, cellarius et senescalcus. Jeder, der in den geschlossenen Kreis der 150 aufgenommen wird, erhält eine lebenslängliche Präbende oder Besoldung, die ihm sorgenlosen, in gewisser Art unabhängigen, Unterhalt verschafft. Die Präbenden selbst sind verschieden, der Eine bekommt mehr, der Andere weniger, Jeder

ohne Zweifel nach dem Masse und Werthe der Dienste, die er dem Kloster leistet. Alle Präbendarien sind nämlich Dienstleute, und zwar dem grösseren Theil nach Handwerker. Wenn man die in den nächsten Sätzen des Textes aufgezählten praebendarii zusammenrechnet, kommen 148 oder genauer 149 heraus, sodass nur eine Nummer fehlt, die durch irgend einen Verstoss der Abschreiber ausgefallen sein dürfte. Weiter stellt Adalards Wirthschaftsordnung den Eintritt in den Kreis der 150 deutlich als eine Befreiung hin: liberandi sunt, liberantur. Nun ist an sich klar, dass der Erhöhung dessen, welcher befreit wird, irgend ein Zustand der Unfreiheit vorangegangen sein muss.

Worin bestand nun dieselbe? Der Gedanke liegt nahe, anzunehmen, dass diejenigen, welche in die Classe der 150 einrückten, vor ihrer Aufnahme Hörige gewesen und durch die Aufnahme Freigelassene geworden seien. Aber diese Deutung ist aus einem entscheidenden Grunde unzulässig. Nicht nur unter den 150, sondern auch unter den Ueberzähligen, welche die Aufnahme und folglich die Befreiung noch nicht erlangt hatten, befanden sich laut dem Texte Kleriker. Das Klerikat aber setzt den Empfang der Weihe voraus, der Weihe hinwiederum musste, laut dem von Ludwig dem Frommen im Jahre 817 erlassenen Reichsgesetze, bei allen solchen geistlichen Bewerbern, die ihrer Geburt nach Hörige waren, die Freilassung vorangehen. Undenkbar ist es, dass Abt Adalard in seiner 822 verfassten Wirthschaftsordnung dieses sehr förmliche Gesetz missachtet haben sollte. Gleichwohl erlangten die unter die Zahl der praebendarii aufgenommenen Kleriker die liberatio, von welcher die Rede ist, erst nach erfolgtem Eintritt. Das Wort muss demnach anders gedeutet werden. Sämmtliche Präbendarii erscheinen als Geschäftsleute, denen ein besonderer Beruf angewiesen ist. Von den 7 Klerikern, welche dem Kreise angehörten, hatten 2 den Dienst im Vorrathshause, 1 in der Waschküche, 1 im Hofe des Abts, 3 im Krankenhaus, die Laien aber — 130 an der Zahl — waren Handwerker, Schneider, Schuster, Gerber, Walker, Goldarbeiter, Schildmacher, Giesser, Feinschleifer, Wagner, Maurer, Aerzte, Müller, Fischer, Gärtner, Hirten u. s. w. Jeder Dienst und jedes Gewerbe muss erst gelernt werden. Ehe einer die Obliegenheiten des Krankenwärters, des Vorstehers der

Waschanstalten eines grossen Klosters besorgen, oder ein förmliches Gewerbe als Meister treiben kann, muss er erst Lehrling und Geselle gewesen sein, zwei untergeordnete Stufen, von welchen sich, wie ich an einem andern Orte nachwies, in den Volksrechten deutliche Spuren vorfinden. Der Stand eines Lehrlings und theilweise auch der eines Gesellen zog bis zu den Zeiten der Aufhebung des Zunftwesens herab ein hartes Verhältniss der Unterwürfigkeit gegen den Meister, ja einer gewissen Knechtschaft und niedriger Dienstleistungen nach sich, das bis in die ersten Anfänge des gewerblichen Lebens hinaufreichen muss. Auf dieses Verhältniss hat man meines Erachtens die liberatio zu beziehen. Wer in den Kreis der 150 Präbendarien des Klosters Corbie aufgenommen ward, erhielt erstens eine Besoldung, die seine Zukunft sicherte und ihm eine gewisse Selbständigkeit verlieh, zweitens erlangte er durch die Aufnahme das Recht als Meister, die Befreiung von allen jenen niedrigen Verrichtungen, und er stand von nun an unter keinem Genossen seines Gewerbes mehr, sondern konnte jetzt selbst Lehrlinge und Gesellen annehmen. Endlich für diejenigen, welche von Haus aus Hörige waren, schloss das erlangte Meisterrecht zugleich die Freilassung in sich, denn sowohl die Natur der Sache, als die Bedeutung des Wortes liberatio, nöthigt den Begriff in dieser Weise zu ergänzen.

Ich will noch aus einigen andern Urkunden darthun, dass praebenda im neunten Jahrhundert sehr häufig den herrschaftlichen oder klösterlichen Handwerksmeistern gereichten Lehnsold bezeichnet, dass Handwerker, welche solchen Sold empfingen, praebendarii genannt wurden, endlich dass das Wort magister, in gewerblichem Sinne gebraucht, den Nebenbegriff der Freiheit und der Herrschaft über andere untergeordnete Arbeiter in sich schloss. Durch Urkunde[1]) vom August 832 bestätigte Kaiser Ludwig der Fromme einen zwischen dem Abt von S. Denis und seinen Mönchen abgeschlossenen Gütertheilungsvertrag, kraft dessen letztere zu ihrem eigenen Unterhalt und um Gastfreundschaft gegen Fremde, welche sie besuchen würden, üben zu können, alljährlich ausser vielen andern Boden- oder Kunsterzeugnissen 2100 Malter Weizen, und

---

[1]) Bouquet VI, 579.

zu Besoldung ihrer Dienstleute 900 Malter Roggen erhalten sollten: quapropter statuimus atque jubemus, — ut dentur eis (monachis) annis singulis de tritico puro ad eorum et hospitum in refectorium venientium opus modia duo millia centum, ad *praebendam famulorum illis servientium* de sigale modia nongenta. Die Ausgaben der Mönchsgemeinde zerfallen hier in zwei Hauptposten, solche, welche für den Unterhalt der Brüder und ihrer Gäste, und solche, welche zu Besoldung der Dienstleute nöthig sind. In die Augen springt, dass keine Sklaven — denn diese erhielten keine Besoldung — sondern nur Handwerker gemeint sein können. Die gleiche Eintheilung der Ausgabeposten blieb auch in einem zweiten Vertrag, der den ersten sonst in manchen Punkten abänderte, und von Karl dem Kahlen mittelst Urkunde[1]) vom Jahre 832 gutgeheissen ward. Die Mönche bekamen nun statt der für ihren Unterhalt nöthigen Naturallieferungen und statt des zu Besoldung der Dienstleute früher ausgesetzten Roggens eine Reihe Dörfer zur Nutzniessung: praedictas autem villas acceperunt memorati fratres pro segalae modiis mille trecentis *ad praebendas* famulorum sibi servientium. Noch deutlicher ist eine Urkunde aus dem zwölften Jahrhundert, welche im Uebrigen den Beweis liefert, dass die fraglichen Verhältnisse sich im Laufe von drei Jahrhunderten nicht geändert hatten. Im October 1163 schloss Bischof Heinrich von Toul mit dem Abte Johann einen Vertrag[2]) ab, welcher bestimmte, dass der bischöfliche Archidiakon die kirchliche Gerichtsbarkeit über eine Dorfgemeinde, deren Gutsherr Abt Johann war, haben sollte, doch mit Ausnahme der Ministerialen, nämlich des Maiers, Schulzen und Scabinen, so wie der vom Kloster belehnten Handwerksleute, welche unter der geistlichen Aufsicht des Abts zu bleiben hätten: archidiaconus et archipresbyter ecclesiasticam justitiam super parochianos exerceant, praeter ministeriales, scilicet villicum, decanum, scabinionem *et famulos ecclesiae feodatos et praebendarios quotidiana ab ecclesia sumentes stipendia*, a quibus si forte in causa animae in aliquo fuerit erratum, praesenti abbati et futuris dimittimus corrigendum. Diese Urkunde stimmt bis aufs Wort mit dem Wirthschaftscapitular Karls des

---

[1]) Bouquet VIII, 578. [2]) Baluzii capit. II, 560.

Grossen überein. Letzteres braucht von den Arbeitern der kaiserlichen Werkstätten unzweifelhaft den Ausdruck provendarii, welcher eine verdorbene Form für praebendarii ist. Man vergleiche den einunddreissigsten Abschnitt, wo es heisst: die kaiserlichen Amtleute sollen das, was jährlich an die provendarii und die Weiberwerkstätten abgeliefert werden müsse, sorgfältig aussondern: ut hoc, quod ad provendarios vel genitias dare debent, uno quoque anno separare faciant. Die Zusammenstellung mit genitiae bürgt dafür, dass die im fünfundvierzigsten Abschnitt aufgezählten Gewerbleute gemeint sind. Gleich obiger Urkunde zählt das Wirthschaftscapitular den major oder villicus und den decanus zu den Vorstehern des Dorfs und befasst alle zusammen, Vorsteher wie mit Lehen ausgestattete Werkleute, unter dem gemeinschaftlichen Namen ministeriales (Abschnitt 10 und 45).

Noch habe ich den Begriff des Wortes magister zu erläutern. Bereits wurde bemerkt, dass der einundsechzigste Abschnitt des Wirthschaftscapitulars Brauer, welche von den Kammergütern nach Hof geschickt werden, um dort Bier zu bereiten, magistri nennt. Im Allgemeinen heisst es von den magistri, Abschnitt 29: „wenn einer unserer Hörigen auswärts gerichtliche Händel hat, soll der Meister ihm mit allem Nachdruck beistehen, dass er zu seinem Rechte gelange. Und wenn der Meister diess auch nicht vermag, soll er doch nicht dulden, dass der Hörige die Sache selbst betreibe, sondern der Meister hat darüber an Uns zu berichten.“ Si habuerit servus noster forinsecus justitias ad quaerendum, magister ejus cum omni intentione concertet pro ejus justitia. Et si aliquo loco minime eum accipere valuerit, tamen ipso servo nostro pro hoc fatigare non permittat, sed magister ejus per semetipsum aut suum missum hoc nobis notum facere studeat. Weiter Abschnitt 57: „Wenn einer aus der Zahl unserer Hörigen uns etwas in unserer Sache über den Meister sagen will, darf der Meister einem Solchen die Reise zu uns nicht verbieten.“ Si aliquis ex servis nostris super magistrum suum nobis de causa nostra aliquid vellet dicere, vias ei ad nos veniendi non contradicat. Der folgende Satz besagt: erfährt der Richter, dass seine Untergebenen über ihn bei Hofe klagen wollen, so soll er erst Bericht an den Kaiser erstatten, damit dieser nicht durch unnöthige

Beschwerden belästigt werde, sondern entscheiden möge, ob der Kläger sogleich oder erst gelegentlich vorzulassen sei. Et si judex cognoverit, quod juniores illius adversus eum ad palatium proclamando venire velint, tunc ipse judex contra eos rationes deducendi ad palatium venire faciat, qualiter eorum proclamatio in auribus nostris fastidium non generet; et sic volumus cognoscere, utrum ex necessitate an ex occasione veniant. Das Verhältniss zwischen dem magister und seinen servi kann nicht so weit gefasst werden, dass auch der judex und seine juniores, welchen letztern Ausdruck der Text im achtundfünfzigsten Abschnitt durch die Worte juniores judicum id est majores et decani vel cellerarii genauer bestimmt, darunter begriffen werden dürften. Denn der zweite Absatz des siebenundfünfzigsten Abschnitts schreibt ja dem Amtmann gegenüber seinen junioribus ein ganz anderes Verfahren vor als dem Meister. Dagegen sehe ich keinen Grund, welcher hinderte, die juniores und ihre Untergebenen herbeizuziehen. In einer Stelle der Klosterordnung von Corbie wird der Altpförtner magister des Spitalmeisters genannt [1]): ipse hospitalarius et magister ejus senior portarius, ein Verhältniss, das so ziemlich dem des cellerarius, decanus major zu ihren Dienstleuten entspricht. Jedenfalls aber und vorzugsweise sind die Worte magister et servi ejus vom Handwerksmeister und den ihm zugeordneten Handwerkshörigen zu verstehen, denn im ganzen Wirthschaftscapitular wird magister *ausdrücklich* nur auf den Brauer angewendet. In allen angeführten Stellen nimmt der magister eine gebietende, vormundschaftliche Stellung zu seinen Untergebenen ein. Er muss nothwendig ein Freier oder ein Freigelassener sein. Weiteres Licht verbreitet eine Stelle [2]) aus der Capitulariensammlung des Ansegis, Buch IV, 30: „weigern sich Hörige der Kirche, der Grafen und anderer Vasallen der Krone, vollwichtige Pfennige anzunehmen, so empfängt jeder, der dessen überwiesen ist, sechzig Stockstreiche. Unterlässt es dagegen der freie Kirchenvogt, oder der Meister solcher Hörigen, die Schuldigen auf geschehene Vorladung vor das Gericht des Grafen oder des Sendboten zu stellen, so muss ein solcher Kirchenvogt oder Meister den Königsbann von 60 Schil-

[1]) Guérard, Irminon II, 309 Mitte. [2]) Pertz leg. I, 316.

lingen zahlen.“ Si servi ecclesiastici aut comitum aut vasallorum nostrorum hoc facere praesumserint, sexaginta ictibus vapulent; aut si magister eorum vel advocatus, *qui liber est*, eos vel comiti vel misso nostro jussus praesentare noluerit, praedictum bannum, sexaginta solidos, componat. Der Advokat oder Kirchenvogt ist ein wohlbekannter Beamter, er übt die Gerichtsbarkeit über das Gesinde der Kirche, und vertritt dasselbe namentlich vor dem Mallus des Grafen, aber was besagt der neben ihm genannte magister? Kaum kann jemand anders gemeint sein als der Vorsteher der Werkstätten, in welchen die Handwerkssklaven arbeiten. Diese Meister waren also in der Regel Freie.

Capitel XX.

Das Handwerk führt zur Freiheit.

Schliessen wir ab. Aufs klarste erhellt aus den angeführten Denkmälern, dass unter Karl dem Grossen das Handwerk in seinen höheren Stufen *zu ehrenvollem Brode und zur Freiheit* führte.

Ursprünglich waren Gewerbe bei den Deutschen nur durch Sklaven betrieben worden, Freie hielten sich ferne vom Handwerk, weil demselben der Makel sklavischen Wesens anklebte. Seit es aber Brod verlieh und sich mit der Freiheit vertrug, fiel dieser Grund weg. Verschiedene Ursachen, die ich anderwärts entwickelt habe, hatten eine Masse kleiner Freien in Armuth und Dürftigkeit gestürzt. Um sich und ihre Familie fortzubringen, suchten sie Pachtungen, gingen Barschalkenverträge ein, bewarben sich um Lehen und kleine Dienste bei der Krone oder grösseren Herren, wie die eines Maiers, Försters, Fohlenwärters, Kellermeisters, Zöllners, Schulzen. Man vergleiche den zehnten Abschnitt des Wirthschaftscapitulars vom Jahre 812: majores nostri et forestarii, poledrarii, cellerarii, decani, telonarii vel ceteri ministeriales. Dasselbe Capitular beschreibt, Abschnitt 26,

die Obliegenheiten des Maiers ziemlich genau: „Ein Maier soll nicht mehr unter sich haben, als was er in einem Tage umgehen und übersehen kann“: majores amplius in ministerio non habeant, nisi quantum in una die circumire aut providere potuerint. Der Maier ist ein landwirthschaftlicher Aufseher, der die hörigen Bauern so vieler Aecker oder Wiesen überwacht, als er in einem Tage zu umwandern im Stande ist. Gewiss ein kleines Amt, und doch rissen sich manchmal reichere Freie um dasselbe. Karl der Grosse missbilligt diess, und gebietet nur kleine Freie zu den Stellen von Maiern zu befördern, weil sie treuer seien. Daselbst Abschnitt 60: nequaquam de potentioribus hominibus majores fiant, sed de mediocribus, qui fideles sint. Muss man unter solchen Umständen nicht vermuthen, dass manche Freie zur Aufnahme in Werkstätten der Krone oder der Stifte sich gemeldet, und Handwerke gelernt haben dürften, um mit der Zeit als Pfründner ihr Brod zu verdienen, oder auf eigene Faust Gewerbe anzulegen? In der That ist diess geschehen. Wir finden unter Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen urkundlich eine Masse freier Handwerker und *zwar auf dem platten Lande* erwähnt. Unter den freien Hintersassen des Klosters S. Germain gab es Wagner, Schmiede, Waffenarbeiter, Küfer, welche gegen Gütergenuss Erzeugnisse ihres Gewerbes an die Herrschaft lieferten. Auf der Villa Belon sitzen [1]) Adalbert, Grimhar, Elegius, haben jeder einen Mansus inne und liefern statt Handdienstes jährlich je einen Karren und zwei Fässer: habet Adalbertus in Belone mansum — pro mannopera solvit carrum unum cum duobus tonnis. Grimharius similiter, Elegius similiter. Der Colone Gaviold hat auf der Villa Telvikum einen halben Mansus inne und liefert [2]) dafür jährlich sechs Stück Waffen oder etwas der Art. Gavioldus colonus manet in Telvico, tenet dimidium mansum, facit inde blasos sex. Guérard erklärt das Wort für eine Waffe, möglicher Weise könnte eine Trompete gemeint sein, denn Blasa hat im Althochdeutschen diese Bedeutung [3]). Bert hat ein Stück

[1]) Guérard, Irminon II, 114, Nro. 299. [2]) Das. S. 97, Nro. 150. [3]) Graff, S. Sch. III, 237.

Land zum Lehen erhalten und liefert [1]) dafür Schilde oder Helme: facit inde buculas. Mehrere Mansen, die theils von Freien, theils von Hörigen besetzt sind, liefern [2]) jährlich 780 Dauben zur Bereitung von 36 Fässern, ebenso viele Reife. Aitoin liefert [3]) für die Hälfte eines Mansus sechs Blasi, Ermenulf der Schmied für ein gleich grosses Lehen sechs Lanzen. Hado der Schmied zahlt für die Hälfte eines Mansus mit Erzeugnissen seiner Schmiede. Aitoinus prosolvit medietatem mansi de sex blasis, Ermenulfus faber medietatem mansi de sex lanceis. Hado faber prosolvit medietatem mansi *de fabricina sua*. Die freien Handwerker, von denen hier die Rede ist, wohnten auf verschiedenen gallischen Dörfern. Dort war freilich die Cultur und mit ihr der Betrieb freier Gewerbe alt. Man könnte deshalb versucht sein, zu zweifeln, ob in Deutschland sich die Dinge ebenso gestaltet. Allein dieser Zweifel ist unbegründet. Ich habe an einem andern Orte nachgewiesen, dass in Baiern zur Zeit der Abfassung der Bawarica die Schmieden Gemeindeeigenthum waren, und höchst wahrscheinlich von Hörigen der Gesammteinwohnerschaft eines Dorfes betrieben wurden. Unter Karl dem Grossen hat sich diess geändert, jetzt kommen in Dörfern des sonst so gewerbearmen Baierns freie Schmiede vor.

Die angeführten Beispiele zeugen von drei verschiedenen Weisen, in denen freie Gewerbleute auf dem Lande sich nährten. Entweder bewarben sie sich um ein Lehengut, und entrichteten den Zins in Erzeugnissen ihres Gewerbes, — so die oben erwähnten Hintersassen des Stifts S. Germain, oder nahmen sie ein Gut in Pacht, zahlten den Grundherren mit baarem Gelde, und verfügten dann frei über ihr Gewerbe — so die zwei Schmiede in Baiern. Oder endlich wurden sie Handwerkspfründner der Stifte und Kammergüter; d. h. sie arbeiteten täglich in den herrschaftlichen Werkstätten und empfingen dafür einen festen Lohn, sei es in Gütergenuss, wie einzelne provendarii des Wirthschaftscapitulars, sei es in Lebensmitteln wie die provendarii von Corbie. Letztere Art *freier* Landhandwerker scheint die häufigste gewesen zu sein.

---

[1]) Irminon a a. O. S. 108, Nro. 244. Ueber das Wort siehe oben S. 176.
[2]) Ibid. S. 149, Nro. 99. [3]) Ibid. Nro. 102 flg.

Ich will noch einige Beweisstellen aus dem Güterbuch des Stiftes St. Bertin beibringen. In dem Dorfe Kelm sassen [1]) 7, zu Beingaheim 6, zu Koicum 6, zu Aldomheim 6, zu Mala 6, in den verschiedenen Werkstätten des Klosters selbst arbeiteten 95 praebendarii oder *freie* Handwerkspfründner: intra monasterium per diversas officinas habet (hat es, il y a) praebendarios nonaginta quinque.

Capitel XXI.

Das Städtewesen.

Immerhin bildeten die über das ganze Reich verbreiteten freien ländlichen Handwerker nur die Minderzahl der vorhandenen. Eine Masse städtischer Gewerbe kamen hinzu, welchen wir jetzt unsere Aufmerksamkeit schenken müssen. Meine Aufgabe bringt es mit sich, dass ich mich auf deutsche Städte beschränken muss. Unter Karl dem Grossen blühten in den deutschen Provinzen diesseits und jenseits des Rheinstromes viele Städte auf, die theils in ältere Zeiten hinaufreichten, aber unter den Merowingern verkümmert waren, theils jetzt erst entstanden. Alle zusammen verdankten Ursprung oder Entwicklung hauptsächlich drei Anstalten: dem Königthum, der Kirche, dem Handel. Ich beginne damit, dass ich die grösseren Orte aufzähle, welche unzweifelhaft im neunten Jahrhundert vorhanden sind. Zur Eintheilung sollen die Stämme dienen.

A) Alamannien.

1) *Strassburg*, früher zu der Römer Zeiten Argentoratum genannt und unter dem neuen deutschen Namen zum erstenmale durch Gregor von Tours seit 589 angeführt [2]). Auch in Urkunden

---

[1]) Guérard, Irminon II, 397, Nro. 2. 399, Nro. 10 u. 11. 402. Nro. 17, S. 405, Nro. 21. [2]) Histor. Francorum IX, 36. X, 19.

empfängt die Stadt seit 661 ihren deutschen Namen. Urkunde[1]) Childerichs II.: Rotharius Strasburgensis episcopus. 2) *Basel*, vielleicht unter diesem Namen schon dem römischen Geschichtschreiber Ammianus bekannt, erscheint im Laufe des achten Jahrhunderts unzweifelhaft als Sitz eines Bischofs[2]) und wird civitas genannt. Capitular[3]) König Pipins vom Jahre 765: Baldebertus episcopus civitatis Baselae. 3) *S. Gallen.* Es konnte nicht fehlen, dass dieses reichste Stift Alamanniens bald zu einer Stadt sich vergrösserte. Ekkehard erzählt[4]), dass Hartmod als Stellvertreter des Abtes Grimoald in Ludwigs des Frommen Tagen das abgebrannte Kloster aufs Schönste herstellte und mit einer besonderen Wohnung für den Abt, die palatium genannt wurde, schmückte. Gleichwohl braucht[5]) derselbe Schriftsteller von S. Gallen noch in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts den Ausdruck villa, weil der Ort offen lag. Erst um 950 begann[6]) Abt Anno *die Stadt* zu ummauern, und mit dreizehn Thürmen zu verwahren: Hanno vallos *urbis* miro conatu effodit, muros ipsos cum turribus tredecim fundans. Das angefangene Werk vollendete[7]) um 970 Hanno's Nachfolger, Abt Notker: Nokerus muros super vallos ab Annone ceptos cum interpositis turribus et portis perfecit. 4) *Zürich*, Turigum, Turegum. Dieser Ort wird zum Jahre 805 als vicus publicus, 877 als castellum, seit 947 unter dem Namen civitas, erwähnt[8]). 5) *Chur* im heutigen Graubündten war eine alte Römerstadt, und besass seit Anfang des achten Jahrhunderts erweislich einen eigenen Stuhl oder ein Bisthum[9]). 6) *Constanz*, gleichfalls alte Römerstadt, zu Anfang des achten Jahrhunderts, wie ich an einem andern Orte zeigte, hob sich der Ort und das dortige Bisthum rasch mit dem Wachsthum karolingischer Macht. Seit 762 empfängt Constanz in Urkunden[10]) und Reichsgesetzen[11]) den Namen civitas. Im östlichen Schwaben auf der Grenze Baierns 7) *Augsburg*, einst römische Haupt-

---

[1]) Pardessus, diplom. II, 121. [2]) Rettberg, deutsche Kirchengeschichte II, 92. [3]) Pertz leg. I, 30. [4]) Pertz II, 68. [5]) Das. S. 106. [6]) Das. S. 113. [7]) Das. S. 142. [8]) Neugart, cod. diplom. Alam. Nro. 152, 503, 727. [9]) Rettberg a. a. O. I, 44. II, 136. [10]) Neugart a. a. O. Nro. 36, 78. [11]) Pertz leg. I, 30.

festung gegen die Einfälle der Deutschen [1]), seit der Mitte des achten Jahrhunderts Sitz eines deutschen Bischofs und häufig unter dem Namen civitas erwähnt, z. B. Chronik [2]) von Lorsch zum Jahre 787: Karolus venit in loco, qui Lechfeld vocatur, super civitatem Augustam. 8) *Kempten*, Kampita, Kampidunum, alte Römerfestung, seit 752 Sitz eines Klosters [3]), das schon zu Anfang des neunten Jahrhunderts sich so emporgearbeitet hatte, dass es auf dem Aachener Reichstage von 817 nebst Fuld und einigen andern in die Liste derjenigen kirchlichen Anstalten eingetragen ward [4]), welche Staatssteuern bezahlen mussten, während die kleineren Klöster frei ausgingen. Die Stadt Kempten, welche sich von der Römer Zeiten her erhalten zu haben scheint, blühte unter dem Schutze des Klosters neu auf. Im innern Schwaben 9) *Ulm*, während des neunten Jahrhunderts häufig Sitz unserer Könige und unter den Namen villa regia, palatium regium, curtis imperialis erwähnt [5]). Noch zähle ich zu den ansehnlicheren schwäbischen Orten, welche schon unter Karl den Keim einer Stadt zu entwickeln begannen, 10) *Esslingen*, gelegen im Herzen Schwaben-Alamanniens in paradiesischer Gegend am mittleren Neckar. Denn aus einer Urkunde [6]) Ludwigs des Deutschen vom 28. Juli 866 geht hervor, dass schon zur Zeit Karls des Grossen um das Vitalis-Klösterlein, das vor den Mauern des heutigen Esslingen lag, ein Markt gehalten wurde. Dieser Markt ist der älteste urkundlich bekannte Schwabens, nichts aber hat das Wachsthum der Städte so sehr befördert, als Marktgerechtigkeit. Die betreffende Stelle der Urkunde lautet: mercatum, quod in praedicta cella Hetselinga in praesenti habetur, et quod tempore clarissimi avi nostri Karoli ac domni genitoris nostri Hludowici piissimi Augusti fuit, sub nostra tuitione volumus consistat.

B) Baiern mit der Ostmark (jetzigem Oestreich) und dem Nordgau.

1) *Regensburg*, alte römische Festung [7]), schon als Emmeram an die mittlere Donau kam, wohl aus Steinen erbaut, Sitz bairischer

---

1) Rettberg I, 44. 2) Pertz I, 512 oben. 3) Rettberg II, 131. 4) Pertz leg. I, 224. 5) Neugart, cod. Alaman. Nro. 356, 364, 417. 6) Das. Nro. 439. 7) Rettberg I, 45.

Herzoge und seitdem auch Bischofssitz. 2) *Passau*, ehemals Römerburg, durch den heiligen Bonifacius zu einem deutschen Bischofssitze erhoben. Eine Schenkungsurkunde[1]) des Klerikers Walto vom 28. Dezember 821 erwähnt als etwas, das sich von selbst verstehe, die *Mauern* der *Stadt* Passau: trado propriam haereditatem meam ad sanctum Stephanum (den Stephansdom) infra *muros civitatis* battaviensis. 3) *Freising*, zur Zeit Corbinians Sitz eines bairischen Herzogs, und seitdem durch Bonifacius zu einem deutschen Stuhle erhoben. In Urkunden des achten Jahrhunderts erhält Freising mehrfach den Namen oppidum, der, wie ich unten zeigen werde, auf Ummaurung hinweist. Schenkung[2]) Sigipehrts aus dem fünfundzwanzigsten Jahre Tassilos: dono ad ecclesiam beatae Dei genitricis Mariae infra *oppido* Frisingas; Schenkung[3]) Richers ums Jahr 770: Rihheri tradidit territorium suum in manus Arbioni episcopi ad domum episcopalem in Frisinga *oppido* constructam. 4) *Ingolstadt*, durch die Theilungsurkunde[4]) vom Jahre 806, die jedoch nie zur Ausführung kam, verfügte Karl der Grosse, sein Sohn Pipin solle erhalten Italien, Baiern, wie dieses Land einst Tassilo besass, jedoch mit Ausnahme der beiden Villae Ingolstadt und Lutrahof (Lauterhofen). Ebenso bestimmte[5]) Ludwig der Fromme auf dem Aachener Reichstage vom Jahre 817: sein zweiter Sohn, Ludwig der Deutsche, solle als Antheil bekommen: Baiern, Kärnthen, Beheim, die Gebiete der Slaven und Avaren, welche auf Baierns Ostmarke liegen, die zwei Königshöfe Ingolstadt und Lutrahof: insuper duas villas dominicales — Luttrahof et Ingoldestat. Aus diesen beiden Stellen geht meines Erachtens unabweislich hervor, dass Ingolstadt zu Anfang des neunten Jahrhunderts eine viel grössere Bedeutung besass, als gewöhnliche Kammerorte sonst haben. 5) *Neuburg* an der Donau, von der Mitte des achten bis nach Anfang des neunten Jahrhunderts Sitz eines besondern Bischofs[6]). Weiter im südlichen Baiern oder heutigen Tirol 6) *Seben*, seit 765 Sitz eines bairischen Bisthums[7]). 7) *Mais*, im Leben Corbinians mehrfach unter dem

---

[1]) Monum. boica Vol. 28, b. Nro. 77. [2]) Meichelbeck I, Anhang, Nro. 35. [3]) Ibid. Nro. 79. [4]) Pertz leg. I, 141, Nro. 2. [5]) Ibid. S. 198, Nro. 2. [6]) Rettberg II, 157. [7]) Das. II, 282.

Namen castrum Majense erwähnt[1]. 8) Der alte Römerort *Bozen* (Bauzanum, Bolzanum) urkundlich seit 680 genannt[2]. Sodann in dem bairischen Nordgau 9) *Eichstädt*, durch den heiligen Bonifacius zum Sitze eines deutschen Bisthums erhoben. Da der Ort in einer unfruchtbaren Gegend lag und neuangelegt war, hob er sich nur langsam. Im Capitulare[3] Pipins vom Jahre 765 erscheint Eichstädt noch als blosses Kloster: Willibaldus episcopus de monasterio Achistadi; nur allmählig wuchs es zur Stadt heran. 10) *Brämberg*, einer der Handelsplätze des Capitulars von 805. Ich werde unten beweisen, dass Brämberg unweit des Zusammenflusses der Nab und Vils in der Richtung von Regensburg gegen den Böhmer Wald lag. Endlich in der bairischen Ostmark 11) *Salzburg*, alte Römerstadt, seit den Zeiten Ruperts wieder aus den Trümmern erstehend und Sitz eines Bischofs. 12) *Hallein*, in der Nähe von Salzburg, noch heute berühmt durch seine Salzwerke, die dem Ort schon im achten Jahrhundert eine hervorragende Bedeutung gegeben haben müssen. In einer Fulder Urkunde[4], welche in die zweite Hälfte des achten Jahrhunderts fällt, wird berichtet, dass die vier von Bonifacius errichteten Bisthümer Salzburg, Passau, Freising, Regensburg das Kloster Fuld mit Geschenken bedachten. Die Gabe, welche Salzburg stiftete, war diese: obtulit Salzburgensis ecclesia Fuldensi matri suae in *oppido* suo *Halla* nuncupato domum et fontem salis cum compertinentiis et utensilibus suis. 13) *Linz* an der Donau, seit 799 unter dem Namen castrum erwähnt. Urkunde[5] vom Jahre 799, kraft welcher Bischof Waldrich an den Markgrafen Gerold eine Kirche überträgt: in pago *Traungowe* in loco, cui vocabulum est *Linzae* super magno flumine Danubio, ecclesiam, quae est constructa in honore sancti ac beatissimi Martini episcopi cum omni pertinentia vel soliditate sua, quidquid ad ipsam ecclesiam vel ad ipsum *castrum* aspicere videtur. 14) *Lorch* (Laureacum), unweit des Einflusses der Ens in die Donau, früher Bischofssitz[6], im Capitular von 835 als Handelsplatz erwähnt.

---

[1] Vita Corbiniani cap. 12, 26, 29, 35. [2] Rudhardt, älteste Geschichte Baierns S. 541 flg. Pertz I, 172. [3] Pertz leg. I, 30. [4] Schannat, tradit. Fuldens. Nro. 17. [5] Monum. boica Vol. 28, b. Nro. 39. [6] Rettberg I, 150 flg.

C) Mainisches Francien.

1) *Würzburg*, im siebenten Jahrhundert Sitz thüringischer Herzoge [1]), durch Bonifacius zum Bischofssitze erhoben, der schnell zur Stadt aufblühte. Capitular [2]) Pipins vom Jahre 765: Megingoz episcopus *civitatis* Wirziaburgo. 2) und 3) *Forchheim*, an der Regnitz und *Hallstadt* nördlich von Bamberg, beide Orte im Capitular von 805, das ich unten erklären werde, als Stapelplätze für den auswärtigen Handel erwähnt. 4) *Frankfurt*, eine villa regia am Main, die sich seit der abendländischen Kirchenversammlung, welche Karl der Grosse 794 daselbst hielt, rasch zur Stadt emporarbeitete, im neunten Jahrhundert häufig als Sitz der Könige genannt.

D) Rheinisches Francien.

1—5) Die in das alte Römerreich hinaufreichenden Städte: 1) *Speier*, 2) *Worms*, 3) *Mainz*, 4) *Trier*, 5) *Cöln*. Sodann 6) *Coblenz* gleichfalls alter Römerort. Gregor von Tours erwähnt [3]) Coblenz unter dem Namen castrum confluentis. Eine Fulder Urkunde [4]) vom Jahre 840 braucht den Ausdruck *oppidum*: dono in *oppido* Cobolenze nuncupato, quod Confluentia dicitur eo, quod Mosella fluvius Rhenum ibi influit, sex regales mansos. 7) *Aachen*, das Karl der Grosse mit herrlichen Gebäuden schmückte und zur Hauptstadt des Reichs erhob. 8) *Ingelheim*, berühmte Pfalz der Karolinger unweit Mainz. Ich setze den Anfang der Beschreibung her, welche um 830 der Aquitaner Nigellus von Ingelheim entwirft: „Jener Ort", sagt er [5]), „liegt am rasch dahineilenden Rheinstrom, mit allem geschmückt was Kunst vermag. Hundert Säulen umgeben den Palast, tausend Eingänge hat er und zahllose Gemächer, von kunstreicher Hand gemalt, birgt er in seinem Innern; auch Tempel sind dort, aus edlen Metallen ausgeführt, eherne Pfosten, vergoldete Thüren glänzen an denselben."

Est locus ille situs rapidi prope flumina Rheni
Ornatus variis cultibus et dapibus,

---

[1]) Rettberg II, 294 flg. [2]) Pertz leg. I, 30. [3]) Histor. Francor. VIII, 13.
[4]) Schannat, trad. Fuld. Nro. 447. [5]) Pertz II, 505.

Quo domus ampla patet centum perfixa columnis,
Quo reditus varii tectaque multimoda,
Mille aditus, reditus, millenaque claustra domorum
Acta magistrorum artificumque manu.
Templa Dei summo constant operata metallo,
Aerati postes, aurea hostiola.

Die Hofburg Ingelheim, gross genug, um ganze Schaaren von Menschen aufzunehmen, und von herrlichen Anlagen umgeben, muss eine kleine Welt für sich gewesen sein. Es konnte nicht fehlen, dass ausser der kaiserlichen Dienerschaft auch Gewerbsleute daselbst sich niederliessen. 9) *Boppart* am Rhein. Fulder Urkunde[1]) von 804: ego Aba, Dei ancilla, et frater meus Haduprаht etc. tradimus ad monasterium S. Bonifacii in Botbarta *civitate* — quidquid proprietatis habemus. In einer andern Urkunde[2]) von 821 wird Boppart freilich nur Castell genannt: ego Waldrat trado — quidquid visa sum habere in castello *Binge* et in alio castello nomine Botbart. 10) *Bonn*, das in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts zu einer bedeutenden Stadt herangewachsen zu sein scheint, aber in der zweiten Hälfte durch die Nordmannen zerstört ward. Der Mönch von Fuld berichtet[3]) zum Jahre 881: Nordmanni Agrippinam coloniam et Bunnam *civitates* cum ecclesiis et aedificiis incenderunt. Wie man sieht, braucht der Chronist nicht blos den Ausdruck civitas von Bonn, sondern stellt auch den Ort mit dem wichtigen Cöln zusammen. 11) *Birthen* an der Strasse von Xanten nach Rheinberg, jetzt ein kleiner Flecken, aber im neunten Jahrhundert eine volkreiche, durch Handel blühende Stadt. Der Mönch von Fuld berichtet[3]) nämlich, die Nordmannen hätten im Jahre 880 auch Birthen, wo eine grosse Masse Friesen, d. h. friesischer Kaufleute, wohnte, zerstört: etiam Biorzuna, ubi pars maxima Frisionum habitabat, incendio concremarunt. Zum rheinischen Francien oder dem Ripuarenland müssen kraft alter politischer wie kirchlicher Eintheilung auch noch die drei an der Maas, unfern der Grenze gallisch-romanischen und deutschen Volksthums gelegenen Städte, 12) *Tungern*, 13) *Mastricht* und 14) *Lüttich* gerechnet werden.

---

[1]) Schannat, trad. Fuldens. Nro. 195. [2]) Das. Nro. 320. [3]) Pertz I, 394.

Tungern und Mastricht (Tungri et Trajectum ad Mosam) sind römischen Ursprungs. Gregor von Tours berichtet [1]), dass um die Mitte des fünften Jahrhunderts zur Zeit, da der Hunne Attila in Gallien einbrach, der Bischof von Tongern Servatius nach Mastricht übersiedelte und dort 451 starb. Mastricht blieb seitdem fast 300 Jahre Bischofssitz; um die Mitte des achten Jahrhunderts ward jedoch derselbe nach Lüttich (Leodium) verlegt [2]), welchen Ort fränkische Christen seit 700 und zwar gewöhnlich unter dem Namen leudicus vicus — woraus Lüttwich — Lüttich entstanden scheint — mehrfach erwähnen [3]).

E) Friesland.

Friesland oder das Küstengebiet zwischen Ems und Schelde [4]) zeichnete sich unter Kaiser Karl durch blühenden Land- und Seeverkehr vor allen Provinzen des Reichs aus. Drei grosse Handelsstädte treten dort hervor: 1) *Dorestatt*, 2) *Sluys*, 3) *Norden*, letzterer Ort an einem Meerbusen in dem Theile Frieslands, der heut zu Tage zum Königreich Hannover gehört. Norden wird in den Chroniken des neunten Jahrhunderts nur ein einziges Mal erwähnt, aber diese eine Stelle ist entscheidend. Nithard berichtet [5]) nämlich zum Jahre 842: per idem tempus Nordmanni Contwig depraedati sunt, ibique mari trajecto Hamwig et Nordhunwig similiter depopulati sunt. Contwig, sonst Quentowicus oder vicus Quintini genannt, war der wichtigste Seehafen des nördlichen Galliens, Hamwig oder Hamburg zu Nithards Zeit der erste Handelsplatz des nördlichen Deutschlands. Indem nun der Chronist Nordhunwig mit Hamburg und Contwig auf solche Weise zusammenreiht, schreibt er dem Ort stillschweigend eine ungewöhnliche Bedeutung zu. Auf dasselbe Ergebniss weist auch die Sylbe wig in den drei Ortsnamen hin. Wig bedeutet in der friesischen und sächsischen Mundart des neunten Jahrhunderts stets Stadt und zwar vorzugsweise Handelsstadt. Sluys, Sclusa, an den Maasmündungen gelegen, heut zu Tage Helvoetsluys, spielte im achten

---

[1]) Histor. Franc. II, 5. [2]) Rettberg I, 561. [3]) z. B. Pertz I, 148, 290, 448, 452. [4]) Man vergl. über die Grenzen Rettberg II, 496. [5]) Pertz II, 669.

und neunten Jahrhundert ungefähr dieselbe Rolle in Friesland, wie jetzt in Holland Amsterdam oder Rotterdam, in Belgien Antwerpen. Mehrere Denkmäler stellen Sluys in eine Reihe mit den wichtigen Handelsplätzen Dorestat und Quentowich. Durch Urkunde [1]) vom December 775 befreite Karl der Grosse die Geschäftsleute des Strassburger Bisthums von allen Zöllen im ganzen Reich, jedoch mit Ausnahme der Häfen Quentowich, Dorestat und Sluys: ubicunque homines Strassburgensis ecclesiae negotiandi gratia accessum habuerint per civitates, vel vicos, castella aut trajectus vel portus excepto *Quentowico*, *Dorestato* atque *Sclusas*, nullum teloneum — vel ullum censum (quisquam rei publicae administrator) ab iis exactare audeat. Die gleiche Vergünstigung wiederholt Ludwig der Fromme unter der nämlichen Beschränkung durch Urkunde [2]) vom Jahre 831: ut ubicunque per civitates, castella aut trajectus vel portus, excepto *Quentowico*, *Dorestato* atque *Clusio* homines ecclesiae Argentoratensis — negotiandi causa irent et redirent, nullum telonium quisquam rei publicae administrator ab eis exigeret. Auch gewissen andern Kaufleuten verlieh Ludwig der Fromme durch Urkunde [3]) vom Jahre 838 ein gleichlautendes Vorrecht: nullam dationem — aut telonium (infra regna nostra) reddant exceptis ad opus nostrum *Quintovico et Dorestado vel Sclusas*, ubi ad opus nostrum decenter exigatur, aliubi nullatenus requiratur. Diese Stellen beweisen klar, dass Sluys nächst Dorestat und Quentowich die grösste Zolleinnahme abwarf, also einer der ersten Handelsplätze des Reichs war.

Endlich Dorestat, heut zu Tage Wyk-by-Duurstede, gegenüber der Insel Betowe gelegen, welche durch zwei Arme des Niederrheins gebildet wird, war schon im siebenten Jahrhundert dem fernen Ausland als Handelsplatz bekannt, denn der sogenannte Geograph von Ravenna erwähnt Duurstede zweimal als eine Stadt der Friesen I, 11 und IV, 24: Dorestate Frixonum (Frisionum) patria. In fränkischen Quellen finde ich den Ort zuerst gegen Ende des siebenten Jahrhunderts unter dem Namen eines castrum aufgeführt. Dort schlug [4]) Pipin von Heristal 697 den Friesen-

---

[1]) Grandidier, histoire de l'église de Strasbourg II, preuves Nro. 68.
[2]) Bouquet VI, 572. [3]) Das. S. 649. [4]) Pertz I, 321.

herzog Radbod. Später wird Duurstede gewöhnlich ein emporium genannt[1]) und erscheint in der Lebensgeschichte Anskars, wie unten gezeigt werden soll, neben Hamburg als wichtigster Handelsplatz im Norden. 4) *Nymwegen* am Niederrhein (Noviomagum, Nivimagum, Niumaga), wo Karl der Grosse einen Palast erbaute[2]), der so ausgedehnt und fest war, dass im Winter 880 ein ganzes Heer von Nordmannen sich hineinwerfen und den Angriffen der Franken Trotz bieten konnte[3]). Eine Fulder Urkunde[4]) vom Jahre 838 nennt Nymwegen oppidum und erwähnt den dortigen Palast: anno incarnationis 838 mense Junio facta est contentio Gozberti et Hrabani abbatis coram imperatore Ludowico et filiis ejus Ludowico et Carolo nec non et principibus ejus in palatio apud Niumagum *oppidum* constituto de captura etc. 5) *Utrecht* (Trajectum ad Rhenum), an einem Rheinarme gelegen, der in älteren Zeiten viel mehr Tiefe hatte als jetzt. Dass die erste Gründung der Stadt den Römern angehört, geht nicht nur aus alten Ueberlieferungen, sondern auch aus einer beträchtlichen Zahl von römischen in dortiger Gegend aufgefundenen Münzen hervor. Nach dem Untergange des abendländischen Reichs scheinen die eingedrungenen Friesen den alten Ort zerstört und auf seinen Trümmern die Festung Wiltaburg erbaut zu haben, denn Beda der Ehrwürdige sagt[5]) in seiner Kirchengeschichte der Angelsachsen, die Stadt heisse auf deutsch Wiltaburg, auf lateinisch Trajectum. Sonst kommt auch der deutsche Name Trekt vor, sowie die lateinische Benennung Trajectum vetus, wahrscheinlich als Hindeutung auf die Altstadt der Römerzeiten[6]). Utrecht (Outrecht, Alt-Trekt) ist ohne Zweifel eine wörtliche Uebersetzung der letztgenannten römischen Bezeichnung. In der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts war Utrecht - Wiltaburg Sitz des Friesenherzogs und wurde um 720 durch den heiligen Willibrord zum bischöflichen Stuhl Frieslands erhoben. 6) *Antwerpen* an der Schelde, mehrfach in merowingischen Denkmälern erwähnt. Durch

---

[1]) Pertz I, 360, 365, 366, 370, 429, 435, 443, 449, 451, 459. [2]) Pertz II, 452, cap. 17. [3]) Pertz I, 394. [4]) Schannat, tradit. Fuld. Nro. 434. [5]) *Lib.* V, 11. [6]) Die Beweise bei Rettberg, deutsche Kirchengeschichte II, 526 flg.

Urkunde [1]) vom October 726 schenkt Rauching und seine Gemahlin an den heiligen Willibrord die Peterskirche, welche ein Jahrhundert früher durch den Bischof Amandus von Mastricht in der Festung Antwerpen erbaut worden war: donamus apostolico Domino et patri nostro Willibrordo — ecclesiam, quae constructa est infra castrum Antwerpis super fluvium Scalde, quam Dominus Amandus pontifex — construxit. Durch Urkunde [2]) vom gleichen Jahr vergabt derselbe Rauching an die Antwerpener Kirche verschiedene Güter. Endlich durch letzten Willen [3]) vom nämlichen Jahre vermacht Willibrord die Antwerpener Kirche sammt dem dritten Theil des dortigen Seezolls dem Kloster Epternach. Im Laufe des achten und der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts muss Antwerpen zu einem beträchtlichen Handelsplatze herangewachsen sein. Denn Einhard von Fuld gebraucht [4]) aus Gelegenheit eines Einfalls der Nordmannen zum Jahre 836 den Ausdruck civitas von ihr: Nordmanni Antwerpam *civitatem* incendunt. 7) Auf der Südwestgrenze des merowingischen Frieslands der Platz *Gent*. Bischof Amandus, den ich eben als Erbauer der Peterskirche von Antwerpen anführte, legte auch den ersten Grund von Gent, indem er dort die Klöster Blandinium und zum heiligen Bavo errichtete [5]). Zu Anfang des neunten Jahrhunderts war Gent bereits ein Ort von Bedeutung, welchen Karl der Grosse zur Werfte für Erbauung einer Nordseeflotte gegen die Nordmannen ersah. Einhard meldet [6]) zum Jahre 811: Karolus propter classem, quam anno superiori fieri imperavit, videndam ad Bononiam civitatem maritimam, ubi eaedem naves congregatae erant, accessit, pharumque ibi ad navigantium cursus dirigendos antiquitus constitutam restauravit. Inde ad Scaldim fluvium veniens in loco, qui Ganda vocatur, naves ad eandem classem aedificatas aspexit. Laut dem Berichte Hinkmar's machten [7]) im Jahre 880 die Nordmannen Gent zum Mittelpunkte ihrer Angriffe auf Friesland und das neustrische Reich. Gleichwohl wurde das auf dem rechten oder dem deutschen Ufer der Schelde gelegene Kloster St. Bavo noch immer als eigentlicher Kern der Stadt betrachtet und verlieh ihr

---

[1]) Pardessus, diplom. II, 348. [2]) Ibid. S. 349. [3]) Ibid. S. 350. [4]) Pertz I, 360. [5]) Rettberg a. a. O. II, 506 flg. [6]) Pertz I, 199. [7]) Ibid. S. 513.

fortwährend den Namen. Der Mönch von Vaast meldet [1]) zum nämlichen Jahre die Besetzung Gents durch die Nordmannen mit den Worten: Nordmanni in Gandavo *monasterio* sedem sibi ad hiemandum statuunt. Dass aber unter dem Kloster Gent das Stift von St. Bavo zu verstehen sei, erhellt [2]) aus der Chronik des Bischofs Prudentius zum Jahre 851: piratae Danorum Fresiam et Batavos populantur — usque ad monasterium sancti Bavonis, quod Gent dicunt, debacchantes.

F) Thüringen.

Als der heilige Bonifacius im Jahre 732 nach Hessen kam, erbaute er im Orte Fritzlar eine Peterskirche nebst Kloster, das für die Erziehung von Klerikern bestimmt war und rasch aufblühte [3]). Aus den Worten der Lebensbeschreibung des Heiligen geht hervor, dass Fritzlar schon vor den Zeiten des Apostels der Deutschen bestand und folglich in die Zeiten des deutschen Heidenthums hinaufreicht. Neun Jahre nach Errichtung der Kirche und des Klosters — 741 — gründete Bonifacius in der nächsten Nähe von Fritzlar auf einem Berge, der heute noch den Namen Burberg trägt, das Bisthum Buraburg, welches jedoch vor Ablauf des achten Jahrhunderts mit dem Mainzer Stuhle vereinigt ward. Einer der späteren Beschreiber des Apostels der Deutschen, der Mönch Othlo, hebt ausdrücklich hervor [4]), dass Bonifacius die alte kirchliche Regel, Bisthümer nur an grösseren Orten zu errichten, sich zur Richtschnur genommen habe. Man muss deshalb den Schluss ziehen, dass Buraburg selbst oder der Ort, zu dem es gehörte, schon in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts ein Platz von Bedeutung gewesen ist. Ich komme nun auf die bereits gemachte Bemerkung zurück: Buraburg erhob sich unmittelbar in der Nähe Fritzlars und bildete mit diesem Ort ein Ganzes. Bürge dafür nicht blos die heute noch durch die Fortdauer des Namens nachweisbare Lage von Buraburg, sondern auch eine Stelle der Chronik von Lorch [5]) zum Jahre 774, aus

[1]) Pertz I, 518. [2]) Ibid. S. 446. [3]) Vita S. Bonifacii autore Willibaldo cap. 23. Pertz II, 345 und Bonifacii epist. Nro. 79, ed. Würdtwein S. 221. [4]) Rettberg I, 398 Note 21. [5]) Pertz I, 132.

welcher erhellt, dass Buraburg damals das Schloss oder die befestigte Burg von Fritzlar war. Jener Rückschluss aus der Angabe Othlo's gilt also zugleich von Buraburg und Fritzlar: mit andern Worten, das vereinigte Buraburg-Fritzlar muss eine ansehnliche Grösse gehabt haben oder eine Stadt gewesen sein. Aufs schönste stimmen hiermit zwei andere Thatsachen überein. In einem Briefe[1]) vom Jahre 742, durch welchen der heilige Bonifacius dem Papste Zacharias anzeigt, dass er vor kurzem drei deutsche Bisthümer, das eine zu Würzburg, das zweite zu Buraburg, das dritte zu Erfurt errichtet habe, und die Bestätigung des Stuhles Petri für dieselben erbittet, drückt er sich folgendermassen aus: necesse habemus, indicare paternitati Vestrae, quia — Germaniae populis aliquantulum percursis tres ordinavimus episcopos et provinciam in tres parochias discrevimus, et illa tria *oppida vel urbes*, in quibus constituti et ordinati sunt, scriptis auctoritatis vestrae confirmari et stabiliri precantes desideramus. Unam esse sedem episcopatus decrevimus in *castello*, quod dicitur Wirzaburg, alteram in *oppido*, quod dicitur Buraburg, tertiam in *loco*, qui dicitur Erphesfurt. Im ersten Satze bezeichnet Bonifacius alle drei Bischofssitze als oppida oder urbes, im zweiten dagegen nennt er Würzburg ein Castell, Erfurt einen Ort und nur Buraburg ein oppidum, was zu dem Schlusse berechtigt, dass Buraburg noch mehr als die beiden andern Orte ein städtisches Aussehen hatte. Denselben Ausdruck braucht von Fritzlar-Buraburg ein Schriftsteller des neunten Jahrhunderts. Vor der oben erwähnten Aufhebung des Bisthums Buraburg war nämlich dasselbe eine Zeit lang mit der Abtei Fritzlar in der Art verbunden, dass der erste von Bonifacius eingesetzte Bischof Buraburgs, Witta, zugleich das Kloster unter sich hatte. Auf eben diesen Abt-Bischof Witta aber wendet der bekannte Lupus von Ferrières in der Lebensbeschreibung des heiligen Wigbert, die er um 836 verfasste, die Bezeichnung praesul Fritislariensis *oppidi* an[2]). Ueber die Bedeutung, welche das Wort oppidum im achten und neunten Jahrhundert hatte, geben einige unzweifelhafte Stellen erwünschten

---

[1]) Epistol. ed. Würdtwein S. 108. [2]) Rettberg a. a. O. I, 595 Note 6 und 599 Note 32.

Aufschluss. In einer Urkunde [1]) vom Jahre 717, kraft welcher der Frankenkönig Chilperich II. ein Kammergut an die Kirche zum heiligen Arnulf in Metz vergabt, heisst es unter Anderem: nos villam nostram nuncupante(m) Marte — ad basilicam S. Domini Arnulfi — sub *oppidum Metensium civitatis* — visi fuimus concessisse. Der Ausdruck civitas bezeichnet bekanntlich in altrömischem Sinne bald Stadt, bald einen abgeschlossenen grossstädtischen Körper, bald das Gebiet eines solchen. Letzteres ist hier der Sinn. Da oppidum von der civitas unterschieden wird, so springt in die Augen, dass unter civitas das Gebiet, unter oppidum die Stadt selbst verstanden werden muss. Dasselbe gilt von einer zweiten Stelle. Die siebente der sogenannten Baluzianischen Formeln gibt Anleitung, in welcher Weise man Grundstücke zur Stiftung von Seelenmessen an Gotteshäuser schenken möge: cedo Vobis a die praesente et de jure meo in jus et donationem vestram transfundo res proprietatis meae tam in civitate illa quam et foras in ipso pago. Anstatt des ersteren Gliedes oder der Worte in civitate illa wird dann weiter unten als gleichbedeutend die Wendung gebraucht in *oppidum* (oppida) civitatis illius. Diese beiden Stellen sind entscheidend und lassen keinem Zweifel Raum. Ich will nun gerne zugeben, dass zwischen den deutschen Orten, welche im achten und neunten Jahrhundert mit dem Ausdruck oppidum bezeichnet werden, und zwischen gallischen ein gewisser Unterschied stattfand. Letztere waren in der Regel aus den alten römischen Zeiten her ummauert, was bei Fritzlar in den Tagen des heiligen Bonifacius schwerlich der Fall gewesen sein dürfte. Gleichwohl ist man berechtigt aus dem Gebrauch des Ausdrucks oppidum den Schluss zu ziehen, dass der Ort, wo der Apostel der Deutschen das älteste hessische Bisthum errichtete, sich durch Masse und Gedrängtheit der Häuser vor andern Gemeinden des inneren Deutschlands ausgezeichnet hat: Fritzlar war kein Dorf mehr, sondern hatte Gestalt und Grösse einer Stadt. 2) *Erfurt.* Mit diesem Orte verhält es sich, wie mit Fritzlar: Erfurt glich schon einer Stadt, ehe Bonifacius dorthin kam. In dem oben erwähnten Brief an Papst Zacharias heisst es nach

---

[1]) Pardessus, diplom. II, 313.

den zuletzt angeführten Worten tertiam in loco, qui dicitur Erphesfurt, weiter: *qui fuit jam olim urbs paganorum rusticorum.* Unzweifelhaft ist, dass urbs eine der Kleinheit des Dorfes entgegengesetzte Masse zusammengedrängter Häuser besagt. Aber was soll man unter pagani rustici verstehen? Zwei Erklärungen scheinen mir möglich. Entweder deutet Bonifacius an: Erfurt werde von Menschen bewohnt, die vom Ackerbau lebten und sich, statt nach alter deutscher Sitte in der Mitte ihrer Grundstücke zu hausen, nach dem Orte zusammengedrängt hätten; oder aber ist die Meinung die: Erfurt sei zwar eine Stadt, habe aber keinen städtischen Glanz in römischer oder gallischer Weise, d. h. es umschliesse keinen reichen Adel, keinen Fürstensitz, sondern die Bürgerschaft bestehe aus gemeinem Volk, das durch Handarbeit — unentschieden ob durch Gewerbe, Handel oder Landbau — sein Leben gewinne. Ich halte letztere Auslegung für die richtige; denn abgesehen davon, dass es schwer begreiflich ist, wie eine zusammengedrängte grössere Bevölkerung sich blos vom Ackerbau genährt haben sollte, weisen andere Spuren auf städtisches Getriebe hin. Erfurt wird im Capitular von 805 als einer der Hauptplätze für den fränkischen Verkehr mit dem slavischen Auslande aufgeführt und 31 Jahre später empfängt es den entscheidenden Namen civitas. Die Chronik Lamberts berichtet[1]) zum Jahre 836: Otgarius archiepiscopus (Moguntinus) ossa S. Severi episcopi sibi delata transtulit in Erphesfurt, Thuringiae *civitatem.* Fritzlar und Erfurt liefern den Beweis, dass in gewissen Theilen des innern Deutschlands, die von altrömischer Cultur nicht berührt worden waren, schon vor den Zeiten karolingischen Königthums und christlicher Kirchenherrschaft Städte aufzukeimen begannen. Ich finde diess in der Ordnung. Das Land Thüringen dem im engsten Sinne Erfurt, im weiteren auch Fritzlar angehörte, bildete seit dem sechsten Jahrhundert eine Provinz des merowingischen Reichs. Was ist natürlicher, als dass das Beispiel städtischen Lebens, das in grossem Umfange Gallien, in beschränkterem die benachbarten Provinzen der Rheinfranken, der Baiern (Regensburg, Passau, Freising), der Alamannen (Constanz

---

[1]) Pertz, script. III, 45.

und Augsburg) gaben, allmählig auch auf die Thüringer zurückwirkte!

G) Sachsen.

Gehen wir zu Sachsen über. Hier stellen sich die Dinge anders als in Thüringen. Keine Spur ist vorhanden, dass dort vor dem Ende des achten Jahrhunderts eine grössere Stadtgemeinde sich gebildet hat. Alle sind erst in Folge fränkischer Eroberung durch das Bisthum oder den Handel entstanden. Schon zu Anfang des Sachsenkrieges fasste Karl der Grosse den Plan[1]), die Eroberung durch kirchliche Anstalten, Bisthümer und Klöster, zu befestigen, aber bei der Ausführung stiess er auf unerwartete Hindernisse. Da es im Sachsenlande keine grösseren Orte gab, in welchen nach der kirchlichen Regel allein Bisthümer gegründet werden durften, musste Alles von unten auf geschaffen werden, lange Vorbereitungen waren daher nöthig. Die mittelalterlichen Schriftsteller, auf deren Aussagen über Errichtung der sächsischen Stühle wir guten Theils bei dem Mangel anderer Quellen verwiesen sind, verwechseln den ersten Plan mit der vollendeten That und rücken die Gründung der Bischofssitze um zwanzig und mehr Jahre zu weit hinauf. Den wahren Hergang dagegen schildert ein unbekannter sächsischer Mönch, der gegen Ende des neunten Jahrhunderts nach Berichten von Augenzeugen eine Geschichte der Versetzung der Gebeine des heiligen Liborius nach Paderborn schrieb. „Schon nach den ersten Erfolgen des Kampfes wider die Sachsen," meldet[2]) derselbe, „liess Karl Kirchen erbauen und theilte das Land in Sprengel ein. Weil es jedoch in Sachsen keine Städte gab, *in welchen allein nach altem Herkommen Stühle errichtet werden dürfen* — quia civitates, in quibus more antiquo sedes episcopales constituerentur, illi penitus provinciae deerant — so wählte er solche Orte aus, welche wegen ihrer natürlichen Vorzüge oder um der dichteren Bevölkerung

[1]) Annales Petav. ad annum 780, Pertz I, 16; annales Lauresheim. ad eundem annum ibid. I, 31; chronic. Moissiac. ibid. I, 296 unten; vita S. Sturmi autore Eigile cap. 22, Pertz script. II, 376. [2]) Translatio S. Liborii cap. 2. Pertz script. IV, 150.

willen besonders geeignet schienen. Allein es fehlte an Männern, die sich zu Bischöfen der barbarischen Nation weihen lassen wollten, da der Aufenthalt daselbst lebensgefährlich war. Desshalb überantwortete Karl jeglichen der erwählten Sitze sammt dem betreffenden Sprengel *den Bischöfen anderer Kirchen seines Reichs*, damit dieselben, wenn es anginge, in das Land reisen und das Volk bekehren möchten. Zugleich wurden sie angewiesen, zuverlässige Leute aus ihrem Klerus mit den nöthigen Kirchengeräthen nach Sachsen zu schicken. Diese einstweilige Einrichtung sollte (nach des Königs Plane) so lange dauern, bis das Land gehörig im Glauben erstarkt wäre. Dann erst, wenn diess geschehen, wollte Karl feste Bisthümer in Sachsen einsetzen.“ Alle vorhandenen echten Quellen zeugen mittelbar oder unmittelbar für die Aussage des Mönchs, welcher gleichsam das Siegel der Wahrheit auf die Stirne gedrückt ist. Erst nach Beendigung des langen Sachsenkrieges, von 805 an, legte Karl die letzte Hand an Einrichtung der norddeutschen Bisthümer, und sein Sohn und Nachfolger Ludwig der Fromme vollendete das Werk des Vaters.

1) *Paderborn* (Padrabruna). Der Ort muss schon vor Ausbruch des Krieges einige Bedeutung besessen haben, da Karl im Laufe desselben mehrere Reichstage daselbst hielt, den ersten nach den frühesten Siegen über die Sachsen im Jahre 777 [1]), den zweiten 785 [2]), ein drittes Mal tagte Karl im Jahre 799 zu Paderborn und empfing dort den aus Rom vertriebenen Papst Leo [3]). Der erste von Karl eingesetzte Bischof Paderborns hiess Hathumar und wurde wenige Jahre vor des Kaisers Tode — also um 810 — auf den neuen Stuhl erhoben [4]). Rasch muss sich seitdem der Ort vergrössert und zu städtischer Bedeutung aufgeschwungen haben. Der älteste und zuverlässigste Zeuge, jener unbekannte Mönch, der den Bericht über die Versetzung der Leiche des heiligen Liborius abfasste, nennt [5]) Paderborn eine *Stadt*, welcher das Zusammenströmen vieler Quellen besondere Annehmlichkeit verleihe: accedit ad ornamentum loci saluberrimorum fontium intra ipsum

---

[1]) Einhardi annales, Pertz I, 157. [2]) Iidem, ibid. S. 167. [3]) Iidem, ibid. S. 187. [4]) Translatio S. Liborii cap. 5. Pertz, script. IV, 151. [5]) Ibid. cap. 3. S. 150.

oppidum in unum pariter alveum confluentium incomparabilis tam species quam numerositas. 2) *Mimigardeford*, später Münster genannt, am Flüsschen Aa. Der ursprüngliche Name des Ortes besagt wahrscheinlich Furt am Garten oder Hain des Mimi (wohl eines altdeutschen Gottes). Nachdem die heidnischen Erinnerungen mit dem alten Glauben verschwunden waren, gewöhnte sich, wie es scheint, die christlich gewordene Bevölkerung allmählig statt des langen und nicht mehr verstandenen Wortes Mimigardeford zu sagen: wir gehen zum Dom oder dem Münster (monasterium), das schon der erste Bischof von Mimigardeford erbaut hat; auf diese Weise verdrängte seit dem zwölften Jahrhundert der neuere Name den älteren [1]. Liudger, ein edler Friese und Schüler Alkuins, hatte in früheren Jahren mit grossem Eifer das Evangelium seinen heidnischen Landsleuten verkündigt, mehrere Klöster gegründet und dadurch die Aufmerksamkeit Karls des Grossen auf sich gezogen. Nachdem Sachsen völlig beruhigt war, erhob ihn der Kaiser auf den neu errichteten Stuhl von Münster. Seine Einsetzung fällt allem Anschein nach ins Jahr 805, denn Liudger erscheint im Januar 802 urkundlich [2] noch als Abt, während er in einer Schenkung [3] vom 23. April 805 Bischof genannt wird. Der dritte Bischof von Münster, Altfried, welcher noch vor der Mitte des neunten Jahrhunderts nach den Aussagen von Augenzeugen auf glaubwürdige Weise das Leben seines zweitnächsten Vorgängers beschrieb, meldet [4], dass Liudger in seinem Bischofssitze ein stattliches Kloster (monasterium) gründete, in welchem er mit seinem Klerus zusammenlebte. Diesem Bau, der dem Orte, wie eben gezeigt worden, seinen späteren Namen gab, folgten bald andere. Altfrieds Buch erwähnt [5] ausser dem Münster eine Marienkirche, welche Liudger selbst gegründet haben muss. Eine zweite Kirche zu Mimigardeford, dem Apostel Paulus geweiht, kommt in einer Urkunde [6] vom Jahre 821 vor. Kann man zweifeln, dass mit diesen kirchlichen Bauwesen bürgerliche

---

[1]) Rettberg a. a. O. II, 429. [2]) Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins I, Nro. 23. [3]) Ibid. Nro. 27. [4]) Vita S. Liudgeri cap. 20. Pertz, script. II, 411. [5]) Ibid. lib. II, cap. 8, S. 414. [6]) Erhard, cod. diplom. Westphaliae Nro. 2.

gleichen Schritt hielten, und dass Münster rasch ein städtisches Ansehen gewann? 3) *Osnabrück,* in den ältesten Denkmälern auf verschiedene Weise, Osenbrugge, Osnabrugga, Asenbruggi, Asnabrugge geschrieben [1]). Allem Anschein nach besagt der Name Brücke an der Hase, einem Flüsschen, an welchem die Stadt liegt, und in dessen Nähe Karl der Grosse 783 die Sachsen entscheidend schlug [2]). Von Errichtung des Osnabrücker Stuhls berichten die vorhandenen karolingischen Chroniken nichts, dagegen liegen einige Urkunden vor, die aber mehr oder weniger der Fälschung verdächtig sind, jedoch ins Ende des neunten Jahrhunderts hinaufreichen und die Grundzüge der Geschichte des Bisthums im Ganzen richtig darzustellen scheinen [3]). Nach ihnen soll Wiso von Karl dem Grossen zum ersten Bischofe von Osnabrück eingesetzt worden sein. Unzweifelhaft dagegen ist, dass Osnabrück im Laufe des neunten Jahrhunderts seine Stelle unter den sächsischen Stühlen einnahm. 4) *Minden* an der Weser, in den ältesten Denkmälern Minda, Mimda, Mimida. Der Ort wird zuerst 798 im Sachsenkriege erwähnt [4]). Jahrbücher Einhards: Karolus rex, congregato exercitu in loco, cui Mimda nomen, super Wisaram castra posuit. Vierundfünfzig Jahre später hielt ebendaselbst Ludwig der Deutsche einen allgemeinen Reichstag. Fulder Chronik [5]) zum Jahre 852: Hludowicus rex in loco, qui appellatur Mimida, super amnem — Wisaraha habito generali conventu, causas populi ad se perlatas justo absolvit examine. Diese Thatsache deutet darauf hin, dass Minden um die angegebene Zeit schon ein Ort von Bedeutung war. Ueber die Geschichte der Gründung des Stuhls fehlt es an gleichzeitigen Quellen. Nach späteren Nachrichten soll der erste von Karl eingesetzte Bischof Mindens Herimbert geheissen haben [6]). Um die Mitte des neunten Jahrhunderts erscheint Minden unzweifelhaft als wohlbegründeter Bischofssitz [7]). 5) *Verden,* unfern des Zusammenflusses der Aller und Weser, auf verschiedene Weise: Verda, Ferdi, Fardi, Phar-

---

[1]) Rettberg a. a. O. II, 436. [2]) Pertz I, 164 und 165. [3]) Rettberg a. a. O. II, 435 flg., vergl. mit Erhard, regesta Westphal. Nro. 251, ibidem, 317. [4]) Pertz I, 185. [5]) Ibid. S. 368. [6]) Rettberg a. a. O. II, 447. Erhard, regesta Wesphal. Nro. 250. [7]) Rudolfi, annales ad a. 853. Pertz I, 368.

dum in den ältesten Denkmälern geschrieben [1]). Zum ersten Male erwähnen fränkische Chroniken den Ort aus Gelegenheit des fürchterlichen Blutgerichts, welches Karl 782 über die eidbrüchigen Sachsen hielt. Jahrbücher [2]) Einhards: quatuor millia quingenti (Saxones) traditi et super Alaram fluvium in loco, qui Ferdi vocatur, jussu regis (Karoli) omnes una die decollati sunt. Die Geschichte der Gründung des Stuhls leidet an grosser Dunkelheit, weil die Chroniken schweigen, und mehrere Urkunden, welche von Errichtung der Bisthümer Bremen und Verden handeln, ohne Frage geschmiedet sind. Gleichwohl geht aus einer Stelle der Lebensbeschreibung des heiligen Anskarius mit genügender Sicherheit hervor, dass Bisthum und städtische Bedeutung Verdens dem grossen Karl ihren Ursprung verdanken. Der Verfasser dieser Biographie, Rimbert, der Verdens Ansprüche auf das nachmalige Hamburger Kirchengebiet bekämpft, sagt [3]) unter Anderem: als Karl nach endlicher Unterjochung der Sachsen das ganze Land zu Bisthümern einrichtete, theilte er nur die nördliche, jenseits der Elbe gelegene Strecke, welche nachher dem Erzstuhle Hamburg untergeordnet ward, keinem der eingesetzten Bischöfe zu, sondern behielt sich die spätere Verfügung darüber vor. Unverkennbar setzt hier, wie man sieht, Rimbert, der Nachfolger Anskars, voraus, dass das Verdener Bisthum durch Karl den Grossen errichtet worden ist. Spätere Chroniken, deren Glaubwürdigkeit man kaum im Ganzen verwerfen kann, melden [4]), dass, so lange der Sachsenkrieg dauerte, die Aebte des ostfränkischen Klosters Amorbach von Karl mit Verwaltung des vorläufig abgegrenzten Verdener Sprengels beauftragt gewesen seien. Der älteste mit Sicherheit nachweisbare Bischof von Verden hiess Haruch, sein Name erscheint unter den Unterschriften einer deutschen Kirchenversammlung, welche im Jahre 829 zu Mainz gehalten wurde [5]), und das zuverlässige Fulder Nekrologium meldet [6]) zum nämlichen Jahre seinen Tod. Er scheint noch neben dem Bisthum Verden die Abtei Amorbach besessen zu haben. Dieses Verhältniss hörte

---

[1]) Rettberg a. a. O. II, 456. [2]) Pertz I, 165. [3]) Vita Anskarii cap. 12. Pertz II, 698. [4]) Rettberg a. a. O. II, 462 flg. [5]) Hartzheim, concil. Germ. II, 54. [6]) Eckhart, Franc. orient I, 699 oben.

nunmehr auf. Vor dem Ablauf der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts werden in den karolingischen Quellen noch drei weitere Bischöfe Verdens, Nachfolger des oben genannten Haruchs, erwähnt: Helmgaud, der 832 auf dem dortigen Stuhle sass [1]), dann Hertulf [2]) und endlich Waltgar, der an der Mainzer Reichssynode vom Jahre 847 Theil nahm [3]). Da Verden unfern dem wichtigen Bremen lag und da es bald mit dem noch grösseren rasch aufblühenden Hamburg in Streit gerieth, kann man sich denken, dass Stadt und Stuhl sich mit einer bescheidenen Rolle begnügen musste. 6) *Bremen.* Die älteste Geschichte dieses Ortes ist eng mit der eines angelsächsischen Sendboten des Evangeliums verknüpft. Der Northumbrier Willehad kam, dem Beispiele seines Landsmannes Bonifacius nacheifernd, um 770 auf das Festland herüber und predigte den Friesen die Lehre vom Kreuze. Während dessen brach der Sachsenkrieg aus. Nach den ersten glücklichen Schlachten berief Karl der Grosse, der den Feind schon bezwungen wähnte, den Northumbrier, von dessen rühmlicher Thätigkeit er gehört hatte, zu sich und übertrug [4]) ihm 781 das Amt des Wortes an der untern Weser im Gau Wigmodi, zu dem auch Bremen gehörte. Willehad wirkte daselbst eine Zeit lang in unabhängiger Stellung, aber nur als Presbyter, „denn," sagt sein Lebensbeschreiber Erzbischof Anskar, „die hartnäckigen Sachsen duldeten zwar zur Noth Pfarrer unter sich, aber keineswegs regelmässige Bischöfe." Schon 782 brach die letzte Empörung des Sachsenherzogs Wittukind aus, ein Sturm, dem Willehad mit genauer Noth entging; viele Franken, Laien, Grafen, Beamte und Kleriker fielen als Opfer der Volkswuth, unter den Geistlichen Atreban im Lande der Ditmarschen, Gerval zu Bremen. Ich setze die betreffenden Worte [5]) im Urtexte her: Saxones Atrebanum clericum in Thiatmaresgaho, Gerwalum quoque cum sociis *in Brema* — gladio peremerunt. Bremen erscheint hier bereits als ein bekannter, länger bestehender Ort. Karl nahm für den Aufruhr durch das Blutgericht bei Verden furchtbare Rache,

---

[1]) Vita Anskarii cap. 12. Pertz II, 698. [2]) Eckhart a. a. O. II, 244. [3]) Hartzheim, concil. Germ. II, a, 152 oben. [4]) Vita Willehadi auctore Anskario cap. 5. Pertz II, 381. [5]) Ibid. cap. 6, S. 382.

berief dann Willehad, der indess nach Rom gegangen war und später einige Jahre im Kloster Epternach verweilt hatte, von Neuem zu sich und liess ihn den 13. Juli 787 in Worms zum Bischofe Bremens weihen. So entstand der erste Stuhl auf sächsischer Erde, dessen Wachsthum jedoch nach kurzer Frist wieder unterbrochen wurde. Willehad begab sich an den Ort seiner Bestimmung und erbaute daselbst eine Domkirche, deren Schönheit der Lebensbeschreiber preist. Willehadus, sagt[1]) Anskar, aedificavit domum Dei mirae pulchritudinis in loco, qui dicitur Brema, ubi et sedem esse constituit episcopalem. Der Ausdruck locus hat dieselbe Bedeutung, wie das deutsche Ort; die mittelalterlichen Schriftsteller brauchen ihn, wenn sie die Grösse eines Platzes unbestimmt lassen, d. h. sich nicht darüber aussprechen wollen, ob von einem Dorf, oder einer Stadt die Rede sei. Die von Willehad erbaute Kirche, deren schöne Gestalt Anskar rühmt, bestand gleichwohl ganz aus Holz. Denn der Lebensbeschreiber berichtet[2]) weiter unten, dass sie bald nach Willehads Tode bis zum Grunde niedergebrannt sei. — Der neue Bischof überlebte seine Einweihung nur um zwei Jahre: er starb den 8. November 789 an einer Krankheit zu Blexen unweit Bremen. Nach Willehads Tode blieb der Bremer Stuhl fast sechzehn Jahre — bis 805, unbesetzt, ohne Frage — wie auch schon der Bremische Geschichtschreiber Adam andeutet[3]) — weil stets erneuerte Aufstände und die Gährung im ganzen Lande nicht gestatteten, dass Karls kirchliche Einrichtungen tiefere Wurzeln treiben konnten. Erst nachdem Sachsen im Jahre 804 durch Abführung von mehreren Tausenden der halsstarrigsten Einwohner gründlich beruhigt war, erhob der Kaiser auf den Bremer Stuhl den Kleriker Willerich, welcher bis 839 das dortige Bisthum verwaltete. Mit ihm begann Wachsthum und Blüthe der Stadt und des Stifts. Willerich erbaute den von Willehad aus Holz errichteten und nachher verbrannten Dom aus Steinen und gründete innerhalb der Stadt noch zwei andere Kirchen. Adam, dessen trefflichem Werke ich diese Nachricht entnehme, fügt[4]) bei: Willerich sammelte einen zahlreichen

[1]) Vita Willehadi auctore Anskario cap. 9. Pertz II, 383. [2]) Ibid. cap. 11. S. 384. [3]) Gesta hammaburg. eccles. I, 15. Pertz, script. VII, 290. [4]) Ibid. I, 20, S. 293.

Klerus um sich, und das Kirchengut schwoll unter ihm an durch die Gaben des Volkes. Der aufkeimende Handel mag hierzu das Seinige beigetragen haben. 7) *Halberstadt* im südöstlichen Sachsen. Auf den Anfängen dieses Bisthums lastet undurchdringliches Dunkel. Die spätere sächsische Ueberlieferung, welche die Anfänge der Halberstädter Kirche auf das Jahr 780 zurückführt und zum ersten Vorsteher derselben den Bruder des heiligen Liudger, Hiltigrim, Bischof von Châlons, macht, stimmt [1]) nicht mit den weit glaubwürdigern, weil gleichzeitigen, fränkischen Quellen überein, und eine Urkunde Ludwigs des Frommen vom 2. September 814, kraft welcher er eine ältere, angeblich von seinem kaiserlichen Vater festgesetzte Abgrenzung des Halberstädter Sprengels bestätigt haben soll, ist erweislich unecht. Kaum lässt sich bezweifeln, dass Karl der Grosse, als er Sachsen in Sprengel eintheilte, auch das nachmalige Kirchengebiet von Halberstadt bedacht hat, aber die endgültige Besetzung des Stuhls scheint später erfolgt zu sein. Der älteste Bischof von Halberstadt, der urkundlich nachgewiesen werden kann, war Thiatgrim. Er wohnte der oben erwähnten Kirchenversammlung bei, die im Jahre 829 stattfand [2]). Die Chronik von Quedlinburg meldet [3]) seine Erhebung auf den Halberstädter Stuhl zum Jahre 827. Dieselbe Quelle, sowie mehrere andere [4]) berichten, dass Thiatgrim 840 starb. Nunmehr erhielt das erledigte Bisthum ein Zögling der Fulder Schule, Haimo, und hinwiederum auf diesen folgte im Jahre 853 Hiltigrim [5]). Ueber die Zustände des bischöflichen Sitzes Halberstadt finde ich in den Quellen des neunten Jahrhunderts keine Nachricht. 8) *Hildesheim.* Eine alte sächsische Sage, von welcher ein dem zehnten Jahrhundert angehöriges Geschichtswerk Zeugniss ablegt, rückt die Anfänge Hildesheims bis ins sechste Jahrhundert hinauf, und macht die Stadt zur ältesten des inneren Deutschlands. Jahrbücher [6]) von Hildesheim: Langobardi pulsis Romanis Italiam adeunt, Gothi in Spania bifarie divisi, mutua

---

[1]) Rettberg, Geschichte der deutschen Kirche II, 471 flg. Eckhart, Francia orient. II, 26. [2]) Hartzheim, concil. Germ. II, 54. [3]) Pertz, script. V, 44. [4]) Eckhart a. a. O. II, 337. [5]) Ruodolfi annales ad a. 853. Pertz I, 368. [6]) Pertz, script. III, 22 Mitte.

caede vastantur. *Bennopolis fundatur Hildenesheim civitas.* Bennopolis oder Bennenburg ist ein anderer Name für Hildesheim. Auch sonst finden [1]) sich Sagen, dass ein Benno im sechsten Jahrhundert Hildesheim erbaut habe. Bei diesen abenteuerlichen Behauptungen über den Ursprung der Stadt sollte man erwarten, derselben unter den sächsischen Bisthümern den ersten Rang an Alter zugewiesen zu sehen. Aber das Gegentheil ist der Fall, statt Prahlerei tritt uns Nüchternheit entgegen, welche ein sehr günstiges Vorurtheil erweckt. Der Chronist Lambert versetzt [2]) die endgültige Gründung des Hildesheimer Stuhls in die Anfänge der Regierung Ludwigs des Frommen: Karolo Ludowicus successit, qui episcopatum in Hiltinesheim construxit. Die Ueberlieferung, welcher Lambert folgt, wird ausführlich durch die sogenannte Hildesheimer Chronik [3]) mitgetheilt: „Karl der grosse Kaiser, welcher mit Waffengewalt die Sachsen zum Bekenntnisse des christlichen Glaubens gezwungen, viele Kirchen zu Paderborn, Corvei, Minden, Hildesheim, Herstelle und an andern Orten erbaut, auch die Aufrichtung von Bisthümern in Sachsen vorbereitet hat, starb im Jahre 814. Sein Sohn und Nachfolger, Ludwig, vollendete das Werk seines Vaters bezüglich der Stühle, und liess zum ersten Bischof von Hildesheim Gunthar weihen. Nach Gunthars Tode ward Reinbert erhoben, auf diesen folgte der ehemalige (durch König Karl den Kahlen aus Neustrien vertriebene) Metropolite von Rheims, Ebo, dann Altfried“ u. s. w. Was die Chronik über Gunthar und die nächsten Bischöfe sagt, ist glaubwürdig und wird theilweise durch Quellen des neunten Jahrhunderts bestätigt [4]). 9) *Hamburg*, seit 832 Metropole des deutschen Nordens und wichtigster Handelsplatz des germanischen Reichs. Die beglaubigte Geschichte dieser edlen Stadt beginnt erst mit Verkündigung der Lehre vom Kreuze. Schon im siebenten und in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts mag an der Stelle, wo später das christliche Hamburg sich erhob, ein sächsischer Hafen bestanden haben, aber unsere Chronisten melden nichts davon,

---

[1]) Rettberg a. a. O. II, 468. [2]) Lamberti annales ad a. 814. Pertz III, 41. [3]) Pertz, script. VII, 850 unten flg. [4]) Rettberg II, 467. Eckhart, Franc. orient. II, 395.

denn sie haben ausser dem Reiche nur die Kirche im Auge. Der Satz, den Adam von Bremen ausspricht, gilt als Richtschnur für die mittelalterliche Geschichtschreibung. „Gleichwie es unnütz wäre," sagt er [1]), „die Thaten Ungläubiger zu erforschen, so würde man eine Sünde begehen, wenn man das Andenken sowohl derer, welche zuerst geglaubt, als auch derer, welche den Glauben verkündigt haben, der Nachwelt vorenthielte." Die glückliche Lage Hamburgs konnte dem Scharfblick des grossen Karl nicht entgehen. Einhard berichtet [2]) zum Jahre 808, der Dänenkönig Gottfried habe längs der Eider oder Schley als Schutzwehr wider Sachsen (und Franken) von der Ostsee bis zur Nordsee einen Wall aufgeführt, der nur ein einziges Thor hatte, durch welches Reiter und Wagen aus- und einziehen konnten. Gegenüber dieser Linie müssen die Franken ein Standlager errichtet haben, das derselbe Chronist zum Jahre 828 erwähnt [3]). Den südlichen Winkel der fränkischen Grenzbefestigungen aber bildete Hamburg. Beweise liegen vor, dass Karl der Grosse an letzterem Orte nicht nur eine Burg erbaute, sondern auch eine grosse kirchliche Anstalt zu gründen beschloss. Nach den oben [4]) angeführten Worten, worin gemeldet wird, dass die jenseits der Elbe gelegene Strecke Sachsens keinem der acht älteren Stühle zugetheilt worden sei, fährt [5]) der Lebensbeschreiber des heiligen Anskarius fort: „die Absicht des Kaisers ging dahin, dort einen Erzstuhl zu errichten. Zu diesem Zwecke liess er eine Kirche — die älteste des Ortes — durch einen gallischen Bischof Namens Amalcharius einweihen. Später übergab er dieselbe Pfarrkirche dem Presbyter Heridag zu selbständiger Verwaltung. Karl wollte diesen Heridag zum Bischof erheben und nur sein Tod hinderte ihn an der Ausführung." Soviel über die älteste Kircheneinrichtung der Elbestadt; — dass aber Hamburg aus einem fränkischen Schlosse herauswuchs, erhellt theils aus Zeugnissen, theils aus sprachlichen Gründen. Noch zur Zeit, da Hamburg erweislich zur grossen Handelsstadt angewachsen war, braucht ein fränkischer Chronist und ein Papst das Wort castellum von ihr. Rudolf von Fuld erzählt [6]) zum

---

[1]) Gesta hammab. I, 63. Pertz, script. VII, 305. [2]) Pertz I, 195. [3]) Ibid. S. 217. [4]) S. 216. [5]) Vita Anskarii cap. 12. Pertz II, 698. [6]) Pertz I, 364.

Jahre 845: *castellum* in Saxonia, quod vocatur Hammaburg, populati sunt. Ebenso heisst es in der Bulle [1]) des Papstes Nikolaus I. vom Jahre 858: Hludowicus imperator quendam monachum, nomine Anscharium, de monasterio Corbeia tulit et collocavit eum juxta Albiam fluvium in *castello* Hamaburch; und weiter unten: (Papae Gregorii) autoritate in supradicto Nordalbingorum populo sedes constituta est archiepiscopalis in *castello* superius memorato Hamaburch. Woher anders soll dieser ungeeignete Ausdruck rühren, als daher, weil eine fränkische Burg die erste Wurzel der Stadt war, und weil Nicolaus und Rudolf nur die älteren Zustände des Ortes, nicht die Gegenwart im Auge hatten. Ferner erhellt aus einer Stelle Nithards, dass der frühere Name der Stadt Hamwig lautete. Derselbe berichtet [2]) zum Jahre 842: per idem tempus Nortmanni Contwig depraedati sunt, inibique mare trajecto Hamwig et Nordhunwig similiter depopulati sunt. Unter Contwig ist Quentawich oder S. Josse in Gallien, unter Nordhunwig Norden in Ostfriesland, unter Hamwig Hamburg gemeint. Wig bedeutet in der niederdeutschen und angelsächsischen Zunge eine Stadt [3]), Ham Ufer. Warum hat der neuere Name über den älteren gesiegt? Ohne Zweifel wegen der oben erwähnten Ursache, weil die Stadt um die fränkische Burg sich anschloss.

Zwischen 804 und 832, d. h. nach Beendigung des Sachsenkrieges und vor Errichtung des Erzbisthums muss Hamburg herrlich und schnell aufgeblüht sein. Im Jahre 832 führte Ludwig der Fromme den Plan seines Vaters aus, indem er zu Hamburg einen Erzstuhl gründete, auf welchen er den trefflichen Anskar erhob; der neue Erzbischof erbaute sofort eine Domkirche und ein Kloster [4]). Schon ehe diess geschah war Hamburg eine Stadt in voller Bedeutung des Ausdrucks. Der Lebensbeschreiber meldet [5]) die Einsetzung des Erzbisthums mit den Worten: Hludowicus in ultima Saxoniae regione trans Albiam *in civitate* Hammaburg sedem constituit archiepiscopalem. Ebenso [6]) weiter unten: piratae advenientes Hammaburgensem *civitatem* navigio circum-

[1]) Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I, 21. [2]) Histor. IV, 3. Pertz II, 669. [3]) Graff, Sprachschatz I, 721. [4]) Vita Anskarii cap. 16. Pertz II, 700. [5]) Ibid. cap. 12, S. 698. [6]) Ibid. cap. 16, S. 700.

dederunt. Das Wort civitas ist buchstäblich zu nehmen, neben der ummauerten Altstadt gab es damals bereits Vorstädte. Bei dem oben erwähnten Ueberfall Hamburgs, welcher um 842 statt hatte, ging[1]) es so zu: unvermuthet erschien die Flotte der Seeräuber, während der Graf Bernhard, dem die Vertheidigung zukam, sich auswärts befand. Auf die erste Kunde vom Anzug der Feinde wollte der Erzbischof Anskar sowohl mit denen, *welche bei ihm in der Stadt selbst weilten*, *als mit den Bewohnern der Vorstädte* den Platz zu behaupten suchen, bis Hülfe von auswärts käme. Allein in Kurzem hatte das Heer der Räuber die Stadt umzingelt und so blieb dem Erzbischofe nichts übrig, als mit den theuersten Kostbarkeiten zu fliehen; auch von den Bürgern entrann, wer konnte. Nun erstürmte der Feind die Stadt, raubte alles, was in ihr oder im nächsten Orte (der Vorstadt) aufzutreiben war, und zog am dritten Tage wieder ab. Domnus episcopus ibi positus cum his qui aderant *in urbe ipsa* vel *in suburbio manentibus* primo quidem, audito adventu eorum, locum ipsum continere voluit, donec majus eis veniret auxilium, sed impellentibus paganis et *civitate jam obsessa*, cum eis resisti non posse adspexit, — vix evasit. Denique hostes arrepta civitate et omnibus, quae *in ea* vel in vico proximo erant, spoliatis —, noctem ipsam cum sequenti die et nocte ibi consederunt. Kein Zweifel kann sein, dass die Altstadt ummauert war, denn erstens kann man nur einen ummauerten Ort belagern, und zweitens wird die Grenze zwischen Stadt und Vorstadt stets durch die Mauer bestimmt. Die Vorstadt lag offen, desshalb braucht Rimbert von ihr im zweiten Satze den Ausdruck vicus. Rasch erholte sich Hamburg von dem Schlage. Tiefer unten erzählt[2]) der Lebensbeschreiber: „Anskar gewann die Freundschaft des Dänenkönigs Horich und setzte auch durch, dass derselbe die Erlaubniss gab, in dem Hafen Schleswig, einem Orte (vicus), wohin Kaufleute aller Länder zusammenströmten, eine Kirche zu erbauen. Nachdem diess gelungen, liessen sich viele Heiden taufen und grosse Freude herrschte am Orte. Was früher nicht der Fall gewesen, geschah jetzt, Christen besuchten den Ort ohne Furcht vor Plackerei und Kauf-

[1]) Vita Anskarii cap. 16, S. 700. [2]) Ibid. cap. 24, S. 709.

leute, sowohl aus Hamburg als aus Dorestadt trieben frei ihren Handel zu Schleswig." Horicus in portu quodam regni sui Sliaswich vocato, ubi ex omni parte conventus fiebat negotiatorum, ecclesiam illi (Anskario) fabricare permisit. — Hac ergo Dominus episcopus accepta licentia, statim, quod diu desideraverat, perfecit, et constituto ibi presbytero, gratia Dei in eodem loco fructuosius crescere coepit. Multi namque ibi antea erant christiani, qui vel in Dorestado vel in Hammaburg baptizati fuerant, quorum quidam primores ipsius *vici* habebantur, et gaudebant facultatem sibi datam, christianitatem suam observandi. Quorum exemplo multi quoque alii et viri et feminae — baptizabantur. Factumque est gaudium magnum in ipso loco, ita ut etiam gentis hujus homines (nämlich christliche Franken oder Deutsche) absque ullo pavore, quod antea non licebat, et negotiatores tam hinc (d. h. aus Hamburg) quam ex Dorestado locum ipsum libere expeterent. Unzweifelhaft bezeichnet hier Rimbert Dorestadt und Hamburg als die wichtigsten Seehandelsplätze der fränkischen Reiche, und man sieht, dass letztere Stadt schon im neunten Jahrhundert den Namen „Königin des Nordens" verdiente.

Den bisher aufgezählten Sachsenstädten müssen noch drei beigefügt werden, die jedoch nicht der Kirche, sondern dem Handel Wachsthum und Blüthe verdankten, nämlich 10) *Bardowik*, 11) *Magdeburg*, 12) *Schezla*. Die Stadt Bardowik an der Ilmenau, unweit deren Einmündung in die Niederelbe gelegen, wird zum ersten Male 785 in den Sachsenkriegen, seitdem aber ziemlich häufig, namentlich auch im Capitular von 805 und zwar hier als sächsischer Grenzhandelsplatz erwähnt [1]). Zu Anfang des neunten Jahrhunderts muss Bardowik bereits eine erhebliche Bedeutung besessen haben. Ich schliesse diess nicht blos aus der Anführung im Capitular, sondern auch aus mancherlei Ueberlieferungen, welche ungewöhnlichen Glanz um die Stadt zu verbreiten suchen. Eine Nachricht aus dem zehnten Jahrhundert meldet [2]), dass Karl der Grosse den bischöflichen Sitz, welcher später nach Verden verlegt worden sei, ursprünglich für Bardowik bestimmt und im

[1]) Pertz I, 297, 36, 37, 45, 181, 302, 303, leg. I, 133. [2]) Rettberg II, 456.

Jahre 782 daselbst aufgerichtet habe. Spätere Sagen [1]) machen Bardowik nächst Trier zur ältesten Stadt Europas. Ein Chronist des vierzehnten Jahrhunderts gibt vor, Bardowik sei 236 Jahre vor Rom erbaut; ja ein Anderer geht noch weiter, er rückt den Ursprung der Städte Trier und Bardowik 1200 vor Rom, ins siebente Lebensjahr des Erzvaters Abraham hinauf. Im Jahre 1189 ward Bardowik durch Heinrich den Löwen zerstört und hat sich seitdem nie mehr zum früheren Glanze erhoben. Bezüglich *Magdeburgs* ist es nöthig eine Bemerkung voranzuschicken. Im Laufe des Sachsenkrieges und während der Kämpfe gegen die Slaven erbaute Karl der Grosse entweder selbst mehrere Festungen in den eroberten Landen, oder zwang den gedemüthigten Feind diess zu thun. Ich will einige Beispiele anführen. Die Chronik des Petavius erzählt [2]) zum Jahre 797: rex Karolus fecit aedificia magna super fluvium Wisera in loco, qui vocatur Haristello. Denselben Vorfall beschreibt [3]) die Chronik von Lorsch mit den Worten: Karolus introivit in Saxonia et ibi habitavit ipsam hiemem et fecit sedem suam juxta locum, ubi Timella (die Diemel) fluit in Wisaraha, quem etiam Heristelli adpellavit eo, quod ab exercitu suo fuerant constructae ipsae mansiones, ubi habitabant. Wie bei den alten Römern erwuchs hier aus dem Standlager des Heeres eine Festung, deren Name noch in dem Dorfe Herstelle unweit Höxter erhalten ist. Weiter berichtet [4]) die Chronik von Moissiac zum Jahre 806: Karolus junior (imperatoris filius) mandavit (regibus Slavorum) aedificare civitates duas, unam ad aquilonarem partem Albiae contra Magadaburg, alteram vero in orientalem partem Salae ad locum, qui vocatur Halla (Halle an der Saale). Endlich zum Jahre [5]) 810: Karolus imperator misit scaras suas ad marchas, ubi necesse fuit, et mandavit civitatem aedificare ultra Albiam in loco, qui dicitur Esseveldoburg (Itzehoe). Auf ähnliche Weise wie Herstelle, Halle, Itzehoe scheint Magdeburg erbaut worden zu sein. Sein Ursprung reicht über 805 hinauf. Denn in diesem Jahre wird der Ort, und zwar als ein bekannter, zweifach, durch die Chronik von Moissiac und das Capitular, erwähnt. Der Name scheint daher

[1]) Rettberg II, 457. [2]) Pertz I, 18. [3]) Daselbst S. 37. [4]) Das. S. 308. [5]) Das. S. 309.

zu stammen, weil die Hauptkirche der neuen Burg ein Marienheiligthum, oder der heiligen Jungfrau (altdeutsch Magad) geweiht war. Magdeburg erscheint im Capitular von 805 als ein Stapelplatz für den auswärtigen Landhandel, dagegen in den Zeiten von Karls des Grossen Tode an bis zur Mitte des zehnten Jahrhunderts schweigen die Chroniken über diesen Ort, vermuthlich, weil derselbe durch die Slavenkriege und die innerliche Zerrüttung des deutschen Reichs schwer gelitten hat. Erst unter Otto I. begann eine Periode erneuerten Glanzes für Magdeburg, besonders seit der ebengenannte König einen Erzstuhl dort errichtete.

Der dritte unter den drei sächsischen Grenzhandelsplätzen, *Schezla*, wird von karolingischen Quellen nur ein einziges Mal, nämlich eben im Capitulare des Jahres 805, erwähnt. Er scheint bald nach Karls Tode während der Slavenkriege zerstört worden oder sonst verkümmert zu sein. Um seine Lage zu bestimmen, müssen wir den betreffenden Abschnitt des Capitulars ins Auge fassen, dessen Erläuterung ich ohnediess wegen einiger andern oben hieher verwiesenen Punkte schuldig bin. Der Text [1]) lautet: „Die Kaufleute, welche nach den Ländern der Slaven und Avaren Handel treiben, dürfen nicht weiter vorgehen, als in Sachsen bis Bardowik, bis Schezla, bis Magdeburg; (in Thüringen und Mainfranken) bis Erfurt, bis Halastat; (im bairischen Nordgau) bis Forchheim, bis Braemberg, bis Regensburg; (in der Ostmarke) bis Lorch. Die Aufsicht über den Handel in besagten Orten sollen folgende (Markgrafen oder Sendboten) führen: zu Bardowik Hredi, zu Schezla Madalgaud, zu Magdeburg Aito; zu Erfurt und Halastat Madalgaud; zu Forchheim, Brämberg und Regensburg Audulf, zu Lorch Warnarius.“ De negotiatoribus, qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant: id est partibus Saxoniae usque ad Bardaenowic, ubi praevideat Hredi, et ad Schezla, ubi Madalgaudus praevideat, et ad Magadoburg praevideat Aito, et ad Erpesfurt praevideat Madalgaudus et ad Halazstat praevideat item Madalgaudus. Ad Forachheim et ad Breemberga et ad Ragenisburg praevideat Audulfus et ad Lauriacum Warnarius. Beim ersten Anblick zeigt sich, dass

---

[1]) Pertz, leg. I, 133, Nro. 7.

jedenfalls acht der erwähnten Plätze in geographischer Ordnung von Norden nach Süden, theilweise nach Südwesten, zuletzt Südosten aufeinander folgen. Bardowik ist der nördlichste, Lorch der südlichste unter denselben, und meine Untersuchung wird herausstellen, dass auch die anderen sechs, nämlich Magdeburg, Erfurt, Halastat, Forchheim, Brämberg, Regensburg, dem Zuge der Reichsgrenze sich anschliessend, dieselbe regelmässige Richtung einhalten. Nur bei dem schwierigen Schezla könnte diess möglicher Weise nicht der Fall sein. Nimmt man aber an, dass die sonst unzweifelhafte Ordnung auch bezüglich letztern Orts beobachtet sei, dann ist nichts gewisser, als dass der Madalgaud, welcher in Schezla die Aufsicht führt, nicht der nämliche sein kann mit dem andern Madalgaud, der zu Erfurt und Halastat den Grenzhandel überwacht. Denn wie wäre es denkbar, dass ein und derselbe Beamte zugleich in Schezla, das vermöge der Voraussetzung in der Nähe von Bardowik und nördlich von Magdeburg liegt, und in den wohl hundert Stunden weiter südlich oder südwestlich gelegenen Orten Erfurt und Halastat einen schwierigen, stete Anwesenheit fordernden Dienst versehen habe. Ueberdiess wäre, wenn man den Madalgaud von Schezla für denselben erklärt mit dem zu Erfurt und Halastat sitzenden scheinbar gleichnamigen Grafen, der nördliche Amtsort desselben nämlich Schezla, durch den dazwischenliegenden Magdeburger Bezirk völlig von den südlichen Amtsorten Erfurt und Halastat getrennt, ein Nachtheil, den eine vorsichtige Verwaltung stets zu vermeiden sucht. Die nächste Frage ist, ob der Text etwas enthalte, was dazu berechtige, den Madalgaud zu Schezla von dem Madalgaud, der zu Erfurt und Halastat amtet, zu unterscheiden. Ich sage ja: solche Spuren sind vorhanden, denn erstens bezeichnet der Text den Madalgaud, der zu Erfurt und wieder zu Halastat die Aufsicht führt, durch Beifügung des Wortes item sehr deutlich als eine und dieselbe Person, während diess bezüglich des Beamten, der zu Schezla sitzt, nicht geschieht, eine Unterlassung, die volle Aufmerksamkeit verdient. Fürs zweite ist der Name des Madalgaud zu Schezla in mehreren Handschriften anders geschrieben, als der des Beamten zu Erfurt und Halastat: er lautet nämlich Madalgus oder Madalgoz. In der Form des Madalgaud von Erfurt und Halastat

dagegen zeigt sich keine solche Verschiedenheit. Der Text gibt uns demnach das Recht, bis auf weiteres vorauszusetzen, dass der Beamte zu Schezla und der zu Erfurt und Halastat verschiedene Personen sein dürften, und zweitens, dass in dem ganzen Abschnitte eine regelmässige geographische Ordnung stattfinde. Ich muss noch die übrigen Sätze des Abschnitts anführen: ut arma et brunias (Harnische) non ducant (nämlich die im Eingang erwähnten Kaufleute) ad venundandum. Quod si inventi fuerint portantes, ut omnis substantia eorum auferatur ab eis, dimidia quidem pars partibus palatii, alia vero medietas inter *missum* et inventorem dividatur, d. h., die Kaufleute, die nach dem Lande der Avaren und Slaven Handel treiben, dürfen keine Waffen absetzen. Thun sie es dennoch, so soll ihre ganze Habe eingezogen und die eine Hälfte des Erlöses der Kammer überliefert, die andere zwischen dem (betreffenden) Sendboten und dem Angeber getheilt werden. Aus letztern Worten erhellt unzweifelhaft, dass die früher erwähnten sechs Beamten, welche die Aufsicht über den Grenzverkehr führten, sogenannte missi oder Sendboten waren. Weiteren Aufschluss gibt der Text nicht. Versuchen wir es nun, denselben aus andern gleichzeitigen Urkunden zu erläutern. Bei diesem Geschäfte wird es gut sein, wenn wir statt der Richtung, welcher der Text folgt, die umgekehrte, nämlich die vom Süden nach Norden einschlagen.

„Werner", heisst es, „soll die Aufsicht führen zu Lorch" (an der Enns). Dieser Ort gehörte der bairischen Ostmarke an, bezüglich welcher der Verfasser einer trefflichen im Jahre 873 verfassten Schrift über Bekehrung der Kärnthner (de conversione Karantanorum) folgendes meldet [1]): „nach Besiegung der Avaren errichtete Karl im Jahre 798 die Ostmarke und setzte zum zweiten Grenzgrafen derselben *Wernher* ein: tunc primus ab imperatore constitutus est *confinii comes* Goteramnus, secundus Werinharius — praedicti comites orientalem procurabant plagam. Wer wird läugnen wollen, dass der hier erwähnte Wernher eine Person mit dem sei, welchen das Capitular als Grenzbeamten in Lorch aufführt? Derselbe war also Grenzgraf in der Ostmarke. Zwei andere Quellen

[1]) Kleinmayrn, Juvavia, Anhang S. 15.

bezeichnen ihn zugleich als das, was er im Capitular genannt wird, nämlich als kaiserlichen *Sendboten.* Freisinger Urkunde [1]) vom Jahre 801: resederunt *missi* serenissimi Augusti, Arno scilicet archiepiscopus (Salisburgensis), *Audulfus* comes — atque *Werinharius* comes in loco, qui dicitur Reganespuruch (Regensburg) ad universorum causas audiendas. Zweite Urkunde [2]) desselben Hochstifts vom Jahre 805: resederunt ad Otingas (Oetting in Baiern) fisco dominico *missi* Domini nostri Karoli imperatoris, Arno archiepiscopus — et *Audulfus* et *Werinharius* comites — ad mandatum Domini imperatoris audiendum.

Nicht ohne erfreuliche Ausbeute blieb unsere Beiziehung anderer Quellen. Wir wissen jetzt, dass der Sendbote Wernher, dem die Beaufsichtigung des Grenzverkehrs zu Lorch zugewiesen ist, Grenzgraf der Ostmarke war und dass er zugleich das Gerichtswesen in Baiern gemeinschaftlich mit andern hohen Beamten überwachte. Der Ort Lorch lag hart an der alten Grenze der bairischen Ostmarke gegen die Avaren. Denn Einhard sagt [3]) in seiner Chronik zum Jahre 791: Anesus fluvius (die Enns, welche an Lorch vorbeifliesst), inter Bajoariorum atque Hunnorum terminos medius currens, certus duorum regnorum limes habebatur. Diese Thatsache lässt vermuthen, dass auch die andern im Capitular von 805 erwähnten Plätze in der Nähe der Reichsgrenze lagen und Hauptorte der verschiedenen Marken waren. Endlich haben wir mittelst der Freisinger Urkunden noch einen Nachbar Wernhers, den Grafen und Sendboten Audulf, kennen gelernt, der ohne Zweifel eine Person mit dem gleichnamigen Sendboten ist, dem das Capitular von 805 die oberste Aufsicht des Grenzverkehrs auf der Linie von Regensburg bis Forchheim überträgt.

Nordwestlich grenzt an die bairische Ostmark der sogenannte Nordgau, dem die im Capitular erwähnten Städte Forchheim und Regensburg angehören. Und zwar lag von diesen beiden Städten Forchheim so ziemlich auf der nördlichen Grenze des dem Sendboten Audulf zugewiesenen Bezirks. Denn Halastat, welches das Capitular als ersten Ort des nächsten einem andern Sendboten zugetheilten Kreises nennt, ist, wie ich zeigen werde, nur wenige

---

[1]) Meichelbeck I, Anhang Nro. 118. [2]) Das. Nro. 122. [3]) Pertz I, 177.

Meilen von Forchheim entfernt. Regensburg dagegen lag auf der Markscheide des Nordgaus und des eigentlichen Baierns und muss desshalb als der südlichste Punkt des dem Sendboten Audulf übergebenen Kreises betrachtet werden. Daraus folgt nun weiter, dass der dritte Ort, den das Capitular dem Bezirke Audulfs zutheilt, und wohlgemerkt nach Forchheim und vor Regensburg erwähnt, nämlich Brämberg, in der Mitte zwischen diesen beiden Städten zu suchen ist. Zieht man eine Linie zwischen Forchheim und Regensburg, so durchschneidet dieselbe die Flüsse Vils und Nab, welche mit einander vereinigt nicht fern von Regensburg sich in die Donau ergiessen. Wohlan, unweit der Vereinigung beider genannter Flüsse findet sich auf genauern Karten ein jetzt unbedeutender Ort Brämberg. Dieser ist ohne Frage im Capitular gemeint. Ferner, gleichwie der Bezirk Wernhers mit dem Hauptort Lorch eine Marke war, muss auch der Kreis Audulfs eine solche gewesen sein. Hierauf weist nicht nur das Geschäft hin, das ihm das Capitular überträgt, nämlich die Aufsicht über den Grenzverkehr, sondern auch andere Thatsachen zeugen dafür. Die Böhmen sind von Karl dem Grossen öfter bekämpft, aber nie völlig bezwungen worden; das Gebiet, in welchem sie wohnten, war daher für die Franken Ausland. Gegen das Ausland aber ordnete Karl überall Grenzbewachung an. Eine solche Bewachung war ohne Frage nöthig auf der Linie von Regensburg bis Forchheim, denn unfern derselben begann das böhmische Gebiet. Daraus ergibt sich mit höchster Wahrscheinlichkeit, dass Audulf Grenzgraf gegen die Böhmen, Vorsteher einer böhmischen Marke gewesen ist. Die Grenzen des Reiches gegen Osten blieben nach der Theilung von Verdun unter König Ludwig dem Deutschen dieselben, wie sie im Wesentlichen Karl der Grosse festgesetzt hatte. Unter dem ebengenannten König finden sich nun Spuren einer eigenen Böhmen-Marke. Der Mönch von Fuld berichtet[1]) zum Jahre 869: Sclavi, qui vocantur Behemi, terminos Bajoariorum crebris incursionibus infestant, et quasdam villas incendio tradentes, mulieres inde duxere captivas. Contra quos Hludowicus *tutores partium illarum* interim misit, donec ipse opportuno tem-

[1]) Pertz I, 380.

pore suorum vindicaturus injurias in desertores arma corriperet. Die Bezeichnung tutores partium illarum, kraft des vorhergehenden Satzes, nämlich der terminorum Bojoariae, ist ein anderer Ausdruck für die Beamten, die sonst comites limitis oder marchiones genannt werden.

Gehen wir zum nächsten Sendbezirke, dem Madalgauds, über. Demselben gehören an die Orte Erfurt und Halastat. Erfurt, Thüringens Hauptstadt, ist bekannt. Auch die Lage von Halastat lässt sich leicht bestimmen. Urkunden des neunten und eilften Jahrhunderts erwähnen [1]) mehrfach den unweit des heutigen Bamberg an einem Winkel des Mains gelegenen, noch jetzt vorhandenen Ort Halastat. Er muss im Capitulare von 805 gemeint sein. Der Bezirk Madalgauds war ohne Zweifel gleich dem Audulfs und Wernhers eine Marke, und zwar dieselbe, die mehrfach unter dem Namen limes sorabicus aufgeführt wird [2]). Einhard sagt [3]) in der Lebensbeschreibung Karls des Grossen: Sala fluvius Turingos et Sorabos dividit. Die Saale bezeichnete jedoch nur die Nordgrenze der Sorben gegen das Frankenland. Ihre Westgrenze ist noch zu bestimmen. In einem Theile des Thüringergebirgs, der durch den noch heute erhaltenen Namen Frankenwald seine ehemalige Bedeutung beurkundet, entspringen die Saale, die nach Osten in die Elbe abfliesst, und mehrere kleine Flüsse, die südlich dem Obermaine zueilen. Dieser Frankenwald und diese kleinen Flüsse sammt der Strecke des Mains von deren Einmündung bis Halastat hin füllen die gegen Süden und Westen in der Saalgrenze übriggebliebene Lücke aus und vervollständigen die Linie der Sorbenmarke. Eben hier wohnten Slavenstämme, welche karolingische Urkunden unter dem Namen Mainwinden, Moinwinida, mehrfach erwähnen [4]). Halastat scheint hart an der Südgrenze der Sorbenmarke gelegen zu sein; nicht so Erfurt, das ziemlich weit von den Quellen der Saale entfernt ist und nur seiner sonstigen Bedeutung wegen zum Stapelort des Grenzverkehrs auserwählt worden sein dürfte. Madalgaud, kaiserlicher Sendbote, Grenzgraf der Sorbenmarke und Vorsteher des Handels zu

---

[1]) Rudhart, älteste Geschichte Baierns S. 566. [2]) Pertz I, 366, 372, 387.
[3]) Cap. 15. Pertz II, 450. [4]) Zeuss, die deutschen Stämme S. 647.

Erfurt und Halastat, kommt vielleicht noch sonst vor. In einem der Capitulare[1]) des Jahres 802 ist von einem Madalgaud die Rede, den Karl der Grosse als seinen Sendboten nach verschiedenen Orten Galliens abschickt. Dessgleichen berichtet[2]) der Geschichtschreiber Nithard, dass zwei Brüder seines Vaters Angilbert, welche Madhelgaud uud Richard hiessen, bei Kaiser Karl in hoher Gunst standen: Madhelgaudus, Richardus et Angilbertus una progenie fuere et apud magnum Karolum merito magni habebantur. Ich bin geneigt anzunehmen, dass dieser doppelt erwähnte Madalgaud der nämliche mit dem im Capitulare von 805 genannten ist, und dass derselbe, nachdem er in Gallien als missus gute Dienste geleistet hatte, von Kaiser Karl auf den wichtigen Posten eines Grenzgrafen der Sorbenmarke befördert ward.

Wie weit sich der Bezirk Madalgauds längs der Saale hinunter erstreckte, kann aus den vorhandenen Quellen nicht ermittelt werden. Dagegen ist nicht zu bezweifeln, dass Aito, der zu Magdeburg den Handel beaufsichtigte, der Amtsnachbar Madalgauds war. Nicht minder bin ich überzeugt, dass sowohl der Bezirk, in welchem dieser Aito sass, als der kurz vor ihm im Capitular erwähnte, in welchem Hredi die Aufsicht führte, gleich den andern bisher nachgewiesenen als Marken betrachtet werden müssen. Sachsen hatte gegen Osten mehrere Marken, doch ist der Beweis dieses Satzes etwas schwierig, weil das Wort marca zwei verschiedene Bedeutungen annimmt. Prudentius von Troyes berichtet[3]) zum Jahre 839, Kaiser Ludwig habe bei einer Reichstheilung, welche er vornahm, seinem ältesten Sohn Lothar ausser vielen andern Provinzen das Herzogthum Thüringen sammt den dazu gehörigen Marken, ebenso das Königreich Sachsen angeboten: ducatum Toringubae cum marchis suis, regnum Saxoniae cum marchis suis. Da in diesem Theilungsplane, der übrigens nicht zur Ausführung kam, nirgends von den Unterthanen-Landen der Sorben, Obotriten, Siusler und anderer Slaven die Rede ist, welche später im Jahre 843 durch den Staatsvertrag von Verdun mit Sachsen und Thüringen an Ludwig den Deutschen abgetreten wurden, und da ferner unmöglich vorausgesetzt werden kann, dass

[1]) Pertz leg. I, 98 unten. [2]) Pertz II, 671. [3]) Pertz I, 435.

Kaiser Ludwig diese zinspflichtigen Stämme freigeben und seinen Söhnen entziehen wollte, so ist man genöthigt, unter den Marken des Reiches Sachsen und des Herzogthums Thüringen eben jene Slavengebiete zu verstehen, die auch sonst als Anhängsel Sachsens und Thüringens erscheinen. Der Ausdruck Marken Thüringens und Sachsens hat folglich im angegebenen Falle nicht den Sinn, Grenzbezirke Sachsens und Thüringens, die auf thüringischem oder sächsischem Boden selbst in der Richtung gegen das Ausland hin liegen, sondern er bezeichnet Gebiete, die ausserhalb des eigentlichen Sachsens und Thüringens gelegen, als unterthäniges Land dazu bestimmt sind, Sachsens und Thüringens Grenzen zu decken. In diesem Sinne brauchte ich oben das Wort marca nicht, wenn ich sagte, die Bezirke Hredi's und Aito's seien als Marken zu betrachten, sondern in dem zweiten, der gleichfalls karolingischen Quellen geläufig ist. Einhard meldet[1]) zum Jahre 817: als Kaiser Ludwig der Fromme Nachricht vom Abfalle der Obotriten und ihres Fürsten Sklaomir erhielt, that er nichts weiter, als dass er den Grafen, welche der Gewohnheit gemäss längs der Elbe in Besatzung lagen, den Befehl ertheilte, die ihnen anvertrauten Grenzen gut zu bewachen. Nunciata defectione Abodritorum et Sclaomiri, (Hludowicus imperator) comitibus tantum, qui juxta Albim in praesidio residere solebant, ut terminos sibi commissos tuerentur, mandavit. Aus dieser Stelle ergibt sich erstens, die erwähnten Grafen waren comites terminorum, d. h. Mark- oder Grenzgrafen; zweitens, das Gebiet oder die marca, die jeder von ihnen zu bewachen hatte, gehörte zum eigentlichen Sachsen; und drittens: Sachsen zählte wenigstens zwei solcher Marken, denn es ist ja in der Mehrzahl von den comites terminorum die Rede. In gleicher Bedeutung wendet[2]) Einhard das Wort zum Jahre 819 an: Sclaomir Abodritorum rex — per praefectos — *saxonici limitis* — Aquisgrani adductus est. Beide Stellen zusammen lassen keinen Zweifel über die angegebene Bedeutung der sächsischen Marken zu. Endlich heisst[3]) es noch in der Chronik von Troyes zum Jahre 839: „Kaiser Ludwig schickte gegen die Sorben und Wilzen, welche einige Dörfer der Sachsenmarke angezündet hatten, ein Heer von

---

[1]) Pertz I, 204. [2]) Das. S. 205. [3]) Ibid. S. 436.

Sachsen aus: disposuit expeditionem Saxonum adversus Soraborum et Wilzorum incursiones, qui super quasdam ipsius marchae Saxoniae villas incendio cremaverant." Diese Sachsenmarke lag unzweifelhaft auf sächsischem Boden und zwar gegenüber dem Gebiete der Sorben und Wilzen, welche südlich und östlich von Magdeburg das Land jenseits der Elbe bewohnten.

Wie wir sahen, wurde die Reichsgrenze gegen die Sorben durch den Fluss Saale von dessen Quellen bis zu seiner Einmündung in die Elbe beim heutigen Barby gezogen, von da an bis hinunter in die Gegend von Bardowik war es der Elbstrom, der die Grenze gegen das Ausland bildete. Einhard sagt[1]) zum Jahre 797: Karolus Saxoniam vastaturus intravit, nec prius destitit, quam *omnes terminos* peragrasset, nam usque ad ultimos fines ejus, qua inter *Albim* et *Wisuram* oceano alluitur, accessit. Ebenso die Chronik[2]) von Lorsch zum Jahre 798: Karolus *totam* inter *Albim* et Wisoram *Saxoniam* populando peragravit. Jenseits der Elbe auf der Linie vom Einfluss der Saale bis nach Bardowik hinunter begann das Gebiet der Slaven, die nicht mehr dem eigentlichen Reiche angehörten. Einhard zum Jahre[3]) 806: imperator Karolum filium suum in terram Sclavorum, qui dicuntur Sorabi et sedent *super Albim fluvium*, cum exercitu misit. Ebenderselbe[4]) zum Jahre 808: filius imperatoris Albiam ponte junxit et exercitum, cui praeerat, in Linones et Smeldingos — transposuit, populatisque circumquaque eorum agris, *transito* iterum *flumine*, cum incolumi exercitu in *Saxoniam* se recepit. Nachdem der Sohn des Kaisers wieder über die Elbe zurückgegangen war, befand er sich auf sächsischem Boden. Darum wird auch in der oben angeführten Stelle gesagt, dass die Markgrafen, welche die Grenze bewachten, längs der Elbe in Besatzung lagen.

Nur auf der angegebenen Linie vom Einfluss der Saale bis hinunter nach Bardowik berührte Sachsen die Reichsgrenze. Desswegen sind hier, und zwar *blos* hier, die nachgewiesenen sächsischen Marken zu suchen, deren es laut Obigem wenigstens zwei gab. Wohlan, meines Bedenkens sind die Bezirke Hredi's mit dem Stapelplatze Bardowik, und Aito's mit dem Hauptorte Magde-

---

1) Pertz I, 183. 2) Das. S. 184. 3) Das. S. 193. 4) Das. S. 193.

burg eben zwei der fraglichen Marken Sachsens. Man nehme nun die Karte zur Hand; die Entfernung von Bardowik bis Magdeburg ist ungefähr so gross, wie die von Magdeburg bis Erfurt, wo Madalgaud seinen Sitz gehabt zu haben scheint, ferner wie die von Erfurt bis Regensburg, wo Audulf sass, endlich wie die von Regensburg bis Lorch, wo Wernher amtete. Diese Marken zusammen bilden ein wohlgefügtes gleichartiges Ganzes. Der betreffende Abschnitt des Capitulars von 805 war ohne Zweifel der Ausdruck einer durchgreifenden wohlüberlegten Massregel. Karl der Grosse wollte den ganzen auswärtigen Landverkehr auf der Ostgrenze des Reiches regeln. Zu diesem Zwecke übertrug er jedem der dort eingesetzten Markgrafen seinen bestimmten Theil der Aufsicht. Jener Abschnitt des Capitulars enthält ein *vollständiges* Verzeichniss der auf der Ostgrenze befindlichen Marken, jedoch in der Art, dass nicht räumlich das Gebiet einer jeden beschrieben wird, sondern dass nur die Namen der einer jeder vorgesetzten Beamten angegeben sind. Für den praktischen Gebrauch, auf den hier Alles ankam, genügte Letzteres. Verhält sich aber die Sache so, dann ist nichts gewisser, als dass in meiner bisherigen Darstellung sich eine Lücke findet. Sachsen zählte nämlich in Karls des Grossen Tagen nicht blos zwei, sondern drei Marken, nämlich neben der, in welcher Bardowik lag und neben der, welcher Magdeburg angehörte, noch eine jenseits der Unterelbe gelegene, die sogenannte marca transalbiana. Je nun, der Text zeigt ja eben diese Lücke an, indem er ausser dem Gebiete Hredi's und Aito's noch einen dritten sächsischen Kreis nennt, nämlich denjenigen, welchem Madalgoz oder Madalgus vorstand, und in welchem das räthselhafte Schezla liegt. Ich sage nun: der Bezirk Madalgoz war eben die transalbingische Mark und in ihr muss sich Schezla finden. Ehe ich letzteres nachweise, ist es nöthig den Boden aufzuräumen. Einhard berichtet[1]) zum Jahre 804, dass Karl der Grosse nach Beendigung des 30jährigen Krieges mit den Sachsen diejenigen des gedachten Volkes, die jenseits der Unterelbe wohnten, mit Weib und Kind nach Francien abführte und die ihrer bisherigen Einwohner beraubten überelbischen

---

[1]) Pertz I, 191.

Sachsengaue an die Obotriten abtrat. Imperator omnes, qui trans Albiam habitabant, Saxones cum mulieribus et infantibus transtulit in Franciam et pagos transalbianos Abodritis dedit. Dasselbe behaupten die Jahrbücher von Fulda [1]). Allein diese Angabe ist übertrieben. Karl hat nicht alle überelbischen Sachsen, sondern nur einen Theil derselben, ins Innere des Reiches versetzt, Karl hat auch nicht alle transalbingischen Sachsengaue an die Obotriten abgegeben, sondern nur einige derselben, welche bis ins zwölfte Jahrhundert slavisch blieben, nämlich die Striche des heutigen Holstein, welche an die Ostsee grenzen. Beweis: derselbe Einhard, welcher obige Uebertreibung niederschrieb, meldet [2]) zum Jahre 817 folgendes: „Der Obotrite Sklaomir fiel von den Franken ab, überzog im Bunde mit den Dänen das transalbingische Sachsen — in Saxoniam transalbianam — und belagerte das Schloss Itzehoe, musste aber zuletzt von den Grenzwächtern zurückgedrängt abziehen.“ Also nicht im Besitze der Obotriten, sondern in dem der Franken befand sich ein guter Theil des überelbischen Sachsens. Hiemit stimmt aufs schönste das Zeugniss des Erzbischofs Rimbert von Hamburg überein, der in der Lebensbeschreibung des heiligen Anskar sagt [3]): quando Karolus Augustus omnem Saxoniam ferro perdomitam et jugo Christi subditam per episcopatus divisit, ultimam partem ipsius provinciae, *quae erat in aquilone ultra Albiam*, nemini episcoporum tuendam commisit, sed ad hoc reservare decrevit, ut ibi archiepiscopalem constitueret sedem. Wirklich wurde zunächst für Transalbingien der Erzstuhl Hamburg errichtet. Nun eben dieses Transalbingien bildete eine eigene Marke, deren Grenzen uns Adam von Bremen nach *karolingischen* Quellen überliefert hat. Ich setze die ersten Sätze dieser Beschreibung her [4]): Invenimus limitem Saxoniae, *quae trans Albiam est*, praescriptam a *Karolo* et imperatoribus ceteris sic se habentem: hoc est ab Albiae ripa orientali usque ad rivulum etc. Wegen des Einzelnen verweise ich auf den trefflichen Commentar von Wedekind [5]) und begnüge mich die Ergebnisse

[1]) Pertz I, 353. [2]) Das. S. 204. [3]) Cap. 12. Pertz II, 698. [4]) Histor. Hammaburg. eccles. II, 15. Pertz, script. VII, 310. [5]) Noten zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters I, 3 flg.

dieser Untersuchung kurz mitzutheilen. Die Grenze der transalbingischen Mark gegen die Slaven wurde gebildet durch die Steinau, die Recknitz, die Trave, den Plönersee, die Schwentine, mit deren Ausmündungen sie die Ostsee bei Kiel erreicht. Innerhalb dieser Linie muss der Ort Schezla gesucht werden. Zunächst gebe ich zu bedenken, dass der grösste Gesetzgeber und Fürst des Mittelalters es war, der die transalbingische Marke ordnete und den Stapelplatz derselben ausersah. Ueberall wusste Karls des Grossen Adlerauge für seine Anlagen den passendsten Ort zu wählen. In Transalbingien gibt es nur eine Stadt, welche vom Schicksal berufen worden ist, eine Rolle zu spielen: nämlich Lübeck, so lange Haupt der alten Hansa. Ich bin überzeugt, dass dem Scharfsinne des grossen Herrschers die Stelle nicht entging, wo später Lübeck sich erhob. Diese Stadt selbst tritt nämlich erst im zwölften Jahrhundert aus dem Dunkel hervor, aber der erste Keim zu ihr reicht weiter hinauf. Ich habe Karten von Transalbingien genau durchgesehen und viele Urkunden verglichen, die aus dieser Gegend kommen. Jene bieten, so viel ich finde, keinen Ortsnamen dar, der mit Schezla Aehnlichkeit hätte, wohl aber diese einen einzigen. Indess ist die Form Schezla selbst unsicher, nur eine Handschrift des Capitulars von 805 liest Schezla, die andern bald Sedzela, bald Schzela, bald Skaesla, bald Sclesla, bald Kesla, bald Skerba, bald Skesba. Bei dieser bedenklichen Verschiedenheit muss man sich begnügen, wenn der Name des Ortes, für welchen entschieden werden soll, auch nur einen entfernt ähnlichen Laut hat. Allein der, für den ich Partei ergreifen zu müssen glaube, hat keine entfernte, sondern eine unläugbare Aehnlichkeit. Zur Sache! Fast auf demselben Weichbild der nachmaligen Stadt Lübeck erwähnen Lübecker Urkunden seit dem dreizehnten Jahrhundert ein Dorf, dessen Name bald Serez, bald Sceraze, bald Cerace, bald Zerethe geschrieben wird. Durch Brief [1]) vom 22. Februar 1247 sprechen zwei Grafen von Holstein den Lübeckern das Recht auf die von der Trave überschwemmten Ländereien zu, doch mit dem Beding, dass zwischen den Grenzen des Dorfes Serez, das damals noch den Grafen gehörte, und denen

[1]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck I, 122, Nro. 124.

der Stadt unterschieden werde: „Omnia, quae per aquarum inundationem — consueverunt occupari ad Wichbelede civitatis perpetuis temporibus adnumerari concedimus, salva distinctione inter terminos villae Serez et terminos civitatis.“ Durch Brief [1]) vom 19. Mai 1250 verkauft Graf Johann von Holstein das besagte Dorf an das Kloster St. Johann zu Lübeck: „Noverit aetas praesentium et futurorum, quod nos villam quandam, quae Zeretse dicitur, vendidimus.“ Durch Urkunde [2]) vom 12. März 1256 bestätigt Bischof Johann von Lübeck einen zwischen dem Johanniskloster zu Lübeck und den Mönchen von Cismar abgeschlossenen Vergleich: „Villam, quae vulgariter *Cerace* appellatur, moniales S. Johannis omni jure deinceps possidebunt.“ Etwas später tritt das Johanniskloster besagtes Dorf durch Urkunde [3]) an die Mönche von Cismar ab: „Sciendum, quod quandam villam, quae dicitur *Sceraze*, prope Travenam sitam (an der Trave) dedimus monachis de Scycemer in recompensam.“ Wer Besseres weiss in dieser dunkeln Sache, möge meinen Irrthum berichtigen!

Noch ein Wort über den Platz, welchen der betreffende Abschnitt des Capitulars dem Bezirk des Madalgoz anweist. Der Gesetzgeber nimmt offenbar seinen Standpunkt von der Niederelbe. Von dort die Reichsgrenze ins Auge gefasst ist der nächste Grenzbezirk der Aito's, der nächste Stapelplatz Bardowik. Der Abfasser des Capitulars nennt also Aito's Bezirk und den Ort Bardowik zuerst. Aber ungefähr gegenüber Bardowik auf dem jenseitigen Ufer der Elbe beginnt die transalbingische Marke mit ihrem Stapelplatze Scherez, der fast in gleicher Breite mit Bardowik liegt. Wenn je sonst wo, muss also hier die Marke des Madalgoz eingefügt werden. Der Verfasser des Capitulars thut diess, folgt aber von nun an ununterbrochen dem Zuge der Reichsgrenze in der Richtung von Norden nach Süden, jedoch, wie sich von selbst versteht, mit allen ihren Beugungen nach Westen und Osten. Alles hat seine natürliche Stelle, und ich begreife nicht, wie man es anders und besser ordnen könnte.

Blicken wir nun zurück! Die von mir zusammengestellte Liste

---

1) Urkundenbuch der Stadt Lübeck I, Nro. 155. 2) Das. Nro. 226. 3) Das. Nro. 231.

umfasst dreiundsechzig deutsche Städte, welche im Laufe des neunten Jahrhunderts entweder schon zu einer grossen Blüthe gelangt sind, oder eben aufzukeimen begannen. Einige derselben, wie Ulm, Frankfurt, Nymwegen, Zürich, Ingelheim, Ingolstadt, sind aus königlichen Pfalzen herausgewachsen; andere, wie Dornstat, Hamburg, Sluys, Norden, Birthen, Erfurt, hat nächst ihrer glücklichen Lage der Handel gehoben. Wieder andere, wie Scherez, Magdeburg, Halstatt, Brämberg, Lorch, vielleicht Bardowik, verdankten den Massregeln, welche Karl der Grosse bezüglich des Grenzverkehrs traf, und den politischen Verhältnissen ihre Bedeutung. Letztere Quelle des Wachsthumes war ihrer Natur nach eine unsichere. Es ist daher in der Ordnung, dass die meisten der zuletzt genannten Orte mit dem Augenblicke wieder in das Dunkel zurücksinken, da die Reichsgrenze von fremden Feinden, den Slaven und Nordmannen, überfluthet wurde. Im Uebrigen drängte Karl der Grosse den Grenzverkehr mit dem Ausland hauptsächlich aus zwei Gründen in jene Orte zusammen, erstens wegen des Zolles. Der dreizehnte Abschnitt des Capitulars von 805 verordnet von Waaren, die zum Verkaufe kommen, Zoll zu nehmen. Man begreift, dass Unterschleif beim Verzollen weniger möglich schien, wenn der Handel unter der vorgeschriebenen Aufsicht stand. Zweitens hatte die Ueberwachung den andern Hauptzweck, das Verschleissen verbotener Waaren, namentlich der aus fränkischen Fabriken hervorgegangenen Schutzwaffen, zu verhindern.

Da der Verkehr zwischen den Franken und den östlichen und nördlichen Barbaren schon alt, und wegen der Grösse der Nationen bedeutend war, versteht es sich von selbst, dass sowohl in den neun Orten des Capitulars als in den übrigen grösseren Handelsplätzen des Innern und der Küste eine Masse fränkischer und nichtfränkischer Käufer und Verkäufer zusammenströmte. Diess musste ein rasches Wachsthum der Stapelplätze herbeiführen. Kann man nun irgend zweifeln, dass ausser denen, die ab- und zugingen, auch bleibende Ansiedler, und zwar sowohl eigentliche Kaufleute als Handwerker, die besonders gesuchte Waaren zu verfertigen wussten, in den Städten der einen wie der

anderen Klasse sich niedergelassen haben. Ueberall ist diess der Welt Lauf.

Mehr als Handel und Luxus kaiserlicher Pfalzen hat für das Aufkeimen und Wachsthum städtischen Lebens in deutschen Landen Bisthum und theilweise Abtei bewirkt. Hatte ein Ort die Ehre des Stuhles erlangt, so war das erste, dass daselbst Kirchen, Bischofshof, Klöster errichtet wurden. Die Vorschrift der Bawarica, der Kirchenbarschalke müsse vor Allem Kalk in die Stadt führen, fand bald auf ganz Deutschland ihre Anwendung. Kalköfen, Ziegeleien, Bauhütten folgten als unzertrennliche Gefährten entstehender Bisthümer. Fast alle Denkmäler, welche die Einsetzung eines Stuhles melden, wissen zugleich von Neubauten zu berichten. Ein Wetteifer in dieser Beziehung unter den höchsten Gewalten des Staats ist während der Zeiten Karls des Grossen unverkennbar. Die Geschichtschreiber heben hervor [1]), dass der Kaiser selbst trotz der fortwährenden Kriege sehr viel und prächtig baute. Auch Andere trieb er zu gleicher Thätigkeit an. Einhard sagt [1]): „überall in seinem weiten Reiche, wo er hörte, dass Tempel in schlechtem Zustande seien, nöthigte er die Geistlichkeit das Zerfallene herzustellen.“ Die meisten Bischöfe warteten nicht auf Befehl: einer suchte es dem andern zuvorzuthun. Mainz z. B. verdiente schon damals den Namen des goldenen wegen der Paläste, Kirchen, Klöster, welche die Stadt schmückten. Folgende grössere Gebäude lassen sich daselbst zu Ende des achten und zu Anfang des neunten Jahrhunderts urkundlich nachweisen [2]): eine Pfalz des grossen Karl, ein Nonnenkloster zum heiligen Nikomedes, die Kirchen zur heiligen Mutter Gottes, zu S. Johann, S. Martin, S. Quintin, S. Lambert, S. Victor, S. Alban, S. Georg, vor den Thoren die Kapellen S. Petri, S. Theonest, S. Clemens. Aber auch kleinere geistliche Herren, z. B. Aebte der ansehnlicheren Klöster, wollten von Ehrgeiz entzündet in der allgemeinen Bewegung nicht zurückbleiben, und strengten zum Theil die Kräfte ihrer Untergebenen in der Art an, dass das Uebermass den eigentlichen

---

[1]) z. B. Einhard, vita Karoli cap. 17. Pertz II, 452. Chronic. Moissiac. ad a. 796. Pertz I, 303 oben und sonst. [2]) Die Belege gesammelt von Rettberg a. a. O. I, 581 flg.

Zwecken der Anstalten Verderben drohte. Namentlich gilt Letzteres von Fuld, der Stiftung des heiligen Bonifacius. Nachdem daselbst der erste vom Apostel der Deutschen eingesetzte Vorsteher Sturmi am 17. December 779 mit Tode abgegangen war[1]), folgten die Aebte Baugolf bis 803, Ratgar bis 817, dann Eigil. Von diesen dreien begann schon Baugolf grosse Bauten, ohne dass jedoch dadurch der Frieden der Mönchsgemeinde wesentlich gestört worden wäre. Aber der nächste Abt, Ratgar, überbot den Vorgänger bei Weitem, opferte die Einkünfte des Klosters seiner Bauleidenschaft auf, belastete die Mönche durch strenge Handarbeit, liess die Schule verfallen und rief dadurch wiederholte Anklagen bei Hof hervor, von denen Ratgar zwei niederzuschlagen wusste, aber durch die dritte ward er im Jahre 817 unter Ludwig dem Frommen gestürzt[2]). Gleichwohl führte auch der vierte Abt Eigil, jedoch mit Zustimmung der Mönche, mehrere Bauten aus. Diese Erscheinung erklärt sich aus der Geschichte des Klosters. Fast unmittelbar nach dem Tode des heiligen Bonifacius brach zwischen dem Stuhle von Mainz und der Abtei Fuld ein Streit aus, der Jahrhunderte lang währte und Anlass zu vielem Unterschleif, Verfertigung falscher Urkunden und dergleichen gab. Lull, der zweite Erzbischof von Mainz, und seine Nachfolger sprachen mit Berufung darauf, dass Fuld eine Stiftung des heiligen Bonifacius sei, Eigenthumsrecht auf das Kloster an, Sturmi dagegen und die andern Aebte behaupteten hartnäckig ihre Unabhängigkeit. Um diesen ihren Forderungen Nachdruck zu geben, entwickelten jene Fulder Aebte, so viel Glanz als ihnen möglich war, und scheuten keine Kosten, damit ihr Stift an Ausdehnung und Pracht der Gebäude keinem Bischofssitze nachstehe. Kurz derselbe Ehrgeiz, der die Bischöfe veranlasste, ihre Städte zu vergrössern und zu verschönern, wirkte auch auf die Aebte des Stiftes Fuld.

Ausser der Baukunst wurde von dem hohen Klerus noch ein anderer eigenthümlicher Hebel für den gleichen Zweck in Bewegung gesetzt. Die Domkirche war der Mittelpunkt eines jeden Bisthums. Je mehr Volk von allen Seiten her in dieselbe zusammenströmte, desto schneller liess sich erwarten, dass die

---

[1]) Rettberg a. a. O. I, 624. [2]) Das. I, 625 flg.

bischöfliche Stadt wachse und in Aufnahme käme. Gemäss den Ansichten des damaligen Jahrhunderts aber zog nichts so sehr die Menschen nach den geweihten Stätten, als die Anwesenheit von heiligen Leibern, denn der allgemeine Glaube schrieb denselben Erhörung von Gebeten, Gnadenwirkungen aller Art, namentlich wunderbare Heilungen zu. Vielen Lebensbeschreibungen von Heiligen, auch solchen, die sonst einen streng historischen Ton einhalten, sind durch die Verfasser selbst oder durch spätere Hände Berichte beigefügt, welche von den Wundern handeln, die durch die Reliquien der gefeierten Männer bewirkt worden sind. Es war daher für jede neue Kirche eine Frage von sehr praktischer Bedeutung, den Leib eines Heiligen zu bekommen, der in grossem Rufe stand. Gelang es, so fehlte der Zulauf nie. Ich will ein Beispiel aus der Zeit des grossen Karl geben. Im Auftrage der Gräfin Williswinda und ihres Sohnes Cancor errichtete der durch Stiftung des canonischen Lebens berühmt gewordene Chrodegang, Bischof von Metz, das Kloster Lorsch (Lauresham in der Rheinebene zwischen den heutigen Städten Heidelberg und Darmstadt an dem Bache Weschnitz). Anfangs lag dasselbe auf einer Insel des genannten Flüsschens, war klein und nur von Holz gebaut. Aber als Chrodegang die Gebeine des heiligen Nazarius aus Rom erhielt und in Lorsch niederlegte, nahm die Stiftung einen unerwartet raschen Aufschwung. Bald erschien die Insel zu eng, ein neuer grosser Bau ward aufgeführt, den im August 774 in Anwesenheit Karls des Grossen, der Bischöfe Megingoz von Würzburg, Wiomod von Trier, Angilram von Metz und Waldrich von Passau der Mainzer Metropolit Lullus einweihte. Da Nazarius für einen der grössten Heiligen galt, strömten Schenkungen von allen Seiten zusammen und hatten zur Folge, dass Lorsch nächst S. Gallen in Karls des Grossen späteren Tagen das reichste Kloster Deutschlands wurde [1]).

Von selbst versteht es sich, dass in den deutschen Bischofssitzen der älteren Schichte längst für geistliche Schätze von solchem Werthe gesorgt war. Trier verehrte [2]) schon zu den Zeiten

---

[1]) Die Belege bei Rettberg a. a. O. I, 584 flg. [2]) Beweise bei Rettberg I, 78. 187.

Gregors von Tours die Gräber der Heiligen Nicetius, Valerius, Eucharius, Maximin. Cöln besass[1]) zur selben Zeit die Gebeine von 50 Märtyrern der sogenannten thebäischen Legion, Mainz hatte seine Reliquien der Heiligen Albanus, Justinus, Theonestus, und später wurden nach dem Märtyrertode des Apostels der Deutschen seine Eingeweide in der S. Johanniskirche daselbst aufbewahrt[2]). Zu Worms findet[3]) sich urkundlich gegen Anfang des neunten Jahrhunderts eine Dionysiuskirche mit den Gebeinen des heiligen Cyriakus. Strassburg rühmte[4]) sich des Besitzes der Leichen des heiligen Arbogast und der Märtyrerin Aurelia. In Lüttich erhob[5]) sich seit 714 das Grabmal des heiligen in Mastricht um 708 ermordeten Bischofs Lambert, nachdem sein Nachfolger Hucbert die Leiche des Vorgängers in den neuen Bischofssitz verlegt hatte. In Augsburg reicht die Verehrung der heiligen Afra und ihrer Gebeine, wie aus der früher[6]) mitgetheilten Stelle des Dichters Venantius Fortunatus erhellt, in das sechste Jahrhundert hinauf. Chur widmete urkundlich zu Anfang des neunten Jahrhunderts dem Andenken und den Gebeinen des heiligen Lucius kirchlichen Dienst[7]). Auch im übrigen Schwaben fehlte es an Reliquien nicht. Hermann der Lahme berichtet[8]) zum Jahre 774, dass die Körper der Heiligen Gordianus und Epimachus von Rom nach Alamannien gebracht wurden.

Die deutschen Bisthumssitze zweiter Schichte sind Regensburg, Salzburg, Seben, Freising, Passau, Eichstätt, Würzburg, Utrecht. Wir stossen hier im Laufe des achten Jahrhunderts, in welchem sie eingesetzt wurden, auf dieselbe Erscheinung. Laut Beda's Bericht hatte die Reise, welche Willibrord zu Anfang seines Sendboten-Amtes nach Rom antrat, neben andern Dingen den Zweck, daselbst Reliquien für die Kirchen zu sammeln, welche er in Friesland zu errichten gedachte, und es ist kein Zweifel, dass er vorzugsweise den Dom von Utrecht mit denselben bedachte[9]). Ums Jahr 768 siedelte[10]) Herzog Tassilo von Baiern die Gebeine des heiligen Valentin aus ihrer bisherigen Ruhestätte

---

[1]) Beweise bei Rettberg I, 102. [2]) Das. S. 211 u. 581 flg. [3]) Das. S. 638. [4]) Das. II, 64 u. I, 65. [5]) Das. I, 560 flg. [6]) Das. I, 143. [7]) S. I, 143. [8]) Pertz, script. V, 100. [9]) Rettberg II, 519. [10]) Das. I, 220.

zu Mais in Tirol nach der Stiftskirche von Passau über, welche aus dieser Erwerbung sehr grossen Nutzen zog. Mit nicht geringerem Erfolg verpflanzte Bischof Aribo die Leiche Corbinians um dieselbe Zeit aus Mais in den Dom von Freising[1]). Zu Regensburg wurden noch vor dem Ende des siebenten Jahrhunderts die Leiche Emmerams[2]), zu Salzburg seit 760 die Ruperts[3]), zu Würzburg die Kilians[4]) verehrt. Zu Eichstätt wirkten die Gebeine der heiligen Waldburga, einer Schwester Willibalds des ersten Bischofs der Stadt, Wunder[5]). Seben hatte an Cassian und Ingenuinus alte Ortsheilige[6]).

Ich komme an die Bisthümer der dritten Reihe. Diese versorgte fast im Augenblicke ihrer Entstehung Glaubenseifer oder Politik mit einem ausreichenden Vorrathe von Reliquien. Die Sage führt den heiligen Schatz zu Osnabrück auf Karl den Grossen[7]), den von Hildesheim auf Ludwig den Frommen[8]) zurück. Liudger, Apostel der Friesen, hatte — wahrscheinlich während seiner Reise nach Rom und Montecasino — zahlreiche Reliquien des Erlösers und der Mutter Gottes gesammelt, mit denen er die von ihm erbauten Kirchen ausstattete, und auf welche hin er reiche Geschenke für seine Stiftungen erhielt[9]). Bremen besass seit dem Tode seines ersten Bischofs Willehad dessen Leiche, und Anskar berichtet von den Heilwundern, welche dieselbe bewirkte[10]). Zu Verden wurden die Gebeine des ersten dortigen Bischofs Hatto aufbewahrt und verehrt[11]). Paderborn entbehrte Anfangs noch der Vortheile eines grösseren Reliquienschatzes, wesshalb der Bischof Padurad sich nach Gallien wandte und dort das Gesuchte fand. Mit Bewilligung des Kaisers Ludwig holte er durch eine Gesandtschaft die Leiche des heiligen Liborius im Sommer 836 zu Mans ab und versetzte sie in den Dom von Paderborn. Diese Uebertragung beschrieb gegen Ende des neunten Jahrhunderts ein sonst unbekannter Mönch, der die Geschichte derselben mit folgenden Worten einleitet[12]): „da das sächsische

---

1) Rettberg II, 259. 2) Das. II, 191. 3) Das. II, 242. 4) Das. II, 314. 5) Ibid. S. 359. 6) Das. I, 218. 7) Das. II, 437. 8) Ibid. II, 466. 9) Lacomblet, Urkundenb. I, Nro. 5, 6, 8, 9, 11, 14, 17, 18, 19, 21, 22. 10) Pertz II, 384. 11) Rettberg II, 463. 12) Historia translationis S. Liborii cap. 5. Pertz, script. IV, 151 flg.

Volk noch Neuling im Glauben war und leicht wieder zum alten heidnischen Wahn sich hinreissen liess, erwog Bischof Padurad, dass diesem Uebelstande nicht besser abgeholfen werden könne, als wenn es ihm gelänge, die Leiche eines Heiligen zu bekommen, welche durch ihre Wunderwirkungen die um sie zusammenströmende Menge handgreiflich von der Wahrheit des Glaubens überzeugen müsse. Ueberdiess sah er voraus, dass der Besitz eines solchen Schatzes sowohl für die ansässige Einwohnerschaft Paderborns als auch für die hereinkommenden Landbewohner ein hoher Trost, für die Stadt selbst aber ein grosser Schutz und ein herrlicher Ruhm sein werde" u. s. w. Quia vero rudis adhuc in fide populus et maxime plebejum vulgus difficile poterat ab errore gentili perfecte divelli, latenter ad avitas quasdam superstitiones colendas se convertens, intellexit vir magnae prudentiae, quod si praecipui alicujus sancti illuc corpus allatum, miraculorum, ut fieri solet, ostensione et gratia sanitatum suadente, multitudo plebis inciperet venerari *et ad ejus patrocinia confluere consuesceret*, nulla re eam facilius ab infidelitate posse revocari. — Praeterea cunctis fidelibus ibidem manentibus vel eo convenientibus magnae hoc apud Deum intercessionis solatium, *maximam eidem loco tuitionem ac gloriam collaturum fore* non dubitavit. Mit ziemlich deutlichen Worten hebt hier der Mönch den Einfluss hervor, welchen der Reliquiendienst auf das Wachsthum des Wohlstandes wie der Bevölkerung bischöflicher Städte übte. Aber alle diese Vortheile standen in Gefahr, durch die Mitbewerbung sehr Vieler bedeutend geschmälert, oder gar aufgehoben zu werden. Jedes Kloster, ja fast jeder Pfarrer strebte darnach, für seine Kirche einen heiligen Leib zu bekommen und durch den Ruf desselben die Menge der Gläubigen an sich zu locken, und solche Bestrebungen blieben in vielen Fällen nicht erfolglos, da die Katakomben Roms fast unerschöpfliche Vorräthe boten. In einem Briefe [1]), den Papst Gregor IV. um 840 an den Erzbischof Otgar von Mainz erliess, klagt er, dass in Rom fast kein unverschenkter Heiligenleib aufzutreiben sei. Sehr grosse Massen von Reliquien müssen demnach ins fränkische Reich herübergebracht worden

[1]) Abgedruckt bei Mabillon, Analecta, Folioausgabe, S. 570 b. Mitte.

sein. Wenn es nun den Vorstehern der kleineren Kirchen gelang, jenen Wunsch zu befriedigen, dann durften freilich die Heiligenschreine der Dome auf wenig Zulauf rechnen. Allein die deutschen Bischöfe fanden ein Mittel, das der Concurrenz der Dorf- und Klosterkirchen enge Schranken setzte. Wie an einem andern Orte gezeigt worden, berief Karl der Grosse kurz vor seinem Tode fünf Reichssynoden nach Mainz, Arles, Tours, Rheims, Chalons. In ersterer Stadt traten die deutschen Kirchenhäupter zusammen. Dieselben verordneten [1]) im einundfünzigsten Canon wie folgt: „Niemand soll sich fürder unterstehen, ohne Vorwissen des Fürsten und ohne Ermächtigung durch die Bischöfe oder eine Synode Leiber von Heiligen von einem Orte an einen andern zu versetzen.“ Deinceps corpora Sanctorum de loco ad locum nullus praesumat transferre, sine consilio principis vel episcoporum et sanctae synodi licentia. Verschiedene Gründe lassen sich für dieses Verbot vorbringen [2]). Aber wenn man erwägt, dass nur die deutschen Bischöfe den fraglichen Beschluss fassten, die gallischen dagegen auf den vier andern gleichzeitigen Kirchenversammlungen gar nicht an so etwas dachten; wenn man ferner in Berechnung zieht, dass die bischöflichen Städte Germaniens damals in unzweifelhaftem Aufschwunge begriffen waren, während die gallischen aus einer älteren Cultur stammenden längst ihren Höhepunkt erreicht hatten, so wird nur eine Erklärung genügend erfunden werden, und zwar die, dass unsere Bischöfe dadurch die Concurrenz, welche die kleineren Kirchen mittelst ihrer Reliquienschätze den Domen machten oder machen konnten, beseitigen, wenigstens eindämmmen wollten.

---

[1]) Mansi conc. XIV, 75. [2]) Der Grund des Verbotes ist zweifelsohne die Absicht, die Gläubigen vor Missbräuchen in Bezug auf die Reliquienverehrung zu schützen. Den gleichen Sinn hat Conc. Lateran. IV, a. 1215, c. 62 und Conc. Trident. S. XXV.

Capitel XXII.

Locus, Vicus, Civitas, Urbs, Oppidum.

In welchem Masse der Bischofshof das rasche Wachsthum der Städte, in welchen derselbe sich erhob, befördert hat, erhellt noch aus einem weitern, der Sprache entnommenen Hauptbeweise. Der Sprachgebrauch des achten und neunten Jahrhunderts kennt verschiedene Ausdrücke für Wohnorte je nach ihrer verschiedenen Grösse oder politischen Bedeutung. Locus ist, wie unser deutsches Ort, der allgemeine farblose Ausdruck und wird angewendet, wenn die Schriftsteller, absehend von der Grösse, nur das Vorhandensein menschlicher Wohnungen angeben wollen. Villa besagt einen kleinen Verein von Häusern und entspricht unserem heutigen Dorfe, welches Wort schon im Deutschen des achten Jahrhunderts denselben Sinn hatte. Schenkungsurkunde[1]) vom Jahre 717, kraft welcher Karl Martel an das Kloster Epternach gewisse Güter vergabt: pro Dei intuitu — et pro animae meae remedio dono ad ecclesias Sancti Petri et Sancti Pauli — villam, quae vocatur *Bollumvilla* sive *Bolluntorf*. Ein grösserer Ort wird durch den Namen Vicus bezeichnet. Die Lebensbeschreibung des heiligen Anskarius enthält über die Bedeutung dieses Ausdrucks einige belehrende Stellen. Der Verfasser erzählt[2]) im neunzehnten Abschnitte: „ein kleiner schwedischer König war von seinen Unterthanen vertrieben zu den Dänen entflohen und hatte diesen das Versprechen gemacht, ihnen den reichen schwedischen *Flecken* Birka, wo viele Kaufleute wohnten, preiszugeben, wenn sie ihn mit Gewalt wieder in sein Erbe einsetzen würden. Die Dänen gingen auf den Antrag ein, führten den vertriebenen Fürsten mit 21 Kriegsschiffen zurück und erreichten glücklich den *Flecken* Birka. Die Einwohner desselben flohen bei der Annäherung des Feindes nach der nahegelegenen *Hauptstadt* des Landes, Sigtuna am Mälarsee, und berathschlagten dort was zu thun sei. Da sie

[1]) Pardessus diplom. II, 310 unten flg. [2]) Pertz II, 703.

aber erwogen, dass Sigtuna selbst wenig *fest* sei, und dass ihre Anzahl bei Weitem nicht ausreiche, um Widerstand zu leisten, knüpften sie Unterhandlungen mit dem von den Dänen wieder eingesetzten König an. Dieser verhiess Schonung des *Fleckens* Birka, wenn die Geflohenen eine Brandschatzung von 100 Pfd. Silbers erlegen würden. Die Summe wurde bezahlt und vom Könige angenommen. Aber nun beschlossen die dänischen Räuber, unzufrieden über den Vertrag, der sie des versprochenen Lohnes zu berauben drohte, den *Flecken* Birka zu plündern und dann anzuzünden, und überdiess die *Stadt* Sigtuna, wohin jene geflohen waren, zu überfallen.“ Im folgenden berichtet der Biograph weiter, dass dieser Anschlag durch wunderbare Hülfe abgewendet ward, und dass die Dänen, durch ein Orakel belehrt, Birka und Schweden verliessen und sich an einer entfernten Slaven*stadt* erholten, welche sie ausplünderten. Ich setze die entscheidenden Worte im Urtexte her: per idem fere temporis accidit, ut quidam rex Sueonum, ejectus regno suo, apud Danos exul fuerit. Qui fines regni quondam sui denuo repetere cupiens, coepit ab ipsis auxilium quaerere spondens, quod si se sequerentur, multa eis possent donaria provenire. Proponebat enim eis *vicum* Birca, quod ibi multi essent negotiatores divites et abundantia totius boni. — Ad illum itaque *vicum* se eos promittebat ducturum, ubi sine sui exercitus damno multo suae necessitatis fruerentur commodo. — Exeuntes ergo de Danis ad *vicum* insperate venerunt memoratum. Forte tunc rex (Sueonum) longius inde aberat et principes ac populi multitudo congregari non poterant, tantum Herigarius, praefectus ipsius loci (Birkae), cum eis, qui ibidem manebant, negotiatoribus et populis, praesens aderat. In magna ergo angustia positi, ad *civitatem* (Sigtunam), quae juxta erat, confugerunt. Sed quia *civitas* ipsa non multum *firma* erat et ipsi ad resistendum pauci, miserunt legatos, dextram et foedus postulantes. Quibus rex praefatus (olim exul apud Danos) mandavit, ut pro redemtione ipsius *vici* (Birkae) centum libras argenti persolverent, sicque pacem haberent. Quod illi, ut petebatur, statim miserunt, et a rege jam dicto susceptum est. Porro Dani graviter hujuscemodi ferentes conventionem, coeperunt velle super eos subito irruere et locum ipsum (Birkam) funditus depraedari atque incendere; — etiam ad diri-

piendam *urbem*, in quam (illi) confugerant, se praepararunt. Nachdem hierauf erzählt ist, wie dieser Plan durch Looswerfen rückgängig gemacht ward, heisst es weiter: iterum (a Danis) quaesitum est, in quam partem ituri essent, ubi sibi pecuniam acquirerent, ne forte vana spe frustrati ad sua vacui remearent. Ceciditque sors, quod ad *urbem* quandam, longius inde positam in finibus Slavorum, ire deberent. Hoc ergo illi, videlicet Dani, quasi divinitus sibi imperatum credentes, a loco memorato (Birka) recesserunt, et ad *urbem* ipsam directo itinere properarunt, irruentesque super quietos et secure habitantes improvise *civitatem* illam armis ceperunt et captis in ea spoliis ac thesauris multis ad sua reversi sunt. Sorgfältig hält der Biograph, wie man sieht, die Worte Stadt (civitas, urbs) und Flecken (vicus) auseinander. Der Unterschied der Stadt vom Flecken beruht nach seiner Darstellung auf zwei Hauptpunkten: erstlich, dass die Stadt einen bedeutenden Umfang hat — die geflohenen Kaufleute erwogen, dass ihre Zahl zur Vertheidigung Sigtunas nicht ausreiche, die schwedische Hauptstadt muss also grösser gewesen sein als Birka; — zweitens, dass die Stadt von Mauern umgeben ist, während der vicus offen liegt. Sigtuna war befestigt, aber nicht stark genug.

In die gleiche Classe mit dem schwedischen Birka gehört das dänische Schleswig. Im vierundzwanzigsten Abschnitte berichtet[1]) der Biograph: Anskar bat den König Horich von Dänemark zu erlauben, dass in seinem Reiche eine Kirche erbaut werde. Horich willigte ein und wies den trefflich gelegenen Seehafen Schleswig an, wo viele reiche Kaufleute wohnten. Der Erzbischof erbaute die Kirche, was grosse Freude in dem Orte erregte. Denn mehrere der ersten und reichsten Bürger des *Fleckens* Schleswig waren bereits Christen, da sie zu Dorstadt oder Hamburg die Taufe empfangen hatten. Anskarius regi suggerere coepit, ut Christo Domino hanc concederet benevolentiam, ut in regno suo ecclesiam fieri permitteret. — Quod ille benignissimo concessit affectu, et in portu quodam regni sui ad hoc aptissimo et huic regioni (Hamburgensi) proximo Sliaswich vocato, ubi ex omni parte con-

---

[1]) Pertz II, 709.

ventus fiebat negotiatorum, ecclesiam illi fabricare permisit. — Hac ergo dominus episcopus accepta licentia, statim, quod diu desideraverat, perfecit et consecrata ecclesia in honorem sanctae Dei genitricis Mariae et constituto ibi presbytero gratia Dei in eodem loco fructuosius crescere coepit. Multi namque ibi antea erant Christiani, qui vel in Dorestado vel in Hammaburg baptizati fuerant, quorum quidam primores ipsius *vici* (nämlich Sliaswich) habebantur. Die niederdeutsche Mundart des neunten Jahrhunderts kannte, wie es scheint, den feineren Unterschied zwischen urbs oder civitas und vicus nicht, sondern setzte nur die Worte Dorf und Wich einander entgegen, so dass Wich zugleich die lateinischen Begriffe urbs und vicus umfasste. Noch im Jahre 840, da Hamburg längst eine civitas im vollen Sinne war, bezeichnet[1]) sie Nithard mittelst Anwendung eines ohne Frage damals üblichen niederdeutschen Wortes als Wich: per idem tempus Nortmanni Hamwig depopulati sunt. Gleich Hamburg war auch Schleswig den Niederdeutschen ein Wich. Bezüglich letzteren Ortes kann man zugleich auf schlagende Weise darthun, dass Schleswig erst seit Menschengedenken vom blossen Dorf zur Stadt im deutschen Sinne des Worts sich aufgearbeitet hatte. Einhard meldet[2]) zum Jahre 804: eodem tempore Godofridus, rex Danorum, venit cum classe sua nec non et omni equitatu regni sui ad locum, qui dicitur *Sliesthorp*, in confinio regni sui et Saxoniae. Promisit enim, se ad colloquium imperatori (Karoli) venturum, sed consilio suorum inhibitus, propius non accessit. Das nachmalige Schleswig war also 804 noch ein Dorf: aber schon vier Jahre später erhielt es auf Kosten eines älteren Ortes bedeutenden Zuwachs. Der nämliche Geschichtschreiber berichtet[3]) zum Jahre 808: der Dänenkönig Gottfried zerstörte (aus Furcht vor den Franken) den dänischen Hafenplatz Rorich, welcher bisher der Krone an Zöllen grosse Summen eingebracht hatte, verpflanzte die dortigen Kaufleute nach Sliestorf, und begann in der Nähe dieses Ortes den Danewirk zu erbauen. Godofridus destructo emporio, quod in oceani litore constitutum lingua Danorum Reric dicebatur et magnam regno illius commoditatem vectigalium persolutione praestabat,

[1]) Histor. IV, 3. Pertz II, 669. [2]) Pertz I, 191. [3]) Ibid. S. 195.

translatisque inde negotiatoribus soluta classe ad portum, qui Sliesthorp dicitur, cum universo exercitu venit. Ibi — limitem regni sui, qui Saxoniam respicit, vallo munire constituit. Nach Ausführung dieser gewaltsamen Massregel wird es begreiflich, dass Sliestorf im Laufe des nächsten Menschenalters zur Stadt (Wich) heranwuchs und demgemäss den Namen Sliaswich erhielt.

Wie schon aus der oben angeführten Stelle hervorgeht, verband der lateinische Sprachgebrauch des neunten Jahrhunderts mit dem Worte vicus den Begriff des Offenliegens, des Mangels schützender Mauern. Noch deutlicher ist ein Ausspruch in der Chronik des Franken Fredegar. Der Longobardenkönig Chrothar, sagt[1]) er, zerstörte eine Reihe italienischer Städte, Genua, Albenga, Varicottis (unbekannt), Savona, Oderzo, Sarzana, plünderte die Einwohner, brach die Mauern und gebot, dass sie hinfort blosse *Flecken* genannt werden sollen. Chrotharius cum exercitu Genavam — maritimam, Albinganum, Varicottim, Saonam, Ubitergium et Lunam *civitates* litoris maris de imperio auferens vastat, rumpit, incendio concremans, populum dirimit, spoliat, captivitate condemnat, murosque earum usque ad fundamentum destruens, *vicos has civitates* nominare praecepit. In der Natur der Dinge liegt es, dass die Befestigung während der unsichern Zeiten des früheren Mittelalters eine wichtige Rolle spielte. Sie gab Anlass zu Entstehung verschiedener Benennungen. Kleinere befestigte Orte heissen je nach ihrem Umfange castella und castra. Einhard berichtet[2]) zum Jahre 808: der Kaiser gebot seinen Sendboten, zwei Castelle am Elbestrom zu erbauen und mit einer Besatzung gegen die Anfälle der Slaven zu verwahren. Eines dieser Castelle war vielleicht der erste Keim zur nachmaligen Stadt Hamburg. Es gab in deutschen Landen ähnliche Castelle, die aus den Zeiten der Römer herstammten. Regino erzählt[3]) zum Jahre 881: Nordmanni Coloniam Agrippinam, Bunnam *civitates* cum adjacentibus *castellis* scilicet Tulpiacum, Juliacum et Niusa igne comburunt. Die beiden hier erwähnten Schlösser Zülpich und Jülich sind römischen Ursprungs. Der unverkennbare Gegensatz, welchen Regino zwischen civitas und castellum macht, weist darauf hin,

---

[1]) Cap. 71. Bouquet II, 440 unten flg. [2]) Pertz I, 195. [3]) Ibid. I, 592.

dass er mit letzterem Worte einen kleinen Platz bezeichnen will. Hatte ein befestigter Ort grösseren Umfang, aber doch nicht in der Ausdehnung, dass er den Namen einer civitas verdiente, so wandte man gewöhnlich den Ausdruck castrum an, besonders wenn der fragliche Ort auf römischer Grundlage erbaut war. In der bereits angeführten Stelle der Chronik Regino's heisst es weiter: eodem anno (881) Mense Novembrio reges Nordmannorum cum inaestimabili multitudine peditum et equitum consederunt in loco Ahslon prope Mosam; et primo quidem impetu finitima loca depopulantes Leodium *civitatem*, Trajectum *castrum*, Tungrensem *urbem* incendio cremant. In den drei Beiworten ist eine Abstufung verborgen, Lüttich erhält vorzugsweise den Ehrennamen civitas, theils wegen seiner Grösse, theils weil es allein unter den dreien einen bischöflichen Stuhl besass. Die ansehnliche und alte Stadt Tongern, die aber seit dem fünften Jahrhundert aufgehört hatte, Sitz eines Kirchenhauptes zu sein, wird urbs genannt, welches Wort, obgleich häufig als gleichbedeutend mit civitas gebraucht, doch einen weniger vollen Klang hat. Mastricht endlich, ein damals herabgekommener doch noch immer befestigter Römerort, heisst castrum. Ich werde unten auf den angedeuteten Nebenbegriff von civitas zurückkommen. Gleich Mastricht wird auch der Römerort Utrecht für die älteren Zeiten, da der bischöfliche Stuhl daselbst noch nicht stand, gewöhnlich castrum genannt. Eine Stelle aus Beda habe ich oben[1]) angeführt, ich will noch eine zweite aus der von dem Mönche Hugbald verfassten Lebensgeschichte[2]) des heiligen Lebuin beifügen: Lebuinus, ex Anglorum patria oriundus, evectione navali Trajectum petiit, *castrum* Wiltenburg antiquitus dictum, modo vero Trajectum. Ebenso empfangen in älteren Zeiten Dorestadt[3]), Antwerpen[4]), Gent[5]), Mais in Tirol[6]), Coblenz am Rhein[7]) den Namen castrum.

Noch ist übrig, dass ich vollends den Begriff von civitas und urbs erläutere, wozu die bisherige Untersuchung grossen Theils

---

[1]) S. 206. [2]) Pertz II, 361. [3]) Oben S. 205. [4]) Ibid. S. 207. [5]) Annales S. Bavonis Pertz II, 185: Julius Caesar construxit nobile castrum et famosum super flumina Scaldis et Legiae, cui Ganda nomen imposuit. [6]) Oben S. 201. [7] Oben S. 202.

den nothwendigen Stoff geliefert hat. Wesentliche Merkmale sind ein gewisses Mass von Grösse und politischer Bedeutung, dann Sicherheit durch Mauern. Zwar lässt es sich bei Weitem nicht von allen oben erwähnten Städten urkundlich nachweisen, dass sie ummauert waren. Wir sind oben [1]) auf Belege gestossen, dass Hamburg und Passau Mauern hatten. Von Mainz werde ich es weiter unten darthun. Dasselbe gilt von Augsburg und Worms. Der Lebensbeschreiber des Bischofs Udalrich berichtet [2]), dass Augsburg beim Einfalle der Ungarn im Jahre 955 nur niedere Mauern ohne Thürme besass, dass aber seitdem erstere erhöht, letztere beigefügt wurden. Ebenso erzählt [3]) der Biograph des Bischofs Burchard von Worms, derselbe habe die zerstörten Gräben, Mauern und Wälle seiner Stadt wiederhergestellt und Worms mit einer Burg verwahrt. Beide letztgenannten Städte müssen demnach in früheren Zeiten befestigt gewesen sein. Zu Cöln sieht man heute noch Ueberbleibsel der alten römischen Stadtmauer. Immerhin mag manche der Städte, die in Karls des Grossen Tagen aufblühten, noch des Schutzes der Mauern entbehrt haben; die Absicht, oder der Wunsch, sie zu befestigen, war aber vorhanden.

Allein die beiden Merkmale der Grösse und der Festigkeit erschöpfen den Begriff einer civitas noch nicht. Ein drittes kommt hinzu. Die Meinung der Menschen brachte Stadt und Bisthum in engen Zusammenhang, und der Glaube herrschte, dass ein grösserer Ort erst dann den Namen einer civitas mit vollem Rechte verdiene, wenn ein Stuhl sich in seiner Mitte befinde. Ich berufe mich auf folgende Thatsachen. Unter Karl dem Grossen waren viele Spanier, um dem Drucke der saracenischen Herrscher zu entgehen, nach Francien hinüber entflohen und hatten sich an verschiedenen Orten des südlichen Galliens niedergelassen. Bald jedoch erlitten sie von Seiten fränkischer Grafen mancherlei Unbill und wandten sich desshalb an Ludwig den Frommen. Zu ihrem Schutze erliess der Kaiser 815 eine Verordnung [4]), welche laut seinem Befehl in dreifacher Abschrift aufbewahrt werden sollte: idcirco has nostrae auctoritatis litteras eis dare decrevi-

---

[1]) S. 200. [2]) Vita Udalrici cap. 12. Pertz script. III, 401. [3]) Vita Burchardi cap. 6. 7. Ibid. 835. [4]) Baluzii capitul. I, 552, Nro. 7.

mus, per quas decernimus atque jubemus, ut haec nostrae liberalitatis et mansuetudinis constitutio erga illos tenore perpetuo ab omnibus fidelibus inviolabiliter conservetur. Cujus constitutionis in unaquaque civitate, ubi praedicti Hispani habitare noscuntur, tres descriptiones esse volumus: unam, *quam episcopus ipsius civitatis habeat*, alteram, quam comes, et tertiam ipsi Hispani, qui in eodem loco conversantur. Diese Verordnung setzt unverkennbar voraus, dass civitas und Bischofssitz Wechselbegriffe seien, oder dass es keine eigentliche Stadt gebe, in welcher nicht ein Bischof wohne. Zwei andere Belege. Unter Innocenz III. hatte eine italienische Stadt ihren Stuhl verloren; nun schreibt[1] der Papst: (nescio an) civitas sit dicenda, postquam episcopalem amiserit dignitatem. Endlich durch Einsetzung des heiligen Medardus war Noyon im Jahre 530 zum Bischofssitze erhoben worden. Diess meldet[2]) der Lebensbeschreiber des Heiligen mit den Worten: Noviomus, cum tunc temporis *castrum* seu munitio haberetur, postmodum ipsius gloriosi pontificis Medardi ordinatione pontificalis cathedrae honore sublimatus est. Das heisst, durch die Einweihung des Medardus zum Bischof rückte das bisherige castrum Noyon in den Rang einer civitas ein. Sind diese Stellen, welchen man noch den oben mitgetheilten Satz aus Regino's Chronik beifügen kann, nicht bündig, schlagend? Gleichwohl soll nicht geleugnet werden, dass die Begriffe Stadt und Bischofssitz sich nicht vollkommen decken, jener ist weiter. In den früher angeführten Zeugnissen wird Erfurt civitas genannt[3]), obgleich es den Stuhl bald wieder verlor, ebenso die Orte Antwerpen, Bonn, Zürich[4]), obgleich sie nie einen Bischofssitz in ihren Mauern hatten. Nichtsdestoweniger erhellt aus jenen Aussprüchen auf's klarste, dass die öffentliche Meinung des achten und neunten Jahrhunderts Wachsthum, Blüthe und Zukunft jeder Stadt unzertrennlich mit dem Bestand eines Stuhles verknüpft glaubte, und diess genügt für meinen Zweck.

War ein Bischofssitz in einem Orte errichtet, so bildete sich dort von selbst durch die Einkünfte, über welche das Kirchenhaupt verfügte, ein Mittelpunkt der Macht und des Reichthums,

---

1) Ducange sub voce civitas. 2) Bouquet III, 454. 3) S. 209. 4) S. 198.

der die Mittel schaffte, grössere Unternehmungen auszuführen, und nicht blos für nothwendige Bedürfnisse, sondern auch für Bequemlichkeit, selbst Glanz des Lebens Sorge zu tragen. Zugleich konnte es nicht fehlen, dass das Zusammenströmen einer Masse von Laien und Klerikern, die theils mit dem Bischofe, ihrem Haupte, Geschäfte abzumachen hatten, theils an Sonn- und Festtagen die Heiligthümer besuchten, Erwerb, Nahrung und eben dadurch das rasche Wachsen der städtischen Bevölkerung mächtig förderte. Welche Classe von Menschen wird nun vorzugsweise diese Vortheile benutzt und sich in den bischöflichen Städten angesiedelt haben? Vor allem jener Stand freier Handwerker, der eben damals unter Vermittelung des Klosters, des Bisthums und der kaiserlichen Pfalz aus dem hörigen Landvolk hervorging, und dann Kaufleute zumal für solche Bischofssitze, die zugleich für den Handel gut gelegen waren.

Die Frage kann urkundlich gelöst werden, weil wir aus dem Zeitalter des grossen Karl die Geschichte zweier deutschen Städte etwas genauer kennen. Ich meine Mainz und Strassburg.

Capitel XXIII.

Ein Bild städtischen Lebens. Mainz und Strassburg.

Die ersten Anfänge von Mainz verlieren sich im grauen, keltischen Alterthum, denn obgleich Mainz seit den Zeiten des Drusus und Augustus Hauptstadt der sogenannten Germania prima war, ist nirgends von Verpflanzung einer römischen Colonie nach dem Orte die Rede [1]), die Stadt reicht demnach über die Zeiten römischer Herrschaft am Rheine hinauf. Wie für so viele andere römische Niederlassungen wurde auch für Mainz die Völkerwanderung verderblich. Im Winter von 368 zog Rando, Anführer eines Haufens Alamannen, über den gefrornen Rhein, überraschte die von Truppen

[1]) Rettberg I, 29.

entblösste Festung Moguntiacum, während die Bevölkerung zur Feier eines Festes in der Kirche versammelt war, plünderte die Stadt, riss die Mauern nieder und kehrte mit grosser Beute zurück[1]). Achtunddreissig Jahre später traf die Stadt noch ein grösserer Unfall. Ende December 406 brachen die Deutschen über den Strom, zerstörten Moguntiacum und erschlugen Tausende von Menschen[2]). Laut dem Zeugnisse Salvians[3]) lag Mainz noch um 440 in Trümmern. Gegen Ende des fünften Jahrhunderts gerieth die Stadt sammt dem umliegenden Land unter die Herrschaft der Franken Chlodwigs. Jetzt kamen wieder etwas bessere Zeiten. Unter den Versen des letzten römischen Dichters Venantius Fortunatus, der in Gregors von Tours Zeiten blühte, befinden sich mehrere, welche auf den Zustand der von den Franken eroberten ehemals römischen Städte Bezug nehmen. Man ersieht aus ihnen, dass das Bisthum für Wiederherstellung derselben Sorge trug. Venantius Fortunatus preist[4]) den Bischof von Mainz Sidonius wegen seines Eifers für Aufbau der zerfallenen Tempel:

Reddita ne doleas felix Moguntia casus,
Antistes rediit, qui tibi ferret opem.
Porrigit ecce manum genitor Sidonius urbi,
Quo renovante loca prisca ruina perit.
Templa vetusta novans, specioso fulta decore,
Inseris hinc populis plus in amore Deum.

Selbst Wasserbauten am Rhein und Main muss Sidonius ausgeführt haben. Fortunatus fährt[5]) fort:

Ut plebem foveas et Rheni colligis amnes,
Qui referat terris, quid bona praebet aquis?

Das Beispiel, das Sidonius gab, steht nicht allein da. Andere Bischöfe romanischer Abkunft wirkten ebenso wohlthätig im Frankenlande. Nicetius von Trier stellte gleichfalls zerstörte Kirchen wieder her, und erbaute zugleich zum Schutze seiner Stadt unter-

---

1) Ammianus Marcellinus hist. XXVII, 10. 2) Hieronymus epistol. 123 ad Ageruchiam, Opp. ed. Vallarsii I, 913. 3) De gubernatione mundi VI, 185. 4) Bouquet II, 523. 5) Ibid. S. 524.

halb derselben an der Mosel ein befestigtes Schloss mit 30 Thürmen und einer Balliste; Fortunatus singt[1]) von ihm:

Templa vetusta Dei renovasti in culmine prisco
Et floret senior te renovante domus.

Folgt dann eine Reihe Disticha, welche Lage, Schönheit und Festigkeit der von Nicetius errichteten Burg schildern. Ein anderer Zeuge meldet[2]), dass der Trierer Bischof die Künstler, unter deren Leitung diese Bauten ausgeführt wurden, aus Italien berief.

Auch den Cölner Bischof Caraternus lobt Fortunatus wegen Wiederherstellung von Tempeln und hebt dabei hervor[3]), dass derselbe zwei Säulenordnungen übereinander angebracht und dadurch Raum für Emporkirchen gewonnen habe:

Aurea templa novas, spacioso fulta decore,
Tu nites, unde Dei fulget honore domus.
Majoris numeri quo templa capacia constent,
Alter in excelso pendulus ordo datur.

Auf gleiche Weise, wie Sidonius in Mainz, Caraternus in Cöln, Nicetius in Trier, verfuhr Bischof Villicus zu Metz. Fortunatus rühmt[4]) von ihm, dass er seine Stadt noch mehr befestigt und Tempel erneuert habe:

Urbs munita nimis, quam cingit murus et amnis (die Mosel),
Pontificis meritis stat valitura magis —
Culmina templorum renovasti, Villice cultor,
Cum veniet Dominus, stat labor ecce tuus.

Was damals für die genannten Orte geschah, war ein Vorbild noch grösserer Verdienste, welche sich im Laufe des späteren Mittelalters deutsche Bischöfe um ihre Städte erwarben. Wenden wir uns nach Mainz zurück.

Aus gewissen Spuren glaube ich den Schluss ziehen zu dürfen, dass schon im siebenten Jahrhundert über Mainz eine Handelsstrasse nach Slavien ging. Fredegar berichtet[5]) zum Jahre 623 ein im Gau von Sens ansässiger Franke Namens Samo begab sich mit mehrern anderen Kaufleuten, *um Handel zu treiben*, zu den Slaven, welche Wenden hiessen (und an der oberen Elbe im

---

[1]) Bouquet II, 483 flg. [2]) Rettberg I, 290. [3]) Bouquet II, 486. [4]) Das. S. 485. [5]) Chronic. cap. 48. Ibid. 432.

heutigen Böhmen wohnten), ward wegen seiner Tapferkeit zum Könige des Volkes erwählt und beherrschte dasselbe lange Zeit ruhmvoll. Es ging den Czechen, wie einige hundert Jahre später den russischen Slaven. Um einen Staat gründen zu können, mussten sie Könige aus der Fremde von germanischem Stamme holen. Im Uebrigen drückt sich Fredegar so aus, dass man annehmen muss, der Handel, von dem er spricht, sei nicht erst von Samo begonnen worden, sondern habe schon früher bestanden. Ich denke mir nun, dass dieser Verkehr Mainz berührte und dort den Rhein überschritt. Denn zieht man eine Linie von Sens nach der obern Elbe, so durchschneidet dieselbe Mainz. Gewiss ist, dass im Laufe des achten Jahrhunderts eine Handelsstrasse aus Slavien sich nach Mainz hinzog und dort ausmündete. Eigil, der Lebensbeschreiber des ersten Abtes von Fuld Sturmi, erzählt[1]) Folgendes: als einst Sturmi von Hersfeld aus an der Fulda hinauf in die Wildniss hineindrang, um einen passenden Platz für den beabsichtigten Bau eines Klosters zu suchen, kam er an die Handelsstrasse, welche aus Thüringen nach Mainz führend, die Fulda durchschneidet und traf daselbst eine Masse Slaven, welche eben im Flusse badeten und einen des Deutschen kundigen Dolmetscher bei sich hatten: pervenit ad viam, quae a Turingorum regione mercandi causa ad Moguntiam pergentes ducit. Das ist deutlich. Um die nämliche Zeit, da diess geschah, d. h. um die Mitte des achten Jahrhunderts werden auch Stadtmauern von Mainz erwähnt. Ein unbekannter Mainzer Mönch, Verfasser eines Anhangs zur Lebensgeschichte des Apostels der Deutschen, berichtet[2]), Willibald habe die noch vorhandene älteste Biographie des heiligen Bonifacius zu Mainz im Victorkloster verfasst, das ausserhalb der Mauern von Mainz lag: supradicta autem sancti Victoris ecclesia *extra murum* Moguntiae sita erat. Mit dieser Aussage des Unbekannten stimmen gleichzeitige Denkmäler überein. In Schenkungsurkunden des Klosters Lorsch, die in die Zeiten Karls des Grossen fallen, kommt häufig die Unterscheidung solcher Besitzungen Gärten, Häuser vor, die ausserhalb und wieder solcher, die innerhalb der Mauern von Mainz liegen. Ich will einige Beispiele an-

[1]) Vita Sturmi cap. 7. Pertz II, 369. [2]) Pertz II, 357 b. Mitte.

führen. Schenkung[1]) vom Jahre 799: ego Gunbertus dono ad sanctum Nazarium unam aream *foras murum civitatis Moguntiae.* Schenkung[2]) vom Jahre 800: ego Erkenbertus et conjux mea Engilrat — donamus ad sanctum Nazarium unam aream in civitate Moguntia *infra murum.* Schenkung[3]) vom Jahre 813: ego Ditmar dono ad sanctum Nazarium aream unam infra murum in civitate Moguntiae. Der Umfang der Mauern war jedoch, wenigstens eine Zeit lang, viel grösser als der von den Häusern bedeckte Raum, denn innerhalb der ersteren lagen viele Wein- und Obstgärten, von denen wir einen Theil durch Fulder und Lorscher Urkunden kennen. Fulder Schenkung[4]) vom Jahre 758: ego Ratharius dono ad monasterium S. Bonifacii vineam unam intus murum Moguntiae civitatis, cui sunt adfines de una parte mei ipsius (scilicet vinea), de alia parte Waltharii, tertia parte via, quarta parte via publica. Dessgleichen Schenkung[5]) vom Jahre 765: ego Ratharius dono ad monasterium S. Bonifacii Fuldense vineam unam intus murum Moguntiae civitatis, cui sunt adfines de una parte Mathildae, de alia parte murus civitatis, tertia parte via communis, quarta parte Theotmari. Schenkung[6]) vom nämlichen Jahre: Ego Bernharius dono ad m. S. B. vineam unam intus murum Moguntiae civitatis, cui sunt adfines de una parte murus civitatis, de alia parte Aginoni, tertia parte Sancti Martini, quarta parte Beratruchi. Dessgleichen Schenkung[7]) vom Jahre 785: ego Waltheri presbyter dono ad m. S. B. intus murum Moguntiae civitatis hortum meum, cui (sunt adfines) ab uno latere Hugbaldi, ab alio latere Hugeri, tertio latere Hrodberti, quarto latere strata. Von vielen hieher gehörigen Lorscher Schenkungen begnüge ich mich eine einzige[8]) aus den Zeiten Ludwigs des Frommen anzuführen: ego Ranther et conjux mea Giseldrut donamus ad sanctum Nazarium unum mansum in civitate Moguntia, habentem in se turrim et unum *pomarium.* Obgleich die Ringmauer viele Güter umschloss, die jedoch — nach den angeführten Beispielen zu schliessen — weniger in den inneren Theilen als gegen aussen hart an der Mauer lagen,

[1]) Cod. Lauresheim II, Nro. 1968. [2]) Ibid. Nro. 1985. [3]) Ibid. Nro. 1979. [4]) Schannat, tradit. Fuldens. Nro. 15. [5]) Ibid. Nro. 22. [6]) Ibid. Nro. 25. [7]) Ibid. Nro. 73. [8]) Cod. Lauresh. II, Nro. 1983.

muss Mainz unter Karl dem Grossen ein stattliches, ich möchte sagen grossstädtisches, Aussehen gehabt haben. In den Lorscher Urkunden [1]) werden folgende Thore und Stadtviertel, die zum Theil den Thoren entsprechen, erwähnt: das Albansthor (porta S. Albani), das Nanzenburgethor, das Rumhardsthor (Rumardi porta), das Stockburgthor, das Quintinsthor [2]), das Brodthürle, der Platz Selehoven, der Luisenbrunnen. Auf diesen verschiedenen Punkten besass das Nazariusstift eine Reihe Hofstätten (areae) oder Häuser, welche Zins zahlten, nämlich am Albansthore drei, die jährlich zusammen 2 Unzen und 4 Denare an den Lorscher Klosterhof zu S. Lorenz bei Mainz entrichteten; am Nanzenburgthor eine Hofstatt mit einem Zins von 4 Denaren; in einer benachbarten Gasse eine Hofstatt mit 8, eine zweite mit 3, eine dritte und vierte mit je 5 Denaren jährlichen Zinses; in der Nähe des Kirchhofs von S. Quintin zwei Hofstätten zusammen mit 12 Denaren oder 1 Silberschilling jährlichen Zinses; in einer andern Strasse, deren Namen ich später anführen werde, eine Hofstatt mit 12 Denaren oder 1 Solidus jährlichen Zinses; am Rumhardsthore eine Hofstatt mit 15 Denaren Zins; in einer benachbarten Strasse eine Hofstatt mit 5 Denaren; am Luisenbrunnen zwei Häuser zusammen mit 18 Denaren; am Brodthürle zwei Häuser, mit 4 Denaren jedes, zwei weitere zusammen mit 20, ein fünftes mit 6, ein sechstes mit 3 Denaren; an der Capelle zum Erlöser ein Haus mit 4 Denaren Zins; am Stockburgthor eine Hofstatt von 20 Denaren, ein zweites mit 8, ein drittes mit 4 Denaren; in einer benachbarten Strasse drei Häuser, das eine zu 10, das zweite zu 20, das dritte abermal zu 10 Denaren Zins; wieder in einer andern Strasse zwei Häuser, das eine zu 7, das andere zu 5 Denaren; abermal in einer Gasse fünf Häuser, das eine zu 6, das zweite zu 8, das dritte zu 2, das vierte und fünfte zu je 4 Denaren Zins; in Selehoven endlich ein Herrenhaus sammt zehn Wohnungen, von welchen letzteren die erste $3\frac{1}{2}$, die zweite 6, die dritte bis sechste (welche zusammen ein gemeinschaftliches Dach haben, also *ein* Haus bilden) im Ganzen 24, die vier übrigen (die in einem Weingarten stehen) je 12 Denare oder 1 Silber-

---

[1]) Cod. Lauresh. I, 5. Nro. 2 und II, Nro. 1976. [2]) Ibid. II, Nro. 1982.

schilling Zins zahlen [1]). Die Münzrechnung des Textes, dem ich folge, ist eine doppelte, theils nach Denaren, von denen wir wissen, dass 12 auf einen Silberschilling gingen, theils nach Unzen, deren Werth noch bestimmt werden muss. Ein mittelalterlicher Mathematiker sagt: vigesima pars unciae denarius est, und hiemit stimmen aufs genaueste nicht nur das Capitular [2]) Karls des Grossen vom Jahre 779, sondern auch die beiden Lorscher Urkunden überein. Die eine derselben zählt nur nach Denaren, die andere auch nach Unzen, aber aus der Vergleichung beider ergibt sich, dass 1 Unze 20 Denare enthält. Zunächst fragt es sich: wer bezahlte die aufgeführten Zinse? Ohne Zweifel die Miether, welche die betreffenden Wohnungen von dem Klosteramtmann gepachtet hatten. Die Miethszinse selbst sind verschieden, sie schwanken zwischen 2 Denaren und 20 oder einer Unze. Ihre Höhe ward vermuthlich einer Seits durch Schönheit und Grösse der betreffenden Häuser, anderer Seits durch deren günstige Lage bedingt. Nimmt man letzteres als Massstab an, so folgt, dass die Gegend um das Stockburg- und Albansthor von den Miethern am meisten gesucht war. Die Miethe von 20 Denaren oder 1 Unze muss im Vergleiche des damaligen Häuserwerthes, über welchen allerdings nur wenige Beweise vorliegen, bedeutend genannt werden. Im Jahre 771 verkauften [3]) Willerich und dessen Gattin Heltrudis als ihr Eigenthum im *Dorfe* Berengas, bestehend in Ländereien, Bauerhäusern, Wiesen, Weiden, Obstgärten, Wäldern, Wassern um *10 Schillinge* an das Kloster Weissenburg; im Jahre 780 erstand [4]) der Weissenburger Mönch von dem Franken Alderich eine Hofstätte mit Haus *innerhalb der Mauern* von Strassburg um 8 Unzen Silber; endlich schätzt eine S. Galler Urkunde [5]) vom Jahre 895 den Werth eines umzäunten Hofes mit Herrenhaus auf 12 Schillinge. Legt man ersteren Preis zu Grund, so zahlten die Miether mit 20 Denaren oder 1 Unze (welche genau der sechste Theil von 10 Schillingen ist) nahezu 17 Procent; wählt man den Strass-

---

1) Eckhart, Francia orient. I, 671 unten. 2) Pertz, leg. I, 39, 40, vergl. mit Eckhart a. a. O. und Guérard, Irminon I, 946 flg. 3) Zeuss, trad. Wizenb. Nro. 245, vergl. mit S. 345, Nro. 95. 4) Ibid. Nro. 153, vergl. ibid. S. 346, Nro. 126. 5) Neugart, cod. diplom. Alam. Nro. 614.

burger Preis zur Richtschnur, so betrug dieselbe Miethe 12½ Proc. vom Werthe des Hauses. Weiter entsteht die Frage, wer waren die Leute, welche die verschiedenen Häuser, die das Nazariusstift innerhalb der Mauern besass, um die oben beschriebenen Zinse mietheten. Ich glaube, hierauf gibt es keine andere Antwort, als: Handwerker und Kaufleute. Jene mögen die wohlfeileren, diese die theureren Wohnungen bezogen haben. Halten wir uns an den Text unserer Urkunden. Die Strassen der Stadt Mainz, welche in demselben aufgeführt werden, tragen folgende Namen: Quintinsgasse — nach der Kirche zum heiligen Quintin so genannt —, Petersgasse — ebenso —, Quatgasse, auf lateinisch in der andern Urkunde platea lutea (die schmutzige Strasse) geheissen —, Berenstrasse — vielleicht nach dem Zeichen eines Bären so genannt — Nutkel (oder in der andern Handschrift) Nuskelgasse — und endlich Münzergasse. Die zwei letzten Namen sind wichtig. Was besagt das Wort Nuskel oder Nutkel in der Zusammensetzung Nuskelgasse? Im Althochdeutschen heisst Nuosk, Nuska, Nusta [1]) so viel als Schnalle, Armband, Nestel, kurz es bezeichnet jene kleinen Waaren, welche bei allen Nationen die Weiber für ihren Putz anwenden, bei unsern Altvordern die Männer zum Festhalten ihrer Waffenrüstungen und für die Gürtel in Menge bedurften. Hieraus ergibt sich, dass die Nuskelgasse höchst wahrscheinlich von den Gürtlern den Namen erhielt, welche vorzugsweise in ihr wohnten. Der Sinn des andern Ausdrucks ist an sich klar, und wird überdiess durch eine Glosse ausser Zweifel gesetzt. Die eine der Handschriften fügt nämlich zu Münzergasse den Beisatz: id est in publica via trapezitarum. Also die Strasse hiess so, weil dort die Wechsler oder Münzer zusammengedrängt waren. Man könnte annehmen, dass diese Münzer zugleich Geld schlugen, aber da Mainz nirgends in Urkunden der Zeit Karls des Grossen als Münzstätte aufgeführt wird, und da weiter die Glosse ausdrücklich auf Wechsler hindeutet, so halte ich für gerathen, unter den Münzern Kaufleute zu verstehen, die für ungemünztes Gold und Silber, oder auch für fremdes Geld landläufige Münzen gaben. Die Münzerstrasse in Mainz passt trefflich zu andern Nachrichten.

---

[1]) Graff, Sprachschatz II, 1106 flg.

Oben wurde gezeigt, dass Mainz Mittelpunkt eines lebhaften Handels nach Slavien war. Nicht minder strömten friesische und normannische Kaufleute dort zusammen. In der Natur der Dinge liegt es, dass diese Fremdlinge für den Einkauf meist auswärtiges Geld mit sich brachten, das im Frankenreich keinen gesetzlichen Umlauf hatte. Denn das Capitular[1]) von 805 schreibt vor, dass in Zukunft nur solche Geldstücke angenommen werden dürfen, die in der Münze des kaiserlichen Palastes geprägt seien. Die Anwesenheit vieler Wechsler in Mainz war daher eine Nothwendigkeit und ist zugleich eine Gegenprobe für die Blüthe des dortigen Handels.

In der Zeit der Karolinger gab es keinen andern Volksstamm, der sich mit gleichem Eifer dem Handel widmete, wie die Friesen. Kaufmann und Friese galt für gleichbedeutend, gerade wie im späteren Mittelalter Lombarde, im Morgenlande Armenier und Parse, im jetzigen Europa Jude als ein anderer Name für Kaufmann angesehen wird. Im Jahre 830 bestätigte[2]) Kaiser Ludwig eine Verordnung seiner Vorgänger auf dem Throne, Karls des Grossen, Pipins, und der merowingischen Könige Dagobert, Sigibert und Chilperich, kraft deren alle Zölle, welche dem Herkommen gemäss (fränkische) Kaufleute, Handwerker und *Friesen* zu Worms, Ladenburg und Wimpfen bezahlen mussten, dem Stuhl von Worms geschenkt sein sollten. Hinkmar berichtet[3]) in seiner Chronik zum Jahre 863: Dani mense Januario depopulantur emporium, quod Dorestatus dicitur, sed et villam non modicam, ad quam Frisii confugerant, occisis multis *Frisionum negotiatoribus*. Eine Stelle aus der Chronik von Fuld zum Jahre 880 über die Verheerungen, welche nordmannische Seeräuber in der von vielen Friesen bewohnten Stadt Birthen anrichteten, wurde an einem andern Orte[4]) mitgetheilt. Hier wie dort sind friesische Kaufleute gemeint. Bei der grossen Ausdehnung des Mainzer Handels lässt sich erwarten, dass auch in dieser Stadt Friesen eine wichtige Rolle spielten. Die Sache verhielt sich wirklich so. Der Mönch von Fuld erzählt[5]) zum Jahre 886: optima pars Moguntiae

[1]) Nro. 18. Pertz, leg. I, 134. [2]) Schannat, episcop. Wormatiensis, Urkundenband Nro. 5. [3]) Pertz I, 459. [4]) Oben S. 203. [5]) Pertz I, 403 a.

civitatis, *ubi Frisiones habitabant*, mense Martio conflagravit incendio. Die angesehensten und reichsten Kaufleute von Mainz waren also Friesen. Wahrscheinlich in Folge dieses grossen Brandes geschah, was Ekkehard berichtet [1]), dass nämlich Erzbischof Hatto, welcher im Jahre 891 den Stuhl des heiligen Bonifacius bestieg, die bis dahin auf der Anhöhe gelegene Stadt weiter herunter gegen den Rhein zu baute: Hatto Moguntiam ipsam a loco suo antiquo motam propius Rheno statuit et in hoc et in aliis multis animi sui magnitudinem ostendit.

Selbst zwei der Hauptzweige des Mainzer Handels lassen sich aus karolingischen Quellen nachweisen: nämlich Getraide und Gewebe. Laut dem Zeugnisse Rudolfs von Fuld [2]) herrschte im Jahre 850 schwere Hungersnoth in Deutschland, namentlich am Rheine, also dass zu Mainz der Sack Waizen um 10 Seckel Silbers verkauft ward: Eodem anno gravissima fames Germaniae populos oppressit, maxime circa Rhenum habitantes; nam unus modius de frumento Moguntiaci vendebatur decem siclis argenti. Ein Siclus betrug 2 Denare [3]). Demnach kam 850 das Mass Waizen auf 20 Denare zu stehen, während nach dem Capitular [4]) Karls des Grossen vom Jahre 805 der höchste Preis in gewöhnlichen Jahren 2 Denare nicht übersteigen sollte. Diese Rechnung zu Grunde gelegt, hatte 850 der Preis des Korns den zehnfachen Werth erreicht. Soviel zur Erklärung der schwierigen Ausdrücke. Im Uebrigen erhellt nach meinem Ermessen aus Rudolfs Berichte, dass Mainz ein Hauptmarkt für das Getraide war und die Preise, wie heute noch, regelte. Dasselbe gilt von Tuch und wohl auch von Leinwand. Der S. Galler Geschichtschreiber Ekkehard gibt eine Erzählung zum Besten, welche andeutet, dass die Aebte des Stifts S. Gallen von Zeit zu Zeit Mönche nach Mainz schickten, um dort den Bedarf des Klosters an Wollentuch einzukaufen. Er sagt [5]): Tuotilo monachus (der gegen Ausgang des neunten Jahrhunderts blühte), quum homo erat itinerarius lateque terrarum et urbium gnarus, missus est aliquando pro communi causa

---

[1]) Casus S. Galli Pertz II, 83. [2]) Pertz I, 366 unten. [3]) Ducange, sub voce siclus, verglichen mit Guérard, Irminon I, 113. Note 2. [4]) Pertz, leg. I, 145, Nro. 7. [5]) Casus S. Galli cap. 3. Pertz II, 97.

Mogontiam utique pro pannis laneis emendis. S. Gallen liegt fast hundert Stunden Wegs von Mainz entfernt. Sicherlich würde das Kloster sich nicht aus so weiter Ferne versorgt haben, wäre Mainz nicht im Rufe gestanden, der beste Markt für wollene Waaren zu sein.

Oben zeigte ich, dass im Laufe des achten Jahrhunderts bedeutende Strecken innerhalb der Ringmauern von Mainz mit Reben und Obstbäumen angepflanzt waren. Diess scheint nicht so geblieben zu sein. Der Raum in der Stadt reichte nicht mehr für die Baulustigen aus, seit 795 werden mehrfach Vorstädte von Mainz erwähnt. Chronik[1]) von Lorsch zum Jahre 795: Karolus rex venit ad locum, qui dicitur Cuffestein (Kostheim), et in suburbium Moganciacensis urbis, et tenuit ibi placitum suum. Ebenso Rudolf[2]) von Fuld zum Jahre 840: Hlothario in suburbanis Mogontiacis cum exercitu venienti frater suus Hludowicus cum valida manu orientalium Francorum occurrit.

Wenden wir uns nun zu Strassburg. Diese von den Römern erbaute und lange beherrschte Stadt hatte ähnliche Schicksale wie Mainz. Im Jahre 406, demselben, wo Mainz fiel, ward das alte Argentoratum von den Vandalen eingenommen und geplündert[3]), gegen Ende des fünften Jahrhunderts gerieth der Ort mit Mainz unter die Herrschaft der Franken. Trümmer mögen, als diess geschah, den grössten Theil der ehemaligen Oberfläche bedeckt haben. Doch zeigen sich schon im sechsten Jahrhundert Spuren von neuem Leben. Gregor von Tours erwähnt zu den Jahren 589 und 590 Argentoratum als urbs und gibt ihr bereits den deutschen Namen Strassburg. Buch 10 seiner Geschichte der Franken, Abschnitt 19[4]): Aegidius episcopus Rhemensis ad Argentoratensem *urbem*, quam nunc Strateburgum vocant, deductus est; dann Buch 9[5]), Cap. 36: Childebertus rex morabatur infra terminum *urbis*, quam Strataburgum vocant. Den Namen Strassburg erhielt der Ort ohne Zweifel darum, weil er die Hauptstrasse aus Gallien nach dem südlichen Deutschland beherrschte. Solche Wechsel alter Ortsnamen kommen in der Regel nur dann vor,

---

1) Pertz I, 180 Mitte. 2) Ibid. S. 362. 3) Hieronymi epistol. 123 ad Ageruchiam. Opp. I, 913. 4) Bouquet II, 378. 5) Ibid. S. 353.

wenn wichtige Veränderungen der Gestalt vorangegangen sind, mit andern Worten, der Namenswechsel weist auf Umbau, auf neue Anlagen hin. Diese Vermuthung wird bezüglich Strassburgs durch unzweifelhafte Thatsachen bestätigt. Urkunden des achten Jahrhunderts unterscheiden eine Alt- und Neustadt Strassburg. Fulder Schenkungsbrief[1]) vom Jahre 791: nos Theothardus et conjux mea Eburswind donamus ad ecclesiam S. Bonifacii Fuldensem *infra nova civitate* arealem nostram, cum casa, quae in ea stabilita est; et uno latere habet Baldrud, ab alio latere via communis, ab una fronte habet Gotesman et ab alia fronte terra S. Petri de monasterio Sundalberti abbatis. Actum in Strazburga civitate publica. Mit dem zuletztgenannten Kloster ist Moyenmoutier in den Vogesen gemeint, die andern drei Nachbarn sind Häuserbesitzer der Stadt. Schenkung[2]) desselben vom Jahre 801: ego Theothardus dono ad m. S. B. *nova civitate Argentoratensi* areale unum cum casa, quae super ipsam arealem stabilita est, ab uno latere terra S. Nazarii, ab alio latere terra S. Mauritii, ab una fronte terra sanctae Mariae, ab alia fronte terra S. Stephani. In beiden Schenkungen ist nur von der Neustadt Strassburg die Rede; eine dritte Urkunde erwähnt auch die Altstadt. Durch Brief[3]) vom 15. Mai 845 bestätigt Kaiser Lothar, Ludwigs des Frommen Sohn und Nachfolger, Rechte und Freiheiten des vom elsässischen Herzog Adalbert zu Ende des siebenten Jahrhunderts gestifteten Klosters S. Stephan. Der Satz wird beigefügt, Adalbert habe dieses Kloster auf seinem Grund und Boden innerhalb der Trümmer des alten Strassburgs gegründet: dux Adalbertus fundavit jam dictum locum in parte suae hereditatis, quae sibi pertinuit inter ruinas veteris Argentorati pro opportunitate solitudinis. Es gab also schon im siebenten Jahrhundert eine Alt- und Neustadt Strassburg, jedoch war erstere damals zerstört, eine Einöde; so geht aus den beiden Urkunden hervor, dass auch innerhalb der Neustadt viele Felder lagen. Allein während der späteren Jahre Karls des Grossen und im Anfange der Regierung Ludwigs des Frommen, etwa zwischen 804 und 824, muss Strass-

[1]) Schannat, trad. Fuldens. Nro. 95. [2]) Das. Nro. 152. [3]) Grandidier, histoire de l'église de Strasbourg II, Urkundenband Nro. 118.

burg merkwürdig aufgeblüht sein. Wir besitzen aus dem genannten Zeitraum einige Nachrichten, die theils das Elsass im Allgemeinen betreffen, theils die Zustände der Hauptstadt dieser Landschaft schildern. Um 824 ward der Aquitanier Ermold Nigellus durch Ludwig den Frommen nach Strassburg verbannt, und schrieb daselbst mehrere Bücher lateinischer Gedichte, die, an den Kaiser und seinen Sohn Pipin gerichtet, den Zweck haben, dem Dichter wieder die Gunst des Hofes zu verschaffen. In einem dieser poetischen Erzeugnisse führt Ermold die Muse Thalia, dann den Rhein, und zuletzt das Wasgau redend ein, in der Art, dass erstere überhaupt die Vorzüge des Elsasses rühmt, der Rhein dagegen und das Wasgau, eifersüchtig auf einander, ihre ausschliesslichen Verdienste um Reichthum und Gedeihen des Landes hervorheben. Jeder von beiden letztern, der Strom und das Gebirge, will als alleiniger Wohlthäter der Provinz geehrt sein. Die Reihenfolge, in welcher der Aquitaner seine Ideen vorbringt, ist für meinen Zweck gleichgültig, ich halte mich an die Sachordnung. Thalia beginnt [1]: „altes mächtiges Land, das der Franke eroberte und dem er den Namen Elsass gab. Auf der einen Seite begrenzt es das Wasgau, auf der andern bespült es der Rhein, in der Mitte zwischen beiden haust ein tapferes Volk. Bacchus beherrscht die Hügel, auf welchen die Traube schwillt, unten im Thale dehnen sich weite Gefilde, trefflich bebaut, fett, bedeckt von einer Erde, die schwarz ist, wie der Dünger, der die Scheunen des Bauern mit Segen anfüllt. Die Aecker tragen Gaben der Ceres, auf den Höhen wächst Wein zur Genüge, das Wasgau liefert Holz, der Rhein befruchtet das Land“:

Terra antiqua potens Franco possessa colono,
Cui nomen Helisaz Francus habere dedit.
Wasacus est istinc, Rhenus quoque perluit illinc,
Inter utrumque sedet plebs animosa nimis.
Bacchus habet colles, pubescunt montibus uvae,
Vallibus in mediis pinguia culta satis,
Pinguia culta nimis, putrique simillima fimo,
Qui solet agricolis horrea laeta dare.
Arva ferunt Cererem, colles dant copia(m) vini,
Wasace! das silvas, Rhenus opimat humum.

---

[1]) Pertz II, 517 v. 77 flg.

Weiter unten [1]) wendet sich der Dichter, in eigener Person auftretend, vom platten Land nach der Stadt und preist Strassburgs dichte Volksmenge und blühenden Reichthum. „Der städtische Lärm," sagt er, „ruft mich in die Mauern. *Die von Einwohnern strotzende Stadt* hiess einst in römischer Sprache die Silberne und wahrlich nicht mit Unrecht. Jetzt, *seit ihr Glücksstern von neuem aufgegangen*, trägt sie den Namen Strassburg und verdient denselben, denn sie ist eine Weltstrasse, auf welcher die Völker wogen."

Me vocat urbanus ad sua tecta fragor.
Urbs populosa nimis Romano nomine dicta est
  Argentorata, nomine digna suo;
Prosperitate nova Strasburg vocitata manet nunc,
  Quod populis constet publica strata modo.

Man bemerke, wie stark der Dichter neben dem ausgebreiteten Verkehr das Anschwellen der städtischen Bevölkerung hervorhebt. Im Folgenden vergisst er nicht, auch die Rückseite des Gemäldes zu zeigen. „Ein Glück ist es," fährt er fort, „dass der fromme Bischof Bernold in Strassburg waltet; ohne ihn würde es den Bürgern in der andern Welt schlimm ergehen. Denn die Herde, welcher der gottselige Bernold vorsteht, ist von Natur der Finsterniss zugeneigt, *durch Reichthum verdorben*, und will nichts von Gott wissen, überdiess hindert die barbarische (deutsche) Zunge, die es spricht, das hiesige Volk die heilige Schrift zu verstehen, und es wäre verloren, würde nicht der Bischof Alles aufbieten, um es zum Heile zu führen."

Hac Bernolde! manes devotus in urbe sacerdos,
  Commissae plebis fers pia vota Deo.
Vir humilis, bonitate micans, pietate coruscans,
  Artibus ingenuis insita corda gerens.
Sed gens atra nimis, cui praest modo praesul, honore
  Divitiis pollens nescit amare Deum.
Barbara lingua sibi, scripturae nescia sacrae,
  Ni foret antistes ingeniosus ei.

Die Quellen des Reichthums der Stadt werden in dem Zwiegespräche zwischen Rhein und Wasgau aufgedeckt. Neben der

[1]) Pertz II, 518 v. 140 flg.

natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens und neben den Goldwäschen im Rheinsande hat Ausfuhrhandel den Wohlstand Strassburgs erzeugt. Zur Ausfuhr aber kommen drei Hauptartikel: 1) Getraide, 2) Wein, 3) Schnittwaaren.

Die Flussgöttin spricht [1]): „wohlbekannt bin ich den Franken, den Sachsen und Schwaben, denen mein Kiel reiche Gaben bringt, Frachtfahrer unzähliger Waaren, auch an Fischreichthum stehe ich den grössten Strömen nicht nach, denn der Rhein bin ich“:

> Nota nimis Francis, Saxonibus atque Suebis,
> Munera larga quibus nostra carina vehit,
> Mercibus innumeris opifex, nec pisce secunda
> Fluminibus magnis, sum quia Rhenus ego.

Der Strom tritt zuerst nicht als Flussgott, sondern als Göttin auf, weil der Dichter des Versmasses wegen ein Wort weiblichen Geschlechtes bedarf. Am Rheinhandel sind nach seiner Darstellung ausser Schwaben und Franken, Anwohnern des Stroms, Sachsen betheiligt. Dieser Volksstamm war bis zum letzten Drittel des achten Jahrhunderts, da Karl mit Waffengewalt alter sächsischer Unabhängigkeit ein Ende machte, durch Schiffahrt und Handel berühmt. Weiter unten nennt Ermold auch noch die Friesen.

Das Wasgau erwiedert auf das Eigenlob des Rheins [2]): „von meinem Eichenholze werden Paläste und Kirchendome gezimmert, auch erzeuge ich treffliche Schiffsrippen. Meine Wälder strotzen von Wild, die Hirschkuh fliegt durch das Gehölz, schäumend stürzt der Eber nach der Quelle. Könige jagen in meinen Gehegen, die Bäche, die von meinen Höhen niederstürzen, sind voll Forellen.“

> Robore de nostro fabricata palatia constant,
> Ecclesiaeque domus, transtraque lecta fero.
> Saltibus in nostris soliti discurrere reges,
> Venatu varias exagitare feras.
> Hic fugit ad fontes conjecta cerva sagitta,
> Hac spumosus aper flumina nostra petit.
> Quid de pisce loquar? vario sum pisce repletus,
> Fluminibus parvis sum quia dives ego.

Weiter unten sagt [3]) der Rhein, das Lob, welches das Wasgau

[1]) Pertz II, 517 v. 89 flg. [2]) Ibid. S. 518, v. 97 flg. [3]) Ibid. v. 126.

wegen des Holzreichthums sich selbst spendet, für sich in Anspruch nehmend: für deine geschnittenen Eichen tausche ich funkelnde Juwelen aus fremden Ländern ein:

Robore pro *secto* lucida gemma venit.

Wer hätte geglaubt, dass schon im neunten Jahrhundert Holz im Grosshandel eine so wichtige Rolle spielte? Uebrigens erhellt aus den Worten des Dichters, dass nur von Eichenholz die Rede ist. Weiches Holz gab es damals überall, aber nicht so Eichen. Man baute aus ihnen Paläste und Kirchen, insbesondere waren die oberrheinischen Eichen zum Schiffbau für die Häfen der Nordsee gesucht. Diess ist bekanntlich heute noch der Fall. Auch über die Form, in welcher die Eichen ausgeführt wurden, geben Ermolds Verse Aufschluss. Die Stämme kamen nicht roh, sondern bearbeitet in Handel, theils als Balken, theils als Krummholz zu Schiffsrippen, theils in Gestalt von sogenannter Schnittwaare, d. h. als Latten und Bretter. Daraus folgt weiter, dass es im Elsass Sägemühlen gab. Diess stimmt gut zu einer früher[1]) erklärten Stelle der Alamannica, welche neben Mahlmühlen noch das Vorhandensein anderer Wasserwerke andeutet. Eichenholz war also ein Hauptartikel des Strassburger Handels; ein zweiter war Getraide.

Das Wasgau klagt den Rhein an, dass er die vollen Scheunen leere, weil er die Vorräthe ins Ausland absetze. „Wärest du nicht o Rhein, so würden unsere Scheunen von dem Korn strotzen, das unsere fruchtbaren Aecker erzeugen. Du führest dasselbe für Geld den Meerbewohnern zu, so dass der Landmann, obgleich er sich des Erlöses erfreut, fast hungern muss.“

Si non Rhene! fores, mansissent denique nostra
Horrea, quae nobis gignit amoenus ager,
Per te vecta quidem pretioque redemta marino;
Esurit hinc noster, heu gemebundus, ovans!

Einen dritten Gegenstand der Ausfuhr, und allem Anschein nach den wichtigsten von allen, bildet der *Wein*. Das Wasgau fährt mit seinen Anklagen fort: „Wärest du nicht, o Rhein, so würde der beste Wein in unsern Kellern liegen, und mehr, als es jetzo

[1]) Oben Cap. XV, XVII, XIX.

geschieht, würde der Bacchus die Herzen erfreuen. Du verkaufst das edle Getränke für Geld an die Fremden, so dass der Winzer, unter seine Reben hingestreckt, *dürsten* muss."

Si non Rhene! fores, mansissent laeta Falerna,
Bacchus et exhilarans gaudia larga daret,
Per te vecta quidem pretioque redemta marino;
In vineis recubans vinitor ipse sitit.

Der Rhein erwiedert [1]) hierauf: „wenn der Elsässer allen Wein, den sein Land trägt, selber verzehrte, so würde die Hälfte der Bewohner ihr Leben im Rausche verschlafen, die andere sich gegenseitig die Kehle abschneiden, und *in dem grossen Strassburg* würde bald kein Mensch mehr sein. Desshalb war es klug gethan, dass ich den Ueberfluss an Wein den Meeresbewohnern und Friesen zuführe und dafür bessere Waaren eintausche. Durch den Verkehr, den ich schuf, erlangt selbst der gemeine Mann (populi plebs) Wohlstand, der Bürger aber und der Fremde wird reich. Mit prächtig gefärbten Gewändern, die ohne mich das Elsass nie gesehen hätte, schmücke ich Strassburgs Einwohnerschaft."

Omnia si populus proprios misisset in usus,
Quae, Helisacce, tuus gignit amoenus ager,
Gens animosa armis vinoque sepulta jaceret,
Vix in *tam magna urbe* maneret homo!
Utile consilium *Frisonibus* atque marinis
Vendere vina fuit, et meliora vehi.
Hinc quoque plebis honor populi transcurrit honestus,
Hinc regni cives, hinc peregrinus, opes.
Nam tego veste meos vario fucata colore,
Quae tibimet nusquam Wasace! nota foret.

Abermal preisst hier Ermold, wie man sieht, die Grösse der Stadt Strassburg. Der vierten Quelle elsässischen Wohlstandes, der Goldwäsche, widmet der Dichter, offenbar weil sie an sich die unbedeutendste war, nur einen einzigen Vers. Der Rhein spricht: „Du, o Wasgau, hast nur hölzerne Dächer, ich führe in meinem Grunde goldnen Sand."

Lignea tecta tibi, nobis est aurea harena!

Auch sonst ist von den oberrheinischen Goldwäschen aus Rhein-

---

[1]) Pertz II, v. 115 flg.

sand die Rede. Mittelst Urkunde[1]) vom Jahre 823 bestätigt Ludwig der Fromme einen Gütertausch zwischen dem Bischof Bernold (demselben, den Ermold oben preist) und dem Grafen Erchanger. Durch diesen Tausch erhielt der Bischof von dem Grafen verschiedene Güter, worunter: ad Platpotesheim areale cum casa una, de terra arabili jugera quindecim, prata ad carra quatuor, et *Goldmarcha*. Der Ort heisst jetzt Plobsheim und gehörte im vorigen Jahrhundert zur Zeit, da Grandidier schrieb, den Strassburger Patriziern Gänzer und Kempffer. Dieselben übten noch im Jahre 1778 kraft königlicher Verleihung das Recht der Goldwäsche aus, das die Urkunde unter dem Namen „Goldmarke“ anführt.

Die verschiedenen Gegenstände des Ausfuhrhandels, welche Ermold namhaft macht, sind durchaus Erzeugnisse des Bodens. Von Waaren, welche einheimischer Kunstfleiss schuf, ist bei der Ausfuhr nirgends die Rede. Im Gegentheil kommen diese, bestehend in Juwelen und kostbaren Geweben, vom Auslande her. Gleichwohl berechtigt das Gedicht zu dem Schlusse, dass es in Strassburg einen Gewerbstand gab, und dass derselbe an der allgemeinen Blüthe des Gemeinwesens Theil nahm. Der Aquitanier hebt hervor, dass nicht nur die Bürger reich wurden, sondern dass auch der gemeine Mann zu Wohlstand gelangte. Wer ist nun unter dem Ausdrucke plebs gemeint? Man könnte an Sklaven denken. Allerdings wohnten in den deutschen Städten zur Zeit Karls des Grossen viele Hörige. Lorscher Schenkung[2]) aus dem Ende des achten Jahrhunderts: Autgisus tradidit (ad sanctum Nazarium) in Moguntia unum mansum cum casa et mancipia duodecim. Dessgleichen Schenkung[3]) vom Jahre 772: ego Atacho dono ad sanctum Nazarium in Moguntia civitate casam unam et novem mancipia his nominibus Albert etc. Schenkung[4]) vom Jahre 804: ego Sigebertus et frater meus Fridebertus donamus ad sanctum Nazarium duo mancipia in civitate Moguntia cum omnibus, quae habere videntur. Schenkung[5]) vom Jahre 787: ego

---

[1]) Grandidier, histoire de l'église de Strasbourg II, Urkunden Nro. 95.
[2]) Cod. Lauresh. II, Nr. 1347. [3]) Ibid. Nro. 1418. [4]) Ibid. Nro. 1981. [5]) Ibid. Nro. 1989.

Norbertus dono ad sanctum Nazarium unum mansum in civitate Moguntia cum casa et aedificio superposito, et octo mancipia. Schenkung [1]) vom Jahre 771: Gebehardus et conjux mea Duda donamus ad sanctum Nazarium unum mansum in civitate Moguntia cum omni aedificio superposito et viginti quinque jumenta, item *in civitate Wormatia* duodecim mancipia. Von allen diesen geschenkten Hörigen wird das entscheidende Wort mancipium gebraucht, welches volle Knechtschaft bezeichnet. Die geschenkten Leibeigenen waren entweder Feldsklaven oder Haussklaven. Jene bebauten die innerhalb der Stadtmauern liegenden Güter, diese leisteten als Hausknechte unbezahlten Dienst. Weder die einen noch die andern konnten sich mittelbar oder unmittelbar durch den Strassburger Handel bereichern. Man muss unter der plebs Ermolds Freie oder wenigstens Halbfreie, d. h. Colonen verstehen. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren es Handwerksleute, die, weil die städtischen Guts- und Hausbesitzer gute Geschäfte machten, auch für die Erzeugnisse ihres Fleisses günstigen Absatz fanden und sich emporarbeiteten. Es gibt für die Zeiten des späteren Mittelalters ein fast untrügliches Zeichen der Blüthe städtischer Gewerbe, ich meine die Tumulte, welche die Handwerker von Zeit zu Zeit erregten, um Freiheiten und Antheil am Stadtregiment zu ertrotzen. Wendet man diesen Erfahrungssatz auf das neunte Jahrhundert an, so folgt, dass zu Strassburg sich der Handwerkerstand besser befunden haben muss, als in irgend einer andern germanischen Stadt. Etwas über siebzig Jahre, nachdem Ermold obiges Gedicht veröffentlicht hatte, brach zu Strassburg zwischen dem Bischof Baltram, dem damaligen Herrn der Stadt, und den niederen Classen ein politischer Streit aus, welcher, soviel ich weiss, der erste und älteste seiner Art ist, der in der deutschen Geschichte vorkommt. Regino meldet [2]) zum Jahre 906: „König Ludwig (das Kind) begab sich von Metz nach Strassburg, wo er Zwistigkeiten beilegte, die zwischen dem Bischofe der Stadt, Baltram, und der Gemeinde obschwebten. Hludowicus rex egressus Mediomatrico Strazburgensem urbem adiit, ibique episcopum ac *plebem* inter se dissidentem ad concordiam revocavit.“ Ein gleichzeitiger Schrift-

---

1) Cod. Lauresh. II, Nro. 1991. 2) Pertz I, 612.

steller, Bischof Salomo III. von Constanz, der ein sehr belehrendes Gedicht über die trostlosen Zustände des Reiches unter Ludwig dem Kinde verfasst hat, gibt meines Erachtens über diese Händel näheren Aufschluss. Er sagt unter Anderem: unter sich streiten Mitbürger und Zunftgenossen, der *städtische Haufe* tobt, die Gemeinden sinnen auf Empörung:

Discordant omnes, praesul, comes atque phalanges,
Pugnant inter se concives contribulesque,
Urbica turba furit, machinantur et oppida bellum.

Die Ausdrücke des Bischofs sind klar und entscheidend. Streitigkeiten zwischen den höheren und niederen Classen der Städte, Kämpfe um Antheil am Regimente der grossen Gemeinden müssen stattgefunden haben. Noch andere Beweise liegen vor, dass der Handwerkerstand im Allgemeinen, und der städtische insbesondere sich unter Karl dem Grossen hob. Ich komme zunächst auf die mehrfach angeführte Wormser Urkunde[1]) vom Jahre 830 zurück, kraft welcher Ludwig der Fromme die Verfügung seines Vaters, Karls des Grossen, bezüglich der Wasserzölle zu Worms, Ladenburg und Wimpfen bestätigt. Drei Arten von Pflichtigen werden darin aufgeführt, welche den fraglichen Zoll zu bezahlen haben, nämlich Kaufleute, Handwerker, Friesen: quanticumque negotiatores vel *artifices* seu et frisiones apud Wangionem civitatem devenissent etc. Welcher Gedanke liegt dieser Eintheilung zu Grunde? Ohne Zweifel folgender: die Friesen galten, wie wir wissen, für die vornehmsten unter den fremden Kaufleuten, welche die Märkte des Binnenlandes besuchten, die Begriffe Friese und fremder Grosshändler fielen in der Meinung der Menschen zusammen. Frisiones steht daher hier für fremde Kaufleute überhaupt. Mit den negotiatores, die ihnen die Urkunde gegenüberstellt, können nur einheimische Händler gemeint sein. Von beiden werden noch artifices, d. h. Handwerker unterschieden, welche *selbstgemachte* Waaren auf den Markt bringen. Der Kaufmann handelt mit Dingen, die er von Andern erstanden hat; der Handwerker verkauft solche, die er selbst verfertigte. Indem die Ur-

---

[1]) Canisius-Basnage III, c. S. 241. [2]) Schannat, episcop. Wormaciens. Anhang Nro. 5.

kunde die drei Classen aufzählt, hat sie ganz richtig sämmtliche Arten des Handels mit Erzeugnissen des Gewerbfleisses erschöpft, Denn von letztern ist offenbar die Rede. Es gab also unter Karl dem Grossen Handwerker, die mit eigengefertigten Waaren Ströme und Flüsse befuhren und entlegene Märkte besuchten, und diese Handwerker waren freie Leute, denn nur solche können Handelsreisen machen; auch erhellt aus der Natur des Verfahrens, welches ihnen die Urkunde zuschreibt, dass sie ihr Geschäft — um mich eines neuern Ausdrucks zu bedienen — ins Grosse trieben.

Capitel XXIV.

Handel und Gewerbe zur Zeit Karls des Grossen. Der Pachtzins.

Fassen wir die Sache aus einem höheren Gesichtspunkt! Gewöhnlich stellt man sich vor, Germanien sei zur Zeit Karls des Grossen durchaus ein ackerbauendes Land gewesen. Hierbei wird vorausgesetzt, dass der Hofbauer sammt seinem Gesinde das Brod und das Fleisch ass, welches sein Acker, sein Stall erzeugte, dass er in die Wolle und den Lein sich kleidete, den die Gattin mit den dienenden Weibern spann, dass auch der grössere Gutsbesitzer von den Gilten lebte, welche ihm die Hintersassen liefern mussten, und endlich, dass der Geldumsatz in den niedern Schichten der Gesellschaft null war, und nur in den höchsten einigen Belang hatte. Allerdings ist diess der natürliche, ja nothwendige Zustand von Ländern, wo die ganze Bevölkerung sich vom Ackerbau nährt, und wo es keinen Handel, keine Gewerbe gibt. Wenn nun aber klare und zahlreiche Beweise geführt werden können, dass nicht blos in den gallischen, sondern auch in den deutschen Provinzen des karolingischen Reiches ein Geldverkehr stattfand, der sich bis auf die niedersten Classen herab erstreckte, so muss man den Schluss ziehen, dass Handel und Gewerbe dort einen bedeutenden Umfang erlangt hatten. Wohlan, die vorausgesetzten Beweise

liegen vor. Ich unternehme es, eine sehr schwierige und verwickelte Frage zu behandeln, und muss um die Gunst bitten, dass mir der Leser gestatten möge, den Thatbestand ausführlich entwickeln zu dürfen. Aus dem achten und neunten Jahrhundert sind eine Masse Verordnungen, Verträge, Schenkungen auf uns gekommen, welche die Lasten regeln, die unfreier oder halbfreier Boden an den Grundherrn zu leisten hat. Da ist ein Gesetz, welches vorschreibt, was der Colone, Lite, Frilazze oder Sklave von der Wirthschaft, auf der er sitzt, entrichten muss; dort finden wir Schenkungsurkunden, kraft welcher freie Männer bisheriges Eigenthum an Klöster oder an die Krone vergeben, dabei aber die Rückbelehnung ausbedingen, und nun in Folge derselben zu gewissen jährlichen Leistungen sich verpflichten. Hier sind endlich Auszüge alter Güterbücher, welche uns melden, was der freie Pächter oder der Hintersasse an Zins oder Pacht zahlt. Von welcher Art waren nun diese Lasten? Für die älteren Zeiten, d. h. bis zur Mitte des achten Jahrhunderts, entsprechen sie der Schilderung, welche Tacitus entwirft, sie bestehen nicht in Geld, sondern in Erzeugnissen der Landwirthschaft, der Viehzucht, des rohen bäuerlichen Gewerbfleisses. Der römische Geschichtschreiber sagt[1]: servis, non in nostrum morem, descriptis per familiam ministeriis, utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit; frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis ut colono injungit. Der Gebrauch, von dem Tacitus zeugt, dauerte fort bis zum angegebenen Zeitpunkt. Colonen und Hörige entrichten an den Herrn alle Arten von Getreide, Malz, Wein, Bier, Meth, Stiere, Widder, Ferkel, Schweine, Lämmer, Hühner, Gänse, Eier; sie säen, ärndten, umzäunen das Herrschaftsgut; sie liefern Senf, Honig, Wachs, Flachs, Gewebe aus Wolle und Lein, Fackeln, Häute, Töpfe, Reifen, Dauben, Fässer, Wägen, Bretter, Schindeln, Latten, sogar Roheisen; sie stellen Rennpferde, reiten Post, führen Wein, Frucht, Kalksteine auf der Achse und zu Schiff. Ich will Beispiele geben. Die Bawarica bestimmt, wie früher gezeigt worden (Tit. I, 14), dass der Barschalke die zehnte Garbe, den zehnten Bund Lein, die zehnte Gelte Honig geben, dass er die herrschaftlichen

---

[1]) German. cap. 25.

Aecker bauen, den Weingarten anpflanzen, dass er Botenpferde stellen, bis auf 50 Meilen zur Frohn fahren, dass er die Gebäude des Herrenhofes im Stande erhalten, dass er Kalk in die Stadt führen soll. Hiermit stimmen zahlreiche Urkunden überein. Durch eine Schenkung [1]), die zwischen die Jahre 716 und 720 fällt, vergabt Erfoin an das Kloster S. Gallen 21 Jauchart Reben im Breisgau sammt mehreren Hörigen, behält das geschenkte Gut zu lebenslänglicher Nutzniessung, und verpflichtet sich dagegen jährlich an das Kloster drei Karren, einen mit Wein, einen mit Waizen, einen mit Heu, sowie einen Frischling zu entrichten. Durch Urkunde vom Jahre 758 erhält [2]) Liutger ein früher an dasselbe Kloster S. Gallen von ihm geschenktes Gut zur Nutzniessung für sich und seine Söhne zurück und übernimmt eine jährliche Gilte von 30 Ohm Bier, 40 Broden und einem Frischling. Durch Urkunde [3]) vom Jahre 759 schenkt Hetti gewisse Güter in Hagenweil, erhält sie als Lehen zurück und verpflichtet sich 30 Ohm Bier, 40 Brode, einen Frischling 4 Denare werth zu liefern, auch drei Tage des Jahres Arbeit zu leisten. Durch Urkunde [4]) vom 4. Juni 760 schenkt Waramann an dasselbe Kloster ein Gut zu Braunen, erhält es als Lehen zurück und zahlt nun jährlich 20 Ohm (Bier), 1 Malter Brod, einen Frischling vom Werth 1 Denars. Durch Urkunde [5]) vom 15. Januar 762 schenkt Ruothard sein Eigenthum an das Kloster S. Gallen, empfängt es als Lehen zurück und übernimmt nun eine jährliche Gilte von 30 Ohm Bier, 40 Broden, einem Frischling 4 Denare werth, auf Martinstag, und drei Tage Arbeit. Durch Urkunde [6]) vom 22. November 763 schenkt Hugo all sein Eigenthum an S. Gallen, erhält es zu lebenslänglicher Nutzniessung zurück und macht sich verbindlich, jährlich 20 Ohm Bier, 1 Malter Brod, einen Frischling vom Werthe 1 Denars zu liefern, überdiess jährlich im Sommer zwei Tage zu ärndten und Heu zu mähen, auch zu Anfang des Lenzes ein Jauchart zu pflügen, im Juni Brache zu reuten, im Herbst dasselbe Stück Land wieder zu pflügen und zu besäen. Durch Urkunde [7]) vom 14. November 773 empfängt Bato Güter, die er an

[1]) Neugart, cod. dipl. Alamaniae Nro. 7. [2]) Ibid. Nro. 23. [3]) Ibid. Nro. 24. [4]) Ibid. Nro. 30. [5]) Ibid. Nro. 36. [6]) Ibid. Nro. 40. [7]) Ibid. Nro. 55.

S. Gallen vergabt hatte, als lebenslängliches Lehen zurück, und verpflichtet sich, jährlich 30 Ohm Bier, 40 Brode, einen Frischling vom Werthe 1 Denars zu entrichten, überdiess das in S. Gallen übliche Schaarwerk für 3 Jaucharte zu leisten. Durch Urkunde[1]) vom 13. September 778 empfängt Hrambert an S. Gallen geschenkte Güter zurück gegen eine jährliche Gilte von 10 Mass Korn, oder 10 Ohm Bier, von 16 Broden und einem Frischling im Werthe 1 Denars. Durch Urkunde[2]) vom 2. Febr. 779 übernehmen die Wittwe Waldrada und deren Sohn Waltbert gegen Rücklehnung vergabter Güter einen Jahreszins von 15 Ohm Bier, 1 Malter Brod, einem Frischling werth 4 Denare, zahlbar auf S. Gallen Tag. Durch Urkunde[3]) vom Jahre 780 erhält Mangold vergabte Güter zurück, wogegen er sich verbindlich macht 15 Ohm Bier, 1 Malter Kernen (chernone, heute noch heisst man in Schwaben gegerbten Dinkel so) zu liefern, überdiess in jeder Zelge ein Jauchart (herrschaftlichen Feldes) zu pflügen, sowie im Sommer 3 Tage zu ärndten und Heu zu mähen. Durch Urkunde[4]) vom 8. November 782 verpflichtet sich Roadpert gegen Rücklehnung eines vergabten Gutes jährlich 15 Ohm Bier und 30 Brode zu liefern, und 3 Tage in der Aerndte zu schneiden. Durch Urkunde[5]) vom 1. Mai 783 übernimmt Wichar gegen Rücklehnung eines geschenkten Gutes die jährliche Lieferung von 20 Scheffel Hafer, 1 Malter Korn, einem Frischling vom Werthe 1 Denars. Durch Urkunde[6]) vom Jahre 784 übernimmt Hupert gegen Rücklehnung eines Gutes, welches seine Schwiegermutter Herosta an das Stift S. Gallen vergabt hatte, die jährliche Lieferung von 2 Malter Kernen, 30 Ohm Bier und eines Frischlings im Werth 1 Denars. Ich könnte noch mehrere Beispiele aus der Sammlung Neugarts anführen, denn die Gewohnheit solcher auf Naturerzeugnisse lautenden Lehenverträge dauerte, obgleich mehr und mehr abnehmend, bis ins neunte Jahrhundert fort, aber das Mitgetheilte genügt.

Wenden wir uns zum Zinsbuch von Lorsch. Dasselbe kennt, entsprechend den alten Gesetzbüchern, vier Arten von Höfen, die

---

[1]) Neugart, cod. diplom. Alamaniae Nro. 71. [2]) Das. Nro. 72. [3]) Das. Nro. 77. [4]) Das. Nro. 83. [5]) Das. Nro. 84. [6]) Das. Nro. 86.

zu Gilten verpflichtet sind, solche, welche von gemeinen Hörigen, solche, welche von Lazzen, Frilazzen oder Freigelassenen, solche, welche von Liten und endlich solche, welche von freien Pächtern bewirthschaftet werden. Begreiflicher Weise ist die Zahl der ersten am grössten, sie heissen hubae serviles, die zweiten Lazzeshufen, lazeshubae [1]), die dritten hubae litorum [2]), die vierten mansi ingenuiles [3]). Ich zähle nun die landwirthschaftlichen Gilten auf, welche alle vier Arten von Höfen laut dem Lorscher Zinsbuche leisteten.

1) Thiere oder Erzeugnisse der Viehzucht.

Die meisten Höfe liefern je ein junges Huhn und Eier [4]) (meist 15). Ihr Werth wird in Geld nicht bestimmt. Fast ebenso häufig als die Entrichtung von jungen Hühnern ist die von Widdern, Frischlingen, Schweinen, Lämmern, Mutterschafen. Aber bei diesen Thieren schreibt der Lehnsvertrag in manchen Fällen eine gewisse Grösse vor, und regelt dieselbe nach Jahren, oder noch gewöhnlicher nach Geldwerth. Widder werden geschätzt zum Preis von 3—6 Denaren. Eine Hube von Hesseheim liefert [5]) vervecem unum valentem tres denarios. Hufen zu Moinheim, Thornheim, Walestatt und an andern Orten der Pfalz haben Widder zu liefern [6]) im Werth von einem Drittel — tremissis —, was soviel besagt als 4 Denare. Eine Hube zu Giengen hat auf Pfingsten zu entrichten [7]) einen Widder 6 Denare werth: arietem unum valentem sex denarios. Die Schätzung der Frischlinge schwankt zwischen 3—5 Denaren. Eine Hube zu Mulnen soll einen Frischling von 3 Denaren Werth liefern [8]). Diess ist der gewöhnliche Preis. Von andern Zinsbauern werden schwerere gefordert, 4 Denare [9]) (oder ein Drittel-Solidus), ja 5 werth [10]). Die Grösse der Schweine bestimmt das Zinsbuch nach Jahren oder nach Geldwerth, der zwischen 5 Denaren und 12 Schillingen gleitet. Eine Hube zu Michelstatt ist zu Lieferung eines zweijährigen Schweines ver-

---

1) Cod. Lauresheim. III, 195, Nr. 3661 und 196. 2) Ibid. S. 217 unten. 3) Ibid. S. 221, Nro. 3678. 4) Das. S. 175 flg. 5) Das. S. 186. 6) Ibid. S. 175 7) Ibid. S. 218 unten. 8) Ibid. S. 177, 181. 9) Ibid. S. 180. 10) Ibid. S. 178

pflichtet [1]). Zu Niwarheim sind zwölf Litenhufen, von welchen jede ein Schwein im Werthe von 3 Unzen zu liefern hat [2]). Da, wie wir wissen, eine Unze 20, ein Solidus 12 Denare enthält, so folgt, dass 3 Unzen 5 Silberschillingen gleich sind. Die von den fraglichen Höfen geforderten Schweine waren ohne Frage völlig ausgewachsen und ganz fette Thiere. Ein Mastschwein vom nämlichen Werth musste der freie Pächter eines Gutes zu Flagestatt geben [3]): mansus ingenuilis, reddit in censum porcum unum valentem solidos quinque. Der gewöhnliche Preis der Zinsschweine beträgt [4]) 10—12 Denare: in Vinenheim sunt 52 mansi, quorum quilibet solvit porcum unum valentem quinque siclos. Huben zu Bellingen und im Gau Erdehe lieferten jährlich Schweine zum Betrag von 1 solidus oder 12 Denaren [5]). Lämmer werden auf Ostern gefordert [6]), zuweilen auch das Mutterschaf sammt dem Lamm [7]). Gilten an Hennen kommen selten vor [8]), noch seltener die von Honig [9]): Lazeshubae duae, quarum una solvit situlam de melle. Der Umfang einer situla lässt sich ziemlich genau bestimmen. Dreissig situlae gingen auf eine Fuhre (carra, carrata), diese aber enthielt 420 französische Liter, so dass die situla so ziemlich einem würtembergischen Ohm zu 10 Mass oder 40 Schoppen gleichkommt [10]). In den oben mitgetheilten S. Galler Urkunden werden Flüssigkeiten, wie Bier, nach siglae gemessen, da aber laut ebendenselben die Zahl von 30 siglae ein abgeschlossenes oder volles Ganze ist, das allem Anschein nach eine höhere Einheit, nämlich die Fuhre, bildet, und da diess ebenso mit der situla der Fall ist, so ziehe ich den Schluss, dass sigla und situla verschiedene Namen für *ein* Mass sind.

Neben Kleinvieh mussten die Lorscher Zinshöfe auch grosses liefern, und zwar 1) Ochsen. S. 205 heisst es: in Winenheim 16 mansi solvunt 16 boves, und weiter unten: de duabus hubis utraque solvit unum bovem. Manchmal wird die Stellung eines Ochsen zu einem bestimmten Zwecke gefordert. S. 204 heisst es: in Luttereshusen sunt mansi duodecim, quorum quisque solvit

---

1) Cod. Lauresh. III, 199. 2) Das. S. 221. 3) Das. S. 217. 4) Das. S. 205 und 224 unten. 5) Das. S. 179 und 195. 6) Ibid. S. 197. 7) Das. S. 216. 8) Das. S. 202 u. 204. 9) Das. S. 195. 10) Ducange, sub voce situla, u. Guérard, Irminon I, 189.

bovem unum *ad stipendium*. Ebenso weiter unten: in Sachsenheim decem mansi bovem dant *ad stipendium*. Was soll das Wort bedeuten? Vergleicht man andere Belege aus Karls des Grossen Zeit, so kann kein Zweifel sein, dass eine Abgabe gemeint ist, welche den Namen hostilitium oder hostilense trug, und in der Verpflichtung bestand, eine gewisse Anzahl von Zugochsen für das Fuhrwesen des Heeres zu liefern. Durch zwei fast gleichlautende Urkunden [1]) vom Jahre 802 und 832 sprechen die Kaiser Karl der Grosse und sein Nachfolger Ludwig der Fromme dem Stuhl von Mans gewisse von den Hintersassen zu leistende Einkünfte zu, mit Ausnahme folgender: excepto hostilense, id est de bobus et conjecto ad carros construendos. In den Bruchstücken eines der Zinsbücher kaiserlicher Kammergüter, die auf uns gekommen sind, findet sich die Stelle [2]): an einem (sonst unbekannten) Orte sind sechs von freien Pächtern besetzte Höfe, von denen je zwei abwechselnd einen Ochsen zum Heere liefern: dant inter duos in hoste bovem unum. Laut dem Zinsbuche [3]) des Klosters Prüm hatten gewisse, diesem Stifte gehörigen Höfe für das Fuhrwesen des Heeres eine schwankende Anzahl von Ochsen und Karren, bald zehn zusammen einen Ochsen oder Karren, bald ein einziger Hof vier Ochsen zu liefern: inter decem vel quinque mansos in hostilitio bovem unum; in hostilitio boves duos, in hostilitio carrum unum et boves quatuor; in hostilitio boves duos et carrum dimidium, duos boves et carrum unum. Im Capitular [4]) von 813 gebietet Karl der Grosse, dass das Feldgepäck des Kaisers, der Bischöfe, der Grafen, der Aebte, der andern Vornehmen auf Karren dem Heere nachgeführt werden solle. Zu diesem weitläufigen Dienste bedurfte man viele Schaaren von Zugochsen, welche die Hintersassen schaffen mussten. Zweitens stellten einzelne Lorscher Zinshöfe Pferde zum Botenreiten. Der mittelalterliche Ausdruck für solche Thiere ist paraveredus oder auch parafridus. Wie häufig der Gebrauch war, erhellt aus dem Umstande, dass das heutige Wort Pferd ohne Frage aus paraveredus entstand. Ich theile einige Belegstellen mit. S. 204 oben: der Zinshof zu

---

1) Bouquet V, 769 u. VI, 586. 2) Pertz leg. I, 177 Mitte. 3) Hontheim, histor. Trevir. I, 664 flg. passim. 4) Pertz leg. I, 188, Nro. 10.

Sassenheim liefert ein Pferd: solvit parafridum unum. S. 205: in Winenheim (Weinheim an der Bergstrasse) 28 mansi solvunt 28 paraveredos. S. 212: in Nersten quilibet mansus ingenuilis donat parafredum. S. 216: zu Mergenstat ist eine huba ingenuilis, quae dat parafredum unum. Häufig verpflichtete der Lehensvertrag die Hofbauern neben der Stellung des Rennpferdes persönlich als Boten zu reiten. Hierbei war der Dienst verschieden: einige ritten nur von Hof zu Hof, so dass der nächste Bauer die Botschaft übernahm, aufsass und sie weiter beförderte. S. 213 heisst es von dem Lehenbauer des Lorscher Hofes zu Frankfurt: facit parafredum de curte ad curtem. Andere, namentlich Pächter der Freihöfe, hatten im Umfange des ganzen Reiches Botendienst zu leisten. S. 212 heisst es: jeder Bauer der Freihuben zu Nersten dat parafredum, vadit in hostem (rückt ins Feld), facit missaticum infra regnum, ubicunque ei praecipitur. Von selbst versteht es sich, dass man zu letzterem Dienste nur wohlhabende und zuverlässige Leute verwandte. Einzelne mussten auch zum Heere Rosse stellen, so der Freibauer des Hofes zu Feldweiler, von welchem S. 214 gesagt wird: solvit parafredum unum infra regnum et *in hostem*. Ich werde auf diesen Gegenstand an einem andern Orte zurückkommen.

2) Erzeugnisse des Bodens, Ertrag des Waldes, der Weinberge und Mastung.

Das Getreide nimmt begreiflicher Weise unter den Gilten die erste Stelle ein. Im Lorscher Zinsbuch werden folgende Getreidearten unterschieden: 1) triticum und siligo, 2) frumentum, 3) hordeum, 4) avena. Fünf Ortschaften, Weiler, Bernsheim, Crigesheim, Morsheim, Ratolfsheim, bildeten das Klosteramt Brumath. Dieses Amt lieferte jährlich folgendes *Getreide*: auf den Martinstag 100 Malter Hafer von den Mühlen, 300 Simri Waizen und feinstes Waizenmehl, dann an gemischter Zèhntfrucht 1000 Simri. Das Zinsbuch drückt diess mit den Worten aus: hae sunt villae, quae adtinent ad Brumuth cum omni jure, Wilre, Bernesheim, Crigesheim, Morsheim et Ratolfesheim cum ecclesia et praedio (dem Pfarrgute). Hoc est frumentum, quod ibidem annuatim in-

fertur: in festo S. Martini 300 malter avenae de molendinis, 300 sumeren (an andern Orten simeren geschrieben) tritici et siliginis; de decimatione et proventu frugali mille sumeren. Vorerst ist klar, dass im zweiten Satz frumentum keine bestimmte Getreideart, sondern Korn überhaupt bedeutet. Der Sinn der Worte triticum und siligo steht fest, das erstere besagt Waizen, das zweite feines Waizenmehl. Gilten an Letzterem werden mehrfach erwähnt. Der Frankfurter Hof liefert [1]) 1 Mass, eine Hube zu Niwenheim liefert [1]) 2 Mass, 112 Bauernwirthschaften zu Mersenfeld liefern [1]) 23 Mass (modii) Waizenmehl (de siligine). Nur selten hat frumentum die oben nachgewiesene allgemeine Bedeutung; gewöhnlich bezeichnet das Wort eine bestimmte Körnerart, und zwar, wie ich vermuthe, Spelt (Dinkel). In der zuletzt angeführten Stelle [1]) heisst es weiter: das Einkommen aus den 112 Wirthschaften zu Niwenheim beträgt: de *frumento* modii 78, de *hordeo* similiter, de *siligine* modii 23. Frumentum wird hier von Gerste und Waizen unterschieden. Aehnliches geschieht an andern Stellen [2]): 2 Huben zu Askemundestein entrichten je: de *hordeo* modium unum, de *frumento* modium unum. Man sieht, frumentum kann nichts anders bedeuten, als entweder Roggen oder Spelt (Dinkel). Ich entscheide für letzteren, weil aus mehreren Urkunden hervorgeht [3]), dass zu Karls des Grossen Zeiten Spelt ausserordentlich häufig gebaut wurde. Der mittelalterliche Name für diese Getreideart ist spelta. Nebenbei sei mir die Bemerkung gestattet, dass auch das Wort Roggen (lateinisch segalis) in Karl des Grossen Tagen vorkommt. Im Giltebuch von Prüm heisst [4]) es: „von 12 Bauerwirthschaften zu Hunlar habe jede an Kriegsfuhrsteuer 4 Denare oder 2 Mass Roggen zu liefern: pro hostilitio denarios quatuor, aut duos modios de *roggone*." Ebenso erhellt aus der früher angeführten S. Galler Urkunde, dass der schwäbische Ausdruck Kernen für ausgehülsten — oder, wie man in Würtemberg sagt, gegerbten Dinkel (Spelt) in das achte Jahr-

---

[1]) S. 213—215. [2]) Ibid. S. 215. [3]) Man sehe die Berichte über den Zustand der villae bei Pertz leg. I, 178 unten, 179 Mitte und unten, 179 oben. Dann Wirthschaftsordnung von Corbie I, b. bei Guérard, Irminon II, 311. [4]) Nro. 55 bei Hontheim, historia Treviren. I, S. 682, a.

hundert hinaufreicht. — Gilten an Hafer werden im Lorscher Zinsbuche häufig erwähnt. S. 195: 2 Lazzenhuben im Gau Erdehe liefern je 1 Malter Hafer, modium de avena. S. 202: die Höfe zu Handschuesheim entrichten je 1 Malter Hafer, unum modium farinae. S. 204: 12 Mansen zu Lutershusen geben je quinque maldros avenae. S. 218: die Höfe zu Flagestatt 50 Malter Hafer quinquaginta modii de avena. S. 220: die Bauernwirthschaften in Seheim liefern 40 und die zu Wibelsheim (dass. S. 221) je 2 modios avenae. Als allgemeines Wort für Getreide überhaupt braucht das Lorscher Zinsbuch neben frumentum den Ausdruck annona. S. 210 und flg. wird berechnet, dass 18 Orte zusammen, welche das Klosteramt Ulvritesheim bildeten, 300 und wieder 231, also im Ganzen 531 Scheffel Getreide zu liefern haben, de annona modii 300 und wiederum de annona modii 231. Das Wort kann hier kaum eine andere als die angegebene Bedeutung haben. Der Vollständigkeit wegen will ich noch Einiges über die Masse des Getreides beifügen. Als Hauptmass erscheint im Lorscher Zinsbuch der, wie unten gezeigt werden soll, von Karl dem Grossen durch Reichsgesetze eingeführte Modius. Sein Inhalt lässt sich bei dem unaufhörlichen Wechsel fast aller mittelalterlichen Masse nicht genau bestimmen. Guérard berechnet ihn in seiner vortrefflichen Arbeit über das Güterbuch von Saint-Germain auf 52 französische Liter [1]. Ausser dem modius braucht das Lorscher Zinsbuch noch verschiedene andere Fruchtmasse, die ohne Zweifel dem örtlichen Herkommen angehören, nämlich Malter, Simri, Viertheil und Achttheil. Beweisstellen für die beiden ersteren Masse wurden oben angeführt, ich setze die der zwei übrigen her. S. 228: in Wendenheim 12 curiae (curtes) solvunt 24 *Vierteil*. S. 207 in Handschuesheim sunt 13 hubae, quarum una quaeque solvit tres situlas vini et tres *achtheil* avenae. Malter und Simri sind Worte und ohne Zweifel auch Masse, die heute noch fortbestehen. In Würtemberg theilt man den Scheffel oder das Malter in 8 Simri. Ob die erwähnten Viertheile oder Achttheile sich auf den Scheffel oder auf das Simri beziehen, kann nicht mit vollkommener Sicherheit entschieden werden. Doch halte

---

[1]) Irminon I, 183 flg.

ich das letztere für wahrscheinlich, da das Simri für sich ein Achttheil des Scheffels ist.

Ausser gewöhnlichem Getreide mussten Lorscher Zinsleute solches liefern, das für einen bestimmten Zweck, nämlich zum Brauen des Bieres zubereitet war. Getreide der Art hiess, wie heute noch, Malz. Dasselbe wurde nach einem eigenen Masse gemessen, dessen Name jedoch nicht angegeben ist. S. 206: in Michlenfeld sunt sex areae, quarum una solvit *plenum* malz, ceterae solvunt unaquaeque *dimidium* malz, und ebendaselbst weiter unten: in Eschelbach sunt quatuor molendina, quorum unum quodque solvit quatuor malz. Wie viel betrug nun ein volles Malz? ich denke soviel als auf einen Sutt die Braupfanne fasste. Anderweitige Nachrichten setzen uns in Stand, den Inhalt eines vollen Malz noch genauer zu bestimmen. Durch Urkunde vom August 832 verordnet[1]) Ludwig der Fromme, dass den Mönchen des Klosters S. Denis jährlich 30 Sutt gewöhnlichen Malzes zu 12 Scheffeln jeden, und weitere 3 Sutt Spelt, jeden zu 30 Scheffeln, der Gewohnheit gemäss verabreicht werden sollen: bracii per modia duodecim triginta, et bracii tres de spelta secundum consuetudinem per modia triginta. Zwei Urkunden[2]) Karls des Kahlen aus den Jahren 862 und 872 schreiben das gleiche Mass für einen Sutt vor. In Karls des Grossen Zeiten wurde Bier gewöhnlich aus Hafer und nur ausnahmsweise aus Spelt gebraut[3]). Nun ist Hafer eine glatte Frucht, Spelt dagegen eine rauhe, in Hülsen eingeschlossene, die vor dem Malzen erst abgetrennt, oder, wie man hier sagt, gegerbt werden musste. Ungegerbter Spelt aber verhält sich zu gegerbtem und folglich auch zu Hafer wie 8 zu 3, oder wie 12 zu 5, also ziemlich genau so, wie Ludwig der Fromme das Verhältniss vorschreibt. Ein volles Malz betrug demnach in glatter Frucht 12, in rauher 30 Scheffel. Unter den Lasten, die einzelnen unfreien Zinsbauern oblagen, wird auch das Malzen erwähnt. S. 212: una quaeque huba servilis in Nersten solvit pullum unum, ova decem, — facit moaticum et *bracem*. Dass bracis Malz bedeutet, habe ich anderweitig gezeigt. Wie mir scheint, bereiteten die fraglichen Bauern das Malz nicht aus eigenem, son-

[1]) Bouquet VI, 579. [2]) Guérard, Irminon I, 713. [3]) Ibid. S. 711.

dern aus herrschaftlichem Getreide. Hätten sie Malz liefern müssen, so wäre ein Mass angegeben. Das Zinsbuch verlangt nur, dass sie die Arbeit des Malzens übernehmen. Das mit bracis verbundene Wort moaticum sucht man vergeblich bei Ducange und in andern Hülfsmitteln. Ich glaube, dass ein Schreibfehler zu Grunde liegt und dass, statt moaticum, moraticum gelesen werden muss. Nach dem Zusammenhange, in dem das Wort steht, bezeichnet es etwas dem Bier ähnliches. Nun führt das Wirthschaftscapitular [1]) Karls des Grossen neben andern künstlich bereiteten Getränken, wie Wein, Essig, gekochter Wein, Bier, Meth auch moratum auf, mit welchem Worte Maulbeersaft gemeint ist. Man wird nun einwenden, jener Ausdruck des Lorscher Zinsbuchs könne desshalb nicht wohl von Maulbeerwein verstanden werden, weil es mehr als zweifelhaft sei, dass im achten Jahrhundert am Rhein viele Maulbeerbäume gezogen wurden. Ich entgegne mit dem Prümer Zinsbuche [2]) in der Hand: in deutschen Landen mussten Zinsbauern für die Herrschaft aus Brombeeren einen Saft bereiten, der gleichwohl moratum hiess und für einen leckern Trunk galt: moras (id est Brambeeran) homines nostri tenentur colligere ad faciendum *moratum* propter solennitates et infirmos fratres et magnos hospites.

Heu wird im Lorscher Zinsbuch mehrfach erwähnt, aber nicht als Gilte, sondern als Erträgniss herrschaftlicher Wiesen. Das Mass für dasselbe ist die Fuhre, oder der Karren. Ich begnüge mich, zwei Stellen anzuführen. S. 217 oben: in villa Luthra inveniuntur de terra arabili jurnales 62 et de pratis ad *carradas quadraginta*. S. 215 unten: in Wormatia inveniuntur ad dominicos usus de terra arabili jurnales 171, de pratis ad carradas 150, et in Marahove ad carradas 400. Wein spielt im Giltbuch eine wichtige Rolle; gemessen wird er nach Karren, Fässern, Gelten (situla) und nach Urnen. S. 198: in Momenheim huba una et quatuor picturae (so hiess eine gewisse Fläche Reben) solvunt septem *carradas* de vino. S. 226: von 22 Huben zu Rumpenheim liefert jede de vinetis *carradas* duas. Ein Weingut zu Wendenheim trägt allein 20 Karren. S. 228: vinea una solvit *carradas* 20. Höfe zu Theonenheim und Walheim entrichten je einen,

---

[1]) Pertz leg. I, 187. Nro. 34. [2]) Nro. 6: Hontheim I, 671, b. Mitte.

Höfe zu Kemminesheim, Mettenheim und Kuntersfrommern je zwei, ein Hof zu Alesheim entrichtet drei Karren und ein Drittel oder *10 situlas*. Das. S. 211: von 13 vollen Huben zu Handschuhsheim gibt jede (solvit una quaeque) tres *situlas* vini; von 7 halben Huben, die ebendaselbst sind, entrichtet jede ein halbes Fass Wein: solvit unaquaeque dimidium *vas* vini, das. S. 207, endlich von 25 Mansen im nämlichen Orte liefert jede solvit tres *urnas* vini, S. 202. Nach alten Zeugnissen wog eine carrada oder die Ladung eines Karrens 1000 Pfund[1]), welche auf Wein übergetragen ungefähr 260 Mass (zu 4 Schoppen) ausmachen. Die Urne fasste laut andern Nachrichten anderthalb modios[2]), der modius Wein aber war nach der Berechnung, welche Cäsarius, ein Schriftsteller des dreizehnten Jahrhunderts, dem Zinsbuch von Prüm beigefügt hat[3]), gleich dem dreissigsten Theil einer Fuhre, fällt also mit der situla zusammen. Cäsarius sagt nämlich: fünf modii oder Eimer Wein geben eine Ama, auf deutsch Frohnohme genannt, sechs solcher Ohmen hinwiederum füllen eine carrata, welche auf deutsch Frohnfuder heisst. Das oben erwähnte vas vinarium wird durch eine andere Stelle des Lorscher Zinsbuchs bestimmt, welche (S. 202) so lautet: 9 Huben in Oppenheim liefern ein Weinfass, das 15 Urnen hält: novem in Oppenheim hubae persolvunt unum vas capiens 15 urnas. In ein solches Fass gingen demnach $22^1/_2$ modii oder situlae. Im Uebrigen erhellt aus einer weiteren Bemerkung des Cäsarius, dass das deutsche Wort Fass alt ist und allem Anscheine nach von dem lateinischen vas abstammt. Derselbe berichtet[4]), zu seiner Zeit, d. h. im Jahre 1222, hätten gewisse Klosterhintersassen zu Arweiler, statt einer Tonne, welche früher geliefert worden sei, 8 Denare unter dem Namen Fasspfennige bezahlt: pro tunna solvit octo denarios, qui appellantur Vas-penneghe. — Der Preis des Weines scheint sehr nieder gewesen zu sein. In einer Stelle des Lorscher Zinsbuches heisst es (S. 211 unten flg.): 6 Höfe liefern zusammen 10 Karren Wein. Geräth aber der Wein nicht, so können sie statt dieser Gilte 6 Denare zahlen: si evenerit, quod vinum non

---

[1]) Guérard, Irminon I, 968 unten flg. Nro. 52. [2]) Das. S. 962, Nro. 4. [3]) Die Stellen gesammelt das. S. 963 unten flg. [4]) Hontheim I, 685 a.

habent, denarios sex reddent. Nach den sehr genauen Untersuchungen[1]) Guérards betrug der Denarius ums Jahr 800, auf den jetzigen Geldwerth der Dinge übergetragen, $2^1/_3$ Franken oder 1 Fl. 7 Kr. rheinisch. Wo in der Welt wird man heut zu Tage für 6 Fl. 30 Kr. zehn Fuhren Wein, d. h. so ziemlich 5000 gewöhnliche Flaschen bekommen. Ebenso wenig verträgt sich der fragliche Preis mit dem bekannten Werth damaliger Körnergattungen[2]). Man muss daher durch eine Deutung helfen, die sehr nahe liegt und auch aus andern Gründen angenommen werden muss: die Summe von 6 Denaren ist nicht der Ersatz für zehn Fuhren, sondern für jede einzelne. Jene sechs Dörfer brachten die zehn Fuhren in verschiedenen Verhältnissen auf, laut den vorangehenden Sätzen lieferten zwei nur je eine Fuhre, drei je 2, eines $3^1/_2$ Fuhren. Es war daher nöthig, den Geldpreis so zu regeln, dass jeder Pflichtige den Werth des ihn treffenden Antheils wusste. Auch wenn man die von mir vorgeschlagene, an sich sehr wahrscheinliche Deutung annimmt, erscheint der Werth des Weines noch als sehr gering, doch als möglich.

Statt Weines entrichteten viele Zinsbauern des Klosters Lorsch eine bestimmte Masse Bier, die stets nach situlae (Gelten) berechnet ist. Von S. 175—181 werden an zwanzig verschiedenen Orten mehr als 100 Höfe aufgezählt, welche je 15 Gelten Bier lieferten. Andere gaben[3]) je 12, einer (zu Willheim) 20, ein Dritter (zu Wisunstatt) 30 Gelten.

Ausser Getreide, Malz, Bier, Wein fordert das Zinsbuch Flachs oder Lein. Doch gehört diese Gilte zu den seltenen. S. 212: gewisse freie Hofbauern zahlen je 1 Pfund Lein: solvit quilibet de lino *libram* unam; das. unten: von 87 Höfen zusammen gehen ein 30 Pfund Flachs: veniunt in censum de lino *librae* 30; S. 219 unten: in Ebaha sind 12 Huben, von denen 11 je 22 Gewichte Lein liefern: sunt in Ebaha XII hubae, quarum undecim solvunt 22 *stateras* lini; S. 221: in villa Niweren sunt hobae lidorum viginti integrae, de quibus solvuntur de lino *pondera* 20; das. S. 222: in villa Cruftela sunt hubae lidorum decem plenae, de quibus solvuntur 20 *pondera* lini, unum quodque *ad pretium*

[1]) Guérard, Irminon I, 139 flg. [2]) Das. I, 145. [3]) S. 182 u. 183.

10 denarios. Ich muss zunächst die Masse bestimmen. Die libra ist unzweideutig, sie entspricht unserem Pfunde. Statera heisst bekanntlich im guten Latein Wage, Wagschale, und bezeichnet hier, wie mir scheint, ein besonderes, für Flachs übliches Gewicht über das ich unten meine Meinung zu sagen mir vorbehalte. Schwierig ist die Berechnung nach pondera. Allerdings steht fest, dass pondus in der mittelalterlichen Sprache häufig soviel besagt als libra, nämlich ein Pfund. Aber diess kann der Sinn obiger Stellen nicht sein, denn wie wäre es denkbar, dass 1 Pfund Flachs 10 Denare d. h. nach unserm heutigen Gelde mehr als 11 Gulden werth gewesen sein sollte. Pondus bezeichnet nicht blos ein Pfund, sondern auch ein eigenthümliches Mass gewisser Waaren. Es gab eigene pondera vini und foeni für Wein und Heu [1]). Wie viel betrug nun das Flachspfund? Meines Erachtens hilft eine Stelle des dem Lorscher gleichzeitigen Prümer Giltbuchs auf den rechten Weg. Letzteres theilt, übereinstimmend mit andern Denkmälern [2]), die Flachsgilten in fusa, d. i. Kunkeln oder Spindeln (altdeutsch *Spille*) [3]) ein und berechnet den Werth von 5 Spillen auf einen, von 40 Spillen auf 8 Denare. Im achtundvierzigsten Abschnitte heisst [4]) es: In Malbunbreit tenet Haistolus mansum unum; solvit de lino fusa 40 aut denarios octo. Ich glaube man ist berechtigt, die Prümer Preise auf Lorsch überzutragen; dann folgt, dass ein Lorscher Flachspfund 50 Spillen enthielt und 50 gemeine Pfunde wog. Denn an einer andern Stelle des Prümer Zinsbuchs wird bemerkt [3]), dass eine vollkommene Spille ein Pfund Gewicht haben müsse: solvent in mense Decembrio lini fusa (id est Spille) sexaginta, quae libram unam habebunt in pondere. Die statera, so denke ich mir, wird von dem pondus lini oder Flachspfunde nur dem Namen nach verschieden gewesen sein.

Zu den Lasten, welche Lorscher Zinshöfen oblagen, gehört weiter die Verpflichtung gewisser Bauern, aus eigenem Futter herrschaftliche Thiere zu mästen. S. 204: von 12 Huben zu Lutershusen mästet jeder einen Ochsen, und zwar während der Zeit vom Martinstag bis auf Ostern; pascunt bovem a festo S.

---

[1]) Ducange, sub voce *pondus.* [2]) Guérard, Irminon I, 717. [3]) Hontheim I, 679 a. unten Nro. 45. [4]) Das. S. 680 b.

Martini usque in Pascha. S. 205: in 8 Mühlen zu Weinheim müssen mit eigenem Futter 8 Schweine gemästet werden: cum sua annona octo molendinis saginari debent octo porci. S. 210: der Hofbauer zu Rohrheim mästet während des Winters ein Thier; dieselbe Verbindlichkeit haben dreissig hörige Zinsleute im nämlichen Orte: pascit animal unum per hiemem. Der Ausdruck animal lässt, wie mir scheint *absichtlich*, unentschieden, ob ein Schwein oder ein Stück Rindvieh gemeint ist. S. 212: von den Sklavenhuben zu Nersten füttert jede ohne Entgeld während des Winters 5 Schweine und 1 Kuh: sine pastu pascit per hiemem quinque porcos et vaccam unam. Endlich waren 13 Huben zu Giengen verbunden, jährlich je 10 Scheffel Kleienbrod (brenn) zu Fütterung der herrschaftlichen Hunde auf Martinstag abzuliefern. S. 218: in villa Gingen sunt 13 hubae, quae solvunt in festo S. Martini 10 modios Brennae[1]).

Noch ist der Ertrag des Waldes übrig. Zinsbauern mussten erstens Brennholz fällen und zerschneiden und in die angewiesenen Magazine abführen. Das Brennholz wurde wie Wein und Heu nach Karren gemessen. S. 192: in Mainz sind 17 Schalkenwirthschaften, von denen zwei je 18 Karren Holz zu liefern haben: solvit unaquaeque 10 carradas de ligno. S. 204: ein Hof zu Sachsenheim entrichtet 5 Wagen Holz: solvuntur 5 carradae lignorum; ebensoviel ein Freihof zu Rohrheim, S. 210. Ein Schalkenhof zu Nersten liefert einen Wagen Holz. Von 77 weitern ungenannten Wirthschaften gehen jährlich ein 174 Wagen Holz, das. S. 212. Dessgleichen gibt ein Freihof zu Flagestat jährlich 5 Karren, S. 217 unten. Zweitens verpflichtet das Zinsbuch einzelne Bauern zu Ablieferung von Nutzholz und zwar sowohl in ganzen Stämmen als verarbeitet zu Brettern und Latten. S. 203: die Höfe zu Morstelle entrichten jeder zehn Bretter und einen Stamm: solvunt quilibet 10 brattea et unum arborem. S. 204: der Hofbauer zu Sassenheim liefert einen Wagen Bretter und 5 Karren Holz: solvuntur una carrada brattearum et carradae quinque lignorum. S. 211: von 53 Bauernwirthschaften des Klosteramtes Ulvritesheim gehen ein 250 Karren Holz und 53 Karren Latten: donant

---

[1]) Man vergleiche Ducange zu dem Worte.

in censum de lignis carradas 250: de ascilis carradas 53. Der deutsche, aus ascila entstandene Ausdruck für solche Latten war Esseling. Man sieht diess aus zwei gleichlautenden Stellen der Zinsbücher von Lorsch und Prüm. Im ersteren heisst es (S. 210): eine Freihube zu Rohrheim liefert de esselingen carradam unam, de ligno carradas quinque; im zweiten macht[1]) Cäsarius die Bemerkung: quilibet mansus tenetur 50 axiles, vel 100 scindalas ad tecta ecclesiae restaurandae annuatim persolvere. Axiles vulgariter appellamus *Esselinge* et scindulas *Schundelen.* Drittens wurde aus dem Ertrag des Waldes ein Pechzins, doch nur von wenigen Höfen, geleistet. S. 217 ist von 32 Karren Pech die Rede, welche die Oefen des Dorfes Moraha zu liefern hatten: uno anno acquisitae sunt de pice carradae 32, quae exire debuit de illis furnis in Moraha. Aus den angeführten Worten erhellt, dass damals, wie heute noch, das Pech in besondern Oefen geläutert wurde.

Die Holzlieferungen und Waldzinse, welche die Lorscher Bauern leisteten, stehen nicht vereinzelt da; fast überall im fränkischen Reich herrschte derselbe Gebrauch. Auch geht aus vielen Urkunden hervor[2]), dass diese Art von Gilten ein Ersatz für das Holzungsrecht war, welches die Hörigen und Barschalken in den herrschaftlichen Wäldern genossen, sowie, dass dieselben nicht überall in Natur abgetragen wurden. An manchen Orten entrichteten die Bauern, statt Holz zu fällen und auf den Herrenhof zu führen, eine Abgabe in Geld oder in Hafer. Die fragliche Steuer heisst in gallischen Urkunden[2]) lignaria, lignaritia, oder lignaticum, lignarium; das Lorscher Zinsbuch braucht von ihr den sehr deutlichen Ausdruck census foresticus. Die Stellen, aus welchen diess erhellt, beweisen zugleich, dass manche Lorscher Höfe, entsprechend dem eben erwähnten Gebrauche, statt wirklicher Holzlieferungen eine Abfindungsgilte theils in Früchten, theils in Silber zahlten. . S. 211, unten: von den Höfen des Klosteramtes Ulvritesheim gehen ein de censu forestico unciae quatuor. S. 215: fünf Schalkenhöfe zu Mersenfeld liefern als Waldzins 80½ Scheffel Waizen: solvuntur de censu forestico modii 80 et dimidius de siligine. S. 218: die Höfe des Dorfes Flagestatt entrichten an

[1]) Hontheim I, 664, b. [2]) Beweise bei Guérard, Irminon I, 684.

Waldzins 50 Scheffel Hafer: in censum foresticum solvuntur modii quinquaginta de avena. Auf diese Weise wurde der Wald für die Klosterherrschaft eine vierte und zwar reiche Quelle des Einkommens.

Capitel XXV.

Die Frohnden.

3) Frohnden. Hand- und Spanndienste. Erzeugnisse bäuerlichen Kunstfleisses.

Die Frohnden, welche für den Bauer keine geringere Last, für die Herrschaften kein kleinerer Nutzen gewesen sein mögen als die Gilten, zerfallen nach ihrem Gegenstand in Ackerbau- und andere Dienste, nach der Zeit in Wochen- und Jahresarbeit und waren nach Umfang sehr verschieden. Ich beginne mit den härtesten. Seite 183 unten heisst es: im Speiergau zu Hohenstatt sind zwei Huben, von denen die eine 4 junge Hühner, 5 Eier und die Hälfte des ganzen jährlichen Ertrags an die Herrschaft entrichtet. Also Alles, was der Bauer mit Weib, Kind und Dienstboten auf dem Felde oder im Hause erschwang, gehörte zur Hälfte dem Kloster: ein harter Vertrag. Das gewöhnliche Mass der grossen Frohnde, das auch vom bairischen Gesetz vorgeschrieben ist, betrug drei Tage Hand- oder Spanndienste die Woche. S. 204: in Luthereshusen sunt mansi XII, quorum quisque servit tres dies in hebdomade. S. 207: in Handschuesheim sunt hubae XIII, quarum una quaeque servit in hebdomada tres dies. S. 218: in villa Giengen sunt XIII hubae, quae tres dies in hebdomada operantur. S. 220: in Seheim sunt hubae quindecim, quae tres dies in hebdomada operantur per totum annum. Daselbst: in *Tieffens* sunt hubae decem, quae tres dies in hebdomada operantur per totum annum; in *Cenne* sunt octo hubae, quae tres dies in hebdomade operantur. S. 221: in *Heidebach* sunt hubae 33, quae tres dies in hebdomada operantur; in villa *Niweren* sunt hubae serviles duode-

viginti, quae tres dies in hebdomada operantur. S. 223: in Rotaha sunt hubae serviles 18, quae serviunt tres dies de hebdomada, und so noch öfter. Andere arbeiten nur zwei Tage in der Woche. S. 207: in Handschuesheim sunt septem dimidiae hubae, quarum una quaeque servit duos dies in hebdomada. S. 202: in Habrinsberg XI hubae duos dies serviunt in hebdomade. Ein drittes Mass der Frohnde ist einen Tag Arbeit in der Woche. S. 208: in Bergheim IX areae serviunt in hebdomade unum diem.

Die Jahresfrohnden schwanken zwischen sechs Wochen und einem einzigen Tage. S. 206: in Eschelbach sunt quindecim hubae serviles, quarum XIV ter in anno serviunt quatuordecim dies. Das macht im Jahre 6 Wochen Arbeit, oder wenn man die Sonntage, was vielleicht der Fall war, nicht abrechnete, gar sieben. Vierwöchentliche Frohnden und darüber leisteten folgende Höfe: S. 222 unten flg., in *Rotaha* sunt hubae lidorum 28, quae quatuor hebdomadas operantur in anno. S. 212: von den Freihöfen zu Nersten arbeitet jeder Bauer 4 Wochen im Jahre, wo man es ihm befiehlt, überdiess pflügt, besät, ärndtet er in jeder Zelge ein Jauchert, schneidet in der Aerndte 3 Tage, mäht 2 Tage Wiesen, sammelt Heu 2 Tage und führt 2 Karren ein. De villa Nersten quilibet mansus ingenuilis operatur in anno hebdomades quatuor, ubicunque ei praecipitur, arat in unaquaque satione jurnalem unum colligit et vecondit, secat in messe tres dies in pratis duos dies et colligit duos dies et introducit carradas duas. Ich habe meine Ansicht von den schwierigern Worten in der Uebersetzung ausgedrückt. Genau besehen betrug die Frohnde der Freibauern von Nersten über 5 Wochen. Vier Wochen lang, d. h. 24 Tage mussten sie thun, was man ihnen befahl, ausserdem hatten sie die vom Lehenvertrag vorgeschriebenen bestimmten Frohnden zu leisten. Andere Bauern frohndeten drei Wochen und drüber. Seite 219 unten flg.: in Ebaha undecim hubae operantur duas hebdomadas in mense Majo et in autumno novem dies. Bei manchen Höfen beläuft sich die Jahresfrohnde nur auf drei, in andern Fällen nur auf einen Tag. S. 222: in Rumpenheim sunt hubae viginti, quae in festo S. Martini, quot hubae, tot solidos solvunt, et tres dies *in dominicum* operantur; in Langen sunt undeviginti hubae, quae tres dies in *dominicum*

operantur; in Erhardshusen sunt hubae quatuor, quae tres dies operantur. S. 204: in Sassenheim 10 mansi tres dies per totum annum serviunt. Auch zu Weinheim frohnden 16 Mansen je 3 Tage im Jahre, S. 205: tres dies per totum annum serviunt. Mit denjenigen endlich, welche nur einen Tag im Jahre Frohnde leisteten, hat es meines Erachtens eine eigenthümliche Bewandtniss. Sie hiessen curtales. Von ihnen wird gesagt S. 204: in Luthereshusen sunt septem curtales, duo faciunt mensales (sie weben Tischtücher, wie unten gezeigt werden soll), *si datur linum*, unus servit unum diem, *si datur annonna*, quatuor curtales quisque solvit unum siclum et servit unum diem per totum annum. (Der Text im ersten Satze ist sichtlich verdorben, ich habe ihn nach dem Sinne herzustellen versucht). Dann fährt das Zinsbuch fort: in alio vico septem curtales reddunt septem uncias; und weiter unten: in Sassenheim — quatuor curtales serviunt unum diem per totum annum, duo faciunt mensales. Laut diesen Stellen gab es in einzelnen Dörfern des Lorscher Gebiets gewisse Leute, die man curtales nannte und die so gestellt waren, dass die besten unter ihnen einen Siclus oder höchstens eine Unze zahlten und nur einen Tag im Jahre Frohnden leisteten, während einzelne sogar diess nur dann zu thun vermochten, wenn die Herrschaft ihnen Brod verabreichte, während endlich andere nur dann Gewebe lieferten, wenn die Herrschaft ihnen den nöthigen Flachs gab. Das heisst offenbar, die curtales gehörten zu den ärmsten Hintersassen und besassen folglich kein ihnen eigenthümlich zugewiesenes Land; andere Zeugnisse stimmen hiemit überein. Abt Anselm von Lorsch, der im elften Jahrhundert unter Heinrich IV. blühte, führte eine neue Wirthschaftsordnung ein und verfügte [1]) in derselben wie folgt: aream et vineas in Schriezesheim (Schrezheim bei Heidelberg) hobariis et curtariis praeter ea, quae jam in servitio habuerunt, sub annua et determinata pensione jure haereditario contradidi; dann im nächsten Satze: persolvere autem debent hobarii unam carradam vini et 30 maldra siliginis, curtarii vero quatuor amas vini et 20 maldra siliginis. Die curtarii zahlen demnach zwei Drittheile von dem, was die Hufner ent-

---

[1]) Cod. Lauresh. I, 215 flg. Nro. 139.

richten, bezüglich des Waizens ist diess an sich klar, aber auch bezüglich des Weins findet dasselbe Verhältniss statt. Sechs Ahmen machten, wie oben gezeigt worden, eine Fuhre aus, folglich verhalten sich 4 Ahmen zum Fuder oder der Fuhre, wie 2 zu 3. Am Schlusse der Urkunde heisst es weiter: de Handschuesheim in festo S. Rhemigii hic census persolvitur: de duodecim hobariis pro servitio et reditu solvuntur octo librae (d. h. 160 solidi), de *dimidiis* vero hobariis et *molendinariis et aliis curtariis* novem talenta et 13 solidi. Unverkennbar werden hier die curtarii nicht blos den Hufnern, sondern auch den Halbhufnern untergeordnet und den Müllern gleichgestellt, welche letztere in der Regel blosse Knechte oder Tagelöhner waren. Endlich macht[1]) der mehrfach erwähnte Cäsarius zu einer Stelle des Prümer Zinsbuchs folgende Bemerkung: zu einem Wald, Kammerforst genannt, gehören gewisse Leute, die man *Hovetliude* heisst, und die zwar *anderswo wohnen*, aber ein Kopfgeld ans Kloster Prüm bezahlen: homines illuc attinentes, qui appellantur *Hovetliude*, alibi commorantes, solvunt de capitibus suis annuatim. Ich denke, auf allgemeine Zustimmung rechnen zu können, wenn ich den Satz ausspreche: erstens, dass die curtales des Lorscher Zinsbuchs und die curtarii der Urkunde des Abts Anselm nur dem Laute nach verschieden sind und eine und dieselbe Classe von Hintersassen bezeichnen; zweitens, dass das von Cäsarius aufgeführte hovetliude der altdeutsche Name für curtales oder curtarii ist. Gesteht man diess zu, so ergibt sich aus den mitgetheilten Stellen: erstens, die curtales oder Hofleute hatten ursprünglich nicht, wie die hobarii und mansionarii, ihre besondern Wirthschaften, und wenn sie solche erhielten, geschah es nur durch ausserordentliche Bewilligung des Grundherrn; zweitens, sie wurden gleichwohl als Gutsangehörige betrachtet und nährten sich vom Landbau; drittens, wegen ihrer Armuth leisteten sie der Herrschaft nur sehr geringe Frohnden; viertens, sie mussten nicht nothwendig auf den Dörfern wohnen, in deren Steuerregistern ihr Name lief, sondern konnten ihr Brod an andern Orten derselben Grundherrschaft, wo man ihnen Dienste bot, zu verdienen suchen. Das heisst nun mit andern

[1]) Hontheim I, 684 a. unten.

Worten: die curtales des Lorscher Zinsbuchs waren halbfreie, dem Gutsverband einverleibte Tagelöhner, und von den eigentlichen Sklaven verschieden, die das Lorscher Zinsbuch an mehreren Stellen unter dem Namen mancipia aufführt [1]).

Die Frohnden, von denen bisher die Rede war, sind nur der Zeit, nicht dem Gegenstand nach bestimmt. Gewöhnlich heisst es: der und der arbeitet soviel Wochen, soviel Tage, oder er thut, was man ihm befiehlt; die Art und Weise der Arbeit wird nicht festgesetzt. Aber es gibt noch eine weitere Classe von Frohnden, bei welcher letzteres der Fall ist und zwar gehen zuweilen Dienstleistungen der letztgenannten Art neben der ersteren her. S. 205 bestimmt das Zinsbuch bezüglich der 16 Mansen des Orts Weinheim: jeder Bauer dieser Höfe pflügt jährlich 3 Jaucherte, um sie nachher einzusäen mit herrschaftlicher Saatfrucht, pflügen soll er im Juni und hernach wiederum um Maria Geburt, so dass am Tage des heiligen Remigius Alles eingesäet sein kann: tria jugera arat omni anno ad seminandum cum dominico semine, arare debet in mense Junio atque iterum in nativitate sanctae Mariae, ut sit seminatum in missa S. Remigii. S. 206 heisst es von 15 Sklavenhuben zu Eschelbach, jede habe ausser sechswöchentlichen unbestimmten Frohnden und vielen andern Lasten Folgendes zu thun: unaquaeque debet in vere arare duos jurnales et in aestate debet bis arare duos jurnales; daselbst weiter unten von 12 Huben zu Wiesloch: unaquaeque unum diem secat foenum et frumentum, metit et colligit et in horreum ducit. Eine volle Hube zu Askemundestein hat S. 215 ausser andern Lasten ein Jauchert zu pflügen: arat jurnalem unum; ebenso eine zweite am gleichen Orte; dessgleichen pflügt S. 216 ein freier Mansus zu Mergenstat 3 Jaucherte: arat jurnales tres.

---

[1]) S. 223: in Rotaha sunt mansi 10 cum hubis 10, de pratis ad carradas 60, et silva et in ipsa silva loca ad stirpandum quinque et *mancipia* 16. Ibid. in villa Durstorf in loco Kettenbach sunt hubae quatuor cum mansis et de pratis ad 20 carradas et silva et loca ad stirpandum tria et molendinum et *mancipia* 15. S. 224: in villa Bubenheim sunt hubae quatuor cum mansis et de pratis ad quatuor carradas et molendinum unum, et silva, et *mancipia* quatuor. Ibid.: in villa Bettenheim sunt huba una cum manso et prata ad 14 carradas et bifangi duo et *mancipia* sex.

Endlich kommen noch einige Fälle von Frohnden vor, die weder der Zeit noch dem Gegenstande nach gemessen sind. Von Freihuben zu Mergenstat heisst es wiederholt S. 216: servit, sicut ei praecipitur.

Alle diese gemessenen und ungemessenen Frohnden nun bezogen sich auf die Bebauung des sogenannten Herrenlandes. Bei weitem nicht alles Grundeigenthum der geistlichen Anstalten, der Klöster, der reichen Privatleute, war gegen Zins an Freie, Liten oder Sklaven ausgegeben und zu diesem Zweck in Bauernwirthschaften, in mansi und hubae, verwandelt. Einen grossen Theil ihres liegenden Vermögens bewirthschafteten die Herren unmittelbar, aber nicht indem sie selbst Hand anlegten, sondern indem sie die Güter durch die pflichtigen Insassen der Mansen und Huben bearbeiten liessen. Man begreift, dass die Herrschaft zu diesem Zwecke sehr vieler Arbeitskräfte bedurfte, für welche die Lehenverträge in der oben beschriebenen Weise sorgten. Das unmittelbare Herrenland hiess im Latein des Mittelalters terra dominica, S. 217, oder auch terra salica, welches letztere Wort das Lorscher Zinsbuch an zwei belehrenden Stellen anwendet. S. 206: in Eschelbach sunt quinque hubae *et quatuor jurnales salicae terrae* et 15 serviles hubae; dann S. 203: in Niwenheim est huba una et dimidia, beneficium clerici, *terrae salicae septem* etc. Auf deutsch wurde das unmittelbare Herrenland Selgut oder Salgut genannt. S. 228 des Zinsbuches findet sich ein leider verdorbener Text, der so lautet: hoc est Selguth in Brumath: ad quatuor aratra et novem jugera. Hiermit vergleiche man die höchst wichtige Bemerkung, welche Cäsarius zum Prümer Zinsbuche macht.[1] „Im Zinsbuche," sagt er, „ist häufig die Rede von mansi indominicati, das sind die Aecker der Herrschaft, welche man auf deutsch Selgut nennt: invenitur etiam in libro de mansis indominicatis, qui sunt agri curiae (des Herrenhofs), quos vulgariter appellamus *Selgut*." Viele Salländereien waren nicht eingetheilt, und dieselben werden dann einfach, wie in den oben angeführten Stellen, als Jauchert, jugera terrae salicae, aufgeführt. Noch häufiger geschah es, dass man sie, wie das Hintersassenland, zu Mansen

---

[1]) Hontheim I, 662 b.

oder Huben abrundete, die aber dann, wenigstens in früheren Zeiten, nicht gegen Zins an Pächter ausgegeben, sondern von den Herren selbst mit Hülfe von Frohnpflichtigen bewirthschaftet wurden. Solche Herren-Mansen hiessen im Latein des Mittelalters mansi indominicati oder mansi in dominico. Seite 192 des Lorscher Güterbuchs wird gesagt: in Moguntia sunt mansi 18, unus in dominico, 17 serviles. Häufiger als von Mansen ist im Lorscher Güterbuch von Huben die Rede. Die Bedeutung beider Wörter war ursprünglich nahe verwandt. Unter Mansus verstand man eine Herrenwohnung mit soviel Land als erfordert wurde, um den Eigenthümer zu nähren, unter Hube ein Gut von gleichem Umfang, das in der Regel auch die nöthigen Gebäude besass. Kurz, beim Gebrauch des Wortes mansus überwiegt der Begriff Wohnung, und umgekehrt bei der Hube der Begriff Landgut. Da aber die Mansus durch Erbtheilung, Verkauf oder Schenkung zuweilen zerstückelt wurden, kam es vor, dass es Huben gab ohne Wohnung und Wohnungen ohne Grundstücke. Daher werden in Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts nicht selten hubae cum manso und mansi cum huba erwähnt. Soviel zur Worterklärung, nun zur Sache. An sehr vielen Stellen unterscheidet das Lorscher Zinsbuch zwischen Herrenhuben und Hintersassenhuben. S. 175: in Mannheim sunt hubae duae, una in *dominico*, alia servilis; in Tornheim sunt hubae duae, una in *dominico*, alia servilis. S. 180: in Willheim sunt hubae tres serviles et dimidia *indominicata.* S. 183: in Wintersdorf est mansus unus et terra *indominicata.* S. 186: in Eppenstein est huba una *indominicata.* S. 196: in Lare sunt hubae 17, una in *dominico*, VIII serviles, VIII lazes. S. 198 in Guntheim sunt 8 hubae serviles, et de terra *indominicata* 270 hubae. S. 199: in Heppenheim sunt hubae *dominicales* tres, serviles 28. S. 200: in Handschuheim sunt hubae *dominicales* tres et *duo jugera*, serviles 15; in Wibelingen sunt hubae *dominicales* quinque et *jugera octo*, serviles viginti duae. In beiden Fällen bezeichnen die einzeln aufgeführten Jaucherte den Ueberschuss an Land, der ausser den geschlossenen Huben vorhanden war. Auf deutsch hiessen die Herrenhöfe Sel- oder Salhuben. Im dritten Band des Lorscher Codex S. 236 oben wird eine Schenkung erwähnt, welche ein

gewisser Meginburg in der Germitzer Markung an das Kloster machte: Meginburg dedit in pago Logenehe in Germizer marca *Selehubam* unam et quidquid ad eam pertinet. Ebenso vergabt[1]) durch Schenkungsbrief vom 20. Januar 800, dem dreiunddreissigsten Jahre der Regierung Karls des Grossen, Eberwin an das Kloster Lorsch 2 Salhuben im Kraichgau: donamus ad S. Nazarium duos *Selhuben* in pago Creichgowe. Da Lorsch und andere Klöster in der Stadt Mainz sehr viele Häuser besassen, ist es nicht zu verwundern, dass ein eigener Stadttheil daselbst den Namen Selhof trug. In dem oben mehrfach angeführten Verzeichnisse der Lorscher Güter zu Mainz heisst es[2]): in Selehofen una dominicalis curtis et decem areae. Noch heute gibt es, wenn ich mich nicht täusche, zu Frankfurt einen Salhof. Aus dem eben genannten Verzeichnisse empfängt zugleich eine Stelle des Zinsbuches Licht. Von den 17 Mansen zu Mainz, heisst es S. 192, zahlen vier kein Geld, sondern thun Herrendienst: quatuor non solvunt censum, sed faciunt opera dominica. Für die Verwaltung so vieler Häuser in Mainz, die dem Kloster Lorsch gehörten, waren begreiflicher Weise Knechte nöthig.

Es gab endlich neben den landwirthschaftlichen Frohnden noch andere, für besondere Nutzungen der Herrschaft bestimmte. Das Kloster Lorsch nahm Theil an dem blühenden Wein- und Getreidehandel, der auf dem Rhein und Neckar geführt ward. Hierzu bedurfte es Fuhren zu Wasser und zu Land, welche die Hintersassen leisten mussten. Von den Bauern der Huben zu Eschelbach heisst es S. 206: debent vinum et frumentum et alia, quaecunque illis jubentur, ad Neckar et ad Rhenum *ferre* et *referre*. S. 192 werden die Lasten der 17 hörigen Höfe aufgezählt, welche das Kloster in der Stadt Mainz besass. „Einer von diesen Höfen," sagt das Zinsbuch, „zahlt keinen Zins, sondern er schifft." Unus non solvit censum, sed navigat. Das Kloster baute viel und bedurfte daher Kalk. Die Hintersassen mussten ihn herschaffen. Der Bauer des Freihofs zu Nersten, heisst es S. 212, liefert in den Kalkofen fünf Fuhren Kalksteine, und weiter unten: von 87 Bauernwirthschaften gehen ein 335 Fuhren Kalksteine: veniunt

[1]) Cod. Lauresheim. II, 423 Nro. 2257. [2]) Ibid. S. 347 oben Nro. 1976.

in censum de petris ad calcem carradae 335. In den zahlreichen Schmieden des Klosters ging viel Eisen auf; es wusste auch dieses Bedürfniss, wenigstens — wie mir scheint — zum Theil, aus eigenem Ertrag zu befriedigen. Lorsch besass den im jetzigen badischen Oberland gelegenen Ort Kandern, in dessen Nähe heute noch treffliche Eisenerzgruben betrieben werden. Dieser Bau muss schon im achten Jahrhundert stattgefunden haben. Denn es heisst S. 182: in Cantero est huba una, quae solvit de ferro quatuor solidos valens. In welcher Gestalt das Eisen geliefert wurde, ersieht man aus dieser Stelle nicht, wohl aber aus einer andern. S. 226: in villa Williue sunt hubae tres, quae solvunt *ferri frusta* 32. Da von Stücken die Rede ist, kann man kaum an etwas Anderes als an sogenannte Masseln denken. Schmelzöfen waren demnach aller Wahrscheinlichkeit nach im Orte Williue. Für seine Küchen und seine Keller brauchte das Kloster Töpfe und Fässer. Die Zinsbauern lieferten Beides. S. 182: in Heimoniswilre est huba, quae solvit *tunnas*, und S. 183: in Frankenheim sunt hubae duae serviles, quae solvunt *ollas*. Die Handwerke der Töpfer und Küfer erscheinen hièr als bäuerliche. Noch heute gibt es Dörfer, deren Einwohner sich vorzugsweise von Töpferei nähren. Gleich der Töpferei und Küferei wurde auch das Müllerhandwerk durch Hintersassen in der Frohnde betrieben. S. 216: von zwei hörigen Huben zu Mergenstat liefern jede ein Huhn, 10 Eier, und bedienen *gleich andern Sklavenhuben* eine Mühle: quaeque solvit pullum unum, ova 10 et, sicut alia serviles hubae, servit farinarium unum. Aus einer sehr belehrenden Stelle [1]) des Güterbuchs von S. Maure des Fossés, einem Kloster bei Paris, ersieht man, dass nicht nur hörige Hufner, sondern auch freie Pächter Mühlfrohnden leisteten, aber beide in verschiedener Weise: der freie Bauer lieferte das herrschaftliche Korn in die Mühle, der Hörige legte Hand beim Mahlen an; (ingenuilis mansus) debet ducere annonam ad farinarium super carrum suum, et in ipso farinario debet stare servilis mansus, qui ipsam annonam provideat et cooperetur.

Unter den Erzeugnissen ländlichen Kunstfleisses, welche die

[1]) Guérard, Irminon II, 285 Nro. 10 unten.

Lorscher Zinsbauern lieferten, nimmt das Tuch die wichtigste Stelle ein. Auf den meisten Höfen mussten die Weiber für die Herrschaft spinnen und weben. Das Zinstuch zerfällt dem Stoffe nach in zwei Classen, Wollenzeug (sarcile) und Leinwand (camisile). Die Bedeutung des Wortes sarcile kann aus dem Lorscher Zinsbuche selbst nicht dargethan werden, steht aber sonst fest. Das von Guérard herausgegebene Güterbuch des Klosters S. Germain liefert [1]) folgende Beweisstellen: ista debet facere de dominica *lana* sarcilem unum; facit de *lana* dominica sarcilem unum; facit sarcilem de *lana* dominica. Ebenso schreibt [1]) die Regel Chrodegangs vor: jeder Presbyter und Diakon solle jährlich zwei wollene Kleider oder soviel Wolle erhalten, als nöthig sei, um beide zu bereiten: aut *lanam*, unde ipsos sarciles binos in anno habeant. Das Lorscher Zinsbuch verpflichtet eine Reihe Zinshöfe zu Lieferung von Wollenzeug. S. 178: zu Mingolsheim ist eine Hube, welche jährlich ein sarcile entrichtet. S. 179: im Amtsbezirke Manods sind 22 Huben, jede Bäuerin auf denselben liefert ein sarcile: ancillae singulae faciunt sarcile. S. 180: zu Weilheim sind 3 Huben; die Bäuerinnen derselben liefern jede entweder ein Stück Leinwand oder wollenen Zeug, 10 Ellen lang, 4 breit. Den Stoff dazu hat die Herrschaft zu geben: ancillae singulae faciunt camisile aut sarcile unum, ad decem ulnas in longum et quatuor in latum de opera dominica. Dass die den Stoff betreffenden Worte richtig übersetzt sind, werde ich unten zeigen. Wie in Weilheim war es auch in Rumeringen, die Bauernweiber der 3 Huben dieses Ortes mussten jede entweder ein Stück Leinwand oder Wollenzeug von gleicher Grösse liefern. Andere Beispiele findet man Seite 187 bis 191, 198, 218.

Ich gehe zur Leinwand über, und bestimme den Umfang der Stücke. Die eben angeführte Stelle, welche es den Weibern von Weilheim überlässt, nach eigener Wahl Linnen oder Wolle zu geben, verlangt eine Länge von 10, eine Breite von 4 Ellen. Möglicher Weise konnte sich dieses Mass nur auf das Wollentuch und nicht auch auf die Leinwand beziehen. Doch möchte ich nicht für die fragliche Erklärung entscheiden. Gewiss ist jeden-

---

[1]) Guérard, Irminon I, 717.

falls, dass an andern Stellen des Lorscher Zinsbuchs ein grösseres Mass für die Leinwand vorgeschrieben wird. Seite 178 heisst es: die Bauernweiber der 11 Huben zu Lorbach haben jede ein Stück Leinwand von 60 Ellen Länge, 5 Breite zu geben, den Stoff aber liefert die Herrschaft: ancillae ad easdem hubas pertinentes faciunt singulae camisile 60 ulnarum in longo, 5 in lato de opera dominica. In gleichzeitigen Zinsbüchern anderer Klöster kommen Stücke von wollenem und leinenem Zeuge vor, die verschiedene Masse haben: die linnenen schwanken zwischen 10—60 Ellen Länge und 2—5 Breite, die wollenen zwischen 6—12 Länge und 2—4 Breite. Die zweite Frage betrifft den Stoff. Dass unter dem Worte opera in den beiden oben angeführten Beispielen das Material, d. h. Wolle oder Lein gemeint sei, erhellt aus mehreren andern Stellen. S. 197: in Hamm sind 8 Huben, deren dienstpflichtige Weiber je ein Stück Leinwand aus eigenem Stoff zu liefern haben: quaeque camisile unum solvit de opera sua. Letztere beiden Worte bilden den Gegensatz zu der Formel de opera dominica. Bald gibt die Herrschaft den Stoff, bald der pflichtige Hof. Ganz unzweideutig drückt sich das Zinsbuch in mehreren andern Fällen aus. S. 219: in villa Rietvelden sunt 20 hubae, quarum 16 quaelibet solvit 11 pannos ex *proprio* lino et octo ex *dominico* lino. Die Last war, wie man sieht, um so grösser, wenn der Hofbauer auch noch den Flachs dazu geben musste, und dieser Unterschied hat, so scheint es mir, auf die Verschiedenheit des Preises Einfluss, welcher der Zinsleinwand zugeschrieben wird. S. 199: 28 Huben zu Morlebach haben jede ein Stück Leinwand im Werthe von 1 Unze (also von 20 Denaren) zu liefern. Dagegen heisst es S. 224: die Bäuerinnen der 28 Lidenhuben zu Niweren geben jede ein Stück Leinwand aus herrschaftlichem Flachs oder als Ersatz dafür einen solidus, also 12 Denare: camisile de dominico lino sive solidum unum. Und so noch häufig. Zu dem erstgenannten Stück, das auf 20 Denare geschätzt ist, gab ohne Zweifel der Bauer den Flachs, zu den andern auf 12 geschätzten dagegen die Herrschaft. Der Unterschied von 8 Denaren wird hierdurch erklärt: 12 Denare betrug der Weberlohn,

---

[1]) Guérard, Irminon I, 719 flg.

8 Denare der Werth des Stoffes. Der Kürze wegen übergehe ich viele andere Stellen, in welchen von Ablieferung wollener und linnener Zinstücher die Rede ist. Grosse Massen müssen jährlich von beiden Geweben an die Klosterverwaltung eingegangen sein.

Neben Stückleinwand erwähnt das Zinsbuch noch besondere Waaren aus Flachs, nämlich Hand- und Tischtücher, maniputi und mensales, die aber, wie es scheint, von Männern bereitet wurden. S. 188: in Esgilenbrunnen sunt hubae 14, in festivitate S. Remigii persolventes 5 solidos et duos manipulos; und S. 204: zwei Hofleute zu Luthershusen liefern Tischtücher, wenn man ihnen den Flachs dazu gibt, ebenso zwei Hofleute zu Sassenheim: duo curtales faciunt mensales, si datur linum.

Gross war wie man sieht die Masse von Frohnden und Gilten, welche die Lorscher Bauern zu leisten hatten; nur ausnahmsweise kommen Höfe vor, welche der Lehenvertrag von Frohnden befreite. Diese nicht frohnpflichtigen Höfe mussten dann desto mehr an Geld zahlen. S. 221 unten: insuper sunt in villa Niveren hubae quatuor, quarum una solvit duas uncias, secunda 30 denarios, tertia duos solidos, quarta unciam unam, *excepto omni servitio.* Ebenso S. 223: praeterea sunt in Rotaha hubae octo, e quibus inter pascha et nativitatem sanctae Mariae una libra (20 Silberschillinge) solvitur, *omni servitio excepto.* Das Wort servitium ist unverkennbar der allgemeine Name für Frohnden und Gilten überhaupt. Für Frohnden gab es noch einen besondern Namen, der Aufmerksamkeit verdient. S. 228 heisst es: in Wendenheim 12 curiae liberae ab omni servitio solvunt 24 Vierteil et 200 porcos impinguatos et centum vaccas. Das Wort curia ist soviel als curtis und bezeichnet gewöhnlich einen Herrenhof, was aber hier nicht der Fall sein kann, da ein wirklicher Herrenhof keine Abgabe zahlt. Ich verstehe unter den Wendenheimer Höfen solche, die früher Salgut gewesen, aber jetzt an Pächter gegen eine bestimmte Steuer ausgegeben waren. Die Pächter lieferten ausser einem kleinen Mass Korn 200 fette Schweine und 100 Kühe. Da der Pacht unverhältnissmässig gross wäre, wenn der Pächter Schweine und Kühe ganz aus seinem Eigenen gab, scheint es mir rathsam anzunehmen, dass die Herrschaft sowohl Kühe als Schweine in magerem Zustande lieferte, und dass dem Pächter blos zukam,

die Kühe zu füttern und die Schweine zu mästen. Diese Auslegung verträgt sich gut mit den Worten, denn solvere hat im Lorscher Zinsbuche denselben Sinn, wie unser deutscher Ausdruck „liefern.“ Ausser den Gilten an Korn, Schweinen und Kühen waren die fraglichen Höfe befreit von jeglichem Rechte: liberae ab omni jure. Das Wort jus kann hier nur Frohnde bedeuten: die Frohnde ist vorzugsweise das Recht des Gutsherrn. Folgt nicht aus diesem merkwürdigen Sprachgebrauche, dass Frohnden und Gilten die älteste und vornehmste Nutzung waren, welche der deutsche Grundeigenthümer aus Ländereien zog, die durch unterthänige Hintersassen bebaut wurden. Erst lange Zeit nach der Frohnde und Gilte kam die Geldwirthschaft auf, an deren Wiege wir stehen. Anderer Seits macht die oben erwähnte Formel excepto omni servitio auf mich den Eindruck, als verrathe sie eine Zeit, wo eben durch Verwandlung der landwirthschaftlichen Gilten in Münze das baare Geld die Herrschaft im bürgerlichen Leben an sich zu reissen begann.

Ehe ich zu den Geldzinsen übergehe, muss ich noch von gewissen Lasten des Bodens handeln, die das dem Lorscher gleichzeitige Güterbuch von Prüm erwähnt. Letzteres kennt so ziemlich alle Renten, deren das erstere gedenkt, aber es führt noch mehrere auf, die im Lorscher Verzeichniss nicht vorkommen, und gibt über einige, die sonst das Lorscher Buch kennt, genauern Aufschluss. Das Lorscher Zinsbuch weiss nichts vom Düngen der Felder, noch von Mistfuhren, welche die Hintersassen in der Frohnde leisten müssen. Anders das Prümer Denkmal, es legt grosses Gewicht auf das Düngen der herrschaftlichen Ländereien. S. 663, Nro. 1: sunt in Rumersheim mansa integra servilia 33, indominicata mansa 7. Widradus habet mansum integrum, ducit de fimo suo carras quinque. Von selbst versteht es sich, dass der Pflichtige die fünf genannten Karren auf das Salland führte. S. 670, Nro. 23: sunt in Mera mansa lidilia 44 et terra indominicata ad seminandum unoquoque anno modios 700. Ex his supradictis mansis habet Occharius uuum, uno die ducit fimum in agro. S. 679, Nro. 45: in villa Lubin habet Amalricus, Ramfridus, Folericus et Helpricus mansum unum — arant et fimant de illorum fimo jornalem dimidium ad hibernaticam sationem ad sigalum (Roggen) seminandum

S. 682, Nro. 55: sunt in Iverneshein mansa 28, solvunt de fimo carradas 270. S. 684, Nro. 62: Ein Waldhof führt acht Karren Dünger aus dem Misthaufen des Klosters: ducit carradas 8 de fimo, de curte dominica. Der Mist, den die Andern führen, ist ihr eigener; hier dagegen kommt er aus dem Herrenhofe und die Frohnde besteht blos in der Fuhre. S. 685, Nro. 66: sunt in Arwilre mansi 29, ducit unusquisque de fimo carradas quindecim. S. 687, Nro. 72: sunt in Unkele mansus sex, unusquisque ducit de fimo carradas quinque. S. 688, Nro. 80: sunt in Betbure et in Safla mansa 12, solvit unusquisque de fimo carradas 12. S. 690, Nro. 90: sunt in Encene manentes novem, solvit unusquisque de fimo carradas 5. S. 691, Nro. 97: sunt in Rembach mansi 49, solvit unusquisque de fimo carradas decem. Wie kommt es nun, dass das Lorscher Zinsbuch, so wenig als andere gleichzeitige Denkmäler, wie die Schenkungen von Fuld, S. Gallen, Freising, etwas von diesem wichtigen Hebel gesteigerten Ackerbaues melden, während zu Prüm die Düngerfuhren einen stehenden Artikel im Verzeichnisse der Frohnden bilden? Ich will kurz meine Meinung sagen. Zahlreiche Beweise liegen vor, dass Karl der Grosse vieles gethan hat, um die Landwirthschaft zu heben, dass er insbesondere ein neues Düngmittel, den Mergel, einführte. Hiervon an einem andern Orte. Diese seine Bemühungen trugen, wie man sich denken kann, nicht überall schnelle Früchte; zuerst aber und am meisten in Gallien, wo ohnediess aus den Römerzeiten her sich gute landwirthschaftliche Gewohnheiten erhalten hatten. Irminons Grundbuch erwähnt die Mistfuhren mehrfach. S. 208, Nro. 3 heisst es vom Colonen Ingelgar: trahit fimum de curte dominica, quantum in uno die trahere potest. S. 272, Nro. 3, vom Colonen Christingaud: de curte dominica trahit fimum 5 carra in cultura dominica. Ebenso S. 276, Nro. 34 vom Colonen Godalhar. Auch das Güterbuch von S. Maure-des-Fossés im Gebiete von Paris verpflichtet seine Hintersassen zu Mistfuhren. Dasselbe zählt die Leistungen vieler freien und hörigen Hofbauern auf; „der freie Bauer", sagt[1]) es, „führt auf Rechnung seiner Frohndtage Mist ins Feld, und spreitet ihn vom Karren herab aus, der

[1]) Guérard, Irminon II, 285, Nro. 10.

hörige Bauer dagegen muss den Dünger auf den Karren laden: ingenuilis mansus debet de suis diebus fimum ducere in campum et expandere de suo carro — et servilis mansus debet levare fimum super carrum.“ In Deutschland trieb, wie ich sehe, der Gebrauch des Düngens erst später Wurzel, das erste mir bekannte Beispiel findet sich in dem Bericht über den Zustand der Güter des Augsburger Hochstifts, welchen Pertz leg. I, 177 mittheilt. Die Bauern von vier sonst unbekannten Höfen haben folgendes zu thun: quisque operatur in anno hebdomadas sex, scaram facit ad vinum duçendum, *fimat de terra dominica jurnalem unum*, de ligno donat carradas 10. Im übrigen Deutschland scheint es noch länger angestanden zu sein, bis die Düngung allgemein eingeführt ward. Daher das Stillschweigen der Lorscher, Freisinger, Fulder Urkunden. Anders verhielt sich die Sache in dem auf der Grenze germanischer und gallischer Erde und Cultur gelegenen Prüm. Hier fanden gallische Verbesserungen schnellen Eingang.

Ausser Dünger fordert das Prümer Zinsbuch von den Hintersassen mehrere andere Fuhren, die dem Lorscher Verzeichnisse fremd sind. Erstlich waren die Bauern verpflichtet, Eichenrinde oder sogenanntes Gerberloh aus dem Walde in das Kloster oder vielleicht in die Städte zu schaffen. Der Verbrauch dieser Rinde muss am Niederrhein bedeutend gewesen sein, denn viel ist von Lohfuhren die Rede. Der eigenthümliche Ausdruck für dieselben scheint verdorben; der gedruckte Text liest bald Dauratwe, bald durascura, bald durascuwa, dann wieder Daurastuwa. Ich will eine Ableitung des dunkeln Wortes versuchen. Cäsarius sagt S. 664, b, der Verfasser des Prümer Zinsbuchs sei kein Deutscher, sondern ein Franzose gewesen, und habe viele gallische Ausdrücke eingemischt, die schwer verständlich seien. Zu diesen gehört ohne Zweifel obiges Wort; es ist halb keltisch, halb lateinisch. Dar bezeichnet im Keltischen Eiche (Ducange, sub voce *dardus*); das Schälen der Rinde hiess im mittelalterlichen Latein, wie aus der eigenen Darstellung des Cäsarius erhellt, excoriare, das Romanen scoriare aussprachen. So entstand die Zusammensetzung darescor, aus welcher im Munde gallischer Bauern leicht durascur, in dem deutscher gar Dauratwe werden konnte. Die Form durascura kommt dem Ursprung am nächsten und die wörtliche Bedeutung

ist „Eichenrinde.“ Aber der Begriff steht fest. Cäsarius erklärt S. 662 den Sinn folgendermassen: Dauretwe sunt cortices, qui excoriantur de arboribus, quas vulgariter adpellamus Lovete, et de corticibus istis dabit mansus quinque fasciculos, quilibet fasciculus habebit quindecim cortices laudabiles. Diess ist, obgleich Cäsarius über die eigentliche Anwendung schweigt, eine ziemlich deutliche Beschreibung der Gerberrinde. Noch heute wird sie in solchen Gebinden verkauft und heisst in zerstampftem Zustande Loh. Cäsarius fügt bei, vom Ertrage des Loh sei die Beleuchtung des Herrenhofes, für welchen er den deutschen Ausdruck Frohnhof braucht, sowie der Klosterscheunen im Winter während der Dreschzeit bestritten worden. Man ist berechtigt, aus den Stellen des Textes wie aus den Bemerkungen des Cäsarius den Schluss zu ziehen, dass schon in Karls des Grossen Tagen, wie noch heute, am Niederrhein die Gerberei blühte. Im Prümer Zinsbuche wird das Loh nach Fuhren, vielleicht auch nach Gebinden gemessen; es heisst, die und die Höfe haben so und so viel zu führen oder zu machen, z. B. S. 663, Nro. 1: Widradus ducit de fimo carras quinque, durascuras sex. S. 665 a oben: in Rumersheim mansus 30 solvunt de fimo carradas 150, durascuwas similiter 150. S. 667, Nro. 7: ducit de annona modios decem, daurastuwas quatuor; das. Nro. 8: facit daurastuwas quinque. S 671: Nro. 25: Eurich habet mansum unum, solvit tunnam unam — darastuwas quinque, faculas 12, pullos tres etc. S. 673, Nro. 25: sunt in Sweighe mansa integra quindecim, solvit unusquisque pullos tres, ova 15, durastuwas quinque, faculas 50. S. 674, Nro. 29: habet Hadeboldus unum mansum, solvit pullos 3, ova 15, de lino clavas 3, de lini semine bacinum (eine Schüssel) unum, durastuwas 5, in angaria carradam unam. S. 682, Nro. 53: sunt in Wambach mansi 14, colligit unusquisque foenum et annonam, in angaria carrum unum ducit: de segali modios quinque aut de avena modios 10, durastuwas duas, glandium modios quinque.

Gleich den Lorscher Hintersassen führten die Prümer in der Frohnde Holz, Getreide, Kalk, Wein, ausserdem noch einen wichtigen Artikel, von dem das Lorscher Zinsbuch schweigt, nämlich Salz. Das Kloster Prüm besass zu Wick im Bisthum Metz eigene Salzwerke, von denen das Zinsbuch S. 677, b. eine merkwürdige

Beschreibung gibt. Zu Wick, sagt es, haben wir zwei Ocinen d. h. zwei Häuser, in welchen sich drei Kessel befinden, die man in gemeiner Sprache Pfannen nennt. Von jeder Pfanne gehen ein in der Woche sechs Bürden, folglich täglich eine. Von diesen Bürden erhält der Arbeiter (für seinen Lohn) im Monate 4, der Aufseher 2, wenn es der Verwalter so gestattet, so dass für die Herrschaft im Monat 18 übrig bleiben. Man soll die Nachbarn und die bessern Leute ausfragen, ob unsere Arbeiter nicht Unterschleif treiben, wie es häufig geschieht. Daher muss Untersuchung angestellt werden, wie weit der Ertrag einer Bürde zu oder abgenommen hat. Zuweilen beträgt ihr Werth nur 2 Denare, manchmal 16, ja bis zu 1 Unze (20 Denare). Mitte April fängt man an zu bürden (Salz zu sieden) und das Geschäft dauert fort bis Anfang December. Nachher kann man die Pfannen in Pacht geben, wenn der Verwalter es gut findet. Tritt letzterer Fall ein, d. h. wird Erlaubniss ertheilt, den ganzen Winter über Salz zu sieden, so müssen Mitte April von jedem Kessel 100 Scheffel, also im Ganzen 300 Scheffel Salz als Pachtschilling geliefert werden. Habemus de vico, qui est in Salninse (im Gebiet von Salins), ocinas duas, id est casas duas, in qua sunt inae tres, quae vulgo nuncupantur patellae. Exit de una ina in unoquoque mense burdurae 24 (so muss ohne Frage laut dem Sinne statt 13 gelesen werden). Ex his burduris accipit operator quatuor, major duas, si a magistro ei conceditur, et remanent ad opus seniores 18. De unaquaque ina exeunt in hebdomade burdurae sex, id est quotidie una. Quaerendum est a vicinis vel melioribus hominibus, si operator noster fidelis non fuerit, sicut saepe contingit. Ideo praecipimus inquirere, quando vel quantum burdura ascenderit vel descenderit, quae aliquando constat denariis duobus tantum, aliquando usque ad 16 denarios, aliquando usque ad unciam pervenit. — In medio Aprili incipiunt burdire, usque intrante mense Decembrio; postea autem ina dabitur in *caula*, si magister voluerit. De caula, id est si tota hieme sal fieri permittitur, debent in medio Aprile de sale exire de ina una modii centum, quod fiunt modii 300. Einige Ausdrücke sind zu erklären: erstens ocina. Ducange theilt unter dem Worte olca eine Urkunde mit, in welcher von ochiae die Rede ist, von denen es heisst: occhiae illae,

in quibus focus est, si autem hospite et foco vacuatae fuerint. Demnach scheint occhia einen Raum zu bedeuten, wo Fremde wohnen und Feuerstellen sind, also etwas wie Werkhaus, oder in jetziger Weise gesprochen, Fabrikgebäude. Zweitens Ina. Das salische Gesetz braucht vom Kessel (aeneus) bei Erwähnung der Kesselprobe häufig die verdorbene Form hineus, ineus. Das nämliche ist offenbar hier der Fall. Drittens patellae, ein gewöhnliches Wort für Salzpfannen, das besonders in Salzburger Urkunden vorkommt. Viertens burdura, ohne Frage aus dem deutschen Bürde entstanden, einem Mass, nach welchem heute noch manche Waaren gemessen werden. Der Esel heisst, weil sein Hauptgeschäft im Tragen besteht, bei mittelalterlichen Schriftstellern burdo, d. i. der Lastträger. Fünftens caula, wofür weiter oben caulo gelesen wird. Ich halte erstere Form für die richtige. Bezüglich des Sinnes lässt der Zusammenhang keinen Zweifel zu, aber die Ableitung ist schwierig. Ich begnüge mich zu bemerken, dass Ducange unter dem Worte caula eine Urkunde anführt, kraft welcher Krämer auf französischen Märkten von ihren Waarenbündeln eine Abgabe unter dem Namen Caulagium bezahlen mussten. Im Uebrigen gibt es, meines Erachtens, kein anderes Denkmal, das eine so anschauliche Schilderung von Salzwerken des achten Jahrhunderts liefert, wie obige Stelle des Prümer Zinsbuches.

Was geschah nun mit dem in den Siedhäusern gewonnenen Salze? Da die ganze Bewegung der Bodenerzeugnisse in grösseren grundherrlichen Gebieten auf den Hintersassen lastete, lässt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, dass die Hintersassen dasselbe in der Frohnde nach den Orten des Verbrauchs verführen mussten. Sicherlich ist daher ein altes Herkommen, was Cäsarius, die Darstellung des Zinsbuches ergänzend, Seite 675 unten flg. berichtet: „Unsere Hofbauern zu Remeghe (heut zu Tage Remagen am Rhein oberhalb Bonn) sind verpflichtet, so oft es ihnen befohlen wird, zu Schiffe nach Metz zu fahren, und von dort das herrschaftliche Salz in den Frohndenhof nach Schweige zu führen. Die, welche diese Dienste leisten, sind dann frei von den Wein- und Kornfuhren, welche sie sonst nach Prüm zu machen haben. Ist das Salz in Schweige (heut zu Tage Schweich

oberhalb Trier) angekommen, so müssen die Frohnpflichtigen des genannten Ortes dasselbe weiter in das herrschaftliche Magazin (salarium) bringen."

Aber nicht nur die Beiführung des Salzes, sondern auch der Kleinverkauf desselben, sowie der des herrschaftlichen Weines, war eine Frohnpflicht gewisser Hintersassen, namentlich der Mühlenbauern. S. 666, Nro. 6 wird von den Hofbauern zu Walmersheim gesagt: vinum et sal, si iis praecipitur, omnes vendunt. Ebenso S. 667, Nro. 7: est ad Maleburne molendinum unum, item camba una (ein Brauhaus), sal vendunt etc. und Nro. 8: est in Sarensdorf molendinum unum, vinum et sal vendunt. Zu der ersten Stelle macht Cäsarius die Bemerkung: ehemals hatte das Kloster Prüm so reiche Einkünfte an Salz und Wein, dass man nothgedrungen den Ueberfluss verkaufen musste, daher im alten Zinsbuche die Worte: vinum et sal vendunt. „Heute noch," fährt Cäsarius fort, „besteht die Einrichtung, dass unsere Hintersassen, wenn wir es verlangen, unter unserem Banne, d. h. als Frohnpflicht gegen das Kloster, unsern Wein zu verkaufen gehalten sind." Der Gebrauch des Klosters Prüm steht nicht vereinzelt da. Auch Kaiser Karl übte auf seinen Kammergütern bezüglich des Weinschanks ein Bannrecht aus. Der zweiundzwanzigste Abschnitt [1]) des Wirthschaftscapitulars von 812 lautet: die, welche Weinberge zu Lehen haben, sind verpflichtet, wenigstens 3—4 Rebenkränze auszuhängen: coronas de racemis, qui vineas habuerint, non minus tres aut quatuor habeant. Der Rebenkranz war, wie heute noch allhier zu Freiburg, Wahrzeichen des Weinverkaufs im Kleinen oder der Schenke.

In noch weiterem Umfange als Lorsch war das Stift Prüm an dem Grosshandel betheiligt, der am Rhein, der Mosel und bis nach Sachsen hinein mit Wein und Getreide betrieben wurde. Daher kommt es, dass das Fuhrwesen bezüglich dieser beiden Haupterzeugnisse des Bodens im Prümer Zinsbuch, ohne Zweifel zu grosser Belästigung der Hintersassen, weit ausgebildeter erscheint als im Lorscher. Die Verpflichtung der Hofbauern, Wein und Getreide für Rechnung der Herrschaft aus den Orten, wo sie

[1]) Pertz leg. I, 182.

erzeugt worden waren, in die Magazine des Klosters oder nach den Stapelplätzen zu verführen, trägt den ursprünglich aus altrömischen Posteinrichtungen herstammenden[1]) Namen angaria. S. 679, Nro. 45 heisst es von den Hofbauern zu Lubin: faciunt angariam in Mense Majo et Decembri; si frumentum duxerint aut sigalum, tunc ducit unaquaeque carva modios XII, si avenam, modios 20, nämlich auf einem Ochsenkarren. S. 681, Nro. 46 von den Hintersassen zu Malbunbreit: in angaria ducunt de vino carradas octo, mense novembri avenae modios 160, aut de segali modios 80. S. 682, Nro. 54: sunt in Hunlar mansi XV, facit unusquisque angarias duas, unam de vino, alteram de annona. S. 683, Nro. 58: summa angariarum illarum curiarum, quae sunt circa *Monasterium* et *Aram* et fines illos; ducunt ad *Prumiam* de vino seu de annona carradas 250, ad novum *Monasterium* similiter carradas 250. S. 684, Nro. 65: sunt in Witzselle mansi 31 et dimidius; facit unusquisque angarias duas, unam de vino, alteram de annona. So ausschliesslich ist im Prümer Zinsbuch der Gebrauch des Wortes angaria auf Wein und Getreide beschränkt, dass dasselbe nie auf Fuhren, die andere Gegenstände betreffen, angewendet wird[2]). Als Sammelpunkte, wohin die Fröhner Wein und Getreide zu liefern hatten, erscheinen folgende Orte: 1) Bachheim S. 686, Nro. 67: sunt in Elsaffe mansus quinque, facit unusquisque angariam unam ad Bachheim. 2) und 3) Ara, Aachen; S. 688, Nro. 80: sunt in Betbure mansi 12, facit unusquisque angarias ad Aram et Aquisgranum. Eine andere Beweisstelle für Ara, wo zugleich Münster erwähnt wird, ist bereits angeführt worden. Vielleicht darf man an die alte ara Ubiorum, das heutige Godesberg bei Bonn, denken. 4) und 5) Münster und S. Goar, S. 693, Nro. 105: sunt in Gembriche mansa lidilia 23, faciunt angarias ad Monasterium et S. Goarem. S. 690, Nro 91: sunt in Schonouhe mansa tria, faciunt angarias de Ara ad novum Monasterium, et de novo monasterio ad Prumiam. Da Prüm ausgedehnte Güter auf dem rechten Ufer des Rheins bis nach Westphalen hinein besass[3]), kann man immerhin vermuthen, dass mit

---

[1]) Guérard, Irminon I, 793. [2]) Ibid. I, 796 § 421, Note 2 u. 3. [3]) Rettberg, deutsche Kirchengeschichte I, 479.

Monasterium oder novum Monasterium Münster gemeint ist. Aber dann welche Entfernung für die Frohndpflichtigen von Münster bis Prüm! Ich halte es daher für gerathener, das Wort auf Eifel-Münster zu deuten, das gleichfalls im neunten Jahrhundert novum monasterium hiess [1]. 6) Der Hauptsammelplatz der Frohndfuhren war begreiflicher Weise Prüm selbst. Die Beweisstellen sind bereits angeführt. Gewöhnlich wurden die Frohndfuhren von zwei Ochsen gezogen. S. 680, Nro. 46: Haistolfus facit angariam mense Octobri cum duobus bobus et carra ad Mosellam. Was die Zeit betrifft, so hatte sie der pflichtige Bauer hauptsächlich im Spätherbst, wenn das Getreide des Jahres ausgedroschen und im Frühling, wenn der neue Wein abgeklärt war, zu leisten.

Ueber die Holzfuhren, welche die Bauern als Ersatz für Waldgenuss machen mussten, gibt das Prümer Zinsbuch genaueren Aufschluss als das Lorscher. S. 663, Nro. 1 heisst es: ducit (er führt aus dem Wald in den Herrenhof) ligna, glavem unam in latitudine pedes sex, in longitudine pedes 12, ad carradas duodecim. Hierzu bemerkt Cäsarius: „jeder Mansus ist verbunden nach Prüm eine Klafe, d. h. eine Scheiterbeuge zu führen, die 12 Fuss lang, 7 breit ist und 12 Karren füllt. Dieses Holz heisst auf deutsch Kunikeges-Holz oder Wideglage. Der Kämmerer des Klosters nimmt dasselbe in Empfang, und feuert damit die Oefen der Brüder ein von Allerheiligen an bis zum Osterfest, also, dass die Räume gehörig warm sind. Täglich wird der Ofen morgens mit der Matutina angezündet und das Feuer bis zum Completorium unterhalten.“ Klafe ist ohne Zweifel die Wurzel unseres jetzigen Wortes Klafter, war aber vor Zeiten ein grösseres Mass als das heutige Klafter. Das Frohndholz hiess Königsholz, weil man ursprünglich die Forsten als Eigenthum des Staats, oder, was im Mittelalter gleichbedeutend, als Eigenthum des Königs betrachtete. Der Ausdruck Wideglage, der auch im Texte des Prümer Zinsbuches (S. 667, Nro. 8) vorkommt, lässt sich leicht erklären. Witu besagt im Althochdeutschen Holz [2] und die zweite Silbe Glage ist von Glafe, Klafter, nur durch einen kleinen Umlaut verschieden.

---

[1]) Hontheim I, 238, Nro. 131. Urkunde des Königs Zwentibald vom Jahre 898. [2]) Graff, Sprachschatz I, 746.

Das Prümer Zinsbuch kennt noch ein anderes Mass für Scheiterholz, das dem heutigen Klafter so ziemlich entspricht. S. 679, Nro. 45: faciunt lignarium unum in longitudine pedum sex, in altitudine staturam unam (eine Mannslänge) et in latitudine similiter. An Nutzholz lieferten die Bauern in der Frohnde Zimmerbalken, Latten, Dielen, Stangen, Pfähle, Gerten, Schindeln, Fackeln, Fassdauben, Reife, endlich Fässer. S. 696, Nro. 116: faciunt circulos, et materiam (durch Zimber, Zimmerholz, in einer alten Glosse erklärt) et quidquid eis praecipitur, quod ad illud opus pertinet. S. 697: solvunt inter duos de lignis carradam unam et faculas quinque. S. 664, Nro. 1: ducit ad monasterium axiles. S. 666, Nro. 6: Raginulfus ducit axiles centum. S. 671, Nro. 25: Eurich habet mansum unum integrum, solvit tonnam unam, gardos tres, faculas 12, scindalas 100, palos 100, perticas 200. Cäsarius erklärt das Wort Gard durch Dielen oder dicke Bretter, die man zur Kelter brauche; virgo durch Gerte, facula durch Aspen. Ich glaube mit letzterem Ausdruck sind die sogenannten Lichtspähne gemeint, welche die Bauern auf dem Schwarzwalde heute noch aus Kienholz bereiten, um Zimmer, Küche oder Stall zu erleuchten. S. 675, Nro. 33: die Bauern mehrerer Höfe liefern jeder palos 10, palas 50, scindalas 100. Der Ausdruck pala bezeichnet die hölzerne Worfschaufel, mit der man das gedroschene Getreide reinigt. S. 673, Nro. 25: die Höfe zu Schweige liefern jeder faculas 50, palos in vinea (Weinbergpfähle) 100, scindulas 100, tonnam unam, perticas 100. S. 687, Nro. 72: die Höfe zu Unkel liefern jeder circulos XII, faculas XII. Mehrfach erklärt Cäsarius circulus durch Reif.

Die bisher beschriebenen Arten von Forstzins waren, obschon an sich schwer, eine kleine Last, verglichen mit einer andern Waldfrohnde, von welcher das Lorscher Giltbuch nichts weiss. Die Hauptnutzung des Waldes bestand während des ganzen Mittelalters in der Eichelmast, da ausserordentlich viel Schweine gehalten wurden. Beweis dafür die Thatsache, dass man Waldflächen gewöhnlich nach der Zahl der Schweine mass, welche auf ihnen ihre Nahrung finden konnten. Das Prümer Zinsbuch liefert zahlreiche Beispiele. S. 676, Nro. 33: est in Remeghe sylva ad porcos 500. Ebendas. Nro. 34: est in Lullinge sylva ad saginandos

porcos 1060. S. 683, Nro. 46: est in Bedeleid sylva ad saginandum porcos 30. S. 683, Nro. 55: est in Iverneshei sylva ad porcos 600. Das. Nro. 58: est in Notine sylva ad porcos 200; est in Wiere sylva ad porcos 100. S. 684, Nro. 61: sunt in Büzinsfeld sylvae ad porcos triginta. Das. Nro. 62: est in Cramscheit forestum ad porcos 150. S. 685, Nro. 65: est in Witzselle sylva ad porcos 300. S. 687, Nro. 73: est in Vilippe silva ad porcos 150. Das. Nro. 76: est in Bachheim sylva ad porcos 10. S. 686, Nro. 77: est in Justene sylva ad porcos 100. Und so noch viele Fälle. Bei weitem die meisten dieser Forste gehörten der Klosterherrschaft, nur wenige waren Eigenthum der Gemeinden, und werden als solche mit dem Worte silva communis bezeichnet. So S. 684, Nro. 62: est in Keslige silva in communi ad porcos 100. Ebenso S. 685, Nro. 66: sunt in Ara silvae communes ad porcos 200. Ferner S. 689, Nro. 83: est in Ockenieburg silva communis ad porcos 1000 und weiter unten: est in Betbure silva communis sufficienter. Zugleich findet sich aber auch ein Fall angemerkt, dass über den Gemeindewald (wahrscheinlich zwischen Herrschaft und Bauern) ein gerichtlicher Streit obschwebte. S. 686, Nro. 67: est in Elsaffe silva communis ad porcos 600, *quae in contentione est.* Zur Hut seiner grossen Schweineherden unterhielt nun das Kloster eigene Hirten (die allem Anschein nach Sklaven waren), aber bei der unglaublichen Unsicherheit des Eigenthums, die im achten und neunten Jahrhundert trotz aller Einrichtungen des grossen Karl herrschte, reichten jene Hirten bei Weitem nicht aus. Die Hintersassen mussten desshalb in die Lücke treten und in Gemeinschaft mit den klösterlichen Hirten Wald und Schweine bewachen. S. 696, Nro. 115 heisst es: sunt in Geinheim, Hildensheim et Farenheim mansi serviles 18, debent in pastu porcos custodire simul cum porcario. Ueber das Verfahren bei diesem Frohndienst geben einige Stellen erwünschten Aufschluss. S. 664, Nro. 1: sunt in Rumersheim mansi integri serviles triginta tres, facit unusquisque in silva ad porcos hebdomadem unam *secundum ordinem suum.* S. 667, Nro. 10: sunt in Ettelendorf mansi quinque et dimidius; ex his habet Reingerus unum, — facit in silva hebdomadem unam ad porcos *secundum ordinem suum.* S. 670, Nro. 23: sunt in Merx mansi lidiles 44; in silva ad porcos hebdo-

madam unam unusquisque (facit) *secundum ordinem suum.* S. 675, Nro. 32: sunt in Wimesheim mansi XVI, — unusquisque facit ad porcos in silva hebdomadam unam. Aus diesen Stellen erhellt: erstens, die Hutfrohnde dauerte für jeden Pflichtigen eine Woche; zweitens, dabei fand ein regelmässiger durch das Gesetz oder Herkommen bestimmter Wechsel statt, so dass der eine in dieser, der andere in jener Woche die ganze Zeit der Eichelmast über die Wache beziehen musste. Der gleiche Fall kommt bei andern Diensten vor. Nicht nur die Hutfrohnde, sondern auch die oben beschriebene des Ausschanks von Wein und Kleinverkaufs von Salz wurde nach einem bestimmten Wechsel geleistet. S. 666, Nro. 4: vinum vendunt et salem *secundum ordinem suum.* Mit dem Bewachen der Schweine war übrigens die Hutfrohnde noch nicht abgethan; gewisse Bauern mussten zugleich für die Atzung des eigentlichen Schweinehirten sorgen. S. 696, Nro. 115 heisst es von den Lidenmansen zu Geinheim: debent inter duos victualia porcario portare.

Noch einige andere Waldfrohnden, aber von niederem Belange, kommen vor. Damit die Schweine der Herrschaft auch während der Zeit, da die Forsten keine Mastung boten, mit dem dienlichsten Futter versorgt werden konnten, hatten Prümer Hintersassen Eicheln im Wald aufzulesen und in Frohnhöfe abzuliefern. S. 667, Nro. 10: Reingerus facit de glandibus modios quinque. S. 671, Nro. 25: Eurich colligit glandes ad modios quinque. S. 674, Nro. 27 heisst es von sieben Höfen zu Solm: faciunt glandium modios 35; ebenso von vierzehn Höfen zu Wambach, jeder habe 5 Scheffel Eicheln oder ebenso viel an Haber zu liefern: facit quisque glandium modios 5 aut avenae modios quinque. Man ersieht hieraus, dass Eicheln dem Haber an Werth gleich geschätzt wurden.

Zweitens mussten die Bauern in der Frohnde Brombeeren im Walde sammeln, zu Bereitung jenes künstlichen mit dem Namen Maulbeersafts belegten Getränks, von dem ich an einem andern Orte handelte. S. 670, Nro. 23: sunt in Merx mansa lidilia 44, unusquisque moras colligunt. S. 673, Nro. 25: sechzig Bauernwirthschaften zusammen liefern ausser Wein und Getreide 171 Hühner, 1140 Eier, 5700 Schindeln, ebensoviele Pfähle, 11400 Stangen,

282 Scheffel Eicheln und endlich 57 Viertel Brombeeren, oder nach anderem Mass gerechnet $12^1/_2$ Scheffel faciunt moras quartales 57, qui faciunt modios 12 et dimidium. Vier Viertel oder quartales gingen demnach, entsprechend ihrem Namen, auf einen Scheffel. Dasselbe Mass führt, wie oben gezeigt worden, das Lorscher Zinsbuch unter dem deutschen Namen Viertheil auf. Gleich dem Kleinverkauf von Wein und Salz, und gleich der Hutfrohnde scheint auch das Sammeln der Brombeeren nach einer bestimmten Reihenfolge betrieben worden zu sein. Man vergleiche die beiden Stellen 668, Nro. 10 und 670, Nro. 23, wo es allerdings etwas zweifelhaft ist, ob die Formel secundum ordinem suum auf das Einsammeln von Beeren, oder im ersten Falle auf den Kleinverkauf von Wein und Salz, im zweiten auf die Schweinehut bezogen werden muss.

Als Anhang zum Waldzins kann man die Kalkfrohnden betrachten. Ich habe oben gezeigt, dass grössere geistliche Gebiete im neunten Jahrhundert stets ihre eigenen Kalkbrennereien hatten. Wenn daher Cäsarius in seinen Beilagen zum Zinsbuche eine Beschreibung der Kalköfen gibt, so muss man doch annehmen, dass das, was er sagt, altem Herkommen entspricht. Ich führe seine Worte an S. 669, Nro. 14: „jedes Jahr kann der Abt, wenn er will, zum Bau der Kirchen einen Kalkofen anlegen. Geschieht diess, so sind alle umliegenden Höfe zu Frohnden verbunden. Die einen liefern Stecken und Gerten (im lateinischen Texte palos id est quod vulgariter dictum stehohen — wohl verschrieben oder falsch gelesen für stecho [1]) — et perticas, Gerten), um den Mantel des Ofens zu umzäunen. Die andern führen grosse und stattliche Stämme herbei, und zwar hat jeder Hof vier derselben zu liefern. Den übrigen Höfen liegt die Beifuhr der Kalksteine ob, in der Art, dass jeder 16 Karren solcher Steine herschaffen muss." Der Unsicherheit wegen wurden, wie die Häuser und Felder, so auch die gewerblichen Einrichtungen umzäunt. Ich vermuthe nun, dass der Ausdruck ochia oder ocina, auf den wir oben stiessen, vorzugsweise Anlagen zukam, wie der von Cäsarius beschriebene Kalkofen, welcher ja ein verschlossener Raum war, in dem sich

[1]) Graff, Sprachschatz VI, 628.

Feuerstellen befanden, und in dem höchst wahrscheinlich fremde Arbeiter — hergerufene Werkmeister — ihr Wesen trieben.

b) Ackerbaufrohnden.

Ich komme an die wichtigste Art der Frohnden, an die, welche sich auf die Bebauung des Bodens bezogen. Zum voraus muss bemerkt werden, dass im Prümer Gebiet, wie im Lorscher, das Grundeigenthum in zwei grosse Classen zerfiel: erstens mittelbare Ländereien, zweitens unmittelbare. Jene waren an Bauern ausgegeben und zu diesem Zweck in Mansen oder auch anders genannte Wirthschaften eingetheilt, welche je nach dem ursprünglichen Stand der Hintersassen mansi ingenuiles, lidiles und serviles hiessen. Bei weiten der grösste Theil des mittelbaren Landes bestand aus Sklaven- und Litenmansen: das Prümer Zinsbuch kennt nur an wenigen Orten Freimansen. S. 679, Nro. 45: sunt in Vilantia mansi ingenuiles quadraginta septem. Andere erwähnt nicht der Text, sondern Cäsarius in seinen Bemerkungen, indem er (S. 662) sagt, dass es zu Hunlar und Alve im Ardennerland Freimansen gebe. Auch unterscheiden sich die Freimansen von den Liten- und Sklavenwirthschaften nur durch ihre Grösse, nicht durch Leichtigkeit des Dienstes. Die Freibauern mussten gleich den übrigen Frohnden und Gilten leisten. Das unmittelbare Land hiess terra indominicata oder Salgut und war entweder zu Mansen abgeschlossen oder gar nicht eingetheilt. Ländereien letzterer Art werden nach Jaucherten gemessen, oder führen den Namen culturae. Hiervon unten. Die Bebauung des Sallandes nun, das unter unmittelbarer Verwaltung des Klosters stand, fiel den Bauern zu. Für diesen Zweck forderte die Herrschaft eine Masse Dienste (servitia), die im Allgemeinen Tage, dies, nämlich Arbeitstage genannt werden. Die Zahl der Tage, welche die Hintersassen schuldeten, schwankt, ebenso wie im Lorscher Gebiet, ausserordentlich. Ein Fall wird im Zinsbuche erwähnt, der fast unglaublich erscheint, nämlich, dass gewisse Höfe *täglich* arbeiten mussten. S. 750, Nro. 32: sunt in Wimesheim mansi 16; solvit unusquisque porcum valentem denarios quinque, pullum unum, ova decem — *quodidie operatur in dominico.* Da diesen nämlichen Höfen noch

bedeutende andere Leistungen aufgebürdet sind, so kann man sich kaum vorstellen, wie die fraglichen Bauern eine solche Last zu tragen vermochten. Gleichwohl möchte ich die Richtigkeit des gedruckten Textes nicht in Zweifel ziehen. An mehreren Orten des Güterbuchs ist davon die Rede, dass die Hofbauern zu gewissen Arbeiten Sklaven (mancipia) schickten und namentlich werden solche in dem Abschnitte erwähnt, der von Wimesheim handelt. Ich vermuthe daher, dass die Verpflichtung zur täglichen Arbeit auf solche Sklaven der Hofbauern bezogen werden muss. Das gewöhnliche Mass der Arbeitstage war für Lorsch wie für Prüm 2—4 Tage in der Woche. S. 693, Nro. 105: sunt in Gembriche mansi lidiles 23, facit unusquisque in hebdomada duos dies cum duobus mancipiis; und weiter unten bezüglich kleinerer Wirthschaften: dies duos in hebdomada cum duobus mancipiis. Ich glaube, man muss die Worte dahin deuten, dass nur die Sklaven, nicht auch die Herren kamen. Denn cum hat sehr häufig im mittelalterlichen Latein die Bedeutung unseres deutschen „mit". S. 689, Nro. 84: sunt in Linneghe mansi 37; facit unusquisque duos dies in hebdomade. S. 691, Nro. 98: sunt in Duisburg mansi lidiles 19, unusquisque duos dies in hebdomade operatur. Die meisten Höfe leisteten drei Arbeitstage in der Woche. S. 666, Nro. 7: sunt in Caldenburne mansa servilia 15; facit dies tres in unaquaque hebdomada. S. 669, Nro. 19: est mansus in Ulesheim, dies facit — sicut alii, d. h. wohl drei Tage. S. 671, Nro. 25 heisst es von Hofbauern zu Merrenghe: faciunt in hebdomada dies tres omni tempore cum bove vel manu. S. 681, Nro. 48: Gerherus tenet de terra arabili jornales 15, facit omni hebdomada dies tres. S. 682, Nro. 54: sunt in Hunlar mansi 15, operatur unusquisque tres dies in septimana. S. 688, Nro. 80: sunt in Betbure et in Safla mansi XII, facit unusquisque tres dies in hebdomada. S. 691, Nro. 97: sunt in Rembach mansi serviles quinque, qui faciunt tres dies in hebdomade. S. 694, Nro. 112: in Nockere sunt mansi 15, faciunt omni hebdomada dies tres. S. 693, Nro. 108: sunt in Swalbach serviles mansi 12, qui sub uno censu tenentur, id est tres dies in hebdomade. Selten kommen vier Tage in der Woche vor. S. 693, Nro. 109: sunt in Nessene mansi serviles XII, qui omni hebdomade faciunt dies quatuor. Der gleiche Fall ist

es mit sieben hörigen Höfen zu Schwalbach das, Nro. 108. Endlich werden, jedoch selten, ungemessene Wochenfrohnden erwähnt. S. 667, Nro. 10: sunt in Ettelendorf mansi quinque; ex his habet Reingerus unum, in hebdomada operatur, quidquid praecipitur ei. S. 678, Nro. 42: Hildiger habet mansum unum, tres dies in hebdomada non facit, sed, quidquid ei praecipitur, operatur.

Andere Hintersassen sind nicht für jede Woche, sondern nur im Laufe des Jahres zu gewissen Arbeitstagen verpflichtet. Verschiedene Masse kommen in dieser Beziehung vor, zweimal 14 Tage, 14 Tage, 6 Tage, 5 Tage im Jahre. S. 692, Nro. 98: sunt in Duisburg mansi 4; unus ex illis in anno 14 dies operatur et uno die arat, secundus item arat uno die et 14 operatur. Das. Nro. 99: sunt in Arnheim mansi lidiles septem; unusquisque facit in mense Maio 14 dies et in autumno similiter. Das sind zweimal 14 Tage. Sechs Tage im Sommer hatten die sächsischen Hofbauern des Klosters zu leisten. S. 693, Nro. 104: unusquisque illorum sex dies in aestate operari debet. Fünf Tage im Jahre leisteten mehrere Müller zu Lullingen. S. 676, Nro. 54: est ibi farinarium unum, et illi farinarii, qui in circuitu sunt, faciunt unusquisque dies quinque. Zuweilen werden die Tage nicht nach dem Jahre oder der Woche, sondern nach den für die Landwirthschaft wichtigsten Zeiten gemessen. Von einem Hofbauer zu Wick heisst es S. 669, Nro. 22: ad messem, ad foenum (zum Heuet) vel ad vindemiam mancipia duo (mittit). Ebenso S. 670, Nro. 23 von dem Besitzer eines mansus lidilis, der Occharius heisst: ad foenum, et ad annonam purgandam (zum Ausdreschen und Reinigen des Getreides) et ad colligendam vindemiam quotidie operarium mancipium unum mittit. Nicht selten geschieht es, dass ausser den durch das Zinsbuch festgesetzten Tagen der Woche und des Jahres noch besondere Arbeiten von den Hintersassen gefordert werden. Doch gewöhnlich umfasst die Zahl der Tage das Mass der Dienste, welche sie dem Herrn in Bezug auf den eigentlichen Landbau zu leisten haben. Dem Gegenstand nach vertheilen sich die Arbeitstage in 5 Hauptclassen: 1) Corvada, 2) Besorgung der Aerndte, 3) Wiesendienst, 4) Weinbau, 5) Gartenbau. Ich muss auf eine eben angeführte Stelle zurückkommen und den Text ganz mittheilen (S. 676, Nro. 34): de illis farinariis unusquisque facit

dies quinque inter *messem* et *pratum* et *corvadas*. Für die vierte Classe zeugen viele Stellen, welche, weil sich die Sache von selbst versteht, nicht angeführt zu werden brauchen. Die Beweise für die fünfte behalte ich mir vor unten darzulegen. Die wichtigste, d. h. diejenige unter den 5 Classen, welche dem Grundeigenthümer den meisten Nutzen brachte, dem Hintersassen die grösste Last verursachte, war ohne Frage die erste, wesshalb auch sie allein einen eigenthümlichen Namen erhielt. Woher corvada stammt, ist dunkel; ich vermuthe eine keltische Wurzel, beschränke mich jedoch darauf hinzuweisen, dass in lombardischen Urkunden des achten Jahrhunderts das Wort corva in der Bedeutung von Acker vorkommt[1]). Corvada wäre demnach die Frohnde, welche sich auf Bestellung des Ackers bezieht. Und hiermit stimmt vollkommen die Begriffsbestimmung, welche eine Glosse gibt, die vielleicht schon eine ältere Hand als die des Cäsarius dem Texte des Prümer Zinsbuches eingefügt hat. Dieselbe lautet[2]): unter Corvaden-Leistung versteht man, dass der Hintersasse für den Herrn gerade sowie für sich selber pflügt. Auf deutsch heisst daher corvada Ackerpflügen. Wer überhaupt kein Vieh, oder kein Zugvieh hat, der komme, wenn es ihm der Verwalter gebietet, mit der Haue, und arbeite mit andern Handfröhnern, was ihm auferlegt wird. Corvadas facere est ita nobis, sicut sibi ipsis arare, quas carvadas vulgariter adpellant *Ackerplughe*. Qui enim non habet animalia, sive animal ad hoc utile, veniet, quando ei praecipitur a nostro ministro, cum suo fossorio et cooperabitur aliis hominibus hoc, quod ei injunctum fuerit. Der Glossator theilt, wie man sieht, die Ackerfrohnden ein in Spanndienst und in Handdienst. Die nämliche Unterscheidung findet sich im Texte daselbst, wie aus einer theilweise schon oben mitgetheilten Stelle erhellt. S. 671, Nro. 25: faciunt in hebdomada dies tres omni tempore *cum bove*, *vel manu*, faciunt corvadas (der Text liest irrthümlich carradas) tres cum aratro, qui boves habent; qui non habet, trahit perticas aut fodit in campo. Bezüglich des Ausdruckes trahit perticas verweise ich auf die treffliche Arbeit

---

1) Ducange sub voce corva. 2) S. 664, Nro. 1.

Guérards, welcher zeigt [1]) dass die Ackerfelder in Beete von einer gewissen Anzahl Ruthen eingetheilt waren. Die Beete hiessen riga, ihre Theile perticae. Man vergleiche z. B. die von ihm aus dem Güterbuche von St. Père angeführte Stelle: faciebat quisque rigam ad hibernam (zur Wintersaat) duas perticas, ad tramissem (zur Sommersaat) perticam unam et dimidiam. Der Unterschied zwischen Hand- und Spanndienst spielt in den karolingischen Quellen eine wichtige Rolle; im mittelalterlichen Latein wird er durch die Worte manopera und carropera ausgedrückt [2]). Aus einer Stelle des Prümer Zinsbuchs erhellt, dass man die Zinsbauern überhaupt in solche eintheilte, welche Karren und Zugvieh haben, und solche, die keinen haben. S. 673, Nro. 25: de Riveniche faciunt corvadas, *qui boves habent, qui non habent*, pecora (d. h. meines Erachtens, wenn der Text richtig ist, sie müssen die Schafe hüten). Clutterche unusquisque, *qui carrum habet*, solvit de vino modium unum. Das lautet ungefähr wie der Unterschied zwischen Kärrnerbauern und Klauenbauern, den man in den kleinen Kantonen der Schweiz macht.

Die Ackerfrohnde wurde in zwei Hauptzeiten geleistet, zur Wintersaat und zur Sommersaat. Das Prümer Zinsbuch spricht zuweilen einfach vom Pflügen im Herbste und Frühling. S. 676, Nro. 36: est in Monzim mons, ubi possunt seminari *inter autumnum et ver* modii 300; ebenso S. 683, Nro. 55: (arant) jugera 41 in *autumno* et totidem *verno tempore*. Der gewöhnliche [3]) Kunstausdruck für die Wintersaat ist hiberna, hibernatica, oder ein ähnliches Wort, für die Sommersaat tramissis, tremissis. Seite 679, Nro. 45: *arant* et *fimant* jornalem dimidium ad *hibernaticam* sationem ad segalim secundum, ad *tremensem* in Martio et Aprili arant jornales quatuor. Die Benennung trimensis kommt daher, weil es bei Sommerfrüchten vom Aussäen bis zur Aerndte gewöhnlich nur drei Monate dauert. Der deutsche Ausdruck für Wintersaat war allem Anscheine nach Waian oder ein ähnlicher. S. 677, Nro. 36: facit unusquisque in *Wain* perticatas integras (die volle vom Herkommen vorgeschriebene Zahl von Ruthen Ackermass), in

---

[1]) Irminon I, 640 flg. [2]) Pertz leg. I, 182, Nro. 10 und 495, Nro. 29.
[3]) Guérard, Irminon I, 651.

tremis similiter. *Waian* heisst auf altdeutsch Wehen und dieses Wort hängt sowohl mit Wind als mit Winter zusammen[1]). Waian ist die Zeit des Wehens, der Stürme, d. h. der Winter. Wie aus der eben mitgetheilten Stelle erhellt, begann die Sommersaat im März und währte fort in den April hinein, bis Alles bestellt war. Man vergleiche noch S. 680, Nro. 46: a Kalendis Martii per totam sationem arat omni hebdomada tres corvadas. Zur Ackerfrohnde wurde alles gerechnet, was mit der Bestellung der Saat zusammenhängt, also Pflügen, Eggen, Säen und insbesondere auch das Düngen. Daher der Ausdruck tota satio und die oben angeführten Worte arat et fimat, womit noch eine weitere Stelle verglichen werden mag, S. 667, Nro. 10: facit corvadas duas et tertiam ad fimum. Da die Ackerfrohnde gewöhnlich mit Zugvieh geleistet wurde, geschieht zuweilen, doch nur ausnahmsweise, dass das Prümer Zinsbuch den Ausdruck corvada für Fuhre überhaupt gebraucht. S. 681, Nro. 47: faciunt corvadas tres, in angaria corvadas octo. Das erste Mal steht hier das Wort in seinem eigentlichen Sinne, das zweite Mal uneigentlich für Frachtfuhre. S. 693, Nro. 105: faciunt corvadas tres unum diem ad fimum ducendum, ad foenum, ad messem. S. 695, Nro. 115: ducit in corvada de foeno carradas duas.

Mit den Frohnden der Aerndte und des Heuens will ich mich nicht aufhalten, da sich die Sache von selbst versteht. Nur möge bemerkt werden, dass das Prümer Zinsbuch von der eigentlichen Wiese den Broil unterscheidet, welcher Ausdruck jedenfalls einen umzäunten, zum Mähen tauglichen Raum bezeichnet. S. 664, Nro. 1: claudit in circuitu messem perticas sex, in Broil tres (das Umzäunen, wie ich unten zeigen werde, eine besondere Last der Bauern, wurde stets nach Ruthen gemessen). Ferner S. 670 flg., Nro. 25: est ibi Broil, ubi possunt colligi de foeno carradae viginti. S. 681 heisst es von dem Hintersassen Haistolf: wenn er im Broil mäht, reicht ihm die Herrschaft Brod, Fleisch und Bier: quando in Broil secat, accipit panem unum, carnis portionem unam, cerevisiae sectarium unum. Der Broil gehörte folglich zum Salgut und wurde wie die Wiese nach den Fuhren Heu gemessen, die auf seiner Fläche wuchsen. Andere Stellen[2]) karolingischer Quellen,

---

[1]) Graff, Sprachschatz I, 621 flg. [2]) Ducange, sub voce brolium.

in denen das Wort broil oder ein ähnlich lautendes brolium, broilus, brogilus vorkommt, weisen darauf hin, dass darunter geschlossene Räume zu verstehen sind, in welchen man wilde Thiere hegte, die zugleich mit Wiesen verbunden waren und zur Zierde kaiserlicher Schlösser dienten, also Lusthaine oder etwas der Art. Im Wirthschaftscapitular von 812 verordnet [1]) z. B. Karl der Grosse: ut lucos nostros, quos vulgus brogilos vocat, bene custodire faciant, et ad tempus semper emendent et nullatenus exspectent, ut necesse sit a novo reaedificare. Allein die Broile des Stifts Prüm sehen keineswegs aus wie Lusthaine, sondern sind offenbar auf Nutzen abgesehen und darauf berechnet, eine Heuärndte zu geben. Auch darf nicht übersehen werden, dass das Zinsbuch Broili in verschiedenen Dörfern erwähnt. Wozu so viele Lusthaine? Ich will eine Vermuthung wagen. Eine Urkunde [2]) Karls des Grossen ist auf uns gekommen, in welcher er verordnet, dass Niemand, der ins Feld zieht, von den Einwohnern etwas Anderes als Heu, Holz und Wasser fordern dürfe; eine zweite [3]), in welchen er den Grafen zur Pflicht macht, zwei Theile des verfügbaren Heus in ihren Bezirken für den Dienst des Heeres bereit zu halten: ut unusquisque comes duas partes de herba in suo comitatu defendat ad opus hostis (des Heeres). Schon in der Bawarica finden sich einige Sätze, welche für ein höheres Alter dieser Einrichtung zu zeugen scheinen [4]). Nothwendig muss man daher annehmen, dass überall Heumagazine für den bezeichneten Zweck angelegt worden sind, aber nirgend findet sich eine deutliche Spur davon. Zwar ist in manchen Güterbüchern von einer besondern Steuer unter dem Namen herbaticum die Rede; allein dieselbe hat mit der fraglichen Heulieferung nichts zu schaffen. Guérard weist [5]) überzeugend nach, dass das herbaticum von der Weidesteuer nicht viel verschieden war, und gewöhnlich in Schafen bezahlt wurde. Hier ist also eine wesentliche Lücke auszufüllen. Ich denke mir, dass die unter dem Namen broil erwähnten Anlagen ursprünglich den Zweck hatten, für den Heubedarf des Heeres zu sorgen. Man umzäunte meines Erachtens gelichtete

---

[1]) Pertz leg. I, 184, Nro. 46. [2]) Bouquet V, 633. [3]) Pertz I, 188, Nro. 10. [4]) Siehe oben I, 378. [5]) Irminon I, 678 flg.

Waldplätze, liess sie durch Hörige abmähen und den Ertrag in die Magazine der Klöster und Grafschaften abführen. In späteren Zeiten, als die Gesetzgebung Karls des Grossen erloschen war, erhielten die Broil eine andere Bestimmung. Aus mehreren von Ducange angeführten Stellen ersieht man deutlich, dass sie sich in Vergnügungsplätze und öffentliche Haine verwandelten. Noch heute gibt es solche Brühl in manchen deutschen Orten.

Die Frohnden im Weinberg beschreibt das Güterbuch von Prüm ziemlich genau. Sie dauerten fast das ganze Jahr durch vom Februar bis Martinstag (erste Hälfte des November). Während dieser Zeit mussten die Winzer alle drei Wochen je zwei Tage am Montag und Dienstag arbeiten. S. 696, Nro. 116: faciunt opera in vineis a Kalendis Februarii usque ad missam S. Martini, in hebdomades tres duos dies, feria secunda et tertia. Das Beschneiden, das Behacken, das Keltern und die Weinlese werden besonders erwähnt. S. 697, Nro. 118: Duos dies in vineis operantur, uno ad incidendum, altero ad fodiendum. S. 695, Nro. 115 heisst es von den Insassen der 24 Lidenmansen zu Geinheim: mittit quisque ad vindemiam in Dinheim mancipia duo; ebenso das. Nro. 113 von den Bauern der 12 Mansen zu Dinheim: debent vindemiam colligere et in carro suo ducere ad calcatorium (die Kelter). Auch die Pfähle für die Weinberge sind nicht vergessen.

Noch sind die Frohnden der fünften Classe, die des Gartens übrig. In Deutschland finden sich aus dem achten und neunten Jahrhundert nur spärliche Nachrichten über Gartenbau; nicht so in Gallien. Karls des Grossen Wirthschaftscapitular, das sich zwar auf das ganze Reich, aber doch vorzugsweise auf Gallien bezieht, zeugt von merkwürdigen Fortschritten in der Gärtnerei. Ich schreibe es Einflüssen von dorther zu, dass auf der Grenze gallischen und deutschen Bodens, in Klöstern wie Prüm und Corbie, sich gleiche Blüthe zeigt. Auf dem Gebiet von Prüm wurde Gartenbau im Grossen betrieben. Das Zinsbuch theilt das Gartenland ein in area, agri und lecti. S. 664, Nro. 1: (Widradus, mansuarius in Rumersheim) mundat unam *aream* in horto dominico. S. 667, Nro. 7: Elemboldus facit *agrum* integrum in horto. S. 670, Nro. 23: in horto plantat *agrum* unum. S. 683, Nro. 59: facit *lectum* unum in horto. S. 684, Nro. 65: sunt in Witzselle mansi 31 et dimi-

dius. Facit unusquisque in horto *lectum* unum. S. 685, Nro. 66: sunt in Arwilre mansi 29; facit unusquisque in horto *lectum* unum. S. 686, Nro. 68: sunt in Munichhusen mansi quinque, facit unusquisque in horto *lectum* unum. S. 687, Nro. 73: sunt in Vilippe mansi XI serviles, facit unusquisque in horto *lectos duos.* Das. Nro. 76: sunt in Bacheim mansi 14, facit unusquisque in horto *lectum* unum. S. 688, Nro. 80: sunt in Betbure mansi XII, facit unusquisque in horto *lectum* unum, und so noch häufig. Was die Erklärung der Ausdrücke betrifft, so ist die Bedeutung von ager kaum zweifelhaft; es bezeichnet die grösste unter den Abtheilungen des Gartens: ein ganzes Stück Land. Area heisst eine Hofstätte, der Platz, auf welchem eine Wohnung gebaut werden kann. Gesetz und Herkommen schrieb, wie ich[1]) an einem andern Orte gezeigt habe, für die Hofstätten ein bestimmtes und zwar kein grosses Flächenmass vor. Daher kommt es, dass das Wort auch als Mass einer Abtheilung Garten angewendet wird. Lectus kann kaum eine andere Bedeutung haben als das deutsche Bett oder Beede. Noch heute ist ja dieses Wort ein gewöhnliches Mass für Gartenland. Bezüglich der Gartenpflanzen gibt das Zinsbuch nur über die Aufschluss, welche in agris, auf ganzen Gartenländern, gebaut wurden. S. 671, Nro. 25: de porro porrito (Lauch) mundat in horto agrum unum, de porro majore (Zwiebeln) agrum unum et dimidium; ebenso S. 668, Nro. 10: porros plantant. Die Zinsbauern mussten den herrschaftlichen Garten nicht nur anpflanzen, sondern auch fleissig ausjäten.

Die Natur grosser Gutswirthschaften bringt es mit sich, dass für die wichtigsten ländlichen Geschäfte, wie Saat, Aerndte, Weinlese auf einmal Massen von Arbeitern erfordert werden. Auch hierfür war im Prümer Gebiet gesorgt. Die Verwalter hatten das Recht in gewissen Jahreszeiten die ganze arbeitsfähige Einwohnerschaft der Höfe und Dörfer zur Frohnde aufzubieten. Man nannte diess das Aufgebot der centena oder der Hundertschaft. S. 671, Nro. 25 heisst es: 59 Wirthschaften hätten zu leisten in angaria carradas quatuordecim, corvadas tres, *centenas* quatuor, glandium modios 282. Ueber die Vierzahl der Centenen gibt eine andere

[1]) Siehe die beiden letzten Capitel d. B.

Stelle Aufschluss, S. 671, Nro. 25: die Wirthschaften von Hettingen und Merrenghe müssen stellen: ad vineas ligandas centenam unam, ad fodiendum alteram, ad colligendum tertiam, ad messem colligendam quartam. Hierzu macht der Glossator die Bemerkung: centena communitas, communiter autem operabantur. Also vier ländliche Hauptgeschäfte, das Binden der Rebstöcke, das Hacken der Weinberge, die Weinlese, endlich die Getreideärndte wurden in gewissen Fällen durch eine Gemeinschaft von Arbeitern besorgt, welche centena hiess. Diese Körperschaft bestand aus einer Ortsgemeinde, denn es heisst an einer dritten Stelle S. 673, Nro. 25: als Waldzins müsse die Centene Schweich 30 Ohm Wein liefern. Centena de Sweighe solvit de vino modios 30 censum, qui exit de silva. Der Wald, dessen Genuss sie verzinste, war aller Wahrscheinlichkeit nach einer jener oben angeführten Gemeindeforsten, denn nur unter dieser Voraussetzung lässt es sich erklären, dass hier, nicht wie sonst überall Einzelne, sondern Viele zusammen eine Gilt entrichten. Die Zahl 100, die allerdings im Worte liegt, darf man nicht betonen; die Gemeinde Schweich zählte sicherlich ebensowenig genau hundert Mitglieder, als jene schwäbischen Hundertschaften, die in der Alamannica erwähnt werden. Dagegen sieht man sehr deutlich, dass die Centenen, die ehemals eine Anstalt volksthümlicher Freiheit gewesen waren, sich in eine Zwangsjacke verwandelt hatten. Noch will ich bemerken, dass auch im Wirthschaftscapitulare Karls des Grossen vom Jahre 812 eine Stelle vorkommt, wo das Wort centena keinen andern Sinn haben kann, als den oben entwickelten. Abschnitt 62 befiehlt der Kaiser seinen Verwaltern, jährlich genaueste Rechenschaft zu geben von dem ganzen Betrage der Felder und der Arbeiten, welche die Pflichtigen zu leisten hätten; in dem langen Satze heisst [1]) es unter anderem: quid de mansis, qui arare debent, quid de sogalibus (am Ertrag der Schweineherden), quid de censis, quid de molinis, quid de forestibus, quid de campis, quid de *liberis hominibus et centenis*, qui partibus fisci nostri deserviunt — habuerint omnia distincta et ordinata, ad nativitatem Domini nobis notum faciant.

---

[1]) Pertz leg. I, 185 unten.

Die liberi sind die freien Gutsinsassen, die centenae Gemeinschaften von Hörigen, welche zusammen frohnen müssen.

Wenn nun der Bauer die bisher beschriebenen Frohnden Tageweise leistete, reichte ihm in den meisten Fällen die Herrschaft den nöthigsten Bedarf an Nahrung. S. 672 b. heisst es: „Bei Frachtfuhren empfängt jeder Theilnehmer 3 Brode und 2 Portionen Fleisch. Geht die Fuhre zu Schiff nach Metz, so erhält der Bootsmann 5 Brode und 3 Portionen (Fleisch), die Bootsknechte bekommen jeder 4 Brode und 2 Portionen. Geht das Schiff nach Kochem oder Remagen, so erhalten die Betheiligten 2 Brode und 1 Portion. Trägt ein Haistalde (der Ausdruck wird später erklärt werden) eine Last nach den genannten Orten, so gibt man ihm 3 Brode. Bei Ablieferung von Pfählen und Stangen erhält jeder Träger 3 Brode und eine Portion. Bei Ackerfrohnden, die in Centenen geleistet werden, verabreicht man auf den Pflug 2 Brode und ein halbes oder ein Viertel, und mit dem Brod gibt man vier mal zu trinken. Die Centene beim Weinlesen bekommt nichts. In der Heumahd erhält jeder Arbeiter vor Beginn des Geschäfts ein Viertel Brod, ein wenig Fleisch und zu trinken, nach dem Geschäft ein ganzes Brod und eine Portion. Wird Heu eingeführt, so verabreicht man jedem ein Brod. Weiber, die beim Heuen helfen, erhalten ein halbes Brod. Ebenso verfährt man bei der Getreideärndte.“ S. 679, Nro. 45: „den Bauern der Höfe zu Lubin werden, wenn sie zur Frühlingssaat 4 Tagewerke pflügen, 4 Brode und 4 Mass (sextarii) Bier verabreicht. Für zwei Ackerfrohnden empfangen sie 4 Brode und 2 Mass Bier.“ S. 680, Nro. 46 wird von dem Hintersassen Haistolf gesagt: als Atzung empfängt er in jeder Frohnde 2 Brode und 2 Mass Bier: accipit *praebenda* in omni corvada panes duos et cerevisiae sextarios duos. Das Wort praebenda ist die eigentliche Bezeichnung für die Freikost; darum heissen die Handwerker, welche wie an einem andern Orte gezeigt worden, um eine bestimmte Lieferung von Lebensmitteln für Klöster arbeiten, praebendarii. „Derselbe Bauer,“ fährt der Text weiter unten fort, „arbeitet im Februar 15 Tage, was man ihm befiehlt, und erhält dagegen 12 Brode und 4 Mass Bier. Im Mai bekommt er eine Woche lang 6 Brode, 6 Portionen und 2 Mass Bier, dafür führt er 10 Scheffel Haber oder 5 Scheffel

Roggen nach Prüm. In der übrigen Zeit arbeitet er jede Woche 3 Tage. Und wenn er im Broil mäht, erhält er ein Brod, eine Portion Fleisch, ein Mass Bier. *Andere Mansen dienen unter den nämlichen Bedingungen.*"

Zu den landwirthschaftlichen Frohnden im weiteren Sinne des Worts gehören noch zwei oder, wenn man so rechnen will, noch drei Arten, von denen das Lorscher Zinsbuch die eine nicht kennt. Bei den Deutschen des früheren Mittelalters war alles Eigenthum, Häuser, Gärten, gewerbliche Anlagen, Aecker, Wiesen, Weinberge, selbst der Broil umzäunt, und den Hintersassen kam es zu, die Zäune zu errichten und von Zeit zu Zeit auszubessern. Diese Arbeit wurde jedem Pflichtigen nach Ruthen zugemessen. Man unterschied, wenn man sich erschöpfend ausdrücken wollte, 4 Hauptheile der Umzäunung, die des Hofes, der Aerndte (d. h. des Ackerfeldes), des Weinbergs und endlich die der Wiese. S. 675, Nro. 30: in Glene quidam mansi faciunt clausuram in curte et in messe et in vinea, seu in prato. Gewöhnlich aber begnügte sich das Zinsbuch, wo von Umzäunung die Rede ist, die zwei allgemeinsten Arten des Besitzes, Hof und Feld, einander gegenüberzustellen. Denjenigen, von welchen es heisst, dass sie Hof und Feld zu umzäunen hätten, galt nach meinem Dafürhalten die volle zuerst erwähnte vierfache Eintheilung. S. 687, Nro. 73: sunt in Vilippe mansi XI, serviles — unusquisque claudit in curte et in campo. Das. Nro. 74: sunt in Einclo mansi 12, — unusquisque claudit in curte et in campo. Nro. 75: sunt in Vogelberg mansi VI, — unusquisque claudit in curte et in campo. Manche waren nur zur Umzäunung des einen oder andern der vier Hauptheile verbunden. S. 687, Nro. 72: sunt in Unkele mansus VI, unusquisque claudit in curte. S. 664, Nro. 1: claudit in circuitu messem perticas sex, in Broil tres. Cäsarius fügt die Bemerkung bei, jede Ruthe (pertica) habe 15 Schuh Länge. Die meisten Herrenhäuser und alle Scheunen waren mit Schindeln gedeckt, für diese Dächer und ihre Ausbesserung hatte der Bauer zu sorgen. Von den 30 Lidenmansen zu Nettoye wird S. 695, Nro. 114 gesagt: scuras cooperiunt.

Endlich führt das Prümer Zinsbuch eine Frohnde auf, welche beweist, dass im dortigen Gebiet ein Zweig der Landwirthschaft

blühte, der im eigentlichen Deutschland während der karolingischen Zeiten weniger ausgebildet gewesen zu sein scheint. S. 671, b. unten heisst es von den Hofbauern zu Huttingen und Merrenghe: debent verveces lavare et tondere. Ebenso von den Hintersassen der 12 Lidenhöfe zu Alsvesheim S. 697, Nro. 117: debent verveces lavare et tondere. Die Schafwäsche ging, wie heute noch, der Schur voran. Einzelne Spuren im Prümer Zinsbuch deuten darauf hin, dass die dortige Klosterverwaltung bei Ablieferung von Schafen fast ebensoviel Werth auf die Wolle als auf das Fleisch legte. S. 681, Nro. 46: sedecim mansi in Malbunbregt solvunt muttones 32 *cum lana*. S. 674, Nro. 29: habet Hadeboldus mansum unum, solvit de vino modios octo et Friskingam vervecinam *cum lana*, valentem denarios XII. Diese Stellen berechtigen zu dem Schlusse, dass auf den Gütern von Prüm grössere Wollenwebereien bestanden. Und die eben ausgesprochene Vermuthung wird zur Gewissheit erhoben durch eine andere Thatsache. Seite 677, Nro. 36 berichtet das Zinsbuch von gewissen Hintersassen zu Monzim: solvit unusquisque pro vermicalo denarios sex. Sicherlich sind diese Würmchen von derselben Art, wie die, deren das Wirthschaftscapitular Karls des Grossen gedenkt[1]), nämlich Kermeswürmer, die zum Rothfärben dienten. Ein mittelalterlicher Schriftsteller, den Ducange[2]) anführt, macht die Bemerkung, dass nur solche Stoffe, die von Thieren stammen, wie Wolle und Seide, nicht aber Lein (oder Baumwolle) die Kermesfarbe annehmen. Diess ist ganz richtig. Der Verbrauch von Kermes beweist das Vorhandensein von Wollenfärbereien und folglich von Tuchfabriken.

c) Frohnden des Botendienstes.

Bei der Grösse des Prümer Gebietes, und noch mehr bei der hohen politischen Stellung, welche die Aebte einnahmen, reichten die gewöhnlichen Mittel des brieflichen und amtlichen Verkehrs nicht aus. Wie im Lorscher Gebiete waren auch im Prümer Stifte gewisse Hintersassen verpflichtet, Rennpferde oder parafredi zu stellen. S. 668, Nro. 10: sunt in Ettelendorpt mansi quinque

---

[1]) Siehe oben S. 166. [2]) Sub voce vermiculus.

et dimidius; parafredum dant. S. 670, Nro. 23: sunt in Mera mansi lidiles 44; ex his habet Occharius unum — parafredum dat. S. 675, Nro. 33: dat parafredum ter in anno ad Viridunum, ad Prumiam, in Salmse (das Gebiet von Saulnois [1]). S. 693, Nro. 105: sunt in Gembriche mansi lidiles 23, dat unusquisque parafredum, *ubicunque praecipitur illi*; und daselbst weiter unten: sex (mansarii) faciunt dimidium servitium, parafredum dant. S. 695, Nro. 114: sunt in Nettoye mansi lidiles 30; debent omnes parafredos. Aus diesen Stellen erhellt, dass der Dienst der parafredi ein verschiedener war. Die einen Pflichtigen mussten ihre Renner schicken, wohin man ihnen befahl, die andern hatten sie nur nach bestimmten Orten zu senden. In einer weiteren Stelle Seite 667, Nro. 17 heisst es: sunt in Ettelendorpt ecclesiae duae, unde debent parari caballi duo; ebenso S. 676, Nro. 35: unusquisque (debet) caballum unum. Ich denke, dass diese Pferde zur Classe der parafredi gehörten. Aber diese Anstalt genügte bei Weitem nicht für das Bedürfniss. Desshalb wurde im Prümer Gebiet ein Botendienst eigenthümlicher Art eingerichtet, von dem sich im Lorscher Zinsbuch keine Spur findet. Ein Classe von Hintersassen kommt häufig vor, die den Namen scararii tragen. Den Begriff eines scararius bestimmt Cäsarius in seinen Anmerkungen zum Zinsbuch S. 666, Nro. 5 folgendermassen: Schaar thun heisst, wenn man dem Abte aufwartet, wenn er es befiehlt, und seine Botschaften oder Briefe an die von ihm genannten Orte trägt. „Heut zu Tage," fügt er bei, „nennt man die Schaarmänner Ministerialen." Scaram facere est Domino abbati, quando ipse jusserit, servire et nuntium ejus vel litteras ad locum sibi destinatum deferre. Es gab eigene Schaarhöfe, die für solchen Dienst zu Lehen gegeben wurden. S. 667, Nro. 8: Willefridus habet mansum unum *scararium*. Die Zahl der Schaarmänner war ziemlich gross. Das.: sunt in Sarensdorpht scararii septem. S. 666, Nro. 3: sunt in Herbendorf scararii duo. Das. Nro. 6: sunt in Welmersheim scararii 15. Die Schaarhöfe waren vom grössten Theile der Lasten befreit, die auf andern Hintersassen lasteten, und die Aufnahme unter die Schaarmänner war desshalb eine wesentliche

---

[1]) Irminon I, 819.

Verbesserung, um die sich Viele beworben haben mögen. S. 666, Nro. 3: scararii duo in Herlendorf serviunt (sicut ceteri mansarii) nisi quod nec suales nec pullos, nec ova solvunt; lignarium non faciunt nec wactas (Wachdienst, von dem unten die Rede sein wird) neque dies, panem et cerevisiam non faciunt. Das heisst, die erwähnten Schaarmänner genossen Befreiung von den meisten Gilten und Frohnden der andern Hintersassen. Ebenso S. 670, Nro. 23: sunt in Stedeheim scararii quatuor, qui (serviunt sicut ceteri) excepto suales et pullos et ova non solvunt; wactas, panem et cerevisiam non faciunt, sed scaram *pleniter* serviunt. Andere Schaarmänner waren freilich neben dem Schaardienst noch mit Frohnden und Gilten reichlich bedacht, wie der oben erwähnte Willifrid, welcher eine Gilte an Lein und Mehl zahlen, ackern, die Nachtwache beziehen, mähen und mehrere Fuhren leisten musste. Doch scheint diess eine Ausnahme gewesen zu sein. Denn weiter unten heisst es: Tetricus habet mansum servilem, qui modo scaram facit, — Hugibaldus nihil facit, qui scaram facere debuisset sicut Willifrid. Ich glaube man muss die beiden letzten Sätze so verstehen: von Tetrikus der Schaardienste thut, gleich Willifrid, wird keine Frohn- und Giltpflicht erwähnt: er war also frei davon, folglich minder belastet als Willifrid. „Hugibald", heisst es weiter, „der Schaardienst leisten sollte gleich Willifrid, leistet keinen;" daraus folgt, dass er gleichfalls sich in besserer Lage befand als Jener. Mit andern Worten: die Belastung Willifrids war eine Ausnahme. Noch mehrere Stellen zeugen für diesen Sachverhalt. Seite 665, Nro. 2: Hericomajor tenet mansos serviles duos, et Guntherus similiter duos serviles, qui etiam similiter servire debuissent sicut ceteri, sed modo scaram faciunt. S. 669, Nro. 15: est in Hellenbuch mansus unus, quem tenet Erkenbert, qui *ante servile* servitium faciebat, et modo scaram facit. (Solvit) in adventu regis Friskingam unam (hiervon unten) et de farina modium unum. Similiter omnes *presbyteri* et *scararii* faciunt. Aus diesen Stellen ergibt sich: 1) Hintersassen, die bisher vollkommene Knechte gewesen waren, rückten zuweilen zu Schaarmännern vor, womit zugleich ihre bisherigen Höfe das Recht von Schaarenhöfen erhielten. 2) Dieses Vorrücken wurde als ein grosses Glück angesehen und erregte desshalb Neid. 3) Die Schaarmänner hatten

ausser ihrem eigentlichen Dienst in der Regel wenig Gilten oder Frohnden zu leisten. 4) Sie standen den Pfarrern ziemlich gleich. Noch muss ich bemerken, dass von einem Schaarmann ausdrücklich erwähnt wird: er gehe, wohin man ihm befehle. (Seite 691, Nro. 97): scaram facit, *ubi ei praecipitur.* In einer der oben angeführten Stellen ist von *vollem* Schaardienst die Rede. Diess setzt voraus, dass es auch halbe Schaarmänner gab; vielleicht bestand der Unterschied zwischen beiden darin, dass die einen gingen, wohin man sie schickte, die andern dagegen nur zu Sendungen nach bestimmten Orten verpflichtet waren.

Der Schaardienst wurde in dreifacher Form geleistet: 1) zu Fuss; 2) zu Schiff; 3) zu Ross. — 1) S. 685, Nro. 66: scaram facit cum pedibus. S. 686, Nro. 68: facit scaram pedestrem; das. Nro. 70: facit scaram cum pedibus. Vergleicht man die Stellen, welche von Schaardienst zu Fuss handeln, so ergibt sich, dass die betreffenden Hintersassen nebenbei bedeutende Gilt- oder Frohnlasten zu tragen haben und nicht einmal als scararii, d. h. als eigentliche Schaarmänner aufgezählt werden. 2) Schaardienst zu Schiff. S. 687, Nro. 72: sunt in Unkele mansi sex; solvit unusquisque de vino situlas sex, pullos duos, ova 10, circulos 12, faculas 12 etc. Claudit in curte, *scaram facit cum nave*, ducit de fimo carradas quinque. S. 686, Nro. 70: sunt in Retersdorf mansi septem, ex his ultra Rhenum 4 et ex hac ripa 3. Solvit unusquisque de vino situlas 24, pullos 3, ova 10, circulos 24, faculas 5, scindalas 50, palos carradas quinque, de fimo carradas 10, *scaram facit bis in anno ad S. Goarem sive ad Duisburg.* S. 695, Nro. 113: sunt in Dinheim mansi 12, solvit unusquisque de vino situlas 12 — und nun weiter eine ungefähr gleiche Zahl von Leistungen wie oben, — dann: scaram faciunt cum navi ad *S. Goarem*, ad Altrippe, ad scindelingas (um Schindeln dahin zu führen). Das. Nro. 114: sunt in Nettoye mansi lidiles 30; solvit unusquisque ... und nun abermal eine Reihe sehr grosser Leistungen — dann: scaram debent facere in navi usque ad Cobelenze, vel quantum in IV diebus ambulare possunt. Man sieht, auch der Schaardienst zu Schiffe war weder bevorzugt, noch geachtet. Gewöhnlich kam derselbe den Mansen zu, die am Rheine oder an andern Flüssen lagen, und die Entfernung einer Schaarfahrt zu Schiff scheint sich nicht über

vier Tagereisen erstreckt zu haben. Die äussersten Orte, welche gewissen Schaarpflichtigen zu Bingen (von denen jedoch nicht angegeben ist, ob sie zu Fuss oder zu Schiffe dienten) S. 697, Nro. 19, vorgeschrieben werden, sind Altrippe, Kochem und Frankfurt am Main. 3) Schaardienst zu Ross. Nur zweimal ist von demselben die Rede. S. 695, Nro. 115: sunt in Geinheim et in Hildensheim mansi lidiles 24 et dimidius; debet unusquisque sualem valentem solidos quinque, camsilem ad pascha, friskingam vervecinam, pullos 5, ova 15, und nun noch eine lange Reihe anderer Gilten und Frohnden, dann scaram facit cum suo caballo ad Prumiam et portat aut sex sarciles aut octo camsiles aut 6 salmones (6 Salmen). Und weiter unten: si senior (der Abt) ibi fuerit, debet caballos suos custodire die et una nocte, debet ad proximum mansionaticum (Herberge) senioris aut cum carro vel cum caballo, quidquid praecipitur ei, portare. S. 697, Nro. 117: sunt in Alvesheim mansi lidiles 15 et dimidii duo. Solvit unusquisque pro camsili denarios 30, sualem ad pascha, friskingam vervecinam, pullos 5, ova 15, und noch eine Masse anderer Lasten, dann: facit scaram ad Prumiam cum caballo, sicut supradicti faciunt. Die in beiden letzten Stellen aufgeführten Pflichtigen entrichten gerade die Lasten, von welchen laut den oben mitgetheilten Sätzen die eigentlichen Schaarmänner befreit sind. Ferner, ihr Dienst zu Pferd bezieht sich nicht auf Dinge von Wichtigkeit, auf Botschaften und Briefe, sondern auf Waaren von untergeordnetem Werth. Endlich ist derselbe ein beschränkter, leichter; nur nach Prüm müssen sie reiten, oder nur auf die nächste Herberge, wenn der Abt ihren Wohnort besucht hat, das Gepäck desselben zu Pferd befördern, während den vielen zu Handelsfuhren verpflichteten Bauern obliegt, nicht mit *einem* Pferde, sondern mit zwei Ochsen und einem Karren Waarenzüge auf weite Entfernungen fortzuschaffen. Man sieht also: die fraglichen Bauern sind weder durch Nachlass von Leistungen bevorzugt, noch geniessen sie besonderes Vertrauen, daraus folgt, dass sie zu den oben geschilderten eigentlichen Schaarmännern nicht gehören. Worin bestand aber der Dienst dieser? Cäsarius sagt, sie seien hauptsächlich zur Beförderung von Botschaften und Briefen verwendet worden. Erwägt man nun, dass bei der grossen Unsicher-

heit der Strassen (für welche wir unten den Beweis beizubringen uns vorbehalten) eine solche Verwendung namentlich in grössern Fernen an den Hof u. s. w. kaum anders ausführbar war, als wenn man berittene Bewaffnete und zwar nicht einzelne, sondern in manchen Fällen mehrere zusammen fortschickte, so scheint es gerathen, die Anstalt der scararii für eine Einrichtung zu erklären, welche die Mitte hielt zwischen einer militärischen und bürgerlichen Körperschaft. Ohne diess verträgt sich nur mit der eben entwickelten Ansicht die ehrenvolle Stellung, welche das Zinsbuch von Prüm den scararii neben den Pfarrern anweist. Noch kommt aber ein entscheidender Grund hinzu. Ich werde an einem andern Orte zeigen, dass in karolingischen Zeiten, Könige, Kaiser, Grosse überhaupt, Haustruppen unterhielten, welche den Namen scararii tragen.

Die Körperschaft der scararii war eine theure, sie kostete Geld; denn die, welche vollen Dienst thaten, mussten mit Höfen ausgestattet werden, während sie doch für diesen Gütergenuss bei weitem nicht soviel Gilten und Frohnden leisteten als die andern Hintersassen. Um zu sparen, d. h. um weniger eigentliche scararii annehmen zu müssen, half sich der Abt damit, dass er untergeordnete Schaardienste, jedoch in beschränktem Masse, durch Bauern verrichten liess, die von ihren Höfen fast soviel entrichteten, als der gemeine Hufner, und als Lohn für ihre Leistung den Titel Schaarmänner empfingen, daher die verschiedene Bedeutung des Wortes, die, wenn man der Sache nicht auf den Grund geht, Verwirrung anzurichten droht.

Im Zinsbuche von Prüm kommt endlich noch eine dritte Classe von Leuten vor, die gleichfalls Botendienste thun, aber tiefer stehen, als die zuletzt beschriebenen Halbschaarmänner, nämlich Lastträger. Seite 673, Nro. 25: fascicularii, *qui ferunt pondera*, unusquisque (solvunt) denarios duos. Das Wort fasciculus bedeutet einen Waarenbündel, fascicularius ist der, welcher einen solchen trägt. Zu den fascicularii gehört ohne Zweifel auch der Haistalde, von welchem es in der früher angeführten Stelle (S. 672, b.) heisst: si Haistaldus ad monasterium pondus portat, accipit panes tres. Ich finde Spuren, dass an Orten, die dem Gebiet von Prüm benachbart waren, selbst Getreidemassen auf

den Schultern von Hörigen weiter geschafft worden sind. In einer brabantischen Urkunde [1]), die um 800 ausgestellt sein mag, heisst es: gewisse Mansen seien verpflichtet, jede 4 Scheffel Waizen, oder 5 Scheffel Roggen, oder 6 Scheffel Haber nach Brüssel bis auf die Ottilienbrücke über die Senne zu *tragen.* Daselbst wird dann aus der Brücke eine Planke weggenommen, sodass man das Getreide durch die gemachte Oeffnung hindurch in ein bereitgehaltenes Schiff schütten kann. Mansi duas angarias debent. In angaria si triticum est, quatuor modios *portant*, si siligo est, quinque, si avena sex usque pontem Senne in Brossele, qui adpellatur sanctae Othelae. — Et de ponte sublevatur asser unus, ut per pontem grana transfundantur in navem.

d) Frohnden der Nacht. Wactae.

Hatte der arme Fröhner durch die halbe Woche und noch mehr *bei Tag* für die Herrschaft sich abgearbeitet, so liess man ihm noch keine Ruhe, denn der Amtmann forderte seine Dienste auch bei Nacht. Ein neuer Blick eröffnet sich uns in das Elend der niedern Classen. Die Plage, von der ich rede, hiess wactae, die Wachen, oder die 15 Nächte, quindecim noctes. Cäsarius gibt S. 663 a. folgende Erklärung des im Prümer Zinsbuch sehr häufig kommenden Wortes wactae: ist das Getreide in die herrschaftlichen Scheunen eingeführt, so müssen die Hintersassen dasselbe laut der Vorschrift unseres alten Buches dreschen. In der Zwischenzeit aber, nämlich ehe das Dreschen beginnt, ist das Gesinde verbunden abwechselnd (in suo ordine) die Garben zu hüten, und desshalb Wächter bei Nacht aufzustellen, damit selbige nicht von bösen Menschen angezündet werden. Geschieht Letzteres dennoch durch die Nachlässigkeit der Wächter, so müssen sie der Herrschaft den Schaden ersetzen. Ueberdiess, wann der Herr kommt und es ihnen so befohlen wird, sind sie verpflichtet, um seine und der Seinigen Person wegen der nächtlichen Schrecken Wache zu halten, damit nichts Schlimmes geschehen könne: praeterea si domnus abbas advenerit, et ita iis praeceptum fuerit, tenentur

---

[1]) Kindlinger, Münstersche Beiträge, II. Band, Anhang, S. 2.

vigilias circa ipsum et suos, ne aliquid sinistri eveniat, propter timores nocturnos observare. Und im vorhergehenden Satze: medio autem tempore, antequam fuerit triturata, tenetur familia in suo ordine segetem custodire et de nocte custodes, *ne comburantur a malis hominibus*, deputare. Man bemerke den furchtbaren Satz. Es muss viele Leute auf dem Lande gegeben haben, die es juckte aus blosser Rachsucht, ohne allen Nutzen für sich, den rothen Hahn auf die herrschaftliche Scheune zu schleudern. Der Bauer fühlte sich unglücklich, er rüttelte an seinen Ketten mit der Wuth eines wilden Thieres. Die Darstellung des Cäsarius wird im Ganzen theils durch die Capitularien Karls des Grossen, theils durch die eigenen Angaben des „alten Buches" — sicut antiquus liber narrat — bestätigt. Im einundzwanzigsten Abschnitt [1]) des Wirthschaftscapitulars stehen die Worte: casae nostrae (die herrschaftlichen Gebäude auf den Kammergütern) indesinenter foca et wactas habeant, *ita ut salvae sint.* Der alte Kaiser fürchtete also gleichfalls unaufhörlich das rachsüchtige Werfen von Feuerbränden. In Bezug auf das, was Cäsarius von dem Wachdienst um die Person des Abtes und der Seinigen, sowie von der Verpflichtung zum Ersatze sagt, genügt es zwei Stellen des Zinsbuchs anzuführen. S. 686, Nro. 67: sunt in Elsaffe mansus quinque, solvit unusquisque etc. — vigilat ad curtem dominicam. S. 695, Nro. 114: sunt in Nettoye mansi lidiles triginta, debet unusquisque sualem etc. Dann nach einer langen Reihe anderer Lasten: si senior (der Abt) ibi fuerit, focum de suis lignis facere et wactare domum et luminaria dare, et si aliquid fuerit furatum in ipsa domo (im Herrenhofe, von denen sich einer in jedem klösterlichen Amtsbezirke befand), debent de suo componere. Dennoch erschöpft der Bericht des Cäsarius die Ursachen der vielen wactae nicht. Die Lücke wird sich aus meiner Entwicklung ergeben.

Im ersten Abschnitte des Zinsbuchs S. 664 heisst es: wactas facit, quando 15 noctes facit. Wache halten und 15 Nächte wachen, ist also gleichbedeutend. In der That betrugen die Nachtfrohnden oder Wachen für jeden Pflichtigen wenigstens

---

[1]) Pertz leg. I, 183.

15 Nächte des Jahres. Aber diejenigen waren noch gut daran, welche mit 15 Nächten wegkamen, für die meisten wurde dieses Mass verdoppelt, oder verdreifacht. Beispiele der einfachen Belastung. S. 666, Nro. 6: Reginaldus habet mansum unum; de lino dat libram unam, facit XV noctes. S. 667, Nro. 8: Munifridus habet mansum unum, facit 15 noctes. S. 669, Nro. 20: est mansus unus in Nantenheim, facit 15 noctes et dies suos (d. h. die gewöhnliche Zahl von 3 Wochenfrohnden). Das. Nro. 22: facit 15 noctes. S. 675, Nro. 33: sunt in Remeghe mansi 29 et dimidius; ad natalem Domini ducit unusquisque de ligno carradam unam, facit 15 noctes. S. 678, Nro. 42: Hildiger habet mansum unum, facit 15 noctes. S. 685, Nro. 66: solvit Geldradus porcum etc. facit 15 noctes. S. 690, Nro. 90: sunt in Encane manentes novem, solvit unusquisque etc. 15 noctes facit in anno. S. 696, Nro. 116: sunt in Wilre mansi pleni novem; solvit unusquisque etc. etc. post missam S. Martini faciunt *quatuordecim* noctes. Die Zeit der Nächte wird hier hinter das Martinsfest verlegt, eine andere Rechnung findet sich an einer einzigen Stelle (S. 669, Nro. 21), deren Text jedoch verdorben ist. Meines Erachtens muss so gelesen werden: in Baldenshart sunt mansi quinque, unusquisque facit tres dies in hebdomade per totum annum et noctes 15, unam hebdomadem in Februario, aliam in Majo. Die Zahl 15 ist hier in zwei Siebner oder Wochen eingetheilt. Freilich kommen so statt 15 nur 14 Nächte heraus. Aber ich glaube, die 14, die auch oben im Texte einmal erwähnt worden, sind von den gewöhnlichen 15 nicht wesentlich verschieden. Die Nachtfrohnde dauerte 2 Wochen, die meines Erachtens bald nach französischer Weise (quinze jours) zu 15, bald nach deutscher zu 14 Umläufen gerechnet werden.

Beispiele des doppelten Wachdienstes. S. 666, Nro. 6: facit duas 15 noctes. Das. Nro. 7: Elemboldus habet unum mansum servilem, facit dies tres in unaquaque hebdomade et duas 15 noctes. S. 667 ibid.: Redafus scrarius tenet mansum unum et dimidium, facit duas 15 noctes. S. 682, Nro. 54: sunt in Hunbar mansi 15, solvit unusquisque sualem etc. facit duas 15 noctes. S. 683, Nro. 59: sunt in Honespolt mansi 24, solvit unusquisque etc. facit 15 noctes bis in anno. S. 684, Nro. 63: invenimus in Linde

mansus 24, solvit unusquisque etc. facit duas 15 noctes. Daselbst Nro. 65: sunt in Witzselle mansi 31 et dimidius, solvit unusquisque etc. facit duas 15 noctes. S. 685, Nro. 66: sunt in Arwilre 29 mansi, facit unusquisque duas 15 noctes. S. 686, Nro. 68: invenimus in Munichhusen mansi quinque, facit unusquisque duas 15 noctes. Das. Nro. 70: sunt in Retersdorf septem mansi, facit unusquisque duas 15 noctes. S. 689, Nro. 85: sunt in Langenacher mansi 4 et dimidius, facit unusquisque duas 15 noctes. Das. Nro. 87: sunt in Ludesheim mansi 3; facit unusquisque duas 15 noctes. S. 690, Nro. 91: sunt in Sconouhe tres mansi, facit unusquisque duas 15 noctes. S. 691, Nro. 97: sunt in Rembach 49 mansi, unusquisque *wactas facit* duas 15 noctes. S. 695, Nro. 113: sunt in Dinheim 12 mansi — facit unusquisque duas 15 noctes. Die Zahl derer, welche das doppelte Mass leisten, ist, wie man sieht, grösser als die derer, welche nur 15 Nächte wachen.

Beispiele der Verdreifachung. Seite 686, Nro. 71: sunt in Bacheim mansi IX et dimidius — facit unusquisque 15 noctes ter in anno. S. 687, Nro. 74: sunt in Einclo 12 mansi — facit unusquisque tres 15 noctes. S. 689, Nro. 86: sunt in Juhgende mansi 15, facit unusquisque tres 15 noctes. S. 691, Nro. 96: sunt in Bulgensheim mansi septem, facit unusquisque tres 15 noctes. S. 693, Nro. 105: sunt in Gembriche mansi lidiles 23, solvit unusquisque sualem etc. Dann *braxare et coquere debent tres 15 noctes in anno.* S. 695, Nro. 114: sunt in Nettoye mansi lidiles 30, debet unusquisque etc., facit tres *quatuordecim* noctes, unam ad missam S. Martini, aliam in Februario, tertiam in Majo. Ebenso ibid. Nro. 115: sunt in Geinheim mansi lidiles 24 et dimidius, facit unusquisque tres *quindecim noctes*, unam ad missam S. Martini u. s. w. wie oben. S. 697, Nro. 117: sunt in Alvesheim mansi lidiles 15 et duo dimidii; facit unusquisque 15 noctes tres, unam ad missam S. Martini, etc. ut supra. Mehrfach wird in den zuletzt angeführten Stellen die Zeit der verdreifachten 15 Nächte und zwar jedesmal gleich bestimmt. Dieselben sind in drei Kreise getheilt, der eine fällt hinter den Martinstag, der zweite in den Februar, der dritte in den Mai. Warum diese Eintheilung? Der erste Kreis lässt sich aus dem von Cäsarius angeführten Grunde,

jedoch nur theilweise, erklären. Die Garben liegen in der Scheune vom August bis gegen den November. Hätten die Wachten den Zweck gehabt, das noch mit den Halmen verbundene Korn gegen Feuerbrände zu sichern, so müssten sie für den September und October angeordnet sein. Gleichwohl glaube ich, dass die Herbstwachten den Garben galten. Um Martinstag beginnt das Dreschen. So wie diess geschah, füllten sich die Scheunen der Herrschaft mit fremden Leuten, d. h. mit den Fröhnern, welche droschen. Eben diesen traut man nicht. Nachtwachen werden daher von Martinstag an unter schwerer Verantwortlichkeit aufgestellt. Aber weiter, wie verhält es sich mit den andern Fristen? Vor Weihnachten ist das Getreide ausgedroschen, sogar grösstentheils auf den Markt gebracht; die Garben bedürfen daher im Februar und Mai keines Schutzes; denn sie sind gar nicht mehr vorhanden. Nur eine der oben angeführten Stellen hilft auf die rechte Spur. Jene Nachtfrohnden haben nur zum geringen Theil die Beschirmung der Scheunen, in weit grösserem Umfang das Brauen und Backen zum Zwecke, zwei Geschäfte, die bekanntlich noch heute bei Nacht besorgt werden. Cäsarius deutet selbst an einem andern Orte (S. 663, Nro. 7) den wahren Zusammenhang an. „In jedem Amtsbezirk", sagt er, „kann der Herr Abt eine Camba anlegen, sowie auch eine Mühle. Camba heisst auf deutsch Back- und Brauhaus (Cambam vulgariter appellamus Bachhus et Bruhus). Die im Bezirk wohnenden Hintersassen sind verbunden, in diesen Camben gesäuertes Brod zu backen und Bier zu brauen, auch zu diesem Behuf das Getreide im Herrenhof abzuholen, auf die Mühle zu führen, dort zu mahlen und das Mehl zurückzubringen, damit sie sofort Brod daraus backen können." „Die Camben", fährt er fort, „werfen der Kirche keinen geringen Nutzen ab, dessgleichen die Mühlen." Ipsa enim camba ecclesiae reddit non minima emolumenta, sicut faciunt etiam molendina. Schon die Römer der spätern Zeiten kannten das, wahrscheinlich aus dem Keltischen stammende Wort camum [1]) für Bier; mit demselben hängt camba zusammen. Also Cäsarius bezeugt, mit Berufung auf das Zinsbuch, die Bauern hätten in der Frohnde Brod backen und Bier

---

[1]) Ducange, sub voce camba.

brauen müssen. Nun ist bekannt, dass man beide Stoffe heute noch bei Nacht bereitet. Dieser Thatsache gegenüber räth der gesunde Menschenverstand, den Frohndedienst der 15 Nächte wenigstens theilweise auf das Brodbacken und Bierbrauen zu beziehen. Und hiermit stimmt nun aufs schönste der Text des „alten Buches“ überein, derselbe bringt die Wachten oder 15 Nächte in den engsten Zusammenhang mit der bäuerlichen Bereitung von Brod und Bier. S. 667, Nro. 10: Reingerus facit panem et cerevisiam et wactas. S. 676, Nro. 33: illi de Bridenes servitium faciunt, sicut illi de Remeghe, coquunt, wactant, bratiant. S. 678, Nro. 42: Hildiger facit 15 noctes, panem et cerevisiam et wactas facit. S. 683, Nro. 59: sunt in Honespolt 24 mansi, faciunt 15 noctes bis in anno — wactas faciunt — coquunt panem et cerevisiam. S. 684, Nro. 62: in Keslige 21 mansi bis 15 noctes faciunt, — wactas faciunt, panem et cerevisiam faciunt. S. 685, Nro. 66: mansi in Arwilre duas 15 noctes faciunt — wactas faciunt, panem et cerevisiam faciunt; daselbst einige Sätze weiter unten: quinque mansi serviles in Cregelinheim panem et cerevisiam faciunt, wactas faciunt; und ibid. auf der andern Spalte: Geldradus 15 noctes facit, — panem et cerevisiam facit. S. 686, Nro. 67: sunt in Elsaffe mansi quinque; unusquisque duas 15 noctes facit, — panem et cerevisiam facit. Das. Nro. 68: invenimus in Munichhusen mansus quinque; unusquisque duas 15 noctes facit — panem et cerevisiam wactas facit. Nro. 70: est ex hac parte Rheni unus mansus, qui et wactas facit, panem et cerevisiam facit. S. 687, Nro. 73: sunt in Velippe mansi undecim serviles; facit unusquisque tres 15 noctes — panem et cerevisiam facit. Nro. 74: sunt in Einclo mansi 12, unusquisque tres 15 noctes facit, panem et cerevisiam facit et wactas facit. S. 688, Nro. 76: sunt in Justene mansus 26; — facit unusquisque panem et cerevisiam. S. 689, Nro. 87: sunt in Ludesheim mansi tres, unusquisque duas 15 noctes — panem et cerevisiam facit — wactas facit. Seite 690, Nro. 90: in Encene manentes novem — panem et cerevisiam faciunt. Das. Nro. 91: sunt in Sconouhe tres mansi; unusquisque panem et cerevisiam facit, duas 15 noctes facit. S. 691, Nr. 97: sunt in Rembach mansi 49; unusquisque panem et cerevisiam facit —

wactas facit, duas 15 noctes. Noch gehört hierher S. 675, Nro. 30: (mansi quidam in Glene) faciunt duas 15 noctes; cerevisiam faciunt, *panem non faciunt nec wactas;* ali autem mansi panem coquunt et wactas faciunt. Aus diesen Stellen zusammen ergeben sich folgende Schlüsse: 1) während sonst alle Frohnden und Gilten genau nach der Zeit oder Zahl geregelt sind, ist diess nur bei den für den ermüdeten Bauer lästigen Leistungen des Wachens, Brauens, Backens nicht der Fall. Da man nun unmöglich annehmen kann, der Bauer sei hierin ganz der Willkür des Gutsherrn oder Beamten preisgegeben gewesen, dringt sich die Nothwendigkeit auf, eine verborgene Berechnung zu vermuthen. Diese Voraussetzung wird durch den Augenschein bestätigt. Die mit den Worten braxare, coquere, wactare so enge verbundenen 15 Nächte, sei es in einfacher, verdoppelter oder verdreifachter Zahl, enthalten das Mass der drei Nachtfrohnden und sind der allgemeine Name für dieselben. 2) Geht der Text ins Einzelne ein, so müssen die Lasten des Wachens, Brauens, Backens als Unterabtheilung des Dienstes der 15 Nächte betrachtet werden. 3) Zuweilen kommen Fälle vor, dass einzelne Bauern von den drei Arten der Nachtfrohnden nur die eine mit Ausschluss der andern zu leisten haben, oder dass im einfachen Dienst der 15 Nächte alle drei, im zwei- und dreifachen nur zwei der nämlichen Arten begriffen sind. 4) Ist die Jahreszeit der Nachtdienste bestimmt, so muss angenommen werden, dass die Fristen des Februars und Mais sich auf das Brauen und Backen beziehen, weil in den genannten Monaten kein ungedroschenes Korn mehr bewacht werden kann. 5) Der Ausdruck wacta hat einen zweifachen Sinn, einen engeren und einen weiteren. In ersterem fällt er zusammen mit 15 noctes, z. B. S. 664, Nro. 1: wactas facit quando 15 noctes facit; im engeren bedeutet er das Bewachen der Scheunen und der Dörfer.

Ich finde im Texte des Zinsbuchs einen weitern und zwar noch deutlichern Beweis dafür, dass die Februar- und Maifristen des Nachtdienstes vorzugsweise das Brauen betrafen. S. 682, Nro. 54 heisst es: est in Hunlar camba una, debet modios centum, *si duo brates dati fuerint.* Der Sinn letzteren Satzes ist ohne Frage der: die camba trage nur dann 100 Scheffel ein, wenn

zwei brates gestattet würden, bewillige man nur eine, so sei der Ertrag geringer. Was soll nun bratis besagen? Gewiss nicht den einzelnen Sutt, denn was müsste das für ein Ungethüm von Braupfanne sein, die in einer Nacht 250 Scheffel abwirft, sondern offenbar sind Sutt*seiten*, oder Perioden des Brauens gemeint. Demnach zerfiel um das Jahr 800 der Braubetrieb der Zeit nach in zwei Hauptabschnitte. Soviel ich weiss, ist es heute noch so: im Januar und Februar braut man Doppelbier für den Spätsommer, im April und Mai das leichte, das sogleich getrunken wird. Allem Anschein nach wird es in Karls des Grossen Tagen nicht anders gewesen sein. Somit wären die zwei Fristen des Nachtdienstes im Februar und Mai erklärt. Ich will noch einen besondern Punkt hervorheben. Während des Maimonates sind überall die ländlichen Arbeiten in vollem Gang. Wäre es nun denkbar, dass man gerade um diese Jahreszeit den mit Arbeiten bei Tage genug beschäftigten Bauer auch noch durch Nachtfrohnden quälte, hätte nicht Rücksicht auf einen besonders reichen Ertrag die Herrschaft dazu bestimmt! Ich wiederhole die Worte des Cäsarius: ipsa enim camba ecclesiae reddit non minima emolumenta.

Wie ist es nun zu erklären, dass die Prümer Klosterverwaltung so grosse Arbeitskräfte auf das Brauen und Backen verwandte, oder, was hiermit gleichbedeutend, warum Cäsarius die camba sammt den Mühlen eine überaus reiche Quelle des Einkommens nennen kann. Hören wir erst die Beweisstellen. S. 667, Nro. 7: zu Malenburne ist eine Mühle, ebenso eine Cambe; letztere liefert 100 Scheffel Ertrag. S. 679, Nro. 45: zu Vilantia sind zwei Mühlen, welche 40 Scheffel gemischter Frucht (annonae mixtae) liefern, ferner drei Brauereien (bratsinae tres), welche zusammen 300 Scheffel Haber abwerfen. S. 680, Nro. 46: zu Malbunbreit sind 2 Mühlen, welche 40 Scheffel Mischfrucht und 10 Scheffel Malz eintragen. Auch eine verlassene Mühle ist dort, die, wenn man sie wiederherstellt, 30 Scheffel Haber abwerfen würde. S. 681, Nro. 46: wo die Einkünfte von Malbunbreit zusammengerechnet werden: „zwei Mühlen sind dort, die 40 Scheffel Getreide, 10 Scheffel Malz liefern, ferner eine Brauerei von 50 Scheffel Ertrag.“ S. 682, Nro. 54: zu Hunlar ist eine Camba, die 100 Scheffel liefert, wenn

man zwei Brauzeiten gestattet. Der Text des Zinsbuches unterscheidet, wie es scheint, zwischen camba, welches Cäsarius für ein Backhaus *und* Brauhaus erklärt, und zwischen bratsina, welches Wort nichts anderes als eine Brauerei bezeichnen kann. Aber im Ertrag zeigt sich kein wesentlicher Unterschied. Die Cambe zu Malenburne trägt 100 Scheffel, ebensoviel werfen die 3 Brauereien zu Vilantia ab; und wenn gesagt wird, dass die Brauerei zu Malbunbreit nur 50 Scheffel Haber liefert, während die Camben zu Hunlar und Maleburne 100 ertragen, so folgt daraus keine grössere Ertragsfähigkeit der Camben. Denn man kann annehmen, dass jene Brauereien kleiner waren, als die zu Vilantia, welche ja gleich den Camben 100 Scheffel abwarfen, oder dass sie nur eine Brauzeit hatten. Glücklicher Weise liegt hieran wenig. Alles dreht sich um die Frage, ob der nachgewiesene Ertrag der Camben und Brauereien ein reiner war, d. h. nicht zum Theil aus Gütergenuss stammte, die mit den Brauereien und Mühlen verbunden sein mochten. Ich glaube, man muss diese Frage unbedingt bejahen; denn erstens ist bei Erwähnung der Camben und Brauereien nirgend von Gütern die Rede, die zu ihnen gehörten; zweitens haben die Lobsprüche, welche Cäsarius den Mühlen als Quellen reichen Einkommens ertheilt, nur unter der eben entwickelten Voraussetzung einen Sinn. Drittens zeugt für dieselbe eine andere freilich etwas dunkle Stelle des Giltbuches S. 682, b.: camba (in Hunlar) 100 modios solvit absque eo, quod venit de ipsa curte dominica. Was besagen diese Worte? Meines Erachtens können sie nicht anders erklärt werden als so: die Cambe trägt 100 Scheffel rein, d. h. nach Abzug der Frucht, welche der herrschaftliche Hof zum Brauen geliefert hat, und welche zum Voraus — vor Berechnung der 100 Scheffel Gewinn — der klösterlichen Verwaltung ersetzt worden ist.

Auf welche Weise gewannen nun Mühlen, Brauereien und Camben solchen Ueberschuss? Erwägt man alle im Zinsbuche erwähnten, hierher bezüglichen Thatsachen, so war der Gang der Sache dieser: wollte der Bauer sein Korn in Brod verwandeln, so musste er sich an die *herrschaftliche* Mühle wenden und der Müller behielt dann von dem Getreide, das der Bauer brachte, als Mahlzins soviel zurück, dass er dem Kloster jenen Abtrag

geben konnte; wollte der Hintersasse Weissbrod oder Bier anschaffen, er konnte beides nur in der *herrschaftlichen* Cambe und Brauerei, obgleich Eigenthum des Klosters, wie wir wissen, die von Fröhnern betrieben wurden, bekommen, und abermal nahmen die herrschaftlichen Vorsteher der bratsinae und cambae solchen Gewinn, dass jener reine Ertrag herauskam. Hieraus folgt nun: im Prümer Gebiet hatte die Herrschaft, wie auch Cäsarius zu verstehen gibt, ausschliesslich das Vorrecht, Anlagen der erwähnten Art zu machen, die dortigen Camben, Mühlen, Brauereien waren gebannte Werke. Eine andere Thatsache stimmt hiermit aufs schönste überein. Laut dem Lorscher Güterbuche entrichteten, wie oben gezeigt worden, viele Hintersassen Bier als Gilt an die Herrschaft. Anders im Prümer Gebiet; hier ist nirgends von Biergilten die Rede. Der Bauer liefert keines, er empfängt nur, nämlich entweder gegen Frucht, wenn er aus der Cambe Bier beziehen will, oder ohne Geld, wenn er solche Frohnden macht, bei welchen laut dem Giltbuch die Herrschaft dem Pflichtigen Atzung zu reichen hatte, z. B. S. 679, b. oben. Man sieht, die Prümer Verwaltung verstand es um den Anfang des neunten Jahrhunderts weit gründlicher, ihre Hintersassen zu beschatzen, als die Lorscher. Der Bauerndruck ist aus Gallien zu uns gekommen.

Noch muss ich bemerken, dass für den Dienst der 15 Nächte keine Atzung gereicht ward. Denn erstlich schweigt das Zinsbuch hiervon, wo von den Nachtfrohnden die Rede ist, zweitens hebt es an einer Stelle ausdrücklich hervor, dass der Bauer bei Leistung einer Hauptart des Nachtdienstes, nämlich bei Bewachung der Person des Herrn, keine Nahrung erhält, sondern aus den eigenen Rippen zehren musste. S. 696, Nro. 115: ubicunque senior fuerit in pago, debent Friskingas ducere illuc (sie haben für des Abtes Feldküche Frischlinge zu liefern) et *custodire* et servire et *de suo vivere*. Beim Backen freilich werden sie sich manchmal auch ohne gnädigste Erlaubniss der Herrschaft ein Stück Brod abgeschnitten oder einen Laib auf die Seite gebracht haben.

e) Gilten.

Noch immer sind wir mit den Lasten der Prümer Hintersassen nicht zu Ende, ein sehr wichtiger Posten ist im Rückstand, das Verzeichniss der Gilten. Gleich den Lorscher Bauern zahlten auch die Prümer zahlreiche Gilten; und zwar haben letztere manches Eigenthümliche. Der Kürze wegen theile ich sie ein in Erzeugnisse des Thierreichs und der Pflanzenwelt. I. Die gewöhnlichsten Lieferungen der ersten Classe sind Ferkel, Schweine, Lämmer, Schafe, Hühner, Eier. Belegstellen kamen oben genug vor. Ueber Lieferung von Ochsen an die Herrschaft finde ich nur eine einzige Stelle S. 697, Nro. 118: sunt in Ockenheim mansi serviles 16; mittunt inter omnes bovem unum in curte. Dagegen ist an einem andern Orte gezeigt worden, dass die Prümer Hintersassen, gleich den Lorschern und vielen andern deutschen und französischen Kirchenbauern, Zugochsen zum Heere stellen mussten, die, wenn sie nicht während des Feldzugs drauf gegangen waren, nachher zurückgegeben wurden. Dieser Dienst dauerte die drei Sommermonate von Mitte Mai bis Mitte August. S. 664, Nro. 1: in hostilitium mittit carrum unum et boves quatuor a medio Majo usque ad medium Augusti. Honiggilten werden, wenn ich recht gelesen habe, nur einmal im Texte selbst erwähnt. S. 693, Nro. 104: die sächsischen Hintersassen des Klosters liefern 4 Gelten; ein zweites Mal ist von Honiglieferung in den Bemerkungen des Cäsarius die Rede, welche die Voraussetzung alten Herkommens für sich haben. Er sagt S. 671, b.: „man muss wissen, dass der Herrenhof zu Alve jährlich 4 Gelten Honig zu liefern hat, ebenso die Höfe zu Savern, Salrich, Olmeze und Morlebach je zwei. Dieser Honig wird gewonnen aus dem Ertrag der wilden Bienen, welche man in den Wäldern der Kirche findet; aus besagtem Honig bereitet man Claret zum Gebrauch der kranken Brüder und zum Auftischen bei Festen: illud mel solvitur de inventionibus apum in sylvis ecclesiae et de melle isto conficitur claretum propter solennitates et infirmos fratres." Auch von Wachsgilten spricht der Text des Zinsbuches nur ein einziges Mal. S. 675, Nro. 32: sunt in Wimesheim mansi 16; solvit unusquisque etc. Si senior (der Abt)

adveneri, ligna ducit (auf die curia oder den Herrenhof, wo der Abt während der Reise wohnt) ad sufficientiam, *ceram similiter.* Was die Fische betrifft, so heisst es S. 696, Nro. 115, dass Bauern der Höfe zu Geinheim je 6 Salmen nach Prüm zu liefern hätten: *portant* sex salmones. Aber die Worte sind so gestellt, dass man kaum entscheiden kann, ob die fraglichen Hintersassen hierbei nur als Boten dienten und die Fische aus den Reussen des Klosters überbrachten, oder ob dieselben vorher ihnen gehört hatten. Dagegen erwähnt das Zinsbuch mehrfach unter dem Namen trocta etwas, das kaum eine andere Bedeutung haben kann, als Fische, obgleich Cäsarius diess bestimmt leugnet. S. 679 b. heisst es: gewisse Bauern von Lubin hätten zu liefern pullos tres, ova 20, troctas 20, aut avenae modios 2, linum fusas 60. Aus dem Ersatzwerthe erhellt, dass trocta etwas Gutes und Theures ist, aus der Zusammenstellung mit Eiern und Hühnern, dass es dem Thierreiche angehört. Nun kommt das Wort trocta hundertmal in mittelalterlichen Schriften für Forelle und andere Fische der Art vor und hat sich bis auf den heutigen Tag in dem französischen truite erhalten. Aber Cäsarius macht zu obigen Worten die Bemerkung: quid sit troctae, ignoro, scio tamen bene, quod troctae non sunt pisces. So misslich es scheint, einem Mönche des dreizehnten Jahrhunderts, der in Prüm selbst gelebt hat, und die dortigen Verhältnisse genau kannte, zu widersprechen, kann ich mich doch in diesem Falle seiner Behauptung kaum fügen. Die troctae erscheinen noch in zwei Hauptstellen des Zinsbuches. S. 680, a. wo gesagt wird, die Höfe des Klosteramts Vilantia entrichten zusammen pullos 154, ova 940, troctas 940. Abermal sind hier die troctae mit Erzeugnissen des Thierreichs zusammengestellt. Aus einer zweiten Stelle endlich erhellt, dass sie eine leckere Festspeise waren. S. 682, Nro. 54 heisst es nämlich: die Höfe zu Hunlar haben zu liefern 10 troctae, welche für die Bewirthung, die von Seiten des Abtes dem Gesinde der Kirche zu geben ist, aufgespart sind. Meines Erachtens weist der Text auf ein Festessen hin, das der Abt nach altem Herkommen der Dienerschaft zu Prüm von Zeit zu Zeit gab, und die troctae sind ein leckeres Mahl, das die Bauern zu diesem Zweck in ihren Weihern sorgfältig aufbewahren, gleichsam zurücklegen mussten. Passt

diess alles nicht trefflich auf Forellen? Sei dem wie ihm wolle, für den Bedarf des Klosters an Fischen war durch besondere Anstalten und zwar unter *leidender* Mitwirkung der Hintersassen ausgiebig gesorgt. Häufig erwähnen mittelalterliche Denkmäler unter dem Namen venna oder vinna gewisse Vorrichtungen oder Einzäunungen in Flüssen, welche den Zweck haben, Fische zu fangen. In einer Urkunde [1]) Ludwigs des Deutschen vom Februar 871 heisst es: Ansboldus abbas (Prumiensis) detulit in praesentiam nostram quoddam praeceptum, in quo continebatur, qualiter Domnus avus noster Karolus imperator concessit de villa Baucravia (Bacharach) ripam Rheni fluminis et terminos de eadem villa conjacentes ad ripam Rheni fluminis ad quandam piscationem et *vennam* faciendam fratribus ad monasterium Prumiae consistentibus. Nun von eben solchen Vennen oder Fischreussen spricht das Zinsbuch mehrfach, und man ersieht zugleich aus den betreffenden Stellen, dass die Bauern abermal herhalten mussten, die Aal- und Salmenfänge zu bauen und in gutem Stande zu bewahren. S. 668, Nro. 10: ad Merreche (wohl Mering an der Mosel) in venna et mansuarii et haistaldi operantur. S. 695, Nro. 115: die Bauern von Geinheim haben zu liefern je fünf Pfähle für die venna (Fischreusse). Die gleiche Last liegt nach S. 697, Nro. 117 den Hintersassen von Alvesheim ob. Zu einer Stelle, deren Text meines Erachtens verderbt ist, fügt Cäsarius S. 675, Nro. 33 die Bemerkung bei: venna ist eine theure aber nützliche Einrichtung zum Fischfangen; auf deutsch heisst venna Weer oder Steile. Venna est instrumentum sumtuosum et satis utile, unde pisces capiuntur, quod appellamus Veer sive Steile. Venna ist anerkanntermassen ein gallisches oder keltisches Wort, das ursprünglich Gefäss bedeutet [2]). Für Veer weiss ich keine andere Erklärung als Wehr, das noch heute im Schwäbischen einen Damm bedeutet, den man in Flüsse hineintreibt, um das Wasser zu schwellen. In Steile sehe ich eine durch den Damm entstandene steile d. h. abschüssige Strecke des Flusses. Da Cäsarius ausdrücklich die Vennen für eine theure Anlage erklärt, muss man den Schluss ziehen, dass der natürliche Lauf der gehemmten Flüsse durch ein-

---

[1]) Hontheim, hist. Trevir. dipl. I, 214. [2]) Graff, Sprachschatz III, 126.

gerammte Pfähle oder aufgeschüttete Steine gestaut worden ist, wodurch man das Wasser zwang, sich in ein freigelassenes Rinnsal hineinzustürzen, in welchem dann die Fische mittelst Geflechten, die sich nur Strom aufwärts nicht abwärts öffneten, gefangen wurden. Sachverständige mögen die Beschreibung des Zinsbuches und seines Glossators besser beurtheilen, als ich es vermag.

Unter den Thieren, welche die Bauern von Prüm an die Herrschaft abliefern mussten, kommt endlich noch ein seltsames vor, dessen Werthschätzung beweist, dass im Kloster zu Prüm Heilkunde geübt und wohl auch gelehrt worden ist, nämlich der Blutegel. S. 691, Nro. 97: sunt in Rembach mansi 49, ex his octodecim solvunt sanguisugas; unusquisque triginta. Also hatten die 18 blutegelpflichtigen Bauernwirthschaften zusammen 540 Stück zu fangen und in das Kloster zu schaffen. Ebenso S. 696, Nro. 115: sunt in Geinheim mansi lidiles 24 et dimidius; debet unusquisque sualem etc. etc. Dann nach einer langen Reihe von Frohnden und Gilten debet sanguisugas centum. Von beiden Orten Geinheim und Rembach zusammen erhielt demnach das Kloster jährlich 3040 Blutegel: eine hübsche Zahl, mit der man vielen Leuten überflüssiges Blut abzapfen konnte.

Die Giltpflicht der Prümer Bauern beschränkte sich nicht blos darauf nützliche Thiere, die sie selbst gross gezogen hatten, der Herrschaft zu liefern, sie mussten in vielen Fällen gleich den Lorscher Hintersassen für die Mästung des dem Kloster angehörigen Viehes sorgen. S. 675, Nro. 32: „ist die Eichelmast nicht gerathen, so übernimmt jeder Bauer der 16 Höfe zu Wimesheim auf S. Martinstag 3 Schweine der Herrschaft und füttert sie von seinem Eigenen bis in den Maimonat.“ Si glandes defuerint, accipiet ad festum S. Martini porcos tres et pascit de suo usque in Majum mensem. Etwas anders S. 696, Nro. 11: (de mansis lidilibus 24 in Geinheim) debet unusquisque animal unum senioris accipere ad missam S. Martini et de suo nutrire usque in Pascha. Hier ist die Mästungsgilte unbedingt, aber dafür um 2 Drittheile leichter. Die nämliche Last wird S. 695, Nro. 114, 30 Litenbauern des Ortes Nekrok auferlegt, aber mit dem Beisatze: quod si perdiderit unum, reddet de suo. Noch gehört hierher S. 697, Nro. 117: sunt in Alvesheim mansi lidiles 15; debet unusquisque

porcos duos sui senioris nutrire a missa S. Martini usque ad dimidium Martium. Endlich kommt ein einziges Beispiel vor, dass Prümer Bauern zu Unterhaltung der herrschaftlichen Fohlenhöfe Beiträge leisteten, doch nicht in Naturerzeugnissen, sondern in Geld. S. 692, Nro. 100: sunt in Aldensele mansi XIII, solvit unusquisque etc. etc. dann: ad pascendos poledros denarios tres.

II. Gilten an Erträgnissen des Bodens. Abermal stossen wir hier auf einen wesentlichen Unterschied zwischen der Lorscher und Prümer Gutsverwaltung. Im ersteren Gebiet lieferten die Zinsbauern eine Masse Körnerfrüchte als Gilte an die Herrschaft. Anders im Prümer. Hier baute das Kloster den grössten Theil des Bedarfs an Getreide auf den Salländereien, und nur in kleinen Beträgen und ausnahmsweise entrichteten die Hintersassen Fruchtgilten. Folgende Getreidearten werden unter den Gilten erwähnt: Haber (hauptsächlich als Waldzins und vom Ertrage der Brauereien), Gerste, Spelt, Roggen, Mischfrucht (annona). S. 673, Nro. 25: die Centene Isle zahlt 30 Scheffel Haber als Waldzins. Seite 679, Nro. 45: ein Hof zu Lubin liefert drei Hühner, zwanzig Eier, oder 2 Scheffel Haber. Die oben erwähnten Mühlen und Brauereien zu Vilantia entrichten (nach S. 679, Nro. 45) 300 Scheffel Haber, 40 Scheffel de annona. S. 679, Nro. 44: von 49 Höfen zu Awans liefert jeder des Jahres 10 Scheffel Haber, oder Gerste, oder Spelt. S. 669, Nro. 16: mehrere Höfe zu Wick geben jährlich 8 Scheffel Spelt. S. 687, Nro. 77: Viele Höfe zu Justene entrichten je das zweite Jahr 6 Scheffel Gerste, und zwar nach S. 688, a. unten, zusammen 144 Scheffel. S. 689, Nro. 87: drei Höfe zu Ludesheim zahlen je 7 Scheffel Gerste und ein Sester. S. 682, Nro. 54: die Höfe zu Hunlar entrichten als Kriegsfuhrsteuer entweder je 4 Denare oder 2 Scheffel de Rogone (Roggen), zusammen 18 Denare oder 24 Scheffel Roggen. Zuweilen wird bestimmt, dass die Zinsbauern ihre Fruchtgilt, statt sie auf die herrschaftliche Fruchtscheune abzuliefern, in die Saläcker einsäen sollen. S. 697, Nro. 117: von den 15 Litenhöfen zu Alvesheim bestellt jeder 3 Jaucherte und säet von seiner eigenen Frucht 2 Scheffel: facit jugera tria et de sua annona seminat modios duos. Ebenso heisst es Seite 69 Nro. 115: von den 24 Lidenhöfen zu Geinheim: facit unusquisque jugera tria de sua annona, seminat modios duos de siglo (segali).

Endlich wird unter den Gilten an Körnern, welche die Prümer Bauern zu liefern hatten, der Same einer Gartenpflanze erwähnt, von welcher ich in deutschen Zinsbüchern des neunten Jahrhunderts kein Beispiel, wohl aber mehrere in französischen finde, nämlich Senf. S. 671, a. unten: Hintersassen von Hettingen haben zu liefern einen Becher Senf: sinapum staupum unum. Ebenso S. 673, Nro. 25: die Höfe von Schweich sollen entrichten 15 Becher Senf, sinapum staupos 15. Dieser Gebrauch ist aus Gallien herüber nach Prüm gekommen, denn wie ich schon bemerkte, in verschiedenen französischen Quellen nimmt Senf eine Stelle unter den Gilten ein [1]). Auch wird er dort bald nach staupus wie hier, bald nach Sestern gemessen. Wozu verwandten nun die geistlichen Herren den Senf? Man könnte an ärztliche Zwecke denken, aber der Mönch Wandelbert, der im neunten Jahrhundert zu Prüm lebte und ein schönes Gedicht über die Monate schrieb, belehrt uns, dass der Senf mit süssem Weinmost zu derselben Würze versotten ward, die heute noch zum Fleisch als Würze dient. Die Bereitung fiel in den October. Wandelbert singt [2]):

Tunc quoque contritum, mola vertente, sinape
Prodest uvarum primo miscere liquori,
Hinc epulas gravi relevent ut deinde sapores.

Ein bedeutender Theil der Hintersassen des Klosters zahlte Weingilten, während von Bierlieferungen aus den oben entwickelten Gründen nirgends ein Wort steht. Die nächste Stelle nach dem Wein nimmt der Flachs und die Gewebe aus Lein und Wolle ein. Gemessen wird der Lein im Prümer Zinsbuch bald nach den Massen, die auch das Lorscher kennt, nach Pfunden oder Spindeln (fusa), bald nach einem eigenthümlichen, der clava. S. 674, Nro. 29: Hadeboldus solvit de lino clavas tres, de lini semine bacinum unum. Der Ausdruck clava stammt, gleich mehreren andern, die im Prümer Zinsbuche vorkommen, aus dem Keltischen, und bezeichnet ein Gewicht, das, wenn man die Beweisstellen bei Ducange [3]) auf das Gebiet von Prüm beziehen darf, 8 Pfunde betrug. Nebst Flachs musste, wie aus obiger Stelle erhellt, auch

---

[1]) Guérard, Irminon I, 715. [2]) Bei d'Achery spic. II, 60. [3]) Sub voce clava.

Leinsamen von manchen Bauern gezinst werden. Das Mass für ihn bacinum d. h. Gefäss, Gelte, gehört wohl ebenfalls einer keltischen Wurzel an [1]). Die Verarbeitung des Flachses lag wie im Lorscher Gebiet vorzugsweise den Weibern ob, wiewohl sie keineswegs der einzige Dienst war, den die Herrschaft von ihnen forderte. Viele mussten vielmehr bei Frohnden und Gilten ihren Männern helfen. Seite 671, Nro. 25 heisst es vom Weibe eines Hintersassen: uxor illius solvit de vino modios 10. Dessgleichen S. 693, Nro. 105 von einem frohndpflichtigen Bauern: ad messem et ad foenum tres dies facit *cum uxore sua* et ad linum colligendum et parandum. Letzteres war freilich ihr Hauptgeschäft. Eine beträchtliche Masse theils Leinwand, theils Wollenzeug erscheint auf der langen Liste der Prümer Gilten. Man vergl. z. B. S. 694 flg. die Zusammenstellung der Einkünfte aus mehreren Dörfern: zwölf halbe Sklavenmansen zu Gembrike liefern 3 camsiles, sieben Sklavenmansen zu Backele 3½ Stück Leinwand, vier Sklavenmansen zu Nasteden entrichten 2 Stücke, ein Lidenhof zu Sualbach 1 Stück. Sieben halbe Lidenhöfe zu Nesene liefern 3½ Stück, zwölf Sklavenhöfe ebendaselbst 3 Stücke. Zwölf Sklavenhöfe zu Wlathe liefern 6 Stücke. Fünf halbe Lidenhöfe zu Venestre liefern 2 Stücke. Zwölf Sklavenhöfe ebendaselbst 8 Stücke. Die nämliche Stelle gibt auch eine Berechnung der sarciles: die Pflichtigen von Ursel geben 14, die von S. Goar, Palezfeld, Biberheim, Belten zusammen 34 Stücke Wollenzeug. Die Grösse der Leinwand- und Wollentuchstücke berechnet der Text gleichmässig auf 12 Ellen Länge, 2 Breite. S. 680, a, Mitte: ancillae, quae ibi sunt, debent unaquaeque *ex dominico lino* facere camsilem unum vel sarcilem unum, in longitudine cubitos 12, in latitudine duos. Cäsarius dagegen weicht hiervon in einer Beziehung etwas ab, indem er zwar die Grösse der sarciles ebenso bestimmt, aber den camsiles ein kleineres Mass zuschreibt. S. 664, b. sagt er: camsil est lineus pannus, de puro lineo compositus, habens in longitudine octo ulnas, in latitudine duas. Dagegen S. 665, b.: Sarcil est pannus grossus, 12 ulnas habens in longitudine et duas in latitudine. Die Unterscheidung, ob das Gewebe aus dem eigenen Stoffe des Bauern oder aus herr-

---

[1]) Ducange, sub voce bacca.

schaftlichem gemacht sei, findet sich im Prümer Zinsbuche ebenso wie im Lorscher. Ein Beispiel des Gewebes ex lino dominico gibt die eben angeführte Stelle. Der Gegensatz hierzu findet sich S. 694, Nro. 111: sunt in Venestre mansi serviles 16, qui ex *proprio lino* camsilem faciunt. Auch Hanf scheint im Prümer Gebiet gebaut und als Gilte geliefert worden zu sein. S. 671, b. unten heisst es: Neunundzwanzig Hintersassen zahlen wie die andern, nur um 2 Scheffel weniger, haben aber keine canaveras, alii 29 viri solvunt, sicut ceteri, minus modiis duobus, et canaveras non habent. Zu letzterem Worte bemerkt nun Cäsarius 672, a. oben: was Canavera sei, weiss ich nicht zu sagen. Ich denke es verhält sich hiermit, wie mit seiner Behauptung über die troctae. Das Wort canava kommt in karolingischen Quellen nicht selten vor und bedeutet Hanf. Das Wirthschaftscapitular vom Jahre 812 stellt z. B. als gewöhnliche Erträgnisse der Kammergüter Lein, Wolle, Hanf zusammen: quid de lana, lino vel canava — habuerint, — judices nobis notum faciant. Demnach dürfte canavera Aecker bezeichnen, auf welchen Hanf angepflanzt werden kann. In der That führt Ducange ganz ähnliche Formen des Wortes mit dieser Bedeutung auf [1]).

Hatten die Bauernweiber des Prümer Gebiets den Zinsflachs gebaut, zur Entfaserung hergerichtet, gebrochen, gehechelt, gesponnen und gewoben, so forderte die Herrschaft noch einen weiteren Dienst von ihnen, sie mussten die Leinwand zerschneiden und Unterhosen für die Mönche daraus nähen. Dieses Nähen der Zinsleinwand war eine eigene Art der Frohnde oder Gilt und hiess custuria. S. 664, Nro. 1: Widradus habet mansum integrum, solvit in censu etc. etc. unam aream in horto dominico mundat. Foemina sua debet suere femoralia. Hierzu macht Cäsarius S. 664, b. die Bemerkung: die Benediktinerregel erlaubt den Mönchen, wenn sie auf Reisen geschickt werden, Beinkleider anzuziehen, und die Weiber unserer Hintersassen sind verbunden, solche Beinkleider aus Zinsleinwand zu nähen. Haben sie dieselben verfertigt, so müssen sie die genähte Waare den Amtleuten ihres Bezirks überreichen, welche dann dieselbe an den Kämmerer des Klosters

[1]) Sub voce canava Nro. 2.

abliefern, regula indulget monachis in via directis, ut femoralibus — quae femoralia tenentur feminae hominum nostrorum suere, ut camerario conventus ita conlita villici sive ministri de officio suo debent praesentare. Was das Kunstwort custaria (französisch coutûre) betrifft, sagt das Zinsbuch S. 668, Nro. 10: illae feminae, quae camsiles faciunt, colligunt linum, et trahunt de aqua et parant — tum custuriam faciunt ad cameram. Ebenso S. 670, Nro. 23: custuram faciunt ad cameram hae feminae, quae linum solvunt [1]).

Endlich von Gilten an Oel oder andern Brennstoffen finde ich im Zinsbuche nur einige wenige Spuren. S. 695, Nro. 14 heisst es: wenn der Abt den Herrenhof oder das Amthaus zu Nekrok besucht, sind die Hintersassen verbunden, das Haus zu bewachen und für Beleuchtung zu sorgen: debent wactare et luminaria dare. Man könnte an Wachskerzen denken, ob ich gleich sehr bezweifle, dass der ganze Herrenhof auf diese Weise beleuchtet worden sei. Aber sonst wird unter den Gilten die Lieferung einer Laterne erwähnt, die doch wohl kaum anders als mit Oel gespeist worden sein kann. S. 695, Nro. 113: während der Weinlese sollen die Bauern zu Dinheim bei Nacht die Kelter mit einer Leuchte versehen: debent in nocte dare lucernam ad calcatorium.

f) Ausserordentliche Gilten.

Noch erwähnt das Giltbuch einige ausserordentliche Abgaben von Erzeugnissen des Bodens, der Viehzucht oder andern Werthen, die ich als Anhang beifüge. I. Das Königshuhn, oder das Königsferkel. An vielen Stellen wird gesagt, wenn der König einen Ort besuche, seien die dort wohnenden Hintersassen verbunden gewisse Gilten zu liefern. S. 666, Nro. 6 bezüglich der Höfe zu Walmersheim: in adventu regis (debent) friskingam unam et de farina modium unum. S. 667, Nro. 8 von den Hintersassen zu Sarensdorf: in adventu regis (debent) pullum unum, ova quinque. Andere der Bauern desselben Ortes liefern bei derselben Gelegenheit: in

[1]) Der Satz ist im Abdruck bei Hontheim falsch interpungirt.

adventu regis friskingam unam et de farino modium unum. S. 668, Nro. 10 von den Bauern zu Ettelendorf: (debent) in adventu regis pullum unum, ova quinque. Ebenso von den Bauern zu Huttingen S. 671, Nro. 25: (faciunt) in adventu regis pullum unum, ova quinque. S. 674, Nro. 27 von den Hintersassen zu Salm: (debent) in adventu regis pullos septem. Wie leicht zu sehen waren diese Gaben eigentlich für die Bewirthung des Königs bestimmt. Aber da die Aebte den reisenden Hof in ihre Herrenhäuser oder ins Kloster aufnahmen, zogen sie die Quartiersteuer der Bauern selbst ein.

II. Die Grabsteuer. War ein Bauer im Prümer Gebiet gestorben, so mussten die Angehörigen für die Beerdigung einen gewissen Zins oder eine Stolgebühr bezahlen, die eigentlich dem Pfarrer gebührte. Aber der Abt nahm zwei Drittel dieser Taxe für sich in Anspruch, wodurch dieselbe den Charakter einer Gutsabgabe erhielt. Es ist daher in der Ordnung, dass das Prümer Verzeichniss die Grabsteuer unter die Gilten und Frohnden verrechnet. S. 681, Nro. 48: est in Bastenacke ecclesia una, ubi aspicit de terra jornales tredecim. Decimae de annona et foeno duas partes recipit senior, id est abbas, tertiam partem vero presbyter. Similiter de sepultura. Ebenso auf der nämlichen Seite Nro. 51: hier handelt das Zinsbuch zuerst von dem Antheil, den der Abt am Zehnten und einer andern sehr wichtigen Abgabe beziehe. Dann fährt es fort: de sepulchris accipit presbyter tertiam partem. Der Sinn ist ohne Frage derselbe wie oben: der Pfarrer erhält ein Drittel, der Abt die beiden übrigen.

III. Das Besthauptrecht. S. 683, Nro. 55 sagt das Zinsbuch: „wenn ein Hintersasse des Klosters stirbt, so gehört das Beste, was der Verstorbene hinterlässt, dem Gutsherrn (d. h. dem Abte), das Uebrige fällt mit Erlaubniss des Gutsherrn und des Amtmannes den Angehörigen des Todten (d. h. in unserer Weise den Erben) zu. Si quis obierit, optimum, quod habuerit, seniori datur, reliqua cum licentia senioris et magistri disponit (nämlich der Grammatik nach der Verstorbene) in suos.“ In Bezug auf diese Sätze wirft Cäsarius weiter unten S. 684, b. die Worte hin: „man muss wissen, dass alle Leute des Klosters sowohl eigentliche Hofbauern als solche, welche nur Kopfgeld zahlen (und keine Hube

haben), wenn sie sterben, die cormeda zu entrichten schuldig sind: sciendum est, quod omnes homines, et mansionarii et capitales, quando moriuntur, cormedas solvunt." Das Wort cormeda, dessen Ableitung noch nicht erklärt ist, bedeutet das, was man im Deutschen Besthauptrecht nennt, und kommt seit dem elften Jahrhundert in Urkunden vor [1]). Beim ersten Anblick könnte man sich versucht fühlen zu vermuthen, dass obige Stelle nicht in die Zeiten Karls des Grossen hinaufreiche, sondern durch eine spätere Hand in den Text des Prümer Giltbuchs hineingefügt sein dürfte. Aber ein solcher Zweifel wäre grundlos. Das Wesen des Besthauptrechts, wenn auch nicht der Name cormedia, kommt in unzweifelhaften Denkmälern seit der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts zum Vorschein. Lothringische Urkunde [2]) aus dem Jahre 765: quicunque mansum de terra *nostra* possederit, moriens bovem unum ad curtem (an den Herrenhof) dabit, quod vulgo dicitur herdohso (der Heerdochse, der die Kühe leitet), aut si bovem non habuerit, duodecim denarios persolvet. Urkunde [3]) Karls des Grossen vom Jahre 812: de viro (censali) optimum jumentum, si habet, sin autem, melius vestimentum ejus ecclesia habebit, femina pretiosius dabit vestimentum ... (de eo), qui in huba mortuus fuerit, optimum jumentum cum vestimento superiori ecclesia habebit et filius ejus heres hubae erit. Diese Sätze sind klar. Namentlich erhellt aus den zuerst angeführten Worten, dass das beste Haupt der Preis war, um den der Sohn des Hörigen die Nachfolge in die Hube des Vaters erlangte. Im Uebrigen würde man sehr irren, wenn man glaubte, dass die eben besprochene Ausübung des Besthauptrechtes eine tyrannische Massregel, ein den Sklaven auferlegtes Joch gewesen sei; die curmedia war das Gegentheil, eine wesentliche Verbesserung, ein bedeutender Fortschritt in der stetigen Entwicklung des Looses der niedern Classen von ehemaliger Rechtlosigkeit zu menschlichern Zuständen. Nach der Salica, ja sogar noch nach der Bawarica konnte der Hörige gar nichts besitzen; was er mit Arbeit verdiente, was er fand oder geschenkt erhielt, gehörte nicht ihm, sondern dem Herrn.

---

[1]) Ducange, sub voce curmedia. [2]) Calmet, histoire de Lorraine, I, preuves S. 282. [3]) Grimm, Rechtsalterthümer I, 365.

Langwierige Kämpfe hat es, wie wir wissen, der Geistlichkeit gekostet, bis sie durchsetzte, dass ein Sklaveneigen anerkannt ward, dass die Lehre vom peculium im bürgerlichen Leben und vor den Gerichten Geltung erhielt. Aber damit hatten die Kinder eines Sklaven, der bei seinem Tode Vermögen hinterliess, noch keineswegs das Recht errungen, die Erbschaft ihres Vaters anzutreten. Es bedurfte neuer Anstrengungen, bis auch dieser Grundsatz sich Bahn brach. Wohlan, zu der Zeit, als das Zinsbuch von Prüm abgefasst wurde, d. h. meines Erachtens zwischen 790 und 808, war der Sieg auch des zweiten Grundsatzes entschieden. Ich werde später zeigen, dass das Herkommen dem ehemaligen Sklaven, der auf einem mansus servilis sass, ein gewisses Besitzrecht auf denselben zugestand, und dass, wenn er starb, seine Kinder nicht nur das peculium oder die bewegliche Errungenschaft des Vaters, sondern auch dessen mansus ohne Anstand erbten. Nun ist es eine alte Erfahrung, dass gewisse Classen, wenn sie auch zuletzt, freiwillig oder durch die öffentliche Meinung genöthigt, gewissen Geboten der Menschlichkeit sich fügen, doch nie ohne ein gewisses Entgelt Nutzungen fahren lassen, in deren Besitze sie längere Zeit gewesen sind. Eben ein solches Entgelt aber oder eine solche Abfindung für den Verzicht auf das alte Recht der Herren, die Errungenschaft wie den mansus der Sklaven als ihr unbedingtes Eigenthum zu behandeln, war die cormedia.

Soviel über die Sache. Fassen wir noch das Wort ins Auge. Bei Erklärung desselben sind folgende Punkte in Betracht zu ziehen. 1) Das Besthauptrecht kommt, wie oben gezeigt worden, zuerst in Lothringischen Urkunden zum Vorschein und galt überhaupt weit mehr in Deutschland als in Gallien [1]. 2) Rechtsgewohnheiten erhalten in der Regel da, wo sie entstehen auch ihren besondern Namen. Da nun im grössten Theil von Lothringen, zumal während des achten Jahrhunderts, das Deutsche Landessprache war, so lässt sich erwarten, dass der eigenthümliche Ausdruck für das Besthaupt, nämlich cormedia, deutschen Ursprungs sei. 4) In der Natur der Dinge liegt es, dass die Gutsbesitzer oder Grund-

---

[1] Ducange erklärt daher die cormedia für ein vorzugsweise deutsches Institut.

herren, sobald die cormedia aufkam, sich das Recht vorbehielten zu bestimmen, in welchen Stücken der ihnen fürder zugehörige Antheil am Nachlasse verstorbener Sklaven bestehen solle. Denn hätten die Erben der Hintersassen hierüber entschieden, so würde das Besthaupt für die Herren bald keinen Werth mehr gehabt haben. Die cormedia schloss also von Anfang an die Befugniss der Herren in sich, einen gewissen Antheil an der Verlassenschaft verstorbener Höriger für sich *auszuwählen.* Dieses Wahlrecht bildet eine sehr wesentliche, man kann sagen die wesentlichste Seite des Begriffes von cormedia. Und nun haben wir die Hülfsmittel bei einander, das schwierige Wort zu erklären. Wählen hiess im althochdeutschen keuren, küren, koren, woher die noch vorhandene Participialform „erkoren" und die erste Sylbe des Wortes „*Kur*"fürst stammt. Auch der Kopf des Wortes cormedia ist aus diesem Keuren oder Koren entstanden. Die Erinnerung, dass dem so sei, hat sich sogar in ziemlich späten gallischen und deutschen Urkunden erhalten. In einem flandrischen Ortsrecht aus dem sechzehnten Jahrhundert wird die cormedia kurzweg Keur genannt [1]): nous echevins tenons, que les prédits biens, sujets au keur, doivent le keur, quand le chef de la maison vient à mourir — scavoir un cheval ou une vache. In einem westphälischen Weisthum heisst [2]) das Besthauptrecht *Chur*mode, wobei die Aehnlichkeit mit *Chur*fürst in die Augen springt. Noch ist der Rumpf des Wortes cormedia zu erklären. Nach longobardischem Rechte musste der Mann, wenn er sich mit einem Weibe verlobt hatte, derselben nicht nur eine Morgengabe, sondern auch einen grossen Theil seines Vermögens, der nunmehr der künftigen Gattin gehörte und ihr auch nach dem kinderlosen Tode des Mannes verblieb, zusichern. Dieser dem Weibe zugeschriebene Vermögenstheil hiess auf Longobardisch meta, und für meta findet sich zuweilen die halblateinische Form metium [3]). Das eben genannte Wort ist aber durchaus nicht ausschliesslich longobardisch, es ging in alle deutschen Mundarten über, oder vielmehr es war denselben gemeinschaftlich. In deutschen Landen aber nimmt

---

1) Grimm, Rechtsalterthümer I, S. 368. 2) Das. S. 369. 3) Graff, Sprachschatz II, 703.

meta, das wohlverstanden auch meda geschrieben wird, eine allgemeinere Bedeutung an[1]), es besagt entweder überhaupt Gabe, Zins, Gewinn, Kostbarkeit, oder insbesondere Ersatz, den einer für die Nutzniessung eines Gutes an den eigentlichen Herrn des letztern leistet, daher unser heutiger Ausdruck Miethe. Legt man nun die eine Bedeutung zu Grund, so ist cormedia soviel als das Recht des Herrn, sich eine Gabe aus dem Nachlass des verstorbenen Hörigen zu wählen. Entscheidet man für die zweite, so bezeichnet curmede den Ersatz, den der Herr durch Rückgriff auf einen Theil des Nachlasses beim Tode des Leibeigenen dafür nimmt, dass der Hörige selbst während seines Lebens die Nutzniessung eines Gutes besessen hatte, und dass dessen Kinder das Erbe antreten dürfen. Die eine wie die andere Bedeutung passt gleich trefflich. Jedenfalls aber gehört zum Begriff der curmeda grundwesentlich das Merkmal, dass, sowie der Herr das beste Stück aus dem Nachlasse der Sklaven für sich ausgelesen hat, die Kinder oder Angehörigen des Verstorbenen *berechtigt* sind, *das Erbe ihres Vaters, und zwar sowohl den Rest des beweglichen Vermögens als auch den mansus,* anzutreten. Dieser höchst wichtige Punkt erhellt aufs unzweideutigste, abgesehen von dem, was bereits gesagt worden, aus einer Reihe anderer Thatsachen. 1) Ein gewöhnlicher Ausdruck für das latinisirte cormedia war im Mittelalter Buteil[2]), auch Bumede[3]). Die erste Sylbe von bûteil und bumede, d. h. bû bedeutet Landgut, praedium. Beweis dafür das Wort bûr d. h. Bauer, sowie die deutsche Uebersetzung, welche Cäsarius im Prümer Zinsbuch von dem lateinischen Worte minister (d. h. Vorsteher der Landgüter, Amtmann) gibt. Er nennt ihn (S. 667 und 685 Nro. 66) *Bomester* d. h. magister, praefectus praediorum. Buteil ist demnach ein Theil oder eine Entschädigung, welche der Gutsbesitzer für sich nimmt, wenn durch den Tod eines Hintersassen das Gut an dessen Erben übergeht. Ebenso verhält es sich mit Bumede. 2) Nicht minder scharf tritt in der Urkunde Karls des Grossen hervor, dass die Vererbung des Gutes an die Erben des Hörigen in dem Augenblicke erfolgt, da der Herr das beste Stück aus dem Nachlasse empfangen hat: optimum jumentum

---

[1]) Graff, Sprachschatz II, 703. [2]) Grimm a. a. O. S. 364. [3]) Graff a. a. O.

cum vestimento ecclesia *habebit, et filius ejus* (defuncti censualis) *heres hubae erit.* 3) Dasselbe ist auch mit der Stelle aus dem Prümer Zinsbuche der Fall. Si quis (mansarius) obierit, optimum, quod habuerit, seniori datur. Der fragliche Hintersasse hatte nicht blos Gewänder und Vieh, sondern auch einen mansus innegehabt. Sowie nun das beste Haupt aus einem Nachlasse dem Abt zugetheilt ist, heisst es weiter: reliqua disponit (vererbt der Verstorbene) *in suos.* Unter dem Worte reliqua muss demnach nicht blos der Rest des beweglichen Vermögens, sondern auch der mansus, auf dem bisher der Verstorbene sass, verstanden werden. Diese schon an sich unwiderlegliche Erklärung erhält neue Stärke durch den Beisatz cum licentia senioris et magistri. Vorher muss erst noch der Abt seine Zustimmung geben. Diese Zustimmung kann sich unmöglich auf die Vererbung des peculiums beziehen, denn längst hatte die Kirche, wie oben gezeigt worden, das Sklaveneigen anerkannt; und mit unauslöschlicher Schande würde sich der Abt von Prüm, einer der reichsten und angesehensten Prälaten des karolingischen Reiches, bedeckt haben, wenn er mit dem Sohne eines mansarius servilis um einige Hühner, Gänse, Ferkel oder um einen Ochsen marktete. Vielmehr betrifft die Zustimmung den mansus. Die Söhne von Sklavenhubnern hatten herkömmlich zwar ein Recht, nach des Vaters Tode dessen Gut zu übernehmen, aber dieses Recht war kein unbedingtes; der Abt wollte vorher um seine Einwilligung gebeten sein. So blieb es bis zum Ende des deutschen Kaiserreichs. Zweitens musste ausser dem Abte noch der magister oder Klosteramtmann seine Zustimmung ertheilen. Warum? Ohne Zweifel desshalb, weil der Amtmann vom Abte beauftragt war, darüber zu wachen, dass die Mansen nicht durch allzuhäufige Vertheilung unter viele Erben in Staub verwandelt und eine Hege von Bettlern würden. Ich werde hierauf unten zurückkommen. Noch einmal wiederhole ich: die Entstehung der curmedia ist ein Ereigniss von grosser Wichtigkeit. Diese Bestimmung des Nachlasses sicherte nicht blos den Besitz des peculiums dem Sklaven für immer, sie bewirkte zugleich, dass derselbe Hörige, der noch vor einem Jahrhundert fast alle Menschenrechte entbehrte, in einen *Grundeigenthümer* verwandelt ward, welcher zwar einen hohen Zins von der Hufe, auf der er sass, bezahlte, aber mit Ruhe darauf

rechnen konnte, *seinen* Hof und *seine* Aecker mit allen Verbesserungen, die er angebracht, seinen Kindern hinterlassen zu können. Die Erblichkeit der Sklavenmanse ist älter, als die der Beneficien, um welche die reichen und mächtigen Freien bei Hofe buhlten, älter als die der Kaiser-, König-, Fahnen-, Ross- und Fusslehen. Der Kirche aber gebührt das Verdienst dieser wohlthätigen Massregel. Wo in älteren Urkunden von Curmedien die Rede ist, handelte es sich stets um geistliche Güter. Ich fürchte, dass es noch lange anstand, ehe die weltlichen Gutsherren das Beispiel der geistlichen nachahmten, oder vielmehr nachahmen *mussten.* Denn es blieb ihnen zuletzt keine andere Wahl.

Ich bin mit dem Ueberblick der *Natural*zinse oder Frohnden und Gilten im Prümer Gebiet zu Ende. Viele Arten von Abgaben werden in dem Prümer Zinsbuche erwähnt, welche dem Lorscher unbekannt sind. Aber alle, die im Prümer vorkommen, finden sich um dieselbe Zeit in gallischen Quellen. Seit Herr Guérard mit einem Fleiss und einem Geschick, von welchem die neuere Literatur wenig Beispiele aufweist, das Güterbuch des Abtes Irminon herausgegeben hat, kennen wir das gutsherrliche Rentenwesen auf gallischem Boden genau. Die Belehrung, die ich ihm verdanke, setzt mich in Stand, den Satz auszusprechen, dass die schwere Belastung des Bauern aus Gallien stammt, und dass wir Deutsche — ich sage, in dem Stücke zu unserem Glück — nur den Nachahmer und zwar den unvollkommenen Nachahmer spielten. Da ich befürchten muss durch meine Behauptung das französische Nationalgefühl zu verletzen, was meinen Absichten durchaus ferne liegt, so möge es mir gestattet sein, einige Bemerkungen einzuflechten. Bekannt ist, dass das alte römische Reich weniger durch Schwert und Lanze der Germanen zu Grunde ging. In Gallien standen nicht blos die Staatssteuern am höchsten, sondern auch die Grundherren pressten ihre Colonen so, dass dort die Bagaudenaufstände fast nie aufhörten. Als nun unsere Vorfahren in jenes Land einrückten, machten sie sich die bäuerlichen Lasten zu Nutz — denn der Deutsche ist von Natur rasch im Nehmen, zäh im Hergeben — und mögen wohl auch im Laufe der Zeit eine oder die andere neue Last ausgeklügelt haben. Wenn ich daher die grundherrlichen Abgaben aus Gallien ableite, so klage ich

nicht die Nation an, sondern werfe die Schuld auf die Umstände. Diesseits des Rheines konnten die bäuerlichen Frohnden und Gilten nicht in gleichem Grade gesteigert werden, erstens weil die Bevölkerung weniger gefügig war, zweitens weil die Kirche während der Regierung Karls des Grossen unermessliche Güter von den kleinern Gutsbesitzern selbst erhielt und desswegen, sowie aus vielen andern Gründen, den Bauernstand schonte.

Man kann nicht leugnen, schwer war die Last, die auf den Schultern der Prümer Hintersassen lag. Indessen würde man sich täuschen, wenn man glaubte, dass alle oben erwähnten Gilten und Frohnden von jedem Bauer geleistet werden mussten. Die Sache verhielt sich nicht so. Die eine Art von Abgaben lastete vorzugsweise auf den Schalken-, die andern auf den Litenhöfen, und im Allgemeinen trug der eine Bauer diese, der andere jene Bürde. Doch ist darum nicht weniger gewiss, dass fast alle zusammen hart genug angelegt waren. Ich will ein Beispiel von stärkster, ein anderes von durchschnittlicher Belastung geben. 1) S. 675, Nro. 32: In Wimesheim sind 15 Mansen. Jeder Bauer auf denselben liefert ein Schwein im Werthe von 5 Denaren (d. h. ein mageres, denn die fetten kosten bis 20 Denare), 1 Huhn, 10 Eier, jeder leistet die Nachtfrohnden dreifach (wörtlich, er macht dreimal 10 Nächte), jeder macht zwei Ackerfrohnden (wörtlich: facit mensuram[1]) in curtem duas carvadas, d. h. er pflügt in zwei Frohntagen die herkömmliche Zahl von Ruthen). Jeder arbeitet täglich auf dem Salland. Wenn die Eicheln nicht gerathen, übernimmt jeder auf Martini drei herrschaftliche Schweine und mästet sie von seinem eigenen Futter bis in den Mai hinein. Jeder umzäunt die Aerndte. Jeder leistet Schiffsfuhren. Wenn der Abt in den Ort kommt, fährt Jeder Holz zur Genüge, ebenso liefert er Wachs. Jeder bäckt und braut in der Frohnde. Je zwei führen einen Wagen Wein. Jeder stellt zum Einsammeln der Garben und zum Reinigen des Korns zwei Sklaven. Jeder fährt Heu und Garben in die herrschaftliche Scheune. Jeder stellt einen Sklaven zur Weinlese. Jeder hält für die Herrschaft 2 Scheffel Frucht bereit (parat), sodass die Gutsverwaltung es nach Bedarf

---

[1]) Man vergleiche über mensura Guérard, Irminon I, 640 flg.

fordern kann. Jede Bäuerin zahlt 10 Denare und macht ein Stück Leinwand oder Wollenzeug. Jeder leistet Wacht- und Schaardienst. Jeder hütet eine Woche die Schweine im Wald. 2) Seite 663 flg., Nro. I: in Rumersheim sind 33 *ganze* Sklavenmansen. Widrar hat einen ganzen Mansus. An Schweinezins liefert er ein feistes Stück werth 20 Denare; an Flachs 1 Pfund, 3 Hühner, 18 Eier. Jedes Jahr fährt er im Mai einen halben und im October gleichfalls einen halben Karren Wein, Mist 5, Lohfuhren 5, Holz eine ganze Scheiterbeuge (12 Fuss lang, 6 breit, füllend 12 Karren); er braut und bäckt in der Frohnde; er führt Latten ins Kloster, und hütet eine Woche lang die Schweine im Wald, wenn ihn die Reihe trifft. Er bestellt 3 Jauchert Salland, frohndet in jeder Woche 3 Tage. Er fährt vom Dorfe Hunlar 5 Scheffel Frucht ins Kloster; thut Wachtdienste 15 Nächte, sammelt Heu, leistet Ackerfrohnde, umzäunt im Saatfeld 6 Ruthen, im Broil drei, reinigt im herrschaftlichen Garten die Fläche einer Hofstätte. Seine Frau muss die Nähfrohnde leisten. Er selbst stellt zum Heerfuhrwesen einen Karren mit 4 Ochsen von Mitte Mai bis Mitte August.

Aus dem nackten Verzeichniss der Frohnden und Gilten kann jedoch die Lage der Bauern noch nicht beurtheilt werden. Je mehr Einer Land besass, desto mehr konnte er geben. Wir müssen daher erst wissen, wie gross die Güter waren, die jeder Insasse vom Kloster erhalten hatte. Und hiermit komme ich auf eine sehr wichtige aber auch sehr schwierige Frage. Alles Landeigenthum, sowohl mittelbares als unmittelbares, zerfällt zu Prüm wie an andern Orten in zwei Hauptclassen: eingetheiltes und uneingetheiltes. Letzteres wird nach jugera, zuweilen auch nach culturae, und wenn es Reben trägt, nach picturae gemessen. Das Wort pictura, vorzugsweise Mass für Rebenland, kömmt in deutschen Zinsbüchern und Schenkungen häufig vor. In einer Stelle, welche Ducange aus dem Commentar des Cäsarius zum Prümer Zinsbuch anführt[1]), die ich aber im gedruckten Texte von Hontheim nicht auffinde, heisst es: pedatura est area certo pedum dimensu comprehensa, quam posteri dixerunt picturas et pitteras corruptissime. Den Inhalt einer pictura oder pedatura weiss ich nicht zu bestimmen,

[1]) Sub voce pedatura.

von der cultura wird unten die Rede sein. Das eingetheilte Land besteht im Prümer Zinsbuch meist aus Mansen, für welche der in den Lorscher Urkunden so häufige Name hubae nie gebraucht wird. Regel ist es, dass je auf einen abgeschlossenen mansus, — sei derselbe ein halber oder ein ganzer —, ein Hofbauer kommt, aber das Zinsbuch erwähnt verschiedene Fälle, wo ein Bauer mehrere Mansen inne hat. S. 666, Nro. 3: Stephanus tenet mansos serviles sex et dimidium. S. 675, Nro. 33: Verimundus habet mansus duos. S. 691, Nro. 96: Farabertus habet duos mansos; daselbst Nro. 97: ex 49 in Rembach tenet Sigilo 8, Labertus 5, Benno 4, Erleboldus unum. Wenn jedoch ein Bauer mehrere mansus besass, lässt sich daraus kein Schluss auf die Zahl der im Hofe ansässigen und frohndpflichtigen Leute ziehen. S. 677, Nro. 36 findet sich folgender Satz: sunt in Monzim mansi 21; resident homines intra ipsos mansos, qui servitium faciunt, qui pertinent ad Monzim 25; extra hos mansos, quos tenet Bodo, quinque et dimidius, ubi resident homines decem. Insuper sunt mansi sex, quos tenet Ursio. Der Text ist vielleicht verdorben, der Sinn jedenfalls dunkel. Derselbe kann möglicher Weise ein zweifacher sein; entweder zu Monzim gibt es 21 Mansen und 6 weitere; also dass im Ganzen 27 herauskommen; oder daselbst sind 21, dann wieder 5½ und endlich 6 Mansen, also zusammen 32½ Mansen. Pflichtet man der ersteren Erklärung bei, so folgt, dass Bodo 15½ Mansen mit 25 zinspflichtigen Hintersassen inne hatte, während auf den übrigen 5½, deren Oberbauer nicht genannt ist, 10 Zinspflichtige wohnten. Zieht man die zweite Erklärung vor, so ergibt sich, dass Bodo 21 Mansen mit 25 Zinspflichtigen, und ein Ungenannter 5½ mit 10 Arbeitern zu Lehen trug. Im einen wie im andern Falle ist klar, dass der eigentliche Mansenbauer nicht der einzige gegen die Herrschaft verpflichtete Insasse des Hofes war, sondern dass mehrere andere Leute neben ihm dem Abt Frohn und Gilt schuldeten. Nahe liegt der Gedanke, diese andern auf die Familie des Hofbauern, sein Weib und seine Kinder zu deuten. Allein die vorgeschlagene Erklärung wird durch eine zweite Stelle niedergeschlagen (S. 670, Nro. 25), welche so lautet: sunt in Merrenghe mansi duo et dimidius, ubi resident homines 53, qui servitium faciunt, absque

Hadaboldo et Benzone, qui habent curtiles duos et faciunt picturas duas etc. Also zu Merrenghe sassen auf $2^1/_2$ Mansus 53 Frohndpflichtige und auf zwei Höfen zwei namentlich aufgeführte Leute; im Ganzen demnach 55 Personen. Weiter unten, jedoch noch im nämlichen Abschnitte, der von den Mansen zu Merrenghe handelt, führt das Zinsbuch 26 und wieder 9 Hintersassen auf, welche zusammen obige Summe ausmachen. Nun müssen, um dieses Ergebniss zu gewinnen, 3 unmittelbar vor den alii 26 namentlich erwähnte Fröhner, Eurich, Günther und Abilon, zu den ebengenannten 26 gerechnet werden — Guntherus et uxor ejus similiter 26 viri similiter, so dass alii 26 viri soviel hiesse, als die andern aus der Reihe der 26. Diess hat aber bei der nachlässigen Sprache des Zinsbuches keine Schwierigkeit, überdiess ist der Text des höchst merkwürdigen Buches mit beklagenswerther Nachlässigkeit herausgegeben, und namentlich im sechsundzwanzigsten Abschnitte durch ungehörige Einmischung der Noten des Cäsarius entstellt. Nun heisst es ausdrücklich von Günther, Abilon und den andern 26, dass sie verheurathet seien. Ein grosser Theil der 55 Unterthanen, die auf den dritthalb Mansen und zwei Höfchen des Dorfes Merrenghe sassen, hatten demnach Weib und Kinder. Ist es nun nicht in einem hohen Grade wahrscheinlich, dass dasselbe auch von den oben aufgeführten Leuten gilt, welche jene in grösserer Anzahl einem Oberbauern zugetheilten Mansen bewohnten! Die Vermuthung drängt sich auf, dass diese überzähligen Fröhner eine Art von Unterpächtern oder After-Lehensbauern waren, welche die Gutsverwaltung, um sie besser in Ordnung halten zu können, unter die Aufsicht eines Meisters gestellt hatte. Das Ergebniss, zu dem wir gelangen, ist folgendes: In der Regel sass auf einem Mansus je eine Bauernfamilie, aber diese Regel litt viele Ausnahmen. Die Zahl der Mansen ist daher kein Massstab für die der Familien, noch umgekehrt, und deutliche Anzeigen liegen vor, dass die Masse sowohl der auf manchen Dörfern des Klosters vorhandenen Wohnhäuser als der eingetheilten Bauerngüter nicht ausreichte, um jeder Familie ein eigenes für sich einräumen zu können. Die Bevölkerung des Prümer Gebietes muss, wenigstens an einigen Orten, bedeutend, ja vielleicht übergross gewesen sein.

Für denselben Thatbestand zeugt noch eine Reihe anderer Gründe. Mansus heisst ursprünglich ein Landgut mit Haus und Hof, das Wort hat aber in vielen Fällen den Nebenbegriff, dass das Gut gross genug sei, um eine Familie zu nähren. Aber wie schwankend und unsicher ist ein solcher Begriff! In fruchtbaren Gegenden reichen wenige Jaucherte hin, während bei schlechtem Boden 40 und 60 für den angegebenen Zweck erfordert werden. Weiter schrumpft in stark bevölkerten Ländern der Grundbesitz der einzelnen Bauern von selbst zusammen, endlich kann eine Familie, welche spart, keine Ansprüche auf Genuss macht, mit sehr Wenigem auskommen, während der Reiche und Lebenslustige ein grosses Gut bedarf, um seine Bedürfnisse zu befriedigen. Gleichwohl findet sich, dass in fast allen Provinzen des karolingischen Reiches mansus zu einem Masse von Grundeigenthum geworden ist. Aber, wie sich nicht anders erwarten lässt, schwankt dieses Mass ausserordentlich je nach Zeiten und Orten. Nach der gründlichen Untersuchung Guérards[1]) gab es auf den Gütern der Abtei St. Bertin zinspflichtige Mansen von 7—24, auf denen des Stiftes Lorsch Mansen von 6—32, auf denen der Touler Kirche Mansen von 50, auf denen des Klosters Corvey Mansen von 60 Tagwerken. Als Regel aber kann man annehmen, dass die räumliche Ausdehnung der Mansen um so kleiner wird, je fruchtbarer und je bevölkerter die Provinz ist, welcher sie angehören. Auch die Prümer Quellen brauchen das Wort mansus als ein Mass. In den ersten Sätzen seines Commentars zum Zinsbuche sagt Cäsarius (Seite 662): Sklavenmansen heissen die, welche uns zu stetem Dienste verpflichtet sind und das ganze Jahr hindurch wenigstens 3 Tage in der Woche frohnden. Lidenmansen heissen solche, deren Besitzer uns zwar viele Rechte zahlen, aber doch nicht so beständig frohnen, wie die Sklavenmansen. Die Freihöfe (mansi ingenuiles) haben jeder 160 Jauchert Land. Solche Freihöfe gibt es im Gau Osding, auf den Markungen der Dörfer Alve, Hunlar und Vilantia. Zu der Zeit, da Cäsarius schrieb, im ersten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts, war der Unterschied zwischen Sklaven-, Liten- und Freihüfnern längst verschwunden, deutlich sieht

[1]) Irminon I, 607.

man, dass der Glossator nicht mehr weiss, was die Worte bedeuteten, und sich desshalb in allgemeinen Reden ergeht. Nichtsdestoweniger verdient das, was er im dritten Satze sagt, volle Beachtung, weil es eine Thatsache ist, was er anführt. Zu seiner Zeit begriffen die Freihuben des Prümer Gebiets, und *nur* diese, 160 Jaucherte Land, die Liten- und Sklavenmansen dagegen waren kleiner. Man könnte nun die Vermuthung aussprechen, dass die Freihuben erst nach kürzerer oder längerer Abfassung des Zinsbuches die von Cäsarius bezeugte Grösse erlangt hätten, ursprünglich aber kleiner gewesen sein dürften. Allein dieser Satz ermangelt aller Wahrscheinlichkeit, denn nicht grösser, sondern weit eher kleiner wurden die Bauernwirthschaften im Verlaufe der Zeit. Ich stehe daher keinen Augenblick an, die Angabe des Cäsarius auf das neunte Jahrhundert zurückzubeziehen. Aber im Texte des Zinsbuches selbst findet sich eine andere Berechnung. S. 689, Nro. 83 heisst es: sunt in Betbure terrae dominicatae jugera 50, quae faciunt mansos 5. Demnach mass ein Mansus 10 Jaucherte. Diese Zahl stimmt sehr gut zu einem Theil der oben angeführten karolingischen Quellen, welche den Mansus auf 7—12 Jaucherte schätzen. Aber wie verhält es sich mit dem Zeugniss des Cäsarius? Wird die Wahrheit desselben durch jene Worte des Textes umgestossen? Mit Nichten. Cäsarius spricht von freien, der Text von Sklaven- oder vielleicht auch von Litenmansen. Während Cäsarius die Grösse der Letzteren mit Stillschweigen übergeht, und nur die der Ersteren bestimmt, schlägt der Text den umgekehrten Weg ein, indem er uns das *durchschnittliche* oder gewöhnliche Mass von unfreien Mansen gibt. Ich sage mit gutem Bedacht *durchschnittlich*, denn da die Grösse der Mansen fast überall im Verhältniss von 6—14 schwankte, wird es auch im Prümer Gebiet nicht anders gewesen sein. Sicherlich gab es dort von älteren Zeiten her, wo die Bevölkerung noch nicht gross gewesen war, einzelne Sklaven- und Litenmansen, die mehr als die im Text angegebene Fläche umfassten. Ich denke mir, dass man nur dann, wenn aus Salland oder aus urbar gemachtem Walde neue Sklavenmansen angelegt wurden, jenes Mass zur Richtschnur nahm. Sicherlich sind nun 10—12 Jaucherte ein kleines Bauerngut. Aber es gab noch viel kleinere Wirthschaften.

Sehr häufig werden nicht nur im Prümer und Lorscher Zinsbuch, sondern auch in französischen Quellen halbe Sklaven- und Litenmansen erwähnt. Diese können im Durchschnitt, namentlich wenn sie neuer Anlage waren, nicht wohl über 5 Jaucherte gezählt haben. Abermal muss ich jedoch hierbei obige Bemerkung wiederholen: wir haben es nicht mit haarscharfen mathematischen Bestimmungen, sondern mit Gewohnheiten des alltäglichen Lebens zu thun, die überall mehr oder weniger dem Wechsel unterworfen sind. Guérard weist nach[1]), dass im Güterbuche von St. Germain halbe Mansen vorkommen, die grösser sind, als solche, die den Namen ganzer tragen. Dieselben stammten ohne Zweifel aus einer Zeit, wo die Mansen bei kleinerer Bevölkerung ein grösseres Mass hatten, als später. Die Hälfte einer längst getheilten Manse konnte daher recht gut eine ausgedehntere Fläche einnehmen, als eine zur Zeit, da die Bevölkerung schon dicht geworden war, angelegte Manse. Hatte man einmal die Anlage gemacht, so liess man das Ganze oder die Theile bestehen, wie sie standen. Von dem ewigen Organisiren und Umorgeln, das eine wahre Landplage im jetzigen Europa geworden ist, wusste das Mittelalter nichts, man massregelte nur für das wirkliche Bedürfniss.

Auch die halbe Manse bezeichnete noch nicht die äusserste Grenze der Theilung. Mehrfach erwähnt das Prümer Zinsbuch *Viertelmansen.* S. 681, Nro. 51: In Noville Albertus et Hariundus habent *quartale* unum — est ibi etiam mansus dimidius absus. Das. Nro. 49: In Wardani tenet Bertulfus unum quartarium, item Lucardus quartarium unum et Walcardus unum et duo quartarii sunt absi. Nro. 50: in Longunwiler sunt quatuor quartarii. Legt man die obige Berechnung zu Grund, so kann der Viertelmansus nur $2^1/_2$ bis 3 Tagwerke gross gewesen sein. In der That kommen im Zinsbuch Hintersassen vor, die gerade soviel Land, ja solche, die noch weniger inne haben. S. 664, Nro. 1: Reinbaldus habet de terra jornales tres et unam cortilem. — Nantheras habet curtilem et pratum. Das Wort curtilis bedeutet ein kleines Bauernhaus, zu dem manchmal noch ein Gärtchen gehörte. Der Kleinheit des Gutes entspricht in beiden Fällen die Last. Nanther

---

[1]) Irminon I, 605.

zahlt nichts, Reinbald liefert keine Gilt, frohnt dagegen in der Woche zweimal. Manche Hintersassen hatten sogar von der Herrschaft gar nichts als ein Häuschen, dessen Zins gewöhnlich 4 Denare im Jahre betrug. Diese Häuschen werden bald mit dem eben erwähnten Namen curtilis, bald mit dem Worte sedilia oder auch sellae bezeichnet. S. 678, Nro. 42: sunt in villa Fagit sedilia novem, solvit unumquodque denarios quatuor. S. 664, Nro. 1: foemina (quaedam) habet de ecclesia curtilem unam et solvit denarios quatuor.

Das Lorscher Zinsbuch stimmt in Bezug auf die weitgetriebene Theilung der Bauernwirthschaften mit dem Prümer überein. Nicht nur erwähnt es sehr häufig ganze (integrae) oder auch volle (plenae) und halbe Hufen, sondern einmal kommt auch ein Viertelmansus vor. S. 185: in Uchelnheim est quarta pars de manso. Dasselbe gilt von den Mühlen, die eine eigene Art der Hintersassenlehen bilden. Mühlen auf Lorscher Gebiet sind zwei- und dreifach getheilt. S. 203: in Wezenloch (das heutige Wiesloch bei Heidelberg) solvuntur tria talenta de quatuor molendinis et *dimidio* et de *tertia* parte molendini. Dessgleichen haben manche Lorscher Unterthanen von der Herrschaft blos Häuser oder Hofstätten (areae), keine Ländereien. S. 206 unten flg.: in Wezenloch sunt 12 hubae, quarum unaquaeque solvit quinque solidos dominis in festo S. Martini et dimidium in pascha. Areae sunt ibi 54, quarum una solvit in Pascha solidum, una et alia denarios 10, ceterae in festo S. Remigii solvunt duas libras, 5 solidos. Von 54 Hofstätten zahlt eine 1 Solidus, eine zweite und eine dritte je 10 Denare. Die übrigen, d. h. 51, entrichten zusammen 2 Pfund 5 solidi, oder, was hiermit gleichbedeutend, 45 Schillinge. Daraus folgt, das von den 51 areae jede durchschnittlich 12 Pfennige oder 1 Solidus bezahlt, während von 12 Huben am gleichen Ort jede $7^1/_2$ Schillinge entrichtet und überdiess noch Frohnden leisten muss. Worin anders soll nun, abgesehen von der klaren Bedeutung des Wortes areae, der Unterschied in der Behandlung beider begründet sein, als darin, dass die Hufner auch Land, die Insassen der areae dagegen kein Land, sondern nur Wohnungen haben. S. 208: in Bergeheim una hoba solvit 5 denarios, item in Bergeheim sunt septem hubae et dimidia, quarum unaquaeque

solvit decem solidos — areae sex, quarum duae solvunt octo denarios, una sex denarios, una unum solidum, una duos solidos et una quinque solidos. Item aliae novem areae serviunt in hebdomada unum diem. Von diesem Rechnungsposten gilt im ganzen das nämliche, was ich eben sagte. Zugleich ersieht man aber aus demselben noch deutlicher als aus dem vorhergehenden, dass zwischen dem Zins der blossen Wohnhäuser ein bedeutender Unterschied stattfand. Ich denke mir, dass dieses Schwanken theils durch die Grösse der Räumlichkeiten, theils *durch den Ertrag der Gewerbe, die auf solchen Häusern betrieben worden sein müssen*, bedingt war. Endlich kennt das Lorscher Zinsbuch noch ein besonderes Mass von Sklavenwirthschaften, das im Prümer Zinsbuch gar nicht vorkommt, wohl aber in andern deutschen und gallischen Quellen; ich meine das Wort sors oder sortes. S. 197: in Hamme sunt hubae octo, sortes decem. S. 211: sunt (in Ulvritesheim) in summa mansi et sortes 53. S. 212 (in Nersten): inveniuntur in summa mansi et sortes 87. S. 215: de Mersenfeld sunt in summa mansi et sortes 112. S. 216: in villa Mergenstat sunt mansi et sortes 64. S. 217: de villa Moraha sunt in summa mansi et sortes *serviles* 24 et *dimidia*. Aus der ersten dieser Stellen erhellt, dass sors eine bestimmte, von den hubae oder mansi verschiedene Art von Lehen war; aus den übrigen, dass man den Ausdruck hauptsächlich dann gebrauchte, wenn die Lehen eines Ortes oder Amtes, gross und klein, zusammengerechnet wurden. Da nun mansus und huba zugleich ein Mass bezeichnet, das in regelmässige Unterabtheilungen, in Hälften, Drittel und Viertel zerfällt, so muss man den Schluss ziehen, dass sors entweder kleiner oder grösser als die huba gewesen ist. Und zwar ohne Frage kleiner, weil unmöglich angenommen werden kann, dass bei der steigenden Bevölkerung das Mass der Mansen, die ehemals eine grosse Fläche umfassten und dann unter dem Einflusse der eben erwähnten Ursache mehr und mehr einschrumpften, überschritten worden sei. Einige weitere Stellen des Lorscher Zinsbuches geben Licht. S. 214: in villa Niwenheim est huba dimidia, quae *solum* in censum dat denarios decem, modium unum, pullum unum, ova 10, pro opere feminili unciam unam et arat jurnalem unum. Dann im nächsten Satze: in villa Biwinesheim

duae *sortes* solvunt simile servitium, et pro opere feminili donant unciam. Aus dieser Zusammenstellung der halben Hube zu Neuenheim und der sors zu Biwinesheim ergibt sich, dass die sortes so leicht oder, wie ich glaube, noch leichter als die halben Hufen angelegt waren; denn meines Erachtens bezieht sich die Unze, die in Biwinesheim für Leinwandarbeit bezahlt wird, nicht auf jeden der genannten sortes, sondern auf beide zusammen. Fassen wir sodann eine der bereits angeführten Stellen genauer ins Auge. Das Klosteramt Tribur, dessen Einkünfte das Lorscher Zinsbuch von Seite 213 aufzählt, enthält die Orte Tribur, Reten, Niwenheim, Asmuntesheim, Grezheim, Gelsterbach, Velawilre, Seckebach, Biwinesheim, Askamundestein, Kucilesheim, Mersenfeld, endlich etliche Lehen zu Frankfurt, und im Ganzen 112 Wirthschaften, bestehend theils aus sortes, theils aus Mansi, welche zusammen 8 Pfund und 2 Unzen, oder in Scheidemünze ausgedrückt 1960 Denare an Geldzins zahlen. Einzeln werden vorher aus der Zahl der 112 Wirthschaften mehrere Mansen, Huben oder Halbhuben aufgezählt:

zu Frankfurt ein Freimansus mit 40 Denaren Schweinezins
zu Gresheim eine ganze Hube mit 40 " "
zu Gelsterbach eine Hube mit 40 " "
zu Velawilre eine Hube mit 40 " "
zu Seckebach eine Sklavenhube ohne Geldzins.
zu Niwenheim eine ganze Hube mit 40 Denaren Schweinezins
zu Niwenheim eine halbe Hube mit 10 " "
zu Askemundestein eine halbe Hube mit 40 " "
" " eine halbe Hube mit 30 " "
" " eine ganze Hube mit 60 " "
" " eine ganze Hube mit 60 " "
" " eine ganze Hube mit 30 " "

Von der Gesammtzahl der 112 Wirthschaften gehen demnach ab 12 Mansen, Huben und Halbhuben mit einem Betrag an Geldzinsen von 430 Denaren. Da nun die erwähnten Mansen und Huben zu jedem Orte einzeln aufgezählt sind, die sortes aber mit Ausnahme des einzigen Falles von Biwinesheim nicht, so ist mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die übrigbleibenden

100 Wirthschaften unter den Begriff sortes fallen. Diese 100 zusammen bezahlen laut obiger Rechnung 1960—430, d. h. 1530; folglich kommen im Durchschnitt auf eine Sors $15^3/_{10}$ Denare, also ungefähr die Hälfte von dem, was die halben Huben zu Askemundestein entrichten. Die sortes sind demnach sehr kleine Wirthschaften gewesen. Ich denke, der wahre Sachverhalt ist nunmehr klar. Als die Bevölkerung auf den Kirchengütern noch klein war, gab man den Hörigen ganze Mansus oder Huben; als sie anschwoll, sah man sich genöthigt, die Huben in Hälften, sogar in Viertel zu zerlegen. Als sie endlich eine bedeutende Höhe unter Karl dem Grossen erreicht hatte, musste die geistliche Verwaltung von dem System der Huben und Mansen abgehen, und den neuen in grosser Zahl entstehenden Haushaltungen Höriger unter dem Namen sors soviel Land zutheilen, als die Umstände erlaubten. Zugleich wird jetzt eine andere Erscheinung begreiflich. Sowohl im Lorscher (S. 213 flg.) als im Prümer Zinsbuche kommen wiederholt Fälle vor, dass dort den sortes, hier jenen Bauern, die mehrere Höfe unter sich haben, eine schwankende Zahl von jugera dominicata zugewiesen wird. Prümer Zinsbuch Seite 691, Nro. 97: sunt in Rembach mansi 49 — ex his tenet Sigilo 8, Lambertus 5, Benno 4, Erleboldus unum. Est ibi terra dominicata, jugera 265, ex quibus tenet Sigilo 33, Lambertus 20, Benno 18, Erleboldus 6. Drängt sich nicht fast mit Gewalt die Vermuthung auf, dass dieses Salland darum den Höfen zugetheilt worden sei, um der übermässigen Anzahl von Unterpächtern, die gedrängt auf einzelnen Mansen sassen, einige Erleichterung zu verschaffen. Die Wirthschaften waren für die schwellende Masse von Männern, Weibern und Kindern zu klein, man musste zu ausserordentlichen Mitteln greifen; aber anderer Seits hielt die Kirche an dem allerdings richtigen Grundsatze fest, Salland wo immer möglich nicht für immer in Hintersassenland zu verwandeln. Desshalb gab die Herrschaft jene jugera dominicata nur für einstweilen ab, in der Hoffnung, dieselben wieder zurückzuziehen, sobald sich eine andere Gelegenheit für Versorgung der Unterthanen eröffnen würde.

Capitel XXVI.

Anwachsen der Bevölkerung.

Jeder Schritt, den unsere Untersuchung über den Zustand des den Hintersassen zugemessenen Bodens weiter vorwärts machte, drängt mehr und mehr zu Anerkennung der Thatsache einer sehr grossen Bevölkerung hin. Zwar könnte man es versuchen, die Zersplitterung des mittelbaren Grundeigenthums noch auf andere Weise zu erklären, nämlich durch den Satz: die geistlichen Herren dürften, um möglich vielen Pflichtigen Gilt, Frohnde und Silber abfordern zu können, und ihr Einkommen auf den höchsten Grad zu steigern, die Mansen so klein gemacht haben, etwa wie heut zu Tage gewisse Edelleute ihre Ländereien Jauchertweise an Tagelöhner verpachten. Diese Behauptung wäre jedoch schon aus dem einen Grunde verkehrt, weil sie neuere Zustände mit denen des neunten Jahrhunderts verwechselt. Heut zu Tage vermag allerdings ein Gutsbesitzer nach Belieben seine Aecker im Ganzen an wenige tüchtige und zahlungsfähige Pächter gegen etwas niedrigern Preis, oder in kleinen Theilen an unbemittelte Leute gegen hohen Zins hinauszugeben, weil es überall eine Menge Menschen gibt, die den Ort wechseln und sich niederlassen können, wo es ihnen beliebt. Im neunten Jahrhundert verhielt sich die Sache anders. Die, welche damals den Acker gegen Zins bebauten, waren zwar, wenigstens auf den kirchlichen und königlichen Gütern, nicht mehr Sklaven, aber doch an den Boden gebunden. Jede Herrschaft besass ihre bestimmte Zahl eigener Hörigen, die nicht, wie jetzt, durch Anlocken fremder Arbeiter vermehrt werden konnte. Hätte daher ein Kloster, um des vorausgesetzten Zweckes willen, die Masse des von Pächtern oder Hörigen angebauten Landes willkürlich in kleine Theile zerschlagen, so wäre die unausbleibliche Folge gewesen, dass der Anbau des Salgutes leiden musste, weil durch sinnlose Vermehrung der Kleinhäusler die für jenen nöthige Zahl von Arbeitskräften einen unnatürlichen Abbruch erfahren haben würde. Jener Einwurf ver-

dient daher keine Beachtung. Ueberdiess entsprangen für das Kloster Prüm aus der Kleinheit der bäuerlichen Wirthschaften gewisse Nachtheile, die jede Gutsverwaltung aufs ängstlichste meidet, und die, wenn sie dennoch fortdauern, die Voraussetzung eines unüberwindbaren Uebels begründen. Manche Hintersassen konnten nämlich ihre Zinse nicht bezahlen und blieben im Rückstande. S. 677, Nro. 38: sunt in Muenru mansi sex, de quibus exit in censum argenti libri una; ex his *dimissi causa paupertatis* solidi sex. Auf 20 Schillinge mussten wegen Armuth der Hintersassen 6, also fast ein Drittheil, nachgelassen werden. S. 688, Nro. 77: sunt in Justene mansi 26, ex his sunt decem absi et 2 restant, qui prae nimia paupertate non serviunt nec solvunt. Seite 689, Nro. 81: sunt in Hestene mansi XII, sed, quod pejus est, nullus habitat in Hestene. Letztere Worte könnten ein Beisatz späterer Hand sein, aber die andern Stellen gehören sicherlich dem ursprünglichen Texte an. Mansus absus heisst ein solcher Hof, der, obgleich zu einer Wirthschaft eingerichtet, doch augenblicklich keinen Bauer hat, d. h. ein unbesetzter. Die Eigenschaft von unbesetzten nahmen die Höfe aus zwei Hauptursachen an, erstens, wenn wegen Unfruchtbarkeit des Bodens oder Höhe des Zinses der Bauer verdarb oder davon lief, und wenn sich dann kein anderer fand, der die Lücke auszufüllen Lust hatte; dieser Fall scheint am häufigsten vorgekommen zu sein; zweitens, wenn der Herr als Strafe für nachlässige Zinszahlung den Bauer vertrieb und nun den Hof in derselben Art wie das Salgut durch die pflichtigen Hintersassen der nächsten Mansen bebauen liess S. 673 a. sagt Cäsarius: si mansionarii, qui tenent feoda nostra, jura nostra non fideliter peregerint, Dominus abbas — feoda eorum usque ad condignam satisfactionem debet absare, id est *frohnen.* Man ersieht hieraus, dass das altdeutsche Wort frohnen ausser der noch heute üblichen Bedeutung eine zweite, jetzt vergessene hatte. Der Herr frohnt ein Stück Land, wenn er es zum Salgut oder Frohngut schlägt. Der pflichtige Hintersasse frohnt, wenn er den Boden des Herrn bebaut. Nicht blos auf das Gut, sondern auch auf den Bauer wurde der Ausdruck absus angewendet. S. 680: Nro. 45: *absi homines* ex nostra familia, qui infra potestatem nostram (innerhalb des Prümer Gebiets) sine mansis

sunt, solvit unusquisque annuatim friskingam vervecinam. Im Ganzen genommen ist die Zahl der unbesetzten Höfe, oder mansi absi, welche das Prümer Giltbuch erwähnt, nicht bedeutend. S. 688, Nro. 78: sunt in Gunnersdorf mansi septem, qui adhuc sunt absi; est in Ertillenbach mansus unus, etiam absus, et in Linneghe mansus dimidius absus. Das. Nro. 79: sunt in Barme tres mansi absi; und sonst noch einige Beispiele. Man könnte nun sagen, dass jene Bauern darum mit dem Zins im Rückstande geblieben, die zuletzt genannten Höfe darum absi geworden sein dürften, weil das Kloster Prüm seine Unterthanen mehr, als andere Gutsbesitzer die ihrigen, gedrückt habe. Aber dem ist nicht so. Die Herrschaft des Krummstabes galt im neunten Jahrhundert, wie bis zur Auflösung des deutschen Reiches, für die gelindeste. Beweis die Thatsache, dass unter Karl dem Grossen Tausende von Freien, die ihre Selbständigkeit behaupten zu können verzweifelten, sich und ihre Güter vorzugsweise den Kirchen und Klöstern zu eigen gaben; eine Bevorzugung, welche, wie ich später zeigen werde, in hohem Grade den Neid der Mächtigen aus dem Laienstande erregte. Auf den Gutsherrschaften weltlicher Grossen hatten die Hintersassen ein weit schlimmeres Loos. Hiervon an einem andern Orte.

Das Anschwellen der ländlichen Bevölkerung im Prümer Gebiet steht nicht vereinzelt da, im ganzen Reiche zeigt sich unter Karl dem Grossen die nämliche Erscheinung; woher es auch kommt, dass die Gründe, welche am Niederrhein das Steigen der Volksmenge beweisen, fast aller Orten hervortreten. Nächst der Zersplitterung des bäuerlichen Besitzes zeugt nichts so stark für die fragliche Thatsache, als der Unterschied zwischen Karren- oder Ochsenbauern und blossen Handfröhnern. Wo Land genug vorhanden ist, werden die Gutsherren stets Sorge tragen, dass der Hintersasse Zugvieh habe, denn nicht blos schneller, sondern auch wohlfeiler wird die Erde durch den Pflug als durch die Hacke bearbeitet. Wenn aber gleichwohl das Gegentheil geschieht, muss man annehmen, dass die Zahl der Aecker nicht mehr ausreichte, um auf allen Höfen Vieh zu halten. Oben wurden aus dem Prümer Zinsbuch mehrere Stellen angeführt, welche von Handfröhnern im Gegensatze der Ochsenbauern handeln; ich will

noch eine beifügen. S. 672 a.: sunt in monte (quodam) mansi tres, ducunt centum palos (tam), qui boves habent et (quam) qui non habent. Die, welche keine Ochsen besassen, mussten eben die 100 Pfähle auf den Schultern herbeischleppen. Wohlan, der Unterschied zwischen Hand- und Karrenbauern ist ein allgemeiner geworden und hat einen eigenen Kunstausdruck erzeugt: manopera und carropera[1]). Ferner fanden wir, dass die Mistfuhren eine bedeutende Stelle unter den Spanndiensten einnehmen, welche die Prümer Bauern leisten. mussten. Unter den Merowingern aber war das Düngen der Felder noch nicht allgemein gewesen, durch Karl den Grossen dagegen wurde es eingeführt. Diese Thatsache beweist schon für sich allein ein Steigen der Bevölkerung; warum anders suchte man durch künstliche Mittel die Masse der Lebensmittel zu vermehren, als weil die hergebrachte Weise des landwirthschaftlichen Betriebes nicht mehr für den Bedarf ausreichte. Endlich deuten sowohl im Prümer als im Lorscher Zinsbuch mehrere Stellen darauf hin, dass eine Menge Weiden oder Wald ausgerodet und in Ackerfelder umgewandelt wurde. Im Lorscher Giltbuch heisst es S. 196: in Dutoffahe sunt mansi 2 et 15 *jornales de terra in silva.* Das Wort Tagwerk oder jornalis bezeichnet stets Ackerland. Der betreffende Wald muss also ausgerodet worden sein. S. 223 unten: in villa Darstorf sunt hubae quatuor, — de pratis ad 20 carradas, et silva, et loca ad stirpandum tria. Der hier erwähnte Wald steht noch, aber ist bereits zum Ausroden bestimmt. Endlich das umzäunte Neubruchland wird von S. 224 an wiederholt unter dem gewöhnlichen Namen Bifang aufgeführt. Im Prümer Gebiet war es ebenso. S. 690, Nro. 93: sunt in Rodenre mansi quinque, de terra dominicata jugera 5, et *surcum*, ubi sunt jugera sex et dimidium. Cäsarius erklärt das Wort durch novale, Neubruchland, und in der That kommt dasselbe sowohl in der Form sarculum als sartum mit dieser Bedeutung bei mittelalterlichen Schriftstellern. vor[2]). Ferner erwähnt das Prümer Zinsbuch mehrfach unter dem Namen culturae

---

[1]) Pertz leg. I, 182, Nro. 10; ibid. 495, Nro. 29; über die Sache insbesondere, ibid. I, 82. Dann weiter Pertz II, 291 oben. [2]) Ducange sub vocibus sarculum et sartum.

gewisse grössere Anlagen von Salland. S. 679, Nro. 45: est in Vilantia mansus indominicatus, aspiciunt ad ipsum culturae septem, in prima possunt seminari avenae modii 10; in secunda modii (im Text eine Lücke), in tertia avenae modii 400, in quarta 400, in quinta 250, in sexta 60, in septima 30 modii. Dessgleichen S. 680, Nro. 46: sunt in Malbunbreit mansus dominicatus cum casa et ceteris aedificiis, item culturae 15. Im folgenden ist davon die Rede, dass diese culturae je nach ihrer Grösse eine Aussaat von 20—110 Scheffel Haber austragen. Meines Erachtens beweist das Wort cultura, dass es sich um Neubruchland handelt, das man dem Walde abgenommen hatte. Wohlan, ich werde an einem andern Orte zeigen, dass das Ausroden von Wäldern und die Anlegung neuer Saatfelder, die den Namen Bifang erhielten, unter Karl dem Grossen und durch sein Beispiel überall in Gebrauch kam. Abermal war es das Wachsen der Bevölkerung, was zu dieser Massregel geführt hat.

Ist die Mühe, welche ich auf das Lorscher und Prümer Giltbuch verwandte, keine vergebliche, so wird man mir zugestehen, dass diese beiden Denkmäler von unschätzbarem Werth für die Kenntniss der Zustände des Volkes und des bäuerlichen Lebens zu Anfang des neunten Jahrhunderts sind. Aber man könnte das Alter, das ich ihnen zuschreibe, in Zweifel ziehen. Ich muss es daher beweisen. Der Lorscher Codex wurde gegen Ende des zwölften Jahrhunderts aus alten Urkunden von einem unbekannten Mönche zusammengeschrieben. An sich wäre es daher wohl möglich, dass der Theil des Buches, den ich benutzte, die Gilten und Frohnden, nicht wie sie zur Zeit Karls des Grossen bestanden, sondern, wie sie sich später gestaltet hatten, beschreibe. Allein dem ist nicht so. Zwar findet sich in dem Zinsverzeichnisse eine Stelle, welche nur von einer spätern Hand im Laufe des elften Jahrhunderts eingefügt sein kann. S. 227 unten heisst es: ibi (nämlich zu Brumath) est moneta, persolvens 10 talenta. Nun enthält der Lorscher Codex selbst die Urkunde [1]), kraft welcher Kaiser Otto III. unter dem 11. Juni des Jahres 1000 dem Kloster Lorsch das Recht verleiht, in dem Orte Brumath eine Münze

---

1) Cod. Lauresheim. I, 148.

anlegen zu dürfen. Obiger Satz ist also wenigstens um 200 Jahre jünger als Karl der Grosse. Man wird es, denke ich, begreiflich finden, dass die Mönche eine Erwerbung, die ihnen jährlich einen beträchtlichen baaren Gewinn brachte, in ihr längst vorhandenes Zinsbuch aufnahmen. Diese Einschiebung beweist jedoch nichts gegen das karolingische Alter der Gilten und Frohnden, welches aus andern Gründen vollkommen feststeht. Bei weitem der grösste Theil der Güter nämlich, deren Renten das Buch zusammenstellt, ist unter Karl dem Grossen nach Lorsch vergabt worden und man kann das Jahr fast einer jeden Schenkung bestimmen, weil die betreffenden Urkunden in dem nämlichen Codex, der auch das Verzeichniss der Renten enthält, eine Stelle erhielten. War nun ein Gut geschenkt, so wurde es sofort der Klosterverwaltung einverleibt, d. h., der Abt bestimmte, zu welchem Amt oder auch Mansus es geschlagen, ferner an wen und gegen welche Gilten und Frohnden es ausgegeben werden solle. Diese Renten und Frohnden aber wurden, nachdem man sie einmal festgestellt hatte, nicht mehr geändert. Daraus folgt denn, dass die Belastung der Güter, deren Uebergabe an das Kloster unter Karl dem Grossen erfolgte, unfehlbar seinem Zeitalter angehört. Zum Ueberfluss will ich noch bemerken, dass alle Arten von Renten und Frohnden, welche das Lorscher Zinsbuch anführt, ebenso in andern Quellen vorkommen [1]), deren karolingischer Ursprung völlig unzweifelhaft ist.

Etwas anders als mit dem Lorscher Zinsbuch verhält es sich mit dem Prümer. Dasselbe ist nicht, wie jenes, zum Theil eine flüssige, sondern eine starre, d. h. vom Augenblicke seiner Entstehung nicht mehr veränderte Grösse. Gleichwohl leidet dieser Satz eine, aber auch nur eine einzige, Ausnahme. Der Text des dreiundvierzigsten Abschnittes Seite 678 lautet so: Est in Puzob mansus unus et sacium unum (ich verstehe unter sacium Neubruchland und sehe in dem Worte eine andere Form für das sonstige sarcum oder sartum). Est in Morvilla mansus dimidius, qui solvit solidos duos et non facit aliud servitium. Est ad Elemcurt mansus unus. Omnes isti serviunt sicut Hildiger, ex-

---

[1]) Ich berufe mich auf Guérards Irminon.

cepto de Morvilla. Bis hieher entspricht der Text ganz der gewöhnten sonstigen Weise. Aber nun fährt er fort: *actio antiqua.* Reddiderunt Albricus et Gerbertus de his supradictis (statt pro, sie haben eingetauscht für) mansis in Puzol sacium unum, (in) Adaron dimidium mansum et vineam unam ad Elemcurt et mansum unum, et in Fagit mansum unum et illas terras, quam cannavit (für cambiavit) Jungo cum Johanne, quas habuimus in Tremer. Dedit idem Gerbertus inam unam (eine Salzpfanne) cum sedili in Wihc (mit dem Häuschen des Salzsieders). Omnia ista praescripta tempore *Faraberti abbatis* reddidit Gerbertus coram Ludwino praeposito et Raimbaldo advocato. Reddidit etiam mancipia quindecim. Fidejussores ejus exstiterunt Tiedericus, Rainardus, Durast. Von den Worten actio antiqua an ist eine fremde Urkunde dem Zinsbuche eingeschoben, und zwar eine Urkunde, die frühestens in das Ende des neunten Jahrhunderts, 80—90 Jahre nach Karls des Grossen Tode fällt. Denn laut Regino's Zeugniss wurde Farabert im Sommer 886 zum Abt von Prüm eingesetzt[1]: anno 886 Ansbaldus, abba Prumiensis coenobii, summae sanctitatis ac religionis vir, ad coelestem patriam transiit 4 Idus Julii, cui successit in regiminis loco Farabertus. Aber dieses Einschiebsel ist nicht, wie es mit obiger Stelle des Lorscher Codex der Fall war, in den Text verwoben, sondern nur lose angehängt, vielleicht auf den Rand geschrieben, ja der Unbekannte, der es beifügte, zeigt sogar durch die Ueberschrift actio antiqua (alte Tauschurkunde) an, dass das Stück, welches er mittheilt, dem ursprünglichen Texte des Zinsbuches fremd ist.

Hören wir nun Cäsarius, der durch eine Abschrift, welche er von dem Urtexte im Jahre 1222 nahm, das Buch uns erhalten hat. Er nennt dasselbe alt. S. 661: librum antiquum pro posse et nosse in nullo a veritate exorbitans transscripsi. Er spricht von longaevitas; ebendaselbst: villarum vocabula, quae ex longaevitate quasi barbara videbantur, nominibus, quae eis modernitas indidit, mutavi. Er klagt, dass viele Worte unverständlich seien. Und in der That hat er keinen richtigen Begriff von Ausdrücken wie mansi serviles, lidiles, ingenuiles. Ich sage diess nicht, um

[1]) Pertz I, 596.

den Abt Cäsarius, der ein gescheidter Mann war, herabzusetzen. Nachdem durch das Verdienst der französischen Benediktiner und ihren bewunderungswürdigen Fleiss die mittelalterlichen Quellen von allen Seiten zusammengeholt und erläutert worden sind, nachdem ferner das Genie und die eiserne Beharrlichkeit Ducanges — magnum nomen — den Sinn der mittelalterlichen Worte festgestellt hat, ist es jetzt sogar Anfängern leicht, Fehler zu meiden, in welche beim Mangel der Hülfsmittel sonst gereifte Gelehrte verfielen. Cäsarius berichtet S. 698, b., dass auf der ersten Seite des Buches, das er abgeschrieben habe, Pipin, König der Franken, und dessen Sohn Kaiser Karl, beide die ersten Gründer des Prümer Klosters, jener mit Königskrone und kurzem nur auf die Waden reichenden Gewand, dieser mit Kaiserkrone und langem Krönungsmantel abgebildet seien. Dieses Gemälde bestimmt die Zeit des Buches; es ist unter Karl dem Grossen angelegt worden und zwar meines Erachtens noch vor 804. Meine Gründe sind folgende. S. 693, Nro. 104 wird berichtet: familia sancti Salvatoris (das Kloster Prüm war nämlich dem Erlöser geweiht), quae est in Saxonia, solvit inter siclum (segolim) et hordeum modios 400, de melle situlas 4 in aestate, de argento solidos 30, et unusquisque illorum sex dies in aestate operari debet aut denarios tres solvere. *Modo a paganis devastatum est* (nämlich das sächsische patrimonium des Klosters), nec de illis partibus aliquid praeter solidos quinque venit. Deutlich bezeichnet der Text diese Zerstörung als eine gründliche, langwierige, denn das Kloster erhielt ja — und zwar offenbar nicht blos einmal — keinen Zins aus Sachsen. Wer waren nun die Zerstörer? Man kann nur auf Nordmannen oder heidnische Sachsen rathen. Aber erstere werden durch gewichtige Gründe ausgeschlossen. Von den späteren Jahren Ludwigs des Frommen an bis herab zum Schlusse des neunten Jahrhunderts haben die Nordmannen wiederholt deutsche Provinzen verheert, aber nicht sowohl Sachsen, sondern vorzugsweise das Rhein- und Moselland, also die Gegend, wo Prüm lag. Im Winter 881 verbrannten sie Lüttich, Mastricht, Tongern, Cöln, Bonn, Zülpich, Jülich, Neuss, zuletzt den kaiserlichen Palast zu Aachen, sammt den Klöstern Juda, Stablo und Malmedy. Im Frühling 882 brachen sie in Prüm ein und verwüsteten weit und

breit die Umgegend [1]). Wäre nun das Zinsbuch jünger als diese Mordbrennereien, so müsste bei Beschreibung der meisten Weiler und Dörfer des Stifts von ähnlichen Verwüstungen, wie in obiger Stelle die Rede sein, während das Gegentheil der Fall ist. Folglich ist man genöthigt jene heidnischen Zerstörer für Sachsen zu erklären; dann folgt aber weiter, dass die erste Anlage des Zinsbuches über 804 hinaufreicht. Denn im angegebenen Jahre wurde Sachsen für immer beruhigt, und die Ordnung bleibend hergestellt. Seitdem gingen Zinse und Gilten ohne Störung ein. Sonst spricht das Zinsbuch nur noch an einer Stelle von Verwüstungen durch Heiden, nämlich S. 681, Nro. 49: est in Wardanc basilica destructa a paganis, ubi aspicit (ad quam pertinent) de terra jornales 50; ipsam tenet presbyter. Die Worte sind so gestellt, dass nichts hindert anzunehmen, die Kirche, von der die Rede ist, liege schon seit langer Zeit in Trümmern. Vielleicht war sie bei früheren Einfällen heidnischer Sachsen oder *Friesen* zerstört worden. Weil mir die Lage des Ortes Wardanc unbekannt ist, kann ich nicht erschöpfend auf die Frage eingehen.

Das Prümer Zinsbuch enthält noch weitere Angaben, welche uns im Bunde mit andern wichtigen Nachrichten in den Stand setzen, Zweck, Anlass und Zeit der Abfassung genauer zu ermitteln. Es war ein altes Herkommen im fränkischen Reiche, dass die Könige von Zeit zu Zeit Befehl ertheilten, die Güter der Kirchen oder Krone zu verzeichnen. Im Jahre 751 liess Pipin der Kleine die Kirchengüter aufschreiben [2]). Sechsunddreissig Jahre später gebot Karl der Grosse dem Abt Landerich von Jumiège und dem Grafen Richard ein Güterbuch des Klosters Saint-Vaudrille anzulegen [3]). Im Jahre 807 erging ein kaiserlicher Befehl [4]) durch das ganze Reich, dass überall von den Sendboten in Verein mit den Unterbeamten nicht nur die Lehen der Kirchen, Bischöfe, Aebte, Grafen und Vasallen, sondern auch die Allode aufgenommen werden sollten. Im Jahre 813, etwa 10 Monate vor seinem Tode, wiederholte der alte Kaiser dieses Gebot und fügte weiter die Vorschrift bei, auch die Kammergüter zu verzeichnen [5]). Offenbar handelte es sich

[1]) Pertz I, 592. [2]) Ibid. I, 26. 27. [3]) Ibid. II, 290 unten. [4]) Pertz leg. I, 149. Nro. 7. [5]) Ibid. S. 174. Nro. 7.

um eine grosse Massregel: Karl wollte, wie ich später zeigen werde, theils böswillige Verschlechterung der Lehen verhindern, insbesondere aber wollte er für immer die Unterthanen gegen Bedrückung der Gutsherren sichern. Denn die Sendboten durften sich nicht einseitig an die Aussagen der Herren halten, sondern sie mussten auch die Grundholden vorfordern und Jedem die Frage vorlegen, welche Lasten seine Wirthschaft zu tragen habe. Erst wenn die Hintersassen ihr Zeugniss beschworen und die Herren eingestimmt hatten, ward dasselbe in das Buch (polyptichum) niedergeschrieben, und von nun an galt letzteres vor den Gerichten als unwiderlegbarer Beweis in Streitigkeiten zwischen Gutsherren und Grundholden [1]).

Nun sind einige Bruchstücke solcher Verzeichnisse auf uns gekommen [2]), welche Sendboten höchst wahrscheinlich aus Veranlassung des Befehls von 813 angefertigt haben. Diese Bruchstücke beginnen in der Regel mit den Worten: wir haben an dem und dem Ort gefunden nachfolgende Besitzstücke. Z. B. S. 176 oben: *invenimus* in insula Staphinsee ecclesiam etc. Das. Mitte: *invenimus* ibi turabulum etc. Das. unten: *invenimus* in eodem loco curtem etc. S. 178 Mitte: *invenimus* in Asnapio fisco salam regalem etc. S. 179 oben: in Grisione villa *invenimus* mansioniles dominicatas etc. Das. Mitte: ministeriales non *invenimus*. Weiter: *repperimus* in illo fisco dominico domum regalem etc. Das. unten: *invenimus* in illo fisco dominico casam regalem etc. S. 180 gegen oben: *repperimus* in illo fisco domum regalem etc. Daselbst gegen unten: *invenimus* in Treola fisco casam dominicatam. Ohne Frage beweist das Wort invenimus, dass nicht der Gutsherr, sondern ein fremder Bevollmächtigter es ist, der spricht. Denn der Eigenthümer *findet* auf seinem Gute keine Häuser und Aecker, sondern er *hat* sie. Wohlan, dieselbe Formel kommt wiederholt im Prümer Zinsbuche vor. S. 677, Nro. 41: *invenimus* ibi (auf dem Salzwerk zu Wick) fratres quatuor his nominibus, Ingelard etc. S. 684, Nro. 62: *invenimus* in Keslige mansos 21. Daselbst Nro. 63: *invenimus* in Linde mansos 24. Daselbst Nro. 64: *invenimus* in Cruceberg mansos quinque. S. 683, Nro. 57: *invenimus* in Eich-

---

[1]) Pertz leg. I, 176 flg. [2]) Guérard, Irminon. I, 30.

mescheit mansos tres et dimidium. Das. Nro. 58: *invenimus* in Notial mansos 18 et dimidium. S. 685, Nro. 66: *invenimus* in Ara silvas communes ad porcos ducentos. S. 686, Nro. 68: *invenimus* in Munichhusen mansos quinque. Daselbst Nro. 71: *invenimus* in Bachheim mansos novem et dimidium. Aus dieser Thatsache muss man meines Erachtens den Schluss ziehen, dass die Grundlage des Prümer Zinsbuchs aus Aufnahmen kaiserlicher Sendboten besteht, die wegen der oben angeführten Umstände das Prümer Stift schon vor 804, also vor allgemeiner Durchführung jener Massregel, bereist zu haben scheinen. Noch eine andere Erscheinung weist meines Erachtens darauf hin, dass bei Abfassung des Prümer Giltbuchs Acten benutzt worden sind, welche nicht etwa der Abt, sondern der Kaiser hervorgerufen hat. Wenn ein grosser Gutsbesitzer für den eigenen fortdauernden Gebrauch eine Beschreibung seiner Güter anordnet, wird er nicht darnach fragen, wie der Pächter heisse, der augenblicklich dieses und jenes Häuschen inne hat, sondern sein Augenmerk wird auf Mass und Güte der Aecker und auf den Betrag der Rente gerichtet sein. Denn der Acker bleibt, die Namen und Personen der Pächter und Hintersassen aber wechseln unaufhörlich. Dagegen bei Anlegung von Grundbüchern *für Staatszwecke*, oder mit andern Worten, bei Durchführung einer Massregel, wie die oben erwähnte Kaiser Karls, kommt allerdings die Frage in Betracht, wie der Pächter heisse, der im Augenblick der Abfassung auf dem und jenem Mansus sass. Denn die Grundholden wurden, wie ich zeigte, vernommen und mussten dann ihre Aussagen beschwören, worauf man ihre Namen sammt Zeugniss in die Acten eintrug. Nun zählt das Prümer Zinsbuch wirklich eine Menge Hintersassen namentlich auf, welche zu einer bestimmten Zeit, d. h. meines Erachtens in dem Jahre, da des Kaisers Sendboten das Stift aufnahmen, den und jenen Mansus inne hatten. Folglich kann man an Benutzung kaiserlicher Acten kaum zweifeln. Man verstehe mich recht, ich bin weit entfernt zu behaupten, dass das Prümer Zinsbuch eines der vielen auf Karls Befehl eingeschickten Verzeichnisse oder inbreviationes gewesen sei. Zu viele Spuren weisen darauf hin, dass es in der Gestalt, wie Cäsarius dasselbe 1222 auf dem alten Pergament verzeichnet fand, für den Gebrauch des Abts

und der Mönche bestimmt war. Es diente ihnen hauptsächlich dazu, um die Unterthanen, wenn sie etwa die Verpflichtung zu gewissen Frohnden und Gilten ableugnen wollten, zu überführen. Cäsarius spricht sich hierüber sehr deutlich aus. S. 668, Nro. 4 sagt er mit mehr Klugheit als Redlichkeit: „der, welcher vor Gericht das Kloster gegen Grundholden vertritt, mag sich wohl hüten, dass er nicht gleich das, was im Buche steht, vorlegt, sondern man muss die Unterthanen fleissig ausfragen, ob sie die Rechte des Klosters kennen. Denn mit lauter Ehrlichkeit kommt man nicht immer durch die Welt. Vielleicht ist auch Einiges aus Versehen vom Buche weggeblieben. Denn was z. B. den Ort Birensbure betrifft, steht kein Wort darin von Frachtfuhren und Fässerlieferung, und doch leisten die dortigen Bauern beides.“ Cautus esse debet, quicunque placitum tenet in curiis cum scabinis et familia, ne statim eis hoc, quod in libro isto invenitur, proponatur, sed diligenter quaerantur ab iis jura ecclesiae, *quia nil ex omni parte beatum.* Aliqua forte neglecta sunt scriptu in hoc libro, sicut in Birensbure nulla fit mentio de angariis et tunnis, et tamen ipsi utrumque operantur. Diese eines Klerikers unwürdige Aeusserung huldigt dem Grundsatze:

rustica gens, mala gens, mala flens, sed pessima ridens.

Auch im Lorscher Zinsbuch kommt, jedoch nur zweimal, der Fall vor, dass die Insassen gewisser Mansen namentlich aufgeführt sind. S. 223: in Eberstatt sunt hubae sex, e quibus possidet unam villicus, alteram *Baltart*, tertiam *Dagebrecht;* und S. 181: *Antbalt* de Hirslande solvit tremisses duos. Ich bin der nämlichen Meinung wie oben: ältere Beschreibungen scheinen hier zu Grunde gelegt worden zu sein.

Namen- und Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

